



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



Constitutions

6183.

University of California.

FROM THE LIBRARY OF

DR. FRANCIS LIEBER,

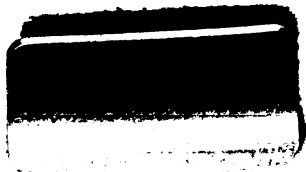
Professor of History and Law in Columbia College, New York.

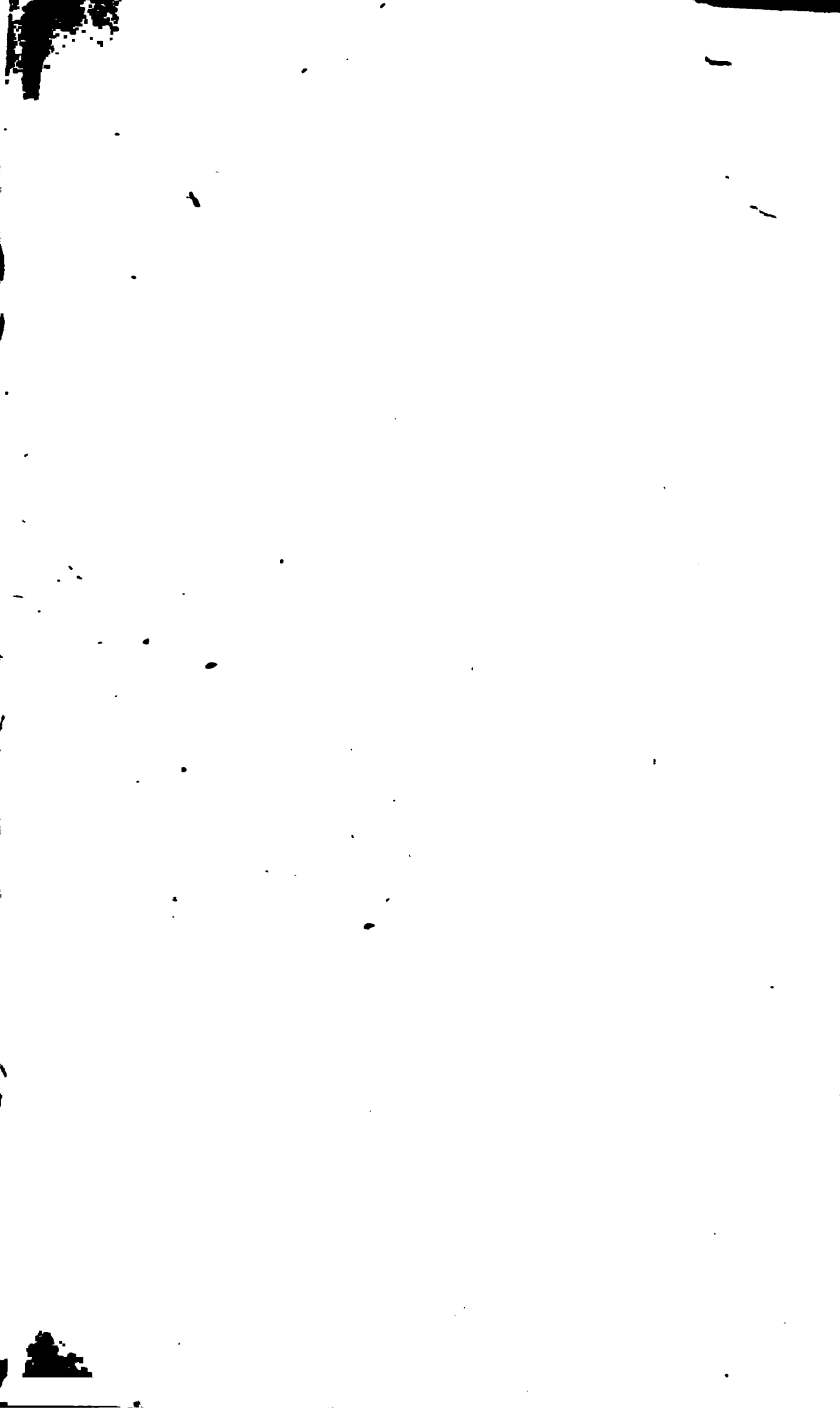
THE GIFT OF

MICHAEL REESE,

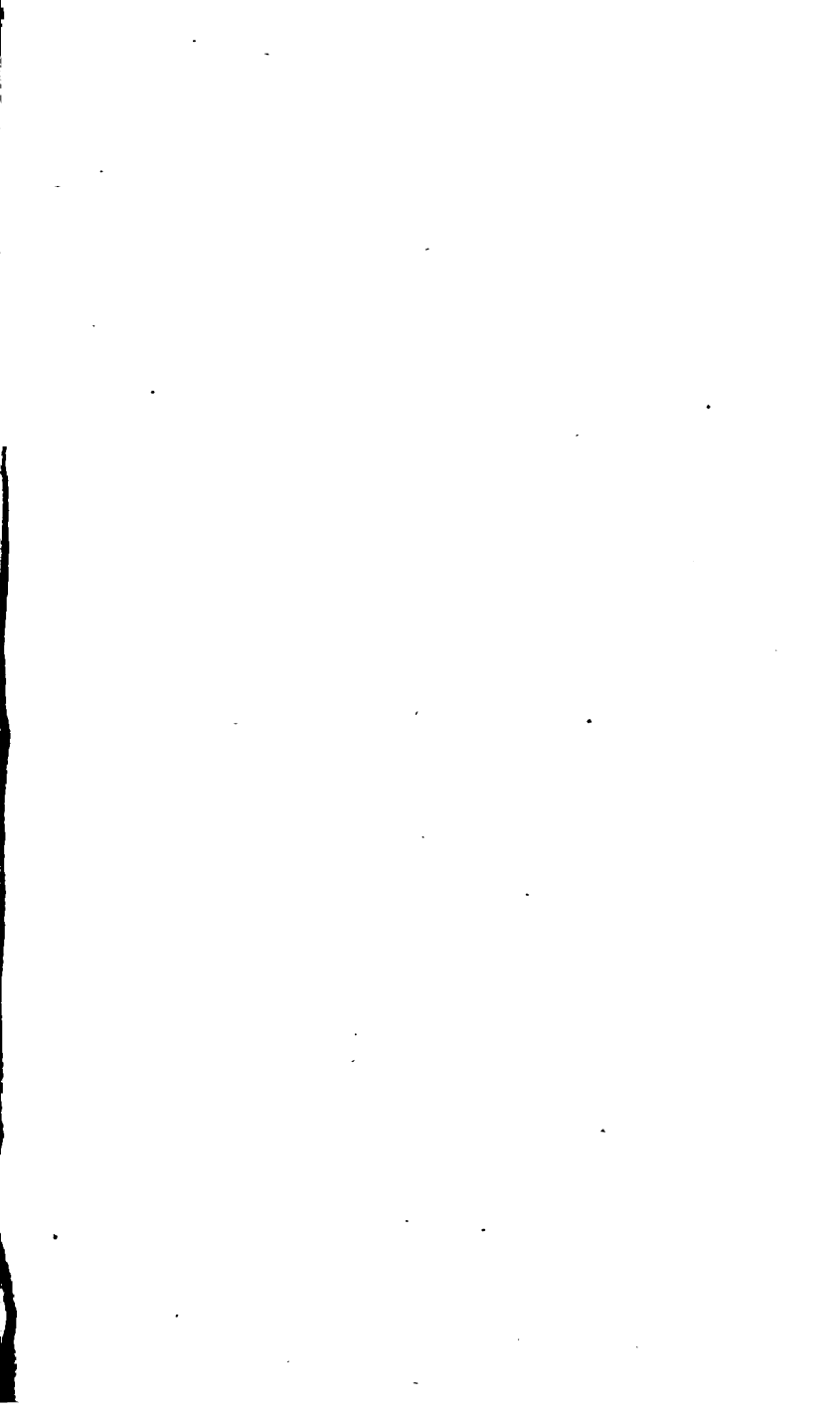
Of San Francisco.

1873.





constituted





Europäische
Constitutionen.

Dritter Theil.



K. H. L. Pölitz

Die

Constitutionen

der

europäischen Staaten

seit den letzten 25 Jahren.

Dritter Theil.

Leipzig:

F. A. Brodhans,

1820.

JF13
.P8

V o r r e d e .

Als in der Michaelismesse 1816 der erste Band dieser Constitutionen des jüngern Europa erschien, war nicht zu erwarten, daß das neue politische System, welches mit diesen Constitutionen ins öffentliche Leben der Völker und Reiche getreten ist, so weit und zwar so bald sich verbreiten würde. Deshalb glaubten auch der Herausgeber und Verleger dieser Sammlung, sie mit dem zweiten Bande beendigen zu können.

Allein so reichhaltig auch der vorliegende dritte Band ist, welcher über Spanien, über mehrere teutsche Staaten, welche neue Grundgesetze erhalten haben, über die neue ständische Verfassung im Königreiche Gallizien, und über sämtliche italienische Staaten seit dem Jahre 1796 sich verbreitet; so konnte er doch,

wenn er nicht den beiden vorhergehenden Bänden in der Bogenzahl zu ungleich werden sollte, nicht alle dem Herausgeber vorliegende Constitutionen umschließen. Es werden daher diese zurückgebliebenen, — wohin namentlich die der Schweiz gehören — so wie die neu erschienenen in dem Herzogthume Braunschweig-Wolfenbüttel und in dem Großherzogthume Hessen, vielleicht auch einige zu erwartende in andern teutschen Staaten, und endlich alle frühere, welche der Herausgeber noch nicht in extenso auszumitteln vermochte (z. B. die römische vom 20. März 1798, die des jonischen Inseln vom Jahre 1803 ic.), bald in einem vierten Bande erscheinen.

Denn der Herausgeber und Verleger haben die Ueberzeugung gewonnen, daß das begonnene Werk für die Gestaltung des innern politischen Lebens der Völker und Staaten, und für die factische völlige Umbildung des öffentlichen Rechts in den meisten Reichen und Bestandtheilen des europäischen Staatensystems, eben so unentbehrlich seyn dürfte, wie das recueil von Martens, mit seinen reichhaltigen und immer fortgesetzten Supplementen für das auf-

fere politische Leben der europäischen Reiche und Staaten. So wie aber v. Martens nicht alle, für sein Werk gehörende, Urkunden auf einmal ausmitteln konnte, und sich begnügen mußte, mehrere frühere erst in den neuesten Supplementbänden nachzuliefern; so war es auch bei dem vorliegenden Werke nicht möglich, jede hieher gehörende Urkunde sogleich in extenso zu erhalten; obgleich der Herausgeber und Verleger sowohl in Teutschland, als in Frankreich, Italien und England alle Mühe daran gesetzt haben, zu dem Besitze der noch fehlenden Constitutionen zu gelangen.

Zur Uebersicht aber über die Fortschritte des constitutionellen Systems in Europa seit 30 Jahren; zur Vergleichung des politischen Charakters der einzelnen in diese Sammlung aufgenommenen Constitutionen unter sich, selbst wenn dieselben wieder aufgehoben, oder durch andere ersetzt worden sind; und zur Vorbereitung der wissenschaftlichen Ausprägung eines practischen europäischen Staatsrechts (welches fortan für den Staatsmann eben so unentbehrlich seyn wird, als die schon längst in den Kreis der politischen Wissenschaften eingetretene Behandlung des practischen europäischen

Fortschritte in allem Großen und Guten, und zu einer Entwicklung und Reife fortgeführt werden, die zwar das Reaktionsystem einige Zeit verspäten, nie aber ganz aufhalten kann. Denn ein sechstausendjähriger Zeuge, die Weltgeschichte, spricht dafür: daß das, wofür das menschliche Geschlecht in einem gewissen Zeitalter reif geworden war, unaufhaltbar sich verbreitete, so wie, daß keine neue Idee, die einmal ins öffentliche Leben der Völker und Reiche eintrat, ganz wieder verdrängt werden konnte. Dies verkündigt der noch bestehende Mosaismus; dies lehrt die befeligende Religion des Christenthums; dies bestätigt die Kirchverbesserung in ihrem Grundsatz und nach ihren unermesslichen Folgen!

Geschrieben am 31. März, 1820.

I n h a l t

des dritten Theiles.

9. Spanien.	S. 1
A) Constitution Josephs Napoleon vom 6. July 1808.	6
B) Constitution der Cortes vom 19. März 1812. (angenommen am 7. März 1820 vom Könige Ferdinand 7.)	35
10. Teutschland.	105
1. Bayern.	106
a) Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818.	112
b) Edict über die äußern Rechtsverhältnisse in-Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.	141
c) Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels.	158
2. Württemberg.	162
a) Gesetz für die Pressfreiheit vom 30. Jan. 1817.	163
b) Entwurf der Verfassung vom 3. März 1817.	170
c) Adelsstatut, als Beilage des Verfassungs-entwurfes.	250

I n h a l t.

d) Von den Kirchengütern und Stiftungen, als Beilage desselben.	S. 266.
e) Von der Universität zu Tübingen, als Beilage desselben.	273
f) Die Organisation der untern Staatsver- waltung in den Departements der Justiz und des Innern, vom 31. Dec. 1818.	277
g) Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819.	291
h) Manifest des Königs vom 26. Sept. 1819.	335
3. Hannover.	337
a) Patent vom 7. Dec. 1819, die Verfas- sung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreiches betreffend.	340
b) Rede des Herzogs von Cambridge, den 28. Dec. 1819, bei der Eröffnung der Ständeversammlung.	345
4. Baden.	349
Verfassungsurkunde vom 22. Aug. 1818.	351
5. Fürstenthum Waldeck.	368
Landesvertrag vom 19. Apr. 1816.	368
6. Sachsen: Hildburghausen.	385
a) Rescript des Herzogs Friedrich vom 27. Nov. 1817.	386
b) Landständische Verfassung des Fürstent- hums Hildburghausen.	389
7) Lippe: Schaumburg.	410
Verordnung vom 15. Jan. 1816.	410
8) Lippe: Detmold.	414
a) Landständische Verfassungsurkunde vom 8. Jun. 1819.	416

Inhalt.

xi

b) Wahlvorschrift für das Fürstenth. Lippe. C.	426
9) Fürstenthum Liechtenstein.	433
Verfassung vom 9. Nov. 1818.	438
10) Die übrigen teutschen Staaten.	438
11. Königreich Gallizien.	444
12. Königreich Polen.	447
13. Italien.	450
1. Savoyen, Piemont, Sardinien.	461
2. Genua.	452
a) Grundzüge der Conventiön von Montese- bello vom 6. Jun. 1797.	453
b) Constitution vom 26. Jun. 1802.	457
3. Cisalpinische Republik; italiens- sche Republik; Königreich Italien; lombardisch-venetianisches König- reich.	464
a) Constitution vom 28. Jan. 1802.	469
b) Constitutionelles Statut vom 27. März 1805.	488
c) Constitutionelles Statut vom 5. Juny 1805.	493
d) Constitution des lombardisch-venetiani- schen Königreiches vom 24. Apr. 1815.	506
4. Lucca.	514
a) Constitution vom 26. Dec. 1801.	515
b) Constitutionelles Statut vom 23. Jun. 1805.	521
5. Toscana. Parma. Modena.	529

6. Kirchenstaat.	S. 529
Grundzüge der Verfassung der römischen Republik vom 20. März 1798.	530
7. Neapel und Sicilien.	553
a) Constitution des Königreiches Neapel vom 20. Jun. 1808.	535
b) Grundzüge der Sicilianischen Ver- fassung (durch Lord Bentinck) vom Jahre 1812.	543
c) Constitutionsentwurf für Sicilien (von Ferdinand 4.) vom 16. Mai 1815.	560
d) Gesetz vom 12. Dec. 1816 für das ver- einigte Königreich beider Sici- lien.	566
8. Die sieben jonischen Inseln.	570
I n h a n g.	
Die Verfassung des Herzogthums Nassau betreffend.	575
1. Patent, vom 3/4. Nov. 1815, die Wahl der Landstände betreffend.	576
2. Patent, vom 3/4. Nov. 1815, die Bildung der Herrenbank der Landstände betreffend.	577

Spanien

Mit der Einwanderung und der Herrschaft der Westgothen kam im fünften christlichen Jahrhunderte das Lehnsystem nach Spanien. Als aber die, bereits seit 675 begonnenen, Versuche der Araber, von Afrika aus in Spanien sich festzusetzen, in der Schlacht bei Xeres de la Frontera in Andalusien (26. Jul. 711) über die Begründung der arabischen Macht durch einzelne Khalifate und über die Verbreitung der Lehnen Mahomed in dem südlichen Theile Spaniens entschieden; da ward das Besitzthum der Westgothen öfters geschändert, und zunächst auf die nördlichen Theile der spanischen pyrenäischen Halbinsel beschränkt.

Doch allmählig gewannen wieder die christlichen Könige die Oberhand über die Araber, ob es gleich erst 1492 kam, bevor der letzte selbstständig maurische Staat in Spanien bezwungen und unterworfen ward; nachdem durch Fechtwunde und Habsburgers Vermählung die beiden christlichen Hauptreiche, Kastilien und Aragonien, vereinigt und dadurch im Kampfe gegen die Herrschaft der maurischen Herrschaft verstärkt worden waren.

Früher, als in Kastilien, hatte sich in Aragonien eine ständische Verfassung und der dritte

Stand zu höhern Rechten, als in den übrigen europäischen Ländern, ausgebildet, wo bereits im Jahr 1116 den Bürgern von Saragossa schriftliche Privilegien ertheilt wurden; ein Beispiel, wie viel damals die Feudalaristokratie, um der Araber willen, hier nachgeben mußte. *) Schon vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts erschienen daselbst Städtedeputirte auf den Reichstagen; auch ist es merkwürdig, daß es in Aragonien nie zwischen dem Adel und dem dritten Stande zum Kampfe kam.

Doch trat bereits in dieser Zeit ein Unterschied zwischen dem hohen und niedern Adel, — den Baronen und größern Länderebesitzern, und den bloßen Rittern und Adlichen —, auf den Reichsversammlungen hervor, so wie schon frühzeitig zwölf große Barone als ein bleibender Rath dem Könige zugeordnet waren.

Mit weniger Eigenthümlichkeit, als die aragonische, erscheint die kastilische Staatsverfassung im Mittelalter. Sie erhielt ihr Daseyn erst um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts unter dem Könige Fernand IV. Diese langsame Ausbildung derselben hatte eben so ihren Grund in den mehrmaligen Länderebesitzungen, wie in der spätern Entstehung des dritten Standes, welcher in Kastilien fast zwei Jahrhunderte später (um das Jahr 1325) als in Aragonien, zur Reichsstandschoft, und nie in Kastilien zu so großen Berechtigungen, wie in Aragonien, gelangte. Außerdem verfielen noch Könige Alphons XI (1350) an bis zur Wahlung der Isabella von Kastilien mit Ferdinand von Aragonien fortwährende Bewegungen im Reich Kastilien, welche theils in der Stellung der Barone gegen

*) Vgl. Spittler's Entw. der Gesch. v. europ. Staaten, 1. B. (N. N.) S. 18.

den König, theils in den innern Kämpfen der aristokratischen Parthei ihren Grund hatten.

Mehr Ruhe und Ordnung kam seit der Vermählung Ferdinands und Isabella's in beide Reiche; allein die Einführung des Justizcollegiums der *Hermandad* (1476), und der Inquisition (1484), erst in Kastilien, und dann auch in Aragonien, so wie die Eroberung des Reichs Granada (1492) hatte bereits die Beschränkung des großen politischen Gewichts der Reichsstände zur Folge.

Allein unter Karl 1. (Kaiser Karl 5.) regte sich von neuem der freie Geist der spanischen Reichsstände. Doch bald mußte seine Klugheit die allgemein verbreitete Säkularisierung persönlich zu dämpfen, weil Geistlichkeit, Adel und Städte ohnedies kein gemeinsames Interesse hatten; nur daß damals noch viel daran fehlte, daß Karl die großen Vorrechte der Reichsstände auf einmal hätte vernichten können. Auf mehreren Reichstagen empfand er ihren Widerstand und ihre Kraft, besonders in Hinsicht seiner fünf Kriege mit Franz 1. und Heinrich 2. von Frankreich.

Selbst unter dem despotischen und finstern Philipp 2., und dessen Nachfolgern aus der habsburgischen Dynastie, behaupteten die Cortes fortwährend ihren Einfluß, hauptsächlich in dem aragonischen Staatensystem. Doch verschwand allmählig diese frühere Verfassung seit der Verpflanzung des burgundischen Hauses mit Philipp 5. (1701) auf den spanischen Thron, welche einen 14-jährigen Krieg zur Folge hatte, in welchem sich Aragonien und Catalonien für Philipps Gegner, Karl von Oestreich, erklärten, und deshalb nach Philipps Behauptung auf dem Thron, ihren großen Vorrechte beraubt wurden. Viel mochte auf

dieses allmächtige Erbschen bei altspanischer Verfassung das Beispiel der Bourbonne in Frankreich einwirkten, welche ebenfalls seit 1626 keinen Reichstag zusammensetzten, sondern mit unumschränkter Gewalt regiert hatten.

Unverkennbar sank aber die spanische Nation, bei dieser beabsichtigten Auflösung ihrer vormaligen rechtlichen ständischen Verfassung, immer tiefer, theils in Hinsicht der Kraft des innern Staatslebens, theils nach der Ankündigung Spaniens im europäischen Staatensysteme. Die seit diese Zeit an der Spitze der Geschäfte stehenden allmächtigen Premier-Minister konnten unmöglich durch ihren Willen das erfeschen, was vormalig die Gesamtkraft der gesetzlich gestalteten Repräsentation der Monarchie bewirkt hatte. Während Aragonien, Catalonien und Valencia, als eroberte und bezwungene Provinzen, alle ihre frühern Rechte verloren, wozu unter Philipp 5., nur als Formalität, noch ein Reichstag zur Anerkennung des neuen bourbonischen Erbschles gehalten; und bloß Biscaya und Navarra behielten einige, auf das Herkommen gegründete, Freiheiten.

Später neuern Zeiten sind zwei Schriften erschienen, welche die ältere Verfassung der spanischen Cortes gründlich überleiten und zusammenhängend entwickeln, obgleich der Verfasser der ersten nicht ohne geschichtliche Irrthümer (z. B. daß in Spanien nie Lehen bestanden hätten) schrieb. Dieses Werk war von Francisco Martinez Marina: Theorie der Cortes, oder der großen Nationalversammlungen der Königreiche Leon und Kastilien, und erschien in 3 Quartbänden im Jahre 1812, zum Theil

als eine geschichtliche Apologie der am 19. März 1812 bekannt gemachten Constitution der Cortes.

Eine zweite französisch geschriebne Schrift, im Jahre 1810 bekannt gemacht und später verbessert und erweitert, ist: Geschichte der Cortes in Spanien, von M. Sempere, ehemaligem königl. Procurator bei der Kanzlei von Grenada und Mitglied der Akademie der Geschichte zu Madrid. Eine Uebersetzung dieser gehaltvollen geschichtlichen Darstellung findet sich in den: europäischen Annalen, welche im sechsten Stücke des Jahrganges 1816 (S. 338) anhebt, und durch mehrere Hefte dieses und des folgenden Jahrganges der genannten Zeitschrift fortläuft. —

So hatte die Verfassung der spanischen Cortes geruht, bis Napoleon, nachdem er zu Bayonne am 8. Mai 1808 den König Karl von Spanien, und am 10. Mai 1808 auch dessen Sohn, Ferdinand 7., dahin gebracht hatte, ihren Rechten auf den spanischen Thron zu entsagen und sie in seine Hände niederzulegen, es für gerathen fand, am 25. Mai 1808 eine Versammlung der spanischen Notablen nach Bayonne zu berufen, damit daselbst eine neue Verfassung für Spanien begründet werden sollte. In einer Proclamation an die Spanier erklärte er, daß es seine Absicht sey, ihre altgewordene Monarchie zu erneuern, und daß er die Krone Spaniens auf das Haupt eines andern Ichs setzen wollte. Ob nun gleich bereits seit dem Anfange des Mai's der Volksaufstand in Spanien aufwogte; so erschien doch, unter den Einflüssen Mürats, des damaligen Großherzogs von Berg, welcher an der Spitze der interimistischen Regierungsjunta zu Madrid stand, am 13. Mai eine Bittschrift dieser Junta und der Stadt Madrid an den Kaiser, daß er

den spanischen Thron mit einem Prinzen aus seiner erlauchten Familie besetzen möchte, worauf Napoleon am 6. July seinen Bruder, den bisherigen König Joseph von Neapel, zum Könige von Spanien und Indien erklärte, und ihm die Integrität und Unabhängigkeit seiner Staaten in allen vier Erdtheilen garantirte.

Noch zu Bayonne erschien, als Resultat der daselbst versammelten spanischen Notablen, am 6. July 1808 die neue Constitution Spaniens, welche zwar manche Eigenthümlichkeiten der spanischen Nation berücksichtigte, im Ganzen aber doch der vierten französischen Constitution nachgebildet war.

A) Constitution Josephs Napoleon vom 6. July 1808.

Im Namen des allmächtigen Gottes. Don Joseph Napoleon, von Gottes Gnaden König von Spanien und Indien. Nachdem wir die National Junta vernommen haben, welche zu Bayonne versammelt war, auf Befehl unsers wertheften und geliebtesten Bruders Napoleon, Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Beschützers des rheinischen Bundes u., haben wir beschlossen und beschließen die gegenwärtigen Constitutions Statuten, daß solche als ein Grundgesetz Unserer Staaten und als Grundlage des Vertrages, der unsere Völker an Uns und Uns an unsere Völker bindet, vollzogen werde.

Erster Titel.

Von der Religion.

1. Die katholische, apostolische, römische Religion ist in Spanien und in allen spanischen Besitzungen die Religion des Königs und der Nation; es ist keine andere erlaubt.

Zweiter Titel.

Von der Nachfolge zur Krone.

2. Die Krone von Spanien und Indien ist erblich in unserer direkten, natürlichen und rechtmäßigen Nachkommenschaft, von Mann zu Mann, nach der Ordnung der Erstgeburt. In Ermangelung unsrer männlichen, natürlichen und rechtmäßigen Nachkommenschaft fällt die Krone auf den Kaiser Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes, und auf dessen männliche, natürliche und rechtmäßige oder adoptirte Erben und Nachkommen; in Ermangelung einer männlichen, natürlichen und rechtmäßigen oder adoptirten Nachkommenschaft des Kaisers Napoleon, auf die männlichen, natürlichen und rechtmäßigen Erben des Prinzen Ludwig Napoleon, Königs von Holland; in Ermangelung der männlichen, natürlichen und rechtmäßigen Nachkommen des Prinzen Ludwig Napoleon auf die männlichen, natürlichen und rechtmäßigen Nachkommen des Prinzen Hieronymus Napoleon, Königs von Westphalen, in deren Ermangelung auf den ältesten Sohn, der zur Zeit des Absterbens des letzten Königs von der ältesten seiner Töchter, die männliche Kinder haben, bereits geboren war, und auf dessen männliche, natürliche und rechtmäßige Nachkommenschaft, und in dem Falle, daß der letzte König keine Töchter hinterlassen sollte, auf Denjenigen, den er dazu durch sein Testament, entweder unter seinen nächsten Verwandten, oder unter Denjenigen, die er für die Würdigsten, um Spanien zu regieren, hält, bestimmen wird. Diese Bestimmung soll den Cortes zur Bestätigung vorgelegt werden.

3. Die Krone von Spanien und Indien kann nie mit einer anderen Krone auf dem nämlichen Haupte vereinigt werden.

4. In allen Edicten, Gesetzen, Verordnungen soll Folgendes der Titel des Königs von Spanien seyn; Don . . . von Gottes Gnaden und durch die Constitution des Staats König von Spanien und Indien.

5. Der König von Spanien leistet bei seiner Thronbesteigung, oder wenn er die Volljährigkeit erreicht, auf das Evangelium dem spanischen Volke, in Gegenwart der Cortes, des Senats, des Staatsraths und des Raths von Castillen, den Eid. Der Minister, Staats-Secretär verfaßt ein Protocolle über diese Eidesleistung.

6. Folgendes ist die Eidesformel des Königs:

„Ich schwöre auf die heiligen Evangelien, unsere heilige Religion zu respectiren und respectiren zu machen; die Constitution zu beobachten und beobachten zu machen; die Ungetheiltheit und Unabhängigkeit Spaniens und seiner Besitzungen zu behaupten; die individuelle Freiheit und das Eigenthum zu achten und achten zu machen, und einzig für das Interesse, das Glück und den Ruhm der spanischen Nation zu regieren.“

7. Die Völker von Spanien und Indien leisten den Eid in folgenden Ausdrücken:

„Ich schwöre Treue und Gehorsam dem Könige, der Constitution und den Gesetzen.“

Dritter Titel.

Von der Regentschaft.

8. Der König ist minderjährig, bis nach zurückerlegtem achtzehnten Jahre. Während seiner Minderjährigkeit giebt es einen Regenten des Königreichs.

9. Der Regent muß volle fünf und zwanzig Jahre haben.

10. Der Regent ist, wenn der vorige König unter den Infanten, welche das durch den vorhergehenden Artikel festgesetzte Alter haben, ernannt hat.

11. In Ermangelung einer Ernennung durch den vorigen König, gehört die Regentschaft dem Prinzen, der, der Erbfolge nach, der entfernteste vom Throne ist, wenn er volle 25 Jahre hat.

12. Wenn, wegen der Minderjährigkeit des vom Throne nach dem Erstgeburtsrechte entferntesten Prin-

Constit. Josephs ~~Napoleon~~ v. 6. Jul. 1808. 9

gen, die Regentschaft einem Prinzen in näherem Grade übertragen ist; so setzt der Regent, der die Verwaltung dieser Würde angetreten hat, solche bis zur Volljährigkeit des Königs fort.

13. Der Regent ist für die Handlungen seiner Verwaltung nicht persönlich verantwortlich.

14. Alle Handlungen der Regentschaft werden im Namen des minderjährigen Königs ausgefertigt.

15. Die jährliche Ausstattung des Regenten wird der vierte Theil der Dotationsrente der Krone seyn.

16. Im Fall, daß der vorhergehende König keinen Regenten bezeichnet hätte, und daß alle Prinzen minderjährig wären, wird die Regentschaft durch die in einem Regenschaftsrathe vereinigten sieben ältesten Mitglieder des Senats ausgeübt.

17. Alle Staatsangelegenheiten werden in einem solchen Regenschaftsrathe nach der Mehrheit der Stimmen entschieden. Der Minister Staats-Sekretär führt das Protocoll über die Verathschlagungen.

18. Die Regentschaft giebt kein Recht über die Person des minderjährigen Königs.

19. Die Aufsicht über den minderjährigen König ist dem Prinzen, den der vorherige König dazu ernannt hat, und, in Ermangelung dieser Bestimmung, der Mutter des minderjährigen Königs anvertraut.

20. Ein durch den vorhergehenden König aus fünf Senatoren auserlesener Vormundschaftsrath ist besonders mit der Aufsicht über die Erziehung des jungen Königs beauftragt, und wird bei allen wichtigen, auf dessen Person und Haus Bezug habenden, Gegenständen zu Rathe gezogen. Wenn der Vormundschaftsrath von dem letzten Könige nicht ernannt ist; so soll derselbe aus den fünf ältesten Mitgliedern des Senats bestehen. In dem Falle aber, daß ein Regenschaftsrath da wäre, sollen diejenigen fünf Senatoren Mitglieder des Vormundschaftsraths seyn, welche, nach ihrem Dienstalter, auf diejenigen sieben Senatoren folgen, aus welchen der Regenschaftsrath besteht.

Vierter Titel.

Von der Ausstattung der Krone.

21. Die Palläste zu Madrid, Escuriat, San Ilderfonso, Aranjuez, el Prado und alle übrigen, welche gegenwärtig zu den Domänen der Krone gehören, mit Einschluß der Parks, Waldungen, Meiereten und des Eigenthums jeglicher Art, bleiben das Vermögen der Krone. Die Einkünfte von diesen Gütern fließen in den Schatz der Krone, und wenn sie sich nicht auf die jährliche Summe von einer Million harten Piastern belaufen, so werden andere Güter als Domänen hinzugesetzt, bis der Ertrag sich auf die erwähnte Summe beläuft.

22. Außerdem bezahlt der öffentliche Schatz in den Schatz der Krone jährlich zwei Millionen harte Piaster, und zwar monatlich je ein Zwölftheil derselben.

23. Die Infanten von Spanien, sobald sie ihr zwölftes Jahr erreicht haben, genießen einer jährlichen Apapage, nämlich der Kronprinz von 200,000 harten Piastern, jeder andere Infant 100,000, und jede Infantin 50,000 harter Piaster. Diese Summen werden aus dem öffentlichen Schatz in die Hände des General-Schatzmeisters der Krone übergeben.

24. Das Witthum der Königin ist auf 400,000 harte Piaster gesetzt und wird aus dem Kronschatz bezahlt.

Fünfter Titel.

Von den Beamten der Krone.

25. Die Krone hat sechs Großbeamten, nämlich einen Groß-Älmosenier, einen Groß-Hofmeister (mayor domo), einen Groß-Kammerherrn, einen Groß-Stallmeister, einen Groß-Jägermeister, und einen Groß-Ceremonienmeister.

26. Die Älmoseniere, Ehrenkaplane, Kammerherren, Ceremonienmeister, Stallmeister und Hofmeister (mayor domos) sind Kronbeamten.

Sechster Titel.

Vom Staatsministerium.

27. Es sollen neun Ministerien seyn, nämlich ein Ministerium der Justiz, der geistlichen Angelegenheiten, des Innern, der Finanzen, des Kriegs, der Marine, von Indien und der allgemeinen Polizei.

28. Ein Staatssekretär, der Ministerrang hat, soll alle Acten unterzeichnen.

29. Wenn der König es für gut befindet; so kann er das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten mit dem der Justiz, und das Ministerium des Innern mit dem der Polizei verbinden.

30. Die Minister nehmen den Rang unter sich nach der Ordnung ihrer Ernennung.

31. Die Minister sind, jeder in seinem Verwaltungsantheile, für die Vollziehung der Gesetze und königlichen Befehle verantwortlich.

Siebenter Titel.

Vom Senat.

32. Der Senat soll bestehen a) aus den Infanten von Spanien, die ihr achtzehntes Jahr erreicht haben; b) aus 24 Mitgliedern, die der König aus den Ministern, den General-Capitänen, der See- und Landarmee, den Vorschaltern, den Staatsrätchen und den Mitgliedern des Rathes von Castilien ernannt hat.

33. Keiner kann zum Senator ernannt werden, der nicht 40 Jahre zurückgelegt hat.

34. Die Senatoren werden auf Lebenslang ernannt. Sie können der Ausübung ihres Amtes nur durch ein, von competenten Gerichtshöfen und in rechtsgültiger Form ausgesprochenes, Urtheil entsezt werden.

35. Die gegenwärtigen Staatsrätche sind Mitglieder des Senats; neue Ernennungen in denselben werden erst alsdann Statt haben, wenn er bis unter die, im obli

gen 32. Artikel bestimmte Zahl von 24 sich vermindert haben wird.

36. Der Präsident des Senats wird vom Könige ernannt und aus den Senatoren gewählt; sein Amt dauert Ein Jahr.

37. Er beruft den Senat auf einen Befehl des Königs, oder auf Begehren einer der Commissionen, von welchen unten in den Artikeln 40 und 45 die Rede seyn wird, oder eines Beamten des Senats, für innere Angelegenheiten zusammen.

38. Im Fall einer schon bewaffneten Empörung, oder auch, wann innere Unruhen die Sicherheit des Staats bedrohen, kann den Senat, auf den Vorschlag des Königs, die Herrschaft des constitutionellen Statuts an bestimmten Orten und für eine bestimmte Zeit suspendiren. Der Senat kann gleichfalls, in dringenden Fällen, und auf den Vorschlag des Königs, jede andere außerordentliche Maasregel ergreifen, welche die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordern könnte.

39. Es liegt dem Senate ob, über die Erhaltung der individuellen und der Preßfreiheit, sobald letztere durch Gesetze eingeführt seyn wird, zu wachen. Der Senat übt diesen Theil seines Amtes nach der durch die folgenden Artikel vorgeschriebenen Art und Weise aus.

40. Eine Commission von fünf, von dem Senat aus seiner Mitte ernannten, Mitgliedern nimmt, auf die ihr von den Ministern gemachte Mittheilung, Kenntniß von den in Folge des unten folgenden 134. Artikels geschehenen Verhaftungen, wenn die verhafteten Personen nicht binnen einem Monate vor Gericht gestellt worden sind. Diese Commission heißt Senatorial-Commission der individuellen Freiheit.

41. Alle Personen, die verhaftet und binnen einem Monate nach ihrer Verhaftung nicht vor Gericht gestellt worden sind, können unmittelbar selbst, oder durch ihre Verwandten oder Repräsentanten, im Wege der Petition, an die Senatorial-Commission der individuellen Freiheit sich wenden.

42. Wenn die Commission dasselbe hält, daß die über einen Monat nach der Arretirung gedauerte gefängliche Haft nicht durch das Staatsinteresse gerechtfertigt wird; so ersucht sie den Minister, welcher die Arretirung angedröhlet hat, die verhaftete Person in Freiheit zu setzen, oder sie der Verfügung des competenten Gerichts zu überlassen.

43. Wenn dieses Ersuchen dreimal innerhalb eines Monats Statt gehabt hat, ohne daß die verhaftete Person in Freiheit gesetzt oder dem ordentlichen Gerichte übergeben worden ist; so trägt die Commission auf eine Versammlung des Senats an, der durch den Präsidenten zusammenberufen wird, und wenn Ursach dazu vorhanden ist, folgende Erklärung von sich giebt. „Es sind starke Vermuthungen vorhanden, daß D. verhaftet ist.“ Der Präsident überbringt dem Könige die motivirte Verathschlagung des Senats.

44. Diese Verathschlagung wird, nach den Befehlen des Königs, durch eine aus den Sections-Präsidenten des Staatsraths und aus fünf Mitgliedern des Raths von Castilien bestehende Commission geprüft.

45. Eine von dem Senat aus seiner Mitte ernannte Commission von 5 Mitgliedern, ist beauftragt, über die Pressfreiheit zu wachen. Die Werke, die Abonnementsweise und periodisch erschienen, gehören nicht in den Wirkungskreis dieser Commission, welche Senatorial-Commission der Pressfreiheit heißt.

46. Die Verfasser, Drucker oder Buchhändler, welche Ursache zu haben glauben, sich über Hindernisse zu beklagen, die man der Erscheinung, oder dem Umlaufe eines Werks in den Weg gelegt hat, können unmittelbar, im Wege der Petition, an die Senatorial-Commission der Pressfreiheit sich wenden.

47. Wenn die Commission glaubt, daß die Hindernisse nicht durch das Staatsinteresse gerechtfertigt werden; so ersucht sie den Minister, der den Befehl dazu gegeben hat, denselben zurückzunehmen.

48. Wenn dies Ersuchen dreimal innerhalb eines Monats Statt gehabt hat, und die Hindernisse fortber

sehen; so trägt die Commission auf eine Versammlung des Senats an, der durch den Präsidenten zusammengerufen wird, und, wenn Ursache dazu da ist, folgende Erklärung von sich giebt; „Es sind starke Vermuthungen vorhanden, daß die Pressfreiheit verletzt worden ist.“ Der Präsident überbringt dem Könige die motivirte Berathschlagung des Senats.

49. Diese Berathschlagung wird, auf den Befehl des Königs, durch eine nach Maasgabe des 44. Artikels zusammengesetzte Commission geprüft.

50. Die Mitglieder der Senatorial-Commissionen werden von sechs zu sechs Monaten zum Theil erneuert.

51. Die Berichtigungen, sowohl der Versammlungen zur Ernennung der Deputirten der Provinzen, als der Municipalitäten zur Ernennung der Deputirten der Städte, können, wegen Verfassungswidrigkeit, nur von dem Senat, in einer auf Antrag des Königs gehaltenen Berathschlagung, für ungültig erklärt werden.

Achter Titel

Vom Staatsrath.

52. Es giebt einen Staatsrath unter dem Befehle des Königs. Er besteht aus wenigstens dreißig und höchstens sechzig Mitgliedern, und wird in 6 Sectionen eingetheilt, nemlich: Section der Justiz und der besondern Angelegenheiten, des Innern und der Sicherheitspolizei, der Finanzen, des Kriegs, des Seewesens, und der indische Section.

53. Der Kronprinz kann den Sitzungen des Staatsraths beiwohnen, wenn er das Alter von 15 Jahren erreicht hat.

54. Die Minister und der Präsident des Raths von Castilien sind von Rechts wegen Mitglieder des Staatsraths; sie wohnen seinen Sitzungen bei, gehören zu keiner Section, und werden bei der in dem obigen Artikel bestimmten Anzahl nicht gerechnet.

55. Sechs Deputirte aus Indien sind der indischen Section zugegeben mit consultativer Stimme und auf gleichförmige Art, wie Hiernach der Art. 95. Titel 10. bestimmt.

56. Es sollen bei dem Staatsrathe Requeten, Meister, Auditoren und Consulanten seyn.

57. Die Entwürfe von Civil- und Criminal-Gesetzen und die allgemeinen Staatsverwaltungs-Anordnungen werden von dem Staatsrathe erwogen und abgefaßt.

58. Er erkennt über die Jurisdictionen, Streitigkeiten zwischen den verwaltenden und richterlichen Behörden, über streitige Verwaltungsfachen, und wenn Beamte der Staatsverwaltung vor Gericht gezogen werden sollen.

59. Der Staatsrath in seiner Eigenschaft hat nur consultative Stimme.

60. Wenn die königlichen Decrete über Gegenstände, die zu den Befugnissen der Cortes gehören, im Staatsrathe erörtert worden sind; so haben sie Gesetzeskraft bis zur nächsten Versammlung der Cortes.

Neunter Titel.

Von den Cortes.

61. Es sollen Cortes oder eine National-Versammlung seyn, bestehend aus 172 Mitgliedern, und abgetheilt in drei Bänke, nämlich: die Bank der Geistlichkeit, die Bank des Adels, die Bank des Volks. Die Bank der Geistlichkeit hat ihren Platz rechts des Thrones, die Bank des Adels links; die Bank des Volks gegenüber.

62. Die Bank der Geistlichkeit besteht aus 25 Erzbischöfen und Bischöfen.

63. Die Bank des Adels besteht aus 25 Adelen, welche Granden der Cortes betitelt werden.

64. Die Bank des Volks besteht a) aus 62 Deputirten der Provinzen, sowohl von Spanien als von Indien; b) aus 30 Deputirten der Hauptstädte; c)

aus 15 Kauf-, Handels- und Gewerbblenten; d) aus 15 Deputirten der Universitäten, Gelehrten, oder durch ihre persönliche Verdienste in den Wissenschaften oder in den Künsten ausgezeichneten Männern.

65. Die Erzbischöfe oder Bischöfe, aus denen die Bank der Bischöflichkeit besteht, werden durch einen mit dem großen Staatsiegel gesiegelten Bestallungsbrief zum Range der Mitglieder der Cortes erhoben. Sie können der Ausübung ihres Amtes nicht anders als in Folge eines von den rechtmäßigen Tribunalen und in den gehörigen Formen gefällten Urtheilen beraubt werden.

66. Die Adlichen müssen, um zum Range der Granden erhoben zu werden, ein Einkommen von wenigstens zwanzigtausend Piastern besitzen, oder in Civil- und Militärstellen lange und wichtige Dienste geleistet haben. Sie werden durch einen mit dem großen Staatsiegel gesiegelten Bestallungsbrief zum Range der Granden der Cortes erhoben, und können der Ausübung ihres Amtes nicht anders als in Folge eines von den rechtmäßigen Tribunalen und in den gehörigen Formen gefällten Urtheils beraubt werden.

67. Die Deputirten der Provinzen von Spanien und den anliegenden Inseln werden von den Provinzen ernannt, so daß Einer auf ungefähr 300,000 Einwohner kömmt. Die Provinzen werden zu dem Ende in Wahlbezirke eingetheilt, welche die nöthige Bevölkerung ausmachen, um das Recht zur Wahl eines Deputirten zu haben.

68. Die Versammlung, die zur Wahl eines Deputirten des Bezirks schreitet, soll durch ein Gesetz der Cortes organisiert werden, und bis dahin bestehen: a) aus den Aeltesten der Bewohner jeder Gemeinde, die wenigstens 100 Einwohner hat, und wenn in dem Bezirk nicht 20 Gemeinden von dieser Bevölkerung sind, so werden die geringeren Bevölkerungen vereinigt, um von 100 Einwohnern einen Wähler zu liefern, der unter den ältesten Bewohnern jener der besagten Gemeinden durch das Loos gezogen wird; b) aus den ältesten der Pfarrer in den Hauptgemeinden des Bezirks, wel-

der Gemeynden auf die Art bezeichnet werden, daß die Zahl der geistlichen Wähler nicht das Drittel der ganzen Zahl der Mitglieder von den Versammlungen übersteigt.

69. Die Wählerversammlungen dürfen nicht anders zusammen kommen, als auf ein königliches Einberufungsschreiben, das den Ort und den Gegenstand der Zusammenkunft, und den Zeitpunkt des Eröffnens und des Schließens der Versammlung bestimmt. Der Präsident wird vom Könige ernannt.

70. Die Wahl der Deputirten der Provinzen soll der hiernächst Art. 93. Tit. 10 angegebenen Vorschrift gemäß vorgenommen werden.

71. Die Deputirten der 30 Hauptstädte werden von den Municipalitäten jeder dieser Städte ernannt.

72. Die Deputirten der Provinzen und der Städte können nur unter den Eigenthümern von Grundgütern gewählt werden.

73. Die 15 Kauf- und Handelsleute werden aus den Mitgliedern der Handelskammern und den reichsten und angesehensten Kaufleuten des Königreichs gewählt; sie werden vom Könige ernannt, nach einer von jedem Handelsbezirk aus jeder Handelskammer gemachten Vorschlagsliste von 15 Individuen. Das Handelsgericht und die Handelskammer vereinigen sich in jeder Stadt, um gemeinschaftlich ihre Vorschlagsliste zu machen.

74. Die Deputirten der Universitäten, gelehrte und durch ihr persönliches Verdienst in den Wissenschaften oder in den Künsten ausgezeichnete Männer, werden vom Könige ernannt, nach einer Liste, a) von 15 Kandidaten, die der Rath von Kastilien, b) von 7 Kandidaten, die jede der Universitäten des Königreichs vorschlägt.

75. Die Bank des Volks wird für jede Session erneuert. Ein Mitglied der Volksbank kann für die nächste Session wieder gewählt werden; aber wenn es zwei Sessionen nach einander beigewohnt hat, kann es erst nach Verlauf von drei Jahren neuerdings gewählt werden.

76. Die Cortes versammeln sich auf ein vom Könige verfügte Zusammenberufung; sie können nur vom ihm vertagt, prorogirt und aufgelöst werden; sie werden wenigstens aller drei Jahr einmal versammelt.

77. Der Präsident der Cortes wird von dem Könige ernannt aus drei Kandidaten, welche von den Cortes durch geheime Wahl und mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt worden.

78. Bei Eröffnung jeder Session ernennen die Cortes a) 3. Kandidaten für die Präsidentenstelle, b) 2. Vicepräsidenten und 2. Sekretäre, c) 4. Commissionen, deren jede aus 5 Mitgliedern besteht, nämlich die Commission der Justiz, des Innern, der Finanzen und für Indolen. Bis der Präsident ernannt ist, führt das älteste der anwesenden Mitglieder den Vorsitz.

79. Die Vicepräsidenten ersetzen den Präsidenten im Fall der Abwesenheit und Verhinderung, und zwar nach der Ordnung ihrer Ernennung.

80. Die Sitzungen der Cortes sind nicht öffentlich, und ihre Beschlüsse werden nach der absoluten Mehrheit der einzelnen, entweder auf namentlichen Aufruf, oder auf geheimes Motiven, gesammelten Stimmen gefaßt.

81. Die Meinungen und Beschlüsse dürfen weder bekannt gemacht noch gedruckt werden. Jede Bekanntmachung durch Druck oder Anschlag von Seiten der Versammlung der Cortes, oder eines ihrer Mitglieder, wird als eine aufrethrerische Handlung angesehen.

82. Das Gesetz bestimmt voll drei zu drei Jahren den Betrag der jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Staats. Dieses Gesetz soll von den Rednern des Staatsraths vor die Cortes zur Berathschagung und Genehmigung gebracht werden. Die sowohl in dem bürgerlichen und peinlichen Gesetzbuche, als in dem Aufgabensystem und dem Münzwesen zu machenden Veränderungen sollen auf gleiche Weise vor die Cortes zur Berathschagung und Genehmigung gebracht werden.

83. Die Geschiedenweise sollen vorzüglich von den Sectionen des Staatsraths dem bei Eröffnung der Session ernannten respectiven Commissionen der Cortes mitgetheilt werden.

84. Die nach den gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben eingerichteten, und jedes Jahr durch den Druck öffentlich bekannt gemachten Finanz-Rechnungen werden durch den Finanz-Minister den Cortes übergeben, welche über Mißbräuche, die sich in der Administration eingeschlichen haben mögen, die Vorstellungen machen können, welche sie für gut finden.

85. Im Falle, daß die Cortes erhebliche und begründete Klagen über das Betragen eines Ministers vorzubringen haben, wird die Adresse, welche diese Klagen und die Auseinandersetzung ihrer Beweggründe enthält, wenn sie beschlossen ist, durch eine Deputation vor den Thron gebracht. Besagte Adresse wird auf Befehl des Königs von einer, aus sieben Staatsräthen und sechs Mitgliedern des Raths von Castilien bestehenden, Commission untersucht.

86. Die vor die Cortes zur Verathschlagung und Genehmigung gebrachten Verordnungen des Königs sollen mit der Formel: mit Einverständnis der Cortes, kund gemacht werden.

Zehnter Titel
Von den spanischen Königreichen und Provinzen in America und Asien.

87. Die spanischen Königreiche und Provinzen in America und Asien sollen die nämlichen Rechte wie das Mutterland genießen.

88. Alle Arten von Kultur und Industrie sollen in gedachten Königreichen und Provinzen frey seyn.

89. Der wechselseitige Handel eines Königreichs oder einer Provinz mit einem oder einer andern, und in gedachten Königreichen und Provinzen mit dem Mutterlande ist erlaubt.

90. Es darf kein besonderes Ausfuhr- oder Einfuhr-Privilegium nach gedachten Königreichen oder Provinzen Statt finden.

91. Gedachte Königreiche und Provinzen haben bei der Regierung beständige Deputirte, die beauftragt sind, für ihr Interesse zu sorgen, und als ihre Repräsentanten der Versammlung der Cortes beizuwohnen.

92. Diese Deputirten sind 22 an der Zahl, nämlich 2 für Neu-Spanien, 2 für Peru, 2 für das Königreich Granada, 2 für Buenos Ayres, 2 für die philippinischen Inseln, 1 für die Insel Cuba, 1 für die Insel Puerto-Rico, 1 für die Provinz Bentejueta, 1 für Carraccas, 1 für Quito, 1 für Chili, 1 für Cusco, 1 für Guatimala, 1 für Yucatan, 1 für Guadalaraca, 1 für die westlichen und 1 für die östlichen inneren Provinzen von Neu-Spanien.

93. Diese Deputirten werden von den Municipalsitäten derjenigen Gemeinden gewählt, welche dazu von den Vice-Königen und General-Capitäns in ihren Amtsbezirken bestimmt werden. Sie können nur aus den Eigenthümern liegender Gründe, die in den betreffenden Gebieten geboren sind, gewählt werden. Jede Municipalität wählt einen Mann durch Stimmenmehrheit. Die Ernennungsacte wird dem Vice-König oder General-Capitän übersandt. Derjenige, für welchen sich die Stimmen der größten Zahl von Gemeinden vereinigen, ist zum Deputirten zu ernennen. Wenn die Stimmenzahl gleich ist, soll das Loos entscheiden.

94. Diese Abgeordneten bekleiden ihr Amt 8 Jahre lang. Sollten aber, nach Ablauf derselben, ihre Nachfolger nicht in Spanien angekommen seyn; so setzen sie ihre Amtsgeschäfte als Deputirte so lange fort, bis sie von andern abgelöst werden.

95. Aus den Mitgliedern der Deputation der spanischen Königreiche und Vorköngen in America und Asien wählet der König 6 Deputirte, welche dem Staatsrathe, und zwar der Abtheilung von Indien, beigesetzt werden. Sie haben eine berathschlagende Stimme bei allen An-

Gelegenheiten, welche die spanischen Königreiche und Provinzen sowohl in America als in Asien betreffen.

Filfter Titel.

Von der Gerichtsordnung.

96. Spanien und Indien sollen nach einem einzigen Civil-Gesetzbuche regiert werden.

97. Die Gerichte sind unabhängig.

98. Die Gerechtigkeit wird im Namen des Königs durch Gerichte und Tribunale, die von ihm eingesetzt werden, verwaltet. Dem zu Folge sind alle mit besondern Befugnissen versehenen Tribunale, alle grunds herrliche und besondere Gerichtsbarkeiten aufgehoben.

99. Die Richter werden vom Könige ernannt.

100. Die Absetzung eines Richters kann nur nach vorhergegangener, durch den Präsidenten oder General-Procurator des Rathes von Kastilien eingereichter, Anklage Statt haben. Die Verathschlagung nebst Gründen dieses Rathes muß dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden.

101. In der Gerichts-Ordnung sollen eingesetzt seyn: Friedensrichter, welche ein gütlich ausgleichendes Gericht bilden; Gerichte erster Instanz; Appellations-Gerichtsstellen; ein Cassationshof für das ganze Königreich, und endlich ein königliches Obergericht.

102. Jedes Urtheil, das in letzter Instanz gefällt worden, wird vollkommen und gänzlich vollzogen. Es kann vor keine andere Gerichtsstelle gebracht werden; es sey denn, daß es von dem Cassations-Gericht als ungültig vernichtet worden wäre.

105. Die Zahl der Gerichte erster Instanz soll nach den Bedürfnissen der Oertlichkeit bestimmt werden. Die Zahl der Appellations-Gerichte, die auf dem gesammten Umfange von Spanien vertheilt sind, soll wenigstens 9, und höchstens 15 seyn.

104. Der Rath von Kastilien verrichtet die Dienste eines Cassations-Gerichts; er erkennt über Appellationen wegen Mißbräuche in kirchlichen Angelegenheiten; er erhält einen Präsidenten und Vice-Präsidenten. Der Präsident ist von Rechtswegen Mitglied des Staatsraths.

105. Bei dem Rathe von Kastilien wird ein königlicher Procurator, und so viele Substituten desselben, als zur Ausfertigung der Geschäfte notwendig sind, angestellt.

106. Das peinliche Gerichtsverfahren soll öffentlich seyn. Die Einführung des Verfahrens durch Geschworne wird der ersten Versammlung der Cortes zur Verathschlagung und Genehmigung vorgelegt werden.

107. Gegen alle peinliche Urtheile kann das Rechtsmittel der Cassation ergriffen werden, und zwar bei dem Rathe von Kastilien für Spanien und die umherliegenden Inseln; und bei der Civil-Section der Prätoriale Audiencen für Indien; zu diesem Ende wird die Audienz als Prätoriale Audienz confirmirt.

108. Ein königlicher hoher Gerichtshof hat die besondere Erkenntniß über persönliche Verbrechen von Mitgliedern der königlichen Familie, von Ministern, Senatoren und Staatsräthen.

109. Gegen seine Beschlüsse hat kein Recurs an das Cassations-Gericht Statt; sie können nicht vollzogen werden, als nach vorgängiger Unterzeichnung durch den König.

110. Der Oberhof-Gerichtshof besteht aus den 8 ältesten Senatoren, aus den 6 Section-Präsidenten des Staatsraths, aus dem Präsidenten und den zwei Vice-Präsidenten des Raths von Kastilien.

111. Ein auf Befehl des Königs den Cortes zur Verathschlagung und Genehmigung vorzulegendes Gesetz wird den weiteren Wirkungsbreis und die Organisation des hohen königlichen Gerichtshofes bestimmen und seine Thätigkeit reguliren.

112. Das Begnadigungsrecht kommt dem Könige allein zu, der es, nach Anhörung des Justiz-Mi-

wird, in einem, aus zwei Ministern, zwei Senatoren, zwei Staatsräthen, und zwei Mitgliedern des Rathes von Kasilien bestehenden, geheimen Rathe ausübt.

113. Für das ganze Königreich soll nur Ein Handels-Coder Statt finden.

114. In jeder großen Handelsstadt soll nur Ein Handelsgericht und eine Handels-Junta Statt haben.

Zwölfter Titel.

Von der Verwaltung der Finanzen.

115. Die Balco, die Juras und die Anleihen jeder Art, die feierlich anerkannt worden, sind definitiv als Rational-Schuld constituirt.

116. Die Zölle im Innern von einem Bezirke und von einer Provinz des Reichs in die andere sind in Spanien und Indien aufgehoben; die Zölle werden auf die See- und Landgrenzen verlegt.

117. Das Auslage-System soll im ganzen Königreiche gleich seyn.

118. Alle bis jetzt bestandene Privilegien für besondere Corporationen oder für Privat-Personen sind aufgehoben. Es wird indessen eine Entschädigung für die Aufhebung derselben Privilegien (die der Jurisdiction ausgenommen) zugesprochen, die mit Aufopferungen (Titulo oneroso) erworben worden sind. Diese Entschädigung wird innershalb eines Jahres durch eine, vom Könige ausgegangene, Verfügung regulirt werden.

119. Der öffentliche Schatz ist von dem Kronschatz verschieden und abgesondert.

120. Der öffentliche Schatz hat einen Generaldirector der jedes Jahr über Einnahme und Ausgabe nach den verschiedenen Rubriken Rechnung ablegt.

121. Der Generaldirector des öffentlichen Schatzes wird von dem Könige ernannt; er schwört in die Hände des Königs, keine Verschleuderung der öffentlichen Gelder zu dulden, und keine Auszahlung zu gestatten, als

in Gemäßheit der für die Ausgaben des Staats Statt gehaltenen Creditbewilligungen.

122. Ein General-Rechnungshof prüft und entscheidet definitiv über die Rechnungen aller Rechnungspflichtigen.

123. Die Ernennung zu allen Aemtern gebührt dem Könige, oder denjenigen Staatsbehörden, welchen sie durch Gesetze und Anordnungen anvertraut ist.

Dreizehnter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

124. Es soll auf ewige Zeiten eine offensive und defensiva Allianz zu Wasser und zu Lande zwischen Frankreich und Spanien bestehen; ein besonderer Vertrag soll das Contingent bestimmen, das jede der beiden Mächte zu Wasser und zu Land im Fall eines Krieges stellt.

125. Fremde, die dem Staate wichtige Dienste leisten, oder durch Talente, Erfindungen und Gewerbsleiß nützlich werden können, so wie auch diejenigen, welche große Etablissements errichten, oder so viel Landeigenthum erworben haben, daß sie dafür jährlich 60 Piafter an Abgaben entrichten, können in Spanien die Naturalisation als Bürger erlangen.

Der König ertheilt dies Recht auf einen Bericht des Ministers des Innern, nach Anhörung des Staatsraths.

126. Das Haus eines jeden Einwohners auf spanischem und indischem Grund und Boden ist ein unvertretbares Asyl; nur am Tage kann man dasselbe betreten, und das Gesetz bestimmt die Ursachen, warum man Einsaß begehren kann, oder auch ein von der öffentlichen Behörde erlassener Befehl.

127. Keine auf spanischem und indischem Grund und Boden wohnende Person kann verhaftet werden, es sey denn, daß sie mitten in der Begehung des Verbrechens ertappt würde, oder daß eine gesetzliche und schriftliche Ordre dazu vorhanden wäre.

128. Soll ein Verhaftesbefehl vollzogen werden; so muß a) die Ursache der Verhaftung darin förmlich ausgedrückt und das Gesetz angegeben seyn, das sie verordnet; b) muß er von einer Behörde kommen, der das Gesetz förmlich diese Macht gegeben hat; c) muß er der Person, die der Gegenstand desselben ist, bekannt gemacht und ihr eine Abschrift eingehändigt werden.

129. Kein Kerkermeister oder Gefangenwärter kann irgend eine Person aufnehmen; oder bei sich behalten, wenn er nicht das Verhaftungs- Decret in seine Register eingetragen hat. Dieses muß ein in den, durch den vorigen Artikel vorgeschriebenen, Formen gegebener Befehl, oder eine Ordonnanz zur Gefangennehmung, oder ein Anklage- Decret, oder ein richterliches Urtheil seyn.

130. Er ist auch verpflichtet, ohne Widerspruch, Ertrag Befehl haben von wem er will, die Person, welche sich bei ihm in Verhaft befindet, der Magistratsperson zu zeigen, die mit der Polizei der Gefängnisse beauftragt ist, so oft diese es verlangt.

131. Den Verwandten und Freunden des Verhafteten kann die Vorstellung des Gefangenen nicht verweigert werden, wenn sie einen Erlaubnißschein des Civils-Beamten mitbringen. Nur ein besonderer, dem Kerkermeister oder Gefangenwärter durch den Richter zugekommener, Befehl kann das Geheimhalten des Gefangenen rechtfertigen.

132. Alle diejenigen, die durch das Gesetz nicht bevollmächtigt sind, Verhaftungsbefehle zu erlassen, und dennoch irgend ein Individuum verhaften oder verhaften lassen, ferner alle diejenigen, welche, auch im Fall die Verhaftung gesetzmäßig geschehen ist, einen Gefangenen an einem nicht öffentlich und gesetzmäßig als Gefängniß anerkannten Ort aufnehmen und aufbewahren, endlich alle Kerkermeister und Gefangenwärter, welche gegen die Verfügungen der drei letzten Artikel handeln, machen sich des Verbrechens einer willkürlichen Gefangenhaltung schuldig.

133. Die Folter ist abgeschafft; jede bei Verhaftungen und Exerutionen angewandte Strenge, wozu das Gesetz nicht besonders autorisirt, ist ein Verbrechen.

154. Gelangt es zur Kenntniß der Regierung, daß eine Verschwörung gegen den Staat im Werke ist; so kann der Polizei-Minister Befehle ergehen lassen, die Urheber oder Theilnehmer zu verhaften.

135. Alle gegenwärtig bestehenden Fidei-Commisse, Majorate oder Substitutionen auf Gütern, welche weder einzeln, noch durch die Vereinigung mehrerer Fidei-Commisse, Majorate oder Substitutionen auf dem nämlichen Haupte jährlich 5000 harte Piafter eintragen, sind abgeschafft; nur dem gegenwärtigen Besitzer kommen sie noch zu gut, in der Folge fallen sie in die Klasse der freien Güter zurück.

136. Jeder Besitzer von Gütern, auf welchen gegenwärtig Fidei-Commisse, Majorate oder Substitutionen haften, die jährlich mehr als 5000 harte Piafter einbringen, kann, wenn er es für dienlich hält, verlangen, daß diese Güter frei gemacht werden möchten. Der König wird die dazu nöthige Erlaubniß schriftlich erteilen.

137. Jedes Fidei-Commis, Majorat oder Substitution, die gegenwärtig existirt, und an und für sich oder in Vereinigung mit mehreren anderen Fidei-Commissen, Majoraten oder Substitutionen auf einem und demselben Haupte ein jährliches Einkommen von mehr als 20,000 harten Piaftern giebt, soll in ein Kapital verwandelt werden, das die genannte Summe rein hervorbringen wird. Die Güter, welche noch über gedachtes Kapital vorhanden sind, fallen in die Klasse der freien Güter zurück, und bleiben noch ferner im Besiz des gegenwärtigen Eigenthümers.

138. In dem Zeitraum eines Jahres wird die Vollziehung der in den drei vorhergehenden Artikeln enthaltenen Einrichtungen durch eine königliche Verordnung regulirt werden.

139. Es darf kein Fidei-Commiss, kein Majorat oder Substitution gemacht werden, es sey denn, daß der König solche wegen geleisteter Dienste und um die den Familien ertheilten Würden zu erhalten, durch Patents-Briefe bewillige. In keinem Falle kann die jährliche Rente dieser Fidei-Commiss, Majorats, oder Substitutionen 20000 harte Piafter übersteigen, aber auch nicht weniger als 5000 betragen.

140. Die verschiedenen Grade und Classen des gegenwärtig bestehenden Adels sollen mit ihren respectiven Unterscheidungen beibehalten werden, ohne jedoch von den öffentlichen Lasten und Verbindlichkeiten zu befreien, und ohne daß es hinlänglich jemals erforderlich seyn soll, zum Adel zu gehören, um zu einer weltlichen oder geistlichen Stelle berufen zu werden, oder um einen Grad in der Armeec oder bei der Flotte zu erhalten. Geleistete Dienste und Talente sind die einzigen Gründe, um auf Beförderungen Anspruch machen zu können,

141. Nur ein geborner oder naturalisirter Spanier kann ein Civil- oder geistliches Amt auf dem spanischen Gebiete erhalten.

142. Die Dotationen der verschiedenen Ritterorden müssen von ihrer ursprünglichen Bestimmung nicht getrennt werden, welche in Belohnung der dem Staate geleisteten Dienste besteht. In keinem Fall soll eine und dieselbe Person mehrere Commanderien besitzen.

143. Die gegenwärtige Constitutionsurkunde soll nach und nach durch königliche Decrete oder Edicte in Vollziehung gebracht werden, so daß alle Anordnungen derselben vor dem 1. Januar 1813 vollzogen seyn müssen.

144. Die besondern Constitutionen der Provinzen von Navarra, Biscaya, Guipuscoa und Alava sollen der ersten Versammlung der Cortes vorgelegt werden, damit sie in Betreff derselben beschließen, was sie für das Interesse der gedachten Provinzen und für das der Nation am angemessensten halten wird.

145. Zwei Jahre nach Einführung der Constitutionsurkunde soll die Pressfreiheit Statt haben, und ein von den Cortes in Ueberlegung genommenes Gesetz soll sie organisiren.

146. Zur Zeit der ersten Versammlung, welche auf das Jahr 1820 folgen wird, kann man, auf Befehl des Königs, die Zusätze, Modificationen oder Verbesserungen, die man bei dem gegenwärtigen constitutionellen Statut für nöthig achten wird, prüfen und darüber berathschlagen. Das gegenwärtige constitutionelle Statut soll in einer durch unseren Minister Staats-Secretär beglaubigten Ausfertigung an den Rath von Kastilien und an die übrigen Raths- und Gerichtsstellen übergeben und in den gewöhnlichen Formen proclamirt und bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Bayonne, den 6. Jul. 1808.

(Untersz.) Joseph.

Im Namen des Königs

(Untersz.) der Minister Staats-Secretär:

Maria-Louis de Urquijo.

Rechnet man die willkürliche und gewaltsame Weise ab, wie Napoleon den Spaniern zu Bayonne seinen Bruder zum Könige aufdrang, und die bourbonische Dynastie des Erbrechts auf Spanien beraubte, und betrachtet man die neue Constitution Spaniens bloß als einen Staatsvertrag für sich und nach ihrer Localbeziehung auf Spanien; so kam man, im Ganzen genommen, dieser Constitution seinen Beifall nicht versagen. Sie schloß zwar jeden andern religiösen Kultus, als den der römisch-katholischen Religion, von Spanien aus; allein sie gab der Nation eine repräsentative Verfassung und einen constitutionellen Kö-

nig mit beschränkter Gewalt. Sie bestimmte die Jahreseinnahme desselben durch eine sogenannte Civilliste, zum Theile auf Domainen, zum Theile auf Leistungen des öffentlichen Schatzes gegründet. Sie setzte, nach den Hauptzweigen der Verwaltung, die einzelnen Ministeria und die Verantwortlichkeit der Minister fest; sie nahm die zwei Hauptstützen der alten französischen Constitution, den Senat und den Staatsrath auf, und wollte in dem Senate der Constitution selbst die Garantie ihrer Dauer, und das Princip ihrer fortschreitenden Verbesserung und Vervollkommenung geben; sie bestimmte eine, größtentheils auf Wahl beruhende, Nationalrepräsentation, welche aber, dadurch von der französischen Constitution unterschieden, daß in derselben eine bestimmte Anzahl von Repräsentanten aus den Geistlichkeit, aus dem Adel, aus den Städten, aus dem Handels- und Gewerbestande, und aus den Gelehrten und um Wissenschaften und Künsten verdienten Männern festgesetzt ward; sie ertheilte den Kolonien zu gleichem Rechte den Vortritt vor dem Mutterlande; sie erhielt den alten Namen der Cortes und sollte sogar die Benennung der Grundes von Spanien her, obgleich durch das innere Verhältniß in der festgesetzten Zahl der einzelnen Nationalrepräsentanten verhindert ward, daß die Geistlichkeit und der Adel einen überwiegenden und nachtheiligen Einfluß auf die Beschlüsse der Cortes behaupten konnten; sie begünstigte, wie unverkennbar einleuchtet, in der Zahl von 122 Cortes, welche zunächst aus dem dritten Stande gewählt werden, und die Rechte desselben vertreten sollten, die Erneuerung und Herstellung des Ansehens und politischen Gewichts dieses für die Kultur und Blüthe der Reiche

höchsthöchsten Standes, oder bis dahin in Spanien
 gewaltfam — zum schätzbaren Nachtheile der Spanier —
 zurückgesetzt worden war; sie beschränkte, durch die
 Bestimmungen in Hinsicht der Wahlen, die vielen
 Mißbräuche, welche bei allen unbedingten Volkswahlen
 nothwendig eintreten müssen, und gab die Wahl der
 Repräsentanten der 30 Städte, der 15 Provinzialstän-
 den des Kaufmanns und Handelsstandes, und der 20
 Stellvertreter des gelehrten Standes, in Hände, die
 unabhängig von der allgemeinen Volkswahl blieben;
 sie sicherte die Individuell- und die Pressefreiheit; sie
 sprach die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt aus;
 sie organisierte Friedens- und Geschwörnergerichte und
 die nöthigen Instanzen für die Thätigkeit des richter-
 lichen Urtheils; sie hob alle Vorrechte der privilegierten
 Kasten und alle Patrimonialgerichtsbarkeit auf und wie-
 derordnete die völlig gleiche Besteuerung; sie unter-
 schied zwischen dem öffentlichen und Kronvermögen und
 setzte die Verwaltung des ersten fest; sie ließ dem Bür-
 gerlichen Welt seine persönlichen Vorzüge und Rechte
 ohne doch daraus einen besondern Anspruch auf den
 Staatsdienst abzuleiten; sie garantierte die National-
 schuld und die vorhandenen Staatspapiere, und leitete
 die Verhandlungen der Cortes nicht öffentlich fort;
 sollten, und daß die in Frankreich und Italien besteu-
 rende Praxis von dort nach Spanien überges-
 tragen ward, schien nicht ganz dem Endzweck einer li-
 beralen Constitution zu entsprechen.

Allein diese Verfassung war den Spaniern verhasst
 wegen der fremden Dynastie, die ihr von Napoleon
 aufgedrungen worden war. Unterstützt durch die
 christlichen Mächte bewaffnete sich das spanische Volk
 gegen den Kaiser Napoleon und seinem Bruder, dem

Könige Joseph, jede spanische Landschaft freilig, die nicht von französischen Heeren besetzt war. Mit unter dem Schutze dieser Heere konnte sich Joseph einige Jahre auf dem schwankenden Throne behaupten; ob er gleich, bei dem abwechselnden Glücke des Krieges, einigemale die Hauptstadt verlassen, und, nach Jours Vants Befiegung durch Wellington bei Vittoria (21. Jun. 1813), nach Frankreich zurückkehren mußte, wo noch früher Ferdinand 7. zu Valencay — einem Gute des Fürsten Talleyrand — bewacht warb.

Joseph sah Spanien nicht wieder; doch dauerte der Kampf der neu verstärkten spanischen Heere, welche nun vom Marschalle Soult befehligt wurden, gegen Wellington, der an der Spitze der Britten und Spanier stand, und den Krieg über die Pyrenäen auf den französischen Boden versetzte, bis zu dem blutigen Gefechte bei Toulouse (10. Nov. 1814), nach welchem zu beiden Heeren die Hände von Napoleons eigelehen Verlusten und von seiner Thronentsetzung durch den Senat Frankreichs gelangte.

Nicht ohne Umsicht und Kraft hatte während der letzten Jahre eine Regentchaft in Spanien die Regierung in Ferdinands 7. Namen, und die Volksbewaffnung, so wie den Kampf gegen Napoleon und Joseph, nachdrucksvoll geleitet. Sie gab dem Reiche am 19. März 1812 eine neue Verfassung, die sogenannte Verfassung der Cortes. Sie bewirkte die Anerkennung dieser Verfassung bei der Abschließung ihres Bündnisses mit dem Kaiser Alexander 1. von Rußland zu Weliki Luki (20. July 1812). Sie war es, die, wegen ihrer Verbindung mit Großbritannien, den zwischen Napoleon und Ferdinand 7. zu Valencay (13. Dec. 1813) abgeschlossenen Vertrag — nach wel-

Ferdinand auf gewisse eingegangene Bedingungen: als König von Spanien zurückkehren sollte — nicht anerkannte, wiewohl Napoleon sich entschließen mußte; Ferdinand den Siebenten als König von Spanien ohne alle weitere Bedingungen, (15. März 1812) dahin aus Valencia abreisen zu lassen.

Da nun gleich die spanischen Cortes (3. Febr. 1812) den Beschluß gefaßt hatten, daß Ferdinand, 7. nach der Constitution vom 19. März 1812 den Thron bestiegen, und, nach der Ablegung des Eides auf dieselbe, als frei, und als rechtmäßiger Beherrscher Spaniens anerkannt werden sollte; so verweilte er doch während des ganzen Monats April zu Valencia, nach dem er am 24. März zu Girona angekommen war, von wo aus er der Regentschaft zu Madrid seine Ankunft auf spanischem Boden meldete, und von er durch den General Copons ein Schreiben der Regentschaft, nebst der von ihr bekannt gemachten Constitution, empfing.

Vergeblich blieben die wiederholten Einladungen der Regentschaft an den König nach Valencia, daß er nach Madrid kommen möchte. Endlich erließ er (14. Mai 1814) von Valencia aus eine Erklärung, worin er die Schritte der Regentschaft und der Cortes als ungesetzlich verwarf; sie beschuldigte, daß sie ihn der Herrschaft hätten berauben wollen; seinen Entschluß aussprach, alles so wieder herzustellen, wie es vor der Einführung der Neuerungen im Königreiche bestanden habe, und zugleich versicherte, daß er selbst dem Reiche eine Verfassung geben wolle, — welches Versprechen aber bis jetzt unerfüllt geblieben ist. — Nach dieser Aufhebung der Constitution vom 19. März 1812, befaßl Ferdinand dem Gouverneur von Madrid, den Ver-

sammungsort der Cortes militärisch zu umringen, die Cortes zu zerstreuen, und in der Nacht vom 10 — 11. Mai die wichtigsten derselben in Kerker abzuführen. Hier Lage nach dieser That hielt Ferdinand seinen Einzug in Madrid. —

Enthält nun gleich die nachstehende Constitution der Cortes manche bedeutende Beschränkung der königlichen Gewalt und eine zu weit ausgebehnte Macht der Cortes, welche bei einer nochmaligen Revision dieser Constitution modificirt werden konnte; so bleibt doch diese Constitution, als eine eigenthümliche Pflanze des spanischen Bodens, ein merkwürdiges Actenstück der neuesten Zeitgeschichte, und darf als eine, nur auf kurze Zeit in einem wichtigen europäischen Reiche geltende, Verfassung in der Reihe der übrigen bereits erloschenen neueren Verfassungen nicht fehlen. Wenn es zweckmäßig war, daß diese Verfassung besonders die Inquisition und die überwiegende Macht der Geistlichkeit — bei gewissenhafter Beibehaltung der katholischen Religion — auf immer in der spanischen Monarchie vernichten sollte; so darf zugleich nicht vergessen werden, daß bereits im Jahre 1813 der päpstliche Nuntius Gravina so stark gegen den Plan der Regentschaft in Hinsicht der Inquisition sich erklärte, daß sie ihn aus Spanien entfernte, „weil er die ersten Grundsätze des Völkerrechts mit Füßen getreten, die Grenzen seiner politischen Sendung überschritten, und mehrere Prälaten und Geistliche zum Ungehorsame gegen die Befehle der Regierung verleitet habe.“ Doch handelten mehrere Geistliche, und namentlich die Bischöffe von Orense und Oviedo, in demselben Geiste, und wirkten noch vor Ferdinands 7. Ankunft durch die Geistlichkeit und die

Mönche auf die Stimmung des Volks, um dem letztern die Regentschaft verdächtig zu machen.

Demungeachtet ist, selbst nach der Aufhebung der neuen Constitution und nach der Einkerkelung der Cortes, eine mächtige Parthei in Spanien (die sogenannten Liberales im Gegensatze der Serviles) dem politischen Grundsatz einer repräsentativen Verfassung getreu geblieben, wie die mehrmahl versuchten Aufstände bewiesen haben, welche von Generalen geleitet wurden, die sich im Kampfe gegen die Franzosen ausgezeichnet hatten.

Diese neue Constitution der Cortes ist, zugleich mit der provisorischen Constitution der vereinigten Provinzen von Südamerika, aus dem Spanischen übersezt, und begleitet mit historisch-statistischen Einleitungen, (Leipzig, 1820, bei Brockhaus, 1 Rthlr. 12 gl.) erschienen. In dieser Uebersetzung gehen der Constitution drei interessante Adressen der Commission der Cortes an den König voran; die erste, Cadix vom 11. August 1811, welche die Rücksichten auf die ältere spanische Verfassung enthält; die zweite, Cadix vom 6. Nov. 1811, welche die Organisation der gerichtlichen Gewalt aufstellt; und die dritte, Cadix vom 24. Dec. 1811, welche sich über das verbreitet, was sich auf die innere Regierung der Provinzen und Cantone, auf die Abgaben, die bewaffnete Macht, den Volksunterricht, die Beobachtung der Constitution, und das Verfahren bei etwaigen Veränderungen in derselben bezieht. — Die Ausführlichkeit dieser Adressen, welche in der Uebersetzung 106 Seiten umschließen, beweisen die vielfachere und umsichtigen Berathschlagungen, welche der Absatzung der Constitution selbst vorausgingen; doch sind

ſie mit mehr Breite geſchrieben, als es ſpäter zur Geſetzgebung berufenen Commiſſion geziemt. Selbſt die Constitution iſt, als Staatsvertrag, — auch abgesehen von dem in ihr vorherrſchenden demokratiſchen Princip, und mehreren anderen Mängeln, — viel zu ausführlich, und enthält eine Menge von Beſtimmungen über Gegenſtände der Verwaltung, welche nach ihren Einzelheiten nie in eine Verfaſſung, wohl aber in beſondere organiſche Geſetze über dieſe Zweige der Verwaltung, doch mit ſteter Rückſicht und Zurückführung der ausgeſprochenen Grundſätze auf die Verfaſſung, gehören.

B) Constitution der Cortes vom 19. März 1812.

Wir Ferdinand VII. von Gottes Gnaden und Kraft der Constitution der ſpaniſchen Monarchie König von Spanien, und in ſeiner Abweſenheit und rückſichtlich ſeiner Gefangenſchaft, die von der außerordentlichen Generalverſammlung der Cortes ernannte Regentſchaft des Reichs, thun Allen und Jedem, die Gegenwärtiges ſehen oder hören, kund und zu wiſſen, daß die beſagten Cortes nachſtehende

Politische Constitution der ſpaniſchen Monarchie

decretirt und ſanctionirt haben.

Im Namen des allmächtigen Gottes, Vaters, Sohnes und heiligen Geiſtes, des Urhebers und höchſten Geſetzgebers der menſchlichen Geſellſchaft.

Die außerordentliche Generalverſammlung der Cortes der ſpaniſchen Nation, nach dem ſie ſich nach der ſorgſältigſten Unterſuchung und reiflichſten Ueberlegung über

zeugt hat, daß die alten Grundgesetze dieses Reichs, nebst den auf die feste und dauerhafte Sicherstellung der Vollziehung derselben ab Zweckenden Verfügungen und Vorschriften, den großen Zweck, die Ruhe, das Glück und den Wohlstand der ganzen Nation zu besördern, nicht gehörig erfüllen können, decretirt nachstehende politische Constitution für die gute Regierung und gerechte Verwaltung des Staats.

Erster Titel.

Von der spanischen Nation und den Spaniern.

Erster Abschnitt.

Von der spanischen Nation.

1. Die spanische Nation besteht aus allen Spaniern beider Halbkugeln.

2. Das spanische Volk ist frei und unabhängig, und ist und kann nicht das Erbtöthel irgend einer Familie noch irgend eines einzelnen Menschen seyn.

2. Die Souverainität wohnt ihrem Wesen nach im Volke; eben deshalb steht ihm ausschließlich das Recht zu, seine Grundgesetze aufzustellen.

4. Das Volk ist verpflichtet, die bürgerliche Freiheit, das Eigenthum und die andern gesetzmäßigen Rechte aller Individuen, aus welchen es besteht, mittelst weiser und gerechter Gesetze zu erhalten und zu beschützen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Spaniern.

5. Spanier sind:

- a) Alle freie, auf dem Gebiete beider Spanien geborene und anständige Männer und ihre Söhne.
- b) Ausländer, die von den Cortes Naturalisationsbriefe erhalten haben.
- c) Diejenigen, welche ohne dergleichen Naturalisationsbriefe das in irgend einem Bezirke der Monarchie

Die geschmählig erlangte Bürgerrecht zehn Jahre lang ausgeübt haben.

d) Die Freigelassenen, sobald sie ihre Freiheit in den beiden Spanien erhalten.

6. Vaterlandsliebe ist eine der vornehmsten Pflichten jedes Spaniers, eben so wie Gerechtigkeit und Wohlthätigkeit.

7. Jeder Spanier ist gehalten, der Constitution treu zu seyn, den Gesetzen zu gehorchen und die bestehenden Behörden zu respectiren.

8. Jeder Spanier ohne Unterschied ist auch gehalten, im Verhältniß seines Vermögens, zu den Ausgaben des Staats beizutragen.

9. Eben so ist jeder Spanier verpflichtet, zur Vertheidigung des Vaterlandes die Waffen zu ergreifen, wenn er durch das Gesetz dazu angefordert wird.

Zweiter Titel.

Von dem Gebiete beider Spanien, der Religion und Regierung derselben und von den spanischen Bürgern.

Erster Artikel.

Von dem Gebiete beider Spanier.

10. Das spanische Gebiet umfaßt auf der Halbinsel und seinen umliegenden Ländern und Inseln: Aragonien, Asturien, Alcastilien, Neucastilien, Catalonien, Cordova, Extremadura, Galizien, Granada, Jaen, Leon, Molina, Murcia, Navarra, die baskischen Provinzen, Sevilla und Valenzia, die balearischen und canarischen Inseln nebst den andern Besitzungen in Afrika. In Nordamerika: Neuspanien nebst Neugalizien und die Halbinseln Jucatan, Guatamala, die innern östlichen und die innern westlichen Provinzen, die Insel Cuba mit beiden Floridas, den spanischen Theil der Insel St. Domingo und die Insel Porto-Rico, nebst den andern in der Nähe dieser Inseln

oder des Continents in einem oder dem andern Meere gelegenen Inseln. In Südamerika: Neugranada, Venezuela, Peru, Chili, die Provinzen des La-Plata-Stromes und alle anliegende Inseln in der Südsee und im atlantischen Meere. In Asien: die philippinischen und die von der Regierung derselben abhängigen Inseln.

11) Sobald als es die politische Lage des Volkes gestattet, soll eine passendere Eintheilung des spanischen Gebiets vorgenommen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Religion.

12. Die Religion des spanischen Volkes ist und bleibe für immer die römisch-katholisch-apostolische, einzig wahre Religion. Das Volk schützt sie mittelst weiser und gerechter Gesetze und untersagt die Ausübung jeder andern.

Dritter Abschnitt.

Von der Regierung.

13. Der Zweck der Regierung ist die Wohlfahrt des Volkes, da keine politische Gesellschaft ein anderes Ziel hat, als das Glück der Individuen, woraus sie besteht.

14. Die Regierung des spanischen Volkes ist eine erbliche, gemäßigte Monarchie.

15. Die Cortes haben mit dem Könige vereinigt die gesetzgebende Gewalt.

16. Die Gewalt, die Gesetze in Ausübung bringen zu lassen, wohnt dem Könige bei.

17. Die Gewalt, die Gesetze in Civil- und Criminalsachen anzuwenden, steht den durch das Gesetz aufgestellten Tribunalen zu.

Vierter Abschnitt.

Von den spanischen Bürgern.

18. Bürger sind die Spanier, welche ihrem Vater

und ihrer Mutter nach, aus dem spanischen Gebiete beider Halbkugeln stammen und in irgend einem Bezirke dieses Gebiets ansäßig sind.

19. Gleichfalls ist Bürger derjenige Ausländer, welcher bereits im Genusse der Rechte eines Spaniers, von den Cortes ein besonderes Bürgerdiplom erhalten hat.

20. Dazu, daß ein Ausländer ein solches Diplom erhalten kann, ist erforderlich, daß er mit einer Spanierin verheirathet sey und irgend eine Erfindung, oder einen schätzbaren Industriezweig nach den beiden Spanien verpflanzt und in Gang gebracht, oder liegende Gründe erkaufte habe, wovon er eine directe Steuer bezahlt, oder mit einem, nach dem Urtheile der Cortes hinlänglichen und ansehnlichen Capital ein Handelshaus errichtet, oder die Wohlfahrt und Vertheidigung des Volkes durch ausgezeichnete Dienste befördert habe.

21) Bürger sind gleichfalls die rechtmäßigen Söhne der in Spanien ansäßigen Fremden, wenn sie, auf spanischem Gebiet geboren, es nie ohne Erlaubniß der Regierung verlassen, sich nach erlangtem ein und zwanzigstem Jahre in einer Stadt dieses Gebiets niedergelassen haben, um daselbst ein nützlich Gewerbe, Geschäft oder nützlich Industriezweig zu betreiben.

22) Was die Spanier anlangt, welche von irgend einer Seite für afrikanischen Ursprungs gelten und gehalten werden; so können sie durch Tugend und Verdienst zum Bürgerrecht gelangen. Demzufolge werden die Cortes denjenigen, die dem Vaterlande ausgezeichnete Dienste erwiesen haben, oder denen, die sich durch ihre Talente, ihr Bestreben und ihr Betragen auszeichnen, Bürgerdiplome ertheilen, unter der Bedingung jedoch, daß sie aus rechtmäßiger Ehe, von freien Vätern erzeugt, mit einer freien Frau verheirathet und auf spanischem Gebiete wohnhaft sind und daselbst irgend ein Gewerbe, Geschäft oder nützlich Industriezweig mit einem hinreichenden Capital betreiben.

23) Bloss diejenigen, die Bürger sind, können Municipaldämter erhalten, und in den durch das Gesetz bestimmten Fällen können dazu ernennen.

24) Die Eigenschaft eines spanischen Bürgers geht verloren:

- a) Durch Naturalisation im Auslande.
- b) Wenn man sich von einer andern Regierung anstellen läßt.
- c) Durch einen Urtheilsspruch, wodurch eine körperliche und entehrende Strafe zuerkannt wird, wenn man nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangt.
- d) Durch einen, ohne Auftrag oder Erlaubniß der Regierung, fünf Jahre lang fortgesetzten Aufenthalt außerhalb des spanischen Gebietes.

25. Die Ausübung des Bürgerrechts wird suspendirt:

- a) Kraft eines richterlichen Verbots wegen physischer oder moralischer Unfähigkeit.
- b) Wenn man ein insolventer Schuldner oder Schuldner der Staatskasse (dendor á Coscandales publicos) ist.
- c) Wenn man für Lohn dient.
- d) Wenn man kein Geschäft oder Handwerk hat, und nicht bekannt ist, wovon man sich nährt.
- e) Wenn man in einen Kriminalprozeß verwickelt ist.
- f) Vom Jahre 1830 an müssen diejenigen, welche zum erstenmale die Ausübung des Bürgerrechts antreten, lesen und schreiben können.

26) Das Bürgerrecht kann einzig und allein aus den in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Gründen verloren oder suspendirt werden, und aus keinem andern,

Dritter Titel.

Von den Cortes.

Erster Abschnitt.

Von der Art und Weise, wie die Cortes gebildet werden.

27. Die Cortes sind die Vereinigung aller, auf die

unten angegebene *Basis* von den Bürgern ernannten Deputirten, welche das Volk repräsentiren.

28. Die *Basis* für die Nationalrepräsentation ist für beide Halbkugeln die nämliche.

29. Diese *Basis* ist die Bevölkerung, welche aus den Eingebornen besteht, die von Vater und Mutter her von spanischem Gebiete herkommen; ferner aus denen, welche von den Cortes ein Bürgerdiplom erhalten haben, so wie aus denen, die im Artikel 21. angegeben sind.

30. Zur Berechnung der Bevölkerung des spanischen Gebiets in Europa wird man sich der letzten Zählung vom Jahr 1797 bedienen, bis man eine neue wird veranstalten können, und eine entsprechende Zählung soll auch zur Berechnung der Spanier, die in den überseeischen Ländern wohnen, vorgenommen, unterdessen aber die Zählungen benutzt werden, die unter den zuletzt angestellten, die authentischsten sind.

31. Für jede 70,000 Seelen der aus den im Artikel 29. angegebenen Individuen bestehenden Bevölkerung erscheint ein Deputirter bei den Cortes.

32. Wenn sich bei der, nach den verschiedenen Provinzen gemachten, Vertheilung der Bevölkerung in irgend einer derselben eine Mehrzahl von mehr als 35,000 Seelen ergibt; so soll ein Deputirter mehr erwählt werden, als wenn die Zahl sich auf 70,000 beliefe; übersteigt die Mehrzahl aber nicht 35,000, so soll sie nicht gerechnet werden.

33. Wenn sich in irgend einer Provinz die Bevölkerung nicht auf 70,000 Seelen beläuft, aber auch nicht unter 60,000 beträgt; so soll ein Deputirter für sie ernannt werden. Beläuft sich aber die Bevölkerung nicht so hoch; so soll diese Provinz mit der zunächst gelegnen zusammen treten, um die zur Ernennung eines Deputirten erforderliche Zahl voll zu machen. Eine Ausnahme von dieser Regel macht die Insel St. Domingo, die einen Deputirten ernennen soll, ungeachtet die Bevölkerung derselben jene Zahl nicht erreicht.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ernennung der Deputirten zu den Cortes.

34. Um die Deputirten zu den Cortes zu wählen, sollen Wahlversammlungen nach den Kirchspielen, Districten und Provinzen gehalten werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Kirchspiel-Wahlversammlungen.

35. Die Kirchspiel-Wahlversammlungen (Juntas electorales de parroquia) sollen aus allen, auf dem Gebiete des betreffenden Kirchspiels wohnhaften und ansässigen Bürgern bestehen, worin die säcularisirten Geistlichen mit inbegriffen sind.

36. Diese Wahlversammlungen werden auf der Halbinsel und den anliegenden Inseln und Besitzungen jederzeit am ersten Sonntage des Octobers in dem Jahre vor demjenigen, wo die Cortes zusammentreten, gehalten werden.

17. In den überseeischen Provinzen werden sie am ersten Sonntage des December-Monats, funfzehn Monate vor Versammlung der Cortes, auf eine, an sie so wohl als an jene, von Seiten der Tribundale (justicias) ergangene Nachricht gehalten werden.

38. In den Kirchspielversammlungen soll auf jede 200 Einwohner ein Kirchspiel-Wahlherr ernannt werden.

39. Wenn die Zahl der Einwohner des Kirchspiels mehr als 300, jedoch nicht volle 400 beträgt; so sollen zwei Wahlherrn ernannt werden; wenn sie mehr als 500, jedoch nicht volle 600 beträgt, so sollen drei ernannt werden, und so immer fort.

40. In den Kirchspielen, wo die Zahl der Einwohner sich nicht auf 200 beläuft, soll, im Fall deren 150 sind, ein Wahlherr ernannt werden; in jenem aber, wo sich diese Zahl nicht vorfindet, sollen die Einwohner mit

denen eines benachbarten Kirchspiels zusammentreten, um den oder die auf sie fallenden Wahlherrn zu ernennen.

41. Die Kirchspiels-Versammlung soll mit Stimmenmehrheit 11 Commissäre (compromissarios) wählen, welche den Kirchspiels-Wahlherrn ernennen.

42. Wenn bei einer Kirchspiel-Versammlung zwei Kirchspiel-Wahlherrn zu ernennen sind; so sollen 21 Commissäre und wenn drei zu ernennen sind, 31 ernannt werden; doch soll in keinem Falle, zur Vermeidung von Verwirrung, die Zahl der Commissäre diese letztere übersteigen.

43. Zur größern Bequemlichkeit kleiner Flecken ist festgesetzt, daß ein Kirchspiel, welches 20 Einwohner enthält, einen Abgeordneten wählen soll; ein Kirchspiel von 30 bis 40 Einwohnern zwei, eins von 50 bis 60 drei, und so fort. Die Kirchspiele, welche unter 20 Einwohner haben, sollen mit den zunächst gelegenen zusammentreten, um den Commissär zu ernennen.

44. Die dergestalt ernannten Commissäre kleiner Flecken (poblaciones pequeñas) sollen in der zunächst liegenden Gemeinde (pueblo) zusammentreten und, wenn sie 11 oder wenigstens 9 Mitglieder stark sind, einen Kirchspiel-Wahlherrn ernennen; im Fall ihre Zahl 21 oder wenigstens 17 beträgt, soll sie deren 2, und wenn ihrer 31 oder wenigstens 25 beisammen sind, 5 oder die entsprechende Zahl ernennen.

45. Um zum Kirchspiel-Wahlherrn ernannt zu werden, muß man Bürger, ein und zwanzig Jahr alt und in dem Kirchspiel wohnhaft und ansäßig seyn.

46. In den Kirchspiel-Versammlungen soll der Corregidor, Alcalde oder Richter der Stadt, des Fleckens, oder Dorfs, (ciudad, villa, aldea), wo sie zusammentreten, den Vorsitz führen, und um dem Acte mehr Feierlichkeit zu geben, auch der Pfarrer des Kirchspiels dabei zugegen seyn. Und wenn an einem und eben demselben Orte, wegen der Zahl der darin befindlichen Kirchspiele 2 oder mehrere Versammlungen gehalten werden, so soll in der einen der Corregidor oder Alcalde und in den

übrigen die nach dem Loose bestimmten Regidores des
Vorfuß führen.

47. Wenn die Zeit der Versammlung, welche in den
Gemeindehäusern (casas consistoriales) oder an dem
Orte, wo es sonst gebräuchlich ist, gehalten wird, da ist,
und die Bürger, welche daran Theil nehmen, beisam-
men sind; so sollen sie sich mit ihrem Präsidenten in die
Kirche des Kirchspiels verfügen, wo der Pfarrer eine
Heilige-Geistmesse lesen, und dann eine für die Umstände
passende Rede halten wird.

48. Nach der Messe werden sie sich an den Ort,
woher sie gekommen sind, zurückverfügen und die Ver-
sammlung wird ihre Arbeit damit beginnen, daß sie —
Alles bei offenen Thüren — aus den anwesenden Bür-
gern, zwei Wahlzeugen (escrudadores) und einen Sec-
retär wählt.

49. Hierauf soll der Präsident fragen, ob irgend ein
Bürger eine Klage wegen Bestechung und Verfährung,
um Jemanden zur Wahl zu bringen, vorzutragen habe,
und wenn eine angebracht wird, so muß sich der Be-
klagte in derselben Versammlung öffentlich und mündlich
rechtfertigen. Ist die Beschuldigung gegründet; so ver-
hören diejenigen, die das Vergehen begangen, ihre active
und passive Stimme. Die nämliche Strafe trifft die
Berleumder, und von diesem Urtheile findet keine Appel-
lation statt.

50. Wenn unter den Anwesenden Zweifel entstehen,
ob einer von den Wahlherren die zum Botiren erforder-
lichen Eigenschaften besitze; so soll die Versammlung so-
gleich nach Gutdünken entscheiden, und was sie entschei-
det, soll ohne weitere Appellation für diesmal und bloß
zu dem Ende in Vollziehung gebracht werden.

51. Es wird sogleich zur Ernennung der Commissäre
geschritten. Zu diesem Ende wird jeder Bürger so viel
Personen bestimmen, als Commissäre seyn sollen; indem
er sich zu dem Tische verfügt, an welchem der Präsi-
dent, die Wahlzeugen und Sekretär sitzen, und in ih-
rer Gegenwart die Namen derselben auf eine Liste schreibt.

Jeder hierbei, noch bei irgend einer andern Wahl kann der Bürger, bei Strafe, sein Stimmrecht zu verlieren, sich selbst die Stimme geben.

52. Ist dieses geschehen; so eröffnen der Präsident, die Wahlzeugen und der Sekretär die Listen, und letzterer macht mit lauter Stimme die Namen derjenigen Bürger bekannt, welche durch die Mehrheit der Stimmen zu Commissarien erwählt worden sind.

53. Die ernannten Commissäre begeben sich vor Auföfung der Versammlung an einen abgesonderten Ort, besprechen sich unter einander und schreiten zur Ernennung des oder der Wahlherren des Kirchspiels, und derjenige oder diejenigen, welche mehr als die Hälfte der Stimmen für sich haben, sind die erwählten. Diese Ernennung wird hierauf der Versammlung öffentlich kund gethan.

54. Der Sekretär fertigt den Beschluß aus, welchen er, der Präsident und die Commissarien unterschreiben. Eine gleichfalls von ihnen unterzeichnete Abschrift desselben wird auch den erwählten Personen eingehändigt, um ihre Ernennung darthun zu können.

55. Kein Bürger soll sich aus irgend einem Beweggrunde und Vorwande, oder mittelst irgend einer Entschuldigung diesen Pflichten entziehen können.

56. Kein Bürger soll mit Waffen in der Kirchspielsversammlung erscheinen.

57. Ist die Ernennung der Wahlherren entschieden und bekannt gemacht; so geht die Versammlung sogleich aus einander, und jede Verhandlung, worauf sie sich einließe, würde null und nichtig seyn.

58. Die Bürger, welche die Versammlung gebildet haben, verfügen sich in die Pfarrkirche, wo ein feierliches Te Deum gesungen wird, und der oder die Wahlherren gehen bei dieser Gelegenheit zwischen dem Präsidenten, den Wahlzeugen und dem Sekretär.

Vierter Abschnitt.

Von den Bezirks- Wahlversammlungen. (Juntas electorales de partido.)

59. Die Bezirks- Wahlversammlungen bestehen aus den Wahlherren der Kirchspiele, die sich im Hauptorte eines jeden Bezirks versammeln, um den oder die Wahlherren zu ernennen, welche sich nach der Hauptstadt der Provinz begeben müssen, um daselbst die Abgeordneten zu den Cortes zu erwählen.

60. Diese Wahlversammlungen werden auf der Insel und den benachbarten Inseln und Besitzungen jederzeit am ersten Sonntage des November- Monats, des Jahres vor dem, in welchem die Cortes gehalten werden sollen, statt finden.

61. In den überseeischen Provinzen sollen sie am ersten Sonntage des Januar- Monats gehalten werden, welcher auf den December folgt, in welchem die Kirchspiels- Versammlungen statt gefunden haben,

62. Um zu erfahren, wie viel Wahlherren jeder Bezirk zu ernennen hat, wird man folgende Regeln beobachten,

63. Die Zahl der Bezirks- Wahlherren soll dreimal stärker seyn, als die der zu wählenden Deputirten.

64. Wenn die Anzahl der Provinzialbezirke (partidos de la provincia) größer ist, als die der Wahlherren, welche dem vorhergehenden Artikel zufolge zur Ernennung der entsprechenden Deputirten erforderlich ist, so soll dessen ungeachtet in jedem Bezirke ein Wahlherr ernannt werden.

65. Wenn die Anzahl der Bezirke geringer ist, als die der zu ernennenden Wahlherren; so soll jeder Bezirk einen oder zwei oder mehrere ernennen, bis die erforderliche Zahl voll ist; fehlt noch ein Wahlherr, so wird er von dem volkreichsten Bezirke erwählt, und mangelt dann noch einer, so wird er von dem Bezirke

erwählt, welcher nach jenem der bevölkertere ist, und so immer fort.

66. Nach dem, was in den Art. 31. 32. 33. und in den drei vorhergehenden festgesetzt worden, bestimmt es sich nach der Volkszahl, wie viel Deputirte jede Provinz und wie viel Wahlherren jeder Bezirk haben soll.

67. In den Bezirks-Wahlversammlungen führt der Corregidor oder Richter des Hauptorts in dem Bezirke den Vorsitz, und vor diesem müssen die Kirchspiels-Wahlherren mit dem Documente, welches ihre Wahl beurkundet, erscheinen, damit ihre Namen in dem Buche angemerket werden, woyein man die Protocolle der Versammlungen einträgt.

68. Am bestimmten Tage versammelt sich die Kirchspiels-Wahlherren und der Präsident in den Versammlungssälen und fangen bei offenen Thüren damit an, einen Secretär und zwei Wahlzeugen aus den Wahlherren zu ernennen.

69. Hierauf legen die Wahlherren die Certificate über ihre Ernennung vor, damit sie von dem Secretär und den Wahlzeugen untersucht werden, welche am folgenden Tage erklären müssen, ob sie in Ordnung sind oder nicht. Diese Bescheinigungen des Secretärs und der Wahlzeugen werden von einer eigens ernannten, aus drei Mitgliedern der Versammlung bestehenden Commission untersucht, welche am folgenden Tage Bericht darüber erstattet.

70. An diesem Tage wird, wenn die Kirchspiels-Wahlherren beisammen sind, der Bericht über die Certificate vorgelesen, und wenn hinsichtlich eines derselben oder gegen einen Wahlherren, wegen Ermangelung der erforderlichen Eigenschaften, etwas einzuwenden wäre, so soll die Versammlung in letzter Instanz darüber entscheiden und nach ihrem Gutbefinden verfahren, und das, was sie beschließt, soll ohne weitere Appellation in Ausübung gebracht werden.

71. Ist dieses beendigt; so begeben sich die Kirchspiels-Wahlherren mit ihrem Präsidenten in die Haupt-

Kirche) wo eine heilige Geismesse von den vornehmsten Geistlichen gesungen und eine den Umständen angemessene Rede gehalten wird.

72. Nachdem diese religiöse Feierlichkeit vorüber ist, kehrt man in die Versammlungshalle zurück, und wenn die Wähler ohne Unterschied ihre Plätze eingenommen haben, so liest der Sekretär gegenwärtigen Abschnitt der Verfassung vor, worauf der Präsident die im 49. Art. enthaltene Frage thut, und man in Allem dem gemäß verfährt, was dort vorgeschrieben ist.

73. Gleich darauf schreitet man zur Ernennung des oder der Bezirks-Wahlherren, wobei eine Wahl nach der andern mittelst Zettel, worauf der Name desjenigen, den man wählen will, geschrieben wird, vor sich geht.

74. Ist das Votiren beendigt; so überzählen der Sekretär und die Wahlzeugen die Stimmen, und derjenige, der wenigstens die Hälfte der Stimmen und eine darüber für sich hat, ist gewählt und der Präsident macht die Wahl bekannt. Wenn jemand keine absolute Stimmenmehrheit für sich hat, so wird über die zwei, welche die meisten haben, nochmals ballotirt, und derjenige, der dann die meisten Stimmen für sich hat, ist erwählt. Bei gleicher Zahl entscheidet das Loos.

75. Um Bezirks-Wahlherr zu werden, muß man Bürger und im Genuß seiner Rechte, fünf und zwanzig Jahr alt, im Bezirk anfaßig und wohnhaft, entweder Laie oder Weltgeistlicher seyn, und die Wahl kann sowohl Bürger, welche bei der Versammlung gegenwärtig sind, als Abwesende treffen.

76. Der Sekretär bringt die Beschlüsse zu Papier, welche er, der Präsident und die Wahlzeugen unterzeichnen, und wovon der oder denen Personen, die gewählt worden, eine von jenen vidimirte Abschrift zur Bestätigung ihrer Wahl eingehändigt wird. Der Präsident dieser Versammlung überschickt eine zweite, von ihm und dem Sekretär unterzeichnete Abschrift an den Präsidenten der Provinzial-Versammlung und dieser läßt die Wahl in den öffentlichen Statuten bekannt machen.

77. Bei den Bezirks-Wahlversammlungen soll alles das beobachtet werden, was in den 55. 56. 57. und 58. Artikel für die Kirchspiels-Wahlversammlungen vorgeschrieben worden ist.

Fünfter Abschnitt.

Von den Provinzial-Versammlungen.

78. Die Provinzial-Wahlversammlungen bestehen aus den Wahlherren aller Provinzial-Bezirke, welche sich in der Hauptstadt versammeln, um die entsprechende Zahl der Deputirten, die als Repräsentanten der Nation den Cortes beiwohnen sollen, zu ernennen.

79. Diese Versammlungen finden auf der Halbinsel und den benachbarten Inseln und Besitzungen jederzeit am ersten Sonntage des Novembers in dem Jahre vor dem statt, wo die Cortes gehalten werden.

80. In den überseeischen Provinzen werden sie den zweiten Sonntag im März-Monat desselbigen Jahres gehalten, in welchem die Bezirks-Versammlungen statt finden.

81. Bei diesen Versammlungen führt der politische Chef der Hauptstadt (el magistrado politico de la capital de provincia) den Vorsitz, und bei ihm müssen die Bezirks-Wahlherren mit dem Documente über ihre Wahl erscheinen, damit ihre Namen in dem Buch, in welches die Beschlüsse der Versammlung eingetragen werden, bemerkt werden.

82. Am bestimmten Tage versammeln sich die Bezirks-Wahlherren mit dem Präsidenten in den Gemeinbehäusern (casas consistoriales) oder in demjenigen Gebäude, welches man zu einer solchen Feierlichkeit für das passendste hält, bei offenen Thüren und erwählen zuvörderst durch Stimmenmehrheit aus den Wahlherren einen Sekretär und zwei Wahlzeugen.

83. Wenn eine Provinz nur einen Deputirten haben soll; so sind zu seiner Ernennung wenigstens fünf Wahlherren erforderlich, und man vertheilt entweder diese

Zahl auf die Bezirke, woraus sie besteht, oder bildet bloß zu diesem Zwecke Bezirke.

84. Es werden die vier Abschnitte, welche von den Wahlen handeln, verlesen. Dann folgt die Verlesung der von den respectiven Präsidenten eingesandten Verification der Protocolle über die in den Hauptorten der Bezirke geschehenen Wahlen, und die Wahlherren übergewen zugleich die Certificate über ihre Ernennung, damit sie von dem Sekretär und den Wahlzeugen untersucht werden, die am folgenden Tage erklären müssen, ob sie in Ordnung sind oder nicht. Diese Erklärungen des Sekretärs und der Wahlzeugen werden wiederum von einer, aus drei Mitgliedern der Versammlung bestehenden, Commission untersucht, welche zu diesem Ende ernannt wird, um am folgenden Tage ihren Bericht darüber zu erstatten.

85. Sind die Bezirks-Wahlherren beisammen; so werden die Berichte über die Certificate vorgelesen, und wenn gegen einige derselben oder gegen die Wahlherren, wegen Ermangelung der dazu erforderlichen Eigenschaften, etwas einzuwenden ist, so entscheidet die Versammlung definitiv darüber und verfährt, wie sie es für gut befindet; und das, was sie beschloßen, wird, ohne daß eine weitere Appellation statt findet, in Vollziehung gebracht.

86. Die Bezirks-Wahlherren begeben sich hierauf mit ihrem Präsidenten in die Cathedral, oder Hauptkirche, wo von dem Bischofe oder in dessen Ermangelung von dem vornehmsten Geistlichen eine feierliche Heilige Messe gehalten und dabei eine den Umständen angemessene Rede vorgetragen wird.

87. Nach dieser religiösen Feierlichkeit kehren sie an den Ort zurück, woher sie gekommen sind, und der Präsident thut bei offenen Thüren und wenn die Wahlherren ohne weitem Unterschied ihre Plätze eingenommen haben, die Frage, welche im 49. Artikel enthalten ist und es wird Alles beobachtet, was dort vorgeschrieben ist.

88. Hierauf schreiten die anwesenden Wahlherren zur Wahl des oder der Deputirten, welche einer nach dem

andern erwählt werden, indem sie an den Tisch hintreten, an welchem der Präsident, die Wahlzeugen und der Sekretär sitzen, und letzterer trägt in ihrer Gegenwart die Namen der Person, die jeder wählt, in eine Liste ein. Der Sekretär und die Wahlzeugen geben ihre Stimmen zuerst.

89. Ist das Abstimmen beendigt; so überzählen der Präsident, die Wahlzeugen und der Sekretär die Stimmen, und derjenige, welcher wenigstens die Hälfte und eine darüber für sich hat, ist erwählt. Wenn Jemand nicht die absolute Stimmenmehrheit für sich hat; so soll über die beiden, welche die meisten haben, zum zweitemal ballotirt werden und derjenige, welcher dann die meisten Stimmen hat, ist erwählt. Bei gleicher Zahl der Stimmen entscheidet das Loos, und jedesmal, wenn einer erwählt ist, macht der Präsident die Wahl bekannt.

90. Nach der Wahl der Deputirten scheidet man auf die nämliche Art und Weise zur Wahl ihrer Stellvertreter, und die Zahl derselben soll in jeder Provinz den dritten Theil der Deputirten betragen, welche die Provinz anzuordnen hat. Hat eine Provinz nur einen oder zwei Deputirte zu erwählen; so wird dessen ungeachtet ein Stellvertreter (Deputado suplente) erwählt. Diese Stellvertreter gehen, sobald man gewisse Nachricht von dem Tode des Deputirten hat, oder letzterer, nach dem Ausspruch der Cortes, ihrer Versammlung nicht beiwohnen kann, zu den Cortes ab; dieser oder jener Fall mag, zu welcher Zeit es ist, nach gescheneher Wahl eintreten.

91. Um Deputirter bei den Cortes zu werden, muß man Bürger und im ausübenden Genusse seiner Rechte, fünf und zwanzig Jahr alt, in der Provinz geboren oder daselbst wohnhaft seyn und sich wenigstens sieben Jahre dort aufgehalten haben, und endlich Laie oder Weltgeistlicher seyn. Die Wahl kann sowohl Bürger, die bei der Versammlung zugegen sind, als solche, die es nicht sind, treffen.

92. Außerdem muß man, um zum Deputirten der Cortes erwählt werden zu können, ein verhältnißmäßi-

ges jährliches Einkommen von eigenthümlich einem zugehörigen Gütern besitzen.

93. Die Verfügungen des vorhergehenden Artikels bleiben so lange suspendirt, bis die Cortes, welche von jetzt an gehalten werden, die Zeit bestimmt haben, wo sie in Wirksamkeit treten kann, und zugleich die Summe des Einkommens oder die Beschaffenheit der Güter, wo von man es beziehen muß, bestimmen. Das, was für alsdann beschließen, soll für eben so verfassungsmäßig angesehen werden, als wenn es hiermit ausgesprochen wäre.

94. Wenn es sich träge, daß ein und eben dieselbe Person für die Provinz gewählt würde, aus welcher sie gebürtig und für diejenige, wo sie wohnhaft ist; so gilt die Wahl für den Aufenthaltsort, und für die Provinz, aus welcher sie gebürtig ist, tritt der entsprechende Stellvertreter bei den Cortes ein.

95. Die Minister (Los Secretarios del Despacho) Staatsräthe und alle, die bei dem Hofhalt des Königs angestellt sind, können nicht zum Deputirten der Cortes erwählt werden.

96. Eben so wenig kann ein Ausländer zum Deputirten bei den Cortes erwählt werden, wenn er nicht von den Cortes das Bürgerrecht erhalten hat.

97. Keiner von der Regierung ernannter Staatsbeamter kann für diejenige Provinz, in welcher er sein Amt ausübt, zum Deputirten bei den Cortes ernannt werden.

98. Der Sekretär verfaßt das Protocoll über die Wahlen, welches er, der Präsident und alle Wahlherren unterschreiben.

99. Sodann werden alle Wahlherren allen und jeden der Deputirten, ohne irgend einen Vorbehalt, Vollmachten in nachstehender Form ausstellen, und jedem die entsprechende Vollmacht einhändigen, um bei den Cortes erscheinen zu können.

100. Die Vollmachten sollen folgendermaßen lauten:
Nachdem sich in der Stadt oder dem Flecken . . .
am des Monats des Jahres in

den Sollen die Herren (hier folgen die Namen des Präsidenten und der Bezirks-Wahlherren, welche die Wahlversammlung der Provinz bilden) versammelt, haben sie vor mir, dem Unterzeichneten und den zu diesem Ende zusammenberufenen Zeugen erklärt, daß, nachdem der politischen Verfassung der spanischen Monarchie gemäß, und mit allen in derselben vorgeschriebenen Feierlichkeiten, wie aus den Certificaten, deren Originale man bei dieser Gelegenheit gebraucht, erhellt, zur Ernennung der Kirchspiels- und Bezirks-Wahlherren geschritten worden, die genannten versammelten Bezirks-Wahlherren der Provinz . . . an . . . des Monats . . . gegenwärtigen Jahres, die Deputirten erwählt haben, welche im Namen und als Stellvertreter dieser Provinz den Cortes beiwohnen sollen, und daß die Herren N. N. zu Deputirten dieser Provinz erwählt worden, wie sich aus dem von N. N. angefertigten und unterzeichneten Protocolle ergibt; daß sie in Folge dessen ihnen insgesammt und jedem einzeln Vollmacht ertheilen, um die wichtigen Berrichtungen ihres Amtes erfüllen und mit den übrigen Deputirten bei den Cortes als Repräsentanten der spanischen Nation alles bewilligen und beschließen zu können, was sie dem allgemeinen Wohle für förderlich halten, jedoch nur Kraft der Befugnisse, welche in der Constitution festgesetzt sind und innerhalb der Grenzen, welche besagte Constitution vorschreibt, ohne daß sie auf irgend eine Weise einen von den Artikeln derselben unter irgend einem Vorwande aufheben, verändern oder anders machen können, und daß die Constituenten sich für sich, und im Namen aller Einwohner dieser Provinz, kraft der ihnen, als hierzu ernannten, Wahlherren ertheilten Vollmacht verpflichten, Alles für gültig anzusehen, Allem Folge zu leisten, sich nach Allem zu fügen, was die besagten Deputirten bei den Cortes thun, und der politischen Verfassung der spanischen Monarchie gemäß, beschließen werden. Solches haben sie erklärt und bewilligt vor den Zeugen N. N., die mit den Bewilligern gegenwärtiges Document zur Beglaubigung unterschrieben haben.

101. Der Präsident, die Wahlzeugen und der Secretär sollen unverzüglich eine, von ihnen unterzeichnete Abschrift der Protocolle über die Wahlen an die beständige Deputation der Cortes übersenden, die geschehenen Wahlen durch den Druck öffentlich bekannt machen, und jedem Flecken oder Dorf der Provinz ein Exemplar davon zukommen lassen.

102. Um die Deputirten schadlos zu halten, sollen ihre respectiven Provinzen ihnen Diäten bezahlen, welche die Cortes im zweiten Jahre jeder allgemeinen Deputation für die nächstfolgende Deputation bestimmen werden; und den überseeischen Deputirten soll noch außerdem vergütet werden, was sie, nach dem Urtheile ihrer respectiven Provinzen, zur Bestreitung ihrer Hinz- und Herreise brauchen.

103. In den Provinzial-Wahlversammlungen soll alles das beobachtet werden, was in den Art. 55. 56. 57. 58. vorgeschrieben ist, mit Ausnahme dessen, was der Artikel 328. besagt.

Sechster Abschnitt.

Von der Haltung der Cortes.

104. Die Cortes werden sich alljährlich in der Hauptstadt des Königreichs in einem bloß zu diesem Behufe bestimmten Gebäude versammeln.

105. Wenn sie es für dienlich erachten, so können sie es, sobald es in eine Stadt ist, die nicht weiter als zwölf Stunden (Leguas) von der Hauptstadt entfernt liegt und zwei Dritteile der anwesenden Deputation in diese Vorlegung eingewilligt haben.

106. Die jährlichen Sitzungen der Cortes dauern, vom 1sten März an gerechnet, drei Monate hinter einander.

107. Die Cortes können ihre Sitzungen bloß in zwei Fällen um einen Monat verlängern, erstlich, wenn es der König verlangt, und zweitens, wenn es die Cortes,

nach einem Beschlusse von zwei Dritttheilen der Deputirten für nöthig erachten.

108. Alle zwei Jahre werden sämtliche Deputirte erneuert.

109. Wenn Krieg oder Besetzung eines Theils des Gebiets der Monarchie durch den Feind es verhindert, daß alle oder ein Theil der Deputirten einer oder mehrerer Provinzen sich bei Zeiten einfinden können; so sollen die Stellen der Abwesenden durch die alten Deputirten der betreffenden Provinzen ersetzt werden, indem sie unter sich darum loosen, bis die erforderliche Zahl voll ist.

110. Die Deputirten können nicht wieder erwählt werden, wenn nicht eine andere Deputation zwischen den Beiden, wozu sie gewählt wurden, statt gefunden hat.

111. Bei ihrer Ankunft in der Hauptstadt präsentiren sie sich bei der beständigen Deputation der Cortes, welche ihren Namen und den der Provinz, von der sie erwählt sind, in ein bei dem Sekretariat der besagten Cortes befindliches Register eintragen läßt.

112. In dem Jahre, wo die Deputirten erneuert werden, wird am 15ten Februar bei offenen Thüren, die erste vorbereitende Versammlung gehalten, wobei der Präsident der beständigen Deputation den Vorsitz führt und diejenigen das Amt der Sekretärs und der Wahlzeugen versehen, welche besagte Deputation aus ihren übrigen Mitgliedern dazu erwählen wird.

113. In dieser ersten Versammlung reichen alle Deputirten ihre Vollmachten ein, und es werden mit Stimmenmehrheit zwei Committeeen ernannt, eine von fünf Mitgliedern, um die Vollmachten aller Deputirten zu untersuchen, und eine andere von dreien, um die der fünf Mitglieder der ersten Committee zu prüfen.

114. Am 20ten desselbigen Monats Februar wird die zweite vorbereitende Versammlung, ebenfalls bei offenen Thüren gehalten, und in dieser werden die beiden Committeeen ihre Berichte über die Gesetzmäßigkeit der

Vollmachten erstatten; wobei sie die Protocolle der Provinzial-Wahlen in Abschrift vorlegen lassen.

115. In dieser Versammlung, so wie in den andern, die bis zum 25sten desselben Monats Februar erforderlich sind, wird definitiv und mit Stimmenmehrheit über alle Zweifel, in Hinsicht der Gesetzmäßigkeit der Vollmachten und der Eigenschaften der Deputirten entschieden.

116. In dem Jahre, welches auf das folgt, wo die Deputirten erneuert wurden, wird man am 1. Februar die erste, und bis zum fünf und zwanzigsten hin die weiseren vorbereitenden Versammlungen halten, welche man für nöthig erachtet, um auf die in den drei vorhergehenden Artikeln angegebene Art und Weise über die Rechtmäßigkeit der Vollmachten der neu erscheinenden Deputirten zu entscheiden.

117. Alle Jahre am fünf und zwanzigsten Februar soll die letzte vorbereitende Versammlung gehalten werden, und in derselben sollen alle Deputirten, die Hände auf das heilige Evangelium gelegt, folgenden Eid leisten: Schwören Sie, die römisch-katholisch-apostolische Religion zu vertheidigen und zu erhalten, und keine andere im Königreiche zuzulassen? — Antwort: Ich schwöre es. — Schwören Sie, die von den allgemeinen und außerordentlichen Cortes der Nation im Jahr 1812 sanctionirte politische Constitution der spanischen Monarchie-gewissenhaft aufrecht zu erhalten und dafür zu sorgen, daß sie aufrecht erhalten werde? — Antwort: Ich schwöre es. — Schwören Sie, sich bei der Mission, welche Ihnen die Nation anvertraut hat, treu und redlich zu benehmen, und stets das Wohl und Glück derselben im Auge zu haben? — Antwort: Ich schwöre es. — So belohne Sie Gott, wenn Sie es thun; wo nicht, so bestrafe er Sie.

118. Hierauf werden aus diesen Deputirten, mittelst verschlossener Zettel und mit Stimmenmehrheit, ein Präsident, ein Vicepräsident und vier Secretärs gewählt, wodurch sich die Cortes als constituirt und formirt ansehen werden, und die beständige Deputation wird von dem Augenblicke an alle ihre Amtsverrichtungen einstellen.

119. An demselben Tage wird eine Deputation von zwei und zwanzig Personen und zwei Sekretären ernannt, um sich zu dem Könige zu begeben, und ihm zu melden, daß die Cortes constituirte sind, und wen sie zum Präsidenten erwählt haben, damit der König zu erkennen gebe, ob er der Eröffnung der Cortes beiwohnen werde, die am ersten März statt findet.

120. Wenn der König nicht in der Hauptstadt ist; so wird ihm diese Mittheilung schriftlich gemacht und eben so vom Könige darauf geantwortet.

121. Der König wird in Person der Eröffnung der Cortes beiwohnen und wenn er verhindert ist, soll der Präsident der Cortes am bestimmten Tage dieselbe vornehmen, ohne daß sie unter irgend einem Vorwand auf einen andern Tag verschoben werden kann. Dieselben Formalitäten sollen bei dem Schlusse der Cortes beobachtet werden.

122. Der König wird ohne Wache in den Saal der Cortes eintreten und bloß von denjenigen Personen begleitet seyn, welche, dem im Reglement über die innere Regierung der Cortes festgesetzten Ceremoniel zufolge, den König empfangen und zurückbegleiten.

123. Der König wird eine Rede halten, worin er den Cortes das, was er für zweckmäßig hält, vorschlägt, und der Präsident wird ihm hierauf in allgemeinen Ausdrücken antworten. Wohnet der König aber nicht der Eröffnung bei; so übergibt er seine Rede dem Präsidenten, der sie den Cortes vorliest.

124. Die Cortes können nicht in Gegenwart des Königs berathschlagen.

125. Im Fall die Staatssekretäre (Secretarios del Despacho) den Cortes im Namen des Königs einige Vorschläge machen, sollen sie auf so lange und in der Art, wie die Cortes es bestimmen werden, den Diskussionen beiwohnen und sprechen, aber bei der Abstimmung nicht zugegen seyn.

126. Die Sitzungen der Cortes sollen öffentlich seyn und nur in Fällen, wo Geheimhaltung nöthig ist, geheime Sitzungen statt finden.

127. Bei den Discussionen der Cortes und bei Allem, was die innere Regierung derselben betrifft, wird das Reglement beobachtet, welches die allgemeinen und außerordentlichen Cortes erlassen werden; unbeschadet der Veränderungen, welche die folgenden Cortes hierin zu machen für nöthig erachten.

128. Man kann den Deputirten wegen ihrer Meinungen nichts anhaben und sie können deroenthalben zu keiner Zeit, in keinem Falle und von keiner Behörde in Untersuchung gerathen. In Criminalprozessen, die gegen sie anhängig gemacht werden, können sie blos durch das Tribunal der Cortes, auf die im Reglement über die innere Regierung derselben vorgeschriebene Art und Weise berichtet werden. Während der Sitzungen der Cortes und einen Monat darnach können die Deputirten weder wegen Civillsachen belangt, noch Schulden halber erequirt werden.

129. Während der Dauer ihrer Sendung, die von dem Tage an beginnt, wo ihre Ernennung von der beständigen Deputation der Cortes anerkannt worden, können die Deputirten weder selbst ein Amt, wozu der König ernannt, annehmen, noch für Jemand anders darum anhalten, oder eine Beförderung suchen, da es bei ihrem respectiven Amte keinen Rang giebt.

130. Eben so können sie, während der Dauer ihrer Sendung, und ein Jahr nach der letzten Ausübung ihrer Amtsverrichtungen weder selbst eine Pension oder irgend ein Ehrenzeichen, welche ebenfalls der König ertheilt, erhalten, noch für einen Andern darum ansuchen.

Siebenter Abschnitt.

Von den Befugnissen (facultades) der Cortes.

131. Die Cortes sind ermächtigt:

- a) Gesetze in Vorschlag zu bringen und zu beschließen, sie auszulegen, und erforderlichen Falls abzuschaffen.

- b) Den Eid des Königs, des Prinzen von Asturien und der Regentschaft, wie es gehörigen Orts vorgeschrieben ist, zu empfangen.
- c) Alle factischen und rechtlichen Zweifel (duda de hecho ó de derecho) zu heben, welche in Hinsicht der Ordnung der Thronfolge entstehen.
- d) In den Fällen, wo die Constitution es vorschreibt, die Regentschaft oder den Regenten des Reichs zu wählen und die Grenzen, innerhalb welchen die Regentschaft oder der Regent die königliche Gewalt ausüben kann, zu bestimmen.
- e) Den Prinzen von Asturien öffentlich anzuerkennen.
- f) In dem in der Constitution angegebenen Fall für den minderjährigen König einen Vormund zu ernennen.
- g) Die offensiven Allianztractaten, die Subsidien, und speziellen Handelstractaten, vor ihrer Ratification zu genehmigen.
- h) Die Zulassung fremder Truppen ins Königreich zu gestatten oder zu verhindern.
- i) Die Errichtung oder Abschaffung von Stellen bei den, vermöge der Constitution errichteten Tribunalen, eben so wie die Errichtung und Abschaffung von Staatsämtern (officios publicos) zu beschließen.
- k) Alle Jahre auf den Vorschlag des Königs die Land- und Seemacht zu bestimmen, indem sie festsetzen, welche in Friedenszeiten unterhalten werden, und wie weit sie in Kriegszeiten vermehrt werden sollen.
- l) Für die Armee, die Flotte und Nationalmiliz, wie alle verschiedene Zweige, woraus sie bestehen, Bestimmungen zu erlassen.
- m) Die Ausgaben der Staatsverwaltung festzusetzen.
- n) Jährlich die Steuern und Auflagen zu bestimmen.
- o) Im Fall es nöthig ist, auf den Credit der Nation Anleihen zu machen.

- p) Die Vertheilung der Steuern auf die Provinzen zu genehmigen.
- q) Die Rechnungen über die Verwendung der Staatsgelder einzusehen und zu genehmigen.
- r) Die Zölle und die Zolltariffe (aranceles de derecho) festzusetzen.
- s) Die nöthigen Verfügungen für die Verwaltung, Erhaltung oder Veräußerung der Nationalgüter zu treffen.
- t) Werth, Gewicht, Gehalt, Gepräge und Namen der Münzen zu bestimmen.
- u) Das Gewicht, und Maasssystem anzunehmen, welches sie für das bequemste und richtigste halten.
- v) Jede Art von Industrie zu befördern und anzuregen und Hindernisse, welche dieselbe lähmen, zu entfernen.
- w) Den allgemeinen Plan für den Volksunterricht in der ganzen Monarchie zu entwerfen, und zu genehmigen, was für die Erziehung des Prinzen von Asturien geschieht.
- x) Die allgemeinen Vorschriften in Hinsicht der Polizei und des Gesundheitszustandes des Reichs zu genehmigen.
- y) Die politische Pressefreiheit zu beschützen.
- z) Dafür zu sorgen, daß die Minister und andere Staatsbeamten wirklich zur Rechenschaft gezogen werden.
- aa) Endlich steht es den Cortes zu, in allen den Fällen und bei allen Arten, wo der Constitution zufolge ihre Einwilligung nöthig ist, dieselbe zu ertheilen oder zu verweigern.

Achter Abschnitt.

Von der Abfassung der Gesetze und der königlichen Sanction.

132. Jeder Deputirte ist befugt, den Cortes schriftlich Gesetzentwürfe vorzulegen und die Gründe, worauf er sich stützt, anzugeben.

133. Zwei Tage wenigstens, nachdem der Gesetzentwurf übergeben und verlesen ist, wird er zum zweitenmal verlesen und die Cortes berathschlagen, ob er zur Sprache kommen soll oder nicht.

134. Gestattet man, daß darüber discutirt wird, und erachten die Cortes wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes für nöthig, denselben vorher an eine Committee zu verweisen, so soll dieß geschehen.

135. Längstens vier Tage, nachdem die Discussion des Entwurfs genehmigt worden, soll derselbe zum drittenmale verlesen, und ein Tag zur Eröffnung der Discussion festgesetzt werden.

136. An diesem bestimmten Tage soll über den Gesetzentwurf im Ganzen und über jeden Artikel desselben discutirt werden.

137. Die Cortes werden entscheiden, wenn der Gegenstand hinlänglich besprochen ist, und wenn entschieden worden, daß dieß der Fall ist, so wird bestimmt, ob zur Abstimmung geschritten werden soll oder nicht.

138. Wenn entschieden ist, daß die Abstimmung statt haben soll, so wird auf der Stelle dazu geschritten, und der Gesetzentwurf entweder ganz oder theilweise genehmigt oder verworfen, oder nach den bei der Discussion gemachten Bemerkungen abgeändert oder modificirt.

139. Die Abstimmung geschieht nach Mehrheit der Stimmen; aber, um abzustimmen, muß wenigstens die Hälfte sämtlicher Deputirten, aus denen die Cortes bestehen, und einer noch darüber zugegen seyn.

140. Werfen die Cortes einen Gesetzentwurf während dessen daß er geprüft wird, oder beschließen sie, daß nicht zur Abstimmung darauf geschritten werden soll; so

kann er in dem nämlichen Jahre nicht wieder in Vorschlag gebracht werden.

141. Ist er aber angenommen; so wird er zweimal in Gesetzesform ausgefertigt und in der Sitzung der Cortes verlesen. Nachdem dieses geschehen ist und beide Originale von dem Präsidenten und zwei Sekretären unterschrieben worden sind, werden dieselben auf der Stelle durch eine Deputation an den König überbracht.

142. Dem Könige steht die Sanction der Gesetze zu.

143. Der König vollführt diese Sanction mit folgender, eigenhändig geschriebener Formel: „Soll als Gesetz öffentlich bekannt gemacht werden“ (Publicarse como ley).

144. Der König verweigert seine Sanction mit folgenden, ebenfalls von ihm eigenhändig geschriebener Formel: „An die Cortes zurückgewiesen“ (Vuelva a las Cortes) und fügt zugleich eine Darlegung der Gründe bei, warum er seine Sanction verweigert hat.

145. Der König hat 30 Tage, um sich dieses Vorrechtes zu bedienen. Wenn er innerhalb derselben seine Sanction weder erteilt, noch verweigert hat; so wird dieses, so angesehen, daß er sie gegeben hat und wirklich geben wird.

146. Die Sanction des Königs mag erfolgt seyn oder nicht; so gelangt doch eins von den beiden Originalen mit der respectiven Formel an die Cortes zurück, um in denselben Bericht darüber abzustatten. Dieses Original wird im Archive der Cortes aufbewahrt und das Duplicat bleibt in den Händen des Königs.

147. Verweigert der König seine Sanction; so darf dieser Gegenstand in dem nämlichen Jahre nicht wieder in den Cortes verhandelt werden, doch kann es in denen des folgenden Jahres geschehen.

148. Wird der nämliche Gesetzentwurf in den Cortes des folgenden Jahres von neuem vorgeschlagen, zugelassen und genehmigt; so kann der König, nachdem er ihm vorgelegt worden, demselben zum zweitenmale seine Sanction mit dem im Artikel 143. und 144. angegebenen

ren Ausdrücken ertheilen oder verweigern, und im letztern Falle soll in demselben Jahre dieser Gegenstand nicht verhandelt werden.

149. Wird der nämliche Gesetzentwurf in den Cortes des folgenden Jahres zum drittenmale in Vorschlag gebracht, zugelassen und genehmigt; so versteht sich von selbst, daß der König seine Sanction ertheilt und wird er dieselbe, wenn ihm die Entwürfe vorgelegt werden, mittelst der, im 143. Artikel enthaltenen, Formel wirklich ertheilen.

150. Sollte vor Verlauf der 30 Tage, während welcher der König seine Sanction zu ertheilen oder zu verweigern hat, der Tag eintreten, wo die Cortes ihre Sitzungen beendigen sollen; so wird der König dieselbe in den ersten 8 Tagen der Sitzungen der folgenden Cortes ertheilen oder verweigern, und verstreicht auch diese Frist, ohne daß er sie ertheilt, so wird es eben so angesehen werden, als ob er sie gegeben habe, und er wird sie auch wirklich in der vorgeschriebenen Form geben. Verweigert aber der König seine Sanction: so können diese Cortes nochmals über denselben Gesetzentwurf discutiren.

151. Wenn auch, nachdem der König einem Gesetzentwurfe die Sanction verweigert hat, ein oder mehrere Jahre hingehen, ohne daß derselbe Entwurf, so wie er ursprünglich zur Zeit derselben Deputation, die ihn das erstemal angenommen oder während der zwei darauf folgenden Deputationen, von neuem in Vorschlag gebracht wird; so soll in Betreff desselben, was die Wirkung der königlichen Sanction anlangt, doch immer das gelten, was in den drei vorhergehenden Artikeln festgesetzt worden. Wird derselbe aber im Laufe der drei eben angegebenen Deputationen nicht von neuem in Vorschlag gebracht, sondern später, obwohl in den nämlichen Ausdrücken abgefaßt, vorgebracht; so soll er dann hinsichtlich der oben angezeigten Wirkungen als ein neuer Entwurf angesehen werden.

152. Wenn der Gesetzentwurf in der in vorstehendem Artikel angegebenen Zwischenzeit zum zweiten; oder drittenmale in Vorschlag gebracht und von den Cortes verworfen wird; so wird er, er mag dann in der Folge wieder vorgetragen werden, wenn er will, als ein neuer Entwurf angesehen.

153. Die Gesetze werden mit den nämlichen Formalitäten und auf die nämliche Weise wieder aufgehoben, wie sie erlassen werden.

Neunter Abschnitt.

Von der Kundmachung der Gesetze.

154. Ist das Gesetz in den Cortes bekannt gemacht; so wird es dem Könige angezeigt, damit unverzüglich zur feierlichen Bekanntmachung desselben geschritten wird.

155. Zur Bekanntmachung der Gesetze wird sich der König nachstehender Formel bedienen: „Wir — (hier folgt der Name des Königs) von Gottes Gnaden und Kraft der Constitution der spanischen Monarchie, König von Spanien, thun Allen, die Gegenwärtiges sehen oder hören, kund und zu wissen, daß nachstehendes Gesetz von den Cortes beschlossen und von Uns sanctionirt worden ist (hier folgt der buchstäbliche Inhalt desselben). Demnach befehlen Wir allen Gerichtshöfen, Magistraten, Chefs, Gouverneuren und andern sowohl bürgerlichen als Militair; und geistlichen Behörden, wes Standes und Würden sie seyn mögen, dieses Gesetz in allen seinen Theilen zu beobachten, und beobachten, erfüllen und vollführen zu lassen. Ihr habt wohl darauf zu sehen, daß es zur Erfüllung komme, und werdet dafür sorgen, daß es gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und in Umlauf gesetzt werde. (Es wird an den betreffenden Minister geschickt.)

156. Alle Gesetze werden auf Befehl des Königs durch die respectiven Minister bekannt gemacht und verbreitet, welche dieselben unmittelbar an alle und jede höchste und Provinzialgerichtshöfe und andre Chefs und Oberbehörden schicken, die sie dann an die Unterbehörden übersenden.

Zehnter Abschnitt.

Von der beständigen Deputation der Cortes.

157. Bevor die Cortes aus einander gehen, ernennen sie eine Deputation, welche den Namen „immers währende Deputation der Cortes“ führt und aus sieben aus ihrer Mitte erwählten Mitgliedern besteht: nämlich, dreien aus den europäischen Provinzen und dreien aus den überseeischen; der siebente wird, wie das Loos entscheidet, entweder ein europäischer oder ein überseeischer Deputirter seyn.

158. Zugleich werden die Cortes zwei Stellvertreter für diese Deputation ernennen, einen europäischen und einen überseeischen.

159. Die beständige Deputation dauert von der einen Sitzung der Cortes bis zur andern.

160. Diese Deputation hat nachstehendes zu besorgen:

- a) Auf die Beachtung der Constitution und der Gesetze zu sehen, um bei dem nächsten Cortes Reschenschaft von den Verletzungen abzulegen, welche sie wahrgenommen hat.
- b) In den in der Constitution vorgeschriebenen Fällen außerordentliche Cortes zusammen zu berufen.
- c) Die im 111. und 112. Artikel angegebenen Amtsverrichtungen zu erfüllen.
- d) Den stellvertretenden Deputirten anzuzeigen, wenn sie statt der eigentlichen den Sitzungen beiwohnen sollen, und wenn sich trifft, daß die Deputirten einer Provinz oder ihre Stellvertreter ausbleiben oder durchaus nicht zusammen kommen können, dieser Provinz die nöthigen Befehle zuzustellen, zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Elfter Abschnitt.

Von den außerordentlichen Cortes.

161. Die außerordentlichen Cortes bestehen aus den nämlichen Deputirten, welche während der zwei Jahre ihrer Deputation die gewöhnlichen Cortes bilden.

162. Die beständige Deputation der Cortes wird die selben in folgenden drei Fällen auf einen bestimmten Tag zusammen berufen:

- a) Bei Erledigung der Krone.
- b) Wenn der König aus irgend einem Grunde die Regierung nicht führen kann oder zu Gunsten seines Nachfolgers der Krone entsagen will. Im ersten Fall ist die Deputation ermächtigt, alle Maassregeln zu treffen, welche sie für zweckmäßig hält, um sich von den Ursachen zu überzeugen, welche den König zur Regierung unfähig machen.
- c) Wenn der König unter sehr bedenklichen Umständen oder wegen schwieriger Angelegenheiten ihre Zusammenkunft für zweckdienlich hält, und die beständige Deputation der Cortes davon benachrichtigt.

163. Die außerordentlichen Cortes werden sich blos mit dem Gegenstande beschäftigen, weshalb sie zusammen berufen worden sind.

164. Die Sitzungen der außerordentlichen Cortes werden mit den nämlichen Formalitäten eröffnet und geschlossen, wie die gewöhnlichen.

165. Die Haltung der außerordentlichen Cortes soll die Wahl neuer Deputirten zu der bestimmten Zeit nicht verhindern.

166. Wenn die außerordentlichen Cortes an dem zur Versammlung der gewöhnlichen bestimmten Tage ihre Sitzungen nicht beendigt haben; so stellen sie ihre Amtsverrichtungen ein und die gewöhnlichen Cortes setzen das Geschäft fort, weshalb erstere zusammen berufen worden sind.

167. Die beständige Deputation der Cortes setzt in dem in vorstehendem Artikel angegebenen Falle die ihr im 111. und 112. Artikel angewiesenen Amtsverrichtungen fort.

Vierter Titel.

V o n d e m K ö n i g e.

Erster Abschnitt.

Von der Unverletzlichkeit des Königs.

168. Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich, und nicht verantwortlich.

169. Der König führt den Titel: katholische Majestät.

170. Der König hat ausschließlich die Macht, die Gesetze in Vollziehung bringen zu lassen, und seine Gewalt erstreckt sich auf alles, was sich auf Erhaltung der Ordnung im Innern und auf die Sicherheit des Staats nach außen bezieht, der Constitution und den Gesetzen gemäß.

171. Außer dem dem Könige zustehenden Vorrrechte, die Gesetze zu sanctioniren und bekannt zu machen, hat er noch folgende Hauptvorrechte:

- a) Die Decrete, Reglements und Verwaltungsbefehle auszufertigen, die er zur Vollziehung der Gesetze für zuträglich hält.
- b) Dafür zu sorgen, daß im ganzen Königreiche die Justiz schnell und vollkommen ausgeübt werde.
- c) Krieg zu erklären oder Frieden zu schließen und zu ratificiren, und dann den Cortes eine mit Documenten belegte Rechenschaft darsüber abzustatten.
- d) Auf Vorschlag des Staatsraths die Beamten bei allen Civil- und Criminalgerichten zu ernennen.
- e) Alle Civil- und Militärstellen zu besetzen.
- f) Auf Vorschlag des Staatsraths alle Bischöffe zu ernennen und alle übrige geistliche Aemter und Pfründen, worüber der König das Patronatsrecht hat, zu vergeben.
- g) Ehrenzeichen und Auszeichnungen aller Art den Gesetzen gemäß zu ertheilen.

- h) Die Armeen und Flotten zu commandiren und die Generale bei denselben zu ernennen.
- i) Ueber die bewaffnete Macht zu verfügen und sie so zu vertheilen, wie es am zuträglichsten ist.
- k) Die diplomatischen und Handelsverhältnisse mit andern Mächten zu leiten und Botschafter, Gesandte und Consuls zu ernennen.
- l) Für das Schlagen der Münzen zu sorgen, worauf sein Brustbild und sein Name geprägt ist.
- m) Ueber die Verwendung der für alle Zweige der Staatsverwaltung bestimmten Gelder zu entscheiden.
- n) Den Gesetzen gemäß, Verbrecher zu begnadigen.
- o) Den Cortes solche Gesetze und solche Verbesserungen vorzuschlagen, wie er sie für das Wohl des Volks am zuträglichsten hält, damit diese in der bestimmten Form darüber berathschlagen.
- p) Die sogenannten Paretis oder Rescripte zu bewilligen, oder Decrete der Kirchenversammlungen und die päpstlichen Bullen mit Einwilligung der Cortes, wenn sie allgemeine Verfügungen enthalten, zurück zu behalten; wenn sie Privat- oder Reglerungen, Angelegenheiten betreffen, den Staatsrath darüber zu hören; im Fall es sich aber um streitige Punkte handelt, das oberste Gerichtstribunal davon in Kenntniß zu setzen, damit es den Gesetzen gemäß darüber entscheide.
- q) Die Staatsminister zu ernennen und frei zu wählen.

172. Folgendes sind die Beschränkungen der königlichen Gewalt:

- a) Der König kann unter keinem Vorwande die Abhaltung der Cortes zu der in der Constitution bestimmten Zeit und in den darin angegebenen Fällen hindern, sie weder suspendiren, noch auflösen, noch auf irgend eine Weise ihren Sitzungen und Berathschlagungen Hindernisse in den Weg legen. Diejenigen, welche ihm zu einem solchen Versuche rathen und dabei behülflich sind, werden für Verräther erklärt und sollen als solche gerichtlich belangt werden.

- b) Der König kann sich, ohne Einwilligung der Cortes nicht aus dem Königreiche entfernen, und wenn er es thut, so wird es so angesehen, als ob er der Krone entsagt habe.
- c) Der König kann weder die königliche Gewalt, noch irgend eines seiner Vorrechte veräußern, abtreten, noch auf irgend eine Art einem Andern übertragen. Sollte er aus irgend einer Ursache dem Throne zu Gunsten seines unmittelbaren Nachfolgers entsagen wollen; so kann er es nicht ohne Einwilligung der Cortes thun.
- d) Der König kann keine Provinz, keine Stadt, keinen Flecken, keine Ortschaft, noch irgend einen Theil des spanischen Gebiets, er sey so klein als er wolle, veräußern, abtreten oder vertauschen.
- e) Der König kann ohne Einwilligung der Cortes mit keiner fremden Macht eine Offensive Allianz, noch einen besondern Handelsvertrag schließen.
- f) Eben so wenig kann er sich ohne Einwilligung der Cortes durch irgend einen Tractat verbindlich machen, irgend einer fremden Macht Subsidien zu geben.
- g) Der König kann ohne Einwilligung der Cortes die Nationaldomainen weder abtreten noch veräußern.
- h) Der König kann für sich allein, ohne daß die Cortes sie decretirt haben, weder unmittelbar noch mittelbar Auflagen machen oder Steuern erheben, sie mögen Namen haben, welchen, oder bestimmt seyn, zu was sie wollen.
- i) Der König kann weder einem Einzelnen noch irgend einer Corporation ein ausschließliches Privilegium erteilen.
- k) Der König kann sich weder des Eigenthums irgend einer Privatperson oder irgend einer Corporation bemächtigen, noch sie in dem Besitze, Genuße oder in der Nutznießung derselben stören, und sollte es in irgend einem Falle für irgend etwas, das dem Staate anerkannt nützlich ist, nothwendig seyn, irgend Jemanden sein Eigenthum zu

nehmen, so kann es nur geschehen, wenn er zu gleicher Zeit entschädigt wird, oder, nach dem Ausspruch Sachverständiger, eine gehörige Vergütung dafür erhält.

- 1) Der König kann Niemanden seiner Freiheit berauben, noch für sich irgend eine Strafe auferlegen. Der Minister, welcher den Befehl dazu unterzeichnet, und der Richter, der ihn vollzieht, sind der Nation dafür verantwortlich, und werden als eines Vergehens an der persönlichen Freiheit schuldig bestraft. Nur in dem Fall, wenn das Wohl und die Sicherheit des Staats die Verhaftung irgend einer Person erfordern sollte, kann der König den Befehl dazu ertheilen, jedoch unter der Bedingung, daß die verhaftete Person binnen 48 Stunden dem gehörigen Richter oder Gerichtshofe übergeben werden muß.
- m) Der König wird, bevor er eine Eheverbindung schließt, solches den Cortes anzeigen, um ihre Einwilligung dazu zu erhalten; und thut er dieß nicht, so soll es so angesehen werden, als ob er der Krone entsage.

173. Der König leistet bei seiner Thronbesteigung und wenn er noch minderjährig ist, dann, wann er zur Regierung gelangt, in Gegenwart der Cortes folgenden Eid: „Ich (hier folgt der Name) von Gottes Gnaden und durch die Constitution der spanischen Monarchie, König beider Spanien, schwöre bei Gott und dem heiligen Evangelium, die katholisch-apostolisch-römische Religion zu beschützen und aufrecht zu halten, ohne irgend eine andere in dem Königreiche zu gestatten; die politische Constitution und die Gesetze der spanischen Monarchie zu beobachten und beobachten zu lassen, und einzig und allein ihr Wohl und ihren Vortheil im Auge zu haben; keinen Theil des Königreichs zu veräußern, abzutreten, oder zu zerstückeln; niemals irgend eine Quantität von Früchten, Geld oder etwas Anderes zu verlangen, wenn es nicht von den Cortes decretirt worden ist; Niemanden je sein Eigenthum zu nehmen und vor allem die po:

rische Freiheit der Nation und die persönliche jedes Einzelnen zu respectiren. Und wenn ich von dem, was ich geschworen, ganz oder nur zum Theil das Gegentheil thue, so soll man mir nicht Gehorsam leisten, sondern das, wodurch ich dem zuwider handle, soll null und nichtig seyn. So wahr mir Gott helfen und mich beschützen und wenn ich es nicht thue, mich bestrafen möge."

Zweiter Abschnitt.

Von der Kronerfolge.

174. Das Königreich beider Spanien ist untheilbar; die Thronfolge geht nach Bekanntmachung der Constitution bloß in regelmäßiger Ordnung nach der Erstgeburt und Erbfolge auf die legitimen männlichen und weiblichen Descendenten der unten angegebenen Zweige über.

175. Bloß legitime, während der Dauer einer gesetzmäßigen Ehe erzeugte Söhne können Könige von Spanien werden.

176. Bei gleichem Verwandtschaftsgrade und in gleicher Linie gehen die männlichen Nachkommen immer den weiblichen, und der Ältere immer dem Jüngern vor; aber die Frauen des näheren Zweiges oder näheren Grades in der nämlichen Linie haben den Vorrang vor den Männern eines entfernteren Zweiges oder Verwandtschaftsgrades.

177. Der Sohn oder die älteste Tochter des Sohnes des Königs, im Falle ihr Vater früher sterben sollte, bevor er die Erbfolge des Königreichs angetreten, sollen ihren Onkeln vorgehen, und kraft des Erbrechts ihrem Großvater unmittelbar succediren.

178. So lange die Linie, welcher die Erbfolge zu steht, nicht erlöscht, gelangt der nächste Zweig nicht zur Erbfolge.

179. König von Spanien ist Don Ferdinand VII. von Bourbon, der gegenwärtig regiert.

180. In Ermangelung Don Ferdinands VII. von Bourbon, folgen ihm seine rechtmäßigen sowohl männlichen als weiblichen Descendenten; fehlen diese, seine

Brüder und Schwestern, und Onkel und Tanten, Brüder und Schwestern seines Vaters, und ihre rechtmäßigen Nachkommen in der vorgeschriebenen Ordnung, indem sie alle unter sich das Erbfolgerecht und den Vorrang der näheren Zweige vor den entfernteren beobachten.

181. Die Cortes können alle und jede von der Thronfolge ausschließen, die nicht fähig sind zu regieren oder Acte begangen haben, wodurch sie sich der Krone unwürdig gemacht.

182. Wenn alle hier angegebenen Zweige erlöschen; so sollen die Cortes aufs neue zusammen berufen werden, um in Erwägung zu ziehen, was bei Befolgung der hier aufgestellten Ordnung und Regeln für die Erbfolge der Nation am zuträglichsten ist.

183. Wenn die Krone sogleich oder in der Folge einer Frau anheim fällt; so kann sich dieselbe ohne Bestimmung der Cortes keinen Gemahl wählen, und wenn sie das Gegentheil thut, so wird dieß als eine Entfagung der Krone angesehen.

184. Im Falle, daß ein Weib zur Regierung gelangt, erhält ihr Gemahl keine Gewalt über das Reich, von welcher Art sie sey, noch irgend einen Antheil an der Verwaltung.

Dritter Abschnitt.

Von der Minderjährigkeit des Königs und der Regentschaft.

185. Der König ist bis zum vollendeten 18ten Jahre minderjährig.

186. Während der Minderjährigkeit des Königs wird das Reich durch eine Regentschaft regiert.

187. Das Nämliche geschieht, wenn der König irgend einer physischen oder moralischen Ursache halber die Regierung zu führen nicht im Stande ist.

188. Wenn diese Verhinderung des Königs länger als zwei Jahre dauert, und der unmittelbare Thronfolger achtzehn Jahr alt ist; so können ihn die Cortes,

statt der Regentschaft, zum Regenten des Königreichs ernennen.

189. Im Fall der Thron erledigt wird und der Prinz von Asturien noch minderjährig ist; so soll, wenn die ordentlichen Cortes nicht versammelt sind, so lange, bis die außerordentlichen zusammen kommen, die provisorische Regentschaft aus der Königin Mutter, wenn eine da ist, aus zwei Mitgliedern der permanenten Deputation der Cortes, welche nach der Ordnung ihrer Wahl zur Deputation die ältesten sind, und aus den zwei ältesten Staatsrathen, nämlich dem Ältesten und dem, der auf ihn folgt, bestehen. Wenn keine Königin Mutter vorhanden ist; so nimmt der, der Anciennität nach, dritte Staatsrath an der Regentschaft Theil.

190. Den Vorsitz bei der provisorischen Regentschaft führt die Königin Mutter, wenn es eine giebt; und in Ermangelung dasjenige Mitglied der permanenten Deputation der Cortes, welches zuerst zu dieser Deputation ernannt worden.

191. Die provisorische Regentschaft wird keine andern Geschäfte abthun, als solche, die keinen Aufschub leiden, und nur ad interim Beamte ernennen und absetzen.

192. Sind die außerordentlichen Cortes beisammen; so werden sie eine aus drei bis fünf Personen bestehende Regentschaft ernennen.

193. Um Mitglied der Regentschaft zu werden, muß man Bürger seyn, und die freie Ausübung seiner Rechte genießen. Ausländer, selbst wenn sie Bürgerdiplome erhalten haben, sind ausgeschlossen.

194. Den Vorsitz der Regentschaft führt dasjenige Mitglied derselben, welches die Cortes dazu bestimmen; und diese haben auch im Nothfall festzusetzen, ob die Präsidentschaft nach der Reihe umgehen und auf wie lange sie geführt werden soll.

195. Die Regentschaft wird die königliche Gewalt unter der Bedingung ausüben, welche die Cortes für gut halten.

196. Sowohl die eine, als die andere Regenschaft wird nach der im Art. 173. vorgeschriebenen Formel einen Eid leisten mit Hinzufügung der Klausel: „daß sie dem Könige treu seyn will,“ und die permanente Regenschaft wird außerdem noch hinzufügen, daß sie die von den Cortes ihrer Gewalt gesetzten Schranken beobachten, und wenn der König zur Volljährigkeit gelangt, oder seine Unfähigkeit aufhört, die Regierung des Königreichs niederlegen will, bei Strafe, daß im Fall sie es einen Augenblick verschiebt, ihre Mitglieder als Verräther angesehen und behandelt werden sollen.

197. Alle Beschlüsse der Regenschaft werden im Namen des Königs bekannt gemacht.

198. Vormund des minderjährigen Königs soll derselbe seyn, welcher von dem verstorbenen Könige in seinem letzten Willen dazu ernannt worden. Hat dieser Niemanden ernannt; so ist die Königin Mutter so lange Vormünderin, als sie Wittwe bleibt. In Ermangelung derselben wird der Vormund von den Cortes ernannt. In dem ersten und dritten Falle muß der Vormund aus dem Königreiche gebürtig seyn.

199. Die Regenschaft wird darauf sehen, daß die Erziehung des minderjährigen Königs in Allem dem großen Zwecke seiner hohen Würde entspreche, und nach dem von den Cortes genehmigten Plane vor sich gehe.

200. Die Cortes bestimmen den Gehalt, welchen die Mitglieder der Regenschaft genießen sollen. :

Vierter Abschnitt.

Von der königlichen Familie und der Anerkennung des Prinzen von Asturien.

201. Der erstgeborne Sohn des Königs führt den Titel: „Prinz von Asturien.“

202. Die andern Kinder des Königs sind und heißen Infanten von Spanien (Infantes de las Españas.)

203. Die Söhne und Töchter des Prinzen von Asturien sollen gleichfalls Infanten von Spanien heißen.

204. Die Eigenschaft spanischer Infanten beschränkt sich einzig und allein auf diese Personen und kann nicht auf andere ausgedehnt werden.

205. Die Infanten von Spanien werden die bisher genossenen Auszeichnungen und Ehrenbezeugungen genießen und können zu allen Arten von Aemtern ernannt werden, ausgenommen zu Gerichts- und Deputirtenstellen bei den Cortes.

206. Der Prinz von Asturien kann ohne Einwilligung der Cortes nicht aus dem Königreiche gehen; und wenn er es ohne ihre Zustimmung verläßt, ist er dadurch von der Thronfolge ausgeschlossen.

207. Dasselbe findet statt, wenn er längere Zeit ausserhalb des Reiches bleibt, als in der Erlaubniß festgesetzt ist, und auf die von den Cortes an ihn ergangene Aufforderung zur Rückkehr in der von ihnen bestimmten Frist sich nicht einstellt.

208. Der Prinz von Asturien, die Infanten und Infantinnen, ihre Kinder und Descendenten, die Unterschänen des Königs sind, Frauen ohne seine und der Cortes Einwilligung, bei Etwase, ihr Recht auf die Krone zu verlieren, sich nicht verheirathen.

209. Die Cortes und in Ermangelung derselben die permanente Deputation erhält eine authentische Abschrift von den über die Geburt, die Vermählung und den Tod aller Glieder der königlichen Familie aufgenommenen Acten, um sie in ihren Archiven aufzubewahren.

210. Der Prinz von Asturien wird von den Cortes mit den, in dem Reglement für ihre innere Regierung vorgeschriebenen, Formalitäten anerkannt werden.

211. Diese Anerkennung geschieht in der ersten Versammlung der Cortes, die nach seiner Geburt gehalten wird.

212. Der Prinz von Asturien leistet, wenn er 14 Jahr alt ist, in Gegenwart der Cortes folgenden Eid: „Ich (hier folgt der Name) Prinz von Asturien, schwöre bei Gott und dem heiligen Evangelium, daß ich die apostolisch-römisch-katholische Religion vertheidigen und auf-

recht halten, und keine andere im Königreiche gestatten, die Constitution der spanischen Monarchie beobachten, und dem Könige treu und gehorsam seyn will. So wahr mir Gott helfe.“

Fünfter Abschnitt.

Von der Dotation der königlichen Familie.

213. Die Cortes setzen für den Hofhalt des Königs jährlich eine Summe aus, welche der hohen Würde solcher Person entspricht.

214. Dem König gehören alle königlichen Palläste, deren Besitz seine Vorgänger genossen haben, und die Cortes werden die Ländereien bestimmen, welche sie zu seinem persönlichen Vergnügen vorzubehalten für dienlich erachten.

215. Für den Unterhalt des Prinzen von Asturien setzen die Cortes gleich vom Tage seiner Geburt an, für die Infanten und die Infantinnen aber, nachdem sie sieben Jahre alt geworden sind, eine jährliche ihrer respectiven Würde entsprechende Summe aus.

216. Die Cortes werden den Infantinnen bei ihrer Verheirathung eine angemessene Summe als Heirathsgut aussetzen; nach deren Bewilligung die zum Unterhalte bestimmt gewesenen jährlichen Summen aufhören.

217. Wenn sich die Infanten verheirathen und in Spanien leben, so werden ihnen die bewilligten Pensionen ununterbrochen bezahlt; verheirathen sie sich aber und halten sich außer Landes auf, so hören die Pensionen auf, und sie erhalten ein für allemal eine Summe, welche die Cortes bestimmen.

218. Die Cortes setzen auch die Pension fest, welche die verwitwete Königin erhalten soll.

219. Die Besoldungen der Mitglieder der Regentschaft werden von der für den Hofhalt des Königs angewiesenen Summe genommen.

220. Die Summen für den Hofhalt des Königs und die Pensionen für seine Familie, von welchen in den vorhergehenden Artikeln die Rede ist, werden von den Cortes zu Anfange jeder neuen Regierung festgesetzt, und können während der Dauer derselben nicht geändert werden.

221. Alle diese Anweisungen werden bei dem Nationalschätze in Rechnung gebracht, der die Zahlungen an den vom Könige ernannten Administrator leistet und mit demselben alle gegenseitige Activa und Passiva in Ordnung bringt.

Sechster Abschnitt.

Von den Ministern oder Staats- und Depesche-Sekretären.

222. Minister (Secretarios del Despacho) sind sieben, nämlich:

- a) Der erste Staatssekretär (Secretario del Despacho de Estado).
- b) Der Staatssekretär für die Regierung der Halbinsel und der benachbarten Inseln. (S. d. d. de la Gobernacion del Reyno.)
- c) Der Staatssekretär für die Regierung der überseeischen Länder.
- d) Der Staatssekretär für die Gnaden- und Justizsachen (S. del D. de Gracia y Justicia.)
- e) Der Staatssekretär der Finanzen (S. d. D. de Hacienda.)
- f) Der Staatssekretär für das Kriegswesen.
- g) Der Staatssekretär der Marine.

Die folgenden Cortes werden in dieser Organisation der Ministerien die Aenderungen vornehmen, welche Erfahrung und Umstände nöthig machen werden.

223. Um Minister werden zu können, muß man Bürger und im ausübenden Genuße seiner Rechte seyn. Ausländer, auch wenn sie Bürgerdiplome erhalten haben, sind ausgeschlossen.

224. Ein besonderes, von den Cortes genehmigtes, Reglement wird die jedem Ministerium zukommenden Geschäfte bestimmen.

225. Alle Befehle des Königs müssen von dem Minister desjenigen Departements, wohin sie gehören, unterzeichnet werden; kein Gericht und kein Staatsbeamter soll einem Befehle Folge leisten, bei welchem diese Formalität nicht beobachtet ist.

226. Die Minister sind den Cortes für die Verordnungen, welche sie autorisiren, und die der Constitution und den Gesetzen zuwiderlaufen, verantwortlich, ohne daß sie zu ihrer Rechtfertigung den Befehl des Königs vorschützen können.

227. Die Minister verfertigen die jährlichen Anschläge der Ausgaben der Staatsverwaltung, welche sie in ihrem respectiven Departement für erforderlich halten, und legen auf die Art und Weise, die weiter unten angegeben werden wird, Rechenschaft von denen ab, die sie gehabt haben.

228. Um die Minister zur Verantwortung zu ziehen, werden die Cortes vor Allem decretiren, daß ein gerichtliches Verfahren statt finden soll.

229. Ist ein solches Decret erlassen; so wird der Minister suspendirt und die Cortes übergeben dem obersten Gerichtshofe alle Actenstücke, welche diesen Prozeß betreffen, der von demselben Gerichtshofe anhängig gemacht werden muß, welcher ihn instruirt und den Gesetzen gemäß entscheidet.

230. Die Cortes werden die Gehalte festsetzen, welche die Minister während ihres Amtes genießen sollen.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Staatsrath.

231. Es soll ein Staatsrath von 40 Mitgliedern, die Bürger und im ausübenden Genuße ihrer Rechte sind, bestehen. Ausländer, auch wenn sie Bürgerdiplome erhalten haben, sind davon ausgeschlossen.

232. Er wird aus folgenden Mitgliedern zusammen gesetzt seyn, nämlich: aus vier, und nicht mehr, Geistlichen von anerkanntem und erprobten Verdienste und Berühmtheit, worunter zwei Bischöffe seyn sollen; aus vier, und nicht mehr Grands von Spanien, die mit Tugenden, Talenten und den nöthigen Kenntnissen geziert sind, und die übrigen 32 sollen aus Subjecten gewählt werden, welche sich durch ihre Berühmtheit und Kenntnisse oder durch ihre ganz vorzüglichen Dienste in einigen der vornehmsten Zweige der Staatsverwaltung und Regierung ausgezeichnet haben. Die Cortes können zu diesen Stellen niemanden vorschlagen, der zu der Zeit, wo sie besetzt werden, Deputirter bei den Cortes ist. Wenigstens zwölf Mitglieder des Staatsraths müssen aus den überseeischen Provinzen gebürtig seyn.

233. Alle Staatsräthe werden auf den Vorschlag der Cortes von dem Könige ernamit.

234. Um die Bildung dieses Staatsraths zu bewerkstelligen, wird in den Cortes ein dreifaches Verzeichniß aller oben angeführten Classen, in dem angegebenen Verhältnisse angefertigt, woraus der König die 40 Individuen wählt, welche den Staatsrath bilden sollen, indem er die Geistlichen aus der Liste ihrer Classe, die Grands aus der der Grands nimmt, und so auch bei den übrigen verfährt.

235. Wenn eine Stelle im Staatsrathe erledigt wird; so werden die zunächst zusammentretenden Cortes dem Könige drei Personen aus der Classe, in welcher die Erledigung statt findet, vorschlagen, damit er denjenigen daraus wähle, den er für den passendsten hält.

236. Der Staatsrath ist der alleinige Rathgeber des Königs; letzterer wird denselben in wichtigen Regierungsangelegenheiten, besonders wegen zu ertheilender oder zu verweigender Sanction der Geseze, wegen Kriegserklärungen und Abschluß von Verträgen um seine Meinung fragen.

237. Diesem Rathe steht es zu, dem Könige zur Präsentation für alle geistliche Pfründen und zur Besetzung aller richterlichen Stellen, drei Subjecte vorzuschlagen.

238. Der König wird nach vorhergegangener Anhörung des Staatsraths ein Reglement für die innere Leitung des Staatsraths festsetzen, und dasselbe den Cortes zur Genehmigung vorlegen.

239. Die Staatsräthe können ohne eine, vor dem obersten Gerichte gerechtfertigte, Ursache ihrer Stelle nicht entsezt werden.

240. Die Cortes bestimmen die Gehalte des Staatsraths.

241. Beim Antritte ihrer Stellen schwören die Staatsräthe in die Hände des Königs, die Constitution aufrecht zu erhalten, dem Könige treu zu seyn und ihm nur das zu rathen, was sie ohne Privatabsicht und ohne Privatinteresse für das Wohl der Nation zuträglich halten.

Fünfter Titel.

Von den Gerichtshöfen und von der Verwaltung der Civil- und Criminal-Justiz.

Erster Abschnitt.

Von den Gerichtshöfen.

242. Die Gewalt, die Geseze in Civil- und Criminalsachen in Anwendung zu bringen, kommt ausschließlich den Gerichtshöfen zu.

243. Weder die Cortes noch der König können in irgend einem Falle richterliche Functionen ausüben, die schon anhängigen Prozesse zurücknehmen oder schon entschiedene noch einmal vornehmen lassen.

244. Die Geseze werden die Ordnung und Formalitäten der Prozesse bestimmen, die bei allen Gerichtshöfen gleichförmig seyn sollen, und wovon weder die Cortes noch der König dispensiren können.

245. Die Gerichtshöfe können keine andere Functionen ausüben, als Rechtsprechen und die richterlichen Sprache in Vollziehung bringen lassen.

246. Eben so wenig können sie die Ausübung der Gesetze suspendiren, noch irgend ein Reglement über die Justizverwaltung erlassen.

247. Kein Spanier kann wegen Civil- und Criminal-Vergehungen von irgend einer andern Commission, als dem competenten, schon vorher durch das Gesetz bestimmten, Gerichtshofe gerichtet werden.

248. In den gewöhnlichen Civil- und Criminalsachen giebt es für alle Classen von Personen stets nur ein Gesetz.

249. Die Geistlichen werden fortwährend im Genuße der Rechte ihres Standes, nach den Bestimmungen, welche die Gesetze darüber enthalten oder noch künftig vorschreiben werden, verbleiben.

250. Das Militair wird gleichfalls nach den in der Ordonnanz enthaltenen Bestimmungen oder denen, die sie noch in der Folge vorschreiben wird, besonderer Gesetze genießen.

251. Um zum Stadtrath oder Richter gewählt zu werden, muß man auf spanischem Grund und Boden geboren und über 25 Jahr alt seyn. Die andern Eigenschaften, welche beide besitzen müssen, werden in den Gesetzen bestimmt werden.

252. Die Magistratspersonen und Richter können auch weder abgesetzt oder ihrer, es sey nun für eine bestimmte Zeit oder für immer, dauernden Functionen beraubt werden, außer wegen einer gesetzlich erwiesenen und vor Gericht abgeurtheilten Ursache. Eben so wenig können sie anders, als wegen einer gesetzmäßig beabsichtigten Anklage suspendirt werden.

253. Wenn bei dem Könige Klagen gegen eine Magistratsperson angebracht werden, die bei angestellter Untersuchung gegründet scheinen; so kann der König nach Anführung des Staatsraths diese Magistratsperson suspendiren, indem er sogleich die Klage und Untersuchung an den obersten Gerichtshof gelangen läßt, damit dieser den Gesetzen gemäß das Urtheil spreche.

254. Die Richter, welche die Gesetze, worin das gerichtliche Verfahren in Civil- und Criminalsachen bestimmt ist, nicht beobachten, sind persönlich dafür verantwortlich.

255. Verführung, Bestechung oder Veruntreuung von Seiten der Magistratspersonen oder Richter veranlassen gegen diejenigen, welche sich etwas der Art zu Schulden kommen lassen, einen Prozeß im Namen des Volks.

256. Die Cortes werden den Magistratspersonen und Richtern eine gehörige Besoldung aussetzen.

257. Die Justiz wird im Namen des Königs verwaltet, und die Beschlüsse und Urtheilssprüche der oberen Gerichtshöfe werden gleichfalls in seinem Namen erlassen.

258. In der ganzen Monarchie soll mit Vorbehalt der Abänderungen, welche die Cortes unter besondern Umständen vielleicht darin vornehmen, ein und dasselbe bürgerliche, peinliche und Handelsgesetzbuch gelten.

259. Bei Hofe soll ein Gericht unter dem Namen „oberstes Justiztribunal“ statt finden.

260. Die Cortes werden die Zahl der Räte, aus denen es bestehen, und das Local, wo es seine Sitzungen halten soll, bestimmen.

261. Die Amtsverrichtungen dieses Obertribunals bestehen darin:

a) Die Kompetenz der Gerichtshöfe (Audiencias) unter sich auf dem ganzen spanischen Gebiete und die der Audiencias mit den in der Halbinsel und auf den nahliegenden Inseln bestehenden Tribunalen und Specialgerichten zu bestimmen. Diese Kompetenzen sollen in den überseeischen Ländern so geschieden und vertheilt werden, wie es in den Gesetzen bestimmt werden wird.

b) Den Staatssekretären und den Ministern das Urtheil zu sprechen, wenn die Cortes decretirt haben, daß ein gerichtliches Verfahren gegen sie statt finden soll.

- c) Alle Absetzungs- und Expendirungs-Prozesse der Staats- oder Gerichtsräthe zu entscheiden.
- d) Die gegen die Staats- und Depeschensekretäre, Staatsräthe und Beamten der Audiencias anhängigen Criminalprozesse zu entscheiden, indem es dem politischen Chef, der die meiste Autorität hat, zukommt, den Prozeß zu instruiren und ihn dem Obertribunale zu übergeben.
- e) Alle gegen einzelne Mitglieder dieses Obergerichts anhängige Prozesse zu entscheiden. Sollte sich der Fall ereignen, daß es nöthig wäre, dieses Obergericht zur Verantwortung zu ziehen; so sollen die Cortes mit Beobachtung der im Artikel 228, festgesetzten Form zur Ernennung eines desfalligen Tribunals schreiten, welches aus 9 Richtern bestehen soll, die durchs Loos aus einer doppelt so zahlreichen Liste gewählt werden.
- f) Ueber den Ort, wo sich jeder Staatsbeamter den Gesetzen gemäß aufhalten muß, zu entscheiden.
- g) Alle streitige Gegenstände, die das Patronatrecht des Königs betreffen, zu entscheiden.
- h) Ueber die Appellationen (recursos de fuerza) aller geistlichen Oberhofgerichte zu entscheiden.
- i) Die Nullitätsrecurse (recursos de nulidad) zu entscheiden, welche gegen die in letzter Instanz ausgesprochenen Urtheile eingelegt werden, um den Proceß wieder in seinen anfänglichen Zustand zu versetzen, indem derselbe an ein anderes Tribunal verwiesen und die Verantwortlichkeit in Ausübung gebracht wird, von der im Art. 254. die Rede ist. Was die überseeischen Länder betrifft; so sollen die dort vorkommenden Recourse und Appellationen in der gehörigen Orts angegebenen Form entschieden werden.
- k) Die Zweifel der andern Tribunale über den Sinn der Gesetze zu vernehmen, und den König über diese Zweifel und das, was ihnen etwa zu Grunde liegt, um Rath zu fragen, damit dieser die Cortes

veranlasse, eine gehörige Erklärung darüber von sich zu geben.

- 1) Die Verzeichnisse der Civil- und Criminalprozeße durchzusehen, welche die Audiencias demselben vorlegen müssen, um die schnelle Verwaltung der Justiz zu befördern, zu demselben Ende eine Abschrift davon, an die Regierung einzusenden, um die öffentliche Bekanntmachung derselben durch den Druck anzuordnen.

262. Alle Civil- und Criminalprozeße werden in dem Bezirke eines jeden Tribunals beendigt.

263. Den Audiencias soll es zustehen, alle Civilsachen der niedern Gerichte ihres Bezirks in zweiter und dritter Instanz, so wie auch die Criminalprozeße nach den in den Gesetzen enthaltenen Bestimmungen zu entscheiden; eben so wie die Fälle, wo es sich um Suspension oder Absetzung der niedern Richter ihres Bezirks handelt; jedoch immer nach der in den Gesetzen festgesetzten Weise und indem sie darüber an den König berichten.

264. Die Richter, welche in zweiter Instanz erkannt haben, können nicht an der Untersuchung des nämlichen Prozeßes in dritter Instanz Theil nehmen.

265. Die Audiencias entscheiden auch alle Jurisdictionskontingenten der untergeordneten Richter ihres Bezirks.

266. Es kommt ihnen gleichfalls zu, die rechtskräftigen Recurse (recurso de fuerza) der geistlichen Gerichte und Behörden ihres Bezirks zu entscheiden.

267. Eben so sollen sie zur Beförderung einer schnellen Justiz von allen untergeordneten Richtern ihres Bezirks genaue Meldungen über die Prozeße erhalten, die über grobe Vergehungen anhängig gemacht worden sind, und Verzeichnisse von allen Civil- und Criminalprozeßen, die bei ihrem Gerichte betrieben werden, mit Angabe, wie es mit diesen oder jenen stehe.

268. Die überseeischen Audiencias werden außerdem noch die Entscheidung der außerordentlichen Nullitätsreurse über sich haben, welche bei den Audiencias ange-

braucht werden müssen, die zahlreich genug sind; um drei Kammern zu bilden, und wo der Proceß noch in keiner Instanz entschieden worden ist. Bei den Audiencias, die nicht aus einer so großen Zahl von Mitgliedern bestehen, werden diese Recurse von der einen an eine andre, in dem Bereiche des nämlichen Obergouvernements liegenden übergehen; und im Falle, daß in diesem Gouvernement nur eine einzige Audiencia vorhanden ist, an die nächste eines andern Gouvernements gelangen.

269. Ist die Null- und Nichtigkeit ausgesprochen; so wird die Audiencia, welche den Proceß entschieden hat, dem Obergerichte Rechenschaft von den Beweggründen ablegen und die gehörigen Beweisstücke und Acten beibringen, damit die Verantwortlichkeit in Kraft gesetzt werde, von der im Art. 254. die Rede ist.

270. Die Audiencias werden alle Jahre dem Obergerichte genaue Verzeichnisse von allen Civilproceßten und alle sechs Monate von allen Criminalproceßten, sowohl den entschiednen als den noch unentschiednen, mit Angabe ihres gegenwärtigen Standes und Inbegriff derer, die von andern Gerichtsstellen an sie gelangt sind, einreichen.

271. Die Zahl der Mitglieder der Audiencias, welche nicht unter sechs seyn darf, die Form dieser Tribunale und die Orte, wo sie ihren Sitz haben sollen, werden durch besondere Befehle und Verordnungen bestimmt werden.

272. Kommt die zweckmäßigere Eintheilung des spanischen Gebiets, von der im Art. 14. die Rede ist, zur Ausführung; so soll mit Rücksicht darauf die Zahl der zu errichtenden Audiencias bestimmt und denselben ihre Bezirke angewiesen werden.

273. Es sollen verhältnismäßige gleiche Cantones (partidos) gebildet werden, und in jedem Hauptorte (cabecera de partido) soll ein Obergericht mit einer entsprechenden Gerichtsstelle (juzgado) vorhanden seyn.

274. Der Geschäftskreis dieser Richter wird sich bloß auf Streitsachen (á lo contencioso) beschränken und es soll gesetzlich bestimmt werden, was für welche in dem

Hauptorte und den Städten und Flecken, ihres Cantons (pueblos de su partido) an sie gelangen und wie groß die Summen seyn sollen, über die sie ohne weitere Appellation in Civilsachen erkennen können.

275. In allen Städten und Flecken werden Alcaldes (Alcaldes) bestellt und gesetzlich bestimmt werden, wie weit sich ihre Macht in Civit. so wie in Verwaltungsachen (en lo economico) erstrecken soll.

276. Alle Richter der niedern Gerichte sind gehalten, höchstens in drei Tagen ihrer respectiven Audiencia von den Prozeßten, die wegen auf ihrem Gebiete begangener Vergehungen anhängig gemacht worden sind, Anzeige zu machen und während zu der von der Audiencia ihnen vorgeschriebenen Zeit Rechenschaft von dem Stande und Fortgange dieser Prozesse abzulegen.

277. Auch müssen sie alle 6 Monate Hauptlisten (Cistas generales) von allen Civilsachen und alle 8 Monate von allen künftigen Prozessen, die vor ihnen anhängig sind, mit Angabe ihres jeweiligen Standes an ihre respective Audiencia einliefern.

278. Die Befehle werden entscheiden, ob es specielle Urtheile, für bestimmte Sachen geben soll.

279. Die Räte und Richter müssen beim Amtseintritt ihrer Aemter schwören, die Constitution aufrecht zu halten, dem Könige treu zu seyn, die Befehle zu beobachten und die Justiz unpartheilich zu handhaben.

Zweiter Abschnitt.
Von der Verwaltung der Justiz in Civilsachen.

280. Kein Spanier kann des Rechtes beraubt werden, seine Civiligkeiten durch von beiden Parteien gewählte Schiedsrichter entscheiden zu lassen.

281. Der von den Schiedsrichtern gegebene Ausspruch wird in Ausübung gebracht, wenn sich nicht beide Theile, bei der Anweisung an die Schiedsrichter, das Recht zu appelliren vorbehalten haben.

282. Der Alcade jeder Gemeinde (Pueblo) vertritt das Amt des Friedensrichters, und derjenige, welcher eine Klage wegen Civilsachen oder Injurien anzubringen hat, muß sich dieserhalb an ihn wenden.

283. Der Alcade vernimmt mit zwei Rechtsverständigen, von denen jede Parthei einen ernenne, den Kläger sowohl als den Beklagten, unterrichtet sich von den Gründen, worauf sie sich beiderseitig stützen und trifft, nachdem er die Meinung seiner beiden Schlichter vernommen, die Vorkehrung, die er für zweckmäßig hält, um den Streit zu schlichten, ohne daß die Sache weiter geführt wird, so wie sie wirklich beendigt ist, wenn beide Theile es bei dieser außergerichtlichen Entscheidung bewenden lassen.

284. Wenn nicht dargethan wird, daß man das Mittel der Versöhnung versucht hat, kann kein Prozeß angefangen werden.

285. Jede Streitsache, sie mag so wichtig seyn wie sie will, kann nur durch 3 Instanzen gehen, und es können in derselben nur 3 Endurtheile gesprochen werden. Wird von zwei gleichen Urtheilen an die dritte Instanz appellirt; so muß die Zahl der Richter, die darsüber zu entscheiden haben, größer seyn, als die Zahl derer, die in der gesetzmäßig bestimmten Form an der Untersuchung des zweiten Urtheils Theil genommen haben. In dieser letzten Instanz wird auch, hinsichtlich der Wichtigkeit der Sachen, der Beschaffenheit und Art der verschiedenen Urtheile unterschieden, welcher Urtheilspruch auf jeden Fall in Ausübung gebracht werden soll.

Dritter Abschnitt.

Von der Justizverwaltung in Criminalsachen.

286. Die Gesetze werden die Justizverwaltung in Criminalsachen so anordnen, daß das gerichtliche Verfahren kurz und gut angestellt wird, damit die Verbrechen schnell bestraft werden.

nicht kann, so soll ihm alle mögliche Auskunft, welche er verlangt, gegeben werden, damit er erfährt, was sie sind.

302. Die Prozesse sollen fortan in der Art und Weise und Form, welche gesetzlich bestimmt werden wird, öffentlich seyn.

303. Gewalt und Folter sollen nie angewandt werden.

304. Eben so wenig soll die Strafe der Excommunication statt finden.

305. Keine Strafe, sie mag für welches Verbrechen es immer sey auferlegt werden, kann auf irgend eine Zeit auf die Familie dessen, der sie leidet, übergehn.

306. Man kann in keines Spaniers Haus gewaltsam eindringen, außer in den zum Besten der Ordnung und Sicherheit des Staats gesetzlich bestimmten Fällen.

307. Wenn die Cortes mit der Zeit für zweckmäßig erachten, einen Unterschied zwischen den Richtern der That und denen des Rechts (jueces del hecho y del derecho) festzusetzen; so sollen sie es in der Form thun, die sie für passend halten.

308. Wenn in außerordentlichen Umständen die Sicherheit des Staats eine momentane Suspendirung einer von den in diesem Abschnitte für die Verhaftung der Delinquenten vorgeschriebenen Formalitäten im ganzen Umfange der Monarchie oder einem Theile derselben erheischt; so können die Cortes dieselbe für eine bestimmte Zeit decretiren.

Sechster Titel.

Von der innern Regierung der Provinzen und Städte.

Erster Abschnitt.

Von den Stadträthen (Ayuntamientos).

309. Die innere Regierung oder Polizei der Städte sollen Stadträthe besorgen, die aus dem oder den Alcalden, den Regidores und dem Syndicus (Procurador

sindico) bestehn; und in welchen der politische Chef, wenn es einen giebt, und in dessen Ermangelung der Alcade, oder wenn es zwei giebt, der zuerst erwählte den Vorsitz führen soll.

310. In den Städten und Flecken, wo es noch keinen Stadtrath giebt und denen doch einer zukünftig wird ein Rath bestelt. Die, welche für sich oder mit ihrem Weichbilde 1000 Seelen enthalten, müssen einen bekommen, und es soll ihnen zu dem Ende ein angemessener Bezirk angewiesen werden.

311. Die Zahl der Individuen von jeder Classe, aus welchen die Stadträthe mit Rücksicht auf die Bevölkerung bestehen sollen, wird gesetzlich bestimmt werden.

312. Die Alcaden, Regidores und Syndici in den Städten sollen durch Wahl ernannt werden, und die Regidores, so wie die andern Beamten auf Lebenszeit, sie mögen Namen und Titel haben, welchen sie wollen, aufhören.

313. Alljährlich im Monate December werden die Bürger jeder Stadt oder jedes Fleckens zusammenkommen, um mit Stimmenmehrheit, im Verhältnisse ihrer Volksmenge eine bestimmte Zahl von Wahlmännern zu ernennen, welche in derselben Stadt wohnen und das Bürgerrecht des Orts genießen.

314. Die Wahlmänner ernennen in demselbigen Monate mit absoluter Stimmenmehrheit den oder die Alcades, Regidores und den oder die Syndici, damit sie mit dem ersten Januar des folgenden Jahres ihre Aemter antreten.

315. Die Alcaden werden alle Jahr ernent; die Regidores alljährlich zur Hälfte und eben so auch die Syndici, wenn es deren zwei giebt, ist aber nur einer da, so wird alljährlich ein anderer gewählt.

316. Wer eines von diesen Aemtern geführt hat, kann da, wo die Bevölkerung es gestattet, vor Verlaufe von wenigstens zwei Jahren nicht wieder gewählt werden.

317. Nur Alcade, Regidor oder Syndicus werden zu können, muß man außerdem, daß man Bürger und im

Gewisse seiner Rechte ist, 25 Jahr alt und wenigstens 3 Jahr in dem Orte ansässig seyn. Die übrigen zu diesen Aemtern erforderlichen Eigenschaften werden gesetzlich bestimmte werden.

318. Niemand, der ein öffentliches Amt hat, das der König vergiebt, kann Alcalde, Regidor oder Syndicatus werden; doch sind in dieser Verfügung diejenigen nicht mit inbegriffen, die der Nationalität dienen.

319. Alle drei erwähnte Municipalstellen sind Stadtdämter (carga concejil), wovon sich Niemand ohne gesetzliche Ursache ausschließen kann.

320. Bei jedem Stadtrathe wird ein Sekretär seyn, der von ersterem mit absoluter Stimmenmehrheit erwählt und aus der Gemeindecasse besoldet wird.

321. Dem Stadtrath liegt ob:

- a) Die polizeiliche Sorge für die Gesundheit und Bequemlichkeit.
- b) Dem Alcalde zu thun, was die Sicherheit der Personen und des Eigenthums der Einwohner und die Aufrechthaltung der Ordnung anlangt, beizustehn.
- c) Die gesetz- und vorschriftsmäßige Verwaltung der Einkünfte von den liegenden Gründen und Abgaben mit der Verpflichtung, einen Einnehmer zu ernennen, der die Gelder in Verwahrung hat, und für den diejenigen, welche ihn ernennen, verantwortlich sind.
- d) Die Vertheilung und Erhebung der Steuern, und die Ablieferung derselben an die respective Casse (tesoreria).
- e) Die Sorge für alle Elementarschulen und die andern Erziehungsanstalten, welche aus den Gemeindecassen unterhalten werden.
- f) Die Sorge für die Spitäler, Armen- und Findelhäuser, und andre milde Anstalten nach den zu erlassenden Vorschriften.

- g) Die Sorge für die Anlegung und Wiederherstellung der Wege, Kunststraßen, Brücken und Gefängnisse, Bäder und Holzungen der Gemeinde und alle öffentliche Werke, die nothwendig und nützlich sind oder zur Bieder gereichen.
- h) Die Stadtverordnungen (ordenanzas municipales del pueblo) abzufassen und sie mittelst der Provinzialdeputation, die ihr Gutachten hinzuzufügen wird, den Cortes zur Genehmigung zu übersenden.
- i) Die Beförderung des Ackerbaues, Gewerbleißes und Handels, nach der Beschaffenheit und den Umständen der Orte und in so weit als es nützlich und wohlthätig für sie ist.

322. Wenn Arbeiten oder andre Dinge, die von allgemeinem Nutzen sind, vorkommen und man, weil die Einkünfte von den liegenden Gründen nicht hinreichen, zu den Auflagen (arbitrios) seine Zuflucht nehmen muß; so können diese nicht eher gemacht werden, bis man durch die Provinzialdeputation die Genehmigung der Cortes erhalten hat. Im Fall das Werk oder der Gegenstand, wozu sie verwandt werden sollen, dringend nöthig ist; so können die Stadträthe mit Zustimmung der erwähnten Provinzialdeputation dieselben inszwischen, bis der Beschluß der Cortes antommt, verwenden.

323. Die Gemeinderäthe verrichten alle diese Functionen unter Aufsicht der Provinzialdeputation, der sie ähnlich eine belegte Rechenchaft von den öffentlichen Einnahmen, die sie eingenommen und verwandt haben, ablegen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der politischen Regierung der Provinzen und den Provinzialdeputationen.

324. Die politische Verwaltung der Provinz hat der vom Könige für jede Provinz ernannte oberste Chef (gobernador superior) über sich.

325. In jeder Provinz soll es eine sogenannte Provinzialdeputation geben, die das Wohl derselben befördern soll, und worin der Chef der Provinz den Vorsitz führt.

326. Diese Deputation soll aus dem Präsidenten, dem Intendanten und 7 auf die unten angegebene Weise erwählten Mitgliedern bestehen, doch mit dem Vorbehalt, daß die Cortes in der Folge diese Zahl, wenn sie es für dienlich erachten, oder die Umstände es erfordern, ändern können, wenn die neue Eintheilung der Provinzen, wovon im 11. Artikel die Rede ist, stattgefunden haben wird.

327. Die Provinzialdeputation wird alljährlich zur Hälfte erneuert, indem das erstemal die größere, und zum zweitenmal die kleinere Hälfte austritt, welches immer so fortgeht.

328. Die Wahl dieser Individuen geschieht durch die Bezirkswahlmänner (electores de partido) den Tag darauf, wenn die Deputirten zu den Cortes ernannt worden sind und auf dieselbe Weise, wie diese erwählt werden.

329. Zu gleicher Zeit und auf dieselbe Weise werden für jede Deputation drei Suppleanten erwählt.

330. Um Mitglied der Provinzialdeputation zu werden, muß man Bürger und im ausübenden Genusse seiner Rechte, mündig, 25 Jahre alt, und in der Provinz geboren seyn, oder sich wenigstens seit 7 Jahren dort aufgehalten und ein hinlängliches Einkommen haben, um anständig leben zu können. Keiner von den Staatsbeamten, die der König ernennt und von denen im Art. 318. die Rede ist, kann es werden.

331. Damit ein und dieselbe Person zum zweitenmal gewählt werden kann, müssen wenigstens von der Zeit an, wo sie ihr Amt niederlegte, 4 Jahre verstrichen seyn.

332. Wenn der Chef der Provinz nicht den Vorsitz in der Deputation führen kann, so führt ihn der Intendant.

tant, und in Ermangelung dessen das Mitglied (el vocal), das zuerst gewählt worden.

333. Die Deputation ernennt einen Sekretär, der aus den öffentlichen Fonds der Provinz besoldet wird.

334. Die Deputation hält jährlich höchstens 90 Sitzungen, die auf die ihr am meisten passende Zeit verlegt werden. Auf der Halbinsel sollen die Deputationen am ersten März, in den überseeischen Provinzen am ersten Junius beisammen seyn.

335. Diesen Deputationen liegt ob:

- a) Die Vertheilung der der Provinz auferlegten Steuern auf die Districte und Cantone mit waschen zu helfen und sie zu genehmigen.
- b) Auf die gute Verwendung der öffentlichen Gelder in den Städten und Gemeinden zu sehen, die Rechnungen darüber zu untersuchen, damit sie auf ihr Gutheissen (visto bueno) die höhere Genehmigung erhalten und dafür Sorge zu tragen, daß in Allem die Gesetze und Vorschriften beobachtet werden.
- c) Zu sorgen, daß den Verfügungen des 310. Art. gemäß Gemeinderäthe (ayuntamientos) angestellt werden.
- d) Wenn neue für die Provinz allgemein nützliche Werke zu unternehmen sind oder die alten wieder hergestellt werden sollen, der Regierung die Abgaben (arbitrios) vorzuschlagen, welche sie für die zweckmäßigsten hält, um von den Cortes die nöthige Erlaubniß dazu zu erhalten.

Wenn in den überseeischen Provinzen die öffentlichen Werke so dringend nöthig sind, daß man den Beschluß der Cortes nicht abwarten kann; so kann die Deputation mit ausdrücklicher Genehmigung des Provinzialchefs sogleich die Abgaben verwenden, muß aber wegen der Genehmigung der Cortes sogleich der Regierung Rechenschaft davon ablegen.

Zur Erhebung dieser Abgaben wird die Deputation auf ihre Verantwortung einen Einnehmer (depositario) ernennen, und die von ihr durchgesehenen Rechnungen über die Verwendung derselben an die Regierung senden, damit diese sie verificiren und darüber discutiren lasse und sie am Ende den Cortes zur Genehmigung übergebe.

- e) Die Erziehung der Jugend, den genehmigten Plänen gemäß, zu befördern, Ackerbau, Handlung und Gewerbefleiß durch Beschützung derer, welche in irgend einem Zweige derselben neue Erfindungen machen, zu begünstigen.
- f) Der Regierung alle Mißbräuche anzuzeigen, die sie bei Verwaltung der öffentlichen Gelder gewahr werden.
- g) Die Volkszahl und die statistischen Verhältnisse der Provinzen aufzunehmen.
- h) Dafür zu sorgen, daß die milden Stiftungen und Barmherzigkeitsanstalten ihren Zweck erfüllen, indem sie der Regierung die ihrem Bedanken nach zweckmäßigsten Maasregeln zur Abstellung der bemerkten Mißbräuche vorschlagen.
- i) Den Cortes die Verletzungen der Verfassung anzuzeigen, die sie in den Provinzen wahrnehmen.
- k) Die Deputationen der überseeischen Provinzen werden ein wachsames Auge auf die Ausgaben und Einnahmen, Ordnung und Fortschritte der Missionen zur Bekehrung der ungläubigen Indianer haben, und diejenigen, welche damit beauftragt sind, werden ihnen Rechenschaft über das, was sie in der Hinsicht gewirkt haben, ablegen; damit Mißbräuche vermieden werden und die Deputationen werden die Regierungen von dem Allen in Kenntniß setzen.

336. Wenn irgend eine Deputation ihre Gewalt mißbraucht; so kann der König die Mitglieder derselben

suspendiren; indem er den Cortes diese Verfügung und die Gründe, welche Anlaß dazu gegeben, zu wissen thut. Während der Zeit, daß sie suspendirt sind, sollen ihre Functionen von den Suppleanten versehen werden.

337. Alle einzelne Mitglieder der Gemeinderäthe und Provinzialdeputationen leisten bei dem wirklichen Antritte ihres Amtes, jene in die Hände des zuerst ernannten Alcaden, diese in die Hände des Provinzialchefs, einen Eid, die Constitution der spanischen Monarchie zu erhalten, die Gesetze zu beobachten, dem Könige treu zu seyn und gewissenhaft die Pflichten ihres Amtes zu erfüllen.

Siebenter Titel.

Von den Steuern.

Einziger Abschnitt.

338. Die Cortes bestimmen oder bestärken die directen sowohl als indirecten, allgemeinen, Provinzial- oder städtischen Abgaben, so daß die alten bestehen bleiben, bis sie öffentlich abgeschafft oder neue eingeführt werden.

339. Die Steuern werden im Verhältnisse des Vermögens, und ohne daß irgend eine Ausnahme oder Privilegium statt fände, auf alle Spanier vertheilt.

340. Die Steuern sollen den Ausgaben, welche die Cortes für alle Zweige der Staatsbedürfnisse aussetzen, angemessen seyn.

341. Damit die Cortes die Staatsausgaben und die zur Deckung derselben erforderlichen Steuern bestimmen können; so soll ihnen der Staatssekretär für die Finanzen (Secretario del Despacho de Hacienda), sobald sie versammelt sind, einen allgemeinen Anschlag vorlegen, worin die einzelnen Anschläge für die respectiven Departements der andern Minister vereinigt sind.

342. Derselbe Staatssekretär wird zugleich mit dem Anschläge der Ausgaben einen Plan für die Steuern vorlegen, die zur Deckung derselben auferlegt werden sollen.

343. Wenn dem Könige irgend eine Steuer bedrückend oder schädlich scheint; so soll er es den Cortes durch den Finanzminister zu erkennen geben, und zugleich eine andre, die er für zweckmäßig hält, vorschlagen.

344. Ist der Betrag der directen Steuern bestimmt; so nehmen die Cortes die Vertheilung derselben auf die Provinzen vor, und verweisen auf jede derselben einen Theil, der ihrem Reichthume angemessen ist, zu welchem Ende der Finanzminister gleichfalls die nöthigen Ansätze vorlegen soll.

345. Es soll für die ganze Nation ein allgemeiner Schatz (tesoreria general) bestehen, der über den Ertrag aller für die Bedürfnisse des Staats bestimmten Einkünfte zu verfügen hat.

346. In jeder Provinz soll eine Hauptcasse (Tresoreria) bestehen, in welche alle in derselben für den Staatsschatz zu erhebende Steuern einfließen sollen. Diese Hauptcassen werden mit dem allgemeinen Schatze in Verbindung stehen, zu dessen Verfügung sie alle ihre Fonds bereit halten werden.

347. Keine Zahlung wird von dem Schatzmeister in Rechnung gebracht werden, wenn sie nicht in Folge einer königlichen, von dem Finanzminister contrasignirten Verordnung geschehen ist, worin angegeben ist, wozu sie bestimmt und die Verordnung der Cortes, wodurch diese Ausgabe genehmigt worden ist.

348. Damit der allgemeine Schatz seine Rechnungen mit gehöriger Genauigkeit anfertige; so sollen, wegen der Verification der Berechnung der Gelder und der Vertheilung der Staatseinkünfte der respective Gegenstand der Zahlung und das Datum dabei bestimmt werden.

349. Diese Bureaux (oficinas) sollen mittelst einer besondern Instruction so eingerichtet werden, daß sie den Zweck ihrer Einrichtung ganz erfüllen.

350. Für die Untersuchung aller Rechnungen über die Staatseinkünfte soll eine Ober-Rechnungskammer (Contaduria mayor de Cuentas) errichtet werden und

mittelt. eines besondern Gesetzes ihre Organisation erhalten.

351. Sobald die Rechnung des allgemeinen Schatzes, welche sich über den jährlichen Ertrag aller Steuern und Einkünfte und ihre Verwendung erstrecken soll, definitiv von den Cortes genehmigt worden ist; so soll sie gedruckt, bekannt gemacht und an alle Provinzialdeputationen und Gemeinderäthe ausgeheilt werden.

352. Die Rechnungen, welche die Staatssekretäre über die Ausgaben ihrer respectiven Departements anfertigen, sollen ebenfalls gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und in Umlauf gesetzt werden.

353. Die Verwaltung der Staatsfinanzen soll stets von allen andern Gewalten, als der, welcher sie anvertraut ist, unabhängig seyn.

354. Zollämter soll es blos an den Seehäfen und an den Gränzen geben; doch soll diese Verfügung nicht eher ins Werk gesetzt werden, bis es die Cortes beschließen.

355. Die Cortes sollen vor allem andern ihre Aufmerksamkeit auf die anerkannte Staatsschuld richten und es sich ganz vorzüglich angelegen seyn lassen, für die allmähliche Tilgung derselben und für die Bezahlung der Interessen, so wie sie fällig werden, zu sorgen, indem sie Alles anordnen, was die Führung dieses wichtigen Administrationszweiges betrifft, sowohl in Hinsicht der festzusetzenden Abgaben (arbitrios), die gänzlich getrennt von dem Staatsschatze verwaltet werden sollen, als der Rechnungskammer (officinas de Cuenta y Razon).

Achter Titel.

Von der Nationalkriegsmacht.

Erster Abschnitt.

Von dem stehenden Heere.

356. Es soll eine stehende Land- und Seemacht zur Vertheidigung des Staates nach außen und Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern unterhalten werden.

357. Die Cortes werden jährlich die nach den Umständen erforderliche Truppenzahl und die Art und Weise, wie sie ausgehoben werden sollen, bestimmen.

358. Eben so werden sie jährlich die Zahl der Kriegsschiffe (buques de la marina militar), die neu armirt werden, oder armirt bleiben sollen, bestimmen.

359. Die Cortes werden mittelst besonderer Verordnungen Alles, was die Disciplin, das Avancement, den Sold, die Verwaltung, so wie Alles, was die gute Einrichtung des Heeres, so wie der Marine betrifft, festsetzen.

360. Es sollen Kriegsschulen zum Unterricht und zur Bildung in allen Zweigen des Land- und Seebienstes errichtet werden.

361. Kein Spanier kann sich vom Kriegsdienste freymachen, wenn er gesetzmäßig dazu aufgerufen wird.

Zweiter Abschnitt.

Von den Nationalmilizen.

362. In allen Provinzen sollen Corps von Nationalmilizen errichtet werden, die aus den Einwohnern derselben, nach Verhältniß ihrer Bevölkerung und ihres Zustandes, gebildet werden.

363. Die Art und Weise ihrer Bildung, ihre Zahl und besondere Einrichtung in allen ihren Zweigen soll durch eine besondere Verordnung regulirt werden.

364. Diese Milizen sind nicht fortdauernd im Dienst, sondern nur, wenn die Umstände es erfordern.

365. Im Nothfall kann der König innerhalb der respectiven Provinz über diese Milizen verfügen, außerhalb jedoch sie nicht ohne Zustimmung der Cortes verwenden.

Neunter Titel.

Von dem öffentlichen Unterricht.

Einziges Abschnitt.

366. In allen Städten und Gemeinden des Reichs (pueblos) sollen Elementarschulen angelegt und darin die Kinder im Lesen, Schreiben, Rechnen und im Catechismus der katholischen Religion, der auch eine kurze Darstellung der bürgerlichen Pflichten enthalten soll, unterrichtet werden.

367. Eben so soll auch die gehörige Zahl von Universitäten und andern Unterrichtsanstalten, die man für den Unterricht in allen Wissenschaften, in der Literatur und den schönen Künsten für zweckmäßig erachtet, angeordnet und errichtet werden.

368. Der allgemeine Unterrichtsplan soll im ganzen Reiche gleich seyn, und auf allen Universitäten und literarischen Anstalten, wo man die geistlichen und politischen Wissenschaften lehrt, soll auch die politische Constitution der Monarchie erläutert werden.

369. Es soll eine Generalstudien-Direction bestehen, deren Mitglieder Männer von anerkannter Gelehrsamkeit seyn sollen und die unter Autorität der Regierung die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht führen wird.

370. Die Cortes werden mittelst Pläne und besonderer Statuten Alles, was diesen wichtigen Gegenstand des öffentlichen Unterrichts angeht, einrichten.

371. Allen Spaniern steht es frei, ihre politischen Ideen, ohne daß sie einer vorgängigen Erlaubniß, Revision oder irgend einer Genehmigung bedürfen, niederzuschreiben, drucken zu lassen und bekannt zu machen, mit Vorbehalt der in den Gesetzen bestimmten Einschränkungen und Verantwortlichkeit.

Zehnter Titel.

Von der Beobachtung der Constitution und der Art, wie man verfährt, um Veränderungen darin vorzunehmen.

Einziger Abschnitt.

372. Die Cortes werden gleich in ihrer ersten Sitzung die wahrgenommenen Verletzungen der Constitution in Erwägung ziehen, um zweckmäßige Maasregeln dagegen zu ergreifen und diejenigen, die derselben zuwider gehandelt haben, zur Verantwortung zu ziehen.

373. Jeder Spanier hat das Recht, den Cortes oder dem Könige Vorstellungen zu machen und die Beobachtung der Constitution zu reclamiren.

374. Jeder, der ein Staatsamt erhält, es sey beim Civil, beim Militär oder bei der Geistlichkeit, soll bei dem Antritte desselben den Eid leisten, die Constitution zu erhalten, dem Könige treu zu seyn und sein Amt gehörig zu verwalten.

375. So lange, bis die Constitution nicht 8 Jahre lang in allen ihren Theilen in Wirksamkeit gewesen ist, darf keine Abänderung, kein Zusatz, keine Umwandlung irgend eines Artikels derselben in Vorschlag gebracht werden.

376. Um irgend eine Abänderung, Vermehrung oder Reform in der Constitution vornehmen zu können, muß die Deputation, welche definitiv darüber zu beschließen hat, zu dem Ende mit besondern Vollmachten versehen seyn.

377. Jeder Vorschlag zur Reform irgend eines Artikels der Constitution muß schriftlich geschehen und wenigstens von 20 Deputirten unterstützt und unterzeichnet seyn.

378. Der Vorschlag zur Reform soll in Zwischenräumen von 6 zu 6 Tagen von einer Vorlesung zur andern dreimal verlesen werden. Nach der dritten wird man berathschlagen, ob er zur Discussion kommen soll.

379. Ist er für die Discussion angenommen; so sollen dabei die nämlichen Formalitäten und derselbe Gang

beobachtet werden, die für die Abfassung der Gesetze vorgeschrieben sind; worauf man dann bestimmen wird, ob in der nächsten Generaldeputation von neuem darüber berathschlagt werden soll. Und damit diese Erklärung erfolgen kann, müssen zwei Drittheile der Stimmen für den Vorschlag seyn.

380. Die folgende Generaldeputation kann, nach vorgängiger Beobachtung der Formalitäten in allen ihren Theilen, in einem ihrer beiden Sitzungsjahre mit Einwilligung von 2 Drittheilen ihrer Mitglieder erklären, daß die Ausfertigung von besondern Vollmachten für die vorgeschlagene Reform statt finden soll.

381. Ist diese Erklärung geschehen; so soll sie öffentlich bekannt gemacht und allen Provinzen mitgetheilt werden, und die Cortes werden, zufolge der Zeit, wenn sie statt gefunden, bestimmen, ob die nächste oder die darauf folgende Deputation die Specialvollmachten dazu mitbringen soll.

382. Diese Vollmachten werden durch die Wahljuncten der Provinzen ertheilt, indem sie zu den gewöhnlichen noch nachstehende Clausel hinzufügen. (Auch ertheilt sie ihnen noch eine Specialvollmacht, um die Reform in der Verfassung vorzunehmen, von welcher das Decret der Cortes handelt, das folgendermaßen lautet: (hier folgt der buchstäbliche Inhalt des Decrets). Alles in Uebereinstimmung mit dem, was in der Constitution vorgeschrieben ist). Und sie machen sich verbindlich das, was kraft dieser Vollmachten beschlossen werden wird, als constitutionell anzuerkennen und zu halten.

383. Die vorgeschriebene Reform soll von neuem in Berathschlagung genommen, und wenn zwei Drittheile der Deputirten sie genehmigen, constitutionelles Gesetz, und als solches in den Cortes bekannt gemacht werden.

384. Eine Deputation soll das Decret über die Reform dem Könige überreichen, damit er es bekannt machen und an alle Behörden und Gemeinderäthe der Monarchie vertheilen läßt.

Gegeben Cadix, den 18ten März 1812.

Demnach befehlen Wir allen Spaniern, Unsern Untertthanen, weß Standes und Ranges sie seyn mögen, die vorstehende Constitution als das Grundgesetz der Monarchie aufrecht zu erhalten und gleichermaßen allen Gerichtshöfen, Gerichten, Chefs, Gouverneurs und andern sowohl Civil; als Militär; und geistlichen Behörden jedes des Standes und Ranges, die erwähnte Constitution in allen ihren Theilen aufrecht zu erhalten und aufrecht halten, vollstrecken und befolgen zu lassen. Solches werdet ihr euch gesagt seyn lassen, Alles thun, was zur Vollziehung desselben erforderlich ist, und es zum Druck befördern, öffentlich bekannt machen und vertheilen.

Joaquin de Mosquera y Figueroa, Präsident,

(unterz.) Juan Villavicencio.

Ignacio Rodrigues de Rivas.
Graf del Abissal.

Cadix, den 19ten März 1812.

(unterz.) A. D. Ignacio de la Pezuela.

Deutschland.

Als, nach der Stiftung des Rheinbundes am 12. Jul. 1806, das deutsche Reich mit der Niederlegung der kaiserlichen Würde erlosch, und nach dem Kampfe zwischen Frankreich und Preußen, welcher am 9. Jul. 1807 zu Tilsit beendigt ward, der Rheinbund das ganze ehemalige Deutschland, mit Ausnahme der österreichischen und preussischen vormals dazu gehörenden Länder, umschloß, galt die Conföderationsacte des Rheinbundes (vergl. Theil 2, S. 78 ff.) als das einzige organische Statut für diesen Staatenbund. Dieser Staatenbund ward gesprengt, und mit ihm die Gültigkeit jener Conföderationsacte in der Völkerschlacht bei Leipzig (16. und 18. Oct. 1813) vernichtet.

In die Stelle jener Conföderationsacte trat, nach der neuen Gestaltung der innern und äußern Verhältnisse der einzelnen deutschen Staaten, am 8. Jun. 1815 die auf dem Wiener Congresse vermittelte deutsche Bundesacte (vergl. Th. 2, S. 93 ff.).

Der 13te Artikel derselben hatte ausgesprochen: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt haben.“ Wie dieses große, das innere Volksleben in den einzelnen Bundesstaaten zur zeitgemäßen Erneuerung führende, Wort bis zum

Landesverfassung muß das Ganze beschließen. Es versteht sich dabei von selbst, daß die Formen dieser drei einzelnen Verfassungen einander nicht widersprechen dürfen, sondern fest und sicher in einander eingreifen, und sich gegenseitig tragen und ergänzen müssen. Da hier die bayrische Verordnung vom 17. Mai 1818, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, nicht in extenso mitgetheilt werden kann; so bemerken wir bloß das Wichtigste aus derselben. Der Eingang erklärt, daß der König, in Folge früherer Einleitungen und insbesondere seiner Verordnung vom 6. März 1817 über die Verwaltung des Stiftungs- und Communalvermögens, beschloffen habe, in den Städten und Märkten die Magistrate mit einem freien und erweiterten Wirkungskreise herzustellen, wie auch den Ruralgemeinden eine ihren Verhältnissen angemessene Verfassung und Verwaltung zu geben. Zu dem Ende ward das über das Gemeinwesen vom 24. Sept. 1808 erlassene Edict aufgehoben, an dessen Stelle die neue Verordnung trat (welche sich im fünften Stücke des bayrischen Gesetzblattes vom J. 1818 befindet). Nach derselben wird in den Städten und großen Märkten die Gemeindeverwaltung besorgt und vollzogen: 1) durch einen bürgerlichen Magistrat; 2) durch einen besondern Gemeindeauschuß, welcher aus erwählten Gemeindebevollmächtigten besteht; 3) durch Districtsvorsteher, welche in großen Städten dem Magistrate beigegeben sind. Der Magistrat ist der Vorsteher der Gemeinde und zugleich der Beamte für die Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten und ihres Vermögens. Derselbe soll bestehen: 1) in den Städten der ersten Classe,

aus zwei Bürgermeistern, aus zwei bis vier rechtskundigen Rätthen, aus einem technischen Bauvathe (wo das Bauwesen von Bedeutung ist), und aus zehn bis zwölf Bürgern, vorzüglich von der gewerbetreibenden Klasse. Die Verwaltung des Stadtvermögens wird vom Magistrate einem rechtskundigen Rathe und einem Rathe aus der Zahl der Bürger übertragen. In gleicher Art geschieht die Uebertragung der Administration des Local- und Stiftungsvermögens. Es können jedoch die einzelnen größern Stiftungen auch unter mehrere Rätthe vertheilt werden. 2) in den Städten der zweiten Klasse, aus einem Bürgermeister, aus einem oder zwei rechtskundigen Rätthen, aus einem Stadtschreiber, aus acht bis zehn Bürgern. 3) in den Städten und Märkten der dritten Klasse aus einem Bürgermeister, aus einem Stadt- oder Marktschreiber, aus sechs bis acht Bürgern. Die Verwaltung des Communal- so wie des Stiftungsvermögens wird in den Städten und Märkten der zweiten und dritten Klasse entweder einem oder mehrern Gliedern des Magistrats, wie bei den Städten der ersten Klasse übertragen. Bei einem großen Stadtvermögen kann auch ein eigener Stadtkämmerer, Rechnungsführer, so wie bei bedeutenden örtlichen Stiftungen ein eigener Oekonom angestellt werden. Die Bürgermeister, und die Stadt- oder Marktschreiber, müssen in allen Städten, nebst den Gymnasialstudien, eine mehrjährige für ihre Dienstfunction erforderliche Geschäftsübung nachweisen. In den Städten der ersten Klasse müssen ferner die Bürgermeister und die rechtskundigen Rätthe nach vollendeten akademischen Studien die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben; in den Städten zweiter Klasse wird bei den rechts- und geschäftskundigen Rätthen dieselbe Eigenschaft er-

sey; *) — gehört nicht in eine geschichtliche Zusammenstellung der neuuropäischen Constitution."

A) Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818.

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden
König von Bayern.

Von den hohen Regenten; Pflichten durchdrungen und geleitet — haben Wir Unsere bisherige Regierung mit solchen Einrichtungen bezeichnet, welche Unser fortgesetztes Bestreben, das Gesamtwohl Unserer Unterthanen zu befördern, beurkunden. — Zur festern Begründung desselben gaben Wir schon im Jahre 1808 Unserem Reiche, eine seinen damaligen äußern und innern Verhältnissen angemessene Verfassung, in welche Wir schon die Einführung einer ständischen Versammlung, als eines wesentlichen Bestandtheiles, aufgenommen haben. — Kaum hatten die großen seit jener Zeit eingetretenen Weltbegebenheiten, von welchen kein deutscher Staat unberührt geblieben ist, und während welcher das Volk von Bayern gleich groß im erlittenen Drucke wie im bestandenen Kampfe sich gezeigt hat, in der Acte des Wiener Congresses ihr Ziel gefunden, als Wir sogleich das nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene Werk, mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen und besons

*) Man vergleiche Ludens *Remesse*, 12. Band, 26. Heft, S. 323 ff., wo aber die Verfassung selbst mehr gelobt, als getadelt wird, und den neuen rheinischen *Mercur*, 1818, N. 121, S. 681 ff. — Es ward z. B. erinnert, daß nach der Verfassung Gleichheit vor Gericht seyn soll, daß aber nach den Edicten 4 und 6 der Adel einen besondern Gerichtsstand habe; daß die Verfassung Gleichheit der öffentlichen Lasten ausspreche, die Edicte hingegen den Adel begünstigten; daß das Concordat mit der Verfassung im Widerspruche stehe u. s. w. — Vergl. *Oppositionsblatt*, 1819, N. 197.

den Forderungen des Staatszweckes zu vollenden suchen; — die im Jahre 1814 dafür angeordneten Vorarbeiten und das Decret vom 2. Februar 1817 bestätigten Unsern hierüber schon früher gefaßten festen Entschluß. — Die gegenwärtige Acte ist, nach vorgegangener reifer und vielseitiger Berathung, und nach Vernehmung Unseres Staatstathes — das Werk Unseres eben so freien als festen Willens. — Unser Volk wird in dem Inhalte desselben die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen finden.

Freiheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und Schußung dessen, was des Staates und der Kirche ist;

Freiheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch;

Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Beszeichnungen des Verdienstes;

Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen;

Gleichheit der Geseze und vor dem Geseze;

Unpartheilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege;

Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung;

Ordnung durch alle Theile des Staats; Haushaltes, rechtlicher Schuß des Staats; Credits, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel;

Wiederbelebung der Gemeinderörper durch die Uebergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten;

Eine Standschaft — hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansäßigen Staatsbürger, — mit den Rechten des Beirathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche, und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen;

Endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkürlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen.

Bayern! — Dies sind die Grundzüge der aus Unserm freien Entschlusse euch gegebenen Verfassung, — sehet darin die Grundsätze eines Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will! —

Wir erklären hiernach folgende Bestimmungen als Verfassung des Königreichs Bayern:

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Königreich Bayern in der Gesamt-, Vereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile ist ein souverainer monarchischer Staat nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde.

§. 2. Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine in zwei Kammern abgetheilte Stände-Versammlung.

Zweiter Titel.

Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichs-Verwesung.

§. 1. Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 2. Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt, und der agnatisch-linealischen Erbfolge.

§. 3. Zur Successions-Fähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen — mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfordert.

§. 4. Der Mannstamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und die Prinzessinnen sind von der Regierungsfolge in so lange ausgeschlossen, als in dem königlichen Hause nach ein successionsfähiger männlicher Sprosse oder ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist.

§. 5. Nach gänzlicher Erlöschung des Mannstammes, und in Ermanglung einer mit einem andern fürstlichen Hause aus dem teutschen Bunde für diesen Fall geschlossenen Erbverbrüderung, geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erbfolgeordnung, die für den Mannstamm festgesetzt ist, über, so, daß die zur Zeit des Ablebens des letzt regierenden Königs lebenden Bayerischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben, ohne Unterschied des Geschlechtes eben so, als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannstammes des Bayerischen Hauses, nach dem Erstgeburtsrechte und der lineal Erbfolgeordnung zur Thronfolge berufen werden.

Wenn in dem regierenden neuen königlichen Hause wieder Abkömmlinge des ersten Grades von beiderlei Geschlecht geboren werden, tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geschlechtes vor dem weiblichen wieder ein.

§. 6. Sollte die Bayerische Krone nach Erlöschung des Mannstammes an den Regenten einer größern Monarchie gelangen, welcher seine Residenz im Königreiche Bayern nicht nehmen könnte, oder würde; so soll dieselbe an den zweitgeborenen Prinzen dieses Hauses übergehen, und in dessen Linie sodann dieselbe Erbfolge eintreten, wie sie oben vorgezeichnet ist.

Kömmt aber die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen größern Monarchen; so wird sie zwar Königin, sie muß jedoch einen Vicekönig, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs zu nehmen hat, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweitgeborenen Prinzen über.

§. 7. Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre ein.

§. 8. Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen Familiengesetzes.

§. 9. Die Reichsverwesung tritt ein:

- a) während der Minderjährigkeit des Monarchen;
- b) wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwahrung des Reichs nicht selbst Vorsorge getroffen hat, oder treffen kann.

§. 10. Dem Monarchen steht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauses, den Reichsverweser für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen.

In Ermanglung einer solchen Bestimmung gebührt die Reichsverwesung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der festgesetzten Erbfolgeordnung der Nächste ist.

Wäre der Prinz, welchem dieselbe nach obiger Bestimmung gebührt, selbst noch minderjährig, oder durch ein sonstiges Hinderniß abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen; so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der Nächste ist.

§. 11. Sollte der Monarch durch irgend eine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden, und für diesen Fall nicht selbst Vorsorge getroffen haben, oder treffen können; so findet mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungsurachen anzuzeigen sind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft statt.

§. 12. Wenn der König nach §. 10. den Reichsverweser für den Fall der Minderjährigkeit ernennt; so wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch denjenigen Minister, welchem die Verrichtungen eines Ministers des königlichen Hauses übertragen sind, im Hausarchiv bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann dem Gesamt-Staatsministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt. Dem Reichsverweser

wird die über seine Ernennung ausgefertigte Urkunde zugleich mitgetheilt.

§. 13. Wenn kein zur Reichsverwesung geeigneter Agnat vorhanden ist, der Monarch jedoch eine verwitwete Königin hinterläßt; so gebührt dieser die Reichsverwesung.

In Ermangelung derselben aber übernimmt sie jener Kronbeamte, welchen der letzte Monarch hiezu ernannt, und wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht sie an den ersten Kronbeamten über, welchem kein geschliches Hinderniß entgegen steht.

§. 14. In jedem Falle gebührt einer verwitweten Königin unter der Aufsicht des Reichsverwesers die Erziehung ihrer Kinder nach den in dem Familiengesetze hierüber enthaltenen nähern Bestimmungen.

§. 15. In den im §. 9. a und b bezeichneten Fällen wird die Regierung im Namen des minderjährigen, oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt.

Alle Ausfertigungen werden in seinem Namen und unter dem gewöhnlichen königlichen Siegel erlassen; alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel geprägt.

Der Regent unterzeichnet als :

„des Königreichs Bayern Verweser.“

§. 16. Der Prinz des Hauses, die verwitwete Königin, oder derjenige Kronbeamte, welchem die Reichsverwesung übertragen wird, muß gleich nach dem Antritte der Regenschaft die Stände versammeln, und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staatsminister, so wie der Mitglieder des Staatsrathes, nachstehenden Eid ablegen;

„Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze des Reichs zu verwalten, die Integrität des Königreiches und die Rechte der Krone zu erhalten, und dem Könige die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu

„zu übergeben; so wahr mir Gott helfe und sein
„heiliges Evangelium;“

worüber eine besondere Urkunde aufgenommen wird.

§. 17. Der Regent übt während seiner Reichsverwesung alle Regierungsrechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind.

§. 18. Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justizstellen, können während der Reichsverwesung, nur provisorisch besetzt werden. Der Reichsverweser kann weder Krongüter veräußern, oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen.

§. 19. Das Gesammt-Staatsministerium bildet den Regentschaftsrath, und der Reichsverweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben zu erhalten.

§. 20. Der Reichsverweser hat während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der königlichen Residenz, und wird auf Kosten des Staates unterhalten; auch werden ihm nebstdem zu seiner eigenen Verfügung jährlich zweimal hundert tausend Gulden in monatlichen Raten auf die Staatskasse angewiesen.

§. 21. Die Regentschaft dauert in den im §. 9. bemerkten zwei Fällen — im ersten bis zur Großjährigkeit des Königs, und im zweiten — bis das eingetretene Hinderniß aufhört.

§. 22. Nachdem die Regentschaft beendigt ist, und der in die Regierung eintretende neue König den feierlichen Eid (Tit. X. §. 1.) abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentschaft geschlossen, und der Regierungsantritt des Königs wird in der Residenz und in dem ganzen Königreiche feierlich kund gemacht.

Dritter Titel.

Von dem Staatsgute.

§. 1. Der ganze Umfang des Königreichs Bayern bildet eine einzige untheilbare unveräußerliche Gesammtmasse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Länden, Leus

ten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zugehör.

Auch alle neuen Erwerbungen aus Privattiteln, an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannstammes, und werden als der Gesamtmasse einverleibt angesehen.

§. 2. Zu dem unveräußerlichen Staatsgute, welches im Falle einer Sonderung des Staatsvermögens von der Privatverlassenschaft in das Inventar der letztern nicht gebracht werden darf, gehören:

- 1) Alle Archive und Registraturen;
- 2) Alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör;
- 3) Alles Geschütz, Munition, alle Militärmagazine und was zur Landeswehr nöthig ist;
- 4) Alle Einrichtungen der Hofcapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofställe und Hofintendanten anvertraut, und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes bestimmte sind;
- 5) Alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dienet;
- 6) Der Hauschatz und was von dem Erblasser mit demselben bereits vereinigt worden ist;
- 7) Alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physikalische, Naturalien- und Münzkabinette, Antiquitäten, Statuen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemälde- und Kupferstichsammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind;
- 8) Alle vorhandenen Vorräthe an baarem Gelde und Capitalien in den Staatskassen oder an Naturalien bei den Aemtern, samt allen Ausständen an Staatsgefällen;
- 9) Alles, was aus Mitteln des Staats erworben wurde.

§. 3. **Sammliche Bestandtheile des Staatsguts** sind, wie bereits in der Pragmatik vom 20. October 1804 bestimmt war, aus welcher die nach den veränderten Verhältnissen hierüber noch geltenden Bestimmungen in gegenwärtige Verfassungsurkunde übertragen sind, auf ewig unveräußerlich, vorbehaltlich der unten folgenden Modificationen.

Vorzüglich sollen, ohne Ausnahme, alle Rechte der Souverainetät bei der Primogenitur ungetheilt und unveräußert erhalten werden,

§. 4. Als Veräußerung des Staatsguts ist anzusehen, nicht nur jeder wirkliche Verkauf, sondern auch eine Schenkung unter den Lebenden, oder eine Vergabung durch eine letzte Willensverordnung, Verleihung neuer Lehen, oder Verschwerung mit einer ewigen Last, oder Verpfändung oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes.

Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreiung von den öffentlichen Lasten bewilliget werden.

§. 5. Die bisher zu Belohnung vorzüglicher dem Staate geleisteter Dienste verliehenen Lehen, Staatsdomainen und Renten sind von obigem Verbote ausgenommen.

Auch steht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frei.

Zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste können auch andere Staatsdomainen oder Renten, jedoch mit Zustimmung der Stände, in der Eigenschaft als Mannlehen der Krone verliehen werden.

Anwartschaften auf künftige der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte, können, eben so wenig als auf Ämter oder Würden erteilt werden.

§. 6. Unter dem Veräußerungsverbote sind ferner nicht begriffen:

- 1) alle Staatshandlungen des Monarchen, welche innerhalb der Gränzen des Ihm zustehenden Regierungsrechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt

des Staats mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden; insbesondere was

- 2) an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreits gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Grenzberichtigung mit benachbarten Staaten, gegen andern angemessenen Ersatz abgetreten wird;
- 3) Was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauscht wird;
- 4) Alle einzelne Veräußerungen oder Veränderungen, welche bei den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß, und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landescultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Staatsärars, und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung für gut gefunden werden.

§. 7. In allen diesen Fällen (§. 6.) dürfen jedoch die Staatseinkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder eine Dominicalrente — wo möglich in Getreide, dafür bedungen, oder der Kauffchilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushülfe des Schuldentilgungsfonds, oder zu andern das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden.

Mit dem unter dem Staatsgute begriffenen beweglichen Vermögen (§. 2.) kann der Monarch nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen vornehmen.

Vierter Titel.

Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

§. 1. Zum vollen Genuße alle bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Bayern, wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt oder durch

die Naturalisirung nach den nähern Bestimmungen des Edictes über das Indigenat erworben wird. (Beilage I.)

§. 2. Das Bayerische Staatsbürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt und geht mit demselben verloren.

§. 3. Nebst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfordert:

- a) die gesetzliche Volljährigkeit;
- b) die Ansässigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuertcr Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteuertcr Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

§. 4. Kronämter, oberste Hofämter, Civil- Staatsdienste und oberste Militärstellen, wie auch Kirchenämter oder Pfründen können nur Eingebornen oder verfassungsmäßig Naturalisirten ertheilt werden.

§. 5. Jeder Bayer ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militär-, und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen.

§. 6. In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen, nach den nähern Bestimmungen des Edictes vom 3. August 1808.

§. 7. Alle ungemessenen Frohnen sollen in gemessene umgedändert werden, und auch diese ablösbar seyn.

§. 8. Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form.

Niemand darf gezwungen werden, sein Privateigenthum, selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. August 1815 bestimmt ist.

§. 9. Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert; die einfache Hausandacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchen-Gesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Die nicht christlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist.

Allen Religionstheilen; ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in soweit das obersthöheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen— wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens, den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung ansprechen.

Die übrigen nähern Bestimmungen über die äußern Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreichs, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, sind in dem der gegenwärtigen Verfassungsurkunde beigefügten besondern Edicte enthalten. (Beilage II.)

§. 10. Das gesammte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, wird gleichfalls unter den besondern Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanzvermögen eingezogen, und in der Substanz für andere, als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Berechtigten, und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert, oder verwendet werden.

§. 11. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Edictes gesichert. (Beilage III.)

§. 12. Alle Bayern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr nach den dießfalls bestehenden Gesetzen.

§. 13. Die Theilnahme an den Staatslasten ist für alle Einwohner des Reichs allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes, und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen.

§. 14. Es ist den Bayern gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher erweislich, sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militärdienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben.

Sie dürfen, so lange sie im Unterthansverbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen.

Fünfter Titel.

Von besondern Rechten und Vorzügen.

§. 1. Die Kronämter werden als oberste Würden des Reichs, entweder auf die Lebenszeit der Würdeträger oder auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge, als Thronlehen verliehen.

Die Kronbeamten sind durch ihre Reichswärden Mitglieder der ersten Kammer in der Ständeversammlung.

§. 2. Den vormals Reichsfürstlichen Fürsten und Bischen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugesichert, welche in dem ihre Verhältnisse bestimmenden besondern Edicte ausgesprochen sind. (Beilage IV.)

§. 3. Die der Bapierischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadelichen genießen dieselben Rechte, welche in Gemäßheit der königlichen Declaration durch die constitutionellen Edicte ihnen zugesichert werden.

§. 4. Der gesammte übrige Adel des Reichs behält, wie jeder Gutsbesitzer, seine gutherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen. (Beil. V.)

Uebrigens hat derselbe folgende Vorzüge zu genießen:

- 1) ausschließlich das Recht, eine gutherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können; (Beilage VI.)
- 2) Familien- Fideicommissse auf Grundvermögen zu errichten; (Beilage VII.)
- 3) einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen;
- 4) die Rechte der Siegelmäßigkeit unter den Beschränkungen der Gesetze über das Hypothekewesen; (Beilage VIII.) endlich
- 5) bei der Militär- Conscription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adellichen als Cadetten eintreten.

§. 5. Einige dieser Vorzüge theilen für ihre Personen die geistlichen und die wirklichen Collegialräthe, und die mit diesen in gleicher Kategorie stehenden höhern Beamten.

Die Geistlichen genießen denselben befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen; — die Collegialräthe und höhern Beamten außer diesem auch die Rechte der Siegelmäßigkeit und die obige Auszeichnung bei der Militär- Conscription.

§. 6. Die Dienstverhältnisse und Pensionsansprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten richten sich nach den Bestimmungen der Dienst-Pragmatik. (Beil. IX.)

Geistl. Titel.

Von der Ständeversammlung.

§. 1. Die zwei Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reichs sind:

- a) die der Reichsräthe,
- b) die der Abgeordneten.

§. 2. Die Kammer der Reichsräthe ist zusammengesetzt aus

- 1) den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses;
- 2) den Kronbeamten des Reichs;
- 3) den beiden Erz-Bischöffen;
- 4) den Häuptern der ehemals Reichständischen fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichsräthen, so lange sie im Besitze ihrer vor-maligen Reichständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben;
- 5) einem vom Könige ernannten Bischöfe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General-Consistoriums;
- 6) aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernannt.

§. 3. Das Recht der Vererbung wird der König nur adelichen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht, und ein mit dem Lehens- oder Fideicommissarischen Verbande belegtes Grundvermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominicalsteuern in simple Dreihundert Gulden entrichten, und wobey eine agnatisch-linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist.

Die Würde eines erblichen Reichsraths geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fideicommiss gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über.

§. 4. Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen.

§. 5. Die Reichsräthe haben Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kommt den Prinzen des königlichen Hauses erst mit dem Ein und zwanzigsten, den übrigen Reichsräthen mit dem Fünf und zwanzigsten Lebensjahre zu.

§. 6. Die Kammer der Reichsräthe kann nur dann eröffnet werden, wenn wenigstens die Hälfte der sämtlichen Mitglieder anwesend ist.

§. 7. Die zweite Kammer der Ständeversammlung bildet sich

- a) aus den Grundbesitzern, welche eine gutherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben;
- b) aus Abgeordneten der Universitäten;
- c) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche;
- d) aus Abgeordneten der Städte und Märkte;
- e) aus den nicht zu a) gehörigen Landeigenthümern.

§. 8. Die Zahl der Mitglieder richtet sich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche, in dem Verhältnisse, daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter gerechnet wird.

§. 9. Von der auf solche Art bestimmten Zahl stellt:

- a) die Klasse der adelichen Gutsbesitzer ein Achttheil;
- b) die Klasse der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche ein Achttheil;
- c) die Klasse der Städte und Märkte ein Viertel; — und
- d) die Klasse der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwei Viertel der Abgeordneten;
- e) jede der drei Universitäten ein Mitglied *).

*) Bei der ersten Ständeversammlung im Febr. 1819. bestand die Kammer der Abgeordneten aus 208 Personen (aus 18 Adlichen, aus 17 Professoren und Geistlichen, und aus 73 Bürgerlichen).

§. 10. Die jede einzelne Klasse treffende Zahl von Abgeordneten wird nach den Bestimmungen des über die Ständeversammlung hier beigefügten besondern Edictes, auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt. (Beil. X.)

§. 11. Jede Klasse wählt in jedem Regierungsbezirke die sie daselbst-treffende Zahl von Abgeordneten nach der in dem angeführten Edicte vorgeschriebenen Wahlordnung für die sechsjährige Dauer der Versammlung. Die während derselben erledigten Stellen werden aus denjenigen ersetzt, welche den Gewählten in der Stimmenzahl zunächst kommen.

§. 12. Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß ohne Rücksicht auf Standes- oder Dienstverhältnisse ein selbstständiger Staatsbürger seyn, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, und den freien Genuß eines solchen im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen Vermögens besitzt, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert, und durch die im Edicte (Beilage X.) festgesetzte Größe der jährlichen Versteuerung bestimmt wird.

Er muß sich zu einer der drei christlichen Religionen bekennen, und darf niemals einer Specialuntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich freigesprochen worden ist.

§. 13. Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöst wird.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 14. Der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes erfolgt während der Dauer der Versammlung:

1) Wenn dasselbe die Realität, das Gericht, Gewerbe oder die geistliche Pfründe, welche seine Wahl für den betreffenden Regierungsbezirk, oder die Klasse besonders begründeten, aus was immer für Veranlassungen zu besitzen aufhört, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke, Orte, oder in derselben Klasse zu erwerben;

2) wenn das Mitglied unter der Zeit eine der oben (§. 12.) zur passiven Wahlfähigkeit wesentlich erforderlichen Eigenschaften verliert.

In diesen Fällen hat die Kammer der Abgeordneten auf die geschehene Anzeige und nach Vernehmung des Betheiligten zu entscheiden.

§. 15. Zur gültigen Constituierung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritttheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

§. 16. Die Kammer der Reichsräthe wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zusammen berufen, eröffnet und geschlossen.

§. 17. Kein Mitglied der ersten oder zweiten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen..

§. 18. Die Anträge über die Staatsauslagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten, und werden dann durch diese an die Kammer der Reichsräthe gebracht.

Alle übrigen Gegenstände können nach der Bestimmung des Königs der einen oder der andern Kammer zuerst vorgelegt werden.

§. 19. Kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen.

Siebenter Titel.

Von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung.

§. 1. Die beiden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§. 2. bis 19. näher bezeichnet ist.

§. 2. Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allge-

meines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.

§. 3. Der König erhält die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirecten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

§. 4. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, so wie der gesammten Staatseinnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuß präsen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten.

§. 5. Die, zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reservefonds, erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilligt.

Um jedoch jede Stockung in der Staatshaushaltung zu vermeiden, werden in dem Etatsjahre, in welchem die erste Ständeversammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etatsjahre erhobenen Staatsauflagen fort entrichtet.

§. 6. Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, somit nach Verlauf von sechs Jahren, läßt der König für die sechs Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen.

§. 7. In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuerbewilligung die Stände zu versammeln, kömmt Ihm die Befugniß einer Forterhebung der leztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.

§. 8. In Fällen eines außerordentlichen und unvor-

hergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staatseinkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden.

§. 9. Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.

§. 10. Den Ständen des Reichs wird bei jeder jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinkünfte vorgelegt werden.

§. 11. Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schuldenmasse im Capitalbetrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich.

§. 12. Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringenden und außerordentlichen Staatsbedürfnisse statt, welche weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beiträge der Unterthanen, ohne deren zu große Belastung, bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen.

§. 13. Den Ständen wird der Schulden-Tilgungsplan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäß zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden.

§. 14. Jede der beiden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Commissär zu ernennen, welche gemeinschaftlich bei der Schuldentilgungs-Commission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen, und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben.

§. 15. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, soll diesen Commissär's die Befugniß zustehen, zu diesen Anleihen im

Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen.

Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Capitalsaufnahme vorzulegen, um in das Staatsschulden-Verzeichnis eingetragen zu werden.

§. 16. Den Ständen wird bei jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschulden-Eilungsklasse vorgelegt werden.

§. 17. Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Einnahmen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke.

§. 18. Eben so ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staatsdomänen oder Staatsrenten zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste erforderlich.

§. 19. Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.

§. 20. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber: ob dieselben in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt, und sie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausschuss zur Prüfung und Würdigung bringt.

Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgetheilt, und können erst nach deren erfolgter Bestimmung dem Könige vorgelegt werden.

§. 21. Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Ständeversammlung, und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch

den hierüber bestehenden Ausschuss prüft, und findet dieselbe dazu geeignet, in Berathung nimmt.

Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für begründet; so theilt sie ihren diesfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.

§. 22. Der König wird wenigstens alle drei Jahre die Stände zusammen berufen.

Der König eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigener Person, oder durch einen besonders hiezu Bevollmächtigten.

Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern, und die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen andern in Berathung zu nehmen.

§. 23. Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen.

In dem letzten Falle muß wenigstens binnen drei Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

§. 24. Die Staatsminister können den Sitzungen der beiden Kammern beiwohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind.

§. 25. Jedes Mitglied der Ständeversammlung hat folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechterhaltung der Staatsverfassung, und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen; — Ob wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

§. 26. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung

der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf früherer That bei begangenen Verbrechen ausgenommen.

§. 27. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäftsordnung, durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.

§. 28. Ein Gegenstand, über welchen die beiden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

§. 29. Die königliche Entschliessung, auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich bei dem Schlusse der Versammlung.

§. 30. Der König allein sanctionirt die Gesetze und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staatsraths und des erfolgten Beiraths und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs.

§. 31. Wenn die Versammlung der Reichsstände ver tagt, förmlich geschlossen oder aufgelöst worden ist, können die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich.

Achter Titel.

Von der Rechtspflege.

§. 1. Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. Sie wird unter seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet.

§. 2. Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beizufügen.

§. 3. Die Gerichte sind innerhalb der Gränzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtspruch von ihren Stellen mit

Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen — oder derselben entsezt werden.

§. 4. Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen; — aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache, oder angefangene Untersuchung hemmen.

§. 5. Der königliche Fiscus wird in allen streitigen Privat-Rechtsverhältnissen bei den königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

§. 6. Die Vermögens-Confiscation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt.

§. 7. Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Straf-Gesetzbuch bestehen.

Neunter Titel.

Von der Militär-Verfassung.

§. 1. Jeder Bayer ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes, nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken.

Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen.

§. 2. Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militär-Conscription ergänzt, und auch im Frieden gehörig unterhalten wird.

§. 3. Neben dieser Armee bestehen noch Reserve-Bataillons und die Landwehr.

§. 4. Die Reserve-Bataillons sind zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt, und theilen im Falle des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben.

Im Frieden bleibt sämmtliche in den Reserve-Bataillons eingereichte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frei von allem militärischen Zwange, bloß der bürgerlichen

der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangnem Verbrechen ausgenommen.

§. 27. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäftsordnung, durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.

§. 28. Ein Gegenstand, über welchen die beiden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

§. 29. Die königliche Entschliessung, auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich bei dem Schlusse der Versammlung.

§. 30. Der König allein sanctionirt die Gesetze und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Bernehmung des Staatsraths und des erfolgten Beiraths und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs.

§. 31. Wenn die Versammlung der Reichsstände verlagert, förmlich geschlossen oder aufgelöst worden ist, können die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich.

Achter Titel.

Von der Rechtspflege.

§. 1. Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wird unter seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Römtern, und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet.

§. 2. Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen-Entscheidungsgründe beizufügen.

§. 3. Die Gerichte sind innerhalb der Gränzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit

Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen — oder derselben entsezt werden.

§. 4. Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen; — aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache, oder angefangene Untersuchung hemmen.

§. 5. Der königliche Fiscus wird in allen streitigen Privat-Rechtsverhältnissen bei den königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

§. 6. Die Vermögens-Confiscation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt.

§. 7. Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Straf-Gesetzbuch bestehen.

Neunter Titel.

Von der Militär-Verfassung.

§. 1. Jeder Bayer ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes, nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken.

Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen.

§. 2. Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militär-Conscription ergänzt, und auch im Frieden gehörig unterhalten wird.

§. 3. Neben dieser Armee bestehen noch Reserve-Bataillons und die Landwehr.

§. 4. Die Reserve-Bataillons sind zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt, und theilen im Falle des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben.

Im Frieden bleibt sämmtliche in den Reserve-Bataillons eingereichte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frei von allem militärischen Zwange, bloß der bürgerlich-

hen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der Ansfäßigmachung oder Verehelichung gehindert zu seyn.

§. 5. Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reserve- Bataillons verstärkten Armee auf besondern königlichen Aufruf, jedoch nur innerhalb der Grenzen des Reichs, in militärische Thätigkeit treten.

Zur zweckmäßigen Benützung dieser Masse wird dieselbe in zwei Abtheilungen ausgeschieden, deren zweite die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift, und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden soll.

In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, in soferne es erforderlich ist, und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen.

§. 6. Die Armee handelt gegen den äußern Feind und im Innern nur dann, wenn die Militärmacht von der competenten Civilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird.

§. 7. Die Militärpersonen stehen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen, unter der Militär-Gerichtsbarkeit, in Real- und gemischten Rechtsfällen aber unter den bürgerlichen Gerichten.

Zehnter Titel.

Von der Gewähr der Verfassung.

§. 1. Bei dem Regierungsantritte schwört der König in einer feierlichen Versammlung der Staatsminister, der Mitglieder des Staatsraths, und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, folgenden Eid:

„Ich schwöre nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren, so wahr mit Gott helfe, und sein heiliges Evangelium.“

Ueber diesen Act wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichsarchiv hinterlegt, und beglaubigte Abschrift davon der Ständeversammlung mitgetheilt.

§. 2. Der Reichsverweser leidet in Beziehung auf die Erhaltung der Verfassung den Titel II. §. 16. vortgeschriebenen Eid.

Sämmtliche Prinzen des königlichen Hauses leisten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung.

§. 3. Alle Staatsbürger sind bei der Ansfähigung und bei der allgemeinen Landeshuldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung; so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium!“

§. 4. Die königlichen Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§. 5. Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die königlichen Staatsministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justizstelle untersuchen, und darüber entscheiden lassen wird.

§. 6. Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staatsbeamten wegen vorsätzlicher Verletzung der Staatsverfassung eine förmliche Anklage zu stellen; so sind die Anklagspuncte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuss zu prüfen.

Bereinigten sich beide Kammern hierauf in ihren Beschlüssen über die Anklage; so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König.

Dieser wird sie sodann der obersten Justizstelle — in welcher im Falle der nothwendigen oder freywilligen Berufung auch die zweite Instanz durch Anordnung et

nes andern Senat gebildet wird, — zur Entscheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß setzen.

§. 7. Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, oder Zusätze zu derselben, können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen.

Die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen.

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer, und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfordert.

Indem Wir dieses Staats-Grundgesetz zur allgemeinen Befolgung und genauen Beobachtung in seinem ganzen Inhalte, einschläffig der dasselbe ergänzenden und in der Haupturkunde als Beilagen bezeichneten Edicte, hierdurch kund machen; so verordnen Wir zugleich, daß die darin angeordnete Versammlung der Stände zur Ausübung der zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Rechte am 1. Januar 1819 einberufen, und inzwischen die hiezu erforderliche Einleitung veranstaltet werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am sechs und zwanzigsten Tage des Monats May im Eintausend achthundert und achtzehnten Jahre, Unseres Reiches im dreizehnten.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Breda. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg. Graf v. Tharheim. Freiherr v. Lerchenfeld. Graf v. Erdring.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Sekretär.

Betrachtet man diese Verfassung nach ihrem Verhältniſſe zu den übrigen neuuropäiſchen Verfaſſungen; ſo erſcheint ſie als eine, welche der König, nach der ihm zuſtehenden Souverainetät, gab. Sie entſtand alſo nicht, wie die Württembergiſche, durch freien Vertrag zwiſchen dem Könige und den Ständen, und ward den Ständen, vor ihrer Einführung, nicht erſt zur Prüfung vorgelegt.

Ihrem politiſchen Charakter nach, iſt ſie keine repräſentative, ſondern eine ſtändiſche; denn ſie geht bei der Wahl der Volksvertreter nicht von der Geſamtbevölkerung des Reichs, ſondern von der Eintheilung der Staatsbürger in verſchiedene Stände aus. Als ſolche Stände erſcheinen: 1) der Adel; 2) die Geiſtlichkeit mit dem gelehrten Stande; 3) der Bürgerſtand, mit Kaufleuten und Gewerbtreibenden; und 4) der Bauernſtand.

Da das Lehnsſyſtem in Bayern zwar ſchon längſt bedeutend verändert und gemildert, nicht aber ganz abgeſchafft worden iſt; ſo mußte auch die neue Verfaſſung auf eine hiſtoriſche Baſis begründet werden, — d. h. das Neuentſtehende mußte an das bereits Vorhandene angeknüpft, und ſo das Alte und das Neue zu einer neuen politiſchen Form verbunden werden; in welcher aber beides, das Neue und das Alte, ziemlich ſich gegenseitig das Gleichgewicht halten dürfte.

Aus dieſer hiſtoriſchen Baſis der neuen Verfaſſung läßt ſich denn auch erklären: warum nicht alle zuſammen berufene Stände in Eine Kammer (wie im Großherzogthume Weimar) vereinigt, ſondern in zwei Kammern (nach dem Vorgange der von Ludwig 18 dem franzöſiſchen Reiche gegebenen Charte, und der

neuen Verfassung des Königreichs der Niederlande) getheilt wurden. Man beabsichtigte dabei die Anerkennung und Beibehaltung der, den Mediatifürsten schon in der Conföderationsacte des Rheinbundes vorbehaltenen, Rechte, so wie die Auszeichnung des übrigen hohen Adels, welcher Sitz und Stimme in der ersten Kammer erhielt.

Auf diese Auszeichnung des Adels waren denn auch die Vorrechte und Vorzüge berechnet, welche zwar nicht in der Verfassungsurkunde selbst, wohl aber in dem vierten, fünften, sechsten, siebenten und achten Edicte, die der Verfassung gleichzeitig erschienen, ausgesprochen wurden, und allerdings in Hinsicht der Selbhaltenen Patrimonial-Gerichtsbarkeit, in Hinsicht der Begünstigung bei den Abgaben, und in Hinsicht der Fideicomnisse und Majorate nicht bloß in persönlichen Vorzügen und Vortheilen bestanden.

Allein, neben dieser Beibehaltung mehrerer aus dem Lehnssysteme stammenden Verhältnisse, trägt doch die bayrische Verfassungsurkunde das Gepräge des fortgeschrittenen Geistes der Zeit in allen den Bestimmungen, worauf die bürgerliche und politische Freiheit beruht. Die Freiheit der Gewissen, die Pressfreiheit, die Gleichheit vor dem Gesetze, die gleiche Bezeichnung zu allen Graden des Staatsdienstes, die Gleichheit in der Besteuerung, der bestimmte Antheil der Stände an der Gesetzgebung, ihr Recht der Steuerbewilligung nach dem ihnen vorgelegten Budget und nach den ihnen mitgetheilten Rechnungen, so wie ihr Recht der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, und die Verantwortlichkeit aller Staatsdiener; — dies sind die großen, vom Könige

selbst in dem Eingange der Verfassung ausgesprochenen, und dann in den einzelnen Titeln der Verfassung weiter ausgeführten, Grundlagen der bürgerlichen und politischen Freiheit des bayrischen Volkes. —

Weil aber zu den Hauptbedingungen der neuen Gestaltung des innern Volkslebens das neugeordnete Verhältniß der Kirche zum Staate, und die Pressfreiheit gehören, während die Bestimmungen der übrigen acht königlichen Edicte zunächst das specielle bayerische Staatsrecht betreffen; so folgen hier der Verfassung jene beiden Edicte.

B) Edict über die äußern Rechtsverhältnisse des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Religions-Verhältnisse.

Erstes Kapitel.

Religions- und Gewissensfreiheit.

§. 1. Jedem Einwohner des Reiches ist durch den 9. §. des vierten Titels der Verfassungsurkunde eine vollkommene Gewissensfreiheit gesichert.

§. 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Hausandacht untersagt werden.

§. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen; so wird jederzeit hierzu die königliche ausdrückliche Genehmigung nach dem im II. Abschnitte folgenden nähern Bestimmungen erforderlich.

§. 4. Alle heimliche Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

Zweites Kapitel.

Wahl des Glaubensbekenntnisses.

§. 5. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Staatseinwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen.

§. 6. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungsalter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§. 7. Da diese Wahl eine eigene freie Ueberzeugung voraussetzt; so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes, oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§. 8. Keine Parthei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergange verleiten.

§. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religionsverziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird; so hat die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu untersuchen, und an das königliche Staatsministerium des Innern zu berichten.

§. 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstände sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§. 11. Durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; angenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religionsparthei, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte gestattet ist.

Drittes Kapitel.

Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen; so hat es hiebei sein Verwenden.

§. 13. Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 14. Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden; so folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 15. Uebrigens bestimmt die Verschiedenheit des rächtlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§. 12. und 14. über die religiöse Erziehung der Kinder.

§. 17. Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen Rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18. Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist; so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrage gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind.

§. 19. Pflegekinder werden nach jenem Glaubensbekenntniß erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleichgeachtet.

§. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt. Sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt; so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, sofern er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionspartei des Findlings; Instituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsorts.

§. 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pächten haben das Recht, darsüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

Zweiter Abschnitt.

Von Religions- und Kirchengesellschaften.

Erstes Kapitel.

Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§. 24. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubens-Confessionen sind als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden näheren Bestimmungen, anerkannt,

§. 25. Den nicht christlichen Glaubensgenossen ist zwar nach §§. 1. und 2. eine vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit gestattet; als Religionsgesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26. Religions- oder Kirchengesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staatsministerium des Innern vorlegen.

Zweites Kapitel.

Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchengesellschaften.

§. 28. Die mit ausdrücklicher königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchengesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Corporationen.

§. 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.

§. 30. Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31. Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staats.

§. 32. Eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommenener Kirchengesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, sondern als eine Privatgesellschaft geachtet.

§. 33. Es ist derselben die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes gestattet.

§. 34. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 35. Den Privat-Kirchengesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Geseze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36. Die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besondern Vorzüge.

§. 37. Die ihnen zustehenden weitem Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahmsurkunde bemessen werden.

§. 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft, kömmt unter der obersten Staatsaufsicht nach den im dritten Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchenangelegenheiten anzuordnen.

Dahin gehören die Gegenstände:

- a) der Glaubenslehre,
- b) der Form und Feier des Gottesdienstes,
- c) der geistlichen Amtsführung,
- d) des religiösen Volksunterrichts,
- e) der Kirchen-Disciplin,
- f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,
- g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,
- h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

§. 39. Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der

Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahrt, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukommt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§. 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Correctionrecht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 42. Keine Kirchengewalt ist daher befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen.

§. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören; so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§. 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt.

§. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sey für den Cultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Capitalien, baarem Gelde, Prestiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen durch den §. 9. im vierten Titel der Verfassungsurkunde des Reichs garantirt.

§. 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Ortes

zungszwecke ohne Zustimmung der Betroffenen, und sofern es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

§. 48. Wenn bei demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Local-Kirchenbedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben; so sollen diese zum Besten des natürlichen Religionsheiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen;
- b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchen, diener, oder
- c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen;
- d) zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten;
- e) zu Unterhaltsbeiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 49. In sofern für diese Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird solcher Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schulanstalten, dann der Armenstiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

Dritter Abschnitt.

Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt.

Erstes Kapitel.

In Religions- und Kirchensachen.

§. 50. Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des

Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als in soweit das königliche oberste Schutz oder Aufsichtsrecht dabei eintritt. Die königlichen Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§. 51. So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Befehle den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

§. 52. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den königlichen Landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§. 53. Ein solcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald Bericht an das königliche Staatsministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54. Die angebrachten Beschwerden wird das königliche Staatsministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Bernennung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen.

§. 55. Der Regent kann bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Stages durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

§. 56. Auch ist Derselbe befugt, wenn Er wahrnimmt, daß bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre sich selbst einzumischen.

§. 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorkommende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt; so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58. Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den königlichen Landen schon längst bestehenden Generalmandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, am Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 59. Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich bloss auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach §. 38. lit. h. der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber, vor ihrer Einführung von dem Könige bekräftiget werden. Auch sollen die einschlägigen königlichen Landesstellen aufmerksam seyn, damit die königlichen Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§. 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des königlichen Staatsministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Zweites Kapitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62. Die Religions-, und Kirchengesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 63. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche, als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§. 64. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

- a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen;
- b) alle Bestimmungen über liegende Güter u. fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;
- c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;
- d) Ehegesetze, in soferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;
- e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenossen, oder der dem Religionsdienste gewidmeten Orte und Güter, in soferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren;
- f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;
- g) Bestimmungen über die Zulassung von Kirchen, Pfründen;
- h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten, als Quellen der Bevölkerungs-Verzeichnisse, als

Register des Civilstandes und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

§. 65. In allen diesen Gegenständen kommt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66. Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personal; Klagsachen, in allen aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften &c. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67. Sie genießen nach Titel V. §. 5. der Verfassungsurkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreiten Gerichtsstand.

§. 68. Bei Sterbefällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße &c. soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Beneficium sogleich verabsolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfundet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbefalle eines im Beneficium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

§. 69. Die Kriminal-Gerichtsbarkeit auch über Geistliche kommt nur den einschlägigen königlichen weltlichen Gerichten zu.

§. 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet.

§. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landesunterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit noch von öffentlichen Staatslasten irgend eine Befreiung ansprechen.

§. 74. Alle älteren Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

§. 75. Die Verwaltung des Kirchenvermögens steht nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem königlichen obersten Schutze und Aufsicht.

Drittes Kapitel.

Bei Gegenständen gemischter Natur.

§. 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören:

- a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl &c.
- b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Processionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;
- c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;
- d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegs- und Strafanstalten;
- e) Eintheilung der Diöcesen, Decanats- und Pfarren Sprengel;

f) alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, in soweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§. 77. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 78. Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verfügungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

§. 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden sollen, muß allezeit die specielle königliche Bewilligung erholt werden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse verschiedener Religionsgesellschaften gegen einander.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegen einander.

§. 80. Die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthilfe erlaubt.

§. 81. Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionspartheien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82. Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besondern Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm frei stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne

Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, und ohne, daß die Achtung dabei verletzt werde, welche nach §. 80. jede Religionsgesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 83. Der weltlichen Staatspolizey kömmt es zu, in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religionspartheien es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 84. Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

§. 85. Auch ist ihnen freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amts-Functionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religionsgrundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religionsgrundsätzen leisten können.

§. 86. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Confession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 87. Diesen auf solche Art der Ortspfarrrei einverleibten fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staatsinwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

§. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 89. Das Verhältniß der Staatsinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privatgottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Concessionsurkunde beurtheilt

werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Concession weder beschränkt noch beeinträchtigt werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

Zweites Kapitel.

Vom Simultan-Gebräuche der Kirchen.

§. 90. Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionspartheien zu einer Kirche berechtigt sind; so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen; so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständnis nicht betzulegen vermögen, gehört an das Staatsministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältnis der Umstände vor den Staatrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sey; so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtigt sind; so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden; so begründet dies die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehet.

§. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkünfte denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen unter königlicher Genehmigung, welche durch das Staatsministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 100. Wenn ein Religionsheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen für sich anlegt; so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beitragen müssen.

§. 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 102. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbniße beizuwohnen; so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jedwede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten, gegen Bezahlung der Gebühr, sich bedienen.

Dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unperdäuerlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsausübung.

In Ansehung der übrigen innern Kirchenangelegenheiten sind die weitem Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Junius 1817, und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edicte enthalten.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretär.

C) Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels.

§. 1. Den offenen Buchhandlungen, und denjenigen, welche zu diesem Gewerbe obrigkeitlich berechtigt sind, ist in Ansehung der bereits gedruckten Schriften freier Verkehr, so wie den Verfassern, Verlegern und berechtigten Buchdruckern im Königreiche in Ansehung der Bücher und Schriften, welche sie in Druck geben wollen, vollkommene Pressfreiheit gestattet. Sie sind hiernach nicht verbunden, solche Schriften einer Censur oder obrigkeitlichen Genehmigung zu unterwerfen, wenn sie nicht allenfalls bei kostbaren Werken, zur Sicherung ihrer bedeutenden Auslagen, selbst darum nachsuchen wollen.

§. 2. Ausgenommen von dieser Freiheit sind alle politische Zeitungen und periodischen Schriften politischen

oder statistischen Inhalts. Dieselben unterliegen der das für angeordneten Censur.

§. 3. Auch dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und sonstigen Arbeiten über Gegenstände, die ihnen in ihrem Geschäftskreise übertragen sind; ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und sonstige Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, ohne besondere königliche Erlaubniß nie dem Drucke übergeben. Eben so bleibt ihnen untersagt, Nachrichten politischen oder statistischen Inhalts über die königlichen Staaten in ausländischen Zeitschriften einzurücken oder an dergleichen Aufsätzen Theil zu nehmen, wenn sie nicht zuvor dem einschlägigen Staatsministerium vorgelegt waren.

§. 4. Damit die Freiheit der Presse und des Buchhandels (§. 1.) nicht mißbraucht werde, wird den Polizeibehörden jeden Orts über die allda befindlichen Buchhandlungen, Antiquarier, Leihbibliothekinhaber, Lesekabinete, Buchdruckereyen und lithographische Anstalten eine allgemeine Aufsicht übertragen, so wie die gesetzliche Bestrafung der durch Schriften begangenen Verbrechen und Vergehen den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt.

§. 5. Dem zufolge sind alle Buchhandlungen, Antiquarier, Leihbibliothekinhaber, die Vorsteher der Lesekabinete und lithographischen Anstalten, die Kupferstecher, Bildhauer und Kartenhändler verpflichtet, unter einer Strafe von hundert Thalern, ihre Cataloge der Polizeibehörde zu übergeben.

§. 6. Wenn die Polizei in den ihr übergebenen Catalogen Schriften, Gemälde oder andere sinnliche Darstellungen wahrnimmt; oder wenn die Verbreitung von Schriften oder sinnlichen Darstellungen bei ihr angezeigt wird, wodurch ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz übertreten wurde, sey es als Verbrechen, Vergehen oder Polizeyübertretung; so hat sie alsdann dem einschlagenden Untersuchungsgerichte davon die amtliche Anzeige zu machen, und nach Unterschied selbst der Bestrafung wegen geeignet zu verfahren.

§. 7. Betreffen jene Gesetzübertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung, oder die im Königreiche bestehenden Kirchen; und religiösen Gesellschaften, oder sind Schriften oder sinnliche Darstellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr oder der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich; so soll die Polizey die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesezte Polizeybehörde ohne Verzug einsenden, welche längstens in acht Tagen in einer collegialen Verathung die Charaktere der Gesetzwidrigkeit oder Gefährlichkeit sorgfältig zu untersuchen, und nach Befinden den Beschlag aufzuheben oder fortzusetzen hat.

§. 8. Im letzten Falle, wenn nämlich die obere Polizeybehörde den Beschlag fortzusetzen beschließt, soll sie die Schrift oder bildliche Darstellung mit dem Collegialbeschlusse an das Staatsministerium des Innern auf der Stelle einschicken, und dieses erkennt ohne Aufenthalt über die Aufhebung oder Bestätigung des Beschlags. Mit der Bestätigung wird die Schrift öffentlich verboten, und nach Umständen confiscirt.

§. 9. Wer sich durch die Verfügung des Staatsministeriums des Innern beschwert findet, dem ist dagegen die Berufung an den königlichen Staatsrath gestattet, welcher darüber, und zwar immer in einer Plenarversammlung zu erkennen hat.

§. 10. Privatpersonen, gegen welche in Schriften oder sinnlichen Darstellungen ein rechtswidriger Angriff gemacht worden, bleibt es überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht genannt oder falsch angegeben ist, den Verleger, und aushülfsweise den Drucker oder jeden Verbreiter, wegen der ihnen geschehenen Unbill vor der zuständigen Gerichtsbehörde zu verfolgen.

Diese können aber zu ihrer Sicherheit von der Polizey verlangen, daß sie die Schrift, wegen welcher sie klagen wollen, in Beschlag nehmen; jedoch sind sie vers

Edict üb. d. Freih. d. Presse u. d. Buchhand. 161

landen, in acht Tagen die Bescheinigung beizubringen, daß die Klage wirklich beim Richter angebracht worden, widrigenfalls der Beschlag nach Ablauf dieser Zeit wies der aufgehoben werden soll.

§. 11. Staatsdiener, welche sich im Falle des §. 10. befinden, und im Dienste außer dem Königreiche abwesend sind, sollen durch die Polizey von dem Daseyn einer solchen Schrift zc. benachrichtiget werden; auch ist die provisorische Beschlagnahme der Schrift bis zur einlangenden Erklärung von Amtswegen zu verfügen.

§. 12. Für eine Schrift oder sinnliche Darstellung haftet jederzeit zunächst der Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt ist, der Verleger, und subsidiarisch der Drucker und jeder Verbreiter.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Für Beglaubigung: .

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Sekretär.

2) Württemberg.

(Vergl. Th. 2, S. 191 — 232.)

In dem zweiten Theile wurde zuerst das Organisationsdecret vom 18. März 1806 mitgetheilt, welches der König Friedrich 1. von Württemberg, wenige Wochen nach angenommener Königswürde, erließ. Darauf folgten die Verfügungen des Königs seit dem Jahre 1815, seinem Staate eine Verfassung zu geben. Allein die Verhandlungen mit den Ständen führten, wie dort geschichtlich gezeigt ward, bis zum Tode des Königs (30. Oct. 1816.) zu keinem Resultate.

Sein Sohn und Nachfolger, der König Wilhelm 1., erließ sogleich nach seinem Regierungsantritte (8. Nov. 1816) eine Verordnung, die Organisation des geheimen Rathes betreffend. (Sie steht: Th. 2, S. 227 ff.) Die Stände des Königreiches waren noch bei Friedrichs 1. Tode versammelt. Sie erließen an den neuen König ein Condolenzschreiben, in welchem sie ihre Erwartung aussprachen, „daß er die Wiederherstellung der alten Verfassung vollenden und das Wohl künftiger Geschlechter auf Neue dauerhaft begründen werde.“ Der König hingegen deutete in seiner Antwort an, daß er eine zeitgemäße Verfassung beabsichtige. „Was unter veränderten Verhältnissen nur die Kraft der Regierung

lähmen, und zugleich die Gründung und Entwicklung der wahren bürgerlichen Freiheit hemmen würde; das müsse der Kraft besserer Einsicht, und der Macht der gegenwärtigen Bedürfnisse weichen. Je ruhiger und unbefangener man in diesem Sinne an dem gemeinschaftlich begonnenen Werke fortarbeiten werde; desto sicherer werde man sich auch dem ursprünglichen Geiste jener alten Verfassung, wie ihn der Tübinger Vertrag zeitgemäß ausgesprochen habe, wieder nähern."

Weil aber der Partheigeist fortdauernd in der ständischen Versammlung vorherrschte, und sogar des Königs Bruder, der Prinz Paul, für die Herstellung der alten Verfassung sich erklärte, und gegen die neue bei dem teutschen Bundestage zu Frankfurt protestirte; so vertagte der König die ständische Versammlung (6. Dec. 1816) bis zum 15. Jan. 1817 mit der Erklärung, daß er seinem geheimen Rathe die Prüfung des Entwurfes einer Verfassungsurkunde aufgetragen habe.

Der neuen Verfassung ging voraus:

a) Das Gesetz über die Pressfreiheit vom 30. Jan. 1817.

Wilhelm etc. Wir haben, um der freien Mittheilung der Gedanken und Einsichten durch den Druck keine andere Schranken, als die durch das Verbot der Gesetze bedingten, entgegen zu setzen, und dadurch Unsern Untertanen einen Beweis Unserer Gesinnungen und Unseres Vertrauens, daß diese Freiheit nicht werde mißbraucht werden, zu geben, nach Anhörung Unseres geheimen Rathes beschloffen, und verordnen hierdurch:

§. 1. Alle bisher erlassenen Gesetze und Verordnungen, welche die Druck- und Lesefreiheit, überhaupt die Ausübung des Polizeirechts über Bücher, Zeitschriften und Zeitungen betreffen, sind durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben.

§. 2. Es ist daher erlaubt, alles ohne Censur drucken zu lassen und alles Gedruckte zu verbreiten; dessen Inhalt nicht durch gegenwärtiges Gesetz oder künftig im verfassungsmäßigen Wege errichtete Gesetze für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt wird.

§. 3. Das Verbot der Verbreitung von Druckschriften wird durch Rücksichten auf Religion, Kirche und Sittlichkeit, auf die Sicherheit der Staaten, auf die Ehre des Regenten, auswärtiger Regierungen und der Privaten bestimmt.

§. 4. Es darf zwar Jeder seine Ansichten und Uebersetzungen im Gebiete der Religion durch den Druck bekannt machen, jedoch nur in dem ernsten Tone, der dem Forscher nach Wahrheit geziemt, mit Beobachtung der, der Gottheit schuldigen, Ehrfurcht, und mit sorgfältiger Vermeidung alles dessen, woraus sich auf die Absicht schließen läßt, Subjecte und Gegenstände, die für heilig gehalten werden, den Lehrbegriff oder einzelne Glaubenslehren einer im Staate anerkannten Kirche, der Verachtung oder Lächerlichkeit aussetzen zu wollen. Auch bleiben überdies Kirchendiener wegen ihres Vortrages in Druckschriften, in Hinsicht auf den bestehenden Lehrbegriff ihrer Kirche, den ihnen vorgesezten kirchlichen Behörden verantwortlich.

§. 5. Zur Aufrechthaltung der Sittlichkeit wird jede Form des gedruckten Vortrags über moralische Gegenstände, welche eine böstliche Absicht des Schriftstellers verräth, andre zu Verbrechen und Lastern, welche als solche vom Staat und Kirche anerkannt werden, anzureizen, für eine unerlaubte Handlung erklärt. Auch ist das öffentliche Aufstellen von unzüchtigen Schriften und Bildern verboten.

§. 6. So wenig der Druck und die Bekanntmachung der in einem ruhigen Tone angestellten Betrachtungen und Erörterungen über Staatsverfassungen überhaupt, und die Landesverfassung insbesondere, so wie der Wünsche für Verbesserungen und für die Abhülfe der Beschwerden jeder Art, verboten sind; so sehr gehört doch der Aufruf in Druckschriften zur Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, zu Aufruhr und Empörung, überhaupt zu jeder gewaltsamen Aenderung der Verfassung, unter die schweren Verbrechen; eben so

§. 7. Jeder Angriff auf die Ehre des Staatsoberhauptes, seiner Gemahlin und Familie, in Büchern, Schriften und Bildern.

§. 8. Die Ehre und der gute Name von Privaten darf weder mittelbar noch unmittelbar in Druckschriften angetastet werden. Unter dem besondern Schutze der Regierung stehen diesfalls die Staatsdiener, so wie die Versammlung der Landstände. Schon jede wahrheitswidrige Erzählung von Thatsachen, welche die Amtsführung von beiden betreffen, ist ein ahndungswerthes Vergehen.

§. 9. Auch darf, bei scharfer Ahndung, die Ehre auswärtiger Regenten und Regierungen in gedruckten Blättern, Schriften und Büchern nicht gekränkt werden.

§. 10. Kein Staatsdiener darf die Notizen, die er amtlich erhalten hat, und die er nicht, erweislichermaassen, auch aus nicht amtlichen Quellen schöpfen kann, ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten durch den Druck bekannt machen.

§. 11. Obgleich, unter vorausgesetzter Beobachtung dieser Verordnung, auch Zeitungen und politische Zeitschriften ohne Censur gedruckt werden können; so behält sich die Landesregierung doch bevor, in außerordentlichen, namentlich in Kriegzeiten, eine Censur, jedoch nur auf die Dauer der außerordentlichen Umstände, und nur für Zeitungen und für diese Art von Zeitschriften anzuordnen.

§. 12. Die von den Landständen veranstalteten oder in ihrem Namen und mit ihrer Genehmigung heraus-

gegebenen Druckschriften, es mögen landständische Verhandlungen oder Deductionen von Rechten seyn, sind keiner Censur, wohl aber obigen, die Pressfreiheit beschränkenden Verordnungen unterworfen.

§. 13. Die Uebertretungen der obigen Verordnungen von §. 3. bis 9. sind als Verbrechen und Vergehen anzusehen. Sie werden nach Maaßgabe sowohl der gemeinrechtlichen Verordnungen, als der vaterländischen Gesetze über Blasphemie, Profanation des Heiligen, Hochverrath, Landesverrath, Verbrechen der heleidigten Majestät, Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und Injurien, nach dem Verhältnisse der höhern oder niedern Schädlichkeit, des größern oder geringern Grades von Vorsatz oder Schuld, und dem hiernach sich bestimmenden Ermessen des Richters bestraft.

§. 14. Staatsdiener, welche gegen das Verbot §. 10. handeln, werden mit Verweisen, Geldarrest, Festungsstrafen, die nach Beschaffenheit des Vergehens bis zur Dienstentsetzung gesteigert werden können, bestraft.

§. 15. Für jede Druckschrift ist der Verfasser zuerst verantwortlich und strafbar, auch Andere sind es nach dem Grade ihrer Theilnehmung.

§. 16. Der Verfasser hat keine Verbindlichkeit, sich auf dem Titelblatte seiner Schrift zu nennen. Um jedoch diesen entdecken zu können, ist der Verleger verbunden, jeder Schrift, welche er verlegt, seinen Namen oder Handelsfirma und Wohnort nebst dem Jahr, in welchem sie gedruckt worden, bei Strafe von 30 Reichsthalern, vorzusetzen. Ist aber kein besondrer Verleger vorhanden, oder ist dieser ein Ausländer; so hat der Buchdrucker bei gleicher Strafe gleiche Verbindlichkeit. Ueberdies ist die Polizeybehörde verpflichtet, eine solche Schrift, bei der diese Vorschrift nicht beobachtet worden, in Beschlag zu nehmen; und der für Regiminalgegenstände niedergesetzten Behörde hiervon die Anzeige zu machen.

§. 17. Jeder Buchdrucker ist verbunden, von jeder von ihm gedruckten Schrift der für das Studienwesen

niedergesetzten Centralstelle ein, von dieser der öffentlichen Bibliothek nachher zuzustellendes, Frei-Exemplar zu übergeben, auch beständig ein fortlaufendes Verzeichniß der von ihm gedruckten Schriften zu halten, beides bei Vermeidung einer Strafe von 5 Reichsthalern.

§. 18. Jeder Verleger, und, wenn die Schrift keinen von dem Drucker zu benennenden inländischen Verleger hat, der Drucker der Schrift, ist verbunden, auf jede Aufforderung der Justizbehörde den Verfasser zu nennen; daher sie sich, bei Uebernahme des Verlags oder Drucks, dies thun zu können in den Stand setzen müssen. Können oder wollen sie den Verfasser nicht nennen; so werden sie so behandelt, als wären sie Urheber der Schrift.

§. 19. Außerdem werden die Buchdrucker für den Inhalt der Schriften, welche sie drucken, nicht verantwortlich gemacht, es wäre denn, daß eine boshafte Kollusion mit dem Verfasser oder Verleger gegen sie erwiesen gemacht würde. Im Falle eines erwiesenen bösen Vorsatzes sind die Drucker als Miturheber, jedoch immer geringer, als die Verfasser selbst, zu bestrafen.

§. 20. Die Verleger hingegen, welche die Pflicht haben, den Inhalt des Werks, das sie verlegen, vor dessen Uebernahme zu prüfen oder prüfen zu lassen, sind nicht nur wegen bösen Vorsatzes, sondern auch wegen Nachlässigkeit, nach Vorliegenheit der Umstände, doch auch im ersten Fall immer geringer als die Verfasser, zu bestrafen.

§. 21. Die Herausgeber fremder Aufsätze, namentlich die Redacteurs von Zeitschriften, werden wegen Gesetzwidrigkeiten, welche solche Aufsätze enthalten, nach Beschaffenheit als dolose oder culpose Theilnehmer und Beförderer des Vergehens des Verfassers verantwortlich.

§. 22. Die Verfasser, und unter obigen Voraussetzungen auch die Verleger und Drucker, sind neben der Strafe, den durch den Druck Beschädigten zum Schadenersatz und zur Genugthuung, welche vor dem Civilrichter auszuführen ist, verbunden.

§. 23. Die Buchhändler sind berechtigt, alle Druckschriften, welche sie auf dem Wege des ordentlichen Buchhandels beziehen, zu verkaufen, ohne daß sie bei einem etwa gesetzwidrigen Inhalte derselben als schuldhafte Theilnehmer an der Verbreitung angesehen, und deshalb zur Verantwortung gezogen werden können, so lange ihnen nicht

- a) von der vorgesetzten Behörde der Verkauf ausdrücklich untersagt worden, oder
- b) eine dolose Verbreitung von Schriften gesetzwidrigen Inhalts gegen sie erwiesen ist.

Sie sind jedoch verbunden, diejenigen Schriften, auf denen weder der Verfasser noch der Verleger, noch ein inländischer Buchdrucker genannt ist, wenn dieselben sich ganz oder zum Theil auf die inländischen Staatsverhältnisse beziehen, obgleich sie ihnen auf dem ordentlichen Wege des Buchhandels zugekommen sind, so wie alle ihnen außer diesem Wege zukommenden Schriften, vor dem Debit der Regiminalbehörde vorzulegen.

§. 24. Alle Personen, welche, ohne dazu berechtigt zu seyn, sich mit dem Bücherhandel abgeben, haben neben der Polizeystrafe für ihr unbefugtes Gewerbe, für den etwa gesetzwidrigen Inhalt der von ihnen verbreiteten Schriften zu haften.

§. 25. Landkrämer und Hausierer dürfen bei Strafe von 5 Reichsthalern mit keinen Büchern und Schriften handeln, wozu sie nicht die Erlaubniß von Ortsbeamten erhalten haben.

§. 26. Der Absatz von Büchern und Schriften, deren Inhalt von der Justizbehörde als gesetzwidrig erklärt wird, sie mögen im Lande gedruckt oder vom Auslande hereingekommen seyn, ist zu unterdrücken, und der Verkauf eines jeden Exemplars in das In- und Ausland ist zum erstenmal mit 50 Reichsthalern, und im Wiederholungsfalle mit noch schärferer Ahndung zu bestrafen. Die den Buchhändlern vom Auslande zugefendeten, für gesetzwidrig erkannten Schriften sind dahin, woher sie eingesendet worden, zurückzusenden. Der inlän-

Wische Verlag wird vernichtet. Haben nur einzelne Stellen sich die Mißbilligung der Justizbehörde zugezogen; so kann durch Weglassung derselben und Umdruck einzelner Bogen geholfen werden.

§. 27. Die Untersuchung der in Druckschriften begangenen Vergehen und das Straferkenntniß kann, die oben §. 11. bemerkten außerordentlichen Fälle ausgenommen, nicht von der Polizey, sondern allein von den Kriminalbehörden erfolgen; hingegen hat jede Ober-Polizeybehörde die Pflicht, die Ausstellung und den Debit ärgerlicher Bilder zu hindern; so wie den Debit solcher Schriften, die in gegenwärtigem Gesetze verboten sind, vorläufig zu untersagen, auch dieselben nach Umständen in Beschlag zu nehmen, jedoch hiervon der geeigneten Regimentsbehörde innerhalb 24 Stunden die Anzeige zu machen.

§. 28. Das Ober-Censurkollegium und die Anstalt der Bücherfiscale ist aufgehoben.

§. 29. Die polizeiliche Centralaufsicht über das gesammte Bücherwesen fällt der für Regimentsachen bestehenden Behörde anheim, namentlich

- a) alle allgemeine, den Bücherhandel und den Büchernachdruck betreffende Gegenstände;
- b) die Aufsicht über die Beobachtung der, die Büchercirkulation betreffenden Gesetze;
- c) die Concessionsertheilung zu Errichtung von Buchhandlungen, Buchdruckereien, Lesebibliotheken &c.;
- d) Privilegien gegen den Büchernachdruck &c.

§. 30. Dennoch ist auch die für das Studienwesen niedergesezte Centralbehörde, welche in diesem Punct an die Stelle des königlichen Ober-Censurkollegiums tritt, eine Behörde, deren Gutachten sowohl von der Regimentsbehörde, als von dem königlichen Kriminaltribunal, in den dazu geeigneten Fällen eingeholt wird.

Gegeben Stuttgart, den 30. Jan. 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königlicher geheimer Rath.

Diesem Gesetze über die Pressfreiheit, welches auch als erste Beilage unter die vier Beilagen zur neuen Verfassung aufgenommen ward, folgte:

b) Der Entwurf der Verfassung, vom Könige der Ständeversammlung mitgetheilt, vom 3. März 1817.

Erstes Kapitel.

Von dem Königreiche und dessen Bestandtheile.

§. 1. Sämmtliche Theile des Königreichs Württemberg, die ursprünglichen Erb- und die neuerworbenen Lande, sind in der Maaße zu einem unzertrennbaren Ganzen vereinigt, daß alle Staatsangehörigen, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer früheren Verhältnisse und auf ihre vormalige Verbindung mit andern Gebieten, gleiche staatsbürgerliche Rechte und Pflichten haben, und Alle an den Wohlthaten der Verfassung und der darauf gegründeten Staatsverwaltung gleichen Antheil nehmen.

§. 2. Kein Bestandtheil des Königreichs kann außer dem Falle einer, durch äußere Verhältnisse herbeigeführten, unabwendbaren, auch von den Landständen anerkannten Nothwendigkeit, von demselben getrennt und auf irgend eine Weise veräußert werden.

Sollte ein solcher Nothfall wirklich eintreten; so ist wenigstens dafür zu sorgen, daß den Eingewohnten der getrennten Landesheile eine hinlängliche Zeitfrist gestattet wird, um sich anderwärts im Königreiche mit ihrem Eigenthume niederlassen zu können, ohne in Veräußerung ihrer Liegenschaften übereilt, oder durch eine auf das mitzunehmende Vermögen gelegte Abgabe, oder sonst auf andere Weise belästigt zu werden.

§. 3. Würde in der Folgezeit das Königreich einen neuen Landeszuwachs erhalten; so wird das neue Land

in die Gemeinschaft der Verfassung und Verwaltung des Königreichs aufgenommen, und die neuen Staatsangehörigen werden den ältern in Ansehung aller staatsbürgerlichen Verhältnisse gleichgestellt werden.

Als eine zum Königreiche gehörige Erwerbung soll diejenige angesehen werden, die der König nicht bloß für seine Person, sondern durch Anwendung Wirtembergischer Staatskräfte, oder ausdrücklich als Zuwachs zu dem Wirtembergischen Staate erwirbt.

Zweites Kapitel.

Von dem Könige, den königlichen Regierungsrechten, der Thronfolge und der Regentschaft.

§. 4. Der König ist das Haupt des Staats, vereint in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den, durch die Verfassung festgesetzten, Bestimmungen aus.

§. 5. Er vertritt in dieser Hinsicht nicht nur den Staat in allen seinen auswärtigen Verhältnissen; sondern es steht auch die gesammte innere Staatsverwaltung unter seiner verfassungsmäßigen Aufsicht, Leitung und Einwirkung. Er sanctionirt, verkündet und vollzieht die Gesetze; er ertheilt Privilegien und Dispensationen. Unter seinem Namen und seiner Oberaufsicht wird die Gerechtigkeitspflege verwaltet; alle Verrichtungen der vollziehenden Gewalt sind von seiner Autorität abhängig; die bewaffnete Macht, sowohl im Kriege als im Frieden, steht ausschließlich unter seinem Befehl. Er allein hat das Recht, Standeserhöhungen vorzunehmen, Orden zu errichten, Ehrentitel und andere Gnadenbezeugungen zu ertheilen.

§. 6. Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich.

§. 7. Der König darf jeder christlichen Kirche angehören.

§. 8. Der Sitz der Regierung kann in keinem Falle außerhalb des Königreichs verlegt werden.

§. 9. Das Recht der Thronfolge gebührt, so lange Mannstamm in dem königlichen Hause vorhanden ist, diesem allein mit Ausschließung des weiblichen Geschlechts; die Ordnung der Thronfolge aber zwischen den Gliedern des Mannstamms wird durch das Erstgeburtsrecht und die darauf gegründete Lineal-Erbfolge bestimmt.

§. 10. Wenn der Mannstamm des königlichen Hauses erlöscht, geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft, nach eben der Erbfolgeordnung, die für jenen festgesetzt ist, über, so daß die, zur Zeit des Todes des des letztregierenden Königs aus dem Württembergischen Mannstamme, lebenden Württembergischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von solchen, ohne Unterschied des Geschlechts, gleich als wären sie Prinzen des Württembergischen Hauses, nach dem Erstgeburtsrecht und der Lineal-Erbfolgeordnung, ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades mit dem zuletzt regierenden Könige, zur Thronfolge berufen werden.

Sobald jedoch in dem sodann regierenden königlichen Hause wieder Descendenten des ersten Grades von beiderlei Geschlecht geboren werden, tritt der Vorzug des männlichen Geschlechtes vor dem weiblichen wieder ein.

§. 11. Weder die zur Zeit des Absterbens eines regierenden Königs verfallenen Einkünfte der Krone, noch die zu den Krondomainen gehöri gen Vorräthe aller Art, können als Privatverlassenschaft in Anspruch genommen werden. Hingegen ist dasjenige, was von den Einkünften des Familien-Fideicommisses im engerm Sinne (Hof- und Domainenkammer) und der für den König ausgefertigten Civilliste, bis auf den Tag des Ablebens verfallen ist, so wie Alles, was derselbe anderwärts, unabhängig von den Verhältnissen eines Staatsoberhauptes und von der ihm zustehenden Verwaltung der Krondomainen, erworben hat, als Privateigenthum desselben anzusehen.

§. 12. Der Huldigungseid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wenn er in einer den Ständen des Königreichs zuzustellenden feierlichen Urkunde die unver-

krönliche Festhaltung der Landesverfassung bei seinem künftigen Worte zugesichert hat.

§. 13. Sollte der Fall sich ereignen, daß die Erbfolge an einem Familiengliede stände, dessen Geistes; oder körperliche Beschaffenheit schon nach gemeinrechtlichen Grundsätzen die Anordnung einer Vormundschaft nothwendig, mithin auch dasselbe zur Selbstregierung unfähig macht; so ist noch unter der Regierung des Königs, auf welchen es folgen würde, diese Geistes; oder körperliche Beschaffenheit auf eine rechtliche Weise außer Zweifel zu setzen, sofort aber in einer, vom Könige zu berufenden und unter dessen Vorstände abzuhaltenden, Versammlung sämmtlicher im Königreiche anwesenden, volljährigen und nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen des königlichen Hauses und des Geheimenraths, der Krankheitszustand noch einmal zu bewahrheiten, sofort, wenn dieselbe unheilbar befunden wird, durch ein förmliches Staatsgesetz die Ausschließung dieses Familiengliedes von der Thronfolge festzusetzen.

Wird die Geistes; oder Körperkrankheit nicht für unheilbar, aber doch von der Beschaffenheit erfunden, daß sie, so lange sie nicht gehoben ist, das Familienglied zur Selbstregierung unfähig macht; so tritt dann, wann die Erbfolge dasselbe dazu beruft, eine Regentschaft ein.

Eben so tritt eine Regentschaft ein, wenn der Thronerbe, auch bei einer unheilbaren Krankheitsbeschaffenheit, unter der Regierung des vorhergehenden Königs nicht auf vorstehende Weise durch ein Staatsgesetz von der Thronfolge ausgeschlossen seyn, oder auch, wenn ein König während seiner Regierung in eine solche Geistes; oder körperliche Krankheit, die ihn zur Selbstregierung unfähig macht, verfallen sollte.

In einem solchen Falle soll der Geheimenrath die oben bestimmten Mitglieder des königlichen Hauses, jedoch mit Ausschluß des zunächst zur Thronfolge berufenen Agnaten, zu einem Zusammentritte einladen, die vollständig zu bewahrheitende Thatsache vortragen, den durch absolute Stimmenmehrheit sich ergebenden Beschluß

der Familienglieder aufnehmen, und denselben, wenn es auf die Ausschließung von der Thronfolge gerichtet ist, an die allgemeine Landesversammlung bringen, durch deren Zustimmung derselbe erst zu einem Staatsgesetz erhoben werden kann.

Der König, oder wenn es den König selbst betrifft, der an Jahren älteste Prinz des königlichen Hauses hat dabei den Vorsitz, und neben einer mitzuzählenden, im Falle der Stimmgleichheit, eine entscheidende Stimme. Die Stimmordnung ist durch das natürliche Alter gegeben.

§. 14. Während der Minderjährigkeit des Königs, und in den im vorhergehenden §. 13. bestimmten Fällen führt die Reichsverwesung der nach der Erbfolgeordnung nächste Agnat, nebst einem aus den sämtlichen im Königreiche anwesenden, volljährigen und nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen des königlichen Hauses; und den sämtlichen Mitgliedern des königlichen Geheimraths, welcher übrigens als oberste Staatsbehörde seine verfassungsmäßige Wirksamkeit unverrückt fortzusetzen hat, bestehenden Vormundschafsrathe.

Sollte kein zur Uebernahme der Reichsverwesung tüchtiger Agnat vorhanden seyn; so wird diese von der Mutter, oder, wenn diese nicht mehr leben sollte, von der Großmutter des Königs von väterlicher Seite, und wenn auch diese mit Tode abgegangen, vom Geheimenrathe geführt.

Hebt sich in der Folge das Hinderniß; so tritt die ordentliche agnatische Vormundschaft ein.

§. 15. Der Reichsverweser hat eben so, wie der König, den Ständen die Beobachtung der Landesverfassung feierlich zuzusichern, und auf dieselbe diejenigen Mitglieder des königlichen Hauses, welche durch das Gesetz zum Vormundschafsrathe herufen sind, feierlich zu verpflichten.

§. 16. Alle von der Entschließung des Staatsoberhauptes abhängenden Staatsverwaltungsgegenstände und

Gnadensachen werden in dem Vormundschaftsrathe unter dem Vorſiße des Reichsverweſers, welcher nicht nur eine mitzuzählende, ſondern auch im Falle der Stimmengleichheit den Vorzug einer entſcheidenden Stimme hat, verhandelt und erledigt.

§. 17. In Ermanglung einer vom Könige getroffenen, dem Geheimenrathе zur Kenntniß gebrachten und von dieſem ins Haus:Archiv niedergelegten, Anordnung hat die Mutter, oder wenn dieſe nicht mehr lebt, die Großmutter von väterlicher Seite, unter Rückſprache mit dem Reichsverweſer und dem Vormundschaftsrathе, die Erzieher, Aufſeher und Lehrer des minderjährigen Königs zu ernennen, und den Erziehungsplan zu beſtimmen. Im Falle einer Verſchiedenheit der Anſichten, hat der Reichsverweſer und der Vormundschaftsrath die Entſcheidung, auch wenn die Mutter und die väterliche Großmutter nicht mehr leben, allein die Beſtimmung zu geben.

Sollte der minderjährige König kein Sohn des verſtorbenen Königs, ſondern eines Agnaten ſeyn, und der Vater deſſelben eine Anordnung wegen der Erziehung getroffen haben; ſo wird die väterliche Anordnung, nach dem Eintritte des Sohnes in die Thronfolge, der Prüfung und Beſtimmung der Regentſchaft unterworfen.

§. 18. Die Reichsverweſung hört auf, ſobald der minderjährige König mit Zurücklegung des 18ten Jahrs ſeines Alters die Volljährigkeit erreicht hat.

§. 19. Die Verhältniſſe der Mitglieder des königlichen Hauſes zum Könige, als Oberhaupte der Familie, und unter ſich, werden in einem eigenen Hausgeſetze beſtimmt.

Drittes Kapitel.

Von den Staatsdienern.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 20. Alle Staatsdiener, durch welche die königliche Staatsgewalt ausgeübt wird, werden in der Regel durch

den König auf Vorschläge der dazu geeigneten Centralbehörden ernannt.

§. 21. Diese sind verpflichtet, bei ihren Vorschlägen alle Bewerber aufzuzählen und vor allem Andern auf den Grad der moralischen und intellectuellen Tüchtigkeit zu dem Amte, dann aber auch auf den Vorzug des Alters und auf schon erworbene Verdienste Rücksicht zu nehmen.

§. 22. Niemand kann ein solches Amt erhalten, der nicht früher von der geeigneten Behörde für tüchtig erklärt worden ist.

§. 23. Landeseingeborne sind, wenn sie die erforderliche Tüchtigkeit haben, vorzugsweise vor den Fremden zu berücksichtigen.

§. 24. In den Diensteid, welchen sämtliche Staatsdiener dem Könige abzulegen haben, ist ausdrücklich auch die Verpflichtung aufzunehmen, die Verfassung sammt den auf dieselbe sich gründenden oder dadurch bestätigten Landesfreiheiten gewissenhaft zu wahren.

§. 25. Ein Staatsdiener kann ohne seine Zustimmung, nur wegen Unbrauchbarkeit und Unfähigkeit zur Verübung seines Amtes, oder wegen Vergehen, nach vorhergegangener Untersuchung, auf eine geringere Stelle zurückgesetzt, oder mit Verlust seines Dienstgehalts aus dem königlichen Dienste entfernt werden.

Dienstentsetzungen — Cassationen — werden ausschließlich von der Kriminal-Justizstelle erkannt.

Blosse Entlassung und Zurücksetzung auf eine geringere Stelle kann, wenn sie wegen leichterer gemeiner Vergehen oder wegen Dienstverfehlungen geschieht, auch auf den Collegial-Antrag der Regierungsbehörde, oder, falls der Diener zum Justiz-Departement gehört, des betreffenden oberen Justiz-Collegii als Strafe erkannt werden. Geschieht sie aber blos wegen Unfähigkeit und Unbrauchbarkeit; so kann sie auf den Collegial-Antrag der Stelle, welche dem Diener vorgesetzt ist, oder zu welcher er gehört, Statt finden.

Die Collegialanträge auf Entlassung oder Zurücksetzung eines Staatsdieners sind dem Königlich Geheimenrath vorzulegen.

§. 26. Die nämlichen Bestimmungen treten bei Suspensionen ein, welche mit Verlust des Amtsgehalts verbunden sind.

§. 27. Die Fälle, welche die Zurücksetzung eines Staatsdieners oder dessen Entfernung vom Amte, oder eine das Coercitionsrecht der Verwaltungsbehörden übertretende Strafe nach sich ziehen, werden durch ein Gesetz genau bestimmt werden, wobei im Allgemeinen der Grundsatz berücksichtigt werden wird, daß Staatsdiener, welche durch vorsätzliche Uebertretung der ihnen ertheilten Amtsvorschriften oder auch durch grobe Nachlässigkeit oder Unwissenheit, das gemeine Wesen oder die ihrer amtlichen Fürsorge anvertrauten Privatpersonen in bedeutenden Schaden versetzt, oder sonst durch absichtliche Verletzung wesentlicher Amtspflichten sich des zu Verwaltung ihres Amtes erforderlichen Vertrauens und Ansehens beraubt, oder auch nach erhaltenen Warnungen durch fortgesetzte, wenn gleich an sich geringere, Amtsfehler eine schwerere Verschuldung auf sich geladen haben, der auf ihre Dienstanstellung sich gründenden Rechte hiedurch verlustig werden.

§. 28. Versetzungen der Staatsdiener sollen nicht ohne vorheriges Gutachten derjenigen Behörden, auf deren Vorschläge die Ernennung erfolgt ist, und überhaupt nicht ohne erhebliche Gründe vorgenommen werden.

Staatsdiener, welche nicht auf ihr Ansuchen und nicht wegen Vergehen oder Unfähigkeit versetzt werden, erhalten für die Umzugskosten eine Entschädigung.

§. 29. Wer aus eigener Entschließung ein Staatsamt aufgibt, kann ohne Einwilligung des Königs nicht vor Ablauf eines Vierteljahres nach geschעהener Dienstaufkündigung seine Stelle verlassen.

§. 30. Kein Staatsdiener, er mag sein Amt freiwillig niedergelegt haben, oder davon entlassen worden seyn, darf sich aus dem Königreiche früher entfernen, als bis

er wegen seiner Amtsverwaltung Rechenschaft abglegt, oder wenn seine persönliche Gegenwart nicht mehr nothwendig wäre, bis er wegen der innerhalb eines Jahrs nach seiner Resignation oder Entlassung etwa gegen ihn vorkommenden Ansprüche hinlängliche Sicherheit geleistet hat. Nach Bestellung dieser Sicherheit kann ohne ein Erkenntniß der betreffenden Justizstelle weder die Auswanderung gehemmt, noch auch im Widerspruchsfalle eine längere Dauer der Sicherheitsleistung als auf ein Jahr, von dem Staatsdiener gefordert werden.

§. 31. Für die Staatsdiener, welche durch Krankheit oder Alter zu Führung ihres Amts unfähig geworden sind, so wie für die Hinterbliebenen der Staatsdiener soll geforgt werden.

§. 32. Die Staatsdiener und die Behörden sind für die von ihnen ertheilten Befehle verantwortlich, und haben bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten.

Sind sie in Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag ertheilt, dazu competent sey; so haben sie darüber bei ihrer vorgesetzten Behörde anzufragen, so wie ihnen auch obliegt, wenn sie bei dem Inhalt einer höhern Verfügung erhebliche Anstände finden, solche unter Beobachtung der geziemenden Formen und Vermeldung jeder nachtheiligen Verzögerung, der verfügenden Stelle vorzutragen.

B. Von dem Geheimenrath.

§. 33. Der Königl. Geheimenrath ist die zunächst unter dem Könige stehende oberste Staatsbehörde, welcher alle übrigen Staatsverwaltungsstellen untergeordnet sind. Er besteht wenigstens aus 7 und höchstens aus 14 Mitgliedern.

§. 34. Der König ernennt und entläßt die Mitglieder des Geheimenraths nach eigener freier Entschließung. Er wird bei der Ernennung vorzüglichlichen Bedacht auf Eingeborne nehmen, und jeden auf die Geburt oder das

Christliche Glaubensbekenntniß sich gründenden Unterschied ausschließen.

Wird ein Mitglied des Geheimraths entlassen, ohne daß Dienstentsetzung gegen dasselbe anerkannt worden wäre; so behält ein Minister 4000 fl. als Pension, und ein anderes Mitglied des Geheimraths die Hälfte seiner Besoldung, insoferne dem einen oder dem andern nicht durch Vertrag eine andere Summe zugesichert worden ist.

§. 35. Der Geheimrath ist vorzugsweise dazu verpflichtet, für die Aufrechthaltung der Landesverfassung und für die Hebung aller durch die Verletzung derselben entstehenden Mißverhältnisse Sorge zu tragen, indem er die deshalb einkommenden Vorstellungen mit seinen verfassungsmäßigen Anträgen unterstützt, und nöthigenfalls auch von Amtswegen einschreitet. Er ist demnach für alle, von ihm ausgehenden, Verfügungen allein verantwortlich.

§. 36. In Hinsicht auf die Verhältnisse zwischen dem Königl. Geheimrath und den einzelnen Departementsministern, welche darin Sitz und Stimme haben, wird hiermit festgesetzt, daß in dem Geheimrath nochwendig vorzutragen und zu verhandeln sind:

- 1) alle allgemeinen Staats-, Landes- und Kirchenangelegenheiten; dahin ist namentlich zu rechnen:
 - a) alles was auf die Staats- und Landesverfassung und die Organisation der Staatsbehörden und Landeshelle, oder
 - b) auf die Staatsverwaltung im Allgemeinen und die Normen derselben sich bezieht, ferner
 - c) alle Gegenstände der Gesetzgebung und allgemeiner Verordnungen, so wie die Anstände über die Auslegung der Gesetze und Verordnungen; endlich
 - d) was überhaupt ein allgemeines Staatsinteresse hat;
- 2) alles was auf die Verhältnisse mit den Landständen Bezug hat;
- 3) alle Vorschläge zu Besetzung der höheren Staats- und Kirchenämter mit Einschluß der Oberg- und Cameralbeamtungen und der Dekanate;

- 4) alle Angelegenheiten, welche in die Geschäftskreise verschiedener Ministerialdepartements einschlagen, insoferne die Departementschefs sich darüber nicht vereinigen können;
- 5) Competenzstreitigkeiten verschiedener Departements, insbesondere auch zwischen den Verwaltungs- und gerichtlichen Stellen;
- 6) Verhältnisse der Kirche zum Staate, insofern neue Bestimmungen notwendig sind, oder einzelner Kirchen zu einander, wenn die Königl. Centralstellen dieser Confessionen sich nicht vereinigen;
- 7) Recurse an den Geheimenrath von Verfügungen einzelner Ministerien oder Departementschefs, durch die ein dritter beschwert zu seyn glaubt;
- 8) Vorstellungen, welche von Centralstellen bei den ihnen vorgesetzten Ministern gegen einzelne Ministerialverfügungen eingereicht werden, deren Erörterung der Minister, wenn er nicht selbst zu Berücksichtigung derselben sich bewogen findet, auf die Entscheidung des Geheimenraths auszusetzen hat;
- 9) Anstände, welche sich bei Vollziehung der von dem Geheimenrath an einzelne Ministerialdepartements erlassenen Verordnungen und Verfügungen ergeben, und endlich
- 10) alles, was dem Geheimenrath von dem Könige zur Berathung oder Ausführung besonders aufgetragen wird.

§. 37. Kein Mitglied des Geheimenraths kann, außer dem Falle, wenn der Gegenstand ihn persönlich angeht, von den collegialischen Berathschlagungen dieses Collegiums ausgeschlossen werden.

§. 38. Die Geschäfte werden in verschiedenen Departements bearbeitet; diese sind:

- 1) Ministerium der Justiz;
- 2) Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
- 3) Ministerium des Innern;
- 4) Ministerium des Kriegswesens;
- 5) Ministerium der Finanzen, und
- 6) Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

§. 39. Jeder Departementsminister ist für dasjenige, was er einzeln verfügt, oder was ihm vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftskreises zu thun oder zu verfügen obliegt, persönlich verantwortlich.

C. Von den Centralstellen.

§. 40. Bei der Geschäftsführung der den Königlichen Ministerien unmittelbar untergeordneten Centralstellen werden folgende Gegenstände collegialisch behandelt:

- 1) was sich auf die Gesetzgebung, auf Erlassung, Erläuterung oder Abänderung allgemeiner Anordnungen, Einrichtungen und Amtsinstruktionen, auf Festsetzung oder Abänderung allgemeiner Verwaltungsgrundsätze bezieht;
- 2) Anträge oder Verfügungen, welche die Anstellung, Versetzung oder Entlassung Königlicher oder Com-mundiciener betreffen; die Beurtheilung der mit den Dienstcandidaten vorgenommenen Prüfungen; die Anordnung, Leitung und Prüfung der Untersuchungen gegen Beamte und andre Angestellte; die Erledigung der Relationen über Rechnungsrevisionen und Rechnungreste; wobei jedoch in den beiden letzten Beziehungen dem Departementschef, wie bisher, die Befugniß zukommt, in dringenden Fällen und wo eine gegründete Veranlassung zu unmittelbarer Einschreitung von seiner Seite vorliegt, diejenigen Verfügungen, die ihm angemessen erscheinen könnten, unter Beachtung der allgemeinen Gesetze für sich zu treffen;
- 3) Straffälle, wo entweder wegen der Größe der auf das Vergehen gesetzten Strafe oder wegen der schwierigen Anwendung des Gesetzes auf das unterliegende Factum die Entscheidung auf das Erkenntniß der Centralstelle ausgesetzt, oder gegen die Strafverfügung einer Unterbehörde der Recurs an die höhere Stelle genommen worden ist;
- 4) Beurtheilung und Erledigung der Beschwerden über Verfügungen sowohl der Centralstellen als der untergeordneten Behörden;

- 5) Fälle, wo über freitige Rechtsverhältnisse oder über andere Einwendungen und Anstände, welche einem Gesuche oder einer Verwaltungsmaßregel entgegen stehen, entschieden werden muß;
- 6) Verfügungen, welche wegen ihrer Folgen in Beziehung auf den Wohlstand, die persönliche Freiheit und die Eigenthumsrechte einzelner Staatsangehörigen, oder wegen ihres Einflusses auf das Wohl des Ganzen oder einzelner Gemeinden oder Körperschaften eine reiflichere Ueberlegung erfordern.
- 7) Fälle, wo, ohne daß hierüber bereits Vorschriften festgesetzt wären, ein zu den öffentlichen Fonds gehöriger Gegenstand veräußert oder wesentlich verändert, oder auf eine öffentliche Casse eine neue Ausgabe, namentlich eine neue Besoldung, eine Besoldungszulage oder Pension übernommen, oder eine zu den Einkünften einer öffentlichen Casse gehörige Forderung ganz oder zum Theil nachgelassen, oder auch über einen bedeutenden Verwaltungsgegenstand ein Pachtvertrag oder anderer Contract abgeschlossen wird;
- 8) alle höheren Verfügungen, welche zwar, wenn nicht besondere Anstände hierbei eintreten, vor dem Vorstande des Collegiums zu vollziehen, zugleich aber auch jedesmal dem versammelten Collegium zur Kenntniß zu bringen sind.

In Ansehung derjenigen Gegenstände, welche in den vorstehenden Punkten nicht bezeichnet, noch vermöge der Analogie darunter zu rechnen sind, noch überhaupt ihrer Natur nach unter die der Collegialbehandlung zu unterwerfenden Geschäfte gehören, überläßt es dem Vorstande des Collegiums überlassen, dieselbe für sich zu behandeln.

Bei den zum Justizdepartement gehörigen Collegialstellen werden, wie, bisher, alle Geschäftsgegenstände collegialisch behandelt.

§. 41. Der für Regierungssachen unangeordneten Centralstelle ist insbesondere auch die außergerichtliche rechtliche Beurtheilung alles desjenigen übertragen, was bei

der Staatsverwaltung in Hinsicht auf innere sowohl, als äußere Verhältnisse zum Streit kommt, so wie die Erledigung der zur höheren Erkenntniß sich eignenden Strafsachen, insoweit sie weder der Criminaljustizbehörde zugetheilt sind, noch zu dem Strafrecht der höheren Civiljustizstellen oder einzelner Centralverwaltungsstellen gehören.

§. 42. Die Gränzen der Strafbefugniß der verschiedenen Centralbehörden sowohl, als der ihnen untergeordneten Beamten und Stellen werden durch ein Gesetz näher bestimmt werden.

Immittelft wird vorläufig festgesetzt, daß die Criminalgerichte nicht nur über alle, die Strafgewalt der Oberbeamten überschreitenden gemeinen Vergehen und Verbrechen, mit Einschluß der zur höheren Erkenntniß sich eignenden Injurienstraffälle, ausschließlich zu erkennen haben, sondern auch die Bestrafung amtlicher Vergehen der Staats- und Commundiener, so wie der Uebertretung Königlichlicher Administrationsverordnungen, namentlich der Polizey, Taxen, Zollen, Umgelds, Accisen, Forst-, Handels- und anderer Ordnungen, insoweit zu dem Geschäftskreise derselben gehört, als in dem gegebenen Falle auf Dienstentsetzung, auf eine nicht bereits gesetzlich bestimmte Geldstrafe, welche die Summe von 50 Thalern übersteigt, oder auf eine länger als 4 Wochen dauernde Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt, oder ein in das Arbeitshaus gesprochenes Correctionär länger als ein halbes Jahr unter den Zwangsarbeitern beibehalten werden müßte.

§. 43. Bei Amtsvergehungen eines der Regierungsbehörde untergeordneten Beamten hat dieselbe in allen Fällen die Untersuchung bis zum Schlusse zu leiten, und wenn das Resultat sich zum Erkenntniße der Justizbehörde eignet, die Akten der letztern zu übergeben.

D. Von dem Gesetzgebungscollegium.

§. 44. Theils zur Revision der Gesetze, theils zu deren Ergänzung und fortschreitenden Ausbildung wird ein besonderes Gesetzgebungscollegium errichtet.

§. 45. Ohne die vorgängige Prüfung dieser Behörde, welche jedesmal vorher die Aeußerung der für den Gegenstand sich eignenden besondern Stelle einzuholen hat, kann, sobald sie in Wirksamkeit getreten seyn wird, weder an den König, noch an die Stände ein Gesetzesvorschlag gebracht werden.

§. 46. Den Chefs der einzelnen Departements, in deren Fach das neue Gesetz einschlägt, steht es frei, an den Verathschlagungen des Gesetzgebungscollegiums gleichfalls Antheil zu nehmen.

Viertes Capitel.

Von den öffentlichen Rechtsverhältnissen der Württembergischen Staatsbürger.

§. 47. Die Rechte eines Württembergischen Staatsbürgers werden theils durch die Geburt, wenn bei ehelich Geborenen der Vater, oder bei unehelichen die Mutter das Staatsbürgerrecht hat, theils durch besondere, vor dem Erkenntniße der Regierungsbehörde abhängende, Aufnahme erworben. Letztere setzt voraus, daß der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung der Aufnahme in das Bürgerrecht oder Weisrecht erhalten hat, oder einen Staatsdienst bekleidet.

§. 48. Staatsdiener, welche das Staatsbürgerrecht weder vermöge ihrer Geburt, noch kraft besonderer Aufnahme anzusprechen haben, sind gleichwohl während ihrer Dienstzeit als wirkliche Staatsbürger zu behandeln, und ihre in diesem Zeitraum geborenen Kinder treten in die Rechte und Pflichten geborener Staatsbürger ein.

Nach zehnjähriger Dienstleistung können die Staatsdiener verlangen, nebst ihren vorher im Auslande geborenen Kindern, für immer in das Staatsbürgerrecht aufgenommen zu werden.

§. 49. Jeder Staatsbürger ist zu verfassungsmäßigem Gehorsam verpflichtet.

§. 50. Außer dem Falle einer Regierungsveränderung hat jeder geborene Staatsbürger, welcher das 16te Jahr

seines Alters zurbegelegt hat, und jeder Neuaufgenommene den Erbhuldigungseid nach Vorschrift der Verfassung abzulegen. Auch ist der Erbhuldigungseid jedem Diensteide einzuverleihen.

§. 51. Alle Staatsbürger haben in Hinsicht auf ihre staatsbürgerlichen Verhältnisse gleiche Rechte, insofern nicht die Verfassung ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

§. 52. Kein Staatsbürger darf in seiner Glaubensfreiheit beschränkt werden.

§. 53. Durch die Verschiedenheit der drei christlichen Glaubensbekenntnisse kann keine Verschiedenheit der bürgerlichen Rechte und Pflichten begründet werden.

§. 54. Die staatsbürgerlichen Verhältnisse derjenigen, welche einer christlichen Secte, oder einem nicht christlichen Glaubensbekenntnisse zugethan sind, werden durch ein Gesetz bestimmt werden.

§. 55. Kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeschlossen werden.

§. 56. Jeder hat die Freiheit, seinen Stand und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, und sich dazu im In- oder Auslande auszubilden.

§. 57. Insbesondere hat jeder das Recht, auswärtige Lehranstalten zu besuchen, bei auswärtigen Handwerksmeistern, Handelsleuten und Fabrikanten in die Lehre zu treten, als Handwerksgefell ins Ausland zu wandern, und als Diensthote auswärts zu dienen.

§. 58. Wer jedoch auf einen Staatsdienst, welcher besondere wissenschaftliche Ausbildung voraussetzt, Anspruch machen will, hat wenigstens Ein Jahr auf der Landesuniversität zu studiren.

§. 59. Kein Staatsbürger kann in dem Genuße seiner persönlichen Freiheit, und in der Benützung seines Eigenthums anders, als durch das Gesetz, oder vermöge besonderer ger

festlich sanktionirter Rechtsverhältnisse beschränkt werden,

§. 60. Ausschließliche Handels- und Gewerbsprivilegien können nur zufolge eines für gewisse Fälle gegebenen Gesetzes, oder mit besonderer, für den individuellen Fall erklärten Bestimmung der Landstände ertheilt werden.

Gingegen wird dem Ermessen der Regierung überlassen, dem Erfinder eines neuen Kunstwerks oder Baarenartikels, oder demjenigen, welcher auf die erste Einführung eines neuen Gewerbszweigs bedeutende Kosten verwendet, für die ausschließliche Benützung der neuen Erfindung oder des neu eingeführten Gewerbs bis auf die Dauer von 10 Jahren ein Privilegium zu bewilligen.

§. 61. Die Bestimmungen, unter welchen die auf besondere Rechtstitel sich gründenden persönlichen Dienste und Abgaben, auch andere Reallasten losgetauft und verwandelt werden können, beruhen zwar im Allgemeinen auf einer gütlichen Uebereinkunft, oder auf einer vom Grundsatz der Entschädigung ausgehenden richterlichen Bestimmung; wegen der Bauerlehen und Leibeigenschaft wird jedoch zum voraus festgesetzt:

- 1) Dem Fallehenvertrage kann unter den jetzt bestehenden staatsbürgerlichen Verhältnissen die Folge nicht gegeben werden, daß der Lehensherr den im Besitze dieser Güter befindlichen Familien solche entziehen, oder die Bedingungen und Abgaben lästiger, als die zuletzt bestandenen machen dürfe; vielmehr wird zum Besten der Landescultur jedem Fallehenbesitzer das Recht verlehnen, gegen eine vollständige Entschädigung des Lehensherrn für den aus seinen Rechten fließenden Ertrag, das Lehen in Eigenthum zu verwandeln.
- 2) Erblehengüter und andere geschlossene nicht falllehenbare Bauernhöfe dürfen sowohl durch Erbschaft, als auf andere Art, nach vorheriger Anzeige beim gutsherrlichen Beamten, getrennt werden.
- 3) Da mit der Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte das Leibeigenschaftsverhältniß nicht verträglich ist;

so wird dasselbe, wo solches noch besteht, mit seinen Wirkungen in der Maße aufgehoben, daß die Berechtigten für die damit verbunden gewesenen Nutzungen eine, von den bisherigen Leibeigenen zu leistende billige, Entschädigung erhalten.

Auswandernde hingegen sind von Bezahlung des Manumissionsgeldes frei.

§. 62. Das Eigenthum des Einzelnen kann zu allgemeinen Staatszwecken nur gegen volle Entschädigung und mit Einwilligung des Eigenthümers, im Widerspruchsfall aber nicht anders, als wenn die für die Regimentsaffachen verordnete Centralstelle über die Nothwendigkeit entschieden hat, verwendet werden.

Wenn über die Summe der Entschädigung Streit entsteht, und der Eigenthümer bei der Entscheidung der Regierungsbehörde sich nicht beruhigen will; so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege gerichtlich zu erledigen, einstweilen aber die von jener Stelle festgesetzte Summe ohne Verzug auszubehalten.

§. 63. Jeder wehrfähige Staatsbürger ist verpflichtet, nach den Bestimmungen der Verfassung und der darauf sich gründenden Gesetze, zur Vertheidigung des Vaterlandes die Waffen zu tragen.

Ueber das Recht, Waffen zu tragen, wird ein Gesetz die nähere Bestimmung geben.

§. 64. Gegen Niemand kann anders, als in dem durch die Verfassung vorgeschriebenen Wege eine Verhaftung oder Strafe erkannt, oder sonst ein Verfahren in einer bürgerlichen oder peinlichen Rechtsache eingeleitet werden.

§. 65. Jeder Staatsbürger und jede Gemeinde hat das Recht, sowohl bei der höchsten Staatsbehörde als bei der Ständeverammlung begründete Anträge zu Abschaffung oder Abänderung bestehender Gesetze und Verordnungen, so wie zu Einführung neuer einzubringen.

§. 66. Ferner hat jeder das Recht, das Verfahren einer Staatsbehörde, welches ihm gesetzlich und ordnungswidrig erscheint, bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde anzuzeigen, und wenn er selbst dadurch gefährdet worden, Beschwerde dagegen zu erheben, diese auch nöthigenfalls stufenweise bis zur höchsten Stelle zu verfolgen.

§. 67. Findet im letztern Falle, die vorgesetzte Behörde das Verfahren der angeklagten gerechtfertigt; so hat sie die Pflicht, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren.

§. 68. Glaubt der Beschwerdeführer sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht bewähren zu können; so darf er die Beschwerde der Ständeverammlung mit der Bitte um Verwendung vortragen. Wenn dieselbe sich sodann überzeugt hat, daß jene Stufenfolge beobachtet worden, und die Beschwerde eine Berücksichtigung verdient; so ist ihr auf ihre Bitte von dem Königlichem Geheimenrathe die nöthige Auskunft über den Gegenstand zu ertheilen.

§. 69. Das nämliche gilt von Beschwerden über Verzögerung der Entscheidung.

§. 70. Die Freiheit der Presse und des Verkaufes ausländischer Bücher finden nach dem in der obigen Ziffer 1. beifolgendem Gesetze allgemein statt.

§. 71. Jeder Staatsbürger hat das Recht, aus dem Königreiche auszuwandern, sobald er dem ihm vorgesetzten Beamten von seinem Vorsatze die Anzeige gemacht, seine Schulden und andere Obliegenheiten berichtigt, und hinreichende Versicherung ausgestellt hat, daß er innerhalb Jahresfrist gegen König und Vaterland nicht dienen, und eben so lange in Hinsicht auf die vor seinem Bezuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Königreichs Recht geben wolle.

§. 72. Der auswandernde Unterthan hat bei seinem Bezuge keine Nachsteuer zu bezahlen.

§. 73. Durch den Bezug verliert der Auswandernde sein Staatsbürgerrecht für sich und seine mit ihm weg

lebenden Kinder, welche ohne besondere Wiederaufnahme in das Königreich nicht mehr zurückkehren können.

Das Vermögen derjenigen Kinder, welche nicht mit den Eltern auswandern, wird in jedem Falle im Lande zurückbehalten.

§. 74. Wenn jemand ohne Landesherrliche Erlaubniß und ohne einen ihm zugestandenen Vorbehalt seines Staatsbürgerrechts, in auswärtige Dienste tritt; so wird derselbe hierdurch seines Staatsbürgerrechts verlustig.

§. 75. Eben so kann auch derjenige, der in einem fremden Staate seine bleibende Wohnung nimmt, sein Staatsbürgerrecht nicht anders, als mit Landesherrlicher Bewilligung und in der Voraussetzung beibehalten, daß er den ihm obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten in jeder Hinsicht Genüge leistet.

§. 76. Die besonderen Rechtsverhältnisse des Adels erhalten in dem der Beilage Ziffer 2. befolgenden Adelspatente ihre Bestimmung.

Fünftes Capitel.

Von den Gemeinden und Amtskörperschaften.

A. Von den Rechten und Pflichten derselben im Allgemeinen.

§. 77. Das Eigenthum der Gemeinden und Amtskörperschaften ist eben so unverleßlich, als jedes andere Privateigenthum.

§. 78. Die Verwaltung desselben ist den Ortsmagistraten und Amtsversammlungen unter der Oberaufsicht der Königl. Behörden, nach den Bestimmungen der Communalordnung und anderer verfassungsmäßigen Gesetze anvertraut. Diese Behörden sind auf keine Weise befugt, mit Hintansetzung der Gemeinden oder Amtsvorsteher einseitig darüber zu verfügen.

§. 79. Insoweit die ordentlichen Einkünfte einer Gemeinde zu Bestreitung der ihr obliegenden Ausgaben nicht zureichen, sind die Gemeindevorsteher befugt, unter

Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften das Erforderliche auf den Ortssteuerfond umzulegen.

§. 80. Auf gleiche Weise werden auch die Bedürfnisse der Amtskörperschaft durch die Amtsvorsteher auf den Amtssteuerfond umgelegt.

§. 81. Weder die Amtskörperschaften, noch einzelne Gemeinden sollen mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht, vermöge der allgemeinen Gesetze, oder kraft der Lagerbücher, oder anderer besonderer Rechtstitel verbunden sind.

§. 82. Was nicht der Aufwand auf örtliche Bedürfnisse oder auf Bedürfnisse der Oberamtskörperschaft, sondern die allgemeinen Landesanstalten erfordern, kann nur, wie andere allgemeine Landesanlagen, auf das gesammte Land vertheilt werden.

B. Von den Gemeinden.

§. 83. Bei der Bildung der zu einem Oberamtsdistrikte gehörigen Gemeindebezirke ist darauf zu sehen, daß, wo es irgend möglich, kein Grundstück in dem Oberamte sich befinde, welches nicht einem Gemeindebezirke zugestellt wäre.

§. 84. Wo bei einer Gemeinde die Municipalverfassung noch nicht besteht, ist dieselbe einzuführen, und auf den ganzen Gemeindebezirk auszudehnen. Einzelne Höfe und Weiler schließen sich an größere Gemeinden an, oder vereinigen sich zu einer besondern.

§. 85. Die Mitglieder einer Gemeinde sind entweder Bürger oder Weiskler.

Die an einem Orte angestellten Staatsdiener, Amts- und Communoffizialen sammt ihren Familien, genießen während ihrer Anstellung die Rechte der Ortsbürger.

Eben dieses findet in Ansehung der in Ruhestand versetzten Diener und ihrer Familien statt, so lange sie den, durch die Anstellung erhaltenen Wohnort nicht verändern.

Die Rechtsverhältnisse dieser verschiedenen Arten von Gemeindegliedern, namentlich ihr Antheil an den bür-

gerlichen Nutzungen und an den Gemeindelasten, werden durch ein Gesetz bestimmt werden.

§. 86. Das Bürger- und Weisßrecht wird entweder durch die Geburt oder durch besondere Aufnahme in die Gemeindegenossenschaft erworben.

§. 87. Die rechtmäßigen Kinder eines Staatsbürgers sind, ohne besondere Aufnahme, geborene Bürger oder Weisßer, wo der Vater, zur Zeit ihrer Geburt, oder wenn diese erst nach dem Tode des Vaters erfolgt wäre, wo derselbe zur Zeit seines Todes Bürger oder Weisßer war.

Sie haben, wenn sie in die wirkliche Ausübung der Rechte eines activen Gemeindeglieds eintreten, neben demjenigen, was die Gesetze jedem Neueintretenden allgemein auferlegen, weder an die Königliche Cameralkasse, noch an die Gemeinde, noch an die Grundherrschaft eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

§. 88. Uneheliche Kinder treten in die Rechte ihrer verbürgerten oder den Weisßgenießenden Mutter ein.

§. 89. Die Aufnahme neuer Bürger oder Weisßer geschieht, wenn vorher, nach Vorschrift des §. 47. des 4ten Capitels, der Aufzunehmende das Staatsbürgerrecht erlangt hat, durch die Gemeindevorsteher, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, mit Vorbehalt oberamtlicher Genehmigung und höherer Entscheidung in streitigen Fällen. In vormaligen Patronalorten ist jedesmal auch mit der Gutsherrschaft Rücksprache zu nehmen.

§. 90. Wer weder die Rechte eines Bürgers oder Weisßers bei einer Gemeinde hat, noch eine eigne Wohnung innerhalb des Gemeindebezirks besitzt, noch als heimathlos, vermöge der Gesetze der Gemeinde zugetheilt ist, kann bei derselben nur mit Bewilligung der höhern Regierungsbehörde seinen Wohnsitz nehmen.

§. 91. Um theils die Gemeinde in allen ihren Angelegenheiten zu vertreten, theils alles, was in die Municipalverwaltung einschlägt, zu besorgen, ist jeder Gemeinde, neben dem Ortsbeamten oder Schultheißen, ein Magistrat vorgesezt, welchem für einzelne Geschäftszweige eis

gene Deputationen und Communofficialen beigegeben und untergeordnet sind.

§. 92. Sämmtliche Ortsvorsteher und mit der öffentlichen Verwaltung beschäftigten Communofficialen sind, eben so wie die Staatsdiener, auf die Festhaltung der Landesverfassung ausdrücklich zu verpflichten.

§. 93. Wo die Stelle des ersten Ortsvorstehers nicht von dem im Orte wohnenden Oberbeamten oder einem aus der Staatscasse besoldeten Unteramtmanne bekleidet wird, ist derselbe unter oberamtlicher Leitung durch die Gemeinde zu wählen, und von dem Oberamte zu bestätigen.

§. 94. Der Magistrat, welcher in Städten wenigstens aus zwei Bürgermeistern und zwölf andern Mitgliedern, und auf Dörfern wenigstens aus acht Mitgliedern mit Einschluß der Bürgermeister besteht, zerfällt in zwei Abtheilungen.

Durch die eine, welche die Hälfte der Magistratsglieder, und in Städten außerdem noch die zwei Bürgermeister in sich begreift, wird das Gericht, durch die andere aber, der Rath genannt, in Verbindung mit der ersten der Magistrat gebildet.

§. 95. Sowohl die Mitglieder des Gerichts, als die des Raths, werden von der Bürgerschaft gewählt und oberamtlich bestätigt.

Bei Erledigungsfällen, welche sich im Gerichte ergeben, hat zwar der Magistrat, wenn nur eine einzige Stelle offen ist, wenigstens 4 Candidaten, bei mehreren gleichzeitig zu ersetzenden Stellen aber wenigstens noch so viel Individuen, als Stellen zu besetzen sind, der Gemeinde vorzuschlagen; diese ist jedoch nicht an die Vorschläge gebunden.

§. 96. Die Mitglieder des Gerichts werden auf ihre Lebenszeit ernannt. Von den Rathsverwandten aber tritt jährlich die Hälfte nach dem Amtsalter, oder bei mehreren gleichzeitig gewählten, nach der Entscheidung des Looses aus.

Die Ausretenden können jedoch gleich wieder gewählt werden.

§. 97. Die Entlassung der gewählten Ortsvorsteher wegen Amtsverfehlungen oder Untüchtigkeit, hängt von dem Erkenntnisse der Regierungsbehörde ab, deren pflichtmäßiger Beurtheilung auch freigestellt wird, einem Magistratsmitgliede, welches durch einen, wiewohl unverschuldeten Vermögensverfall das erforderliche Ansehen und Vertrauen verloren hat, das Amt mit Vorbehalt seiner Ehre abzunehmen.

§. 98. Der Magistrat besorgt alle Angelegenheiten der Gemeinde, namentlich die Annahme der Bürger und Weisiger, die Verwaltung der Communalökonomie, die Localpolizey.

Er ernennet, mit Vorbehalt der oberamtlichen Bestätigung, die Mitglieder der für bestimmte Geschäftszweige verordneten Deputationen, so wie die einzelnen Communal-Officiale und Officianten.

Auch werden Landes- und Amtskörperschafts-Angelegenheiten, in soweit sie sich zu einem Gegenstande magistratlicher Deliberationen eignen, in dem Magistrate verhandelt.

§. 99. Zu dem Geschäftskreise des Gerichts gehören alle den Magistraten überlassenen Handlungen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, sammt der Aufsicht über das Vormundschafswesen.

Für den Fall der Verhinderung einzelner Gerichtsverwandten treten Stellvertreter ein, welche von dem Magistrate ein für allemal mit Bestimmung der Ordnung, nach welcher sie eintreten sollen, zu wählen sind.

§. 100. Weder der Magistrat noch das Gericht allein, darf sich anders, als mit Einwilligung und in Besehn des ersten Ortsvorstehers oder seines Amtsverwesers, versammeln.

§. 101. Diese hat jedoch die Versammlungen nicht zu erschweren, und dann, wann ein Magistrat, um Bitten und Beschwerden vorzubereiten und zu beräthen, zusammentreten will, sie nie zu verhindern.

§. 102. Die bei den Magistratssitzungen das Präsidium führenden Beamten und Schultheißen haben sich

auf die ihnen gesetzlich zustehende Leitung der Verhandlungen zu beschränken, und die Stimmfreiheit der Magistratsglieder auf keine Weise zu beeinträchtigen, auch außer dem Falle der Stimmengleichheit, wo ihnen die Entscheidung zukommt, sich der Ausübung eines Stimmrechts zu enthalten.

§. 103. Die Versammlung einer ganzen Gemeinde kann nur auf besondere Zusammenberufung von Seite des Oberbeamten oder ersten Ortsvorstehers Statt finden.

Die Fälle, wo die einzelnen Mitglieder der Gemeinde um ihre Meinung zu befragen sind, werden durch ein Gesetz näher bestimmt werden.

§. 104. Die Gemeinde hat die Befugniß, einige Stellvertreter zu Wahrnehmung ihres Interesses dem Magistrate gegenüber zu wählen, und wird über die Wirksamkeit derselben ein Gesetz gegeben werden.

C. Von den Amtskörperschaften.

§. 105. Sämmtliche zu einem Oberamte gehörigen Gemeinden bilden eine Amtskörperschaft, und stehen mit einander in Hinsicht auf ihre gemeinschaftlichen Bedürfnisse und Lasten, und andere durch die Gesetze bestimmten Angelegenheiten in einer gesellschaftlichen Verbindung.

§. 106. Die Veränderung der Oberamts, Districte, auf welchen die Amtskörperschafts Verfassung beruht, ist ein Gegenstand der Gesetzgebung.

§. 107. Zu Beforgung der die Amtskörperschaft angehenden Angelegenheiten besteht in jedem Oberamte, neben dem Oberbeamten, ein aus Abgeordneten einzelner Amtsorte zusammengesetztes Collegium, unter dem Namen der Amtsversammlung, sammt den für einzelne Geschäftszweige bestellten Amts-Officialen.

§. 108. In Hinsicht auf die Anzahl der von den einzelnen Gemeinden eines Oberamts zu den Amtsversammlungen abzuordnenden Mitglieder verbleibt es vor der Hand bei dem bisher bestandenen Verhältnisse, bis desshalb durch ein Gesetz eine ins Ganze gehende Einrichtung getroffen werden wird.

§. 109. In jedem Amtsorte, welches einen eigenen Deputirten zur Amtsversammlung abzuordnen hat, vertritt der erste Ortsvorsteher vermöge seines Amtes die Stelle des Amtsdeputirten. In der Oberamtsstadt werden die Deputirten von dem Ortsmagistrate jährlich aus seiner Mitte gewählt.

§. 110. Die Amtsdeputirten sind in Allem, was sie als Ortsvorsteher verhandeln, von den einzelnen Gemeinden unabhängig und an keine Instruction gebunden,

Wenn es sich hingegen von dem Rechte einzelner Gemeinden gegenüber von dem gesammten Oberamte handelt, und sie in solchen Fällen als Bevollmächtigte der ersteren erscheinen; so liegt ihnen ob, die ihnen deshalb ertheilten Aufträge und Anweisungen zu befolgen.

§. 111. Zu Erledigung minder wichtiger Amtssachen können die Amtsversammlungen auch Ausschüsse erwählen, worüber durch ein besonderes Gesetz nähere Vorschriften werden ertheilt werden.

§. 112. Sowohl bei den Amtsversammlungen, als bei den Ausschüßträgen, hat der Oberamtmann oder dessen Amtsverweser den Vorsitz.

Ohne seine Bestimmung und Anwesenheit kann keine Sitzung abgehalten werden.

In landschaftlichen Angelegenheiten, welche sich aber bloß auf Berathung über etwaige Beschwerden oder Bitten beschränken müssen, hat der erste Bürgermeister der Oberamtsstadt die Leitung. Er hat dem Oberamtsmanne jedesmal zuvor den Gegenstand der Berathung anzuzeigen, und dieser ist bei der Verhandlung gegenwärtig, hat aber nur das Recht und die Verpflichtung, die Amtsversammlung, da wo es nöthig, zu belehren, und die etwa erforderlichen Aufklärungen zu geben. Er tritt unmittelbar vor der wirklichen Abstimmung und Ziehung des Beschlusses ab. Die Amtsversammlung darf sich nach seinem Abtritt mit keinem andern, als dem angezeigten Gegenstande beschäftigen, und der Beschluß muß wieder in seiner Gegenwart verlesen und von ihm beglaubiget werden.

§. 113. Gemeinschaftliche Zusammenkünfte und Berathungen von Amtsdeputirten verschiedener Oberämter über landständische Angelegenheiten, finden nicht Statt.

§. 114. Die Stelle des Actuars bei den Amts- und Ausschußversammlungen wird durch den Stadtschreiber versehen.

Der Amtspfleger hat, wenn er einer Amtsversammlung anwohnt ohne zugleich Amtsdeputirter zu seyn, nur eine beratende Stimme.

§. 115. Bei den zum Geschäftskreise der Amtsversammlungen gehörigen Gegenständen findet durchgängig die collegialische Behandlung Statt. Auch darf in keinem Falle, wenn es nicht die dringendste Noth erfordert, die Beistimmung der einzelnen Amtsdeputirten, ohne daß dieselben collegialisch versammelt wären, zu Bewirkung eines Amts-Versammlungsschlusses eingeholt werden.

§. 116. Die Officialen der Amtskörperschaften, wozu hin namentlich die Stads- und Amtschreiber und die Amtspfleger zu rechnen sind, werden, so wie die Obersacciser, von der Amtsversammlung erwählt.

Das Resultat der Wahl ist derjenigen Centralstelle, deren Oberaufsicht der Gewählte untergeordnet ist, zur Bestätigung vorzulegen, wobei in Hinsicht auf die Stads- und Amtschreiber und Amtspfleger vorausgesetzt wird, daß der Gewählte eine Prüfung, wie sie bei den Staatsdienern vorgeschrieben ist, erstanden hat, und von der Prüfungsbehörde für diensttüchtig erklärt worden ist.

§. 117. Wo neben dem Central-Amtschreiber noch besondere Amtschreiber für einzelne Bezirke eines Oberamts aufgestellt sind, hängt die Besetzung der Bezirks-Amtschreibereien eben so, wie die der Central-Amtschreibereien von der Wahl der gesammten Amtsversammlung, und von der Bestätigung der höhern Regierungsbehörde ab.

§. 118. Uebrigens ist die gesammte Einrichtung des Schreibereiwesens Gegenstand der Besprechung.

Sechstes Kapitel.

Von den rechtlichen Verhältnissen der Kirchengemeinden.

A. Von der kirchlichen Einrichtung im Allgemeinen.

§. 119. Jede christliche Kirche, sie gehöre zu der protestantischen oder zu der katholischen Confession, hat an den Schutz des Staats gleiche Ansprüche.

§. 120. Jeder wird die freye Religionsübung und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert.

§. 121. Kein Religionstheil darf sich in den Nießbrauch und Mitgenuß der Güter, Einkünfte und Stiftungen der Kirche eines andern Religionstheils unter irgend einem Vorwande eindringen.

Doch wird hierdurch in Fällen, wo auf solchen Fonds besondere Abgaben für allgemeine Staatszwecke und Staatsanstalten, oder für Gemeindebedürfnisse, vermöge besonderer Rechtstitel haften, die, den Staats- oder Gemeindegemeinschaftlichen ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses gebührende Theilnahme an den hieraus entstehenden Vortheilen nicht ausgeschlossen; so wie auch einzelnen armen Gemeindegliedern, welche einem von der herrschenden Confession des Orts abweichenden Glaubensbekenntnisse zugethan sind, die erforderliche nöthdürftige Unterstützung aus den Armenfonds der Ortsgemeinde um der Religionsverschiedenheit willen nicht versagt werden kann.

§. 122. Wenn in dem Bezirke einer Pfarrei, wo bisher nur eine der verschiedenen christlichen Confessionen einen öffentlichen Gottesdienst gehabt hatte, die Genossen einer andern christlichen Confession sich so sehr vermehren, daß sie eine eigene kirchliche Gemeinde bilden können; so wird ihnen die freie Religionsübung nach ihren kirchlichen Vorschriften in dem Innern eines Kirchengebäudes, samt den Vorrechten einer eigenen Parochie, in der Maasse gestattet werden, daß sie den dazu erforderlichen Aufwand, ohne Kosten und Beschwerde der zu einer andern Confes-

ston gehörigen Gemeindeglieder und ihrer Foundationen, aufzubringen verpflichtet sind.

§. 123. Die Verhältnisse der zur Ortsreligion sich nicht bekennenden christlichen Einwohner, welche keine eigene Kirchengemeinde bilden, werden durch ein Gesetz näher bestimmt werden.

§. 124. Die genauere Prüfung der Bestimmungen in Ansehung der Eheverbindungen zwischen zwei Personen von verschiedenen christlichen Confessionen, und der religiösen Erziehung der in solchen Ehen erzeugten Kinder, bleibt der bevorstehenden Gesetzrevision vorbehalten.

B. Von der evangelisch-lutherischen Kirche.

§. 125. Das Kirchenregiment der evangelisch-lutherischen Kirche wird durch das königliche Oberconsistorium und den Synodus, unter der obersten Leitung der höchsten Staatsbehörden, nach Maassgabe der großen Kirchenordnung und anderer verfassungsmässigen Gesetze verwaltet.

§. 126. Sollte in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, daß der König einer andern als der evangelischen Confession zugethan wäre; so treten alsdann in Hinsicht auf dessen Episcopal-Rechte die Bestimmungen der früheren Religions-Reversalien ein.

§. 127. Die zu dieser Kirche gehörigen Pfarrer und Diaconen, mit Ausnahme derjenigen, in Ansehung welcher das Ernennungsrecht andern Kirchenpatronen vermöge besonderer Rechtstitel zusteht, werden auf Vorschläge des Oberconsistoriums von dem Könige ernannt.

Eben dieses findet in Hinsicht auf die General- und Special-Superintendenten Statt.

§. 128. Bei den Patronats-Pfarren und Diaconaten hängt das Ernennungsrecht von der Confirmation des Oberconsistoriums ab, welche jedoch, wenn der Ernannte die gesetzlichen Erfordernisse hat, nicht verweigert werden kann.

§. 129. Wenn Kirchendiener sich einer amtlichen Verfehlung oder einer mit ihrer Amtswürde nicht verträg-

lichen Lebensweise schuldig machen; so ist das Oberconsistorium die kirchliche Jurisdictionbehörde, welche die gegen sie eintretende correctionelle Strafe zu erkennen hat.

Nacht sich ein Geistlicher durch einen ärgerlichen Wandel oder durch gröbere Verletzung seiner Amtspflichten zu fernerer Bekleidung seines Kirchenamts unfähig; so kann derselbe nach einem der allerhöchsten Stelle zur Genehmigung vorzulegenden Antrage des Oberconsistoriums von seinem Amte ganz entfernt werden.

§. 130. Kirchendiener, welche durch Altersschwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenesung andauernde Kränklichkeit, zu Verübung ihres Amtes unfähig werden, haben Anspruch darauf, mit einem angemessenen lebenslänglichen Gnadengehalte zur Ruhe gesetzt zu werden.

§. 131. Die den Kirchendienern und ihren Angehörigen vermöge der Gesetze, namentlich der großen Kirchenordnung und der Communordnung, zustehenden petronischen Vorrechte sollen denselben auch für die Zukunft ungetränkt verbleiben.

§. 132. In Hinsicht auf die geistliche Wittencasse wird alle Sorgfalt angewendet werden, um dieses wohlthätige Institut nicht nur zu erhalten, sondern auch zu größere Aufnahme zu bringen.

§. 133. In Beziehung auf die Theilnahme der Decane und Pfarrer an der Behandlung der sogenannten gemischten Sachen, so wie in Ansehung der zweckmäßigen Einrichtung der Kirchen-Convente, bleibt die nähere Bestimmung auf eine künftige Gesetzgebung ausgesetzt.

§. 134. Die nähern Bestimmungen in Betreff der Sicherstellung, abgesonderten Verwaltung und fundationemäßigen Verwendung des evangelischen Kirchenguts, und des Vermögens der milden Stiftungen, sind in einem besondern organischen Statute, unter den Beilagen Ziffer III., zusammen gefaßt, welches einen integrierenden Theil der Verfassungsurkunde ausmacht, und mit denselben gleiche verbindende Kraft hat.

C. Von der katholischen Kirche.

§. 135. Die Grenzen zwischen der geistlichen Gewalt und den Staats-; Hoheitsrechten über die katholische Kirche werden durch eine, die katholische Kirchenfreiheit mit der Staatswohlfaht vereinigende, Uebereinkunft näher bestimmt werden,

§. 136. Die mit der Staatsgewalt verbundenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch einen aus katholischen Mitgliedern bestehenden Kirchensrath ausgeübt, welcher auch bei Besetzung geistlicher Aemter, die von dem Könige abhängen, jedesmal um seine Vorschläge vernommen wird.

§. 137. Die katholischen Geistlichen genießen eben die persönlichen Vorrechte, welche den Geistlichen der protestantischen Kirche eingeräumt sind.

§. 138. Zu Unterstützung der Geistlichen, welche aus Altersschwäche oder wegen andauernder Kränklichkeit eines Amtsgchälften bedürfen, den sie von ihren Amtseinkünften ohne Abbruch ihres eigenen Unterhalts nicht besolden können, wird eine angemessene Einrichtung getroffen werden.

§. 139. Auch wird darauf Rücksicht genommen werden, daß Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu seyn, ihre nothdürftige Unterkunft finden.

§. 140. Für die Herstellung und abgesonderte Verwaltung eines katholischen Kirchenguts, und des Vermögens der milden Stiftungen dieser Confession, ist durch ein eigenes Statut (Beilage Ziffer III.), welches mit dieser Staatsverfassungs-Urkunde gleiche Gältigkeit haben soll, Sorsorge geschehen.

D. Von der reformirten Kirche.

§. 141. In Hinsicht auf die in dem Königreiche bestehenden Kirchengemeinden der evangelisch-reformirten Confession verbleibt es bei der durch ihre Synodal-Artikel bestimmten Kirchenverfassung.

§. 142. Es soll aber nicht nur mit Beziehung ihrer Kirchenvorsteher genauer untersucht werden, wie sowohl ihre kirchliche Einrichtung als besonders ihre Schulanstalten verbessert werden können, sondern es wird auch das Augenmerk darauf gerichtet werden, zum Unterhalte ihrer Geistlichen und Schullehrer, und in Befreiung der übrigen kirchlichen Bedürfnisse hinlängliche Fonds auszumitteln.

Siebentes Kapitel.

Von der Regierungsgewalt.

Erste Abtheilung.

Ueber die Regierungsgewalt in Beziehung auf auswärtige Verhältnisse.

§. 143. Der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten.

§. 144. Er hat in dieser Hinsicht das Recht, Gesandte an auswärtige Regierungen abzuschicken und das selbst zu unterhalten, fremde Gesandtschaften anzunehmen, aber alles, was sich auf die wechselseitigen Verhältnisse des Königreichs und seiner Angehörigen gegen fremde Staaten bezieht, sich in Unterhandlungen einzulassen und Verträge darüber abzuschließen, zur Sicherheit des Königreichs Bündnisse mit andern Staaten einzugehen, zur Vertheidigung desselben und der zur gemeinschaftlichen Sicherheit mit ihm vereinigten Bundesgenossen Krieg zu führen und Frieden zu schließen.

§. 145. Durch Verträge mit Auswärtigen kann nichts von dem Staatsgebiete und Staatseigenthume veräußert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen, kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, kein Staatsbürger in seinen Rechten beeinträchtigt werden, ohne daß die für dergleichen Fälle durch die Verfassung bestimmten Erfordernisse eingetreten, und die verfassungsmäßigen Formen beobachtet worden wären.

Namentlich kann kein Landestausch, kein Handelsvertrag, wenn er eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge hat, und kein Subsidien-Vertrag zu Verwendung der königlichen Truppen in einem Teutschland nicht betreffenden Kriege, ohne Einwilligung der Stände eingegangen werden.

§. 146. Der König wird sich in keine Verbindungen einlassen, welche die Sicherheit und Integrität des Staats gefährden könnten. Er wird von den Tractaten und Bündnissen, die er mit auswärtigen Mächten anknüpfen wird, die Stände in Kenntniß setzen, sobald es die Umstände erlauben.

§. 147. Sollte die Vertheidigung des Vaterlandes, oder die in Gemäßheit des §. 144. übernommenen Pflichten einen Krieg unvermeidlich machen; so wird der König in Zeiten die Lage der Umstände den Landständen eröffnen, und sich gemeinschaftlich mit ihnen über die zur Führung desselben erforderlichen Hülfsmittel berathen.

§. 148. Diejenigen Verbindlichkeiten, welche dem Königreich Württemberg, als einem Gliede des teutschen Bundes, vermöge der Bundesgesetze oder Bundestagsbeschlüsse obliegen, sind von der landesständischen Einwilligung unabhängig; dagegen tritt, wenn die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten die Anwendung von Staatskräften erfordert, die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landstände in Hinsicht auf die Art der Herbeischaffung der Mittel ein.

§. 149. Subsidien, welche der König von einem verbündeten Staate bezieht, und Contributionen oder andere ähnliche Entschädigungsgelder, welche ein fremder Staat nicht unmittelbar an das Militär, sondern zufolge besonderer Verträge an die Regierungsbehörde entrichtet, werden jederzeit zum Besten des Landes, und zwar zunächst zu Bestreitung der Kriegskosten und Unterhaltung des Militärs verwendet werden.

Zweite Abtheilung.

Von der Gesetzgebung und den damit verbundenen Regierungsrechten.

§. 150. Ohne die Beistimmung der Landstände kann kein neues Gesetz, welches die Landesverfassung selbst betrifft, oder die Freiheit der Person und des Eigenthums der Staatsangehörigen zum Gegenstande hat, gegeben, noch ein mit landständischer Mitwirkung gegebenes aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden.

§. 151. Der König hat aber das Recht, die zur Vorbereitung und Vollstreckung der Gesetze nothwendigen Verordnungen zu erlassen, und die zu gleicher Absicht erforderlichen Anstalten zu treffen.

Jede Verordnung, welche blos zur Vorbereitung und zu Handhabung der Gesetze dient, oder aus der Natur des Verwaltungs- und Aufsichtsrechts fließt, hat sogleich nach ihrer Bekanntmachung verbindliche Kraft. Eine solche Verordnung kann, wenn durch sie weder ein verfassungsmäßiges Volksrecht, noch ein bestehendes Gesetz gekränkt wird, wohl Gegenstand der Bitte um Abänderung oder Zurücknahme, nie aber Gegenstand einer rechtlichen Beschwerde werden.

Jede Verordnung aber, welche ein verfassungsmäßiges Volksrecht oder ein noch bestehendes Gesetz kränkt, ist von der Regierung, nach einer von der Ständeversammlung erhobenen Beschwerde, zurückzunehmen.

§. 152. Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung dieser Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen, sind hierdurch aufgehoben.

Um jedem Mißbrauche in der Anwendung vorzubeugen, werden nähere Verordnungen erlassen werden.

Es wird auch das königliche Gesetzgebungs-Collegium unverzüglich in Thätigkeit gesetzt werden, um die übrigen, seit dem Jahre 1806 gegebenen Gesetze, welche vor der Hand ihre verbindende Kraft behalten, insoweit

ste nicht von der Regierung selbst aufgehoben werden, einer genauern Prüfung zu unterwerfen, und die Resultate mit Gutachten vorzulegen; worauf, nachdem die Landesversammlung oder eine von ihr zur Revision der Gesetze niedergesetzte Commission darüber gehört worden seyn wird, jeder auf Wiederaufhebung, Abänderung oder nähere Bestimmung einer gesetzlichen Verordnung gerichtete gegründete Antrag gehörig berücksichtigt werden wird.

§. 153. Landesherrliche Concessionen, welche nach den Gesetzen zu Ausübung eines Rechts erforderlich sind, können ohne Mitwirkung der Landstände ertheilt werden.

Es darf aber weder den allgemeinen Landesgesetzen und Landesfreiheiten, namentlich der gesetzlichen Gewerbestreitigkeit der Staatsbürger, noch den wohl erworbenen Rechten eines Dritten dadurch Eintrag geschehen.

§. 154. Auf gleiche Weise steht auch den königlichen Behörden das Recht der Dispensations-Ertheilung zu, in soferne solche in dem gegebenen Falle weder von dem Gesetze ausdrücklich ausgeschlossen, noch mit dem Zwecke des Gesetzes unvereinbarlich ist, noch ein erworbenes Recht eines Dritten dadurch verletzt wird.

§. 155. In Hinsicht auf Kirchengesetze tritt die königliche Gesetzgebungsgewalt sammt den landständischen Mitwirkungsrecht nur in soweit ein, als die Verhältnisse der verschiedenen Kirchen gegen den Staat dadurch bestimmt werden.

Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen.

§. 156. Bei der evangelisch-lutherischen Kirche ist der aus dem königlichen Oberconsistorium und den evangelischen General-Superintendenten bestehende Synodus die gesetzliche Stelle; auf deren Antrag der König, oder wenn dieser einer andern Confession zugethan wäre, die für solchen Fall gesetzlich beauftragten evangelisch-lutherischen Mitglieder des Geheimenraths, kirchliche Gesetze

im engeren Sinne zu sanctioniren haben; jedoch unter Vorbehalt des juris circa sacra des Königs.

§. 157. Wegen der kirchlichen Gesetzgebung der katholischen Kirche werden die näheren Bestimmungen demmalen noch ausgesetzt.

§. 158. Was die Gesetzgebung bei den reformirten Kirchengemeinden anlangt; so verbleibt es bei der bisherigen, auf ihre besonderen Privilegien sich gründenden Einrichtung.

Dritte Abtheilung.

Von der bürgerlichen Gerechtigkeitspflege.

§. 159. Die bürgerliche Gerichtsbarkeit wird, im Namen des Königs und unter dessen Obergewalt, durch collegialisch gebildete Gerichte in dreifacher Instanzordnung verwaltet.

§. 160. Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugnisse unabhängig.

§. 161. Streitigkeiten über privatrechtliche Verhältnisse zwischen einzelnen Staatsangehörigen oder Körperschaften, und den königlichen Verwaltungsstellen, sie mögen sich auf das königliche Privateigenthum, oder das Kammergut und die dazu gehörigen nutzbaren Rechte des Fiscus beziehen, sind, wenn die Sache nicht gütlich verglichen wird, durch die verfassungsmäßigen Gerichtsstellen im Rechtswege zu entscheiden.

§. 162. Wenn Staatsangehörige von untergeordneten Verwaltungsbehörden durch unrichtige Anwendung staatsrechtlicher Normen in ihren Rechten verletzt zu seyn glauben; so werden die sich hierauf beziehenden Beschwerden, welche nicht, wie die in dem §. 161. bezeichneten Streitigkeiten zu den eigentlichen bürgerlichen Rechtsachen gehören, zunächst bei der vorgesetzten Centralstelle angebracht.

Wird von dieser die Beschwerde nicht gehoben, oder ist sie von ihr selbst unmittelbar veranlaßt; so wird die Sache der für Regiminalsachen vorordneten Central-

Behörde zur Untersuchung und Entscheidung übergeben, wobei wenigstens 6 rechtsgelehrte Räte zugegen seyn müssen. Dieser Stelle bleibt es überlassen, die Sache, wenn sie Verzug leidet, und besonders verwickelt ist, an das königliche Ober-Justiz-Collegium zu verweisen, an welches auch von dem Ausspruche der Regiminal-Behörde ein Recurs Statt findet, wenn der Gegenstand nach den für eigentliche bürgerliche Rechtsfachen gegebenen Vorschriften appellabel wäre.

Gegen das Erkenntniß dieser Gerichtsstelle wird aber kein weiterer Recurs gestattet.

§. 163. In den §. 162. bezeichneten Fällen hat das Ober-Justiz-Collegium nicht die gewöhnliche Verhandlung; Maxime, sondern das Untersuchungsverfahren zu beobachten, und die schnelle Erledigung der Beschwerden durch Einschreitung von Amtswegen herbeizuführen.

§. 164. Ist die angebliche Rechtsverletzung von der Regierungsbehörde selbst zugefügt; so wird die Beschwerde ohne eine anderwärtige Mittelbehörde bei dem Geheimrath anhängig gemacht, gegen dessen Erkenntniß keine weitere Berufung Statt findet.

Vierte Abtheilung.

Von der Strafrechtsverwaltung.

§. 165. Die königliche Strafgewalt wird theils durch die königlichen Beamten, Ortsvorsteher und Magistrate; theils in höherer Instanz durch die königlichen Criminal-Gerichtsstellen, die für Regiminal-Sachen verordnete Behörde und andere königliche Central-Stellen, in Gesamtheit der Geseze ausgeübt.

§. 166. Fälle, welche sich zu Strafverfügungen der Oberbeamten oder der höheren Stellen eignen, werden in der Regel durch den Oberbeamten, zu dessen Gerichtszwang der Straffall gehört, untersucht.

§. 167. Eine Untersuchung durch Commissionen kann, wenn sie eine die Strafgewalt bloßer Verwaltungsbehörden überstolgende Strafe begünden soll, nur durch eine

Criminal-Gerichte oder durch die für Regiminalsachen verordnete Behörde erkannt werden.

§. 168. Die auf das Forst- und Jagdwesen sich beziehenden Vergehen werden, mit Ausnahme der den adelichen Gutsbesitzern und den Gemeinden vorbehaltenen Straffälle, von den Oberforstämtern untersucht, und in soweit die Strafe sich nicht zur höheren Cognition eignet, von denselben auch abgerügt.

§. 169. So oft ein Straffall von der Beschaffenheit ist, daß er eine Verhaftung oder eine der Cognition des Criminalgerichts vorbehaltene Strafe nach sich zieht; so hat das Oberforstamt weder die Verhaftung, es wäre denn ein Wilderer oder ein ausländischer Unbekannter, oder sonst der Flucht verdächtiger Fremder über der That ergriffen worden, noch die Untersuchung einseitig vorzunehmen, sondern mit dem Oberamte gemeinschaftlich zu handeln.

§. 170. Für die gerichtliche Strafrechtsverwaltung werden zwei Criminal-Gerichte, und zwar das eine für die erste, das andere aber für die zweite Instanz angeordnet.

§. 171. Niemand kann seinem ordentlichen Richter, es stehe ihm solcher nach den allgemeinen Gesetzen des Landes, oder vermöge eines besondern Privilegiums, entzogen werden.

§. 172. Kein Staatsbürger kann anders, als nach Vorschrift der Gesetze verhaftet werden.

Die Staatsbeamten und andere obrigkeitliche Personen sind für jede von ihnen veranstaltete unbefugte oder gefehwidrige Verhaftung verantwortlich.

§. 173. Es darf Niemand länger als dreimal 24 Stunden über die Ursache seines Verhaftes in Ungewißheit bleiben. Das Verhör selbst muß aber, sobald die unumgänglich nöthigen Vorbereitungen es gestatten, seinen Anfang nehmen.

§. 174. Zwangsmittel können bei Untersuchung eines Straffalles nicht anders, als unter genauer Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften angewendet werden.

Die Tortur bleibt für immer aufgehoben.

§. 175. Jedem Beschuldigten steht der Weg der schriftlichen Vertheidigung durch einen geprüften Rechtsgelehrten offen. Wenn die Erkennung einer Todesstrafe oder einer fünf, oder mehrjährigen Gefängniß, Zuchthaus, oder Festungsstrafe zu erwarten ist; so hat das Kriminalgericht diese Vertheidigung, obgleich der Beschuldigte sie selbst nicht verlangt, von Amtswegen anzuordnen.

§. 176. Die Wahl des Vertheidigers ist dem Angeeschuldigten freigestellt. Wählt dieser nicht; so wird der Vertheidiger durch das Kriminalgericht bestellt.

§. 177. Keine Strafverfügung kann ohne ein Erkenntniß der für den gegebenen Fall gesetzlich verordneten Strafbehörde Statt finden.

§. 178. Die Erkenntnisse der Kriminalgerichte sind, wie die der Civilgerichte, von jedem äußeren Einflusse unabhängig, und bedürfen, um in Rechtskraft überzugehen, keiner weitem Bestätigung.

Auch darf bei solchen Straffällen von keiner Seite eine Einschreitung geschehen, wodurch der ruhige gesetzliche Gang der Untersuchung und die Unbefangtheit der Urtheilssprecher auf irgend eine Weise gestört würde.

§. 179. Dagegen steht dem Könige zu, die Kriminalurtheile eben so, wie die Straferkenntnisse der Verwaltungsbeförden und Civilgerichte, vermöge seines Begnadigungsrechtes, aufzuheben und zu mildern. Es sind daher die Kriminalgerichte nicht nur verbunden, in schweren, durch ein Gesetz näher zu bestimmenden Fällen, die Acten sammt ihrem Erkenntnisse, vor der Publication desselben, durch das königliche Justiz-Ministerium dem Könige zum Behufe einer etwaigen Begnadigung vorzulegen; sondern es kann auch nach Eröffnung des Erkenntnisses der Verurtheilte sich an die Gnade des Landesherrn wenden, welche dieser, auch ohne seine Bitte, auf erforderten und erstatteten Bericht des erkennenden Gerichts ihm gewähren kann.

Auf gleiche Weise kann auch, wenn nach dem Gutachten des königlichen Justiz-Ministeriums hinlängliche

Gründe dazu vorhanden sind, vermöge des dem Könige zustehenden Abolitionsrechts, noch ehe das Vergehen oder Verbrechen untersucht, oder über die Bestrafung erkannt worden ist, alles Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt und niedergeschlagen werden.

Der König wird jedoch bei Ausübung sowohl des einen als des andern Rechts darauf Rücksicht nehmen, daß dem Ansehen und der Wirksamkeit der Strafgesetze das durch nicht zu nahe getreten werde.

§. 180. Gegen jede Strafverfügung kann der Verurtheilte Beschwerde führen. Ist die Strafe von dem Kriminalgerichte erster Instanz erkannt; so wird die Beschwerde bei dem Kriminalgerichte zweiter Instanz angebracht.

Für die übrigen Fälle wird die Competenz der verschiedenen Justiz- und Regierungsbehörden, die über dergleichen Beschwerden ausschließlich zu erkennen haben, durch ein Gesetz bestimmt werden.

Auf gleiche Weise wird auch die Form der verschiedenen, zu ergreifenden Rechtsmittel, so wie die Wirkung, mit welcher dieselben verbunden sind, festgesetzt werden.

§. 181. Bei dem Verbrechen des Hochverraths findet kein anderes, als das im Allgemeinen gesetzlich vorgeschriebene peinliche Verfahren vor den gewöhnlichen Kriminal-Verichtsstellen Statt.

Nur für den Fall, wenn Jemand im offenen Aufstande durch die, zu dessen Unterdrückung im gesetzlichen Wege herbeigerufene, militärische Macht bewaffnet ergriffen wird, soll ein besonderes Verfahren gesetzlich sanctionirt werden.

§. 182. Die Strafe der Vermögens-Confiscation ist allgemein aufgehoben.

Fünfte Abtheilung.

Von der Regierungsgewalt in Polizeysachen.

§. 183. Bei den Gesetzen, Verordnungen und An-

halten im Landes; Polizeywesen finden eben die Bestimmungen Statt, welche die Verfassung für die Wirksamkeit der Regierungsgewalt in Beziehung auf die Staatsverwaltung im Allgemeinen festsetzt.

§. 184. Die Polizey kann nur durch öffentlich angestellte Beamte und Diener, und nach öffentlich ertheilten Dienstvorschriften verwaltet werden.

§. 185. Die Handhabung der Ortspolizey und die Anwendung der allgemeinen Polizeygesetze und Verordnungen auf die örtlichen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden, sind Gegenstände der den Ortsmagistraten, unter der Aufsicht und Leitung der königlichen Beamten und höheren Stellen, überlassenen Municipal-Verwaltung. Die Vollstreckung im Einzelnen geschieht theils durch hierzu besonders verordnete Deputationen, theils durch Commun-Officianten, wohin auch die in einzelnen Oberamtsstädten befindlichen Polizey-Commissarien und Polizey-Inspectoren zu rechnen sind.

In Hinsicht auf die Residenzstädte finden, nach Erforderniß der hier eintretenden besonderen Verhältnisse, besondere Einrichtungen Statt.

§. 186. Die Ausübung der über das gesammte Königreich sich erstreckenden Forst- und Jagd-Polizeygewalt ist den königlichen Oberförstämtern anvertraut, welche der höheren Aufsicht und Leitung der für diesen Administrationszweig besonders verordneten Central-Finanzstelle, und wenn es auf rechtliche Beurtheilung eines Gegenstandes ankommt, so wie in Strassachen, welche sich nicht für die Administrations- oder Kriminal-Behörde eignen, der Regiminal-Behörde untergeordnet sind.

Sechste Abtheilung.

Von den Unterrichtsanstalten.

§. 187. Die Unterrichtsanstalten des Königreichs und die Herbeischaffung der für dieselben erforderlichen Fonds sollen immer ein Gegenstand besonderer Fürsorge seyn.

§. 188. Die Verhältnisse der Universitat zu Tübingen sind in einem besondern Statute, Ziffer IV. welches

einen ergänzenden Theil der Verfassungsurkunde ausmacht, näher bestimmt.

§. 189. Die Erhaltung und fortschreitende Verbesserung der mit der Universität Tübingen verbundenen Anstalten, namentlich die des Clinicums, der für die Bildung evangelischer Geistlichen bestimmten Seminarien, der katholisch-theologischen Lehranstalt und des Priester-Seminariums, so wie der an verschiedenen Orten des Königreichs befindlichen Gymnasien, ist unter den besondern Schutz der Verfassung gestellt.

§. 190. Für die Bildung tüchtiger Schullehrer, sowohl protestantischer, als katholischer Confession, wird theils durch Anlegung der erforderlichen Schullehrer-Seminarien, theils durch Vervollkommnung der bereits vorhandenen, hinreichend gesorgt werden.

Siebente Abtheilung.

Von der Militärverfassung.

§. 191. Die zu Ergänzung oder Vermehrung des königlichen Militärs erforderliche Mannschaft wird, in soweit sie nicht durch freiwillig sich stellende inländische Rekruten entbehrlich gemacht wird, auf dem Wege der Auswahl ausgehoben, welche bis über eine für den gewöhnlichen Friedenszustand berechnete jährliche Rekrutierung, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft des Königs und der Stände, ein nach bestimmten Zeitperioden zu erneuerndes Regulativ zu Stande kommt, jedesmal eine gemeinschaftliche Verabschiedung sowohl über die Zahl der Auszuhebenden, als über die Dauer ihrer Dienstzeit voraussetzt.

§. 192. Die Auswahlordnung, die nähere Bezeichnung der übrigen Landes-Vertheidigungsanstalten und der Verbindlichkeit der Staatsbürger, sich außerhalb des regulirten Militärs, zu dem Waffendienste tüchtig zu machen, die staatsbürgerlichen Verhältnisse der unter dem Militär befindlichen Staatsangehörigen, und besonders die militärischen Strafgesetze sind Gegenstände der Gesetzgebung und der Gesetz-Revision.

§. 193. Zur Grundlage der für das königliche Militär und andere Landes-Vertheidigungsbedürfnisse erforderlichen Steuerbewilligungen, wird jedesmal ein vollständiger Etat sammt der sich darauf beziehenden Aufwandsberechnung und der früheren Militärrechnung den Landständen mitgetheilt werden, von welchen insbesondere auch die dem Staate obliegende Fürsorge für den anständigen Unterhalt der Officiere und militärischen Justiz- und Administrationsbeamten, so wie ihrer Witwen und Waisen, und für die Unterstützung der im Dienste des Vaterlandes verunglückten Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen berücksichtigt werden wird.

§. 194. In Absicht auf die Erfüllung der gegen den deutschen Bund übernommenen und zu übernehmenden Verbindlichkeiten tritt die Bestimmung des §. 148. Kap. VII. Abth. I. ein.

§. 195. Das königliche Militär wird, wo es in Garnison liegt, in die vorhandenen, oder auf Kosten der Staatskasse zu erbauenden und zu unterhaltenden Casernen verlegt.

Die Bestimmung der Fälle, wo dasselbe ausnahmsweise bei den Bürgern einquartirt wird, ist ein Gesesungsgegenstand.

Achte Abtheilung.

Von der Finanzverwaltung.

Erster Abschnitt.

Von dem Hof- und Domainen-Kammergute.

§. 196. Das Hof- und Domainen-Kammergut verbleibe nach seinem gegenwärtigen Umfange ein Privateigenthum des königlichen Hauses.

§. 197. Die Verwaltung und Benützung desselben gebührt dem Könige, welcher in dieser Hinsicht gegen die übrigen Mitglieder des königlichen Hauses in dem Verhältnisse eines durch die Hausgesetze bestimmten Für-

belcommiß; Befizers, und gegen den Staat in dem eines der privilegirtesten Privatguts; Inhaber steht.

§. 198. Er bestellt solchemnach nicht nur die zur Verwaltung erforderlichen höheren und niedern Diener und Administrationsbehörden nach eigenem Gefallen, sondern es hängt auch die Verwendung der Einkünfte, nach Abzug desjenigen, was die Verwaltungskosten, und die vermöge der besondern gutherrlichen Verhältnisse und anderer Rechtsmittel darauf haftenden Verbindlichkeiten erfordern, von dessen alleiniger Entschliesung ab.

§. 199. Der Grundstock des Hof; und Domainen; Kammerguts darf weder durch eine nachtheilige Veräußerung noch Verpfändung, oder sonst auf irgend eine Weise vermindert; auch dürfen die auf demselben haftenden Schulden nicht auf das Kammergut übergetragen werden.

§. 200. Zu den allgemeinen Landessteuern wird von dem Hof; und Domainen; Kammergute nach eben dem Verhältnisse beigetragen, welches bei den Domainen der mit dem Könige vereinigte vormaligen Reichs; und Kreisstände Statt findet.

§. 201. Sämmtliche, zur Hof; und Domainenkammer gehörigen Orte, Weiler und Höfe sind dem Könige vollkommen einverleibt, und haben mit den übrigen Bestandtheilen desselben gleiche Rechte und Verbindlichkeiten.

Sie entrichten alle directen und indirecten Steuern, Accise, Zoll und Umgeld an die dazu bestimmten Staatskassen, von welchen dagegen die Hof; und Domainenkammer für die ihr entgehenden Einkünfte aus jenen Hofrechten, in soweit sie sich im rechtlichen Genuße derselben am 1. Januar 1806 befunden hat, vollständige Entschädigung erhält.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Kammergute.

§. 202. Sämmtliche, zu dem vormaligen herzoglich Württembergischen Familien; Fideicommissen gehörigen, und

von dem Könige neuerworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbares Rechte bilden, mit Ausnahme des sogenannten Hof- und Domainen-Kammerguts, das königliche Kammergut.

§. 203. Unter die Bestandtheile desselben gehört namentlich das Zollregal, das Recht der Ungeldserhebung, das Recht der Taxen, das Salpeter- und Bergwerksregal, das Frohnrecht u. u. nach den Bestimmungen der bei jedem zu Grunde liegenden besonderen Rechtstitel, und anderer verfassungsmäßigen Normen.

Eine Ueberschreitung dieser Bestimmungen kann nur auf besondere Verwilligung der Landstände Statt finden.

§. 204. Das Kammergut ist ein Eigenthum des königlichen Hauses, und geht nach dem Erstgeburtsrecht auf den jedesmaligen Kronerben über. Es haftet aber auf demselben die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs, als Staatsoberhauptes, und der Mitglieder des königlichen Hauses, auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, so weit es möglich ist, zu bestreiten; und in sofern hat es zugleich die Eigenschaft eines von dem Königreiche unzertrennlichen Staatsguts.

§. 205. Für den Aufwand, welchen die persönlichen Bedürfnisse des Königs und der Mitglieder des königlichen Hauses, und der königliche Hofstaat mit seinen verschiedenen Zweigen erfordern, wird eine eigene Civil-Liste ausgesetzt und auf das Kammergut fundirt.

§. 206. Die Civilliste zerfällt in zwei Abtheilungen:

die eine für die Bedürfnisse des Königs und den ganzen Hofaufwand, welche theils in Geld, theils in Naturalien bestimmt werden;

die zweite für die, an die Mitglieder des königlichen Hauses abzurückenden Appanagen und Wittume, Sustentations- und Nadelgelder, Heirathsgüter und Aussteuer der Prinzessinnen.

Diese letzteren verändern sich nach den persönlichen Verhältnissen des Regentenhauses, und werden daher,

nach den jedesmal eintretenden Bedürfnissen auf so lange, als es der Zweck erfordert, bestimmt.

Für die erste Klasse wird eine noch zu regulirende Summe für die Regierungszeit eines jedesmaligen Königs ausgesetzt. Sollte aber zu Deckung außergewöhnlicher Bedürfnisse eine weitere Beihilfe nöthig werden; so ist hierzu eine besondere Verabschiedung mit den Landständen erforderlichlich.

Der Betrag der Civilliste für den König und den Hofstaat wird in Einvierteljährigen Raten, an die von dem Könige zu bestimmende Verwaltungsstelle abgegeben.

Die Zahlungen an die Mitglieder der königlichen Familie werden von der Staatskasse an die Einzelnen unmittelbar entrichtet.

§. 207. Das Kammergut ist in Gemäßheit der Hausgesetze in seinem wesentlichen Bestande zu erhalten. Außer den in diesen Gesetzen bestimmten Fällen, wenn nämlich zu einer vortheilhaften Erwerbung eine Geldanleihe, oder zum Vortheile des Ganzen eine Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutender Bestandtheile desselben, von den verfassungsmäßigen Behörden für zuträglich erachtet würde, kann ohne Einwilligung der Landstände nichts davon rechtsgültig veräußert oder verpfändet werden.

Wenn aber künftig ein heimfallendes Lehen vom Könige wieder vergeben wird; so soll dieß nicht für eine Veräußerung angesehen werden.

§. 208. Die Besteuerung der zum Kammergute gehörigen Domainen, in soweit sie nicht schon bisher der Steuer unterworfen waren, hängt von den wegen eines allgemeinen Steuersystems festzusetzenden Normen ab.

§. 209. Die Verwaltung des Kammerguts steht dem Könige zu. Das damit beauftragte Finanzministerium, welchem in dieser Hinsicht sämmtliche hieher gehörigen Verwaltungsstellen untergeordnet sind, ist für diesen Zweig der Staatsverwaltung besonders verantwortlich.

§. 210. Es wird genau darüber gehalten werden, daß die Rechnungen der General- und Specialkassen der

Ober: Finanzkammer zu rechter Zeit gestellt, probirt und abgehört werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Steuern und der Steuerbewilligung.

§. 211. Die Bewilligung ordentlicher und außerordentlicher, directer oder indirecter Steuern wird den Ständen weder in Friedens-, noch in Kriegszeiten angeschlossen werden, wenn nicht die Zweckmäßigkeit der zu machenden Ausgaben, die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte und die richtige Verwendung der früheren Staatseinnahmen, wie sie theils aus dem Kammergute, theils aus den Steuern sich ergeben haben, nachgewiesen werden kann.

§. 212. Dem gemäß hat der Finanzminister den Hauptausgabe: Etat der Ständeversammlung zur Prüfung vorzulegen. Werden dagegen Zweifel erhoben; so haben die einzelnen Minister die Ausgaben für ihre Ministerien zu erläutern und zu rechtfertigen.

§. 213. Ist der Hauptausgabe: Etat, bei welchem immer auf einen hinlänglichen Vorschuß: Fond (Kassenvorrath) Bedacht genommen werden muß, von der Ständeversammlung anerkannt; so hat der Finanzminister die Unzulänglichkeit der Einkünfte vom Kammergute durch hinlänglich begründete Etats der sämtlichen General- und Specialverwaltungen der Staatseinkünfte zu beweisen.

§. 214. Der Hauptetat wird durch die Etats der einzelnen Verwaltungen begründet, welche überall durch Documente und Rechnungsauszüge beglaubigt und so eingerichtet seyn müssen, daß sie durch Entgegensezung der Einnahme, und der dafür gemachten Ausgabe, die reine Einnahme oder Ausgabe, in Hinsicht auf die wichtigeren einzelnen Etats: Rubriken, soweit es ausführbar und zweckmäßig ist, angeben.

§. 215. Die Etats sämtlicher Staats: Verwaltungen stellen werden nach festzusetzenden Regeln von den königlichen Verwaltern jährlich gefertigt, gehörig begründet,

und von einer gemeinschaftlich aus königlichen und ständischen Commissarien in gleicher Anzahl zusammengesetzten, bleibenden Behörde geprüft und berichtet, die regelmäßige Begründung derselben aber durch die Unterschrift von den Mitgliedern der Behörde beglaubigt.

§. 216. An diese gemeinschaftliche Etats-Commission werden von allen General- und Special-Verwaltern periodische Berichte eingesendet, welche, nach den Hauptsätzen der Etats, über die wirklichen, rückständigen, laufenden und nicht laufenden Einnahmen und Ausgaben, und über die Liquidationsposten die gehörige Aufklärung geben.

Diese Berichte müssen das Mehr oder Weniger im Haben und Sollen in Beziehung auf die Zeitabschnitte, über welche sich die Berichte verbreiten, erläutern.

§. 217. Diese Berichte sollen so eingerichtet seyn, daß sie von dem Gange der Verwaltung immer eine klare Uebersicht geben, und zugleich auf sichere Weise die eventuellen Cassenabschlüsse der Haupt- und Specialcassen vorbereiten, welche der Ständerversammlung durch die gemeinschaftliche Etats-Commission in jenem Zeitpunkte vorgelegt werden müssen, in welchem an dieselbe ein neues Steueransinnen gemacht wird.

§. 218. Die eventuellen Cassenabschlüsse begreifen die wirklichen Ausgaben und Einnahmen der ersten 8 Monate des Rechnungsjahrs in sich.

Ihnen wird ein Verzeichniß derselben Einnahmen angehängt, welche im Laufe der letzten 4 Monate desselben Jahres mit Wahrscheinlichkeit noch erwartet werden können.

§. 219. Dem vorläufigen Cassenabschlusse der Hauptstaatscasse wird ein von drei Mitgliedern des Geheimen Rathes beglaubigtes Protokoll über den zu jener Zeit bei der gedachten Casse vorzunehmenden Cassensturz beigefügt.

§. 220. Sobald dieser durch die Abschlüsse der Specialcassen controlirte vorläufige Rechnungsabschluß der Hauptstaatscasse von der gemeinschaftlichen Etatscom-

mission revidirt, der Ständeversammlung übergeben, und von dem Finanzminister gerechtfertigt worden ist, kann sich die Ständeversammlung, mit Vorbehalt einer künftigen genauen Prüfung, der neuen Steuerverwilligung nicht entziehen.

§. 221. Zum Bedärfnisse dieser genauern Prüfung wird die gemeinschaftliche Etatscommission zuerst und spätestens 6 Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahrs die wirklichen Rechnungsabschlüsse, dann aber, und zwar spätestens im Laufe des zweiten Jahrs nach dem Schlusse des Rechnungsjahrs, die von der Finanzbehörde bereits revidirten Rechnungen sämtlicher Staatsverwaltungsstellen zur Oberrevision erhalten, welche dann jede willkürliche oder unwillkürliche Täuschung in den Berichten oder Rechnungsabschlüssen aufhebt.

§. 222. Die Etatscommission gestattet dem ständischen Vorstande selbst oder auch denen, welche jener dazu beauftragt, die Einsicht in ihre Acten, so wie auch die ständischen Mitglieder derselben von der Ständeversammlung oder dem Vorstande zu Berichten und sonstigen Aufklärungen aufgefordert werden können, und dieser Aufforderung pflichtmäßig zu folgen haben.

§. 223. Alles, was dazu beitragen kann, die Etats begründeter, die periodischen Berichte belehrender, die Cassenverwaltung sicherer, und die Rechnungen klarer, einfacher und zugleich überzeugender zu machen, soll ein besonderer Gegenstand der Amtsthätigkeit der gemeinschaftlichen Etatscommission seyn.

§. 224. Die directen und indirecten Steuern werden in der Regel alle Jahr neu verwilligt.

Steuern für besondere, erst in einem gewissen Zeitraum erreichbare Zwecke, können jedoch für diesen ganzen Zeitraum verwilligt werden, in welchem Falle die Steuerentrichtung ohne neue Verwilligung fort dauert; es wäre dann, daß dieselbe von einer resolutiven Bestimmung abhängig gemacht, und diese wirklich eingetreten wäre.

§. 225. Die Verwilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendungs dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen.

§. 226. Wenn eine Steuer für einen bestimmten Zweck mit verwilligt worden ist; so erlöscht die Verbindlichkeit, dieselbe abzuliefern, sobald dieser Zweck erreicht oder aufgegeben ist.

Ist von der bewilligten Steuer mehr eingegangen, als zu dem verabschiedeten Zwecke verwendet wurde; so kann der Ueberschuß bei andern Steuerentrichtungen in Aufrechnung gebracht werden.

Auf gleiche Weise kann die Verminderung einer bereits verwilligten Steuer in Antrag gebracht, oder das Abgelieferte anderwärts aufgerechnet werden, wenn nachher der Fall eintritt, daß der Staatsaufwand, für welchen solche Steuer nicht verwilligt wurde, zum Theil mit andern ordentlichen oder außerordentlichen Staatseinnahmen, wie z. B. der Aufwand für den Kriegsetat durch Subsidien bestritten werden kann.

§. 227. Die in einem Jahre verwilligten Abgaben werden, nach dem nämlichen Maßstabe, auch im ersten Drittel des folgenden Jahres auf Abrechnung der neuen Verwilligungen eingezogen.

§. 228. So wie auf einer Seite die Staatsgläubiger vollkommen gesichert, und die als nothwendig anerkannten Staatsausgaben gedeckt werden müssen; so wird auf der andern Seite alles angewendet werden, um die Staatsangehörigen möglichst zu erleichtern, und es nach und nach dahin zu bringen, daß die Abgaben, und zunächst die indirecten, möglichst gemildert werden.

§. 229. In Ansehung der Umlage und des Einzugs der, nach erfolgter landständischer Verwilligung durch den königl. Geheimenrath auszuschreibenden directen Steuern, so wie der Beitreibung der Steuerausstände, verbleibt es bei den Vorschriften der Communordnung.

§. 230. Insbesondere sollen diese Steuern weder in den Steuerzetteln, noch in den Rechnungsbüchern, noch sonst auf irgend eine Weise mit den Amts- oder Com-

munanlagen vermengt, und die eingehenden Steuergelder schlechthin zu keinem andern Zwecke, als wozu sie kraft der Verwilligung bestimmt sind, verwendet werden.

§. 231. Die auf das Land ausgeschriebenen Steuern werden in jedem Oberamte sowohl auf die einzelnen Gemeinden, als auf die in keinem Gemeindeverbande stehenden Güterbesitzer vertheilt.

§. 232. Der Einzug der von jeder Gemeinde abzutragenden Steuersummen bleibt ausschließlich den Bürgermeistern oder andern von den Ortsmagistraten verordneten Steuererbringern überlassen. Diese haben die eingehenden Gelder an den Oberamtspfleger abzugeben, welcher sie sodann, sammt den an sie unmittelbar zu bezahlenden Steueranteilen der Güterbesitzer, an die allgemeine Steuerkasse einzuliefern hat.

§. 233. Wenn die auf ein Oberamt kraft der Verabschiedung ausgeschriebene Steuersumme an die allgemeine Steuerkasse eingeliefert ist; so kann letztere auf die etwa bei einzelnen Bürgermeistern oder Steuercontribuenten bestehenden Ausstände keinen Anspruch machen.

§. 234. Sowohl den Ortssteuererbringern, als den Oberamtsplegern wird ausdrücklich zur Pflicht gemacht, bei eigener Verantwortlichkeit von den ihrer Verwaltung anvertrauten Steuergeldern unter keinem Vorwande an jemand anders, als an die verfassungsmäßig bestimmte Steuerkasse, oder auf eine von derselben im gesetzlichen Wege ausgestellte Anweisung, irgend eine Zahlung zu leisten.

§. 235. In Ansehung der zum Einzuge der indirecten Steuer zu bestellenden Ober- und Untereinbringer findet eben dasjenige statt, was in Beziehung auf die Ober- und Untereinbringer der directen Steuern durch die Verfassung festgesetzt ist.

§. 236. Die höhere Leitung des Einzugs der directen und indirecten Steuern ist einer Centralbehörde übertragen. Dieselbe hat die von den Amtsversammlungen getroffenen Wahlen der Steuererbringer, so weit sie es

ner Bestätigung bedürfen, zu bestätigen, Accorde zu schließen, die Repartition der directen Steuern zu entwerfen, für deren Beireibung zu sorgen, über Steuernachlässe nach verabschiedeten Grundsätzen Anträge zu machen, und diese, so wie die Steuerrepartition dem Finanzministerium vorzulegen, das dieselbe dem ständischen Vorstande mitzutheilen verbunden ist.

§. 237. Die allgemeine Steuerkasse steht unter der Aufsicht und Leitung der Centralsteuerbehörde.

Dahin hat sie die monatlichen Cassenrapporte, so wie die Ausstandsverzeichnisse gedoppelt ausgefertigt zu übergeben, wovon das eine Exemplar für die Behörde selbst, das andere für den Vorstand der Ständeversammlung bestimmt ist.

Vierter Abschnitt.

Von der Schuldentilgungscasse.

§. 238. Die Schuldentilgungscasse wird unter Aufsicht und Leitung einer gemeinschaftlichen, aus Königlichem und ständischen Commissarien bestehenden Behörde, und durch Beamte verwaltet, welche diese Behörde gemeinschaftlich vorschlägt; jedoch wird der erste Cassenbeamte ausschließlich von dem Könige, der zweite Cassenbeamte aber ausschließlich von der Ständeversammlung ernannt.

§. 239. Die der gemeinschaftlichen Schuldentilgungscasse in dem Statute vom 6. Juny 1816 angewiesenen Fonds bleiben derselben, und werden auf die allgemeine Steuerkasse versichert.

§. 240. Wenn für zweckdienlich erachtet werden sollte, die Zuflüsse dieser Casse auf bestimmte Abgaben und gewisse Amtspflegen und Obereinbringereien zu fundiren; so haben die Einnehmer diese Abgaben unmittelbar an die Casse einzuliefern.

§. 241. Dieselbe werden in solchem Falle darauf beedigt, an Niemand, als an die Schuldentilgungscasse, oder auf derselben Anweisung, ihre Gelder zu liefern,

mit der allgemeinen Steuercaffe aber auf die von der Schuldzahlungscasse erhaltenen Quittungen abzurechnen.

§. 242. Die Vorsteher und Beamten der Schuldentilgungscasse werden bei ihrer Beerdigung ausdrücklich dazu verpflichtet, das Beste der Staatsgläubiger zu wahren, und besonders von dem Zins- und Schuldentilgungsplane, so lange er als Gesetz besteht, in keinem Stücke abzuweichen.

Achtes Kapitel.

Von den Landständen.

§. 243. Antheil an der Landständische des Königreichs haben:

- 1) der vormalig reichsständische und der ritterschaftliche begüterte Adel des Königreichs,
- 2) die protestantische und katholische Kirche,
- 3) die gelehrten Anstalten des Königreichs,
- 4) die Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen, und
- 5) sämtliche Oberamtsbezirke.

§. 244. Sämmtliche Stände bilden ein Ganzes, welches die gesammten Staatsangehörigen in ihren Verhältnissen zum Staatsoberhaupte vertritt. Sie sind in dieser Hinsicht berechtigt und verpflichtet, das auf die Verfassung gegründete landständische Mitwirkungsrecht bei einzelnen Theilen der Staatsverwaltung auszuüben, zu Beförderung des Gemeinwohls Bitten und Wünsche dem Könige vorzulegen, gegen Verletzungen staatsbürgerlicher Rechte nicht nur im Namen des gesammten Landes, sondern auch als Fürsprecher einzelner Körperschaften und Staatsbürger Beschwerde zu führen, gegen Staatsdiener, welche sich verfassungswidrige Amtshandlungen erlauben, das landständische Klagrecht geltend zu machen, überhaupt zu allem, was das unzertrennbare Wohl des Königs und Vaterlandes erfordert,

mit Rath und That behülflich zu seyn, und alle in der Verfassung liegenden Mittel anzuwenden, um sowohl die allgemeinen Landesfreiheiten, als die Gerechtfame der einzelnen Körperschaften und Staatsangehörigen gegen jede Beeinträchtigung sicher zu stellen.

§. 245. So wie die Stände weder als Gesammtheit, noch einzeln, sich erlauben werden, ihre Unterthansverhältnisse gegen das Staatsoberhaupt außer Augen zu setzen; so wird auch der König von denselben keinen andern, als verfassungsmäßigen Gehorsam verlangen, und sie in freier Ausübung der ihnen kraft der Verfassung zustehenden Befugnisse erhalten.

Der Freiheit und Unbefangtheit der landständischen Berathschlagungen wird Er von keiner Seite zu nahe treten lassen.

Insbondere aber wird er bei Gegenständen, welche die Einwilligung der Landstände erfordern, diese niemals auf einem nicht durch die Verfassung vorgeschriebenen Wege beizubringen suchen.

Es werden daher auch in keinem Falle Angelegenheiten, welche vor die Gesammtheit der Stände gehören, weder von dem Könige und der Regierung, noch von den Landständen und landständischen Behörden, an einzelne Ständeklassen gebracht, oder die Erklärungen einzelner ständischer Mitglieder, Städte oder Oberamtsbezirke darüber eingefordert werden.

§. 246. Ueber amtliche Verhandlungen der Stände, welche innerhalb der Grenzen der landständischen Befugnisse liegen, wird der König weder einzelne ständische Mitglieder, noch ständische Officialen zur Rede stellen.

§. 247. Der Geheimrath ist zunächst die verfassungsmäßige Behörde, durch welche sowohl der König seine Verordnungen, Ansinnen und Eröffnungen an die Stände erlassen wird, als auch diese ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den König zu bringen haben.

Der Geheimrath hat dieselben jedesmal dem Könige vorzulegen, wenn er nicht Anstände dabei findet, welche

ihn veranlassen, vor der Vorlegung an den König, mit den Landständen Rücksprache zu nehmen.

Die Anträge der Stände sind von ihm mit seinen, auf die Verfassung gegründeten Berichten und Gutachten zu begleiten.

Nur bei Anlässen, welche sich nicht auf Geschäftsgegenstände beziehen, so wie bei Beschwerden der Stände, welche gegen den Geheimenrath selbst gerichtet sind, können landständische Schreiben unmittelbar an den König eingegeben werden.

§. 248. Zu Unterhaltung des wechselseitigen freien Verkehrs mit dem Volke steht den Landständen das Recht der Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen, und den einzelnen Landesabgeordneten der Weg des schriftlichen Verkehrs mit den Magistraten und Amtsversammlungen offen, wobei den königlichen Beamten ausdrücklich ungersagt ist, diesen Verkehr durch verfassungswidrige Einschreitungen zu erschweren.

§. 249. Wenn landständischen Mitgliedern und Beamten, auch den Einbringern der directen und indirecten Steuern, sammt allen denjenigen, welche Amtspflege oder Gemeindegelder zu verwalten haben, ein ihrer Meinung nach verfassungswidriges Ansinnen gemacht werden sollte, welches sie durch geziemende Vorstellungen bei der Regierung nicht abzuwenden vermöchten; so haben sie hiervon dem Ständevorstande die Anzeige zu machen.

§. 250. Auch einzelne Staatsbürger können über allgemeine Landesangelegenheiten ihre Ansichten den Ständen vorlegen, und sich mit ihren Beschwerden in den dazu geeigneten Fällen (viertes Capitel, §. 65. 68. 69.), unmittelbar an dieselben wenden.

§. 251. Eine Versammlung der Stände kann nur Statt finden, wenn der König sie hierzu einberuft.

Ordentlicher Weise geschieht dieß einmal in jedem Jahre.

§. 252. Die Stände des Königreichs theilen sich in zwei Kammern.

§. 253. Die erste Kammer besteht aus gewählten Volksvertretern, von welchen wenigstens die Hälfte ein schuldenfreies Vermögen von 8000 fl. oder darüber besitzen muß.

In die zweite Kammer gehören:

- 1) die Häupter der vormals reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Familien, auf deren Besitzungen im Königreiche Reichs- oder Kreistagsstimmen ruhten;
- 2) 13 Mitglieder aus der immatriculirten Ritterschaft;
- 3) aus beiden Klassen des Adels alle jene, welche, ob sie gleich nicht Häupter einer fürstlichen, gräflichen oder ritterschaftlichen Familie sind, dennoch eine reine Landrente von 5000 fl. jährlich aus Gütern in Württemberg beziehen;
- 4) 6 protestantische Prälaten;
- 5) der Bischof und 2 katholische Geistliche;
- 6) 4 Gelehrte aus der Mitte der gelehrten Anstalten des Reichs.

Diejenigen fürstlichen, gräflichen und ritterschaftlichen Gutsbesitzer, welche in der zweiten Kammer nicht Sitz und Stimme haben, behalten für die erste Kammer aktive und passive Wahlfähigkeit, die Fähigkeit mitzuwählen, und gewählt zu werden.

§. 254. Um die Stelle eines Mitgliedes der Ständeversammlung bekleiden zu können, wird im Allgemeinen erfordert, daß Jemand

- 1) ein im Königreich wohnhafter Staatsbürger ist, und
- 2) sich zur christlichen Religion bekennt,
- 3) daß er weder unter persönlicher Vormundschaft steht, noch in eine Kriminaluntersuchung verflochten, noch ihm wegen eines Verbrechens oder Vergehens durch den Ausspruch einer competenten Stelle eine Zuchthaus-, oder Festungsstrafe, oder Dienstentlassung zuerkannt worden ist.

§. 255. Würtemberger, welche mit Vorbehalt ihres Staatsbürgerrechts außer dem Königreiche gewohnt hat

ken, und wieder zurückkehren, können nur nach Verfluß eines Jahres von ihrer Rückkehr an, Mitglieder der Ständeversammlung werden.

Eben so müssen auch adeliche Gutsbesitzer, welche im Königreiche begütert sind, das volle Staatsbürgerrecht aber in einem andern Staate hatten; wenn sie in das Württembergische aufgenommen werden, Ein Jahr im Königreiche gewohnt haben, ehe sie Mitglieder der Ständeversammlung werden können.

§. 256. Was die Mitglieder der zweiten Kammer aus dem vormals reichständischen und dem ritterschaftlichen Adel anlangt; so kann

- 1) nur ein männlicher Besitzer eines in die landständische Matrikel aufgenommenen fürstlichen, gräflichen oder adelichen Guts, in sofern er als Staatsbürger den Huldigungseid abgelegt, und die Volljährigkeit erreicht hat, das darauf haftende Recht der Landstandschafft ausüben.
- 2) Bei denjenigen adelichen Gütern, welche an Nichtadeliche veräußert werden, ruht die Stimme, bis ein Adelicher das Gut an sich bringt.
- 3) Durch die Erkennung einer Debit-Commission wird der Inhaber einer zur Landstandschafft berechtigenden Besizung von der Stimmführung nicht ausgeschlossen, wenn ihm eine Competenz von wenigstens 2000 Gulden ausgesetzt werden kann.
- 4) Sollte der Besitzer wegen persönlicher Mängel zur Stimmführung unfähig seyn; so ruht das Stimmrecht.

§. 257. Die aus der immatriculirten Ritterschafft zu wählenden 13 Mitglieder der zweiten Kammer werden zum erstenmal von der gesammten immatriculirten Ritterschafft, durch absolute Stimmenmehrheit, auf Lebenszeit gewählt; in der Zukunft aber von der Kammer selbst, aus der Mitte der immatriculirten Ritterschafft, ebenfalls durch absolute Stimmenmehrheit ergänzt.

§. 258. Von der protestantischen Geistlichkeit sind 6 General-Superintendenten, von der katholischen aber

der Bischof, und ein von dem Domkapitel aus seiner Mitte, und ein von demselben aus der Mitte der Curat-Geistlichkeit, auf Lebenszeit zu wählendes Mitglied, zu Sitz und Stimme in der Ständeversammlung bes rechtiget.

§. 259. Als Gelehrte, von den gelehrten Anstalten des Königreichs, erscheinen in der zweiten Kammer:

von der Universität zu Tübingen, der jeweilige Kanzler derselben;

Sodann werden zur ersten Ständeversammlung von der Universität Tübingen gewählt und abgeordnet:

Ein Staats-Rechtsgelehrter,

Ein Arzt, welcher entweder Beisitzer des Collegii medici, oder doch mit Medicinal-Visitationen beauftragt ist, und

Ein Gelehrter vom Fache der Staatswirthschaft.

Für die Zukunft wählt die zweite Kammer selbst, unter Berücksichtigung jener Eigenschaften, durch absolute Stimmenmehrheit, die 3 Mitglieder aus der Mitte der gelehrten Anstalten des Königreichs.

§. 260. In den Fällen, wo die zweite Kammer sich durch Wahl selbst ergänzt, (s. §. 257 und 259) hat dieselbe dem Könige drei Personen vorzuschlagen, von welchen dieser Eine auf Lebenszeit ernennt.

§. 261. Jede Stadt, welche ein besonderes Landstadsrecht hat, und jeder Oberamtsbezirk des Königreichs, hat für die erste Kammer der Landesversammlung einen Abgeordneten und einen weitem Stellvertreter zu wählen.

§. 262. Um die Wahl eines Abgeordneten zu der ersten Kammer in den dazu berechtigten Städten und in den Oberamtsbezirken vorzunehmen, werden besondere Wahlcollegien gebildet. Von den Oberamtsbezirken vereinigen sich je zwei miteinander, um

a) zwei Abgeordnete, wovon der Eine notwendig

ein Vermögen von 8000 fl. oder darüber haben muß, und

b) zwei Stellvertreter, welche gleiche Eigenschaften mit den durch sie vertretenen Abgeordneten haben müssen,

gemeinschaftlich zu wählen.

Ist die Zahl der Wahlcollegien ungleich; so hat das einzeln wählende Collegium sowohl den Abgeordneten, als dessen Vertreter aus der Klasse derjenigen, welche wenigstens 8000 fl. Vermögen besitzen, zu nehmen.

§. 263. In jeder zu Abordnung eines Mitglieds in die erste Kammer berechtigten Stadt wird je auf 200 Einwohner ein Wahlmann ernannt.

In den Oberamtsbezirken wird das Wahlcollegium von Abgeordneten der einzelnen Gemeinden zusammengesetzt, wozu die Oberamtsstadt 6, jeder Amtsort von mehr als 600 Einwohnern 3, jeder von 400 bis 600 Einwohnern 2, und jede für sich bestehende Gemeinde mit einer geringeren Bevölkerung, 1 Wahlmann abordnet.

Städte, welche eigene Wahlcollegien bilden, können nicht wie andere Oberamtsstädte, an der Bestellung des Wahlcollegiums für den Oberamtsbezirk, zu dem sie gehören, Antheil nehmen.

§. 264. Das Recht, bei der Wahl eines Mitglieds des Wahlcollegiums eine Stimme zu geben, haben alle, an einem Ort als Bürger angeessene, oder ein öffentliches Amt bekleidende männlichen Ortseinwohner, welche das 25ste Jahr zurückgelegt haben, und unter keiner Vormundung stehen, sie mögen dem Adels, Bürger, oder Bauernstande gehören.

Nur diejenigen, welche in der zweiten Kammer als adeliche Gutsbesitzer Sitz und Stimme haben, sind davon ausgeschlossen.

§. 265. Um zu der Stelle eines Wahlmanns wählbar zu seyn, wird außer den, im nächstvorgehenden Artikel bezeichneten Eigenschaften, noch erfordert, daß der zu wählende sich zu einer der drei christlichen Con

essionen bekenne, an der Staatssteuer wenigstens 15 fl. jährlich beitrage, und eben das Prädicat der Unbescholtenheit habe, welches bei einem Magistratsgliede vorausgesetzt wird.

§. 266. Die zu Besetzung der Wahlcollegien vorzunehmenden Wahlen geschehen in jedem Orte unter der Leitung des ersten Ortsvorsichters, und mit Beziehung desjenigen Actuars, der bei den Magistratsitzungen diese Stelle versieht.

Die Wahlcollegien werden für jede zu einer neuen Landesversammlung vorzunehmende Wahl erneuert.

§. 267. Innerhalb 8 Tagen, nachdem die Wahlcollegien der zu einer gemeinschaftlichen Volksvertreterwahl vereinten Oberamtsbezirke bestellt sind, hat der eine der denselben vorgesezten Oberbeamten, welche hierin mit einander abzuwechseln haben, die Mitglieder beider Wahlcollegien zusammen zu berufen. Unter dessen Vorsitze und in Gegenwart zweier als Urkundspersonen beizuziehenden Magistratspersonen aus dem Orte, wo die Zusammenkunft Statt findet, ist sodann die Wahl der bestimmten 2 Abgeordneten und ihrer Stellvertreter, nach einander, durch Einsammlung der von jedem Wahlmanne verschlossen zu übergebenden Wahlzettel, dergestalt zu veranstalten, daß erst nach der Eröffnung der Wahlzettel für den ersten Abgeordneten, und nach Bekanntmachung der gewählten Person, zur Wahl der zweiten, und so fort zu der der Stellvertreter, nach einander geschritten wird.

Das Protocoll ist durch den im Orte der Zusammenkunft angestellten Stadt- oder Central-Amtschreiber zu führen.

§. 268. Von der Stelle eines Mitglieds der ersten Kammer sind ausgeschlossen:

- 1) alle diejenigen, denen die allgemeinen Erfordernisse eines Mitglieds der Ständeversammlung abgehen;
- 2) die in der zweiten Kammer Sitz und Stimme habenden adelichen Gutbesitzer;

- 3) die königlichen Ober- und Cameralbeamten;
- 4) die im activen Dienst angestellten Militärpersonen;
- 5) die übrigen Staats- und Kirchendiener, in sofern sie nicht einen tüchtigen Amtsverweser auf ihre Kosten aufstellen;
- 6) diejenigen, denen eine verschuldete Zahlungsunvermögenheit zur Last fällt, oder gegen welche ein Gant anhängig ist, oder denen sonst ein Vorwurf entgegen steht, der zu Bekleidung einer Magistratsstelle unfähig macht.

Außerdem wird zu Bekleidung einer solchen Stelle erfordert, daß der Abgeordnete das 30ste Jahr seines Alters zurückgelegt hat, und seit 10 Jahren Württembergischer Staatsbürger ist.

§. 269. Wird einem Volksabgeordneten, nachdem er als unbedienstet gewählt worden ist, eine der im vorhergehenden Artikel genannten Stellen übertragen; so kann derselbe neben letzterer die Abgeordnetenstelle in der ersten Kammer nicht beibehalten. Bei einer neuen Wahl ist er jedoch in den dazu geeigneten Fällen wählbar.

§. 270. Werden Vater und Sohn zugleich gewählt; so wird, wenn der Vater nicht aus eigener Entschließung zurücktritt, der Sohn durch denselben ausgeschlossen.

§. 271. Die dem Wahlgeschäfte, zu dessen Beurkundung und zu Führung des Protocolls, anwohnenden Personen können zwar nicht für die Städte oder Oberamtsbezirke, auf welche sich dieses Geschäft bezieht, gewählt werden; sie sind aber, wenn sie sonst die nöthigen Eigenschaften haben, für jede andere, zu Abordnung eines Volkvertreters berechnigte Stadt oder Oberamtsbezirk wählbar.

§. 272. Ob die Wahlmänner ihre Stimme einem für die Stelle sich eignenden Einwohner der Städte oder Oberamtsbezirke, für welche ein Abgeordneter gewählt wird, oder einem anderswo im Königreiche wohnenden

Staatsbürger mit den erforderlichen Eigenschaften, geben wollen, hängt gänzlich von ihrem Vertrauen ab.

§. 273. Ist Jemand von mehreren Städten oder Oberamtsbezirken gewählt worden; so kann er nur für eine einzige Stelle die auf ihn gefallene Wahl annehmen.

§. 274. Bei der Wahl eines Abgeordneten oder seines Stellvertreters entscheidet die relative Stimmenmehrheit, und unter mehreren, welche gleiche Stimmen haben, das Loos, wenn anders nicht im letztern Falle die Stelle Einem von denselben, durch den freiwilligen Zutritt der übrigen, verbleibt.

Ist die Wahl auf einen Unschäftigen gefallen, oder nimmt der Gewählte die Stelle nicht an, oder kommt diese in der Folge in Erledigung; so tritt zunächst der erwählte Stellvertreter ein. Bei dem Abgange des letzteren aber ist eine neue Wahl vorzunehmen, ohne daß eine Erneuerung des Wahl-Collegiums nöthig wäre.

§. 275. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann seine Stimme einem andern aus der Versammlung übertragen, oder sonst jemand zur Ausübung seines Stimmrechts bevollmächtigen.

§. 276. Die Mitglieder der Ständeversammlung legitimirn sich vor Eröffnung derselben bei einer hierzu besonders niedergesetzten königlichen Commission, welche jedesmal auch den Ständevorstand beizuziehen hat. Die zu eigner Stimmführung Berechtigten haben hiebei die an sie erlassenen Einberufungsschreiben, die gewählten Stimmberechtigten aber die ihre Wahl erweisenden Urkunden vorzulegen.

Die Legitimation der etwa später eintretenden Mitglieder geschieht bei der Versammlung selbst. In beiden Fällen ist das Resultat dem königlichen Geheimrath vorzulegen. Ergibt sich bei einem ein Anstand; so ruht die Stimme desselben, bis die Entscheidung erfolgt ist.

§. 277. Sämmtliche, zu Folge der Einberufung erschienenen, Mitglieder der Ständeversammlung haben das Recht und die Verpflichtung, jeder Sitzung anzuwohnen,

in Verhinderungsfällen haben sie sich bei dem Vorstande der Kammer zu entschuldigen.

Findet ein Mitglied sich veranlaßt, den Ort der Versammlung auf einige Zeit zu verlassen; so liegt ihm ob, die Bewilligung des Vorstands der Kammer darüber einzuholen, welcher bei einer länger als 8 Tage dauernden Urlaubszeit die Sache bei der Versammlung in Vortrag zu bringen hat. Dauert die Abwesenheit über 14 Tage; so ist auch dem Geheimenrathe davon die Anzeige zu machen.

§. 278. In den Sitzungen der beiden Kammern beobachten die einzelnen Mitglieder die Ordnung des natürlichen Alters.

§. 279. Der Vorstand der Ständeversammlung besteht aus dem Landmarschalle, dem Landmarschall, Amtsverweser, dem Landschaftsdirector und dessen Amtsverweser.

Die beiden ersteren bilden zugleich den besondern Vorstand der Adelskammer, und die zwei letzteren den der Kammer der Volksabgeordneten, und nehmen die ersten Plätze in den Sitzungen ein.

Jede Kammer wählt für jede der beiden Stellen des Vorstands, mittelst geheimen Stimmgebens, drei Mitglieder, aus denen der König Eines, und zwar den Landmarschall auf Lebenszeit, die andern aber auf die Dauer einer Landesversammlung ernennt.

Bei diesen Wahlen der beiden Kammern entscheidet nur die absolute Stimmenmehrheit, und wenn bei der ersten Abstimmung keine solche Mehrheit sich ergibt; so muß die Stimmenversammlung erneuert werden.

§. 280. Der Landmarschall und der Landschaftsdirector haben die Zeit der Sitzungen, jeder in seiner Kammer zu bestimmen, solche zu eröffnen und zu schließen, den Gang der Verhandlungen zu leiten, und dafür zu sorgen, daß immer die dringendsten und wichtigsten Gegenstände zuerst zum Vortrag und zur Abstimmung gebracht werden.

Ihnen liegt überdieß ob, die Ordnung im Innern ihrer Kamern zu handhaben, und jede Verletzung derselben zur Rüge zu bringen.

Sie haben in den Sitzungen auf den Gang der Verhandlungen ihre Aufmerksamkeit zu richten, durch Bestimmung und Festhaltung des Punctes, worauf es bei jeder Verhandlung vorzüglich ankommt, den Gang derselben zu leiten, und alle Abschweifungen zu verhüten, die Fragen, über welche abzustimmen ist, in umfassende, jedoch möglichst einfache und bestimmte, Sätze zu bringen, und die Stimmen zu sammeln.

In Verhinderungsfällen werden sie durch die Amtsverweser vertreten, und wollen jene diesen einzelne Theile ihrer Amtsverrichtung übertragen, so haben letztere solche unweigerlich zu übernehmen.

§. 281. Die den Ständevorstand in den beiden Kamern bildenden Ständemitglieder haben der Ständeversammlung mittels eines, bei den Acten zu verwahren den, Reverses, nach einem noch festzusetzenden Formulare, einen besondern Amtseid abzulegen.

§. 282. Wenn eine neue allgemeine Ständeversammlung einberufen wird; so hat, wenn der auf Lebenszeit ernannte Landmarschall, oder der Landschaftsdirector inzwischen abgegangen seyn sollte, der in der nächst vorhergegangenen Versammlung ernannte Amtsverweser des Landmarschalls oder des Landschaftsdirectors, oder wenn derselbe nicht Mitglied der neuen Versammlung seyn sollte, der dem natürlichen Alter nach Älteste in jeder Kammer, diese Stelle einstweilen bis zur neuen Bestimmung der Vorsteher, welche gleich nach Eröffnung der neuen Versammlung eingeleitet und vorgenommen werden soll, zu versehen.

§. 283. Die Mitglieder der Ständeversammlung sind für die innerhalb der Grenzen der landständischen Befugnisse gehaltenen Vorträge und gegebenen Abstimmungen nicht verantwortlich. Auch kann für die gewählten Abgeordneten keine Instruction Statt finden.

§. 284. Werden in einer Kammer die Gesetze des Anstands oder der innern Polizei, oder die für die Geschäftsführung ertheilten Vorschriften verletzt; so ist der darin leitende Vorsteher nicht nur berechtigt, sondern auch bei eigener Verantwortlichkeit dazu verpflichtet, auf die Ordnung zu verweisen, und in bedeutenderen Fällen die Meinung der Kammer darüber einzuholen.

Jedes Mitglied kann, wenn ihm eine solche Verletzung als rüchbar anfällt, nicht nur den Vorstand der Kammer darauf aufmerksam machen, sondern auch eine besondere Abstimmung darüber verlangen.

§. 285. Die Kammer kann in solchen Fällen ihre Mißbilligung ausdrücken, Verweise geben, oder auch Widerruf verlangen.

Würde eine solche Klage nach dem Grade der Uebertretung nicht für hinreichend zu erachten seyn, oder würde das Mitglied in den Schluß der Kammer sich nicht fügen; so hat diese gegen denselben bei dem dazu geeigneten Gerichtshofe Klage zu erheben.

Letzteres kann auch von Seite der Regierungsbehörde geschehen, wenn sie, durch eine Anzeige der Stände, oder auf anderen Wegen, von einem solchen Vorgange glaubwürdige Nachricht erhält.

§. 286. Jeder der beiden Kammern steht frei, zu Vorbereitung der Verathschlagungen besondere Commissionen aus ihrer Mitte zu ernennen, und die von diesen zu beobachtende Geschäftsbehandlung zu bestimmen.

§. 287. Die Sitzungen der beiden Kammern sind öffentlich, und der Zutritt ist Jedem gestattet; die Zuhörer aber, die ein Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens geben, werden unverzüglich entfernt.

§. 288. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf Entfernung der Zuhörer anzutragen, wenn es einen Vortrag in geheimer Sitzung machen will. Es muß jedoch nicht nur ein solcher Antrag von einem andern Mitgliede, welchem der Vortragende die Ursache entdeckt hat, unterstützt werden, sondern es ist auch, sobald die Zuhörer sich entfernt haben, nach Eröffnung des Inhalts, in

der Versammlung darüber abzustimmen, ob sich der Gegenstand für eine geheime Sitzung eigne.

§. 289. In Fassung eines Schlusses ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritttheilen der einberufenen Mitglieder erforderlich.

§. 290. Wer einen Gegenstand zum Vortrage bringen will, wozu jedes Mitglied berechtigt ist, hat denselben in einer Sitzung anzuzeigen, worauf das Nöthige in das Tagebuch eingetragen, und ein Tag zum Vortrage bestimmte wird.

Die Uniglichen Anträge werden in der ersten Sitzung nach ihrem Einlangen vertagt.

§. 291. Wenn Gesetzesentwürfe, oder landständische Beschwerden oder Bewilligungen in Vortrag kommen; so muß der Gegenstand in der Regel in 3 oder 4 verschiedenen, durch Zwischenräume von wenigstens 4 Tagen getrennten, Sitzungen verhandelt werden.

In der ersten Sitzung legt der, welcher den Antrag macht, seine Ansicht vor, und es wird nach vorheriger Verathung darüber ein Schluß gefaßt, ob die Sache an eine Commission verwiesen, oder ohne solche in der vollen Sitzung erledigt werden soll.

In der zweiten Sitzung wird im ersten Falle der Bericht der Commission vorgetragen, im zweiten Falle aber, wenn nämlich die Sache nicht an eine Commission verwiesen worden, eröffnet sich die eigentliche Verhandlung, nach welcher über die Annahme oder Nichtannahme des Antrags abgestimmt wird; Letzteres geschieht bei Gegenständen der ersten Art in einer dritten Sitzung. In der vierten, oder beziehungsweise der dritten aber wird die nach dem Schlusse der dritten oder zweiten entworfene Ausfertigung vorgelegt und darüber abgestimmt.

Nur der, welcher den Antrag macht, und die Berichterstatter sind zu Verlesung schriftlicher Vorträge berechtigt. Den übrigen Mitgliedern ist zwar freigestellt, ihre Meinung darüber ausführlich zu äußern, sie haben sich aber auf mündliche Vorträge zu beschränken.

§. 292. Nur wenn drei Viertel der Anwesenden dafür stimmen, kann ein Gegenstand für so dringend oder so unbedeutend erklärt werden, daß von der vorgeschriebenen Berathschlagung in drei oder vier verschiedenen Sitzungen abgegangen wird.

§. 293. Bei der Abstimmung ist der Antrag sammt den, bei der Berathschlagung in Vorwurf gekommenen, Zusätzen in einzelne einfache Fragen aufzulösen, so daß jeder Abstimmende sich auf Bejahung oder Verneinung der festgesetzten Fragen zu beschränken hat. Jedes Mitglied kann verlangen, daß eine zusammengesetzte Frage in einfache zertheilt werde.

§. 294. Wenn die Stimmen eingesammelt werden, wobei die Zuhörer abzutreten haben; so erheben sich zuerst die Bejahenden, und, wenn diese abgezählt sind, die verneinenden Botanten, welche letztere gleichfalls abgezählt werden.

Im Protocolle wird nur die Zahl, nicht der Name der für Bejahung oder Verneinung abstimmenden Mitglieder bemerkt. Jeder Einzelne aber hat das Recht, eine schriftliche Verwahrung gegen den Beschluß zu den Acten zu geben. Im Fall einer Stimmengleichheit hat der Vorsteher in jeder Kammer eine entscheidende Stimme.

§. 295. Wo das Abstimmen durch einfache Bejahung oder Verneinung der festgesetzten Frage nicht Statt findet, was namentlich bei Wahlen durch geheimes Stimmen geben der Fall ist, wird die Ordnung im Abstimmen durch die Ordnung im Sigen bestimmt.

Wenn zu irgend einer Bestimmung mehrere Individuen gewählt werden sollen; so ist die Wahl nicht auf Einmal, sondern nacheinander vorzunehmen, so daß erst, wenn die Wahl der ersten vollendet, und die gewählte Person bekannt gemacht worden ist, zur Wahl der zweiten und sofort der dritten und weiteren Personen geschritten werden darf.

§. 296. Ordentlicher Weise ist zu einem Schlusse in einer der beiden Kammern relative Stimmenmehrheit hinreichend, wenn anders nicht die Art der Abstimmung

Schon an sich eine absolute Stimmenmehrheit bewirkt, oder für einzelne Gegenstände ein besonderes Verhältniß bestimmt ist. Letzteres ist namentlich der Fall, wenn von Abänderung irgend eines Punktes der Verfassung die Frage entsteht, wozu nothwendig nicht nur das Einverständnis beider Kammern, sondern auch in jeder Kammer die Beistimmung von wenigstens drei Viertheilen sämmtlicher dazu gehöri gen Mitglieder erforderlich ist.

§. 297. Von der Ständeverammlung kann nichts an den König gebracht, noch von diesem sanctionirt werden, worüber nicht beide Kammern mit einander einverstanden sind. Insbesondere kann weder ein neues Gesetz gegeben, noch ein verfassungsmäßig bestehendes aufgehoben werden, ohne daß beyde Kammern dazu einwilligt haben.

§. 298. In Beziehung auf Steuerbewilligungen kann von der zweiten Kammer nicht eher ein Schluß gefaßt werden, als bis deshalb von der ersten Kammer ein Antrag an sie gelangt ist. Können sich beide Kammern nachdem die zu verwilligende Steuer summe mit beiderseitigem Einverständnis festgesetzt worden ist, über die Art, wie diese aufzubringen sey, nicht vereinigen, und sollten dieselben in solchem Falle nicht vorziehen, hierin auf den ganz unpartheiischen Ausspruch der Regierungsbehörde zu compromittiren; so verbleibt es, bis eine Uebereinkunft auf andere Weise ausgemittelt wird, bei dem im letzten Etatsjahre bestandenen Verhältnisse zwischen den verschiedenen Besteuerungsarten.

§. 299. Die weiteren Bestimmungen in Betreff des Geschäfts: Behandlung und Collegial: Einrichtung, der innern Polizei, und der Berrichtungen und Geschäftsverhältnisse des Ständevorstands, der einzelnen ständischen Mitglieder und der Beamten, bleiben den Landständen unter Rücksichtnehmung auf die in der Verfassung aufgestellten Grundsätze überlassen.

§. 300. Die Minister sind berechtigt, allen Verhandlungen der beiden Kammern, sie mögen öffentlich

oder geheim seyn, anzuwohnen, und an den Berathschlagungen Antheil zu nehmen. Sie können auch nach Erforderniß einen oder mehrere Vorstände oder Räte mit sich bringen, oder in ihrem Namen abordnen. Nur von den Sitzungen der ständischen Commissionen sind sie ausgeschlossen.

§. 301. Alles, was in Beziehung auf wechselseitige Verhandlungen zwischen der Regierung und den Ständen, theils von Seite der letzteren an den König, theils von diesem an die Stände gelangt, ist schriftlich abzufassen.

§. 302. Persönliche Abordnungen können von Seite der Stände weder angenommen noch verfügt werden, als von dem Könige, und an den König oder an den Kronprinzen, an beide aber nur auf vorher erhaltene besondere Erlaubniß des Königs.

§. 303. Wenn der König die Ständeversammlung vertagt oder entläßt; so hat keine weitere Sitzung oder gemeinschaftliche Berathung statt.

Ist mit der Entlassung zugleich eine außerordentliche Auflösung der ersten Kammer verbunden; so wird eine neue Deputirtenwahl dergestalt angeordnet, daß der Bestimmung des §. 251 dieses Kapitels, wonach ordentlicher Weise einmal in einem Jahre der Landtag zusammenberufen wird, Genüge geschehe.

§. 304. Die erste Kammer der Ständeversammlung muß nach sechs Jahren ihrer Dauer, wenn sie nicht vom Könige früher aufgelöst wird, ganz erneuert werden. Die Austretenden können jedoch, sowohl in diesem Falle, als auch wenn die erste Kammer außerordentlicher Weise durch den König aufgelöst wird, gleichbald wieder gewählt werden, wenn sie nicht der hierzu erforderlichen Fähigkeiten auf irgend eine Weise verlustig geworden sind.

§. 305. Wird mit gemeinschaftlichem Einverständniß des Königs und der Stände für zweckdienlich erachtet, die Vorbereitung oder Erledigung einzelner Gegenstände während der Vertagung, oder nach Entlassung einer allgemeinen Landesversammlung, einem außerordentlichen

Ausschüsse zu übertragen; so beruht die Organisation desselben auf besonderer Verabschiedung.

§. 306. Der Landmarschall und dessen Amtsverweser, der Landschaftsdirector und der Vicedirector sind als ein für sich bestehendes Collegium auch außer der Zeit der allgemeinen Versammlungen, selbst im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Auflösung der ersten Kammer der Ständeversammlung, bis zur Eröffnung der neuen, in ununterbrochener Thätigkeit. Allen ihren Sitzungen außer der Zeit der Versammlung wohnen die Consulenten bei, und haben darin eine beratende Stimme. Auch ist dieser Vorstand berechtigt, andere ländliche Beamte beizuziehen.

Was die Verfassung in Beziehung auf die Verhältnisse der Stände gegen den König und die königlichen Behörden, gegen die Gemeinden und Amteskörperschaften, und gegen einzelne Staatsangehörigen festsetzt, findet insbesondere auch bei diesem Collegium statt.

§. 307. Der Ständevorstand, in sofern er die abwesenden Stände vertritt, ist berechtigt und verpflichtet

- 1) den Gang der Staatsverwaltung zu beobachten, und von allem, was für die Stände von besonderem Interesse ist, die Abwesenden in Kenntniß zu setzen;
- 2) minder wichtige, theils die innere landständische Polizei und Oekonomie betreffende, theils bloß vorbereitende, oder die Vollziehung landständischer Beschlüsse bezweckende Geschäfte zu besorgen;
- 3) in Beziehung auf die Verwaltung der Staatskassen die den Ständen durch die Verfassung eingeräumten Rechte auszuüben;
- 4) In dringenden Fällen Vorstellungen und Verwahrungen bei der höchsten Staatsbehörde einzureichen;
- 5) so oft die Umstände es erfordern, den König um Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung zu bitten;

- 6) die für die Ständeversammlungen sich eignenden Geschäftsgegenstände, namentlich die Erörterungen von Gesetzesentwürfen, für die künftige Berathung vorzubereiten;
- 7) über das gesammte Personale der landständischen Beamten und niederen Diener, so wie über die denselben anvertrauten Amtsverrichtungen die Aufsicht zu tragen, für die Geschäfte der in der Zwischenzeit abgehenden Diener Amtsverweser zu bestellen, auch ungetreue oder sonst sich vergebende Diener in den sich hierzu eignenden Fällen den Gerichten zu übergeben, und ihnen einstweilen, jedoch ohne Gehaltsverlust die Geschäfte abzunehmen.

§. 308. Dagegen darf derselbe sich weder auf Gesetzgebungsanträge, noch auf Steuerverwilligungen, noch auf Schuldenübernahmen, noch auf Militäraushebungen, noch sonst auf irgend einen Gegenstand, welcher eine Verabschiedung mit den Ständen erfordert, auf eine verbindliche Weise einlassen.

§. 309. Bei jeder Versammlung der Stände hat der Vorstand über dasjenige, was er in der Zwischenzeit verhandelt hat, jeder in seiner Kammer, Rechnung abzulegen.

§. 310. So lange ein Ständemitglied einer allgemeinen Ständeversammlung anwohnt, kann dasselbe nicht wegen Schulden, wegen eines gemeinen Verbrechens aber, wenn es nicht über der That betreten wird, nur, nachdem die versammelten Stände durch die Behörde davon in Kenntniß gesetzt worden sind, verhaftet werden. Außer der Zeit dieser Anwohnung sind die Mitglieder der ständischen Volksvertretung, wie jeder andere, den allgemeinen Gesetzen unterworfen.

§. 311. Die Ständeversammlung erhält einen gemeinschaftlichen Archivar, und ein gemeinschaftliches Rechnungspersonal, und jede der beiden Kammern noch 2 beständige Consulente, und 1 Sekretär, welche mit einander die Verpflichtung zur Protokollführung haben, sammt 1 Registrator, der zugleich zu den Expeditionen

abgezogen werden kann, und die erforderlichen Kanzelstiften.

§. 312. Die Consulenten, Registratoren und Kanzelstiften werden von den zur Zeit ihrer Bestellung versammelten Mitgliedern derjenigen Kammer, bei welcher sie Dienste zu leisten haben, durch absolute Stimmenmehrheit angenommen. Die Wahl des Archivars und des Rechnungspersonals wird der ersten Kammer überlassen.

Wird zu einer Beamtenstelle ein Mitglied der Ständeverversammlung gewählt; so muß dieses, wenn es die Stelle annimmt, aus seinem Verhältnisse eines Volksstellvertreters austreten.

§. 313. Die Ernennung der Consulenten, des Archivars und der Registratoren ist der höchsten Behörde je demal anzuzeigen.

§. 314. Die Consulenten sind verpflichtet, auf Verlangen der einzelnen Kammern und ständischen Kommissionen, oder auch außerhalb der Ständeverversammlung aus Auftrag des Ständevorstands, Gutachten zu erstatten, oder sonst schriftliche Ausführungen und Ausfertigungen zu entwerfen.

§. 315. Die Entlassung eines ständischen Beamten wegen Untüchtigkeit oder eines den Dienstverlust begründenden Vergehens, kann nur alsdann statt finden, wenn bei gemeinschaftlichen Beamten der beiden Kammern die allgemeine Ständeverversammlung in beiden Kammern, bei Beamten der einen und der andern Kammer, diese durch absolute Stimmenmehrheit darüber erkannt hat.

Ausnahmsweise können zwar die Consulenten auch ohne Anführung eines besonderen Grundes entlassen werden. Es ist aber in einem solchen Falle nicht nur die Bestimmung von drei Viertheilen der anwesenden Mitglieder in jeder Kammer erforderlich, sondern es müssen auch dem Entlassenen zwei Drittheile seines Gehalts bis zu anderwärtiger Anstellung als Pension abgereicht werden.

§. 316. Die Annahme und Entlassung der ständischen Kanzleidiener hängt gänzlich von dem Ständeversammler ab.

§. 317. Eine eigene ständische Kasse bestreitet den Aufwand der Ständeversammlung und der damit zunächst verbundenen Institute.

Hieher gehören insbesondere die Reise- und Taggeld der sämmtlicher Mitglieder der Ständeversammlung, die Besoldungen der landständischen Diener, die Belohnungen derjenigen, welche durch besondere Aufträge der Landstände bemüht worden sind, so wie die etwa aufzuwendenden Prozeßkosten, sammt allem, was das Lokal der Ständeversammlung mit Einschluß der für die landständischen Offizialen nöthigen Arbeitszimmer, die Heizung derselben, die Beschaffung und Unterhaltung der dazu gehörigen Geräthschaften, ein hinlänglicher literarischer Apparat und andere mit einer Geschäftsführung verbundene Kosten erfordern.

§. 318. Die ständische Kasse ist auf die allgemeine Steuerkasse fundirt, und bezieht von ihr die für sie verabschiedete Summe in bestimmten Raten.

§. 319. Es steht diese Kasse unter der Aufsicht und Leitung des landständischen Vorstands, welcher auch, vermöge Auftrags der Ständeversammlung, den Kassenvorwaller ernennt.

§. 320. Die unter namentlicher Anführung aller Einnahms- und Ausgabeposten detaillirt zu führende Rechnung der ständischen Kasse wird von einer ständischen Kommission probirt und nach geschehenem Vortrage in der Ständeversammlung justificirt, die justificirte Rechnung aber vollständig durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

§. 321. An Diäten erhält jedes Mitglied der Ständeversammlung ohne Rücksicht auf Stand und Rang täglich —

Für Reisekosten kann jedes, so lange die Posttaxe auf — bestimmt ist, — auf die Reise anrechnen

Als Besoldung wird ausgesetzt:

dem Landmarschalle jährlich —
dem Landmarschallamtverweser —
dem Landschaftsdirektor —
dem Bicedirektor —
einem Consulente —
einem Sekretär —
dem Archivar —
dem Registrator —
einem Kanzellisten —
einem Mitgliede der Etatskommission —
der Staatsschuldenzahlungsbehörde —
einem Kassiere: —

§. 322. Der Betrag sämmtlicher Diäten und Reisekosten der Ständemitglieder wird alljährlich auf die Amtspflegen des Königreichs nach dem Steuerfusse besonders umgelegt.

Neuntes Kapitel.

Von Mitteln, die Verfassung zu erhalten.

§. 323. Um die Erhaltung der Verfassung noch mehr zu sichern, wird eine gemeinschaftliche Behörde niedergelegt, vor welcher diejenigen Staatsdiener und Ständemitglieder, die der Verfassung zuwider handeln, zur Verantwortung gezogen werden können, und deren belehrendes Gutachten eingeholt werden kann, so oft zwischen der Regierung und Landständen eine Verschiedenheit der Ansichten über den Sinn und Inhalt der Verfassungsurkunde vorwalter.

§. 324. Diese Behörde besteht:

aus einem Präsidenten, welchen der König aus den Präsidenten der höheren Civil- und Kriminalgerichte ernennt, und

aus 16 Räten, wovon der König die Hälfte aus den Mitgliedern der höheren Civil- und Kriminalgerichte, die Ständeversammlung aber die andere Hälfte (beide Kammern zu gleichen Theilen) außerhalb ihrer Mitte aus dem Adel oder Bürgerstande wählt.

Die ständischen Mitglieder müssen ebenfalls Rechtsgelehrte seyn, und außerdem alle diejenigen Eigenschaften haben, welche erfordert werden, um Mitglied der ersten Kammer seyn zu können.

Die Ständeversammlung wählt zugleich einige Stellvertreter für den Fall des Abgangs eines oder des andern ständischen Richters während der Zeit, da die Stände nicht beisammen sind.

§. 325. Sämmtliche Richter werden besonders auf Unpartheilichkeit verpflichtet, und können, gleich den übrigen Justizbeamten, nur durch Urtheilsspruch ihrer Stelle als Mitglieder dieses Gerichtshofs entsezt werden. Nimmt jedoch ein ständischer Richter ein Staatsamt an; so hört er dadurch auf, Mitglied dieser Stelle zu seyn, kann aber von der Kammer, die ihn ernannt hat, wieder gewählt werden. Eben so tritt ein vom Könige ernanntes Mitglied aus dem Gerichte, wenn es aufhört, sein richterliches Hauptamt zu bekleiden.

Die ständischen Richter erhalten keine fixe Besoldung, sondern nur während der Dauer der Sitzungen die Diäten, welche die königlichen Räte, die mit ihnen das Gericht bilden, bei Versendungen außer ihrem Wohnorte anzusprechen haben.

Das Kanzleipersonale wird von dem Präsidenten aus dem des Obertribunals gewählt.

§. 326. a) Dieser gemeinschaftliche Gerichtshof erkennt

A) über Anklagen der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Ständeversammlung

a) wegen anerkannt (siehe unten §. 334.) verfassungswidriger Handlungen,

b) wegen der im 8. Kap. §. 285. bemerkten Vergehungen.

Anderer Uebertretungen bestehender Strafgesetze bleiben den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

B) Ueber Anklagen der Ständeversammlung

a) gegen Minister, wegen Handlungen, welche den Umsturz der Landesverfassung, oder die Vernich-

zung, oder Beschränkung einzelner verfassungsmäßiger Volkrechte durch unerlaubte Mittel bezwecken, so wie wegen jeder anerkannt (siehe §. 334.) verfassungswidrigen Handlung.

Ruht ein Verdacht dieser Art auf einem Minister; so hat die Ständeversammlung denselben durch den Landmarschall davon in Kenntniß zu setzen, um ihm Gelegenheit zu geben, den Verdacht von sich zu entfernen, oder die Nichtbeobachtung der verfassungsmäßigen Vorschriften in einem besonderen Falle durch die Umstände zu rechtfertigen. Erst wenn die hierzu bestimmte Zeit nicht von dem Minister zu seiner Rechtfertigung benutzt worden ist, oder die Ständeversammlung dieselbe ungenügend findet, hat die Anklage vor dem Gerichtshofe statt.

Gegen andere Staatsdiener findet wegen Verletzung der Verfassung eine Anklage vor diesem Gerichtshofe nur dann statt, wenn die Ständeversammlung sich bei den, von den vorgesetzten Behörden verfügten, Anordnungen nicht beruhigen zu können glaubt, oder der Angeklagte wegen dieser Handlung nicht schon vor die ordentlichen Gerichte gestellt, und von diesen bestraft oder freigesprochen ist.

Auch kann kein dem Geheimrath untergeordneter Staatsdiener vor diesem Gerichte wegen einer Handlung zur Verantwortung gezogen werden, die er auf Befehl seiner vorgesetzten Behörde vorgenommen hat.

b) Ueber Anklagen der Ständeversammlung gegen einzelne ihrer Mitglieder und höhere Offizialen wegen verfassungswidriger Handlungen.

§. 326. b) Von dem Ausspruche dieses Gerichtshofes findet keine Berufung statt, sondern nur folgende Rechtsmittel sind zulässig:

a) Revision mit Veränderung der Referenten,

b) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wegen neu aufgefundenen Vertheidigungsmittel.

§. 327. Die Anklage und Vertheidigung geschieht öffentlich. Die Protocolle werden mit den Abstimmungen und Beschlüssen gedruckt.

§. 328. Der Präsident hat weber eine mäßigende noch eine entscheidende Stimme.

In Anklagesachen entscheidet, bei Stimmengleichheit, die für den Beklagten günstigere Meinung.

§. 329. Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl von königlichen Räten und ständischen Richtern anwesend seyn. Entsteht durch Zufall eine Lücke, welche nicht sogleich durch anderweitige Ernennung oder Eintritt des Stellvertreters ausgefüllt werden kann; so tritt der jüngste im Dienste von der überzählenden Seite aus. Doch darf die Zahl der Richter nie unter zwölf seyn.

§. 330. Es werden jedesmal zwei Referenten bestellt. Ist der erste Referent ein königlicher Rath; so muß der Coferent ein ständischer Richter seyn, und umgekehrt.

§. 331. Die Strafbefugniß dieses Gerichtshofs beschränkt sich auf Verweise, Geldstrafen, Suspension, Entfernung vom Amte, temporäre oder bleibende Ausschließung von der Landstandschaft.

Den ordentlichen Kriminalgerichten bleibt es aber dieß unbenommen, gegen diejenigen, welche dieser Gerichtshof verurtheilt hat, von Amtswegen zu verfahren, wenn das Vergehen sich zu einer höheren, die Competenz des Gerichtshofes übersteigenden, Strafe eignen sollte.

In so fern nach allgemeinen Grundsätzen eine Arrestverhängung begründet ist, kann sie auch von diesem Gerichtshofe erkannt werden.

§. 332. Wenn es erforderlich ist, Inquirenten zu bestellen; so wählt der Gerichtshof dieselben aus den Räten der Kriminalgerichte. Der Inquisition hat jedesmal ein königliches und ein ständisches Mitglied des Gerichtshofes anzuwohnen.

§. 333. Das dem Könige zustehende Abolitionsrecht kann in solchen Fällen niemals, das Begnadigungsrecht aber darf bei den Strafurtheilen dieses Gerichtshofes nie so weit ausgedehnt werden, daß wenn der Ausspruch des Gerichtshofes auf Entfernung von dem Amte

gehörig ist, den Berichtsteller in der von ihm bekleideten Stelle bleiben dürfte.

§. 334. Endlich ist diese Behörde als eine Versammlung von Männern, die in Beziehung auf Einsicht und Rechlichkeit das gemeinschaftliche Vertrauen der Regierung und der Stände besitzen, die gesetzliche Stelle, deren pflichtmäßiges Gutachten gesondert wird, so oft zwischen der Regierung und der Ständeversammlung darüber eine Verschiedenheit der Meinungen obwaltet.

a) ob etwas durch die Verfassung bestimmt sey oder nicht,

b) wie eine Bestimmung der Verfassung zu erklären sey.

Der Gerichtshof darf jedoch das Gutachten nicht unangefordert erstatten, sein Ausspruch hat nie die Wirkung eines richterlichen Erkenntnisses, und seine Erklärung nie die einer authentischen; der Ausspruch kann nur dazu dienen, eine Ueberzeugung herbeizuführen, und dadurch eine freiwillige Uebereinkunft im Wege der Verschiedung vorzubereiten.

Das Verfahren in einem solchen Falle ist übrigens wie das in den §§. 327. bis 330. vorgeschriebene.

§. 335. Der Gerichtshof versammelt sich auf die Einberufung durch den Präsidenten, welche dieser sogleich zu bemerken hat, so oft er hierzu einen königlichen Befehl durch den Geheimrath, oder eine Aufforderung im Namen der Ständeversammlung durch den Landmarschall, mit Angabe des Gegenstandes, der vor das Gericht gebracht werden soll, erhält. Wenn letzteres hat der Präsident dem Geheimrath, oder dem Landmarschall zu machen.

Eben so wird er den Landmarschall, wenn die Regierung einen Gegenstand an das Gericht bringt, davon benachrichtigen.

Das Gericht löst sich auf, sobald die Beschlüsse über die Gegenstände, wegen deren es versammelt worden, gefaßt, und die Entwürfe der Expeditionen genehmigt sind.

Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen und in Anstandsfällen das Gesetz wieder zusammentreten zu berufen.

§. 336. So wie dieser Verfassung des Königreichs Württemberg die des ehemaligen Herzogthums zu Grundgelegt worden ist; so wird, wenn künftig in jenen früheren Grundgesetzen des Herzogthums Württemberg noch Bestimmungen aufgefunden werden, deren Aufnahme, ohnerachtet ihrer fortbauenden Anwendbarkeit und Uebereinstimmung mit dem Geiste der gegenwärtigen Verfassung, nicht zur Sprache gebracht worden ist, der König stets geneigt seyn, dieselbe durch Verabschiedung der Verfassung einverleiben zu lassen.

§. 337. Die Stellung Würtbergs in Beziehung auf seine Verfassung gegen den deutschen Bund, hängt von den allgemeinen Verhältnissen des Bundes über seine Verhältnisse gegen die einzelnen Bundesstaaten ab.

War gleich diese Verfassung für ein Grundgesetz zwar ausführlich, besonders weil man in Ansehung der Organisation der Behörden, der Gemeinden u. s. w. eine Menge von Bestimmungen aufgenommen hatte, welche wohl in besondere Organisationsdecrete, nicht aber in das Grundgesetz des Staats gehören; und fehlte gleich in dem Ganzen die streng logische Ordnung, innere Verbindung der Theile und die Gleichmäßigkeit des Stils (weil wahrscheinlich einzelne Männer die einzelnen Abschnitte bearbeitet, oder doch revidirt hatten); so kann doch dieser Verfassung im Ganzen der liberale Geist und die Rücksicht auf die Fortschritte des Zeitalters in Hinsicht der Begründung und Sicherstellung der bürgerlichen Freiheit nicht abgesprochen werden. In einer Man-

sammengedrungen, Form hatte sie Württemberg im
 deutschen Beobachter, Jahr 1817 No. 505 das
 Ausstellungen gegen dieselbe 180. Aufsatz derselben,
 finden sich im Oppositionsblatte, Jahr 1817, No.
 64 ff.; in den Mémoires 1817, Apr. S. 166 ff., und
 in der Teutischen L. B., 1818, N. 86. Besonders
 wurde die Aufstellung von zwei Kamern getadelt.

Die Stände Würtbergs selbst waren über die
 Annahme dieser, vom Könige vorgelegten, Verfas-
 sung in zwei Theile getheilt. Die Minorität dersel-
 ben beabsichtigte die Annahme derselben, und näherte
 sich dem Könige und dessen Ministern. Allein die Mehr-
 zahl derselben war gegen die neue Verfassung, und
 unter derselben befanden sich theils die strengen Anhänger
 der alten Verfassung aus dem sechszehnten Jahr-
 hunde, theils die Mediatisten, welche in der neuen
 Verfassung zu wenig Begünstigung erachtet zu haben
 vermeinten. Es erfolgten sogar (24. Apr.) tumultua-
 rische Auftritte vor dem Ständehause, verbunden mit
 Fensterwürfen.

Die Festigkeit des Königs aber verlangte von den
 Ständen bis zum 2. Juni eine bestimmte Erklärung
 für oder wider den Verfassungsentwurf, wobei er er-
 klärte, „daß, wenn derselbe nicht von der Mehrheit
 der Versammlung angenommen werden sollte, er, wie-
 wohl höchst ungern, die Hoffnungen aufgeben müsse, die
 Verfassung auf dem Wege des Vertrages zu
 Stände zu bringen; und, daß er, obwohl zwar ab-
 warten werde, welche Grundsätze von den zukünftigen
 deutschen Bunde gehörenden Staaten in Beziehung auf
 Verfassungen würden angenommen werden, inzwischen
 aber sein treues Volk in den vollen Genuß derjenigen
 Rechte setzen wolle, die ihm der Verfassungsentwurf

§. 10. Wo die Besetzung groß genug ist, um zu einer zweiten Instanz berechtigt zu seyn, wird die Civilgerichtsbarkeit dieser Instanz durch ein förmlich constituirtes Collegium, unter dem Namen:

Königlich Württembergische, Fürstlich-Gräflische N. N. Justiz-Kanzley

von geschmächtig qualificirten Personen verwaltet werden. Dieses Collegium ist mit einem Director und wenigstens 6 Räten zu besetzen, welche in Beziehung auf ihre Dienstverhältnisse den ein höheres Justizamt betreibenden Königl. Dienern ganz gleichzustellen sind.

§. 11. Bei diesen Collegien müssen:

1) Die für die Justizverwaltung angestellten Individuen, nach Berichtigung des Qualificationspuncts, bei dem Königl. Ober-Appellations-Tribunale, durch den Weg des Justizministeriums die Genehmigung erhalten.

2) Die Subalternen in den Kanzleyen und die Justizbeamten werden von dem Patrimonial-Gerichtsherrn ohne besondere Beförderung ernannt; jedoch hat die Mediat-Justizkanzley bei Verpflanzung und Einweisung solcher Subjecte die Beweise über die zu ihren Stellen erforderliche Qualifikation ad acta zu bringen, und jährlich dem Königl. Ober-Appellations-Tribunale eine Liste davon vorzulegen.

3) Diesem Königl. Collegio kommt es überhaupt zu, von den Acten der Mediat-Justiz-Kanzleyen Kenntniß zu nehmen, Visitationen anzubringen, und insgemein alles dasjenige zu verfügen, was dem Begriffe einer Oberaufsicht über die Justizpflege entspricht.

§. 12. Den für die zweite Instanz in Civilsachen niedergelegten fürstlichen und gräfl. Justiz-Kanzleyen kann, in sofern die dabei angestellten Räte für das Kriminalfach die gehörige Tüchtigkeit haben, auch die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit übertragen werden. Sie haben aber bei jedem Criminalfalle, die bis

zum Schlusse verhandelten Acten sammt dem Straferkenntnisse, vor der Publication des letztern, an das königliche Kriminal-Tribunal zur Bestätigung einzusenden; so wie sie überhaupt unter der Oberaufsicht dieses Tribunals in allen die Kriminal-Gerichtsbareit betreffenden Angelegenheiten stehen.

Das Begnadigungsrecht kommt dem Könige allein zu.

§. 13. Wo für die Ausübung der Kriminal-Gerichtsbareit in den fürstlichen und gräflichen Besitztungen kein nach den vorstehenden Bestimmungen besetztes Collegium besteht, haben sich die aufgestellten fürstlichen und gräflichen Justizbeamten auf die Untersuchung der zur höhern Cognition sich eignenden Straffälle und auf die Ausübung der niedern Straf Gewalt innerhalb derjenigen Grenzen, welche den königlichen Beamten vorgeschrieben sind, zu beschränken.

In jedem Falle bleiben Strafverfügungen wegen Verletzung der Staatshoheitsrechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungsverordnungen den königlichen Behörden ausschließlich vorbehalten.

§. 14. Das den Fürsten und Grafen zustehende Recht der Ortspolizey, sammt der Aufsicht über die Gemeindevorwaltung, über das Vormundschafte- und Curatelwesen und über die Verwaltung der milden Stiftungen, wird durch die von demselben vorschriftsmäßig zu bestellenden und zu besoldenden Beamten nach den königlichen Gesetzen und Verordnungen, für deren Vollziehung diese verantwortlich sind, unter der Oberaufsicht der betreffenden königlichen Behörde und innerhalb der den Lokals-Obrigkeiten vorgezeichneten Grenzen ausgeübt.

Wird in einem fürstlichen oder gräflichen Patrimonialorte die Stelle des ersten Ortsvorstehers nicht von einem im Orte wohnenden grundherrlichen Beamten besetzt, welcher von der Grundherrschaft besoldet wird; so verbleibt es bei der verfassungsmäßigen Bestimmung, daß ein solcher Vorsteher von der Gemeinde unter Leitung des königlichen Oberamts zu wählen, und von demselben

selben unter Rücksprache mit der Grundherrschaft zu besorgen ist.

§. 15. Sämmtliche in den vorstehenden Artikeln bezeichneten patrimonial, herrschaftlichen Rechte beziehen sich nur auf den Fall, wenn die fürstlichen oder gräflichen Besitzungen einen geschlossenen Jurisdictionbezirk bilden. Sind hingegen gutherrliche Hinterlassen mit königlichen unmittelbaren Unterthanen in einem und demselben Orte vermischt; so kann die Ausübung einer Patrimonial, Gerichtsbarkeit neben der königlichen Jurisdiction; und Polizeygewalt nicht Statt finden. Wird an einem Orte die Patrimonial, Gerichtsbarkeit von mehreren Patrimonial, Herren gemeinschaftlich besessen; so haben diese sich wegen Aufstellung eines gemeinschaftlichen Beamten zu vereinigen. Bleibt die Stelle wegen Mangels einer solchen Vereinigung zwei Monate lang unbesetzt; so fällt die Ernennung des Beamten für diesen Fall dem Könige anheim.

§. 16. Die Forstgerichtsbarkeit wird den Fürsten und Grafen, in soweit sie solche zur Zeit ihrer Unterwerfung unter die königliche Staatshoheit rechtmäßig hergebracht haben, in ihren eigenen geschlossenen Jagdbezirken, und über ihre eigenen sowohl, als die zu ihren Besitzungen gehörigen Gemeinde-, Stiftungs-, und Privatwaldungen mit der Verbindlichkeit, sie nach Vorschrift der königlichen Gesetze und Verordnungen auszuüben, und unter der Oberaufsicht der königlichen Behörden, auch für die Zukunft zugestanden.

Sie haben übrigens alles dasjenige, was die Verfassung gegen die willkürliche Ausdehnung der den königlichen Forstbeamten anvertrauten Forst- und Jagd, Polizeygewalt bestimmt, auch in Hinsicht auf ihre hieher einschlagenden patrimonial, herrschaftlichen Rechte zur Richtschnur zu nehmen.

§. 17. In Hinsicht auf die Verhältnisse der fürstlichen und gräflichen Besitzungen zur gesammten Staatsverwaltung, verbleibt es bei der gegenwärtigen Einrichtung, vermög welcher die in einem Oberamte zugetheil-

der Patrimonialjurisdiction in allen Regiments, Ritters, Politz und Communaleconomiesachen, so wie in landständischen Angelegenheiten als integrirende Theile der Oberamtskörperschaft anzusehen und zu behandeln sind.

Der königliche Oberbeamte ist in allen, seinem Oberamtsbezirk einverleibten, Patrimonialorten die denselben zunächst vorgesetzte Stelle, welcher die Ausübung und Wahrung der landesherrlichen Hoheitsrechte in diesen Besitzungen, und die Oberaufsicht über die untergeordneten Verwaltungsbehörden anvertraut ist, an welche die grundherrlichen Beamten alle zur höheren Cognition sich eignenden Gegenstände zu bringen haben, und durch welche die Landesgesetze und andere landesherrlichen Befehle und Verordnungen bekannt zu machen und zu vollziehen sind.

Es kann daher auch kein grundherrlicher Beamter, ohne besondere Dispensation, außerhalb des Oberamtsbezirks seinen Wohnsitz haben.

§. 18. Sollte ein fürstlicher oder gräflicher Gutsbesitzer durch die gegenwärtig bestehende Oberämtereintheilung in Ausübung seiner gutherrlichen Rechte zu sehr gehindert oder belästiget zu seyn glauben; so bleibe demselben unbenommen, seine Beschwerden hierüber bei der Behörde anzubringen.

§. 19. Uebrigens wird den Fürsten und Grafen freigestellt, durch Verzichtung auf die nach den vorstehenden Bestimmungen auszuübende Patrimonialherrlichkeit, sich derjenigen Rechte theilhaftig zu machen, welche den übrigen ritterschaftlichen Gutsbesitzern in dem zweiten Abschnitte des Statuts §. 57. bis §. 63. als Surrogat der Patrimonialgerichtsbarkeit zugesichert worden sind.

II. Von der Ritterschaft.

§. 20. Die Vorrechte eines Mitglieds der Ritterschaft des Königreichs gründen sich auf den Besitz eines adelichen Ritterguts und den erblichen Adelsstand des Besitzers. Beide Erfordernisse sind unzertrennbar.

Ueber künftige adeliche Rittergüter soll eine Matritkel errichtet werden.

§. 21. In diese Matritkel sind diejenigen Güter aufzunehmen, welche entweder als der vormaligen unmittelbaren Reichs-Ritterschaft einverleibte Rittergüter anerkannt, oder, wenn sie landsässig waren, als privilegirte adeliche Freigüter behandelt worden sind.

§. 22. Andere Güter, die dormalen nicht in die ritterschaftliche Matritkel aufgenommen sind, können zu jeder Zeit vom Könige zu adelichen Gütern mit den, nach der Verfassung damit verbundenen, Rechten in Hinricht auf die Landschaft erhoben werden. Aber nur ein Gesetz kann ihnen die übrigen Rechte, und Freiheiten ritterschaftlicher Güter verleißen.

§. 23. Der Bestand der immatriculirten Güter soll nicht vermindert werden.

§. 24. Mit dem Institute der ritterschaftlichen Matritkel ist auch eine ritterschaftliche Hypothekenanstalt in Verbindung zu setzen.

§. 25. Personen vom Bürgerstande sind zwar von Erwerbung eines Ritterguts mit den damit verbundenen Realrechten und Reallasten nicht ausgeschlossen. Sie werden aber der Vorzüge eines Mitglieds der Ritterschaft nicht theilhaftig, ehe sie in den erblichen Adelsstand aufgenommen sind.

§. 26. Alle Familien-Institute der Ritterschaft, als Primogenitur, Majorate, Seniorate, Fideicommiss, Vererbungen in Stammgutsweise, werden erhalten. Jedoch bleiben

a) diejenigen Veränderungen, welche nach dem 22. April 1808 durch gütliche Erbtheilung, Uebergabe, Vergleich oder rechtskräftige Erkenntnisse vorgegangen sind, und

b) Veräußerungen jeder Art, namentlich auch Verpfändungen, welche während dieser Zeit von dem Besitzer des Fideicommisses auf eine durch die Verordnung vom 22. April 1808 und deren Nach

träge gebilligte Weise vorgenommen worden sind, in ihrem Rechtsbestande.

In sofern es sich aber mit den Rechten der Pfandgläubiger vereinigen läßt, behalten die inszwischen verpfändeten Stammgüter ihre fideicommissarische Eigenschaft bei.

§. 27. In Ansehung derjenigen Fälle, wo seit dem 22. April 1808 der Besitz eines Fideicommiss-Gutes durch Todesfall eröffnet worden ist, ohne daß bis jetzt durch gütliche Erbtheilung, Uebergabe, Vergleich oder durch ein rechtskräftiges Erkenntniß über die Erbfolge etwas bestimmt worden wäre; bleibt es bei den vor dem 22. April 1808 bestandenen Rechts-Normen.

§. 28. Macht ein Mitglied der Ritterschaft in Zukunft von dem Rechte der Autonomie Gebrauch; so wird zur Gültigkeit solcher neuen Familiengesetze und Stiftungen erfordert, daß sie der zuständigen richterlichen Stelle, welche mit der betreffenden Regiminal-Stelle Rücksprache zu nehmen hat, zur Cognition vorgelegt werden.

Uebrigens bleibt der Ritterschaft unbenommen, eben so wie andere Staatsbürger, in dem hierzu sich eignenden Fällen in Gemäßheit der Württembergischen Gesetze, von Todeswegen Verordnungen zu machen.

§. 29. Den Antheil der Ritterschaft an der Landstandschaft bestimmt die Verfassungsurkunde.

§. 30. Sämmtliche Mitglieder der Ritterschaft genießen für sich und ihre Familien, des Vorrechts eines privilegierten Gerichtsstands.

§. 31. Den Rittergutsbesitzern steht frei, in jedem zum teutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Frieden lebenden Staate ihren temporären Aufenthalt zu nehmen. Nur haben sie hiervon jedesmal die Anzeige zu machen, und von diesem Rechte keinen andern als mit der Verfassung vereinbarlichen Gebrauch zu machen.

§. 32. Sie können hingegen so wenig, als andere Staatsangehörige, ohne besondere königliche Erlaubniß, neben dem Württembergischen Staatsbürgerrechte auch noch

das Staatsbürgerrecht eines fremden Staates erwerben oder beibehalten.

§. 33. Wenn ein Rittergutsbesitzer in verschiedenen Staaten begütert ist, so hat derselbe sich für den einen oder den andern Staat bestimmt zu erklären, um diesem als Staatsbürger in vollem Sinne anzugehören.

§. 34. Wählt er den disseitigen Staat; so hat er alle Pflichten eines Württembergischen Staatsbürgers zu übernehmen, welchen in Collisionfällen jede fremde Pflicht nachstehen muß.

Es bleibt ihm jedoch unbekannt, auf seinem auswärtigen Ritterstuhle nicht nur den temporären Aufenthalt zu nehmen, sondern auch allen mit dem Besitze des auswärtigen Guts verbundenen Obliegenheiten, in soweit sie nicht seinen disseitigen Staatsbürgerpflichten entgegen laufen, Genüge zu leisten.

§. 35. Erklärt er sich hingegen zu der Annahme eines fremden Staatsbürgerrechts; so ist er als ein im Staate begüterter Ausländer zu behandeln. Er kann in solchem Falle weder auf die Vorzüge des Indigenats, noch auf den Genuß der Rechte der Landständschaft Anspruch machen.

In Hinsicht auf seinen Geburtsitz aber, hat derselbe nicht nur alle darauf haftenden Reallasten zu tragen, sondern er ist auch wegen aller persönlichen Verbindlichkeiten, die theils in Beziehung auf dieses Gut und dessen Verwaltung, theils, während seines temporären Aufenthalts im Königreiche, gegen den Staat oder Untertanen entstanden sind, den königlich Württembergischen gerichtlichen und Verwaltungsbehörden unterworfen; weswegen er, so lange er nicht selbst gegenwärtig ist, einen Stellvertreter für sich zu bestellen hat, welchem man alle den Gutsbesitzer angehende gerichtliche und außergerichtliche Verfügungen mit rechtlicher Wirkung einhändigen kann.

§. 36. Ein solcher im Königreiche begüterter ausländischer Rittergutsbesitzer ist übrigens sowohl in Ansehung der liegenden Güter, als auch in Hinsicht auf die zum

Gute gehörigen Fahrnisse und Kräfte Capitalien, dem Wirtembergischen Gesetzen und Behörden unterworfen. Namentlich kann das Gut und dessen Zugehörde weder bei Erbtheilungen, noch bei Bestellung der vormundschaftlichen Administration, unter einem fremden Gerichtszwang gezogen werden, es wäre denn, daß besondere Verträge mit dem Staate, welchem der Gutsbesitzer als Staatsbürger angehört, eine andere Bestimmung hierüber enthalten.

§. 37. Geht das Rittergut nach dem Tode des Besitzers auf einen auswärtig angelesenen gesetzlichen Erben über; so tritt dieser in die nämlichen Rechtsverhältnisse ein, ohne daß wegen dieses Ritterguts ein Erbschaftsabzug von ihm gefordert werden könnte.

Er kann jedoch, nach Aufkündigung seines auswärtigen Staatsbürgerrechts, die Aufnahme in das Wirtembergische volle Bürgerrecht nachsuchen, welche ihm nicht erschwert werden kann.

§. 38. Eben dieses ist der Fall, wenn der auswärtig angelesene Gutsbesitzer seinem gesetzlichen Erben sein im Königreiche liegendes Gut während seiner Lebenszeit abtritt.

§. 39. So wie die in den Verhältnissen eines fremden Staatsbürgerrechts stehenden Rittergutsbesitzer alle auf dem Gute haftenden Verbindlichkeiten in dem Lande zu erfüllen haben; so können durch ihre Beamten auch alle hiernach bemerkten Rechte ausgeübt werden.

§. 40. Der ritterschaftliche Adel ist, wenn er auf seinen immatriculirten Rittergütern wohnt, von der Wohnsteuer frei.

§. 41. Die den adelichen Gutsbesitzern, so wie den Gemeinden und Privaten aufgesetzte Gefällsteuer, wird vom nächsten Etatsjahr 1817 an suspendirt, bis die Grundsätze der Besteuerung überhaupt festgesetzt seyn werden, während jetzt schon ihre rechtliche Zulässigkeit verfassungsmäßig anerkannt wird.

§. 42. Die Mitglieder der Ritterschaft sind allen Gesetzen in Betreff der indirecten Abgaben unterworfen.

Doch wird mit den im Königreiche wohnenden adelichen Gutbesitzern, deren Besitzungen im Königreiche mit ihren Besitzungen in einem angrenzenden Staate aneinander stoßen, wegen einer jährlich zu entrichtenden Averfal-Summe für die freie Einfuhr der, zu ihren Oekonomie-Bedürfnissen bestimmten, auswärtigen Gutserzeugnisse eine billige Uebereinkunft getroffen werden.

§. 43. In Ansehung der vor dem Jahre 1806, gleich andern bürgerlichen Gütern, der gewöhnlichen Besteuerung unterworfen gewesenem Grundstücke, hat der Adel in keiner Beziehung, namentlich auch nicht in Absicht auf Amts- und Communschäden, Quartiers-Verbindlichkeit und andere ähnliche Reallasten irgend ein Vorrecht anzusprechen.

§. 44. Die zu den immatriculirten Rittergütern gehörigen, vormals steuerfreien Güter und Gebäude werden; bis zur Rectification des Steuer-systems, nach den bisherigen Normen catastrirt. Jedoch sind

- 1) die Beschwerden derjenigen, welche durch die Art, wie ihre Güter catastrirt worden, verletzt zu seyn glauben, auf Reclamation, unverzüglich der genauesten Prüfung zu unterwerfen, wornach das erfundene Unrecht abgestellt, und der nachgewiesene Schaden von Zeit der geschehenen Reclamation an, ersetzt werden soll;
- 2) die vorhin steuerfrei gewesenem ritterschaftlichen Schlösser und die dazu gehörigen Gebäude, mit Ausschluß der Meyereygebäude, sind von der ordentlichen Besteuerung ganz frey zu lassen;
- 3) in Ansehung der übrigen hat es dabei sein Bedenkliches, daß von dem Cataster der ritterschaftlichen Lehengüter ein Dritttheil, und von dem der Allodialgüter ein Achttheil abgezogen wird.

§. 45. Mit dem auf solche Art gebildeten Steuer-Cataster der adelichen Rittergüter haben die Besitzer an allen allgemeinen Landesanlagen, es mag der Betrag in eine Central-Casse fließen, oder der Aufwand für eine allgemeine Landesanstalt oder sonst eine andere allgemeine

Staatslast auf die einzelnen Amtskörperschaften gelegt werden, verhältnißmäßig beizutragen.

§. 46. Insbesondere haben dieselben an allem Militäraufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Verspännskosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamtsvergleichung sind, ihren Antheil zu übernehmen.

§. 47. Von der Naturalleistung in Hinsicht der Quartiers- underspännsklast ist zwar der adeliche Rittergutsbesitzer befreit; doch kann er sich nicht entziehen, in außerordentlichen Nothfällen an der Natural-Quartierslast Theil zu nehmen, und auch sonst, wenn er auf seinem Rittergute eine eigene Haushaltung hat, den commandirenden Officieren gegen Vergütung Quactier zu geben.

§. 48. Bei Naturalien-Requisitionen bleibt es dessen Willkür überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern oder an Accorden, welche von dem Oberamtsvorsteher Herr getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 49. Zu den eigentlichen Amtskörperschafts- und Gemeindelasten können die Besitzer der immatriculirten, vormals steuerfrei gewesenen Rittergüter nicht beigezogen werden, und da sie aus gleichen Gründen auch an den Amts- und Communschulden keinen Theil nehmen; so ist ihnen an allen Leistungen, welche sie in Verbindung mit der Amtskörperschaften zu tragen haben, ihr Antheil jedesmal vollständig zuzuscheiden, wenn gleich in einzelnen Fällen die Oberamtsvorstaher sich veranlaßt finden sollten, die auf die Amtspflege fallenden Kosten zur Theil durch ein Ansehen zu bestreiten.

§. 50. Ob wie die Berechnung dessen, was der Besitzer eines Ritterguts von seinen vormals steuerfreien Grundstücken nach der Repartition der ihn betreffenden Anlagen zu entrichten hat, demselben unmittelbar vom Oberamte zugeschickt wird; so hat er auch seine Schuligkeit unmittelbar zur Oberamtspflege zu bezahlen.

Wenn wegen der den Rittergutsbesitzer mit angehenden öffentlichen, dessen eine Kontroversammlung abgehalten wird; so ist demselben hiervon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen selbst anzuwohnen und sein Interesse hierbei wahren, oder einen Bevollmächtigten hierzu abordnen zu können. Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskostenumlagen, zu Grunde gelegten Documenten Einsicht zu nehmen.

§. 51. Den Besitzern immatriculirter Rittergüter wird in Beziehung auf die dazu gehörigen eigenthümlichen Waldungen zugestanden:

- 1) die Holzschläge durch eigene auf die Beobachtung der Forstgesetze oberforstämlich zu beordnenden Officialen forstmäßig zu veranstalten;
- 2) das Gras, Laub und die Weide in diesen Waldungen sammt den Aeckerich, wo dieses nicht zum königlichen Wildbannsrecht gehört, nach eigenem Ermessen, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und Berücksichtigung der etwa darauf haftenden Servitutsrechte zu benützen;
- 3) die jungen Schläge gegen das nachtheilige Einwirken und Gras zu verhängen und wieder zu öffnen;
- 4) den durch ihre Jäger und Holzwärter entdeckten Waldverlettern, welche durch unerlaubtes Holzhauen oder andere der Waldkultur schädliche Excesse sich vergangen haben; die gesetzlich bestimmten Waldstrafungen durch ihre Beamten ansetzen und einzulassen zu lassen.

§. 52. Sie sind hingegen verbunden, über ihre jährlichen vorzunehmenden Holzschläge jedesmal den gesetzlich vorgeschriebenen Holzbericht an dasjenige Oberforstamt, in dessen Bezirke die Waldungen liegen, zur höhern Genehmigung einzusenden.

Auch bleibt überhaupt den königlichen Stellen die höhere Aufsicht über die Waldkultur und Waldökonomie, und die Einsprache gegen eine ordnungswidrige Bewirtschaftung vorbehalten, und hat daher das Oberforstamt

Die Verordnungen, die auf den Holzbericht rückwirkend Holzschläge durch das untergeordnete Forstpersonal, jedoch ohne Verursachung einiger Kosten, kontrolliren zu lassen.

§. 53. Waldausreitungen sind den ritterschaftlichen Waldeigenthümern so wenig, als andern Staatsangehörigen, ohne besondere Cognition der höhern königlichen Stellen, erlaubt.

§. 54. Werden Waldrevier in den ritterschaftlichen eigenen Waldungen von den königlichen Forstbedienten, welche mit den gutherrlichen Holzwarten in der Waldbüthy concurriren, angetroffen; so wird zwar die Strafe von dem Oberforstamte angelegt, der Beitrag aber ist dem Waldeigenthümer, in soweit er es vorher hergebracht hat, nach Abzug der Anbringegebühr hinauszugeben.

§. 55. Für die oberforstamtliche Aufsicht haben die Eigenthümer der ritterschaftlichen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

Über die Stammische, als Abgabe, und deren gänzliche oder theilweise Aufhebung wird bei verfassungsmäßiger Regulirung der Abgaben entschieden werden.

§. 56. Den Rittergutsbesitzern wird die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in erster Instanz, und die Ortsprozesse in soweit überlassen, als die gleichen Einrichtungen, wie sie bei dem vormals reichständlichen Adel vorgeschrieben sind, bei ihnen sich ausführen lassen, und sie zu Erfüllung derselben Bedingungen sich verbindlich machen.

Unter dieser Voraussetzung wird ihnen auch die Ausübung der Forstgerichtsbarkeit mit dem Recht, Jagdfrevler auf eine Geldstrafe von 10 Gulden abzurufen, soweit sie solche hergebracht haben, zugestanden. Können sie aber jene Bedingungen nicht erfüllen, oder wollen sie auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit Verzicht leisten; so werden ihnen folgende Rechte eingeräumt:

§. 57. Es hat nämlich jeder Besitzer eines immatriculirten Ritterguts das Recht, eben so, wie es dormalen von den königlichen Kameralbeamten geschieht, die mit dem Gute

verbundenen liquiden Gefälle in geschlichteter Ordnung executivisch heizutreiben.

§. 58.

- 2) Die Rittergutsbesitzer genießen in Hinsicht dieser Gefälle die nämlichen Vorzugsrechte, wie die königlichen Kameralämter.

§. 59.

- 3) Auch wird ihnen auf dem Vermögen ihrer Beamten und Verwalter, wegen aller aus der Verwaltung entspringenden Verbindlichkeiten, eben das gesetzliche Pfandrecht, welches den Gemeinden zusteht, eingeräumt.

§. 60.

- 4) Innerhalb des Umkreises ihrer Schlösser haben sie das Recht der niedern Polizei mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzusetzen, und den Betrag für sich einzuziehen. Sie sind jedoch in Hinsicht auf jene der oberamtlischen Districts-Polizei untergeordnet, und gegen ihre Strafsätze steht dem Gefraßten der Recurs an die höhere Stelle offen. In Beziehung auf die Feuerpolizei sind ihre Wohnungen der Visitation der Oberfeuerschau unterworfen, welche ihnen über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitations-Protocoll mitzuthun, und, wenn denselben nicht in gehöriger Zeit abgeholfen wird, dem Oberamte davon die Anzeige zu machen hat.

§. 61.

- 5) In Hinsicht auf die Ortspolizei und die Gemeindeökonomie, das Kirchen- und Schulwesen, und die Verwaltung der milden Stiftungen in den vormalsigen Patrimonialorten, wird den Mitgliedern der Ritterschäfte zugestanden, daß sie

- a) die Befugniß haben, den Vogt, Rätgerichten, den Kirchen, Schulen, und Medicinal-Visitationen, so wie den Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, selbst oder durch ihre

Beamte, jedoch ohne einige Kostenanrechnung anzunehmen;

- b) daß ihnen, wenn sie im Orte gegenwärtig sind, oder ihre im Orte anwesenden Beamten, von allen auf gedachte Gegenstände sich beziehenden Verfügungen zu rechter Zeit Nachricht ertheilt werden soll, und
- c) daß ihnen frei steht, in Beziehung auf ermeldete Gegenstände entweder selbst oder durch ihre deshalb beauftragten Beamten, Erinnerungen und Wünsche den königlichen Beamten und Vorsehern mitzutheilen, und wenn sie nicht gehörig berücksichtigt würden, den Recurs an die höhere Behörde zu nehmen.

§. 62.

- 6) Bei Schultheißenwahlen haben die Mitglieder der Ritterschaft in allen zu ihrer Gutsheerrschaft gehörigen Orten das Recht gegen die Person des Gewählten motivirte Einwendungen zu machen, über welche, wenn die Gemeinde auf ihrer Wahl beharrt, die königliche Regiminal-Behörde zu entscheiden hat.

Der Rittergutsbesitzer wird die Erklärung über solche Wahlen stets spätestens innerhalb 11 Tagen von dem Termin der Bekanntmachung an ertheilen.

§. 63.

- 7) Bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Weislers ist mit dem Gutsherrn oder dessen Beamten Rücksprache zu nehmen. Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder im Anstandsfalle der höheren Behörde zur Entscheidung vorzulegen. Auf gleiche Weise ist Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Gutsherr oder dessen Beamter um seine Erklärung vernommen wäre.

§. 64. Das Patronatrecht üben die Rittergutsbesitzer noch ferner aus, wo und wie sie solches hergebracht haben.

§. 65. Wenn Rittergutsbesitzer für verlebene, auf eine rechtsbeständige Weise zuvor besessene, wärbare Regalien, welche nicht nach den Organisationsbestimmungen von den Jahren 1806 und 1807 dem Conventen gehörten, die zugesicherte billige Entschädigung noch nicht erhalten haben sollten; so soll ihnen solche geleistet werden. Auch wird denjenigen, welche bei der ihnen für den Verlust des Umgelds ausgesetzten Vergütung verfürzt zu seyn glauben, die gebührende Abhülfe nach vorheriger Revision des Anschlags zugesichert.

§. 66. In Absicht auf die Lehens- und gutherrlichen Verhältnisse der Rittergutsbesitzer, werden die Lehensbriefe und Lagerbücher, so wie das unbestrittene, einen Rechtstitel begründende Herkommen, in so fern die gegenwärtigen grundgesetzlichen Bestimmungen nicht damit im Widerspruche stehen, bei Kräften erhalten.

A) Von den Kirchengütern und Stiftungen, als Beilage des Verfassungsentwurfes vom 3. März 1817.

Vom evangelischen Kirchengute.

§. 1. Das evangelische Kirchengut des ehemaligen Herzogthums Württemberg wird in dem Ansatze, wie es am 30. December 1805 bestand, und in der Nähe hergestellt, daß für dasselbe sichere Fonds von gleichem Betrage an liegenden Gründen oder Realgefallen, unter Beobachtung der möglichsten Gleichförmigkeit, angewiesen werden.

Es erhält dasselbe seine eigenen Verwaltungsdistricte, welche in dem Königreiche so zu vertheilen sind, daß eines Theils die Verwaltung möglichst vereinfacht werde, andern Theils aber der Sitz der Beamten von den Anstalten und Gemeinden, deren Bedürfnisse sie zu befriedigen haben, nicht zu weit entfernt sey.

§. 2. Was die kirchlichen Fonds in den neu erworbenen Landestheilen anbelangt; so wird, wenn bei näherer Untersuchung sich ergeben wird, daß sie gegen ihre Bestimmung, auf eine nach der besondern Verfassung dieser Landestheile unzulässige Weise, mit fremdartigen Ausgaben beladen, oder sonst vermindert worden sind, zu ihrer Wiederherstellung, in soweit diese ohne eine, mit größeren Nachtheilen verbundene, Veränderung geschehen kann, nach Maßgabe des Reichsdeputationsabschieds von Jahre 1803 die erforderliche Einleitung getroffen werden.

Die Vereinigung dieser Fonds mit dem Kirchengute der alten Stammlande beruht auf einer besondern Ueberhandlung, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß, wo die örtlichen Verhältnisse es zulassen, auf gleiche Weise, wie es bei dem alten Kirchengute geschieht, aus den für kirchliche Zwecke bestimmten Reallitäten und Einkünften gewisse Particularfonds gebildet, und mit dem gesammten evangelisch-lutherischen Kirchenfond zu einem Ganzen, welches nach gleichen Grundsätzen verwaltet und verwendet wird, vereinigt werden.

Bei dieser Unterhandlung wird auch näher bestimmt werden, in wiefern die in den Witzgenuß der allgemeinen kirchlichen Erziehungsanstalten aufgenommenen Gemeinden der neuen Landestheile, auch an den Unterhaltungskosten derselben Theil zu nehmen haben.

§. 3. Das auf vorstehende Art als ein Eigenthum der evangelisch-lutherischen Kirche kundliche Kirchengut ist für alle künftige Zeiten unabänderlich in diesem Zustande zu erhalten, und es kann nichts davon veräußert werden, ohne daß die Administrationsbehörde, im Einverständnisse mit dem Geheimenrath, die Veräußerung für notwendig oder nützlich ansieht, in welchem Falle der Erlös jedesmal wieder zu Capital anzulegen, oder zu einem nächsten Kaufe zu verwenden, oder der Fond auf andere Weise vollständig zu ergänzen ist.

§. 4. Das Kirchengut hat die unabänderliche Bestimmung, daß alles dasjenige, was sowohl die gegenwärtigen als die etwa noch in der Folgezeit neu eintrifft

sonden Bedürfnisse der evangelisch, lutherischen Kirche, und der damit in Verbindung stehenden höheren und niederen Schul- und Armenanstalten, nach Maßgabe der großen Kirchenordnung und der späteren vorfassungsmäßigen Fundationen erfordern, davon bestritten wird.

§. 5. In Hinsicht auf die Kirchen- und Schulgebäude hat das Kirchengut, wenn ihm nicht ausnahmsweise specielle Rechtstitel die Baulast aufliegen, zunächst nur die Verbindlichkeit, die einzelnen Kirchengemeinden im Falle der Unzulänglichkeit ihres Kirchenfabrikfonds und anderer gesetzlicher Hilfsquellen, durch verhältnißmäßige Beiträge zu unterstützen.

§. 6. Was die öffentlichen Unterrichtsanstalten betrifft; so hat das Kirchengut auch bey denjenigen, welche nicht ursprünglich auf dasselbe fundirt sind, in so weit ins Mittel zu treten, als die bisherigen gesetzlichen Fonds nicht zureichen. Namentlich hat dasselbe, zu Verbesserung des Elementarunterrichts, diejenigen Gemeinden, welche zu angemessener Besoldung einer hinlänglichen Anzahl von Schullehrern die Kräfte nicht haben, hinreichend zu unterstützen.

Würde der Fall eintreten, daß bei allgemein durchgreifenden Anstalten zu Verbesserung des Schulwesens, so beträchtliche Unterstützungsbeträge nöthig würden, welche den Kräften des Kirchenguts nicht angemessen wären; so werden andere Hilfsquellen durch gemeinschaftliche Verabshiedung ausgemittelt werden.

§. 7. Da für die Bedürfnisse der Armen besondere örtliche Fonds neben den Beiträgen der Ortseinswohner ausgesetzt sind; so ist die Verbindlichkeit des Kirchenguts zu Unterstützung der Armen, in soferne nicht besondere Rechtstitel in Hinsicht auf einzelne Armenanstalten oder einzelne Orte ein anderes mit sich bringen, nur subsidiarisch, und beschränkt sich in der Regel auf Gratualien, besonders für bedürftige Witwen und Waisen verstorbenen Kirchen- und Schuldiener, auf außerordentliche Curkosten und andere, durch besondere Unglücksfälle begründete, Unterstützungsbeträge, und auf Fälle, welche sich

nicht sowohl für einzelne Localarmenfonds, als vielmehr für einen allgemeinen Armenunterstützungsfond eignen.

§. 8. Die der eigentlichen, obbemeldten Bestimmung des Kirchenguts fremdartigen, Leistungen und Ausgaben, welche dem geistlichen Gute des Herzogthums Wirtemberg für die Finanzkammer oder für andere Verwaltungszweige obgelegen, sind ein Gegenstand wechselseitiger Ausgleichung.

§. 9. Die Bestimmungen, der früheren Landesverträge in Betreff des drittheiligen Beitrags des Kirchenguts zu den allgemeinen Landesanlagen, und der, der Steuerklasse auf das sogenannte Kirchenguts-Remanet vorbehaltenen Rechte sind als nicht mehr anwendbar aufgehoben. Dagegen wird die Frage: ob und nach welchem Verhältnisse das Kirchengut zu den alten Landessteuern beizutragen habe, auf künftige Verabschiedung ausgesetzt.

Dasselbe kann jedoch in keinem Falle so angelegt werden, daß es dadurch in irgend einer Hinsicht zu Erfüllung seiner fundationsmäßigen Obliegenheiten, welche als dem andern vorangehen, unfähig würde.

§. 10. Das Kirchengut erhält eine, von den Finanzkammergefällen ganz abgesonderte, Verwaltung, unter der obersten Leitung des Königs, welchem, als Mitgliede der evangelisch-lutherischen Kirche, die verfassungsmäßige Episcopalgewalt zusteht.

§. 11. Die kirchliche Verwaltungsbehörde ist dem königlichen Ministerium des Kirchen- und Schulwesens untergeordnet.

§. 12. Sämmtliche mit der Verwaltung des Kirchenguts beauftragten Beamten und niederen Diener stehen unter jener Centralstelle.

§. 13. Diefelbe ist für gewissenhafte Verwaltung und die fundations- und verfassungsmäßige Verwendung des Kirchenguts, so wie für die sorgfältigste Entfernung alles dessen, was, der verfassungsmäßigen Bestimmung desselben zuwider, von irgend einer Seite unternommen werden könnte, in vorzüglichem Grade verantwortlich.

§. 14. Bei der Abber und Rechnungsstellung der jährlichen Rechnung über die Verwaltung der Centralcasse des Kirchenguts, wird von dem Resultate derselben jedesmal den Landständen Nachricht ertheilt werden; so wie diesen überhaupt auf ihr Ansuchen eine befriedigende Auskunft über den Zustand des Kirchenguts, oder über einzelne in dessen Verwaltung einschlagenden Gegenstände nicht verweigert werden wird.

Vom katholischen Kirchengute.

§. 15. Die katholische Kirche erhält, neben der Dotation des noch zu errichtenden Bisthums und der dazu gehörigen Institute, einen eigenthümlichen, von der Verwaltung des Staatsguts abgesonderten, allgemeinen Kirchenfonds an liegenden Gründen und Realgefallen, aus welchem die kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind, oder diese nicht hinreichen, und besonders die Kosten der geistlichen höheren Lehranstalten zu bestreiten sind.

§. 16. Insbesondere wird die Einklebung getroffen werden, daß was von den, für die neu erworbenen vormals österreichischen Landestheile gestifteten, sogenannten Religions- und Studienfonds bisher noch von Seite des kais. königl. österreichischen Hofes zurückgehalten worden ist, gegen Erneuerung der schon in dem Günzburger Vertrage vom Jahre 1806 geschehenen Zusicherung der stiftungsmäßigen Verwaltung und Verwendung dieser Fonds, an die diesseitigen Verwaltungsbehörden herausgegeben werde.

§. 17. Die näheren Bestimmungen in Hinsicht auf die Verwaltung der in vorstehenden Artikeln bezeichneten Fonds, und auf die hierbei eintretende Mitwirkung der kirchlichen und Staatsbehörden, bleiben bis auf die wirkliche Ausscheidung derselben ausgesetzt.

§. 18. Die Verbindlichkeit der katholischen kirchlichen Fonds, zu den allgemeinen Landessteuern beizutragen, wird nach eben den Grundsätzen bestimmt werden, welche für die Besteuerung des evangelischen Kirchenguts als Richtschnur werden festgesetzt werden.

§. 19. Auf die Güter der katholischen Kirchengüter, wenn sie etwa einen Abgang erlitten haben sollten, finden die in §. 2. vom evangelischen Kirchengute festgesetzten Bestimmungen ebenfalls Anwendung.

Sie verbleiben in der eigenen Verwaltung der Nutznießer, unter der Aufsicht des katholischen Kirchenraths und des Bischofs.

§. 20. Für diejenigen Pfarren, welche den nunmehr secularisirten Stiftern und Klöstern einverleibt waren, und daher keine abgesonderten Fonds hatten, sind, wo es noch nicht geschehen ist, entweder eigene Dotationen auszusetzen, von welchen nicht nur die Pfarrgeistlichen ihren angemessenen Unterhalt beziehen, sondern auch die Kosten der Kirchen- und Pfarrgebäude und des Gottesdienstes bestritten werden; oder es ist der Betrag ihrer Unterhaltungskosten auf das Gesamtvermögen der betreffenden Stifter und Klöster, als eine Reallast, zu übernehmen, oder auch bei Fundirung des allgemeinen katholischen Kirchengutes in Berechnung zu nehmen.

§. 21. Sollte sich ergeben, daß Pfarrgehälter und andere Bedürfnisse von Pfarren, welche den nunmehr secularisirten Stiftungen und Klöstern einverleibt waren, seit der Secularisation auf geistliche Fonds und milde Stiftungen überwiesen worden wären, die, als zu andern Zwecken bestimmt, hierdurch fundationswidrig beschwert seyn würden; so werden sie denselben wieder abgenommen, und anderwärts gebrüg fundirt werden.

§. 22. Das auf solche Art zu bildende, sowohl allgemeine als besondere, katholische Kirchengut, ist auf immer in seiner Integrität zu erhalten, und auf keine Weise zu fremdartigen Zwecken zu verwenden.

Veräußerungen einzelner kirchlicher Vermögensstücke können nur in dem Falle, wenn die Nothwendigkeit es erfordert, oder ein unverkennbarer Vortheil für die Kirche dadurch erzielt wird, und nicht anders, als mit Einwilligung des Bischofs und Genehmigung der landesherrlichen oberaufsichenden Behörde, statt finden.

Von den örtlichen Kirchen-, Schul- und Armenstiftungen.

§. 23. Ueber die Verwaltung der, in den einzelnen Gemeinden für ihre Kirchen-, Schul- und Armenversorgungsbefürfnisse vorhandenen Stiftungen, wird von einer dem königlichen Ministerium des Kirchen- und Schulwesens untergeordneten, aus Mitgliedern beider Confessionen zusammengesetzten Stelle die Aufsicht geführt.

In Ansehung dieser örtlichen Fonds, wohin die Kirchen-, Kapellen- und Heiligenpflegen, Armentafeln, geistliche und weltliche Spitäler, Kranken- und Armenhäuser, und ähnliche Anstalten gehören, findet eben dasselbe statt; was oben §. 2. vom evangelischen Kirchenfunde in Hinsicht auf die Kirchenfonds bestimmt ist.

§. 24. Die Verwaltungsbehörde ist dafür verantwortlich, daß bei allen jetzt vorhandenen und künftigen Stiftungen, die Absicht der Stifter auf das gewissenhafteste erfüllt, und überhaupt das Stiftungszweckmäßige zu keinem andern, als fundationsmäßigen Ausgaben verwendet werde.

§. 25. Wegen der Gleichheit der Zwecke und der nahen Verbindung der öffentlichen und Privatstiftungen, werden auch die Familienstipendien, und andere für Gottesdienst, Unterricht oder Wohlthätigkeit errichteten Privatstiftungen, unter die Oberaufsicht dieser Behörde gestellt, inwiefern nicht die Stifter eine andere oberaufsichende Behörde bestimmt haben.

§. 26. Die nähere Einrichtung der untergeordneten Verwaltung der *piorum Corporum*, namentlich die Bestimmung der Verhältnisse zwischen den geistlichen und weltlichen Ortsvorstehern, und den für die einzelnen Stiftungen aufgestellten Rechnern, bleibt der Gesetzgebung vorbehalten, wobei besonders auch darauf Bedacht zu nehmen ist, daß den Ortsvorstehern die nöthige Einsicht, und eine wohlthätige Einwirkung bei der Verwendung des Ertrags der milden Stiftungen gesichert werde.

e) Von der Universität zu Tübingen,
als Beilage des Verfassungsentwurfes vom
3. März 1847.

§. 1. Die Universität zu Tübingen steht unmittelbar unter dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, welches bei den, diese Anstalt angehenden Verfügungen die für das Studienwesen verordnete Centralstelle vertritt, und wichtigere Fälle in dem Geheimenrath vorzutragen hat.

§. 2. Der akademische Senat, welcher aus dem Kanzler der Universität und der Gesammtheit der ordentlichen Professoren besteht, vertritt die Universität in allen ihren Beziehungen, führt die Aufsicht über alle dazu gehörigen Personen und Anstalten und ist zu diesem Behufe berechtigt, sich nach seinem Ermessen zu versammeln, und seine Berathungen über alle die Universität betreffenden Gegenstände, unter dem Voritze des Rectors, vorzunehmen.

§. 3. Bei Besetzung der ordentlichen Lehrstellen wird der akademische Senat jedesmal um sein Gutachten vernommen, und Niemand, dem der Senat nicht entweder der selbst vorgeschlagen, oder gegen den er erhebliche Gründe anführen kann, als ordentlicher Lehrer angestellt werden.

§. 4. Der Rector der Universität wird alle halbe Jahre von dem akademischen Senate auf die Dauer der nächsten sechs Monate gewählt, die Wahl aber dem Minister des Kirchen- und Schulwesens zur Bestätigung jedesmal vorgelegt.

§. 5. Die Ernennung des Universitätssekretärs, so wie die Bestetzung der zur Universität und ihren Instituten gehörigen untergeordneten Offizialen und niedern Diener, wird gleichfalls dem Senate überlassen.

§. 6. Die Beeidigung der Professoren, und anderer bei der Universität angestellten Personen, geschieht durch den Rector, welcher hierzu für immer beauftragt ist.

§. 7. Ueber alle, die Universität und das akademische Studienwesen angehende, allgemeine Anordnungen, und ins Ganze eingreifende Einrichtungen wird der akademische Senat um sein Gutachten vernommen werden; so wie derselbe auch berechtigt und verpflichtet ist, in allen wichtigen Universitätangelegenheiten seine Anträge vorzulegen.

§. 8. Die Aufsicht über die Studirenden in Disciplinar- und Schuldensachen wird theils durch den Rector, theils durch die, auf Vorschläge des akademischen Senats zu ernennende Disciplinärcommission, deren bisherige Verhältnisse hienit bestätigt werden, ausgeübt. Ersterem, dessen Strafrecht sich auf eine achtstägige Incarceration, und bis auf Geldstrafen von 10 Thalern erstreckt, ist ein Justiciar untergeordnet, welcher auf Vorschlag des Senats vom König ernannt wird.

§. 9. Bei Vergehungen der Studirenden, welche eine höhere, bis auf 20 Thaler an Geld oder vierwöchige Incarceration gehende Strafe, oder die Unterschrift des Consilii abeundi, oder das Consilium abeundi selbst, oder die Relegation nach sich ziehen, wird die Strafe nach vorheriger Untersuchung von einer, aus dem Rector, dem Kanzler und den 4 Facultätsdecanen bestehenden Commission erkannt.

§. 10. Von eben dieser Commission und unter gleichen Beschränkungen, werden auch alle Strassachen der übrigen Universitätsverwandten, so wie von polizeiliche oder amtliche Verfehlungen betreffen, entschieden.

§. 11. Bei Vergehungen, welche zu einer noch schwereren Strafe sich eignen, sind die Acten nach geschlossener Untersuchung an das Criminaltribunal einzusenden.

§. 12. Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit, namentlich Inventur-, Theilungs- und Pupillensachen, und andere außergerichtliche rechtliche Angelegenheiten, werden unter der Leitung einer, aus dem Rector, dem Kanzler und dem Decane der Juristenfacultät bestehenden Deputation, welche erforderlichenfalls aus dem aka-

demselben Senate verstärkt werden kann, durch den Justiz besorgt.

§. 13. Wenn Cröllungen gegen Professoren, in Ermangelung einer gültigen Ausweisung, zum Prozeß erwählt; so genießen diese einen privilegierten Gerichtsstand. Klager gegen andere Universitäts, Verwandte werden an die ordentlichen Gerichtsstellen des Beklagten verwiesen.

§. 14. Was die, theils der Universität als Gesamtheit, theils ihren einzelnen Instituten und Angehörigen, in früheren Zeiten zugestandenen Vorrechte und Immunitäten betrifft; so wird zuvörderst näher untersucht werden, was davon auf die gegenwärtigen Verhältnisse anwendbar, und mit den allgemeinen Gesetzen vereinbarlich seyn möchte.

§. 15. In Ansehung des akademischen Bürgerrechts verbleibt es bei der Verordnung, daß außer den Professoren und Studirenden, nur diejenigen, welche bei der Universität und ihren Instituten irgend ein Amt bekleiden, oder zu niedern Dienerschaft der Universität gehören, oder als Buchdrucker und Buchhändler mit derselben in Verbindung stehen, zu akademischen Bürgern aufgenommen werden können. Doch wird dem akademischen Senate ausdrücklich vorbehalten, auch einzelnen Gelehrten, welche sich als Privat-Dozenten mit dem Unterrichte der die Universität besuchenden Studirenden wirklich beschäftigen, das akademische Bürgerrecht zu bewilligen.

§. 16. Der Stiftungsfonds der Universität wird durch den ~~den~~ ~~einigen~~ ~~Beamten~~, welcher, so wie die demselben untergeordneten ~~Diener~~ und ~~andern~~ ~~Dienere~~, auf Vorschläge des akademischen Senats von der betreffenden Centralstelle, und in den geeigneten Fällen von dem Könige ernannt, nicht ganz abgetrennt verwaltet.

Wo dieser Fonds, welcher in keinem Falle in seiner Substanz vermindert werden darf, nicht zureicht, hat das Krongeug subsidiarisch ins Mittel zu treten.

§. 17. Die Aufsicht über die Verwaltung des Univeritätsfonds steht der mit der Kirchengutsverwaltung beauftragten Centralstelle zu, welche bei wichtigeren Gegenständen, und in allen Fällen, wo eine neue Ausgabe auf den Fonds zu übernehmen, eine Veränderung einzelner dazu gehöriger Theile zu beschließen, oder eine außerordentliche Verwaltungsmaassregel in Anwendung zu bringen, die Erklärung des akademischen Senats einzuholen und zu berücksichtigen hat.

Der Verwaltungsbeamte der Universität ist zwar dieser Centralstelle in der Weise zunächst untergeordnet, daß er in allen, zur höheren Cognition sich eignenden Angelegenheiten, an dieselbe unmittelbar Berichte zu erstatten, und die von ihr ertheilten Befehle zu befolgen hat; er ist jedoch verbunden, dem Senate über alle in die Verwaltung einschlagenden Gegenstände, auf Verlangen, besriedigende Auskunft zu geben, die jährlichen Voranschläge unter der Leitung einer von dem Senate hierzu beauftragten Commission zu entwerfen, und gemeinschaftlich in Berathschlagung zu ziehen, und die jährlich gestellte Rechnung, ehe sie zur Probe eingeschickt wird, der gedachten Commission zur Prüfung und Beifügung ihrer Erinnerungen und Verbesserungsvorschläge mitzutheilen.

§. 18. Für unvorhergesehene Fälle ist jedesmal in dem jährlichen Etat eine Summe von 1000 fl. auszuweisen, welche der Senat zum Besten der Universität oder einzelner Institute auf unvorhergesehene Ausgaben, die jedoch einzeln nicht über 200 fl. betragen dürfen, ohne vorherige Anfrage, auf seine Verantwortlichkeit verwenden kann, und durch den Cathedral-Verwalter vorrechnen lassen muß.

Was davon jährlich nicht ausgegeben wird, soll in Erhöhung des Univeritätsfonds auf Zinsen ausgeliehen werden.

§. 19. Die früher bestandene Einrichtung des Collegii illustris zu Tübingen wird nicht wieder hergestellt.

hingegen sollen die bisher in dieser Anstalt für den Unterricht in den Wissenschaften und Leibesübungen festgesetzt gewesenen Fonds für die Zwecke der Universität noch ferner verwendet werden.

Während der Zeit erhielten die Nachbarstaaten Württemberg, Bayern (26. Mai 1818) und Baden (22. August 1818), neue zeitgemäße Verfassungen. Unter diesen Verhältnissen konnte Württemberg hinter denselben nicht zurückbleiben. Das Erste, wodurch die neue Verfassung vorbereitet ward, war:

f) Die Organisation der untern Staatsverwaltung in den Departements der Justiz und des Innern vom 31. December 1818,

durch welche besonders, nach dem Vorgange Bayerns, das Gemeinwesen, die Grundlage einer jeden guten Verfassung, in Württemberg neu gestaltet ward.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg. Schon vor mehreren Jahren sind in der untern Staatsverwaltung Unsers Königreichs wesentliche Mängel fühlbar geworden, und insbesondre hat man allgemein anerkannt, daß die Oberamtsverwaltung den gerechten und dringendsten Forderungen großentheils nicht entspreche. Die Absicht, sie zu verbessern, hat nach und nach auf verschiedene Mittel geführt; man hat Kreisämter (nacher Landvogteien) als Mittelstellen zwischen der Regierung und den Oberämtern angeordnet, die vormaligen wenigen Unteramteien bis auf eine bedeutende Zahl vermehrt, zur Revision der Gemeinde- und Stiftsrechnungen eigene unmittelbare Beamte aufgestellt, für die Administration der Sitzungen besondre Bezirksämter eingeführt, decemnizende Provinzial-Justizcollegien

für die erste Civilinstanz, und für jede Landvogtei eine Kriminalbeamtung errichtet. Diese Anstalten selbst sind, mancher legislativen Correctionen ungeachtet, auf dem Landtage von 1815 Gegenstände von Beschwerden geworden, welchen in mehreren Puncten die Regierung ihre Anerkennung nicht versagen konnte. Es liegt am Tage, daß seit Einführung dieser Anstalten die früheren Uebel nicht vermindert worden sind; und was auch in dieser Hinsicht auf Rechnung zufälliger Einflüsse kommen möchte; so haben doch die dabei gemachten Erfahrungen zu der Ueberzeugung beigetragen, daß nicht blos eine Modification, sondern eine wesentliche Aenderung der alten Bezirksverfassung nothwendig sey. Noch immer sind die Regiminalverwaltung und Aufsicht in allen Beziehungen, die Polizey in allen ihren Zweigen, das Kriminalwesen und die Leitung sowohl als die unmittelbare Ausübung der streitigen und der willkürlichen Gerichtsbarkeit in dem Geschäftskreise des Oberamtmanns vereinigt, — ungeachtet dem Umfang und der Vielartigkeit dieser Geschäfte, zumal bei einem Districte von zwanzigtausend Menschen, die Talente, Kenntnisse, praktische Ausbildung und Thätigkeit eines einzigen Mannes, nach den Forderungen der jetzigen Zeit, nicht genügen können. Diese Ueberzeugung mußte auf der einen Seite eine schädliche Nachsicht in Ansehung der oberamtlichen Thätigkeit um so natürlicher herbeiführen, als diese, nach Verschiedenheit der Functionen, fast von allen Landesstellen in Anspruch genommen wird, und deswegen von keiner derselben mit gerechter Strenge beaufsichtigt werden kann. Auf der andern Seite stand dem Oberamtmann schon seit den ältesten Zeiten in der Stadtschreiberei ein Weg offen, auf Kosten der Interessenten oder der öffentlichen Kassen sich die Amtsgeschäfte zu erleichtern; wobei denn beide Stellen, in einer dem Gemeinwohl nicht durchaus zuträglichen Richtung, von ihrem eigenthümlichen gesetzlichen Charakter sich nach und nach entfernten. Ueberhaupt ist nicht zu verkennen, daß manche ältere Gesetze und Institute durch allmähliche Umwandlung der Verhältnisse, fast alle gegeben wären,

Ihre wohlthätige Wirksamkeit verloren haben, während mitunter durch sie die, in dem größten Theile Unserer Staaten schon seit Jahrhunderten bestehende, Gemeindeverfassung in ihrer Entwicklung gehemmt worden ist. Die Folgen dieser organischen Mängel äußern sich fortwährend auf mancherlei Weise verderblich. Die nicht überall hinlänglich gerechtfertigte Beschränkung der Magistrats in Gemeindefachen hat Einrichtungen herbeigeführt, deren Kosten und andere Nachtheile nicht durch ein höheres Maas öffentlichen Vertrauens auf die Verwaltung vergütet werden. Den Einzelnen ist der Betrieb ihrer meisten Privatangelegenheiten, vorzüglich die Rechtshülfe so sehr erschwert und vertheuert, daß der Zweck nicht selten durch das Mittel aufgewogen wird. Auch im Kriminalwesen ist der langsame Gang der Justiz, bei unverhältnißmäßig großem Aufwand der Staatskasse, so beschwerend für die Individuen, als nachtheilig für die Moralität und öffentliche Sicherheit. Je unterschiedener die Vorzüge sind, durch welche die von der Vorsehung Uns anvertrauten Lande in manchen Theilen ihrer gesellschaftlichen Einrichtung sich auszeichnen; desto weniger können Wir gestatten, daß den zahlreicheren untern Klassen des Volkes bedeutende Vortheile der Staatsverbindung, auf die sie gerechte Ansprüche haben, nur unvollkommen zu Theil werden. In dieser Gesinnung, zugleich aber auch in Erwägung, daß die Gesetzgebung der Kultur eben so wenig voraneilen als hinter ihr zurückbleiben darf, haben Wir die untere bürgerliche Verwaltung nach folgenden Grundsätzen geordnet:

I.

Der Gemeindeverband, als die natürliche Grundlage des Staatsverbandes, ist, mit Rücksicht auf Gemeinschaft des Wohnortes, auf eine, für den Betrieb bürgerlicher Zwecke hinreichende Menschenzahl; auf Zusammenhang und Verschiedenheit des Bodens, überall zu erhalten und zu vervollkommen. Er erstreckt sich auf alles, was die Gemeindegemarkung umschließt, und übt seine Wirkung auf alle bürgerliche Verhältnisse, so weit

ihm nicht in beiden Beziehungen allgemeine Staatsgesetze oder unstreitige besondere Rechte derogiren. Die Gemeinde ist das Beste ihrer Genossen, und eben so auch das Beste des Staats zu befördern schuldig; bei des nach den rechtlichen Bestimmungen einer auf wechselseitigen Vortheil gegründeten Ueberkunft.

Zu diesen Zwecken verfügt sie über ihr gemeinsames Vermögen, das ihrer Verwaltung nicht entzogen werden kann, und nimmt das in Verband stehende Privatvermögen, das sie in der Entrichtung der Staatssteuer vertritt, subsidiarisch in Anspruch. Die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten überträgt sie einem durch Stimmenmehrheit aller Gemeindebürger aus ihrer Mitte gewählten bleibenden Gemeinderathe. Dieser hat die ganze Gemeindeverwaltung in Beziehung auf Oekonomie, Polizei, Rechtspflege und äußere Verhältnisse theils selbst zu besorgen, theils unter seiner Verantwortlichkeit durch andere von ihm bestellte Personen besorgen zu lassen. In jeder Stadt, oder Dorfgemeinde steht ein Mitglied des Rathes als Vorsitzender desselben, und als erster Vorsteher an der Spitze der Verwaltung; er hat zugleich die Staatsangelegenheiten, soweit sie die Gemeinde insbesondre betreffen, zu besorgen, und ist in dieser Hinsicht Regierungsbeamter. Dieser, wie der Gemeinderath, hat eine seinem Verufe angemessene Strafgewalt. Dem Vortheil der Gemeinde ist gemäß, daß die obrigkeitlichen und verwaltenden Personen ihre Geschäfte ohne fremden Beistand versehen; dies erfordert, auf der einen Seite Vereinfachung der Geschäfte, auf der andern angemessene Belohnung der Angestellten, und in der Regel lebenslängliche Verbeihaltung der Stellen. Ein Ausschuss der Bürgerschaft, dessen Mitglieder nach periodischen Wahlen notwendig wechseln, ist zu erhaltender Aufmerksamkeit auf das gemeine Beste verpflichtet. In wichtigeren Fällen wird durch seinen Widerspruch ein Beschluß des Gemeinderaths in seiner Wirkung gehemmt, durch seine Zustimmung aber theils dessen Amtsgewalt ergängt, theils auch eine Cognition höherer Stellen erbeholdlich gemacht. Die eigenthümliche Wirksamkeit des Ausschusses wird

Sodurch gesichert, daß er von der ordentlichen Verwaltung entfernt bleibt. Das Aufsichts- und Setzungsrecht der Regierung äußert sich darin, daß sie den ersten Vorsteher auf einen Wahlvorschlag der Gemeinde ernennet, der legalen Besetzung der übrigen Verwaltungstellen sich versichert, und sie durch Bestätigung beglaubigt, die Pötnomieverwaltung durch ihre Prüfung in geschlicher Ordnung erhält, und über Beschwerden, besonders über Streitigkeiten zwischen der Verwaltung und dem Ausschusse, entscheidet. Der Staatsorganismus erfordert eine gleiche Grundverfassung aller Gemeinden. Aber bei ihrer großen Verschiedenheit an Umfang und Bestandtheilen, ist eine große Verschiedenheit in der besondern Einrichtung sowohl, als in dem Verhältnisse zu den Staatsbehörden, ihrem Interesse eben so wie dem des Staates gemäß. Sie werden, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bevölkerung, in vier Klassen abgetheilt, nach deren Stufenfolge der Grad der Unabhängigkeit bestimmte wird, der ihnen jetzt oder künftig einzuräumen ist. Die specielle Ausführung dieser Grundfähe enthält das Edict über die Gemeindeverfassung sub Nro. I.

II.

Die staatsbürgerlichen Angelegenheiten, welchen der Gemeindeverband nicht genügt, werden durch den Bezirksverband befördert. Indem Wir eine den natürlichen Verhältnissen möglichst anpassende, unstreitig wünschenswerthe, Ein- und Zuthellung aller Gemeinden, der künftigen Gesetzgebung heimzustellen Uns durch höhere Rücksichten bewogen finden, lassen Wir, mit Ausnahme der wenigen Aenderungen, die durch ganz besonders dringende Umstände motivirt seyn möchten, den Bestand der gegenwärtigen Oberamtsbezirke und die Anordnung der Oberamtsitze derzeit unverändert. Der Oberamtmann ist nicht mehr Richter, auch nicht mehr unmittelbarer Vorsteher der Oberamtsstadt, hat hingegen als Regierungsbeamter des Districts in allen Beziehungen, in welchen die ausschließliche Competenz einer andern Stelle nicht unzweifelhaft begründet ist, das öffentliche und Pö-

bestehenden Verbindungen (Conspicue) sind, sofern sie auf rechtlichen Gründen beruhen, zu erhalten; sie stehen unter der Leitung der Amtsversammlung, an deren Beratungen in dieser Beziehung der Decan Theil nimmt. Die privaten Interessen einzelner Gemeinden und die Interessen der Kirchen werden gesichert durch eine den Gemeinde- und Confessions-Verhältnissen entsprechende nähere Bestimmung der Verwaltungs- und Aufsichtsrechte.

IV.

Die Privat-Rechtspflege wird, mit entscheidender Rücksicht auf das Interesse derer, die ihrer bedürftig seyn könnten, der ordentlichen Gemeindefürsorge so weit überlassen, als sie mit der allgemeinen bürgerlichen Verwaltung sich verträgt. Die Rechtsfürsorge, welche vorzüglich die sogenannte willkürliche Gerichtsbarkeit und das Extratelwesen begreift, setzt Kenntnisse von persönlichen Eigenschaften, von Familien-, Vermögens-, und Verwandtschaftsverhältnissen voraus, ist auch größtentheils administrativer Natur; steht daher dem Gemeinderathe zu. Auch zur Streitvermittlung ist derselbe, durch jene besondern Kenntnisse und durch seinen näheren amtlichen Gehör auf die Streitenden, vorzüglich geeignet. Die Rechtshilfe in unstreitigen Sachen, als ein Theil der allgemeinen obrigkeitlichen Gewalt, gebührt ihm ohnehin, so wie in eiligen Fällen der Rechtschutz, und die Erhaltung des Ruhestandes durch provisorische Verfügungen. Ueberdies kommt ihm eine Cognition in Aufgangssachen zu, und endlich erlebte er Streitigkeiten, die wegen geringfügigkeit des Objects einem weiteren Rechtsgang nicht vermögen, durch inappellable Erkenntnisse. Solche Geschäfte der Rechtspflege, die auf Anwendung schwieriger Rechtsformen beruhen, und besondere Geschäftskenntnisse erfordern, werden unter der Mitwirkung des Gemeinderathes von dem Gerichtsnotar bearbeitet. Für die Gerichtsnotare werden in jedem Oberamtsbezirk geschlossene Districte gebildet, und ihre amtlichen Amtsverhältnisse noch genau und namentlich

bestimmt werden. Für diese (ihre Aufsehung ver-
 iten sonst zustehenden Nothwehr- und Schreibereigenschaf-
 te) werden sie aus öffentlichen Rassen besetzt, welche
 dagegen die von Privat-Interessen zu entrichtenden
 Gebühren bezahlen.

Im betr. Umfang der Rechtspflege, mit Aus-
 schluß administrativer Funktionen, wird in jedem Ober-
 amtsbezirk ein Richter aufgestellt. Dieser hat, unter
 der Oberaufsicht des Kreisgerichtshofes mit einem, als
 Gehülfe und Stellvertreter ihm beigegebenen Actuar, die
 Gemeinderäthe und Gerichtspostare in der Ausübung ih-
 rer auf die Rechtspflege sich beziehenden Pflichten zu be-
 aufsichtigen, auch wichtige und schwierige Handlungen der
 Rechtsfürsorge selbst vorzunehmen, seine Gerichtsan-
 gehörige in Streitigkeiten mit Exercenten und mit Auswärti-
 gen durch Verwendung zu unterstützen, und überhaupt
 die Obliegenheiten eines Justizbeamten in allen Bezie-
 hungen zu erfüllen. Hauptsächlich hat er, in Gemein-
 schaft mit Beisitzern, die durch das öffentliche Vertrauen
 berufen, und den Parteien unverdächtig sind, alle pri-
 vatrechtlichen Streitigkeiten in erster Instanz zu erörtern
 und zu entscheiden. Bei der Stellung des Oberamtsger-
 richtes als erster Instanz, bei der Beschaffenheit des
 größten Theils der an dasselbe gelangenden Sachen, und
 bei dem großen Gewinn, den die Aufklärung des Rich-
 ters sowohl als die Ueberzeugung der Streitenden selbst
 durch die unverzügerte lebendige Erörterung einer Sache
 erlangt, ist es dem wahren Zwecke der Rechtspflege ge-
 mäß, daß vor dem Oberamtsgericht, so weit es gesche-
 hen kann, die Parteien persönlich erscheinen, — daß,
 nur mit den nothwendigsten Ausnahmen, mündlich ver-
 handelt und vorzüglichster Bedacht auf die Herstellung ei-
 ner reiner Thatsache genommen werde, — daß der
 Richter dem Anrufen der Parteien jede, die Entschei-
 dung befördernde, Folge von Amtswegen gebe, — daß
 er an ihr Vorbringen allein in Erforschung der Wahr-
 heit nicht gebunden sey, — daß er unter Beobachtung
 der wesentlichen Erfordernisse schleunig verfare, — daß

er ohne Einholung fremden Rathes entscheide, — und daß nicht über Zwischenurtheile, sondern nur über die definitive Entscheidung in der Hauptsache — eine Extra-Verhandlung vor dem Oberrichter Statt finde. Der Weg zu diesem steht für einfache Beschwerden über den Unterrichter jederzeit offen, und wird für die förmliche Berufung, durch Zurückführung der bisher gesetzlichen Fotalien und Formalien auf einfache Nothfrist, erleichtert. Die gesetzlichen Bestimmungen hierüber theilten Wir in dem Urt über die Strafrechtspflege aus No. IV.

Vorschriften über die Strafrechtspflege, die gleichfalls dem Oberamtsrichter, theils in der Eigenschaft eines Richters, theils in der eines Inquirenten, Berichtserstatters und Vollziehers übertragen ist. Er untersucht vollständig und ohne Unterscheidung der General- und der Special-Inquisition, alle Gesetzübertretungen, deren Entscheidung nicht den Administrativ-Behörden zusteht, oder die Befugniß des Oberamts übersteigt. Es ist seiner wahren Wirksamkeit gemäß, daß er in Untersuchungen anderer Stellen nicht unmittelbar eingreife, und daß er, um auf eine Untersuchung einzugehen, in der Regel die Anzeige oder Aufforderung einer öffentlichen Behörde, eine Anklage oder förmliche Denunciation erwarte. Eine geschmäßig an ihn gebrachte Sache kann er ohne die entscheidendsten Gründe nicht ablehnen. Von dem Augenblicke, wo er sie übernommen hat, steht alles weitere Verfahren ihm allein zu. Er entscheidet in Gemeinschaft mit öffentlich verordneten Gerichtsbeisitzern bis zu einer einfachen Freiheitsstrafe von vier Wochen und einer Geldstrafe von dreißig Thalern. Wichtigere Fälle berichtet er an den Kreisgerichtshof. Die Einführung eines angemessenen öffentlichen Verfahrens, zu möglichstster Sicherstellung von Ehre, Leben, Leib und Gut des Angeklagten, wird ein Gegenstand fernerer Berathung seyn.

Da die Zweckmäßigkeit jeder Verwaltung von dem intellectuellen und moralischen Vermögen der Angestellten abhängt, und da der gesetzmäßige Wille durch höhere Aufsicht allein nicht ersetzt, hingegen zum Theil durch äußere Verhältnisse bestimmt wird; so fordert das gemeine Beste eben so sehr als die Gerechtigkeit, daß bei Anstellung und Beförderung öffentlicher Beamten jeder Art nur Talente, Kenntnisse, Redlichkeit und Thätigkeit mit Entfernung aller ungesetzlichen Einflüsse berücksichtigt, die Beamten mit geeigneter Achtung behandelt, und durch hinreichende Belohnung gegen störende Sorgen geschützt werden. Zu diesem Ende, und in Erwägung, daß die Abhängigkeit von zufälligem Einkommen und besonderen Verdienstberechnungen, eines Theils dem amtlichen Charakter einer obrigkeitlichen Person nicht entspricht, andern Theils zu Mißbräuchen Anlaß giebt, haben Wir die Verwandlung accidenteller Dienstbelohnungen in feste Jahrgehalte verordnet, und erwarten, daß die Gemeinden, bei den von ihrer Wahl und Belohnung abhängigen Diensten, die obigen Grundsätze gern zur Richtschnur nehmen werden. Wir haben aber auch nun hauptsächlich die Dienstgehälter der bei den Oberamtsgerichten und Oberämtern anzustellenden Beamten in Unserem Edict sub Nro. V. auf eine ihren Dienst- und Rangverhältnissen angemessene Art bestimmt, wobei Wir zugleich Jedem verdiente Beförderung auf seiner Laufbahn zusichern. Dagegen versehen Wir Uns zu ihnen, daß sie, wozu sie nöthigen Falls ohne Nachsicht anzuhalten wären, nicht nur ihren Amtsobliegenheiten, im Verhältniß gegen Untergebene sowohl als gegen die Regierung, mit Thätigkeit und Treue sich widmen, sondern auch aller und jeder ungesetzlichen Vermehrung ihres Dienst Einkommens sich enthalten werden. Insbesondere erklären Wir, abgesehen von dem Verbrechen der Bestechung, die bloße Geschenkannahme Unserer Staatsbeamten, von Personen, mit welchen sie in amtlichen Verhältnissen stehen, unter den im Edicte gegebenen näheren Bestimmungen, für ein Dienstvergehen.

welches mit Entlassung, oder mindestens mit Zurücksetzung im Dienste zu bestrafen ist. Und da auch der nahe Verdacht einer Zugänglichkeit für Geschenke dem öffentlichen Vertrauen und somit dem Dienste nachtheilig ist; so hat der Beamte, der im eintretenden Falle sich das von nicht genügend zu reinigen weiß, eine örtliche Betsetzung zu erwarten.

VII.

Da bei der gegenwärtigen Abänderung der untern Verwaltung an den Kosten derselben die Amtspfleg- und Gemeindefasse künftig weniger als bisher zu tragen haben; so ist einige Erhöhung des Aufwandes der Staatskasse, auch bei aller angemessenen Rücksicht auf Kostenersparniß, derzeit unvermeidlich, wenn nicht die höhern Zwecke gefährdet werden sollen. Es kommt jedoch dabei in Betrachtung, daß viele der bisherigen Besoldungen mit den gemeinsten Bedürfnissen in einem so offenbaren Mißverhältnisse standen, daß eine Erhöhung derselben schon längst als rechtlich und politisch nothwendig erkannt worden ist, andere aber in Zustüssen aus dem Vermögen der Gemeinden und der Privaten bestanden, deren Ungemessenheit, — ihrer sonstigen nachtheiligen Folgen nicht zu gedenken, — einem großen Theile des Volkes selbst auch ökonomisch weit lästiger war, als ihm die gegenwärtige Erhöhung der Staatsausgaben werden kann. Wie demnach diese theils zu Tilgung einer älteren Staatsverbindlichkeit, theils zu unmittelbarer anderwärtiger Erleichterung gereicht; so wird sie einst auch ganz aufhören, und eine wirkliche Verminderung der Staatsverwaltungskosten dann eintreten können, wenn die nunmehr begründete Einfachheit der Verwaltung festen Boden gewonnen haben wird.

VIII.

Nachdem bereits im Jahre 1817 die Mittelstellen zwischen Regierung und Oberämtern aufgehört haben; so werden nun, in Folge der gegenwärtigen Anordnungs-

gen, die Oberamtsrichter in die Stelle der Provinzial-Justiz-Collegien und der Kriminalräthe. Da die Revision der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen als eigentliches oberamtliches Geschäft wieder den Oberämtern, so wie die Stiftungs-Administration den Gemeinden zugeschiebt wird; so kann weder ein Rechnungs-Revisorat, noch eine Stiftungsverwaltung, als eigene District-Verwaltung ferner bestehen. Die Unteramtsstellen und Oberschultheißenämter werden jetzt, da die Oberämter so bedeutend erleichtert sind, am so mehr aufgelöst, als eine Mittelstelle zwischen den Gemeinden und dem Oberamt weder dem Organismus angemessen, noch dem Geschäftsgang zuträglich ist. Die in den Stadt- und Amtschreibereien bisher vereinigten Functionen fallen, je nach ihren verschiedenen Eigenschaften, dem Oberamtsrichter, dem Gerichtsnotar, dem Oberamt, der Amtsversammlung, den Gemeinderäthen und Gemeinde-Officianten und beziehungsweise den verschiedenen Actuariaten theilweise zu. Die Personen, welche durch Aufhebung der von ihnen beklebten Ämter außer Dienst-Activität kommen, sind ihren Verdiensten gemäß anderwärts anzustellen, und sofern sie an ihrem bisherigen rechtmäßigen Dienstesinkommen verlustig würden, billig zu entschädigen.

IX.

Den in Unserem Königreiche begüterten Standesherren, so wie dem ritterschaftlichen Adel bleiben die ihnen zugesicherten Jurisdictionen, Polizen- und Aufsichtsrechte unbedenklich vorbehalten, in sofern die Ausübung derselben zwar etwige Modifikation der gegenwärtigen Anordnungen veranlassen, aber den wahren Erfordernissen der andern Staatsverwaltung nicht nachtheilig werden kann. Endlich

X.

Behalten alle Befehle, so weit sie mit den gegenwärtigen Anordnungen nicht im Widerspruche stehen, aus

noch ferner ihre Anwendung, bis Wir im Stande seyn werden, eine höhere Vervollkommnung der Gesetzgebung mit einer Ständerversammlung zu berathen, deren Feststellung Uns fortwährend anliegt, und die Wir nun untersäumt in nähere Berathung ziehen werden. Zur Vollziehung der gegenwärtigen Anordnungen sind von einer Commission, die Wir zu diesem Ende niedersehen werden, demnächst bestimmte nähere Einleitungen zu treffen.

Gegeben Stuttgart, den 31. Dec. 1818.

(Unters.) Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:

Der Staatssekretär Wellnagel.

Am 10. Juny 1819 berief darauf der König von neuem die Stände zum 13. July zusammen, in deren Mitte sich jetzt ein besserer Geist zeigte, auf welchen die veränderten äußeren politischen Verhältnisse im deutschen Staatenbunde wahrscheinlich nicht ohne Einfluß blieben.

Sein deutlich ausgesprochener Wille war, auf dem Wege des Vertrages die Verfassung zu Stände zu bringen. Er ließ deshalb den versammelten Ständen einen neuen Entwurf zur Prüfung vorlegen, der von denselben, mit wenigen nicht wesentlichen Veränderungen, angenommen, und am 25. September 1819 als Grundgesetz des Königreiches bekannt gemacht ward.

2) Verfassungsurkunde v. 25. Sept. 1819.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg. Thun Land und zu wissen für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung:

Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät und Gnaden haben schon im Jahre 1815 auf die Errichtung einer Staats-Grund-Verfassung für das gesammte Königreich Württemberg ernstlichen Bedacht genommen; und zu diesem Ende mit den zu einer Ständeversammlung einberufenen Fürsten, Grafen, Edelherren, Geistlichen beider Haupt-Confessionen und den von einigen Städten, auch sämmtlichen Oberamtsbezirken gewählten Abgeordneten Unterhandlungen eröffnet lassen, welche unter Unserer Regierung bis in das Jahr 1817 fortgesetzt wurden.

Wiewohl damals der gewünschte Zweck nicht zu erreichen gewesen; so haben Wir denselben dennoch unverrückt im Auge behalten, und um eines Theils der Uns, als einem Gliede des teutschen Bundes, obliegenden Verbindlichkeit zur Erfüllung des XIII. Artikels der Bundesacte, andern Theils den Wünschen und Bitten Unserer getreuen Unterthanen um endliche Begründung des öffentlichen Rechtszustandes, übereinstimmend mit Unserer eignen Ueberzeugung, zu entsprechen, eine neue Ständerversammlung auf den 13. July gegenwärtigen Jahres in Unsere Residenzstadt Ludwigsburg berufen.

Nachdem nun über den Entwurf einer den früheren vertrags- und gesetzmäßigen Rechten und Freiheiten Unseres alten Stammlandes, so wie der damit verknüpften neuen Bundestheile, zugleich aber auch den gegenwärtigen Verhältnissen möglichst angemessenen, Grund-Verfassung die von der Ständerversammlung hierzu besonders gewählten Mitglieder sich mit den von Uns ernannten Kommissarien vorläufig beredet haben, und die hiedurch erstatteten Berichte einerseits von Uns in Unserem Geheimenrath, andererseits von der vollen Ständerversammlung vollständig und sorgfältig geprüft und erwor-

gen, soann die gesammten Wünsche unserer getreuen Stände Uns vorgelegt worden sind; so ist endlich durch höchste Entschliesung und allerunterthänigste Gegenerklärung eine vollkommene beiderseitige Bereinigung über folgende Punkte zu Stande gekommen:

Erstes Kapitel.

Von dem Königreiche.

§. 1. Sämmtliche Bestandtheile des Königreichs sind und bleiben zu einem ungetrennlichen Ganzen und zur Theilnahme an Einer und derselben Verfassung vereinigt.

§. 2. Würde in der Folgezeit das Königreich einen neuen Landeszuwachs durch Käuf, Tausch, oder auf andere Weise erhalten; so wird derselbe in die Gemeinschaft der Verfassung des Staates aufgenommen.

Als Landeszuwachs ist Alles anzusehen, was der König nicht bloß für Seine Person, sondern durch Anwendung der Staatskräfte, oder mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß es einen Bestandtheil des Königreichs ausmachen soll, erwirbt.

Sollte ein unabwendbarer Nothfall die Abtretung eines Landestheiles unvermeidlich machen; so ist wenigstens dafür zu sorgen, daß den Eingewohnten des getrennten Landestheiles eine hinlängliche Zeitfrist gestattet wird, um sich anderwärts im Königreiche mit ihrem Eigenthume niederlassen zu können, ohne in Veräußerung ihrer Flegenschaften übereilt, oder durch eine auf das mitzunehmende Vermögen gelegte Abgabe, oder sonst auf andere Weise belästigt zu werden.

§. 3. Das Königreich Württemberg ist ein Theil des teutschen Bundes; daher haben alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die allgemeinen Verhältnisse teutscher Staatsbürger betreffen, nachdem sie von dem Könige verkündet sind, auch für Württemberg verbindende Kraft. Jedoch tritt in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der

Hierdurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände ein.

Zweites Kapitel.

Von dem Könige, der Thronfolge und der Reichsverwesung.

§. 4. Der König ist das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 5. Der König bekennet sich zu einer der christlichen Kirchen.

§. 6. Der Sitz der Regierung kann in keinem Falle außerhalb des Königreichs verlegt werden.

§. 7. Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannsstamme des königlichen Hauses; die Ordnung derselben wird durch die lineale Erbfolge nach dem Erstgeburtsrechte bestimmt. Erlischt der Mannsstamm; so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechtes, über, und zwar so, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, und, bei gleichem Verwandtschaftsgrade, das natürliche Alter den Vorzug gibt. Jedoch tritt bei der Descendenz des sodann regierenden königlichen Hauses das Vorrecht des Mannsstammes wieder ein.

§. 8. Die Fähigkeit zur Thronfolge setzt rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königes geschlossenen, Ehe voraus.

§. 9. Die Volljährigkeit des Königs tritt mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre ein.

§. 10. Der Huldigungseid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wenn Er in einer den Ständen des Königreichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei seinem königlichen Worte zugesichert hat.

§. 11. Ist der König minderjährig, oder auf einer andern Ursache an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert; so tritt eine Reichsverwesung ein.

§. 12. In beiden Fällen wird die Reichsverwesung von dem der Erbfolge nach nächsten Agnaten geführt. Sollte kein dazu fähiger Agnat vorhanden seyn; so fällt die Regenschafft an die Mutter, und nach dieser an die Großmutter des Königs von väterlicher Seite.

§. 13. Sollte sich bei einem zunächst nach dem regierenden Könige zur Erbfolge bestimmten Familiengliede eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit zeigen, welche demselben die eigene Verwaltung des Reichs unmöglich machen würde; so ist noch unter der Regierung des Königs durch ein förmliches Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der gesetzmäßigen Reichsverwesung zu entscheiden.

Wärde der König während seiner Regierung oder bei dem Anfälle der Thronfolge durch ein solches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Reichs abgehalten seyn, ohne daß schon früher die oben bestimmte Vorsorge getroffen wäre; so soll längstens binnen Jahresfrist in einer von dem Geheimenrath zu veranlassenden Versammlung sämmtlicher im Königreich anwesenden volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen des königlichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regenschafft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten des Geheimenrathes, durch einen nach absoluter Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß, mit Zustimmung der Stände über den Eintritt der gesetzmäßigen Regenschafft entschieden werden.

§. 14. Der Reichsverweser hat eben so, wie der König, den Ständen, die Beobachtung der Landesverfassung feierlich zuzusichern.

§. 15. Der Reichsverweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, im Namen des Königs verfassungsmäßig aus; daher steht auch der Geheimenrath zum Reichsverweser in demselben Verhältnisse, wie zu dem regierenden Könige.

Es kann aber der Reichsverweser keine Standeserhöhungen vornehmen, keine neuen Ritterorden und Hofämter errichten, und kein Mitglied des Geheimenraths anders, als in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses, entlassen. Jede während einer Reichsverwesung verabschiedete Abänderung eines Verfassungspunctes gilt nur auf die Dauer der Regenschaft. Auch können die dem Reiche heimgefallenen Lehen während der Regenschaft nicht wieder verliehen werden.

§. 16. In Ermangelung einer von dem Könige getroffenen, und dem Geheimenrath bekannt gemachten Anordnung, gebührt die Erziehung des minderjährigen Königes der Mutter, und wenn diese nicht mehr lebt, der Großmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungsplanes mit unter Rücksprache mit dem Vormundschafsrath geschehen, welcher sich aus den Mitgliedern des Geheimenrathes unter dem Vorfise des Reichsverwesers bildet, so, daß Letzterer bei den deshalb zu fassenden Beschlüssen eine mitzuzählende, und im Falle einer Stimmgleichheit eine entscheidende Stimme hat. Bei einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Vormundschafsrath die Entscheidung; auch liegt diesem nach dem Ableben der Mutter und der Großmutter die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königes allein ob.

§. 17. Die Reichsverwesung hört auf, sobald der König das Alter der Volljährigkeit erreicht hat, oder sonst das bisherige Hinderniß seiner Selbstregierung gehoben ist.

§. 18. Die Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses zum Könige, als Oberhaupt der Familie, und unter sich, werden in einem eigenen Hausgesetze bestimmt.

Drittes Kapitel.

Von den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Staatsbürger.

§. 19. Das Staatsbürgerrecht wird theils durch Geburt, wenn bei ehelich Gebornen der Vater, oder bei

Unehelichen die Mutter das Staatsbürgerrecht hat, theils durch Aufnahme erworben. Letztere setzt voraus, daß der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Bürger- oder Weisföhrerrecht erhalten habe. Außerdem erfolgt durch die Anstellung in dem Staatsdienste die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht, jedoch nur auf die Dauer der Dienstzeit.

§. 20. Der Huldigungseid ist von jedem gebornen Württemberger nach zurückgelegtem 16ten Jahre, und von jedem neu Aufgenommenen bei der Aufnahme abzulegen.

§. 21. Alle Württemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte, und eben so sind sie in gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staatslasten verbunden, so weit nicht die Verfassung eine ausdrückliche Ausnahme enthält; auch haben sie gleichen verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten.

§. 22. Kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeschlossen werden.

§. 23. Die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Wehrdienste ist allgemein; es finden in letzterer Hinsicht keine andern, als die, durch die Bundesacte und die bestehenden Gesetze begründeten, Ausnahmen Statt.

Ueber das Recht, Waffen zu tragen, wird ein Gesetz die nähere Bestimmung geben.

§. 24. Der Staat schert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denkfreiheit, Freiheit des Eigenthums und Auswanderungsfreiheit.

§. 25. Die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben.

§. 26. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen, und anders, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bes

Kraft, noch länger als Einmal 24 Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Unge-
wissenheit gelassen werden.

§. 27. Jeder, ohne Unterschied der Religion, ge-
nießt im Königreiche ungestörte Gewissensfreiheit.

Den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte ge-
währen die drei christlichen Glaubensbekenntnisse. Aus-
dere christliche und nicht christliche Glaubensgenossen könn-
den zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten auch
in dem Verhältnisse zugelassen werden, als sie durch die
Grundgesetze ihrer Religion an der Erfüllung ihrer bür-
gerlichen Pflichten nicht gehindert werden.

§. 28. Die Freiheit der Presse und des
Buchhandels findet in ihrem vollem Umfange
Statt, jedoch unter Beobachtung der gegen
den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu
erlassenden Gesetze.

§. 29. Jeder hat das Recht, seinen Stand und sein
Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, und sich dazu
im Inn- und Auslande auszubilden, mithin auch aus-
wärtige Bildungsanstalten in Gemäßheit der gesetzlichen
Vorschriften zu besuchen.

§. 30. Niemand kann gezwungen werden, sein Ei-
genthum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder
Corporationszwecke abzutreten, als nachdem der Gehets-
rath über die Nothwendigkeit entschieden hat, und
gegen vorgängige volle Entschädigung. Entsteht aber ein
Streit über die Summe der Entschädigung, und der
Eigenthümer will sich bei der Entscheidung der Verwal-
tungsbehörde nicht beruhigen; so ist die Sache im ord-
entlichen Rechtswege zu erledigen, einstweilen aber die
von jener Stelle festgesetzte Summe ohne Verzug aus-
zubezahlen.

§. 31. Ausschließliche Handels- und Gewerbsprivi-
legien können nur zu Folge eines Gesetzes, oder mit be-
sonderer, für den einzelnen Fall gültiger, Bestimmung
der Stände erteilt werden.

Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, nützliche Erfindungen durch Patente zu deren ausschließlichen Benutzung bis auf die Dauer von zehn Jahren zu belohnen.

§. 32. Jedem Staatsbürger steht es frei, aus dem Königreiche, ohne Bezahlung einer Nachsteuer, auszuwandern, sobald er dem ihm vorgeschriebenen Bedanten von seinem Vorzuge die Anzeige gemacht, seine Schulden und andere Obliegenheiten berichtigt, und hinreichende Versicherung ausgestellt hat; daß er innerhalb Jahresfrist gegen König und Vaterland nicht dienen, und eben so lange in Rücksicht auf die vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Königreiches Recht gehen wolle;

§. 33. Durch den Wegzug verliert der Auswandernde sein Staatsbürgerrecht für sich und seine mit ihm wegziehenden Kinder.

Das Vermögen derjenigen Kinder, welche nicht mit den Eltern auswandern, wird im Lande zurückbehalten.

§. 34. Wer ohne einen ihm zugestandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechtes in auswärtigen Staatsdienste tritt, wird desselben verlustig.

§. 35. Wer in einem fremden Staate seine bleibende Wohnung nimmt, kann sein württembergisches Staatsbürgerrecht nur mit königlicher Bewilligung und unter der Bedingung beibehalten, daß er den ihm obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten in jeder Hinsicht Genüge leiste.

§. 36. Jeder hat das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Staatsbehörde oder Verzuögerung der Entscheidung bei der unmittelbar vorgeschriebenen Stelle schriftliche Beschwerde zu erheben, und nöthigen Falls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen.

§. 37. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgeschriebenen Behörde ungegründet gefunden; so ist letztere verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren.

§. 38. Glaube der Beschwerdeführer sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können; so darf er die Beschwerde dem Ständen mit der schriftlichen Bitte um Verwendung vortragen. Haben sich diese überzeugt, daß jene Stufenfolge beobachtet worden, und die Beschwerde eine Berücksichtigung verdiene; so ist ihnen auf ihr Verlangen von dem königlichen Geheimrathe die nöthige Auskunft über den Gegenstand zu ertheilen.

§. 39. Der ritterschaftliche Adel des Königreichs bildet zum Schutz der Würde seiner Abgeordneten in die Ständeversammlung und der Erhaltung seiner Familie in jedem der vier Kreise eine Körperschaft.

§. 40. Die Aufnahme in eine dieser Körperschaften hängt von ihrer Zustimmung und der Genehmigung des Königs ab. In Beziehung auf die Aufnahme adelichen Besitzer immatriculirter Rittergüter soll jedoch durch die Statute dieser Körperschaften das Nähere festgesetzt werden.

§. 41. Gedachte Statute erhalten auf eben die Art, wie andere Landesgesetze, verbindliche Kraft.

§. 42. Den Mitgliedern der Ritterschaft stehen alle allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte zu.

Die näheren Bestimmungen über die Ausübung der im 14ten Artikel der Bundesacte der Ritterschaft zugesicherten Rechte werden den Ständen mitgetheilt.

Viertes Kapitel.

Von den Staatsbehörden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 43. Die Staatsdiener werden, so fern sie nicht Berufung oder besondere Rechte eine Ausnahme begründen, durch den König ernannt, und zwar — die Collegialvorstände ausgenommen — auf Vorschläge der vorgesetzten Collegien, wobei jedesmal alle Bemerkbar anzuzählen sind.

§. 44. Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne zuvor gefeszmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu seyn. Landeseingeborne sind bei gleicher Tüchtigkeit vorzugsweise vor Fremden zu berücksichtigen.

§. 45. In den Diensteid, welchen sämmtliche Staatsdiener dem Könige abzulegen haben, ist die Verpflichtung aufzunehmen, die Verfassung gewissenhaft zu wahren.

§. 46. Kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, kann aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntniß seiner Stelle entsezt, entlassen, oder auf eine geringere versetzt werden.

§. 47. Ein Gleiches hat bei den übrigen Staatsdienern Statt, wenn die Entsezung aus der bisherigen Stelle wegen Verbrechen oder gemeiner Vergehen geschehen soll. Es kann aber gehen dieselben wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen, auch auf Collegialanträge der ihnen vorgesetzten Behörden und des geheimen Raths, die Entlassung oder Versetzung auf ein geringeres Amt durch den König verfügt werden; jedoch hat in einem solchen Falle der Geheimrath zuvor die oberste Justizstelle gutachtlich zu pernehmen, ob in rechtlicher Hinsicht bei dem Antrage der Collegialstelle nichts zu erinnern sey.

Nach diesem Grundsaze sind auch die Vorsteher und übrigen Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften zu behandeln.

§. 48. Die nämlichen Bestimmungen, wie bei Entlassungen oder Versetzungen auf eine geringere Stelle, treten bei Suspensionen ein, welche mit Verlust des Amtesgehalts verbunden sind.

§. 49. Versetzungen der Staatsdiener ohne Verlust an Gehalt und Rang, können nur aus erheblichen Gründen und nach vorgängigem Gutachten des Departementschefs verfügt werden.

Staatsdiener, welche ohne ihr Ansuchen versetzt werden, erhalten für die Umzugskosten die gesetzliche Entschädigung.

§. 50. Für die Staatsdiener, welche durch Krankheit oder Alter zu Führung ihres Amtes unfähig geworden sind, so wie für die Hinterbliebenen der Staatsdiener, ist durch ein Gesetz gesorgt.

§. 51. Alle von dem Könige ausgehenden Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, müssen von dem Departementsminister oder Chef contrasignirt seyn, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird.

§. 52. Außerdem ist jeder Departementsminister oder Chef für dasjenige verantwortlich, was er für sich verfügt, oder was ihm vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftskreises zu thun oder zu verfügen obliegt.

§. 53. Auf gleiche Weise (§. 52.) sind auch die übrigen Staatsdiener und Behörden in ihrem Geschäftskreise verantwortlich; sie haben bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmässigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten.

Sind sie im Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag ertheilt, dazu competent sey; so haben sie darüber bei ihrer vorgesetzten Behörde anzufragen, so wie ihnen auch obliegt, wenn sie bei dem Inhalt einer höhern Verfügung Anstände finden, solche auf geziemende Weise, und unter Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung, der verfügenden Stelle vorzutragen, im Fall eines beharrenden Bescheides aber die Verfügung zu befolgen.

B. Von dem Geheimrath insbesondere.

§. 54. Der Geheimrath ist die oberste, unmittelbar unter dem Könige stehende, und seiner Hauptbestimmung nach bloß Berathende Staatsbehörde.

§. 55. Mitglieder des Geheimraths sind die Minister oder die Chefs der verschiedenen Departements und diejenigen Räte, welche der König dazu ernennen wird.

§. 56. Die Verwaltungs-Departements, an deren Spitze die verschiedenen Minister stehen, sind folgende:

das Ministerium der Justiz;

das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

das Ministerium des Innern; das des Kirchen- und Schulwesens;

das Ministerium des Kriegswesens, und

das Ministerium der Finanzen.

§. 57. Der König ernennt und entläßt die Mitglieder des Geheimraths nach eigener freier Entscheidung.

Wird ein Mitglied des Geheimraths entlassen, ohne daß Dienstentfernung gegen dasselbe gerichtlich erkannt wäre: so behält ein Minister vier tausend Gulden als Pension, und ein anderes Mitglied des Geheimraths die Hälfte seiner Besoldung, so ferne dem Einen oder dem Andern nicht durch Vertrag eine andere Summe, welche jedoch zwei Drittel des Gehalts nicht übersteigen wird, zugesichert worden ist.

§. 58. Alle dem Könige vorzuliegende Vorschläge der Minister in wichtigen Angelegenheiten, namentlich in solchen, welche auf die Staatsverfassung, die Organisation der Behörden, und die Abänderung der Territorial-Eintheilung, oder auf die Staatsverwaltung im Allgemeinen und die Normen derselben sich beziehen, wie auch in Gegenständen der Gesetzgebung und allgemeiner Verordnungen; so weit es sich von deren Erlassung, Abänderung, Aufhebung oder authentischen Erklärung handelt, müssen, so ferne nicht bei Gegenständen des Departements der auswärtigen Angelegenheiten oder des Kriegswesens die Natur der Sache eine Ausnahme begründet, in dem Geheimrath, zur Berathung vorgebracht, und mit dessen Gutachten begleitet an den König gebracht werden.

§. 59. Uebelgänger gehören zu dem Geschäftskreis des Geheimraths als beratender Behörde:

1) alle ständische Angelegenheiten;

- 2) Anträge auf Entlassung oder Zurücksetzung eines Staatsdieners nach §. 47;
- 3) Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden;
- 4) Die Verhältnisse der Kirche zum Staate, oder auch Streitigkeiten einzelner Kirchen unter einander, wenn die Centralstellen dieser Kirchen sich nicht vereinigen können;
- 5) alles, was dem Geheimrath von dem Könige zur Berathung besonders aufgetragen wird.

§. 60. Als entscheidende und verfassende Behörde wirkt der Geheimrath:

- 1) bei Rekursen von Verfügungen der Departements-Minister; wobei jedesmal die Vorstände des Ober-Tribunals zuzuziehen sind;
- 2) bei Rekursen von Strafentscheidungen der Administrativ-Stellen, wobei 6 Rechtsgelehrte zugegen seyn müssen, deren Zahl erforderlichen Falls durch Mitglieder des Ober-Tribunals vom Präsidenten abwärts zu ergänzen ist;
- 3) im Falle des §. 30.

§. 61. Kein Mitglied des Geheimraths kann außer dem Falle, wenn der Gegenstand dasselbe persönlich angeht, von der Theilnahme an den kollegialischen Berathungen ausgeschlossen werden.

Fünftes Kapitel.

Von den Gemeinden und Amtskörperschaften.

§. 62. Die Gemeinden sind die Grundlage des Staatsvereins. Jeder Staatsbürger muß daher, so fern er nicht geschlechtlich eine Ausnahme besteht, einer Gemeinde als Bürger oder Besitzer angehören.

§. 63. Die Aufnahme der Gemeindeglieder und Besitzer hängt von der Gemeinde ab, unter Vorbehalt der gesetzmäßigen Entscheidung der Staatsbehörden in streitigen Fällen. Indessen setzt die Ertheilung des Bürger-

und Besitzes die vorgängige Erwerbung des Staatsbürgerrechtes voraus.

§. 64. Sämmtliche zu einem Oberamte gehörige Gemeinden bilden die Amtskörperschaft. Veränderung der Oberamtsbezirke ist Gegenstand der Gesetzgebung.

§. 65. Die Rechte der Gemeinden werden durch die Gemeinderäthe unter gesetzmäßiger Mitwirkung der Bürgerversammlungen, die Rechte der Amtskörperschaften durch die Amtsversammlungen verwaltet, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Aufsicht der Staatsbehörden.

§. 66. Keine Staatsbehörde ist befugt, über das Eigenthum der Gemeinden und Amtskörperschaften, mit Umgehung oder Hintansetzung der Vorsteher, zu verfügen.

§. 67. Weder die Amtskörperschaften, noch einzelne Gemeinden sollen mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht vermöge der allgemeinen Gesetze, oder kraft der Lagerbücher oder anderer besondern Rechtstitel, verbunden sind.

§. 68. Was nicht auf örtliche Bedürfnisse der Gemeinden oder Amtskörperschaften, sondern zu Erfüllung allgemeiner Landesverbindlichkeiten zu verwenden ist, kann nur auf das gesammte Land vertheilt werden.

§. 69. Sämmtliche Vorsteher der Gemeinden und Amtskörperschaften sind eben so, wie die Staatsdiener, auf Festhaltung der Verfassung, und insbesondere auch auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden und Körperschaften zu verpflichten.

Sechstes Kapitel.

Von dem Verhältnisse der Kirchen zum Staate.

§. 70. Jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen wird freie öffentliche Religionsübung, und der volle Genuß ihrer Kirchen, Schulen und Armen-Fonds zugesichert.

§. 71. Die Anordnungen im Betreff der inneren

Ärztlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen.

§. 72. Dem Könige gebührt das obersthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen. Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staats oberhauptes weder verkündet noch vollzogen werden.

§. 73. Die Kirchendiener sind in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§. 74. Kirchen- und Schuldiener, welche durch Altersschwäche oder eine ohne Hoffnung der Biedergerung andauernde Kränklichkeit zu Verfehlung ihres Amtes unfähig werden, haben Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhegehalt.

§. 75. Das Kirchenregiment der evangelisch-lutherischen Kirche wird durch das königliche Consistorium und den Synodus nach den bestehenden, oder künftig zu erlassenden verfassungsmäßigen Gesetzen verwaltet.

§. 76. Sollte in künftigen Zeiten sich der Fall ergeben, daß der König einer andern, als der evangelischen Confession, zugehörig wäre; so treten alsdann in Hinsicht auf dessen Episcopatrechte die dahin gehörigen Bestimmungen der früheren Religionsverfassungen ein.

§. 77. Die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchenguts des vormaligen Herzogthums Württemberg wird wieder hergestellt. Zu dem Ende wird ungesäumt eine gemeinschaftliche Commission niedergesetzt, welche zunächst mit der Ausscheidung des Eigenthums dieser Kirche in dem alten Lande, und mit Bestimmung der Theilnahme der Kirche gleicher Confession, in den neuen Landestheilen sich zu beschäftigen, und sodann über die künftige Verwaltungsart desselben Vorschläge zu machen hat.

§. 78. Die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landesbischof nebst dem Domkapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach

und Besitzrecht die vorgängige Erwerbung des Staatsbürgerrechtes voraus.

§. 64. Sämmtliche zu einem Oberamte gehörige Gemeinden bilden die Amtskörperschaft. Veränderung der Oberamtsbezirke ist Gegenstand der Gesetzgebung.

§. 65. Die Rechte der Gemeinden werden durch die Gemeinderäthe unter gesetzmäßiger Mitwirkung der Bürgerversammlungen, die Rechte der Amtskörperschaften durch die Amtsversammlungen verwaltet, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Aufsicht der Staatsbehörden.

§. 66. Keine Staatsbehörde ist befugt, über das Eigenthum der Gemeinden und Amtskörperschaften, mit Umgehung oder Hintansetzung der Vorsteher, zu verfügen.

§. 67. Weder die Amtskörperschaften, noch einzelne Gemeinden sollen mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht vermöge der allgemeinen Gesetze, oder kraft der Lagerbücher oder anderer besondern Rechtstitel, verbunden sind.

§. 68. Was nicht auf örtliche Bedürfnisse der Gemeinden oder Amtskörperschaften, sondern zu Erfüllung allgemeiner Landesverbindlichkeiten zu verwenden ist, kann nur auf das gesammte Land vertheilt werden.

§. 69. Sämmtliche Vorsteher der Gemeinden und Amtskörperschaften sind eben so, wie die Staatsdiener, auf Festhaltung der Verfassung, und insbesondere auch auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden und Körperschaften zu verpflichten.

Sechstes Kapitel.

Von dem Verhältnisse der Kirchen zum Staate.

§. 70. Jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen wird freie öffentliche Religionsübung, und der volle Genuß ihrer Kirchen, Schuls und Armen Fonds zugesichert.

§. 71. Die Anordnungen im Betreff der internen

Kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen.

§. 72. Dem Könige gebührt das obersthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen. Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes weder verkündet noch vollzogen werden.

§. 73. Die Kirchendiener sind in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§. 74. Kirchen- und Schuldiener, welche durch Altersschwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenesung andauernde Kränklichkeit zu Versehung ihres Amtes unfähig werden, haben Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhegehalt.

§. 75. Das Kirchenregiment der evangelisch-lutherischen Kirche wird durch das königliche Consistorium und den Synodus nach den bestehenden, oder künftig zu erlassenden verfassungsmäßigen Gesetzen verwaltet.

§. 76. Sollte in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, daß der König einer andern, als der evangelischen Konfession, zugehörig wäre; so treten alsdann in Hinsicht auf dessen Episcopatrechte die dahin gehörigen Bestimmungen der früheren Religionsverfassungen ein.

§. 77. Die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchenguts des vormaligen Herzogthums Württemberg wird wieder hergestellt. Zu dem Ende wird ungesäumt eine gemeinschaftliche Kommission niedergesetzt, welche zunächst mit der Ausscheidung des Eigenthums dieser Kirche in dem alten Lande, und mit Bestimmung der Theilnahme der Kirche gleicher Konfession in den neuen Landesstellen sich zu beschäftigen, und sodann über die künftige Verwaltungsart desselben Vorschläge zu machen hat.

§. 78. Die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landesbischof nebst dem Domkapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben; welche nach

den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind.

§. 79. Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde ausgeübt, welche auch bei Besetzung geistlicher Aemter, die von dem Könige abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge vernommen wird.

§. 80. Die katholischen Kirchendiener genießen eben dieselben persönlichen Vorrechte, welche den Dienern der protestantischen Kirchen eingeräumt sind.

§. 81. Auch wird darauf Rücksicht genommen werden, daß katholische Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu seyn, ihren hinreichenden Unterhalt finden.

§. 82. Die katholische Kirche erhält zu Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine weltlichen Fonds vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zu reichen, und besonders für die Kosten der höheren Lehranstalten, einen eigenen, diesen Zwecken ausschließlich gewidmeten Kirchenfond. Zum Behufe der Auscheidung desselben vom Staatsgut, und der näheren Bestimmung der künftigen Verwaltungsweise, wird auf gleiche Art, wie oben (§. 77.) bei dem altwürttembergischen Kirchengute festgesetzt ist, eine Kommission niedergesetzt werden.

§. 83. Was die in dem Königreiche befindlichen reformirten Kirchengemeinden betrifft; so wird sowohl auf Verbesserung ihrer kirchlichen Einrichtung, und besonders ihrer Unterrichtsanstalten, als auch auf Ausmittelung hinreichender Einkünfte zum Unterhalt ihrer Kirchen und Schuldiener und zu Bestreitung der übrigen kirchlichen Bedürfnisse gesorgt werden.

§. 84. Für Erhaltung und Vervollkommnung der höheren und niederen Unterrichtsanstalten, jeder Art, und namentlich der Landesuniversität, wird auch künftig auf das zweckmäßigste gesorgt.

Siebentes Kapitel.

Von Ausübung der Staatsgewalt.

§. 85. Der König vertritt den Staat in allen solchen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staatsgebiets und Staatseigenthums veräußert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen, und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen, namentlich auch kein Handelsvertrag, welcher eine neue, gesetzliche Einrichtung zur Folge hatte, und kein Subsidiensvertrag zu Verwendung der königlichen Truppen in einem Deutschland nicht betrefsenden Kriege geschlossen werden.

§. 86. Der König wird von den Tractaten und Bündnissen, welche von ihm mit auswärtigen Mächten angeknüpft werden, die Stände in Kenntniß setzen, so bald es die Umstände erlauben.

§. 87. Alle Subsidien, und Kriegscontributionen, so wie andere ähnliche Entschädigungsgelder und sonstige Erwerbungen, welche dem Könige zu Folge eines Staatsvertrags, Bündnisses oder Krieges zu Theil werden, sind Staatseigenthum.

§. 88. Ohne Bestimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden.

§. 89. Der König hat aber das Recht, ohne die Mitwirkung der Stände die zu Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staats das Nöthige vorzunehmen.

§. 90. Eben diese Bestimmungen (§§. 88, 89) finden auch bei den Gesetzen, Verordnungen und Anstalten im Landespolizeiwesen Statt.

§. 91. Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung über gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruch stehen, sind hierdurch aufgehoben. Die übrigen sind der verfassungsmäßigen Revision unterworfen.

§. 92. Die Gerichtsbarkeit wird im Namen des Königs und unter dessen Oberaufsicht durch kollegialisch gebildete Gerichte in gesetzlicher Instanzenordnung verwaltet.

§. 93. Die Gerichte, sowohl die bürgerlichen als die peinlichen, sind innerhalb der Grenzen ihres Berufs unabhängig.

§. 94. Der königliche Fiscus wird in allen Privatrechtsstreitigkeiten bei den ordentlichen Gerichten Rechte geben und nehmen.

§. 95. Keinem Bürger, der sich durch einen Akt der Staatsgewalt in seinem auf einem besondern Titel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, kann der Weg zum Richter verschlossen werden.

§. 96. Die Erkenntnisse der Kriminalgerichte dürfen, um in Rechtskraft überzugehen, keiner Bestätigung des Regenten.

§. 97. Dagegen steht dem Könige zu, Straferekenntnisse vermöge des Begnadigungsrechts auf erforderten und erstatteten Bericht des erkennenden Gerichts aufzuheben oder zu mildern. Es sind daher die Kriminalgerichte nicht nur verbunden, in schweren Fällen die Akten sammt ihrem Erkenntnisse vor der Eröffnung desselben durch das königliche Justizministerium dem Könige zum Behuf einer etwaigen Begnadigung vorzulegen, sondern es kann auch nach Eröffnung des Erkenntnisses der Verurtheilte sich an die Gnade des Königs wenden.

Auf gleiche Weise kann auch, wenn nach dem Gesuchten des königlichen Justizministeriums hinlängliche Gründe dazu vorhanden sind, vermöge des dem Könige zustehenden Abolutionsrechts, und ehe das Verbrechen oder Vergehen untersucht, oder über die Bestrafung er-

kann worden ist, alles Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt und niedergeschlagen werden.

Der König wird jedoch bei Ausübung sowohl des einen, als des andern Rechtes darauf Rücksicht nehmen, daß dem Ansehen und der Wirksamkeit der Strafgesetze dadurch nicht zu nahe getreten werde.

§. 98. Die Strafe der Vermögensconfiscation ist allgemein aufgehoben.

§. 99. Was die Militärverfassung betrifft; so wird die Zahl der zu Ergänzung des königlichen Militärs jährlich erforderlichen Mannschaft mit den Ständen verabschiedet.

§. 100. Die Ausmahlordnung, die nähere Bezeichnung der übrigen Landesvertheidigungsanstalten und der Verbindlichkeit der Staatsbürger, sich außerhalb des regulären Militärs zu dem Waffendienste tüchtig zu machen, die bürgerlichen Verhältnisse der unter dem Militär befindlichen Staatsangehörigen, die militärischen Strafgesetze, wie auch die Bestimmung der Fälle, in welchen das königliche Militär ausnahmsweise bei den Bürgern einquartiert werden kann, sind Gegenstände der Gesetzgebung und Gesetzesrevision.

§. 101. Für die Unterstützung der Militärpersonen, welche im Dienste des Vaterlandes ihre Kräfte aufopfert haben, so wie ihre Hinterbliebenen, ist durch ein Gesetz gesorgt.

Achtes Kapitel.

Von dem Finanzwesen.

§. 102. Sämmtliche zu dem vormaligen herzoglichen Familien: Fideicommissen gehörige, so wie die von dem Könige neu erworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte, bilden, mit Ausschluß des sogenannten Hof: Domainen: Kammerguts, das königliche Kammergut.

§. 103. Auf demselben haften die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen

sen des Königs, als Staatsoberhaupt, und der Mitglieder des königlichen Hauses, auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, so weit es möglich ist, zu bestreiten; es kommt ihm daher die Eigenschaft eines von dem Könige unzertrennlichen Staatsgutes zu.

§. 104. Für den Aufwand, welchen die Bedürfnisse des Königs, und der Hofstaat erfordern, wird auf die Regierungzeit eines jeden Königes eine theils in Geld, theils in Naturalien bestehende Civilliste verabschiedet, deren Betrag in bestimmten Raten an die von dem Könige zu benennende Verwaltungsstelle abgegeben wird.

§. 105. Die Appanagen, Wittume, Heirathsgüter und andere dergleichen Leistungen, welche die Mitglieder des königlichen Hauses in Anspruch zu nehmen haben, werden an diese von der Staatskasse unmittelbar entrichtet.

§. 106. Die Kosten der Hofhaltung des Reichsverwesers werden aus den Mitteln der Civilliste bestritten; die Appanage desselben wird bis zum Betrag der einem Kronprinzen gebührenden erhöht.

§. 107. Das Kammergut ist in seinem wesentlichen Bestande zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder sonst mit einer bleibenden Last beschwert werden.

Als eine Verminderung des Kammerguts ist es jedoch nicht anzusehen, wenn zu einer entschieden vortheilhaften Erwerbung ein Geldanlehen aufgenommen, oder zum Vortheil des Ganzen eine Veräußerung oder Austausch einzelner minder bedeutender Bestandtheile desselben vorgenommen wird. Es muß aber den Ständen in jedem Jahre eine genaue Berechnung über den Erlös aus solchen Veräußerungen und über dessen Wiederverwendung zum Grundstock vorgelegt werden.

Auch ist unter Veräußerung der Fall nicht begriffen, wenn vom Könige ein heimfallendes Lehen zur Belohnung ausgezeichneten Verdienste um den Staat wieder verliehen wird.

§. 108. Das oben (§. 102.) erwähnte Hof-; Domainen-; Kammergut ist ein Privateigenthum der Königl. Familie, dessen Verwaltung und Benutzung dem Könige zusteht. Der Grundstock darf nicht vermindert werden; es gelten jedoch, was die Aufnahme von Geldanlehen zu einer vortheilhaften Erwerbung und die Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutenden Bestandtheile zum Vortheil des Ganzen betrifft, die in dem vorigen §. bei dem Kammergut angegebenen Verwaltungsgrundsätze. Zu den allgemeinen Lasten des Landes liefert das Hof-; Domainen-; Kammergut seinen Beitrag, und zwar, so weit es bisher steuerfrei war, gleich andern früher steuerfreien Gütern.

§. 109. So weit der Ertrag des Kammerguts nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten. Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs-; noch in Friedenszeiten eine directe oder indirecte Steuer ausgeschrieben oder erhoben werden.

§. 110. Dem Anstehen einer Steuerverwilligung muß jedesmal eine genaue Nachweisung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, über die Verwendung der früheren Staatseinkünfte und über die Unzulänglichkeit der Kammererträgnisse vorangehen.

§. 111. Zu dem Ende hat der Finanzminister den Hauptetat den Ständen zur Prüfung vorzulegen. Die einzelnen Minister haben die Ausgaben für ihre Ministerien zu erläutern.

§. 112. Der von den Ständen anerkannte und angenommene Hauptetat ist in der Regel auf drei Jahre gültig.

§. 113. Die Verwilligung an Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Vertheidigung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen.

§. 114. Die auf einen gewissen Zeitraum verwilligten Jahressteuern werden nach Ablauf dieses Zeitraums

in gleichem Maße, auch im ersten Drittel des folgenden Jahres auf Rechnung der neuen Verwilligung eingezogen.

§. 115. Die verwilligten Steuern werden auf die Amtskörperschaften ausgeschreiben, und von diesen sowohl auf die einzelnen Gemeinden, als auch auf die in keinem Gemeindeverbande stehenden Güterbesitzer, vertheilt. Letztere liefern ihre Steueranteile unmittelbar an die Amtspflegern.

§. 116. Von den Amtspflegern, so wie von den Oberen einbringern der indirecten Steuern, werden die Steuergelder theils an die Staatskasse, theils an die Schuldenzahlungskasse, nach der deshalb bei der Verwilligung zu treffenden Verabschiedung, eingeliefert. Die erwähnten Steuereinnehmer sind dafür verantwortlich, daß sie die eingehenden Steuergelder unter keinem Vorwand an eine andere, als an die durch die Verabschiedung bestimmte Kasse, oder auf eine von derselben im gesetzlichen Wege ausgestellte Anweisung verabsolgen.

§. 117. Die höhere Leitung des Einzugs der directen und indirecten Steuern ist einer Centralbehörde übertragen. Diese hat die Accorde über indirecte Steuern zu schließen, die Repartition der directen zu entwerfen, für deren Betreibung zu sorgen, über Steuernachlässe nach verabschiedeten Grundsätzen Anträge zu machen, und diese, so wie die Steuerrepartition, dem Finanzministerium vorzulegen.

§. 118. Das Finanzministerium hat den Ständen die ihm vorgelegte Steuerrepartition, so wie monatlich den Kassenbericht über die eingegangenen Steuern und etwaigen Ausstände mitzuthellen.

§. 119. Die Staatsschuld, worunter auch diejenige begriffen ist, welche derzeit noch auf den neuen Landesstücken haftet, ist unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

§. 120. Die Schuldenzahlungskasse wird nach den Normen eines zu verabschiedenden Statuts von ständischen, durch die Regierung bestätigten Beamten, unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände, verwalter.

§. 121. Es werden dem ständischen Ausschusse monatliche Kassenberichte gedoppelt ausgefertigt übergeben, und jener hat jedesmal Ein Exemplar dem Finanzministerium mitzutheilen.

§. 122. Der Regierung steht vermöge des Oberaufsichtrechts frei, von dem Zustande dieser Kasse zu jeder Zeit Einsicht nehmen zu lassen.

§. 123. Die Jahresrechnung über dieselbe wird von einer königlichen und ständischen Kommission abgehört, das Resultat aber öffentlich durch den Druck bekannt gemacht.

Neuntes Kapitel.

Von den Landständen.

§. 124. Die Stände sind berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen. Vermöge dieses Berufes haben sie bei Ausübung der Gesetzgebungsgewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken, in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche, die sich bei der Staatsverwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen, auch wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen, die, nach gewissenhafter Prüfung für nothwendig erkannten, Steuern zu verwilligen, und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Königes und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern.

§. 125. Angelegenheiten, welche, der (§. 124.) angegebenen Bestimmung zu Folge, vor die gesammten Stände gehören, werden in keinem Falle, weder von dem Könige und der Regierung, noch von den Landständen und dem ständischen Ausschusse, an einzelne Stände gebracht, oder die Erklärungen einzelner ständischer Mitglieder, Städte oder Oberamtsbezirke darüber eingefordert werden.

§. 126. Der Geheimerath ist die Behörde, durch welche sowohl der König seine Eröffnungen an die Stände erlassen wird, als auch letztere ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den König zu bringen haben.

Der Geheimerath hat dieselben jedesmal dem Könige vorzulegen, wenn er nicht Anstände dabei findet, welche ihn veranlassen, vor der Vorlegung an den König mit den Landständen Rücksprache zu nehmen.

Die Anträge der Stände sind von ihm mit seinen auf die Verfassung gegründeten Berichten und Gutachten zu begleiten.

§. 127. Der König wird aller drei Jahre die Versammlung der Stände (Landtag) einberufen; und außerordentlicher Weise, so oft es zur Erledigung wichtiger oder dringender Landesangelegenheiten erforderlich ist.

Auch werden bei jeder Regierungsveränderung die Stände innerhalb der ersten vier Wochen versammelt werden.

§. 128. Die Stände theilen sich in zwei Kammern.

§. 129. Die erste Kammer (Kammer der Standesherrn) besteht

- 1) aus den Prinzen des königlichen Hauses;
- 2) aus den Häuption der fürstlichen und gräflichen Familien, und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besizungen vornehmlich eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat;
- 3) aus den von dem Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern.

§. 130. Zu erblichen Mitgliedern wird der König nur solche Grundbesizer aus dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel ernennen, welche von einem mit Fideicommiss belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögen im Königreiche, nach Abzug der Zinsen aus den darauf haftenden Schulden, eine jährliche Rente von sechs tausend Gulden beziehen.

§. 131. Die lebenslänglichen Mitglieder werden vom Könige, ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen, aus den würdigsten Staatsbürgern ernannt.

§. 132. Die Zahl sämmtlicher, von dem Könige erblich oder auf lebenslang ernannten, Mitglieder kann den dritten Theil der übrigen Mitglieder der ersten Kammer nicht übersteigen.

§. 133. Die zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) ist zusammengesetzt:

- 1) aus 13 Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden;
- 2) aus den sechs protestantischen General-Superintendenten;
- 3) aus dem Landesbischoff, einem von dem Domkapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede, und dem der Amtszeit nach ältesten Decan katholischer Konfession;
- 4) aus dem Kanzler der Landesuniversität;
- 5) aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen;
- 6) aus einem gewählten Abgeordneten von jedem Oberamtsbezirke.

§. 134. Der Eintritt in die erste Kammer geschieht bei den Prinzen des königlichen Hauses und den übrigen erblichen Mitgliedern nach zurückgelegtem Alter der Minderjährigkeit, deren Dauer bei den ersteren von der hausgesetzlichen, bei den letzteren von der gemeinrechtlichen Bestimmung abhängt.

In die zweite Kammer kann keiner gewählt werden, welcher noch nicht das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 135. Die allgemeinen Erfordernisse eines Mitglieds der Ständeversammlung sind folgende:

- 1) dasselbe muß einem der drei christlichen Glaubensbekenntnisse angehören, und das Württembergische Staatsbürgerrecht haben;

- 2) dasselbe darf weder in eine Kriminaluntersuchung verflochten, noch durch gerichtliches Erkenntniß zur Dienstentsetzung, zur Festungsstrafe mit Zwang zu öffentlichen Arbeiten oder angemessener Beschäftigung, oder zum Zuchthaus verurtheilt werden, oder wegen eines angeschuldigten Verbrechens bloß von der Instanz entbunden seyn;
- 3) es darf kein Concurs gegen dasselbe gerichtlich eröffnet seyn; und selbst nach geendigtem Concursverfahren dauert seine Unfähigkeit fort, wenn es wegen Vermögenszerrüttung gestraft worden ist. Jedoch werden die erblichen Mitglieder der ersten Kammer durch die Erkennung einer Debitcommission von der Stimmführung nicht ausgeschlossen, wenn ihnen eine Competenz von wenigstens zweitausend Gulden ausgesetzt ist. Endlich
- 4) darf ein Mitglied der Ständeversammlung weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft, noch unter Privatdienstherrschaft stehen.

§. 136. Die 13 ritterschaftlichen Mitglieder der zweiten Kammer werden von den immatriculirten Besitzern oder Theilhabern der Rittergüter nach den vier Kreisen des Königreichs, in den Kreisstädten, unter der Leitung des betreffenden Regierungspräsidenten, mit Zuziehung zweier Mitglieder der Ritterschaft, aus sämtlichen Mitgliedern ritterschaftlicher Familien gewählt.

§. 137. Die Abgeordneten von den Städten, die eigenes Landstandschaftsrecht haben, und von den Oberamtsbezirken werden durch die besteuerten Bürger jeder einzelnen Gemeinde gewählt.

§. 138. Die Zahl der Wählenden verhält sich zur Zahl der sämtlichen Bürger einer Gemeinde wie 1 zu 7, so daß z. B. auf 140 Bürger (ungefähr 700 Einwohner) 20 Wahlmänner kommen.

§. 139. Zwei Drittheile der Wahlmänner bestehen aus denjenigen Bürgern, welche im nächstvorhergegangenen Finanzjahre die höchste ordentliche directe Steuer, sey es aus eigenem oder aus nutznießer

lichem Vermögen, an den Staat zu errichten hatten. Diese werden jedesmal vor Anstellung einer Wahl von dem Ortsvorsteher, nebst dem Steuererbringer, dem Obmann des Bürgerausschusses und dem Rathsschreiber, oder wenn dessen Amt mit der Stelle eines Ortsvorstehers vereint ist, dem ersten Gemeinderath, aus dem Steuerregister, als Wahlmänner ausgezeichnet.

§. 140. Das letzte Drittheil der Wahlmänner wird von den übrigen Steuercontribuenten, unter der Leitung des Ortsvorstehers, mit Zuziehung der (§. 139.) erwähnten Personen, gewählt. Die Stimmen müssen einzeln (im Durchgang) abgegeben werden.

§. 141. Die Liste der Wahlmänner, sowohl derjenigen, welche wegen der Größe ihres Steuerantheils von selbst zur Wahl berechtigt sind, als der gewählten, wird der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 142. Zur Ausübung des Wahlrechts jeder Art werden eben die persönlichen Eigenschaften erfordert, welche nach §. 135. der Abzuordnende selbst haben muß, nur mit der Ausnahme, daß das Alter der Volljährigkeit hineinzielt.

§. 143. Eine gültige Wahl kommt nur durch die Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der Wahlberechtigten zu Stande.

Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht durch einen Bevollmächtigten geschehen, den Fall ausgenommen, wenn der Wahlberechtigte durch Dienstverhältnisse verhindert ist; sich am Wahlorte einzufinden.

§. 144. Die Wahlen geschehen nach relativer Stimmenmehrheit; jedoch darf diese niemals weniger als den dritten Theil der abgegebenen Stimmen betragen. Nur in dem Falle des §. 140. findet die letztere Beschränkung nicht Statt.

Im Falle der Stimmengleichheit zwischen zwei Gewählten geht der Ältere dem Jüngern vor.

Niemand kann sich selbst die Stimme geben.

§. 145. - Wer in mehreren Kreisen als Rittergutsbesitzer oder in mehreren Orten als Gemeindegürger be-

steuert wird, kann in mehreren Kreisen oder Gemeinden das Wahlrecht ausüben.

§. 146. Wählbar ist jeder, welchem die oben §. 134 und 135.) vorgeschriebenen Eigenschaften nicht fehlen. Jedoch können Staatsdiener nicht innerhalb ihres Bezirks ihrer Amtsverwaltung, und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirkes, in welchem sie wohnen, gewählt werden, und eine anderwärts auf sie gefallene Wahl nur mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten höchsten Behörde annehmen.

Auch können weder die Häupter der standesherrlichen Familien, noch die Rittergutsbesitzer gewählt werden.

§. 147. Die Wahlmänner eines Kreises, eines Oberamts oder einer Stadt sind in Ansehung der Person des Abgeordneten nicht auf ihren Wahlbezirk beschränkt; sie können auch einem anderswo im Königreiche wohnenden Staatsbürger ihre Stimme geben. Wer aber an mehreren Orten gewählt worden ist, kann nur Eine der auf ihn gefallenen Wahlen annehmen.

§. 148. Tritt der Fall ein, daß Vater und Sohn zugleich Mitglieder der Ständeversammlung werden; so wird, wenn der Vater nicht aus eigener Entschliesung zurücktritt, der Sohn durch denselben ausgeschlossen.

§. 149. Was das Wahlverfahren betrifft; so müssen von den Städten und Oberamtsbezirken längstens binnen acht Tagen von der Zeit an, da das Einberufungs-Rescript zu ihrer amtlichen Kenntniß gekommen ist, die Listen sämmtlicher Wahlmänner an das Oberamt eingeschickt werden; worauf sodann von letzterer Behörde längstens binnen zehn Tagen, von dem Empfange jenes Rescripts an gerechnet, ein Wahltermin zu bestimmen ist, dessen Bekanntmachung acht Tage vor dem Eintritt geschehen muß.

§. 150. Die Wahl geschieht in der Amtstadt durch die persönlich anwesenden Wahlmänner mittelst der Uebergabe eines von ihnen geschriebenen oder wenigstens unterschriebenen, oder, wenn der Wahlmann nicht schreib

ken kann, mit dessen beglaubigtem Handzettel, statt der Unterschrift, versehenen Stimmzettels.

§. 151. Die Leitung der Wahl steht dem Oberamtsmann zu, bei den zu eigener Landstandschafft berechtigten Städten, unter Zuziehung eines aus wenigstens vier Personen bestehenden Ausschusses von dem Stadtrathe und dem Bürgerausschusse; bei den Oberamtsbezirken besteht dieser Ausschuss aus vier Mitgliedern der Amtsversammlung, nebst einem Mitgliede des Bürgerausschusses von der Stadt und einem von dem Lande; das Protocoll hat der betreffende Actuar zu führen.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nicht wählbar in ihrem Bezirke, und eben so wenig bei den Wahlen der Ritterschafft die zur Leitung der Wahlhandlung zu zuziehenden ritterschafftlichen Mitglieder (§. 136.).

§. 152. Die Wahlhandlung darf nicht über drei Tage dauern, welche sich in ununterbrochenen Reihen folgen müssen.

§. 153. Kann oder will der Gewählte die Wahl nicht annehmen; so kann der nächste in der Stimmenzahl für ihn eintreten, vorausgesetzt, daß dieser nicht weniger als den dritten Theil der abgelegten Stimmen erhalten hat; außerdem muß eine neue Wahl vorgenommen werden.

Das Letztere muß dann auch geschehen, wenn nach bereits angenommener Wahl die Stelle des Abgeordneten wieder erledigt wird.

§. 154. Nach dem Schlusse der Wahlhandlung muß für den Gewählten zu dessen Legitimation eine Wahlsurkunde mit der Unterschrift sämmtlicher zur Leitung und Beurkundung der Wahl zugegen gewesenen Personen ausgefertigt werden.

§. 155. Der Gewählte ist als Abgeordneter nicht des einzelnen Wahlbezirks, sondern des ganzen Landes anzusehen.

Es kann ihm daher auch keine Instructio, an welche er bei seinen künftigen Abstimmungen in der Ständeversammlung gebunden wäre, ertheilt werden.

§. 156. Die Mitglieder beider Kammern haben die Stimmrecht in Person auszuüben; nur den erblichen Mitgliedern der ersten Kammer ist gestattet, ihre Stimme einem andern in der Versammlung anwesenden Mitgliede dieser Kammer oder einem Sohne oder dem sonstigen präsumtiven Nachfolger in der Standesherrschaft zu übertragen.

Dieses besondere Recht der Stimmenübertragung kann auf gleiche Weise auch für einen wegen Minderjährigkeit oder anderer persönlichen Unfähigkeit unter Vormundschaft stehenden Standesherrn von dessen Vormund ausgeübt werden.

In jedem Fall aber kann ein Mitglied der ersten Kammer oder ein Stellvertreter desselben niemals mehr als Eine übertragene Stimme führen.

§. 157. Alle sechs Jahre muß eine neue Wahl der Abgeordneten, welche nicht Amtshalber Sitz und Stimme in der zweiten Kammer haben, vorgenommen werden; die bisherigen sind wieder wählbar.

§. 158. Während dieses sechsjährigen Zeitraums erfolgt der Austritt eines Mitgliedes der Kammer, außer dem Falle des freiwilligen Entschlusses oder der gerichtlich erkannten Ausschließung (§. 199.), nur dann, wenn

- 1) ein Mitglied das Grundvermögen, den Stand oder das Amt, worauf dessen Befähigung beruht, zu besitzen aufhört;
- 2) wenn das Mitglied in der Zwischenzeit eine der oben (§. 135.) festgesetzten Eigenschaften verliert.

In solchen Fällen wird, wenn das austretende Mitglied ein gewählter Abgeordneter war, eine neue Wahl von einem neuen Wahlcollegium vorgenommen.

§. 159. Die Mitglieder beider Kammern haben sich vor Eröffnung des Landtags zu legitimiren, und zu dem Ende einige Tage vor dem in dem Einberufungs-Rescripte vorgeschriebenen Termin an dem bestimmten Orte der Versammlung sich einzufinden. Die Legitimation geschieht, für den ersten künftigen Landtag, auf die bis

her. übliche Weise, in der Folge aber bei dem ständischen Ausschusse (§. 157.) durch Vorlegung des Einberufungsschreibens, welches in dem (§. 156.) erwähnten Falle der Stimmübertragung mit der hierauf gerichteten Vollmacht begleitet seyn muß, und vermittelst der Wahlurkunde.

Die zur Versammlung aufs neue gewählten Mitglieder der des Ausschusses selbst werden zur Prüfung ihrer eigenen Legitimation durch die zuerst legitimirten Abgeordneten erkehrt.

Es hängt von dem Könige ab, zu dem Legitimationsgeschäfte Kommissarien abzuordnen.

§. 160. Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit der Hälfte, die zweite Kammer durch das Erscheinen von zwei Dritttheilen ihrer Glieder als vollständig besetzt angesehen.

Der ständische Ausschuss hat am Tage vor dem, in dem Einberufungsschreiben bestimmten, Termin dem Geheimenrathe von dem Erfolge des Legitimationsgeschäfts Anzeige zu machen.

Der König wird hierauf, wenn jene Zahl durch solche Abgeordnete erfüllt ist, bei deren Legitimation sich kein Anstand gefunden hat, den Landtag in den für diesen Fall vereinigten Kammern eröffnen; wobei der vom König ernannte Präsident der ersten Kammer, oder, wenn noch keiner ernannt ist, derjenige, welcher es bei der vorigen Versammlung war, die Stelle des Vorstans des vertritt.

Die Legitimation der etwa später eintreffenden Mitglieder, so wie die Erledigung der noch übrigen Legitimations-Anstände, geschieht bei der betreffenden Kammer. Das Resultat muß dem Geheimenrathe vorgelegt werden; und ist der andern Kammern davon Nachricht zu ertheilen.

§. 161. Sollte bei Einberufung eines Landtags eine der beiden Kammern nicht in der nach §. 160. erforderlichen Anzahl zusammen kommen; so wird sie als einwilligend in die Beschlüsse der andern angesehen. Ist

doch steht es in diesem Falle dem erwähnten Mitgliedern der unvollzähligen Kammer frei, den Sitzungen der andern mit Stimmrecht beizutreten.

§. 162. In der ersten Kammer nehmen die Prinzen des königlichen Hauses den ersten Rang ein; auf sie folgen die Standesherrn, beide unter sich nach ihrer sonst bestehenden Range; sodann die übrigen erblichen, und die auf Lebenszeit vom König ernannten Mitglieder; nach der Zeit ihrer Ernennung.

In der zweiten Kammer sitzen die verschiedenen Klassen, woraus sie zusammengesetzt ist; in der §. 157. angegebenen Ordnung; unter den Gliedern jeder einzelnen Klasse entscheidet, je nach Beschaffenheit derselben, das Amt; oder das Lebensalter, und unter den Geistlichen, Katholischer Konfession der Vorzug der Amtswürde.

Die Abstimmungen geschehen nach der Ordnung; jedoch so, daß in der zweiten Kammer bei dem Stimmentaufse immer zwischen den vier ersten und den zwei übrigen Klassen gewechselt wird, bis jene erschöpft sind.

§. 163. Jedes Mitglied der ersten und der zweiten Kammer hat bei seinem erstmaligen Eintritte in dieselbe den Ständeeid abzulegen. Dieser lautet so:

„Ich schwöre, die Verfassung heilig zu halten, und in der Ständerversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes, ohne alle Nebenrücksicht, nach meiner eigenen Ueberzeugung, treu und gewissenhaft zu betrachtn. — So wahr mir Gott helfe!“

Der Ständeeid wird von einem bei Eröffnung eines Landtags neu eintretenden Mitgliede in die Hände des Königs selbst, oder des zur Eröffnung bevollmächtigten Ministers, außerdem in die Hände des Präsidenten einer jeden Kammer abgelegt.

§. 164. Der Vorstand der Ständerversammlung besteht aus einem Präsidenten und einem Vicepräsidenten in jeder der beiden Kammern. Das Amt desselben dauert bis zum Ablaufe des sechsjährigen Zeitraums. (§. 157.)

Den Präsidenten der ersten Kammer ernannt der König ohne Vorschlag; für die Stelle des Vicepräsidenten werden von der ersten Kammer drei standesherrliche Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt, aus welchen der König eines ernennt.

Eben so wählt die zweite Kammer aus ihrer Mitte, ohne Unterschied der Klassen, drei Mitglieder zur Stelle ihres Präsidenten, und wenn hierauf die königliche Ernennung erfolgt ist, auf gleiche Art zu dem Amte des Vicepräsidenten, welchen der König ebenfalls aus den hierzu vorgeschlagenen drei Mitgliedern ernennt.

Kommt nach Ablauf des sechsjährigen Zeitraums die zweite Kammer zum erstenmal zusammen, oder sollte sonst der Fall eintreten, daß bei derselben beide Präsidialstellen zugleich erledigt wären; so vertritt bis zur Ernennung des Präsidenten das älteste rechtsgelehrte Mitglied die Stelle des Vorstandes.

Jede der Kammern wählt auf die Dauer eines Landtags einen oder mehrere Sekretäre aus ihrer Mitte.

§. 165. Der Präsident einer jeden Kammer sorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung, bestimmt die Sitzungstage, eröffnet und schließt die Sitzungen, ordnet den Gang der Verhandlungen, und leitet die Verhandlungen und Abstimmungen.

§. 166. Die Mitglieder der Kammern sind verbunden, jeder Sitzung anzuwohnen; im Fall eines begründeten Hindernisses haben sie solches dem Präsidenten anzuzugehen.

Während der Dauer der Versammlung dürfen sie sich nicht ohne Erlaubniß des Präsidenten entfernen, und bei einer über 8 Tage dauernden Abwesenheit nicht ohne Bewilligung der Kammer; jedoch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen auch einen solchen längern Urlaub erteilen, hat aber davon der Kammer in der folgenden Sitzung Kenntniß zu geben.

§. 167. Die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich; auch hat sie ihre Ver-

handlungen durch den Druck bekannt zu machen. Von der ersten Kammer muß wenigstens das letztere geschehen.

Die Zuhörer, die ein Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung geben, werden unverzüglich entfernt.

§. 168. Die Sitzungen werden geheim, theils auf das Begehren der Minister und königlichen Kommissarien bei Vorträgen, die sie, ihrer Erklärung nach, im Namen des Königes zu machen haben, und welche nur im Falle einer solchen Erklärung für amtliche Aeußerungen zu halten sind; theils auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern, wenn diesen, nach vorläufigem Abtritt der Zuhörer, die Mehrheit der Kammer beistimmt.

§. 169. Die Minister sind befugt, den Verhandlungen der beiden Kammern anzuwohnen, und an den Berathschlagungen Theil zu nehmen. Sie können sich auch von anderen Staatsdienern begleiten lassen, welche etwa den vorliegenden Gegenstand besonders bearbeitet haben, oder sonst vorzügliche Kenntniß davon besitzen. An den Sitzungen der ständischen Kommissionen steht ihnen im Fall einer ausdrücklichen Einladung gleichfalls Theilnahme zu.

§. 170. Deputationen kann die Ständeversammlung weder annehmen, noch ohne Erlaubniß des Königes abordnen.

§. 171. Nur den Ministern oder königlichen Kommissarien, den Berichterstattern der ständischen Kommissionen und den Mitgliedern, welche einen Gegenstand zur Berathung in Antrag zu bringen (eine Motion zu machen) haben, steht die Befugniß zu, schriftliche Reden in der Versammlung abzulesen. Außerdem finden bloß mündliche Vorträge statt.

§. 172. Gesetzesentwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden. Den Ständen ist aber unbenommen, im Wege der Petition auf neue Gesetze sowohl,

als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden, anzutragen.

Der König allein sanctionirt und verkündet die Gesetze, unter Anführung der Vernehmung des Geheimenraths und der erfolgten Zustimmung der Stände.

§. 173. In der Regel soll kein Gegenstand der Berathung in derselben Sitzung, worin der Antrag dazu gemacht wird, zur Verhandlung und Abstimmung gebracht werden. Wenn jedoch drei Viertheile der Mitglieder einstimmen, kann ein Gegenstand für so dringend oder so unwichtig erklärt werden, daß von jener Regel abgegangen werden darf.

Königliche Anträge sind, ehe sie zur Berathung in der Versammlung kommen können, an Kommissionen zu verweisen, welche über deren Inhalt Vortrag zu erstatten haben.

§. 174. Bei der Abstimmung ist der Antrag, mit den während der Berathschlagung in Vorwurf gekommenen Modificationen, in einzelne, einfache Fragen so aufzulösen, daß jedes Mitglied durch bloße Bejahung oder Verneinung seine Stimme abgeben kann.

§. 175. Zu Fassung eines gültigen Beschlusses wird in jeder Kammer die zur vollständigen Besetzung derselben (§. 160.) nothwendige Anzahl von Mitgliedern erfordert.

§. 176. Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit, welche nach Beschaffenheit des Gegenstandes eine absolute oder relative seyn kann, abgefaßt, so daß im Fall der Stimmengleichheit der Präsident den Ausschlag gibt. Wenn jedoch von Abänderung irgend eines Punktes der Verfassung die Rede ist; so ist die Bestimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern nothwendig.

§. 177. Die zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Angelegenheiten werden in jeder Kammer besonders verhandelt. Doch können, um eine Ausgleichung verschiedener Ansichten zu versuchen, beide Kammern sich mit einander zu

vertraulichen Besprechungen, ohne Protokollführung und Beschlußnahme, vereinigen.

§. 178. Es hängt von dem Könige ab, die Gesetzesentwürfe oder andere Vorschläge an die erste oder an die zweite Kammer zu bringen, ausgenommen, wenn sie Verwilligung von Abgaben betreffen; in welchem Falle solche immer zuerst an die zweite Kammer gelangen.

§. 179. Die von der einen Kammer gefaßten Beschlüsse werden der andern zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt. Nur zu Ausübung des Rechts der Petitionen und Beschwerden, so wie zu einer Anklage wegen verletzter Verfassung (§. 199.), ist jede Kammer auch einzeln berechtigt.

§. 180. Die Kammer, an welche die Mittheilung geschieht, kann den Antrag der mittheilenden verwerfen oder annehmen, und zwar entweder unbedingt, oder mit beigefügten Modificationen. Die Verwerfung muß aber jederzeit mit Anführung der Gründe geschehen.

§. 181. Von der vorstehenden Regel (§. 180) macht die Abgabenverwilligung eine Ausnahme in folgenden Punkten:

- 1) Eine Abgabenverwilligung wird in der zweiten Kammer, nach der von ihr in Gemäßheit des §. 110. vorgenommenen Untersuchung, in Berathung gezogen, und nach vorgängiger vertraulicher Besprechung mit der ersten Kammer (§. 177.) Beschluß darüber in der zweiten gefaßt.
- 2) Dieser Beschluß wird sodann der ersten Kammer mitgetheilt, welche denselben nur im Ganzen, ohne Aenderung, annehmen oder verwerfen kann.
- 3) Erfolgt das Letztere; so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt, und nach der Mehrheit sämtlicher Stimmen wird alsdann der Endbeschluß abgefäßt. Würde in diesem Falle Stimmengleichheit eintreten; so hat der Präsident der zweiten Kammer die Entscheidung.

§. 182. In allen andern Fällen gilt der Grundsatz, daß nur solche Beschlüsse, worüber beide Kammern, nach gegenseitiger Mittheilung, einverstanden sind, an den König gebracht, und von dem Könige bestätigt werden können.

§. 183. Der von der einen Kammer verworfene Antrag der andern kann auf demselben Landtage nicht wiederholt werden. Wird aber ein solcher Antrag bei der nächsten Ständeversammlung erneuert und abermals verworfen; so treten die zwei Kammern zu einer vereinigten Besprechung über den Gegenstand zusammen. Sollte auch hierdurch die Verschiedenheit der Ansichten nicht ausgeglichen werden; so haben die Kammern, wenn die Frage einen ihnen von dem Könige zugekommenen Gegenstand betrifft, ihre Nichtübereinstimmung dem Könige bloß anzuzeigen, woferne sie nicht mit einander übereinkommen, die Entscheidung dem Könige zu überlassen.

§. 184. Kein Mitglied der beiden Kammern kann während der Dauer der Ständeversammlung ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That wegen eines Verbrechens ausgenommen. In letzterem Fall ist aber die Kammer von der geschehenen Verhaftung, mit Angabe des Grundes, unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

§. 185. Niemand kann wegen seiner in der Ständeversammlung gehaltenen Vorträge und gegebenen Abstimmungen zur Verantwortung gezogen werden. Jedoch sind Beleidigungen oder Verläumdungen der Regierung, der Ständeversammlung oder einzelner Personen, der Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen, in dem ordentlichen Wege des Rechts unterworfen.

Verfehlungen gegen die Gesetze des Anstandes oder der innern Polizei, oder gegen die Geschäftsvorschriften, hat der Präsident zu bemerken, und wenn sie bedeutend sind, solche zur Kenntniß der Kammer zu bringen, welche nach Beschaffenheit der Umstände ihre Mißbilli-

gung ausdrücken, Beweis ertheilen, oder auch Widerspruch verlangen kann.

§. 186. Der König eröffnet und entläßt die Ständeversammlung entweder in eigener Person oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister.

Dem König steht auch das Recht zu, die Versammlung zu vertagen oder ganz aufzulösen.

Im Falle der Auflösung wird spätestens binnen 6 Monaten eine neue Versammlung einberufen werden; es ist hiezu eine neue Wahl der Abgeordneten nöthig, bei welcher jedoch die vorigen Mitglieder wieder gewählt werden können.

§. 187. So lange die Stände nicht versammelt sind, besteht, als Stellvertreter derselben ein Ausschuss für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes nothwendig ist.

§. 188. In dieser Hinsicht liegt dem Ausschuss ob, die ihm, nach der Verfassung zur Erhaltung derselben zustehenden Mittel in Anwendung zu bringen, und hier von bei wichtigen Angelegenheiten die in dem Königreich wohnenden Ständemitglieder in Kenntniß zu setzen, in den geeigneten Fällen bei der höchsten Staatsbehörde Vorstellungen, Verwahrungen und Beschwerden einzureichen, und nach Erforderniß der Umstände, besonders wenn es sich von der Anklage der Minister handelt, um Einberufung einer außerordentlichen Ständerversammlung zu bitten, welche im letztern Falle nie verweigert werden wird, wenn der Grund der Anklage und die Dringlichkeit derselben gehörig nachgewiesen ist.

Außerdem hat der Ausschuss am Ende der in die Zwischenzeit fallenden Finanzjahre nach Maßgabe dessen, was §. 110. festgesetzt ist, die richtige, der Verabschiedung angemessene, Verwendung der verwilligten Steuern in dem verfloßnen Jahre zu prüfen, und den Etat des künftigen Jahres mit dem Finanzministerium zu beraten. Auch steht dem Ausschusse die Aufsicht über die Verwaltung der Staatsschuldenzahlungskasse zu.

Inbesondere gehört es zu seinem Wirkungskreise, die für eine Ständeversammlung sich eignenden Geschäftsgegenstände, namentlich die Erörterungen vorgelagerter Gesetzesentwürfe, zur künftigen Verathung vorzubereiten, und für die Vollziehung der landständischen Beschlüsse Sorge zu tragen.

§. 189. Dagegen kann sich der Ausschuss auf solche Gegenstände, welche verfassungsmäßig eine Verabschiedung mit den Ständen erfordern, namentlich auf Gesetzgebungsanträge, Steuerverwilligungen, Schuldenübernahmen und Militäraushebungen, nicht anders, als auf eine vorbereitende Weise einlassen.

§. 190. Der ständische Ausschuss besteht aus zwölf Personen, nämlich den Präsidenten der beiden Kammern, zwei Mitgliedern aus der ersten und acht aus der zweiten Kammer. Die Wahl derselben geschieht von den zu diesem Zwecke vereinigten Kammern nach relativer Stimmenmehrheit auf die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum andern (auf 3 Jahre), und ist jedesmal dem Könige anzuzeigen.

Ein in der Zwischenzeit abgehendes Ausschussmitglied wird von der nächsten Versammlung der Stände wieder definitiv ersetzt; bis dahin rückt an dessen Stelle dasjenige Ständemitglied ein, welches bei der letzten Ausschusswahl die meisten Stimmen nach den Gewählten erhalten hatte.

In Verhinderung der Präsidenten treten die Vicespräsidenten für sie ein; sind letztere schon Mitglieder des Ausschusses, so werden deren Stellen auf die so eben festgesetzte Weise ersetzt.

Sechs Mitglieder des Ausschusses, die Präsidenten der beiden Kammern mit eingeschlossen, müssen in Stuttgart anwesend seyn. Die übrigen sechs Mitglieder der können außerhalb Stuttgart ihre Wohnungen haben, und werden, so oft es die Umstände erfordern, von den Anwesenden einberufen.

§. 191. Bei jeder Ständeversammlung hat der Ausschuss über dasjenige, was von ihm in der Zwischenzeit verhandelt worden ist, in einem Zusammenritte beider Kammern Rechenschaft abzulegen.

§. 192. Die Berichtigungen des Ausschusses hören mit der Eröffnung eines neuen Landtages auf, und werden nach einer bloßen Vertagung desselben, oder nach Beendigung einer außerordentlichen Ständeversammlung, wieder fortgesetzt.

Bei der Auflösung eines jeden Landtags und bei der Entlassung eines ordentlichen, muß ein neuer Ausschuss gewählt werden, wobei die vorigen Mitglieder wieder wählbar sind. Zu dieser Wahl wird den Ständen je desmal, auch bei einer Auflösung der Versammlung, die erforderliche Sitzung noch gestattet.

Sollten außerordentliche Umstände es ihnen unmöglich machen, diese Sitzung noch zu halten; so haben die bisherigen Mitglieder oder deren Stellvertreter (§. 190.), in sofern sie zugleich Ständemitglieder sind, die Berichtigungen des Ausschuss-Collegiums wieder zu übernehmen.

§. 193. Das ständische Amtespersonal besteht, ausser den Beamten der Schuldzahlungskasse, für beide Kammern aus einem Archivar, für jede Kammer aus einem Registrator und den erforderlichen Kanzellisten; die Registratoren haben zugleich bei dem Ausschuss das Secretariat zu versehen.

Jede Kammer wählt ihren Registrator und Kanzellisten; die Beamten der Schuldzahlungskasse, so wie der Archivar, werden von den hierzu vereinigten Kammern gewählt.

Dem König ist die Bestellung der Kassenbeamten, des Archivars und der Registratoren zur Bestätigung vorzulegen, und von der Wahl der Kanzellisten Anzeige zu machen.

Die Dienstentlassung dieser Beamten geschieht auf gleiche Art, wie deren Anstellung, durch die einzelnen

oder durch die vereinigten Kammern, und richtet sich im Uebrigen nach den deshalb bei den königlichen Beamten geltenden Gesetzen.

Die Annahme und Entlassung der ständischen Kanzleidierer hängt von den Präsidenten ab.

Das gesammte Amts- und Dienstpersonal steht bei nicht versammeltem Landtag unter der Aufsicht und den Befehlen des Ausschusses, welcher auch in der Zwischenzeit die erforderlichen Amtsverweser zu bestellen, und ungetreue oder sonst sich vergehende Diener in den gesetzlichen Fällen den Gerichten zu übergeben hat.

§. 194. Eine eigene ständische Kasse, welche die für sie jedesmal zugleich mit dem Finanzetat zu verabschiedende Summe aus der Staatskasse in bestimmten Raten erhält, bestreitet den ständischen Aufwand.

Hierher gehören die Taggelder und Reisekosten der Mitglieder der Ständerversammlung, die Besoldungen der ständischen Ausschussmitglieder, Beamten und Diener, die Belohnungen derjenigen, welche durch besondere Aufträge der Stände oder des ständischen Ausschusses bemüht gewesen sind, die Unterhaltung einer angemessenen Büchersammlung, die Kanzleikosten überhaupt, und andere mit der Geschäftsführung verbundene Ausgaben.

Die jährliche Kassenrechnung, welche mit Angabe aller einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu führen ist, wird von einer besondern ständischen Kommission probirt, in der Ständerversammlung zum Vortrag gebracht, und von dieser justificirt. Jedes Mitglied der Versammlung kann die eigene Einsicht dieser Rechnung verlangen.

Die Besoldungen der Mitglieder und der Beamten des Ausschusses, so wie die Taggelder und Reisekosten der Ständemitglieder, werden durch Verabschiedung bestimmt werden.

Die nicht in Stuttgart anwesenden Mitglieder des Ausschusses erhalten, wenn sie einberufen werden, gleiche Diäten und Reiseelder, wie die Ständemitglieder, und beziehen solche aus der ständischen Kasse.

Zehntes Kapitel.

Von dem Staatsgerichtshofe.

§. 195. Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staatsgerichtshof errichtet. Diese Behörde erkennt über Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, und über Verletzung einzelner Puncte der Verfassung.

§. 196. Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höhern Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König die Hälfte aus den Mitgliedern jener Gerichte ernennt, die Ständeversammlung aber die andere Hälfte nebst drei Stellvertretern im Zusammentritte beider Kammern außerhalb ihrer Mitte wählt.

Unter den ständischen Mitgliedern müssen wenigstens zwei Rechtsgelehrte seyn, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs, aus königlichen Staatsdienern gewählt werden können. Außerdem müssen die Mitglieder alle zur Stelle eines Ständemitglieds erforderlichen Eigenschaften haben.

Das Kanzlei-Personal wird aus dem Obertribunal genommen.

§. 197. Sämmtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet, und können gleich den übrigen Justizbeamten nur durch Urtheilsspruch ihrer Stelle als Mitglieder dieses Gerichtshofs ersetzt werden. Nimmt jedoch ein ständischer Richter ein Staatsamt an; so hört er dadurch auf, Mitglied dieser Stelle zu seyn, kann aber von der Ständeversammlung wieder gewählt werden. Eben so tritt ein vom Könige ernanntes Mitglied aus dem Gerichte, wenn es aufhört, sein richterliches Hauptamt zu bekleiden.

§. 198. Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen von dem Justizm

nister contrafirmirten Befehl des Königs oder eine Aufforderung mit Angabe des Gegenstandes von einer der Beiden Kammern durch deren Präsidenten erhält.

Das Gericht löst sich auf, wenn der Proceß geendigt ist. Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen, und in Anstandsfällen das Gericht wieder zu versammeln.

§. 199. Eine Anklage vor dem Staatsgerichtshof wegen der oben (§. 195.) erwähnten Handlung kann geschehen von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses, und von den Ständen sowohl gegen Minister und Departements-Chefs, als gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamten der Ständeversammlung. Andere Staatsdiener, als Minister und Departements-Chefs können vor diesem Gerichte nicht angeklagt werden, außer wegen Uebertretung der §. 53. enthaltenen Vorschrift.

Anklage und Vertheidigung geschieht öffentlich. Die Protocolle werden mit den Abstimmungen und Beschlüssen durch den Druck bekannt gemacht.

§. 200. Wenn es erforderlich ist, Inquirenten zu bestellen; so wählt der Gerichtshof dieselben aus den Räten der Kriminalgerichte. Der Untersuchung hat jedesmal ein königliches und ein ständisches Mitglied des Gerichtshofs beizuwohnen.

§. 201. Es werden jedesmal zwei Referenten bestellt. Ist der erste Referent ein königlicher Richter; so muß der Correferent ein ständischer seyn, und umgekehrt.

§. 202. Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl von königlichen und ständischen Richtern anwesend seyn. Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweitige Ernennung oder Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden könnte; so tritt der Jüngste im Dienste von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter Zehn seyn.

Im Verhinderungsfalle vertritt die Stelle des Präsidenten der erste königliche Richter.

Dem Präsidenten steht keine Stimme zu; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

§. 203. Die Strafbefugniß des Gerichtshofes erstreckt sich nur auf Verweise und Geldstrafen, auf Suspension und Entfernung vom Amte, auf zeitliche oder innewährende Ausschließung von der Landstandschaft.

Wenn dieses Gericht die höchste in seiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen; so bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Vorgehen von Amtswegen eintreten zu lassen.

§. 204. Gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofes findet keine Appellation Statt, sondern nur das Rechtsmittel der Revision und der Wiedererziehung in den vorigen Stand.

§. 205. Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht nicht dahin ausdehnen, daß ein von diesem Gerichte in die Entfernung vom Amte verurtheiltes Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder daß derselbe in einem andern Justiz- oder Staatsverwaltungsamte angestellt würde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthielte.

Diese neue Verfassung, auf dem Wege des Vertrages zwischen König und Volk begründet, ward durch das ganze Königreich nicht bloß mit allgemeinem Jubel, sondern mit wahrer Begeisterung aufgenommen. Die Nachwelt wird diese Beweise der Dankbarkeit eines gebildeten und gereiften Volkes ge-

gen seitens oblen König in den Jahrbüchern der Geschichte verewigen. Allein auch der König freute sich seines Werkes, und deshalb folgt hier

A) das Manifest des Königs vom 26. Sept. 1819.

durch welches er die Vollenbung und Annahme der neuen Verfassung bekannt machte.

Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Württemberg. Durch Unser Manifest vom 10. Juny 1819 haben Wir Unsere Absicht ausgesprochen, durch die Stände Unsers Königreichs vollständig die Wünsche zu vernehmen, welche dem Lande in Beziehung auf die ihm von Uns zugedachte Verfassung noch übrig bleiben möchten, um hiernächst das ganze Werk mit gemeinschaftlichem Einverständnis zu vollenden. Wenn wir, nach den mannigfaltigen Erfahrungen der letzten Jahre, Unserm Volke nochmals die Hand zum Vertrage boten; so geschah dies im Vertrauen auf diejenigen Gesinnungen treuer Anhänglichkeit an seinen Regenten, durch welche sich das württembergische Volk von jeher ausgezeichnet hat. Dieses Vertrauen hat Uns nicht getäuscht. Durch freie Uebereinkunft mit den Ständen des Landes ist das Grundgesetz des Staats zu Stande gekommen; das schönste Denkmal der Eintracht zwischen dem Könige und seinem Volke. Die Verfassungsurkunde des Königreichs ist von Uns und den sämtlichen Mitgliedern der Ständeversammlung, welche zu diesem wichtigen Werke berufen waren, unterzeichnet; und aus Unserm Munde haben die versammelten Stände die feierliche Versicherung der unverbrüchlichen Festhaltung des Verfassungsvertrags vernommen. Mit freudiger Empfindung verkünden Wir Unserm getreuen Volke dieses Ereigniß, welches der Regierung ihre wohlthätige Wirksamkeit, dem Volke seine gesegnmäßige Freiheit, und dem gesammten Vaterlande eine glückliche Zukunft sichert. Möge die Vorsehung

Unsere Bemühungen für das Glück Unfers Volks segnen; mögen alle Keime des Guten, welche in die Verfassung gelegt sind, unter der sorgsamten Pflege treuer Diener des Staats und würdiger Stände des Königreichs gedeihen; mögen künftige Geschlechter die Früchte der Anstrengungen genießen, welche die gegenwärtige Zeit gebietet.

3) Hannover.

Daß in dem vormaligen hannoverischen Churstaate, nach der Auflösung des Königreiches Westphalen, die alte landständische Verfassung hergestellt ward, ist im zweiten Theile S. 369 f. erzählt worden; doch hatte man das Bedürfniß gefühlt, die Stände der einzelnen Provinzen zu einem allgemeinen Landtage, so wie die Schulden derselben zu einer Gesamtschuld des nunmehrigen — durch mehrere bedeutende Erwerbungen vergrößerten — Königreiches Hannover zu vereinigen.

Die neue Gestalt der landständischen Verfassung ward dem provisorischen allgemeinen Landtage durch ein Schreiben des Prinzen Regenten vom 5. Januar 1819 angekündigt, worin derselbe seine Absichten in Beziehung auf die Einrichtung der künftigen allgemeinen Ständerversammlung eröffnete, und darüber das Gutachten der Stände verlangte. Es hieß in diesem Schreiben: „daß es nicht im Plane liege, Hauptveränderungen in der Constitution eintreten zu lassen, nach welcher den Ständen das Recht der Steuerbewilligung und der Theilnahme an der Gesetzgebung zustehe; denn theils habe die Erfahrung den Nutzen dieser alten Landesver-

fassung bewährt, theils würden die nach bloß theore-
 tischen Grundsätzen eingeführten Verfassungen
 nie den Nutzen derer gewähren, die nach den Bedürf-
 nissen des Staates sich allmählig ausgebildet hät-
 hätten. Auf den Grund der alten Landesverfas-
 sung müsse daher auch die durch die Vereinigung al-
 ler Provinzen in Ein Ganzes jetzt nothwendig gewor-
 dene allgemeine Landesversammlung gebildet werden,
 und da in mehreren der bereits wieder hergestellten
 Provinziallandchaften die Beschlüsse in Curien gefaßt
 würden, so müsse auch die allgemeine Versammlung
 in zwei Curien oder Kammern um so mehr ab-
 getheilt werden, als das Interesse der Corporationen,
 aus welchen der Landtag gebildet werde, setner Na-
 tur nach verschieden sey, und daher durch die Beschlüsse
 einer einzigen Versammlung sich nicht aussprechen könn-
 ne. — Nach dem mit vorgelegten Plan sollte die erste
 Kammer bestehen: aus den mediatisirten Fürsten und
 Grafen; dem Erblandmarschalle des Königreichs; den
 Mitgliedern der Ritterschaft, welchen, nach geschehener
 Gründung eines Majorats von bestimmter Größe,
 eine Virilstimme beigelegt werden wird; dem Präsi-
 denten des Obersteuercollegiums und den Mitgliedern des
 landständischen Schatzcollegiums von der Ritterschaft;
 den Präsidenten der lüneburgischen und bremischen Land-
 schaft; den 33 von der Ritterschaft zu erwählenden
 Deputirten; den katholischen Bischöffen, und den pro-
 testantischen Aebten der höhern Stifter. In die zwei-
 te Kammer werden dagegen eintreten: die Mitglieder
 des Schatzcollegiums bürgerlichen Standes; drei De-
 putirte der geistlichen Güteradministration; die Deputir-
 ten der kleinern Stifter; ein Deputirter von der Uni-
 versität Göttingen; 29 Deputirte von den Städten,

und 22 Deputirte von den freien Grundbesitzern, die nicht zur Ritterchaft gehören. Der Erblandmarschall, und in dessen Abwesenheit der Präsident des Obergerichtskollegiums, werden beide vereinigte Kammern präsidiren; jede einzelne Kammer aber wird drei Subjecte aus ihrer Mitte erwählen, unter welchen der Landesherr einen zum Präsidenten für selbige erwählen wird. Der Landtag versammelt sich alle Jahre, die gewählten Mitglieder treten nach sechs Jahren aus, können aber wieder erwählt werden. Subdret werden bei den Deliberationen nie zugelassen. Alle landesherrliche Propositionen werden an beide Kammern gebracht. Stimmen ihre Beschlüsse nicht überein; so wird eine Vereinigung durch eine von beiden anzunehmende Commission versucht, welcher auch landesherrliche Commissarien, um die Uebereinstimmung zu befördern, beigeordnet werden können. In den ständtlichen Anträgen ist Uebereinstimmung beider Kammern gleichfalls erforderlich.

Was die protestantische allgemeine Ständeverammlung auf dieses Schreiben antwortete, und welche Anträge sie that, ist nicht zur öffentlichen Kunde gekommen. Allein die neue Gestalt der hannoverschen Landtagsversammlung ist in folgendem Patent des Prinz Regenten vom 7. Dec. 1819 enthalten, womit die Rede des Herzogs von Cambridge bei der Eröffnung der Ständeverammlung am 28. Dec. 1819 versprochen werden muß, weil keine besondere neue Verfassungsartikunde für Hannover erschienen ist.

A) Patent vom 7. Dec. 1819, die Verfassung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs betreffend.

Georg, Prinz Regent ic. Nachdem Wir der provisorischen allgemeinen Ständeversammlung die Grundzüge, nach welchen Wir mit möglichster Berücksichtigung der bisherigen landständischen Verfassung der einzelnen Provinzen, auch mit Beachtung der durch die Wiener Kongress- und teutsche Bundesacte bestimmten Vereinigung der vormalig getrennten Provinzen zu einem Königreiche, und der nach Auflösung des römisch-teutschen Reichs, an die Fürsten desselben übergegangenen Souveränitätsrechte, die bleibende allgemeine Ständeversammlung zusammenzusetzen beabsichtigten, mitgetheilt und über die dabei festzusetzenden speciellen Bestimmungen deren Ansichten vernommen; auch in Ansehung des Patentes, bei welchem eine Veränderung vor derselben in Antrag gebracht worden, deren Wunsch hinsichtlich der Rücksicht und darüber den sämtlichen Landschaften sowohl durch Unser Rescript vom 26. Oct. d. J., als durch die Eröffnung Unsers Kabinettsministeriums vom 11. Nov. d. J. Unsere Entschliessung bereits zu erkennen gegeben, und nach gnädigster Auflösung der bisherigen provisorischen allgemeinen Ständeversammlung eine neue Landtagsversammlung zusammenberufen haben; so finden Wir nunmehr Uns bewogen, über die Verfassung und Einrichtung derselben Folgendes Hemit anzuordnen und festzusetzen:

§. 1) Die allgemeine Ständeversammlung soll künftig aus zwei Kammern bestehen, und theils aus persönlich berechtigten Mitgliedern, theils aber aus gewählten Deputirten bestanden zusammengesetzt werden; als solches durch das angeführte schon bekannte Verzeichniß von Uns daher bestimmt ist.

§. 2) Beide Kammern sollen in ihren Rechten und Befugnissen sich gleich seyn, und alle Anträge, welche von Uns oder von Unserm Kabinettsministerium an die

Stände des Königreichs ergehen, sollen jederzeit an die gesammte allgemeine Ständeversammlung gerichtet werden.

§. 3. Die Mitglieder beider Kammern müssen

a) einer der drei vermöge der Wiener Congreßakte völlig gleichgestellten, christlichen Confessionen zugethan seyn;

b) das 25te Jahr vollendet haben;

c) ein gewisses unabhängiges Vermögen besitzen, insofern ihnen nicht vermöge ihres Amtes ein Sitz in der Ständeversammlung zugestanden ist. In dieser Beziehung wollen wir

1) Nur solchen als Majoratsherrn ein persönliches erbliches Stimmrecht in der ersten Kammer verleihen, die ein Majorat errichtet haben, welches aus einem im Königreiche gelegenen Ritterfideicommiss, nebst andern ebenfalls im Lande belegenen von gutsherrlichen Verbindlichkeiten befreiten Grundeigentümern von wenigstens 6000 Akkren. reiner Einkünfte besteht und mit keinen Hypotheken beschwert ist. Sobald der letztere Fall bei einem Majorate, mit welchem wir die Ausübung eines persönlichen Stimmrechts verbunden haben, eintreten sollte; so kann während der Zeit der Verschwerung das Stimmrecht nicht ausgeübt werden. So wie Wir übrigens über die Art und Weise, wie die Majorate auf die festgesetzte Summe von Einkünften zu errichten seyn werden, in vorkommenden einzelnen Fällen die nähere Bestimmung Uns vorbehalten; so erklären Wir zugleich hiemit ausdrücklich, daß die Beilegung einer Wirtstamme keineswegs die unmittelbare Folge eines solchen errichteten Majorats, sondern vielmehr die Errichtung des letztern nur die Bedingung seyn soll, unter welcher die Verleihung eines erblichen Stimmrechts Statt finden wird.

2) Die auf die Dauer eines jeden Landtags erwählten Deputirten der Ritterschaft müssen aus im Königreiche gelegenen Grundeigentümern reines, mit

keinen öffentlichen oder gerichtlichen Hypotheken beschwertes Einkommen von 600 Rthln. besitzen.

- 3) Die Deputirten der ersten Grundbesitzer in der zweiten Kammer gleichfalls aus im Lande belegenen Grundeigenthume ein jährliches reines Einkommen von 300 Rthln., und
- 4) die übrigen gewählten Deputirten der zweiten Kammer ein reines Einkommen von 300 Rthln., es sey aus im Königreiche belegenen Grundeigenthume, oder im Lande radisirten Kapitalien. In allen diesen Fällen bleibt es lediglich den Wahlcorporationen überlassen, auf welche Weise sie sich von dem Bestande dieses Einkommens überzeugen wollen. Alle diejenigen Grundeigenthümer, über deren Vermögen unter ihrer Verwaltung ein Konkurs ausgebrochen und noch anhängig ist, können überall nicht zu Mitgliedern der allgemeinen Ständeverversammlung gewählt, diejenigen aber, welche den Konkurs von ihren Vorfahren überkommen haben, insofern als Deputirte zugelassen werden, als sie übrigens dazu qualifizirt sind, und namentlich das vorbestimmte Einkommen besitzen, wozu auch die von ihnen zu beziehende Kompetenz gerechnet werden soll. Endlich sind
- a) auch diejenigen ausgeschlossen, welche ihren Wohnsitz im Königreiche nicht haben, oder sich im aktiven Dienste eines fremden Landesherrn befinden, wovon wir nur diejenigen ausnehmen, welche in den Staaten der herzoglich braunschweigischen Linie wohnen, und im Dienste stehen, so lange hierunter das Reciprocum beobachtet werden wird. Auch findet diese Bestimmung auf die mediatisirten Fürsten und Grafen keine Anwendung, indem diese ihren Wohnsitz nach Gefallen nehmen können. Denselben wird außerdem das Vorrecht zugesandt, daß sie, im Falle der Minderjährigkeit, in der Versammlung durch ihren Vormund vertreten werden können, sofern dieser aus demselben Hause seyn, und alsdann mediatisirten Fürsten conservirten Rechte ausführen wird.

§. 4. Die zur allgemeinen Ständeversammlung berufenen Stifter, gleichwie auch die Landesuniversität und die Konsistorien, sind in der Wahl ihres Deputirten nicht auf Mitglieder ihrer Korporationen beschränkt, sondern haben die Befugniß, auch aufferhalb derselben diejenigen Personen zu wählen, welchen sie ihr Zutrauen schenken, vorausgesetzt, daß selbige nach den in dem vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen überhaupt qualifizirt sind.

§. 5. Eine gleiche Wahlfreiheit wird auch den Städten verliehen und dabei bestimmt, daß die Wahl des Deputirten von dem Magistrate und den Repräsentanten der Bürgerschaft gemeinschaftlich vorgenommen werden, und die Konkurrenz der letztern nach der in jeder Stadt bestehenden Verfassung sich richten solle. Würde jedoch in der einen oder der andern Stadt über die Art der Theilnahme der Bürgerschaft an dergleichen Wahlen noch keine feste Bestimmung vorhanden seyn; so soll von Seiten der Bürgerschaft eine, mit der Zahl der in dem Magistrate vorhandenen stimmbfähigen Personen übereinkommende, Anzahl von Repräsentanten bei der Wahl des Deputirten zur allgemeinen Landtagsversammlung zugezogen und zur Abstimmung zugelassen werden.

§. 6. Ueber alle, das ganze Königreich betreffenden, zur ständischen Verathung verfassungsmäßig gehörenden Gegenstände wird nur mit den allgemeinen Ständen des Königreichs communicirt; dagegen alle diejenigen Angelegenheiten, welche nur die eine oder die andere Provinz angehen und zu einer ständischen Verathung geeignet sind, auch fernverhin an die betreffenden Provinzial-Landschaften werden gebracht werden. Und gleichwie es überhaupt keineswegs unsere Absicht ist, eine neue, auf Grundsätzen, welche durch die Erfahrung noch nicht bewährt sind, gebauete ständische Verfassung einzuführen; also soll auch die allgemeine Ständeversammlung in Wesentlichen künftig dieselben Rechte ausüben, welche früherhin den einzelnen Provinzial-Landschaften, so wie

auch der bisherigen provisorischen Ständeversammlung zugestanden haben, namentlich das Recht der Bewilligung der, Beschuf der Bedürfnisse des Staats erforderlichen Steuern, und der Mitverwaltung derselben unter verfassungsmäßiger Konkurrenz und Aufsicht der Landesherrschaft, das Recht auf Zurathziehung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen, und das Recht über die zu ihrer Verathung gehörigen Gegenstände Vorstellungen an Uns zu bringen.

§. 7. Die übrigen Verhältnisse der allgemeinen Ständeversammlung und der zu derselben abzuschickenden Deputirten, des Erblandmarschalls, der Präsidenten, Generalsyndiken und Generalsekretarien, die Vorschriften über das Verfahren in den Sitzungen der Versammlung und bei Behandlung der zur Deliberation kommenden Gegenstände, so wie auch die Bestimmungen über die Vertagung und Auflösung der allgemeinen Ständeversammlung, sind in einem besondern Reglement näher festgesetzt worden, welches wir Unserer getreuen Ständeversammlung bei ihrer Eröffnung zu deren Direction werden zustellen lassen.

§. 8. Wir behalten Uns vor, nach den zu sammelnden Erfahrungen in der Organisation der allgemeinen Ständeversammlung, diejenigen Modificationen einzutreten zu lassen, deren Nothwendigkeit im Verlaufe der Zeit sich etwa an den Tag legen möchte, so wie es auch sich von selbst versteht, daß wenn der teutsche Bund sich veranlaßt finden sollte, bei einer weitem authentischen Auslegung des Art. 13. der teutschen Bundesakte Grundsätze anzunehmen, welche mit den vorstehenden Verfügungen nicht durchgehends vereinbar sind, letztere, den Bundestagsbeschlüssen gemäß, eine Abänderung erleiden müssen. Wir hegen nun zu der hiemit constituirten allgemeinen Ständeversammlung das zuversichtliche landesväterliche Vertrauen, daß die in beiden Kammern versammelten Stände die ihnen obliegenden wichtigen Pflichten in ihrem ganzen Umfange erkennen, und ohne durch Rücksichten auf ihr persönliches oder partikuläres Interesse sich leiten zu lassen, insgesamt mit gleichem par

stolziſchen Eifer, dem von ihnen zu leiſtenden Eide ge-
 treu, nur das wahre Beſte des Landes vor Augen ha-
 ben, und ihr Beſtreben mit Uns gern dahin vereinigen
 werden, um durch die bleibend beſtimmte Verfaſſung
 aller das ganze Königreich angehenden Landeseinzel-
 heiten in einer allgemeinen Ständeverſammlung die
 Bande der Einigkeit und des gegenseitigen Vertrauens
 zwischen allen Theilen des Königreichs immer enger zu
 knüpfen, das dauernde Wohl aller Landeseinwohner im-
 mer feſter zu gründen, und die allgetheine Zufriedenheit
 immer mehr und mehr zu beſſern.

Gegeben Carltonhouse, den 7. Dec. des 1819ten
 Jahrs, Sr. Majeſtät Regierung im Sechszigſten.

George, Prinz-Regent.

Geo. Veſt.

B) Rede des Herzogs von Cambridge,
 den 28. Dec. 1819, bei der Eröffnung der
 Ständeverſammlung.

„Versammelte würdige Stände des Königreichs!
 Je wichtiger der Zeitpunkt ist, welcher für unser gelieb-
 tes Vaterland mit dem heutigen Tage beginnt, an wel-
 chem die nunmehr festbestimmten Verhältnisse und For-
 men der ständischen Verfassung desselben in Wirklichkeit tret-
 en; um so angenehmer ist Mir die Erfüllung der Pflicht,
 als Generalgouverneur des Königreichs, anstatt des Prin-
 gen Regenten, meines durchlauchtigsten Bruders, Sie,
 versammelte Stände des Königreichs, in dem Ihnen sich
 eröffnenden neuen Wirkungskreis einzuführen. Ihnen
 sind aus dem königlichen Patente vom 7 d. M. die Grund-
 sätze bereits bekannt, welche der Regent in Beziehung
 auf die Verfassung der allgemeinen Ständeversammlung
 festzusetzen sich bewogen gefunden. Nicht die Einfüh-
 rung einer neuen, auf bloß theoretische Grundsätze ge-
 bauten, Verfassung ist dabei beabsichtigt, vielmehr ist der
 Regent der Ueberzeugung gefolgt, daß es für die Wohl-

fahrt des Landes am zuträglichsten sey, das Bestehende durch Erfahrung bereits Bewährte, möglichst beizubehalten; und darin nur solche Modificationen eintreten zu lassen, welche die veränderten Zeitverhältnisse und Umstände notwendig machen. Die Abtheilung in mehrere Kammern ist der teutschen und besonders vaterländischen Verfassung gemäß; sie ist um so mehr auch für die allgemeine Ständeversammlung festgesetzt, damit die wichtigsten Angelegenheiten des Landes einer um so vielseitigern gründlichen Untersuchung unterzogen werden mögen. Aber fern sey von Ihnen, würdige Vertreter des Königreichs in beiden Kammern, der Gedanke, daß auch ein verschiedener Zweck bei Ihren Beratungen Sie zu leiten habe. Nein, wie auch Ihre Ansichten über die zu ihrer Berathung kommenden öffentlichen Angelegenheiten nach dem besondern Standpunkte eines jeden Einzelnen von einander abweichen mögen; immer müssen Ihrer Aller Bestrebungen auf die Erreichung desselben gemeinschaftlichen Zweckes gerichtet werden, auf die Beförderung des allgemeinen Besten des Landes. Der Regent vertrauet zu Ihrer Vaterlandsliebe und zu Ihrem Gemeinsinn, daß Sie dieses Ziel nie aus den Augen verlieren, und daß Sie nie vergessen werden, wie sie alle, ohne Ausnahme, nicht Ihre Person, nicht Ihren Stand, nicht Ihre Commune, nicht Ihre Provinz, sondern insgesamt das ganze Königreich und alle Klassen der Einwohner desselben in dieser Versammlung zu vertreten haben, und wie ein jeder Einzelne seine besondern Wünsche willigst dem Wohl des Ganzen unterzuordnen bereit seyn muß, sobald das Bessere solches gebietet. Wichtig sind die Ihnen zugestandenen Rechte, aber wichtig auch Ihre Pflichten. Für die Bewahrung der ersten bürgt Ihnen das königliche Wort des Regenten; erfüllen Sie die letztern mit gewissenhafter Ercue, und die größte Beruhigung, das allgemeine Wohl des Vaterlandes nach allen Kräften befördert zu haben, die Gnade des Regenten, und der Dank und das Vertrauen Ihrer Mitbürger wird Sie aus diesem Laufe in Ihre Heimath zurückbegleiten.

wird Ihnen die Versicherung seyn, daß bisher kein Hannoveraner als Theilnehmer an den Untrieben zur Anzeige gekommen ist, deren mannigfaltige Verzweigungen den teutschen Bund zu gemeinsamen Maßregeln veranlaßt haben. Vereintgen Sie Ihre Bestrebungen mit denen der Regierung, um diese Stimmung zu erhalten, damit, unter den Segnungen einer ungestörten Ruhe und Ordnung, die Wohlfahrt des Ganzen und der Einzelnen von Tage zu Tage sich mehre. Durch die ruhmwürdige Thätigkeit und die eifrigen Bemühungen der bisherigen provisorischen allgemeinen Ständeversammlung sind mannichfaltige Gegenstände von großer Bedeutung theils schon bearbeitet, theils zur weitem Verathung eingeleitet worden. Ihnen, meine Herren, wird es obliegen, das Begonnene zu vollführen. Unter allen diesen Gegenständen ist die vollendete Ausbildung eines festen, den Bedürfnissen des Staats und den Verhältnissen der verschiedenen Theile des Königreichs entsprechenden, Steuersystems für das Wohl aller Landesbewohner eine Angelegenheit von der allgemeinsten und höchsten Wichtigkeit. Die nöthigen Vorarbeiten sind deshalb angeordnet, und deren Resultate werden Ihnen zu seiner Zeit, und hoffentlich theilweise noch während Ihrer ersährigen Sitzung, zur Prüfung und Verathung mitgetheilt werden. Mittlerweile wird es nothwendig seyn, die bisherigen Steuern einstweilen fortzudauern zu lassen, damit es an Mitteln nicht fehle, um die Bedürfnisse des Staats zu bestreiten. Das Obersteuer- und Schatzkollegium, über dessen Einrichtung mit der provisorischen allgemeinen Ständeversammlung communicirt worden, wird nächstens in Thätigkeit gesetzt werden. Die Ausgabe für den Militär-Etat ist der genauesten Untersuchung unterzogen. Der Regent, immer geneigt, die Lasten des Landes nach Möglichkeit zu erleichtern, hat eine sehr beträchtliche Verminderung des Kriegsheeres befohlen, und selbige so weit ausdehnen lassen, als die Verpflichtungen zum teutschen Bunde und die Rücksichten auf die Aufrechterhaltung der innern Ordnung des Landes demselben solches irgend erlaubt haben; um

züherstehender erwartet derselbe aber, daß die Beiträge, welche nach Maßgabe des gegenwärtigen Bedürfnisses für das Heer von dem Lande gefordert werden, von Ihnen auf das bereitwilligste werden bewilligt werden. Außerdem wird die innere Einrichtung des Kriegsheers verschiedene Veränderungen erfahren müssen, wodurch mehrere Bestimmungen der Landwehrverordnung theils aufgehoben, theils modificirt werden. Sie werden den Entwurf der darüber zu erlassenden Verordnung mitgetheilt erhalten. In Beziehung auf die Verwaltung der Rechtspflege, so wie über andere Zweige der allgemeinen Landesadministration, werden verschiedene Gegenstände in dieser und den folgenden Landtagssitzungen zu Ihrer Berathung kommen. Ich verweise Sie deshalb auf die besondern Mittheilungen, welche Ihnen darüber zugehen werden. Vorschläge, welche Sie selbst über die zu Ihrer Berathung gehörigen Gegenstände machen werden, wird der Regent gern annehmen und denselben ein gnädiges Gehör verleihen. Das Reglement, welches die notwendigen Vorschriften für die Ordnung Ihrer Versammlungen enthält, so wie auch die eingereichten Vorschläge der hier versammelten Mitglieder, werden Ihnen durch den, die Stelle des Erblandmarschalls versehenen, königlichen Commissarius mitgetheilt werden. In seine Hände haben Sie jetzt den Eid zu legen, den das Gesetz vorschreibt. Seyn Sie dessen bei allen Berathungen eingedenk, und der Segen des Himmels, mit dessen Erlebung wir die Feier des heutigen Tages gemeinschaftlich begonnen haben, wird Ihre Bemühungen mit einem sichern und glücklichen Erfolge krönen.

Was für die letztere Gestalt der Großherzogthums
 Baden unter dem preussischen Kurfürsten
 Carl Friedrich (1792) und dessen Nach-
 folger und Enkel, der Großherzog Carl, dem Kaiser
 eine neue Verfassung zu sichentziff, mit Ausnahme der
 dahin gehörenden Urkunden, Th. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

Sein; in der letzten Hinsicht gegebenes, fürstliches
 Wort über der Großherzog Carl, als er in wichtige
 Angelegenheiten nach dem Erscheinen der drei ungarischen
 Constitution, am 22. Aug. 1848. Die neue Verfassung
 des Großherzogthums als Grundgesetz bekannt machte.
 Diese erschien dieselbe nicht auf dem Wege des Vertrages
 mit den Ständen, wie die württembergische, und
 wie die weimarische, welche vor ihrer Bekanntmachung
 den Ständen zur Berathung und Prüfung vorgelegt
 ward; sie war vielmehr ein Act des erlangenen Bundes
 Beschlusses; allein sie zeichnete sich durch ihren rechtswir-
 klichen Charakter, nach welchem sie nicht mehr eintheilhaft
 als in ein Grundgesetz gehört, und alle einzelnen Ver-
 waltungsgegenstände von sich ausschloß, und durch
 die ausgesprochenen zeit- und völkergemäßen Grund-
 sätze vor vielen andern neuen Verfassungen vortheilhaft

aus. Sie erregte auch dadurch nicht nur bei dem badenschen Volk selbst, sondern in ganz Deutschland die lebhafteste Theilnahme, und erwarb sich den Beifall der Einsichtsvollen und Rechtlichen. — Ueber die Geschichte dieser Constitution kann man das Oppositionsblatt, 1819, Nro. 126, vergleichen, so wie sich in demselben Blatte, Jahrgang 1818, Nro. 216 einige scharfsinnige Bemerkungen über dieselbe finden. Eine Parallele zwischen der bayrischen und badenschen Verfassung, welche im Ganzen für die Vorzüge der badenschen sich erklärt, findet sich in Enders: *Wörterbuch deutsch. Patrioten*, 1818, September, Nro. 14 und 15, u. im *Oppositionsblatt*, 1818, *Wochenschrift* 1818, 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Daß nach der Bekanntmachung dieser Verfassung durch den Großherzog Karl (8. Dec. 1818), Sein Oheim und Nachfolger, der Großherzog Ludwig, beauftragte dieselbe in dem feierlichsten Ausdrücke, und brieflich in Angenehmheit zu versetzen, die Stände des Staates zusammen, über die Beschlüsse am 22. Apr. 1819, erklärt wurde. Unläugbar bezeugte die öffentliche Haltung beider Kammern im Ganzen, daß auch das badensche Volk für eine stellvertretende Verfassung reif geworden war. Doch bald trieb sich der politische Horizont, als über manche Landesgewerke, über das unbedeckte Deficit in dem künstlich gestellten und den Ständen unangelegten Budget, besonders aber über die großen, den Staatsherrn verliehenen, Vorrechte sich starke Stimmen in der zweiten Kammer erhoben. Dem mit der, noch vom Großherzoge Karl am 23. Apr. 1818 unterzeichneten, Verordnung, die Rechte und Verhältnisse der vormaligen Reichsfürsten und Reichsangehörigen, betreffend, (s. S. 11)

in der Schrift: die landständische Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden, nebst den dazu gehörigen Actenstücken, Karlsruhe, 1819, 8. S. 71 ff.), waren diese nicht zufrieden gewesen, und hatten sich dagegen an die Bundesversammlung gewendet. Diesen Forderungen der vormaligen Reichsstände abzuhehlen, machte daher der Großherzog Ludwig am 16. Apr. 1819 ein Edict, die Standes- und grundherrlichen Rechte betreffend (s. ebendasselbst *), S. 278 ff.); gleichzeitig mit der Eröffnung der Ständeversammlung bekannt, worin allerdings die Vorrechte jener sehr erweitert waren. Dieses Edict ward nun von den versammelten Ständen hart angegriffen, und dies, so wie die übrigen eingetretenen Mißverständnisse zwischen der Regierung und den Ständen, bewirkte die plötzliche Vertagung der Ständeversammlung am 28. July 1819 bis zum nächsten Frühjahr, bevor die wichtige Angelegenheit des Budget entschieden worden war.

Verfassungsurkunde vom 22. Aug. 1818.

Karl, von Gottes Gnaden &c. Als Wir bereits im Jahr 1816 Unsern Unterthanen wiederholt bekannt machten, dem Großherzogthum eine landständische Verfassung geben zu wollen; so hegen Wir den Wunsch und die Hoffnung, daß sämmtliche Bundesglieder über eine unabhängige wesentliche Grundlage dieser allen deutschen Völkern zugesicherten Einrichtung übereinkom-

*) In dieser Sammlung befindet sich auch S. 46 ff. die für das Großherzogthum erlassene Wahlordnung vom 23. Dec. 1818, — u. S. 58 ff. die Declaration vom 4. Oct. 1817, als Grundlage des Handfestes, auch wiewohl die Grafen von Hochberg für ständischfähig erklärt wurden.

men und nur in Entwicklung der aufgestellten Grundsätze ein jeder einzelner Staat seinen besondern Bedürfnissen, mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse, folgen möchte.

Da sich jedoch, nach den letzten, über diesen Gegenstand bei dem Bundestage abgelegten, Abstimmungen der Zeitpunkt noch nicht bestimmt voraussehen läßt, in welchem die Gestaltung der künftigen Verfassung einen Gegenstand gemeinschaftlicher Verathungen bilden dürfte; so sehen Wir Uns nunmehr veranlaßt, die Unsern. Untertanen gegebene Zusicherung auf die Art und Weise in Erfüllung zu setzen, wie sie Unserer Innern freien und festen Ueberzeugung entspricht.

Von dem aufrichtigsten Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserm Volke immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle Unfre Staatsarrangements zu einer höhern Vollkommenheit zu bringen, haben Wir nach stehende Verfassungsurkunde gegeben, und versprechen feierlich für Uns und Unfre Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen:

I.

Von dem Großherzogthum und der Regierung im Allgemeinen.

§. 1. Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des teutschen Bundes.

§. 2. Alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse teutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des künftigen Staatsrechts aus, und werden für alle Klassen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupte verkündet worden sind.

§. 3. Das Großherzogthum ist unantastbar und unveräußerlich in allen seinen Theilen.

§. 4. Die Regierung des Landes ist erblich in der großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Declaration vom 4. October 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll.

§. 5. Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverleslich.

§. 6. Das Großherzogthum hat eine ständische Verfassung.

II.

Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener, und besondere Zusicherungen.

§. 7. Die Staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

Die großherzoglichen Staatsminister und sämtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§. 8. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von directen oder indirecten Abgaben bleiben aufgehoben.

§. 9. Alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche.

Alle Ausländer, welchen Wir ein Staatsamt conferiren, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat.

§. 10. Unterschied in der Geburt und der Religion begründet, mit der für die standesherrlichen Familien

durch die Bundesacte gemachten Ausnahme, Teils Ausnahme der Militär- Dienstpflcht.

§. 11. Für die bereits für abtödtlich erklärten Grundlasten und Dienstpflchten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener Ablaufsfuß regulirt werden.

§. 12. Das Gesetz vom 14. August 1817. über die Bezugsfreiheit, wird als ein Bestandtheil der Verfassung angesehen.

§. 13. Eigenthum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung.

§. 14. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Gränzen ihrer Competenz.

Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtsfachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen.

Der Großherzogliche Fiscus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums, und nach vorgängiger Entschädigung.

§. 15. Niemand darf in Criminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als zweimal 24 Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu seyn.

Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen.

§. 16. Alle Vermögens- Confiscationen sollen abgeschafft werden.

§. 17. Die Pressfreiheit wird nach den fünftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden.

§. 18. Jeder Landesbewohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.

§. 19. Die politischen Rechte der drei christlichen Religionshefte sind gleich.

§. 20. Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

§. 21. Die Dotationen der beiden Landesuniversitäten und anderer höherer Lehranstalten, sie mögen in eigenthümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuschüssen aus der allgemeinen Staatskasse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben.

§. 22. Jede, von Seite des Staats gegen seine Gläubiger übernommene, Verbindlichkeit ist unverleslich.

Das Institut der Amortisationskasse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten.

§. 23. Die Berechtigungen, die durch das Edict vom 23. April 1818 den dem Großherzogthum angehörenden ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandtheil der Staatsverfassung.

§. 24. Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sind in der Art, wie sie das Gesetz vom heutigen festgesetzt hat, durch die Verfassung garantirt.

§. 25. Die Institute der weltlichen und geistlichen Wittwenkasse und der Brandversicherung sollen in ihrer bisherigen Verfassung fortbestehen, und unter den Schutz der Verfassung gestellt seyn.

III.

Ständeverammlung. Rechte und Pflichten der Ständeglieder.

§. 26. Die Landstände sind in zwei Kammern abgetheilt.

§. 27. Die erste Kammer besteht:

- 1) aus den Prinzen des großherzoglichen Hauses,
- 2) aus den Häuptern der standesherrlichen Familien,
- 3) aus dem Landesbischoff und Einem vom Großherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten,
- 4) aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels,
- 5) aus zwei Abgeordneten der Landesuniversitäten,
- 6) aus den vom Großherzog, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen.

§. 28. Die Prinzen des Hauses und die Standesherrn treten, nach erlangter Volljährigkeit, in die Ständeverammlung ein. Von denjenigen standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich theilen, ist das Haupt eines jeden Familienzweigs, der im Besiz einer Standesherrschaft sich befindet, Mitglied der Ersten Kammer.

Während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft ruhet dessen Stimme.

Die Häupter der adelichen Familien, welchen der Großherzog eine Würde des hohen Adels verleihet, treten, gleich den Standesherrn, als erbliche Landstände in die Erste Kammer. Sie müssen aber ein nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge erbliches Stamm- und Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lastenkapitals, wenigstens zu 300,000 Gulden angeschlagen ist.

§. 29. Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind sämtliche adeliche Besitzer von Grundherrschaften, die das 21ste Lebensjahr zurückgelegt und im Lande ihren Wohnsiz haben, stimmfähig. Wählbar sind alle stimmfähige Grundherrschaften, die das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben. Jede Wahl gilt für Acht Jahre. Alle vier Jahre tritt die Hälfte der grundherrlichen Deputirten aus.

1. **Wahlfähigen** Störbesitzern kann der Großherzog die **Stimmfähigkeit** und **Wahlbarkeit** bei der Grundherrenwahl beilegen, wenn sie ein **Stamm- oder Lehngut** besitzen, das in der Grund- und Gefällesteuer, nach Abzug des **Lehncapitals**, wenigstens auf **6000 Gulden** angeschlagen ist, und nach dem Rechte der Erstgeburt nach der **Primatursfolge** vererbt wird.

§. 30. In Ermangelung des Landesbischofs tritt der **Bischofsumverwahrer** in die **Ständeverammlung**.

§. 31. Jede der beiden Landesuniversitäten wählt ihren **Abgeordneten** auf **zwei Jahre** aus der **Mitte** der Professoren oder aus der **Zahl** der **Gelehrten** oder **Staatsdiener** des Landes nach **Willkür**. Nur die **ordentlichen Professoren** sind **stimmfähig**.

§. 32. Die **Zahl** der vom Großherzog ernannten **Mitglieder** der **Ersten Kammer** darf niemals **acht Personen** übersteigen.

§. 33. Die **Zweite Kammer** besteht aus **63 Abgeordneten** der **Städte** und **Lehnen** nach der **hierin** **Verfassungsurkunde** **angehängten** **Vertheilungstabelle**.

§. 34. Diese **Abgeordneten** werden **von** **wählbaren** **Wahlmännern** **erwählt**.

§. 35. Wer **wirkliches Mitglied** der **Ersten Kammer** **über** bei der **Wahl** der **Grundherren** **stimmfähig** oder **wählbar** ist, kann weder bei **Ernennung** der **Wahlmänner** **ein** **Stimmrecht** **ausüben**, noch als **Wahlmann** oder **Abgeordneter** der **Städte** und **Lehnen** **gewählt** werden.

§. 36. Alle **übrigen** **Staatsbürger**, die das **25te** **Lebensjahr** **zurückgelegt** haben, im **Wahlbezirk** als **Bürger** **angesessen** sind, oder ein **öffentliches Amt** **bekleiden**, sind bei der **Wahl** der **Wahlmänner** **stimmfähig** und **wählbar**.

§. 37. Zum **Abgeordneten** kann **ernannt** werden, **ohne** **Ansehung** auf **Wohnort**, jeder **durch** den **§. 35.** **nicht** **ausgeschlossene** **Staatsbürger**, der

- 1) **einer** der **drei** **christlichen** **Confessionen** **angehört**,
- 2) **das** **25te** **Lebensjahr** **zurückgelegt** **hat** und

37) in dem Grund-, Käufer- und Gewerbesteuer-Register wenigstens mit einem Kapital von 10000 Gulden eingetragen ist, oder eine jährliche lebenslängliche Rente von wenigstens 1500 Gulden von einem Grund- oder Lehnungsbesitzer, oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrag als Grund- oder Kirchendiener bezieht, auch in diesen beiden letztern Fällen wenigstens irgend eine directe Steuer aus Eigenthum zahlt.

Landes-, Standes- und Grundherrliche Beamtene, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Localdiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.

§. 38. Die Abgeordneten der Städte und Ämter werden auf Acht Jahre ernannt und so, daß die Kammer alle zwei Jahre zu einem Viertel erneuert wird.

§. 39. Jede neue Wahl eines Abgeordneten, die wegen Auflösung der Versammlung oder wegen des regelmäßigen Austritts eines Mitglieds nöthig wird, ist eine neue Wahl der Wahlmänner nach sich.

§. 40. Jeder Austrittende ist wieder wählbar.

§. 41. Jede Kammer erkennt über die freiwilligen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder.

§. 42. Der Großherzog ruft die Stände zusammen, verlegt sie und kann sie auflösen.

§. 43. Die Auflösung der Stände bewirkt, daß alle durch Wahl ernannte Mitglieder der ersten und zweiten Kammer, die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten und der Städte und Ämter ihre Eigenschaft verlieren.

§. 44. Erfolgt die Auflösung, ehe der Gegenstand der Berathung erschöpft ist; so muß längstens innerhalb drei Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden.

§. 45. Der Großherzog ernennet für jeden Landtag den Präsidenten der ersten Kammer; die zweite Kammer wählt für die Präsidentenstelle drei Candidaten, wovon

der Großherzog für die Dauer der Versammlung Einem beauftragt.

§. 46. Alle zwei Jahre muß eine Ständeverammlung Statt finden.

§. 47. Die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimmrecht nicht anders als in Person ausüben,

§. 48. Die Ständeglieder sind berufen, über die Gegenstände ihrer Beratungen nach eigener Ueberzeugung zu bestimmen. Sie dürfen von ihren Committenten keine Instruktionen annehmen.

§. 49. Kein Ständeglied kann während der Dauer der Versammlung, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Kammer, wozu es gehört, verhaftet werden; den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen peinlichen Verbrechen ausgenommen.

§. 50. Die Stände können sich nur mit dem nach gegenwärtigem Grundgesetz zu ihrer Beratung geeigneten, dem vom Großherzog besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

§. 51. Es besteht ein ständischer Ausschuss aus dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter und vier andern Mitgliedern der ersten und sechs Mitgliedern der zweiten Kammer; dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedruckten Fall oder auf die von dem letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist.

Diesem Ausschuss wird vor dem Schlusse des Landtags, auch bei jeder Vertagung desselben, in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wenn gleich schon gewählten, Ausschusses nach sich.

§. 52. Die Kammern können sich weder eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung oder Vertagung beisammen bleiben und berathschlagen.

IV.

Wirksamkeit der Stände.

§. 53. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.

§. 54. Das Aufлагengesetz wird in der Regel für zwei Jahre gegeben. Solche Auflagen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Contractes nicht abgeändert werden.

§. 55. Mit dem Entwurf des Aufлагengesetzes wird das Staatsbudget und eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den früheren Etatsjahren übergeben.

Es darf darin kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitgliede des Staatsministeriums vollsignirte Versicherung des Großherzogs beigebracht wird, daß die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sey, oder verwendet werden solle.

§. 56. Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.

§. 57. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehn gütig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt werden, so wie die Gelddaufnahmen der Amortisationskasse, zu denen sie vermöge ihres Fundationsgesetzes ermächtigt ist.

Für Fälle eines außerordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältniß steht, und wozu das Credit-Votum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend, eine Gelddaufnahme gütig zu machen. Dem nächsten Landtag werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt.

§. 58. Es darf keine Domäne ohne Zustimmung der Stände veräußert werden. Ausgenommen sind die zur Schuldentilgung bereits beschlossenen Veräußerungen, Abfindungen von Lehen, Erbeshäuden, Gütern, Zinsen, Ershindnissen, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräußerungen, die aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landescultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungskasse zur Verzinsung übergeben werden.

Ausgenommen sind auch Tausche und Veräußerungen zum Zweck der Beendigung eines, über Eigenthums- oder Dienstbarkeitsverhältnisse anhängigen, Rechtsstreits; ferner die Wiedervergebuß heimgefallener Thron-, Ritter- und Kammerlehn während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind.

Durch diesen und den §. 57. der Zweck der pragmatischen Sanction über Staatsschulden und Staatsveränderungen vom 11. Dec. 1806 und vom 18. Nov. 1808 vollständig erreicht ist; so hört die Verbindlichkeit derselben mit dem Tage auf, wo die landständische Verfassung in Wirksamkeit getreten sein wird.

§. 59. Obgleich die Domänen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenthums untheilbares Patrimonial-Eigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie hiermit ausdrücklich bestatigen; so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, außer der darauf radicirten Civilliste und außer andern darauf haftenden Lasten, solange als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, — der Befreiung der Staatslasten ferner belassen.

Die Civilliste kann, ohne Zustimmung der Stände, nicht erhöht und, ohne Bewilligung des Großherzogs, niemals gemindert werden.

§. 60. Jeder die Finanzen betreffende Beschluß geht zuerst an die zweite Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme und Nichtannahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden.

§. 61. Trifft die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschluß der zweiten nicht bei, so werden die beiderseits vorhandenen und vereinigenden Stimmen beider Kammern zusammen gezählt und nach der absoluten Mehrheit sämtlicher Stimmen der Ständeversammlung geschlossen.

§. 62. Die alten auch nicht ständigen Abgaben dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch sechs Monate fort erhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Budget zu Stande kommt, oder wenn sich die ständischen Beratungen verzögern.

§. 63. Bei Ausbrüchen zu einem Kriege und während der Dauer eines Krieges kann der Großherzog, zur Beförderung und wirksamen Erfüllung seiner Vandalenpflicht, auch vor eingeholter Zustimmung der Stände, gültige Staatsanleihen machen oder Kriegskassen aufstellen. Für diesen Fall wird den Ständen eine näher bestimmte Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt,

daß der alsdann zusammen zu berufende Ausschuss aus zwei Mitgliedern aus der Verwaltung der Finanzen und des Kriegs und einen Kommissar zur Kriegskasse abordnet, dem darauf zu wachen, daß die zur Kriegswende erforderlichen Gelder nicht ausbleiben und ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden, und daß derselbe

zu jeder Zeit, wegen Kriegsprästationen aller Art, aufstellenden Kriegskassen ebn, so viele Mitglieder abzugeben hat, als der Großherzog, ohne von dem Vorstand zu rechnen, zur Bedienung des Marsch- und Verpflegungs- und Hülfsmittelbedarfs eintrommt. Und soll des Ausschusses das Rechte sein, zu diesem

Zweck einer jeden Provinzialbehörde, aus der Zahl der in dem Provinzialbezirk wohnenden Staatsbürger der, zwei Abgeordneten beizugeben.

§. 64. Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergnzt, erklrt oder abndert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beider einer jeden der beiden Kammern gegeben werden.

§. 65. Zu allen ndern die Freiheit der Personen oder das Eigentum der Staatsangehrigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen, oder zur nderung der authentischen Erklrung der bestehenden, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich.

§. 66. Der Grofsherrzog besttigt und promulgirt die Gesetze, erklrt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen — die aus dem Aufsicht und Verwaltungsbereiche abflieenden — und alle fr die Sicherheit des Staats nthigen Verfgungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Er erklrt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur stndischen Verfassung geeignet, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorbergehender Zweck durch jede Verzgerung vereitelt wrde.

§. 67. Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde; Verordnungen, worinnen Bestimmungen eingeschlossen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht fr gekrnkt erachten, sollen auf ihre erhobene begrndete Beschwerde sogleich auer Wirksamkeit gesetzt werden. Sie knnen den Grofsherrzog unter Angabe der Grnde um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Mibruche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntni gelangen, der Regierung anzuzeigen. Sie haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Behrden in dem whrend der Verwaltung des Staats fr die Verfassung und fr die Rechte derselben anzuklagen. Ein besonderes Gesetz stellt die Flle der Anklage, die Grade der Anklage, die gerichtliche Behrde und die Proceduren fest.

1. Beschwerden einzelner Schatzbürger über Rückung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtigkeiten können von den Kammern nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staatsministerium um Abhülfe gewendet hat.

Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden, ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern.

V.

Eröffnung der Ständischen Sitzungen, Form und Inhalt der Beratungen.

§. 68. Jeder Landtag wird in den für diesen Fall vereinigten Kammern, vom Großherzog in Person, oder von einem von Ihm ernannten Commissar, eröffnet und geschlossen.

§. 69. Sämmtliche neu eintretende Mitglieder schwören bei Eröffnung des Landtags folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung, und in der Ständeverammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Classen nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

§. 70. Kein landesherrlicher Antrag kann zur Discussion und Abstimmung gebracht werden, bevor er nicht in besondern Commissionen erörtert und darüber Bericht erstattet worden ist.

Die landesherrlichen Commissarien treten für vorläufige Erörterung der Entwürfe mit ständischen Commissarien zusammen; so oft es von einer oder mehreren Seiten für nöthig erachtet wird. Keine schriftliche Abstimmung ist einem Beschlusse vorzuziehen. Keine Abstimmung wird nicht mit den landesherrlichen Commissarien

in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist.

§. 72. Die Kammern können einen zum Vortrag gebrachten Entwurf nochmals an die Commissionen zur rückweisen.

§. 73. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesetzesentwurf oder Vorschlag irgend einer Art, kann, wenn er nicht Finanzgegenstände betrifft, mit Verbesserungsvorschlägen, die in einer Commission nach §. 71. erörtert worden, an die andere Kammer zurückgegeben werden.

§. 74. Jeder gültige Beschluß einer Kammer erfordert, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt worden ist, absolute Stimmenmehrheit bei vollzähliger Versammlung. Bei gleicher Stimmenzahl giebt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung. Tritt der Fall ein, daß in Finanzsachen die Stimmen beider Kammern zusammen gezählt werden müssen; so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer.

Man stimmt ab mit lauter Stimme und den Worten: Einverstanden! oder: Nichteinverstanden! Nur bei der Wahl der Candidaten für die Präsidentenstelle der zweiten Kammer, — der Ausschußglieder und der Glieder der Commissionen, entscheidet relative Stimmenmehrheit bei geheimer Stimmenegebung.

Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von 10; die zweite durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, einschließlich der Präsidenten, vollzählig. Zur gültigen Berathschlagung über die Abänderung der Verfassung wird in beiden Kammern die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder erfordert.

§. 75. Die beiden Kammern können weder im Ganzen noch durch Commissionen zusammen treten; sie beschränken sich in ihrem Verhältniß zu einander auf die gegenseitige Mittheilung ihrer Beschlüsse.

Sie stehen nur mit dem Großherzoglichen Staatsministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie kön-

nen keine Verfügungen treffen oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen.

Deputationen dürfen sie nur, jede besonders, nach eingeholter Erlaubniß, an den Großherzog abordnen.

§. 76. Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums und großherzoglichen Commissarien haben je derzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung Zutritt in jeder Kammer, und müssen bei allen Discussionen gehört werden, wenn sie es verlangen. Nur bei der Abstimmung treten sie ab, wenn sie nicht Mitglieder der Kammer sind. Nach ihrem Abtritt dürfen die Discussionen nicht wieder aufgenommen werden.

§. 77. Nur den landesherrlichen Commissarien und den Mitgliedern der ständischen Commissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen; allen übrigen Mitgliedern sind bloß mündliche Vorträge gestattet.

§. 78. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Regierung; Commissarien, bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig erachten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer aber wenigstens ein Viertel der Mitglieder über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß.

§. 79. Die Reihenfolge, wornach die Abgeordneten der Grundherren und der Städte und Ämter aus der Versammlung austreten, wird auf dem ersten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Loos bestimmt. Die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahr 1823 aus, und dann alle vier Jahre wieder die Hälfte. Im Jahr 1921 tritt ein Viertel der Abgeordneten der Städte und Ämter und dann alle zwei Jahre wieder ein Viertel aus.

§. 80. Bei der ersten Wahlhandlung erkennt über alle, wegen Gültigkeit der Wahlen entstehenden, Streitigkeiten die landesherrliche Central-Commission, die mit der ersten Vollziehung des Constitutions-Gesetzes beauftragt werden wird.

§. 81. Die Zeit der Eröffnung des Ersten Landtags wird auf den Ersten Februar 1819 festgesetzt.

§. 82. Der zur Zeit der Eröffnung des ersten Landtags, wo die Constitution in Wirksamkeit tritt, bestehende Zustand in allen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung dauert fort, bis die erste Verabschiedung mit dem Landtage in den Gegenständen, die sich dazu eignen, getroffen seyn wird.

Insbefondere wird das erste Budget bis zur Vereinbarung mit den Ständen provisorisch in Vollzug gesetzt.

§. 83. Gegenwärtige Verfassung wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem beigedruckten größern Staatsiegel.

Griesbach, den 22. August 1818.

R a t h.

(L. S.)

vdt. J. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit.

W e i s.

5) Fürstenthum Waldeck.

Das Verfassungs- und Organisationsbrevet, welches am 28. Jan. 1814. der Fürst Georg Heinrich zu Waldeck und Pyrmont erließ, ist Th. 2, S. 275 ff. mitgetheilt worden. Weil in demselben mehrere Bestimmungen enthalten waren, welche von der frühern Verfassung abwichen; so folgten Beschwerden darauf, die bis in das Hauptquartier der verbündeten Monarchen gelangten. (Vergl. J. Lubw. Klüber's Staatsarchiv des teutschen Bundes, 68. Heft, S. 244; Grlangen, 1817 8.) Eine Uebereinkunft sollte ihnen Abhelf, und dem Bedürfnisse entsprechen; beide Voraussetzungen blieben aber unerfüllt. Da hietes im März 1816 der regierende Fürst die Stände seines Fürstenthums nach Krossen, wo am 19. April der folgende Landesvertrag, als neue Verfassung des Landes, zu Stande kam.

Landesvertrag vom 19. April 1816.

Wir von Gottes Gnaden ic. Der Artikel 13 der zu Wien am 8. Junius vorigen Jahres abgeschlossenen teutschen Bundesacte, verordnet die Einführung einer ständischen Verfassung in allen teutschen

Grundgedanken: Obgleich eine solche Verfassung schon von grauen Zeiten her, auch in Unserm Lande bestanden hat; so hat sie doch in mehreren Hinsichten einer Abänderung bedurft, und haben Wir Uns deshalb veranlaßt gesehen, Unsere lieben und getreuen Lande von Ritterschaft und Städten, durch Unsere Regierung zu einem allgemeinen Landtage auf den 28. März dieses Jahres zusammen berufen zu lassen, und, in Einverständnis mit ihnen, der bisherigen Landes- und ständischen Verfassung folgende nähere Einrichtung zu geben.

§. 1. So viel die Einrichtung

der Landesverfassung

betrifft; so ist zur Erleichterung der Justiz für nöthig erachtet worden,

A. Unser Fürstenthum Waldeck in fünf Ober-Justizämter einzutheilen, und zwar:

- 1) in das Ober-Justizamt der Diemel, welches seinen Sitz in der Stadt Rhoden haben und aus den ehemaligen Ämtern Rhoden und Eilhausen, und den Dorfschaften Schmillinghausen, Herbsen und Hbrle des ehemaligen Amtes Krollen bestehen soll;
- 2) in das Ober-Justizamt Twiste, dessen Hauptort Weissen ist; und die ehemaligen Ämter Krollen, Landau und Weidenburg, mit Anschluß der unter Biffer 1 bereits genannten, und den weiteren Dorfschaften Strote und Weininghausen vom Amte Landau umfasst;
- 3) in das Ober-Justizamt Werthe, zu dessen Hauptort die Stadt Sachsenhausen bestimmt ist, und die Städte Sachsenhausen, Waldeck, Freienhagen; das ehemalige Amt Waldeck mit Anschluß der Dorfschaften Dringhausen, Hemfurth, Kleinern, und Wellershausen, dann die Dorfschaften Strote und

Meininghausen, des vorhinigen Amtes Waldeck
enthalten soll;

- 4) in das Ober-Justizamt der Eder, welches seinen
Sitz in der Stadt N. Wildungen haben, und
bestehen soll aus den Städten Alt-Wildungen und
Züsch, ferner aus dem ehemaligen Amt Wildun-
gen und den unter Ziffer 3 angeführten Resten des
vorhinigen Amtes Waldeck.
- 5) In das Ober-Justizamt Eisenberg, welches sei-
nen bisherigen Sitz in Corbach, und seine jetz-
igen Bestandtheile beibehält.

§. 2. Jedes Ober-Justizamt wird mit einem Ober-
Justizbeamten und einem zweiten Beamten, wel-
cher Letztere zugleich die Stelle des Sekretärs ver-
sieht, besetzt. Eine Ausnahme hierunter macht jedoch
das Ober-Justizamt Eisenberg, bei welchem, wie bis-
her, zwei Beamte und ein Sekretär bleiben.

§. 3. Mit dem Ober-Justizamt der Werbe wird,
wegen seiner Nähe bei der Festung Waldeck, ein all-
gemeines Kriminalgericht für das ganze Land
verbunden.

Uebrigens soll unsere Regierung ein Regulativ
entwerfen, welche Sachen, ausschließlich der übrigen
Ober-Justizämter, zur Competenz dieses Kriminalger-
ichts gehören sollen.

§. 4. Der Erste Justizbeamte des Oberamtes der
Twiste, versteht zugleich die Geschäfte des Stadt-
Kommissariats in Mengershausen, wie der des
Ober-Justizamtes der Eder gleiches Amt in N. Ober-
Wildungen.

Die dadurch erspart werdenden beiden Gehalts-
Kommissariatsgehälter fallen der Land-Salarienkassa zu, und
verbleibt, es in Ansehung der Sporenberechnung aus
beiden Städten bei der bisherigen Bestimmung.

§. 5. Die bisher den Oberverordnungsbeamten aufgetra-
gen gewesene Polizeyverwaltung überträgt die
Ober-Justizämter.

§. 6. Alle Nebenverdienste der Justizbehörden, durch Deputationen, Commissionen u. s. w., hören gänzlich auf. In sofern das Geschäft notwendig außer dem Gerichtsorte besorgt werden muß, z. B. Besichtigungen ic.; so erhält davon der Kommissarius, oder Deputatus, nach den in der Sportelordnung bestimmten Ansätzen, die Pferdewische und Zehrungskosten u. s. w.; die übrigen Gebühren werden der Sportelkasse berechnet.

§. 7. Die Patrimonial-Gerichtsbarekeit bleibe der von Dalwigtschen Familie in dem Amte Lichsenfels, und den drei deputirten Städten Corbach, N. Wildungen und Mengerlinghausen in erster Instanz, desgleichen die Schriftsässigkeit der Ritterschaft und ihren Familien, weniger nicht den drei deputirten Städten, in sofern sie als corpora auftreten, oder belangt werden, vorbehalten.

§. 8. In jedem Ober-Justizamte wird ein Ober-Kentereibeamter angestellt, dessen Wirkungskreis durch eine besondere Instruction genau bestimmt werden soll.

§. 9. In Ansehung Unserer Regierung und Unseres Hofgerichtes, verbleibe es vorerst, so wie

§. 10.

B. in Betreff der Justiz und Kenterei: Unserer Fürstenthume Pyrmont, bei der bisherigen Einrichtung.

II.

Die Repräsentation Unserer Untertanen anlangend, so wird solche

§. 11. folgendermaßen bewerkstelligt werden:

A. durch die Besitzer bisheriger Landtagsfähiger Rittergüter, oder die Ritterschaft.

B. durch die Städte, denen Arolsen unter den im Reich vom 19. d. festgestellten Bestimmungen, beizugehört werden soll, oder den Bürgerstand.

C. durch zehn Repräsentanten des Bauerstandes, deren jedes Ober-Justizamt zwei zu stellen hat.

§. 12. In den drei deputirten Städten, wird das Repräsentationsrecht durch den ersten Bürgermeister und Stadtschreiber, in den nicht deputirten Städten hingegen durch den Bürgermeister allein, in bisheriger Weise, ferner ausgeübt.

§. 13. Die Eigenschaften eines Repräsentanten, im Allgemeinen, sind: daß er

- 1) zu einer der drei christlichen Confessionen gehören,
- 2) 25 Jahre alt, und eigenen Rechtes,

3) Landesunterthan,

4) der Militärpflicht nicht mehr unterworfen, und

5) unbescholtenen Rufes sey, auch

6) Geschriebenes lesen könne, und seine Gedanken gehörig niederzuschreiben vermöge.

Insbondere aber wird auch erfordert, bei den Repräsentanten

a) des Bürgerstandes, unverschuldeter Besitz von unverschuldeten Gütern, die wenigstens einen Werth von 500 Rthln. haben, und

b) des Bauerstandes, Eigenthum eines Schatzungspflichtigen nicht verschuldeten Gutes von wenigstens 30 Morgen, das Morgen zu 120 Ruthen gerechnet, in dem Amtdistrict gelegen, aus welchem er als Repräsentant gewählt werden soll, wobei es gerade nicht erforderlich, daß er den Landbau selbst betreiben muß.

§. 14. Staatsbeamte, oder sonst zu Uns in Dienstpflicht stehende Personen, können an der Landesrepräsentation keinen Antheil nehmen; es wäre dann, daß die Landstände die Aufnahme eines solchen in Vorschlag brächten.

§. 15. Die Kuhrgenossen zur Wahl der Repräsentanten des Bauerstandes, sollen auf folgende Weise erkleret werden: daß jede Gemeinde des Oberamts-Districtes, unter Leitung ihres Geistlichen,

einen ordnungsliebenden, durch stilles Betragen allgemeines Vertrauen verdienenden Mann aus ihrer Mitte zum Wähler erwählen, und ihn zur Wahl der zwei Repräsentanten beauftragen. Ein solcher Wähler muß

- a) volljährig,
- b) unbescholten,
- c) Besitzer eines Acker- oder Kötherguts und
- d) als guter Wirth bekannt seyn.

§. 16. Die Wahl der Repräsentanten selbst geschehe im Orte des Sitzes des Ober-Justizamtes, unter Leitung des Landfyndici und ersten Justizbeamten.

§. 17. Wenn nun auf vorstehende Art die Wähler erwählt worden sind; so sollen sie an dem bestimmten Wahltag, nach vorhergegangener deutlicher Verständigung von den Pflichten und Eigenschaften eines Landstandes, und nach zweckmäßiger Ermahnung und Verwarnung; daß sie bei der vorzunehmenden Wahl keine Nebenworte berücksichtigen, sondern lediglich auf den Hauptzweck, nämlich auf die Wahl eines redlichen, gottesfürchtigen, einsichtsvollen und erfahrenen, auch ordnungsliebenden Landstandes allein Bedacht nehmen, und dabei überall gewissenhaft zu Werke gehen wollen, in Eid und Pflicht genommen werden, darauf abzutreten, und hiernächst Mann für Mann, zur Abgabe ihrer Stimme zum Protocoll, wieder vorgelassen werden.

§. 18. Bei diesen Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei deren Gleichheit aber das Loos.

§. 19. Die Wahl der Repräsentanten des Bauerstandes und des Repräsentanten aus der Stadt Arolsen geschehet auf Lebenszeit, und bei letzterer durch eine ferie Wahl, wie beim Bauerstand; jedoch erlischt die Repräsentation alsdann früher, wenn die Eigenschaften, wodurch die Wahl bedingt ist, wegfallen, namentlich, wenn der Gewählte aufhört, ein guter Wirth u. s. w. zu seyn.

Auf den Todesfall des einen oder des andern Mitgliedes, wird an dessen Stelle, auf die oben bestimm-

te Weise, auf jedesmaligen Antrag des Landsyndici, ein anderes erwählt.

§. 20. Zur Erhaltung der Repräsentation des Ritterstandes wird hiermit festgesetzt, daß

- 1) jeder neue Rittergutsceigenthümer, vom Tage des Anfalls oder Erwerbs des Gutes, binnen zwei Monaten zum Aufschwören bei dem Landsyndico sich annelme; daß
- 2) keine Allodificationen dergleichen Lehnrittergüter, ohne Zustimmung der Landstände, geschehen;
- 3) daß bei einer Versplitterung dergleichen Güter, so wie bei Verkäufungen ganzer Rittergüter, durch Unsern und der Stände gemeinsamen Beschluß bestimmt werde, in wiefern der bisherige Eigenthümer ferner als Landstand auftreten, oder der neue Erwerber als solcher aufgenommen werden könne.

§. 21. Zur Vollziehung der im folgenden Paragraph bestimmten Geschäfte, ist ein engerer Ausschuss ernannt, welcher besteht:

- 1) aus zwei ritterschaftlichen Deputirten, welche nach dem jedesmaligen Abgang in bisheriger Weise, durch die Stände auf Lebenszeit gewählt und Uns zur Bestätigung präsentiert werden.
- 2) aus den bisherigen Abgeordneten der drei deputirten Städte, die schon vermöge ihrer Aemter hierzu berufen sind;
- 3) aus einem Deputirten des Bauerstandes, welchen die Landstände aus dessen Repräsentanten auch auf Lebenszeit wählen, und Uns ebenfalls zur Bestätigung präsentieren.

§. 22. Jene Deputation ist vollziehende Behörde der vom corpore statuum gefassten Geschäfte, und sie kann in der Regel ohne dasselbe nicht handeln.

Die Gewalt und die Geschäfte der Deputation bestehen darin;

- 1) auf die Ablegung der landschaftlichen Rechnungen zu dringen, deren Abnahme, wenn

sich zuerst vom Landyndico und sodann von Unserer Regierung monirt sind, unter Zuziehung des Landyndici, beizuwohnen, so wie auch selbst als künftige weitere Erinnerungen dagegen aufzustellen;

2) die Landtagsabschlüsse sowohl, als auch die von sämmtlichen Landständen entschiedenen Angelegenheiten, in Vollziehung zu bringen;

3) den Antrag neuerer Steuern vorläufig zu prüfen, und den gesammten Ständen zur Abstimmung vorzulegen;

4) zu etwaiger Verbesserung bewilligter Steuern Vorschläge zu machen, und etwa eingeschlichene Mißbräuche zu rügen;

5) die Angelegenheiten, welche eine nothwendige, 2000 Rthl. nicht übersteigende, Ausgabe erfordern, für sich, vorbehaltlich Unserer Genehmigung, zu beschließen;

6) Erlaßgesuche der Untertanen zu prüfen, und, in sofern solche die unter Ziffer 5. gedachte Summe nicht übersteigen, nach ebenfalls zuvor von Uns eingeholter Genehmigung, zu bewilligen, und

7) in Fällen, denen Gefahr im Verzug unterliegt, oder die sonst eine eilige Entscheidung erfordern, in Einverständnis mit Uns beschließen; und erkennen sämmtliche Landstände dergleichen Beschlüsse als gültig und als von ihnen selbst ausgegangen.

§. 23. Die gewöhnliche Zusammenkunft der Deputation ist der jedesmalige dritte Montag im Monat Junius jeden Jahres, als der zur Abnahme der landschaftlichen Rechnungen bestimmte Termin; und wird deren außerordentliche Versammlung auf Unsern Befehl, durch Unsere Regierung, mittelst eines Schreibens an den Syndicus, oder auf Antrag der Stände, bei Unserer Regierung, nach vorhergegangener Unserer Genehmigung, zusammen berufen.

§. 24. Eine allgemeine Landtagsversammlung kann nur in besonders wichtigen Fällen,

te Weise, auf jedesmaligen Antrag des Landyndict, ein anderes erwählt.

§. 20. Zur Erhaltung der Repräsentation des Ritterstandes wird hiermit festgesetzt, daß

- 1) jeder neue Ritterguts-eigenthümer, vom Tage des Anfalls oder Erwerbs des Gutes, binnen zwei Monaten zum Aufschwären bei dem Landyndico sich anmelde; daß
- 2) keine Allodificationen dergleichen Lehnrittergüter, ohne Zustimmung der Landstände, geschehen;
- 3) daß bei einer Versplitterung dergleichen Güter, so wie bei Veräußerungen ganzer Rittergüter, durch Unsere und der Stände gemeinsamen Beschluß bestimmt werde, in wiefern der bisherige Eigenthümer ferner als Landstand auftreten, oder der neue Erwerber als solcher aufgenommen werden könne.

§. 21. Zur Vollziehung der im folgenden Paragraph bestimmten Geschäfte, ist ein engerer Ausschuss ernannt, welcher besteht:

- 1) aus zwei ritterschaftlichen Deputirten, welche nach dem jedesmaligen Abgang in bisheriger Weise, durch die Stände auf Lebenszeit gewählt und Uns zur Bestätigung präsentiert werden.
- 2) aus den bisherigen Abgeordneten der drei deputirten Städte, die schon vermöge ihrer Ämter hierzu berufen sind;
- 3) aus einem Deputirten des Bauerstandes, welchen die Landstände aus dessen Repräsentanten auch auf Lebenszeit wählen, und Uns ebenfalls zur Bestätigung präsentieren.

§. 22. Jene Deputation ist vollziehende Behörde der vom corpore statuum gefassten Geschäfte, und sie kann in der Regel ohne dasselbe nicht handeln.

Die Gewalt und die Geschäfte der Deputation bestehen darin;

- 1) auf die Ablegung der landschaftlichen Rechnungen zu dringen, deren Abnahme, wenn

- siehe zuerst vom Landyndico und sodann von Unserer Regierung monirt sind, unter Zuziehung des Landyndici, beizumohnen, so wie auch selbst als künftige weitere Erinnerungen dagegen aufzustellen;
- 2) die Landtagsabschlüsse sowohl, als auch die von sämmtlichen Landständen entschiedenen Angelegenheiten, in Vollziehung zu bringen;
 - 3) den Antrag neuerer Steuern vorläufig zu prüfen, und den gesammten Ständen zur Abstimmung vorzulegen;
 - 4) zu etwaiger Verbesserung bewilligter Steuern Vorschläge zu machen, und etwa eingeschlichene Mißbräuche zu rügen;
 - 5) die Angelegenheiten, welche eine nothwendige, 2000 Rthl. nicht übersteigende, Ausgabe erfordern, für sich, vorbehaltlich Unserer Genehmigung, zu beschließen;
 - 6) Erlaßgesuche der Untertanen zu prüfen, und, in sofern solche die unter Ziffer 5. gedachte Summe nicht übersteigen, nach ebenfalls zuvor von Uns eingeholter Genehmigung, zu bewilligen, und
 - 7) in Fällen, denen Gefahr im Verzug unterliegt, oder die sonst eine eilige Entscheidung erfordern, in Einverständnis mit Uns beschließen; und erkennen sämmtliche Landstände dergleichen Beschlüsse als gültig und als von ihnen selbst ausgegangen.
- §. 23. Die gewöhnliche Zusammenkunft der Deputation ist der jedesmalige dritte Montag im Monat Junius jeden Jahres, als der zur Abnahme der landschaftlichen Rechnungen bestimmte Termin; und wird deren außerordentliche Versammlung auf Unsern Befehl, durch Unsere Regierung, mittelst eines Schreibens an den Syndicus, oder auf Antrag der Stände, bei Unserer Regierung, nach vorhergegangener Unserer Genehmigung, zusammen berufen.
- §. 24. Eine allgemeine Landtagsversammlung kann nur in besonders wichtigen Fällen,

entweder aus Unserer Veranlassung, oder auf Antrag der Stände, nach vorhergegangener Unserer Genehmigung, durch Unsere Regierung, zusammen berufen werden. In jenen Fällen gehören unter andern, wenn z. B.

- 1) entweder von Veränderung der Verfassung und der Grundgesetze, oder
- 2) von Einführung einer neuen Steuerordnung die Rede ist.

§. 25. Indem Wir den Landständen gnädigst gestatten, sich bei Landtagsabfassungen eines Siegels, mit dem Landeswappen und der Umschrift: „Waldeckische Landständschaft“ versehen, zu bedienen, und ihre hergebrachten landständischen Rechte im Allgemeinen bestätigen; so sollen solche insonderheit femer fundirt seyn:

- a) in dem Rechte der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher, sowohl ständiger als unständiger, zur Staatsverwaltung nothwendiger Steuern. Alles was auf Abänderung bestehender, oder Einführung neuer Steuern und auf Steuerverfassung überhaupt Bezug hat, soll nur unter Zustimmung der Landstände vorgenommen werden;
- b) in dem Rechte, die Landeskassen, nach wie vor zu verwalten, und es dürfen die Steuern nur zu den, durch Uns und die Landstände bestimmten Zwecken verwendet werden, weshalb die Betrüster der Kassen in Landespflichten stehen;
- c) in dem Rechte der Berathung und Einwilligung bei allen Gesetzen und Anordnungen, welche auf die Landesverfassung und deren Veränderung Beziehung haben; bei Gesetzen, wodurch über das Eigenthum der Unterthanen zum Gebrauch der Landesherrschaft oder des Landes verfügt, die persönliche Freiheit der Unterthanen gegen bestehende Gesetze beschränkt, oder dadurch wohl erworbenere Rechte einzeln

ner oder ganzer Klassen derselben, aufgehoben oder beschränkt werden sollen.

Bei allen übrigen Landesgesetzen, wollen Wir (Anordnungen in eiligen Fällen, und wobei Gefahr im Verzug ist, ausgenommen)

- d) den Rath und das Gutachten Unserer Stände einholen, und dürfen
- e) dieselben Vorschläge zur Abänderung bestehender und zur Einführung neuer Gesetze einreichen, so wie Wir sie überhaupt verpflichten, ihre Aufmerksamkeit auf alles dasjenige zu richten, was das Wohl der Unterthanen erfordert, und diejenigen Mittel in Antrag zu bringen, welche dasselbe befördern, oder die ihm entgegen stehenden Hindernisse aus dem Wege räumen können.

Sollten

- f) durch den Bundestag zu Frankfurt den Landständen im Allgemeinen, hinsichtlich der Gesetze und Gesetzgebung, größere Rechte, als hier angeführt sind, eingeräumt werden; so wollen Wir solche auch Unsern Landständen zu Theil werden lassen.

Wie die Stände

- g) mit darauf zu wachen haben, daß von den Justizbehörden eine untadelhafte Justizpflege — worin aus dem Cabinet niemals Verfügung, vorbehaltlich der Uns zustehenden Oberaufsicht, Statt finden sollen — gehandhabt werde, und sie ihren Pflichten überhaupt nachkommen; so wird ihnen auch das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener, und bei sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art, eingeräumt.

Staatsdiener sollen daher von den Landständen, wegen verfassungswidrigen Betragens, jedoch nur von dem ordentlichen Richter, angeklagt werden

Stände, vor welchen sie sich zu verantworten und Recht zu nehmen, verbunden sind, so wie

h) auf der andern Seite jedem Staatsdiener hiers mit der Zusicherung geschieht, daß keiner, ohne gerechte Ursache und vorhergegangene richterliche Untersuchung und Entscheidung, seines Amtes entsetzt werden soll.

Die Sporteln werden, in solchen Fällen, für den Beklagten bis zur Beendigung des Processes aufgezeichnet.

Auch wollen Wir, der Billigkeit gemäß,

i) bei Besetzung der Bedienungen den dazu fähigen Landeskindern den Vorzug vor Ausländern einräumen.

§. 26. Kein Landstand kann an den Versammlungen und Berathungen der Stände, eher Theil nehmen, bis er folgenden Eid:

„Ich gelobe und verspreche als Landstand, in allen meinen Handlungen und Rathschlägen die allgemeyne Wohlfahrt des Landes vor Augen zu haben, die Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, schuldige Treue und Ehrerbietung stets zu beobachten, in nichts zu willigen, was des Herrn oder Landesrechten oder Vorkheiten zuwider wäre, insonderheit die Gerechtsame der Landstände getreulich zu bewahren und mit allem Fleiß darauf zu achten und zu halten, daß dieselben unter keinerlei Vorwand verletzt oder vernachlässiget werden.“

abgeleistet hat.

§. 27. Bei den jedesmaligen Zusammenträften der Landstände, haben dieselben aus ihrer Mitte für die Dauer des Land- oder Deputationstages, einen Director durch Stimmenmehrheit zu wählen, welcher mit dem Syndico die Geschäfte leitet.

§. 28. Vorschläge und Anträge aller Art, welche den Landständen zu machen sind, sollen in der bisher üblich gewesenenen Form, nämlich durch Unsere Regierung, an sie, gelangen.

Die Art, wie sie darüber abstimmen wollen, bleibt ihnen ganz überlassen; jedoch sollen, so oft der Syndicus es für nöthig erachtet, die Stimmen durch Kugelung gesammelt werden, und steht es jedem Mitgliede frei, zu verlangen, daß die Discussion, über den zur Berathung vorliegenden Punkt, auf den andern Tag verlegt, und ihm erlaubt werde, seine Ansicht der Versammlung schriftlich vorzulegen.

§. 29. In den Fällen, wo die Erklärung der Stände ablehnend ist, müssen die Gründe dazu angegeben werden, und behalten Wir Uns vor, den gemachten Vorschlag oder Antrag, unter Auseinandersetzung aller dafür sprechenden Gründe, durch Unsere Regierung wiederholen zu lassen, allenfalls auch, bei beharrlicher Ablehnung, den befragten Gegenstand zur Berathung an die gesammten Stände gelangen zu lassen.

Sollte aber auch hierdurch der Zweck nicht erreicht werden; so soll eine Kommission, aus einem herrschaftlichen Diener und einem landschaftlichen Mitglied, niedergesetzt werden, welche die Sache prüft und, wo möglich, eine Vereintigung zu Stande bringt. Würde aber auch dieser Versuch fehlschlagen; so werden die Verhandlungen, in sofern sie Steuern und Bewilligungen nicht betreffen, an eine auswärtige Juristen Facultät, oder an das Appellationsgericht eingesandt. Die Wahl einer dieser Behörden, bleibt den Landständen überlassen, und im Fall solche auf eine Facultät fällt, haben diese die Kommissarien zu bestimmen, müssen aber darunter Verschwiegenheit angeloben.

§. 30. Bei eingetretener Stimmgleichheit, giebt das Votum des Landsyndici den Ausschlag.

§. 31. Welche Gedanken auch ein Mitglied in den Versammlungen geäußert, und mit welchen Gründen sie dasselbe vorgetragen hat; darüber braucht solches nie dem Staate Rede und Antwort zu geben, vorausgesetzt jedoch, daß er überall die, dem Regenten schuldige, Treue und Ehrfurcht, so wie die den Landesbehörden zu beweisende Achtung nicht außer Augen gesetzt hat; wie dann auch kein Landstand

angehalten und gezwungen werden kann, über dasjenige, was in den Berathschlagungen vorkommt, Auskunft zu geben, oder gar Zeugniß darüber gegen seinen Mitsaß abzuliegen; vielmehr macht sich derjenige, der die ihm obliegende Verschwiegenheit verletzt, dadurch unfähig, ferner die Stelle eines Landstandes zu bekleiden, und dessen Mitsaße sind berechtigt, auf dessen Entfernung zu dringen.

§. 32. Die durch die Convention vom 3. Julius 1814, §. 2., angeordnete landschaftliche Kammer, der Wir hierdurch den Rang eines Landescollegii gnädigst beilegen, und die Uns und den Ständen allein untergeordnet ist, soll vorläufig bestehen:

- 1) aus einem Mitglied der deputirten Ritterschaft,
- 2) aus einem der Bürgermeister oder Secretarien der drei deputirten Städte,
- 3) aus dem Landsyndico,
- 4) aus einem Rassenführer, zugleich Secreär,
- 5) aus einem Registrator, zugleich Kanzelisten, und,
- 6) aus einem Pedell und einem Boten.

Uebrigens behalten Wir Uns vor, einen Kommissarium zu ernennen, welcher, ohne Sitz in der Kammer zu haben, von Zeit zu Zeit den Sitzungsprotokoll vorlegen lassen, und überhaupt Unsere Rechte wahrnehmen soll.

§. 33. Die Mitglieder unter den Ziffern 1 und 2 sollen, auf die in der in vorstehendem §. angezogenen Convention enthaltene Weise, gewählt werden.

§. 34. Der Wirkungskreis der landschaftlichen Kammer umfaßt nicht die auf der Einkünfte- und Accisstaße haftenden Schulden; indem beide Klassen nicht zu ihrem Ressort gehören, sondern nach wie vor unter der Aufsicht der bisher bestandenen Landesschulden-Kassen-Direction verbleiben.

Ohne Beziehung auf die landschaftlichen Schuldenklassen (die Einkünfte- und Accisstaße), soll dieser land-

landschaftlichen Kammer Beschäftigung darin bestehen:

- 1) den Statum exigentiae publicae für jedes Jahr zu entwerfen, und nachdem solcher den Ständen zur Prüfung vorgelegt und von ihnen genehmigt ist, Uns zur gleichmäßigen Genehmigung vorzulegen.
- 2) Die Soll-Einnahme-Stats der Landeseinkünfte anzufertigen, wonach die zeitigen Oberverreiterbeamten und die städtischen Erheber die Erhebungen, und zwar, so viel als möglich, monatlich besorgen sollen;
- 3) in der Function der ehemaligen Kriegskommmission;
- 4) in der Besorgung des Stempeln des Papiers und dessen Zustellung an die Rentereibeamten, zum Berechnen.

So wie der landschaftlichen Kammer

- 5) die Befugniß zusteht, zweckdienliche Zwangsmandate gegen sämmtliche Erhebungsbehörden zu verfügen; so hat sie auch
- 6) von Monat zu Monat die Situationstats der ihr anvertrauten Kassen, und die baar eingegangenen Gelder in Empfang zu nehmen, letztere hinter drei Schlüssel in Verschuß zu bringen, wozu jeder der ständischen Mitglieder und der Kassensführer einen Schlüssel besitzen soll.

§. 35. Da das Land, durch die am 3. Julius 1814 abgeschlossene Convention, die Salairung und Pensionirung aller wirklichen Staatsdiener und deren Wittwen, wie solche in dem, im Decret vom 19. d. sub Lit. C. enthaltenen Etat bestimmt ist, übernommen hat, und dagegen ihm die Bezeichnung

- a) aller Sporteln,
- b) aller Strafen, und
- c) aller Confiscationen,

aus Unserm Fürstenthum Waldock überlassen ist; so hat die landschaftliche Kammer nach jenem Etat die Zahlungen monatlich zu verfügen. Außerdem hat dieselbe

§. 36. alle sonstige, dem Lande obliegenden Ausgaben, mit Ausschluß der, den landschaftlichen Schulden-Eiligungskasse überwiesenen Zahlungen, namentlich zur Unterhaltung des Militärs, nach dem ebenfalls im Decess vom 19. d. sub Lit. D. aufgestellten Friedens — auf den unverhoffentlichen Fall eines Kriegs, anders zu regulirenden Feldetats, so wie die alsdann eintreten können sonstigen Kriegsleistungen zu besorgen; zu welchem Behuf sie alle bestehende Landeserebäden, mit Ausnahme der in die Landeschulden-Eiligungskasse fließenden, und der im folgenden §. 37. genannten, zu vereinnahmen hat; auch wird sie daneben autorisirt, bei nicht ständigen, keine nachtheilige Zögerung leitenden Ausgaben, bis zu der Summe von 300 Rthln. für sich zu handeln; dagegen aber ist sie verpflichtet, sobald der Gegenstand diese Summe übersteigt, weitem Verhalt zuvor einzuholen.

§. 37. Um außerdem eine besondere Kasse zur Salairirung der Staatsdiener zu bilden, werden derselben, außer den in §. 35. bereits bestimmten Einnahmen, auch

- 1) die vorhinige Land-Salarientasse und
- 2) der Ertrag des Stempelpapiers

überwiesen.

§. 38. Die den Landesgläubigern versicherte Einlösungs- und Accisekasse ist die eigentliche Landeschulden-Eiligungskasse, wovon jene Gläubiger ihre Zinszahlung und Kapitalablage erhalten. Zur Beruhigung der Landesgläubiger, und zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Credits, soll die landschaftliche Kammer mit dieser Kasse nicht in Verbindung stehen. Nur allein soll sie, wie bisher, unter der Aufsicht der Kassen-Direction, nämlich der beiden Deputirten der Ritterschaft, und der Deputirten der drei deputation Städte stehen, welche zu diesem Ende jeden Jahres, Frühjahr und Herbst, zwei Zusammenkunftstage haben, und befugt sind, den Kassenbestand

selbst zu untersuchen, oder auch dieses Geschäft durch eines ihrer Mitglieder bewirken zu lassen.

Der Landyndicus, nebst den drei Deputirten, Rättschen Bürgermeistern und Unsere Regierung haben darauf zu sehen, daß alle dahin einfließende Gelder zu ihren bestimmten Zwecken verwendet werden, und hat zu beschleunigter Ersetzung der Landrentmeister von Monat zu Monat den Situationsetat seiner Kasse nicht allein an die Regierung und den Syndicum einzureichen, sondern es verwaltet auch, wie bisher, diese Casse, indem er auf keine andere Anweisung einige Zahlung verfügt, als auf die des genannten Kassendirectorii. Dem Syndico bleibt, indessen, wie bisher, erlaubt, Anweisungen für Vorträge zu ertheilen.

§. 39. Da übrigens die prompte Zinszahlung allein den Kredit nicht zu erhalten vermag, vielmehr zu Erreichung dieses Zweckes auch jährliche Kapitalablage geschehen muß; so soll aus dieser Schuldentilgungskasse neben der Zinszahlung auch jährlich der Betrag von wenigstens fünf tausend Reichsthalern auf Kapitalforderungen abgetragen, und diese Summe nach Erleidniß erhöht werden.

§. 40. Sowohl die Abnahme dieser Schuldentilgungs-, Kassenrechnung, und der gleichfalls vom Landrentmeister geführt werdenden Brand-, Kassenrechnung, als auch alle übrigen Landes-, Kassenrechnungen, soll in dem, §. 23. bestimmten Termin, vor Unserer Regierung geschehen.

§. 41. Die Landeskammer ist, wegen der dem Fürstenthum Pyrmont obliegenden jährlichen, sowohl gewöhn-, als außergewöhnlichen Beiträge, verpflichtet, die jetzigen Deputirten gedachten Fürstenthums Pyrmont von den Verhandlungen des Ausgabeetats, und dessen Aufbringen, nicht allein gehörig zu unterrichten, sondern auch allenfallige Erinnerungen derselben zu hören, und, wo solche gegründet, sie abzustellen.

§. 42. Bei dem Antritt eines neuen Regenten werden die Stände zusammenberufen, und nach von Demselben angeordneten Reversalen zur Befolgung gegenwärtiger Constitution, zum Halbiungsethe zugelassen.

Schließlich ist

§. 43. Dieser Landesvertrag, worn, wie Wir hoffen, sich die Grundfäse einer allgemeinen Liberalität genugsam aussprechen, und von welchem weder Wir, noch Unsere Nachkommen in der Regierung, in irgend einem Punct, ohne Zustimmung Unserer getreuen Landstände abgehen wollen und sollen, von beiden Seiten gehörig vollzogen worden, und zu dessen öffentlicher Bekanntmachung Unsere Regierung beauftragt.

Krollen, den 19. April 1816.

Georg Heinrich

Kreuzler

6) Sachsen-Hildburghausen.

Der Herzog von Sachsen-Hildburghausen hatte (Bergl. Th. 2. S. 367.) bereits am 15. Sept. 1815 erklärt, es sey nach Wiederherstellung der deutschen Freiheit eine der ersten Sorgen seiner Regierung gewesen, die Mängel der bisherigen Verfassung, wo die Ritterschaft meistens ein erschöpfenes Uebergewicht über die Städte gehabt habe, zu verbessern, und den Bauerstand in die Landschaft einzuführen."

Die Stände des Herzogthums sprachen darauf am 29. Jan. 1816 in einer (nicht officiell bekannt gewordenen) Erklärung ihre Wünsche gegen den Herzog über die in der landständlichen Verfassung überhaupt zu treffenden Modificationen aus, worauf der Herzog der Landesregierung aufgab, einen gutachtlichen Entwurf einer gesetzmäßigen ständischen Verfassung ihm vorzulegen. Der Herzog und dessen Erbprinz billigten denselben, worauf derselbe den Ständen vorgelegt, von diesen geprüft und angenommen, sodann als Landesgrundgesetz erklärt, und — so wie die weimarische Verfassung vom Jahre 1816 — unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt ward. Denn am 1. October 1818 ward die neue Hildburghausische Verfassung von dem deutschen Bunde

dahin garantirt: „um in allen Fällen einzuschreiten, wo entweder der Regent, oder die Stände wegen dieser Verfassung an den Bundestag sich wenden würden.“

Es gehören zwei Actenstücke hieher. Das Rescript des Herzogs an die Landschaft vom 27. Nov. 1817, und der Entwurf der landständischen Verfassung, der, nach der Annahme von den Ständen, zum Landesgrundgesetz erhoben ward.

a) Rescript des Herzogs Friedrich vom
27. Nov. 1817.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden etc. haben, auf die von Euch in der Erklärung vom 29. Jan. d. d. Jahres wegen Einführung des Bauernstandes in die Landstände, zu erkennen gegebenen Wünsche über, die in der landständischen Verfassung überhaupt zu treffenden Modificationen, und eingedenk der bei dem Wiener Kongreß von Uns, gleich andern teutschen Fürsten, übernommnen Verpflichtungen, Unsere Landesregierung aufgefordert, über die Herstellung einer den Forderungen der Zeit angemessenen ständischen Verfassung ihr vollständiges Gutachten abzugeben. Es ist Uns hierauf ein von derselben in mehreren Sitzungen zu Stände gebrachter gutachtlicher Entwurf vorgelegt worden, welchen Wir, nach vorgenommener eigener Prüfung, im Ganzen Unsern Wünschen und landesväterlichen Absichten entsprechend finden, und über welchen auch Unsers Herrn Erbprinzen Liebden Uns Ihre Zustimmung vorläufig zu erkennen gegeben haben. Wir werden demnach keinen Anstand nehmen, denselben, so wie Wir ihn in der Anlage beschließen lassen, als förmliches, für alle Zeiten verbindliches und einseitig nicht abzuänderndes Landesgrundgesetz (als Landesgrundvertrag) zu genehmigen, auch denselben von Unsers Herrn Erbprinzen Liebden, als Unserm nächsten Nachfolger in der Regierung gleich mit unterzeichnen zu lassen, so bald Ihr Care beifällige Er-

Klugung darüber, werdet, ersattet haben. Indem Wir
 auf diese Weise die Rechte Unserer getreuen Untertha-
 nen und Stände nicht wenig erweitern, und ihnen so
 viel Einfluß auf den Gang der öffentlichen Verwaltung
 und die Erhaltung des Ganzen gestatten wollen, als nur
 immer mit der Selbstständigkeit, und dem festen Gang
 der Regierung, und obersten Staatsgewalt vereinbar ist,
 gehen Wir jedoch von der, auch von Unserer Regierung
 festhaltenen Voraussetzung und nothwendigen Bedingung
 aus, daß sie auch die damit in unzertrennlicher Verbin-
 dung stehenden größten Verpflichtungen, insbesondere
 die ohnehin, in den Grundgesetzen des heutigen Staats
 rechts begründete Verbindlichkeit, für die Deckung der
 all-nothwendig, und nöthlich, anerkannten Staatsausgaben,
 so weit der Ertrag des Domainenguts dazu nicht anreicht,
 Sorge zu tragen, nicht verkennen, und gleich bei der
 ersten Etatserrichtung für die Bedürfnisse und den Un-
 terhalt des Herzoglichen Hofes solche Bestimmungen ein-
 gehen werden, wie es der fürstlichen Würde und den
 Bedürfnissen, des, zugleich als fürstlichen Familiengut zu be-
 trachtenden Staatsdomainen angemessen ist. Wir for-
 dern Euch also auf, alles dieses mit dem Euch zugehen-
 den Entwürfe, in genaue Erwägung zu nehmen, und
 Uns Eure Erklärung und allenfallsigen Wünsche bald-
 möglichst vorzulegen, behalten Uns aber vor, Euch auch
 diejenigen Bestimmungen, welche Wir wegen Bildung
 der ersten ständischen Versammlung nach der neuen Ordr-
 nung einzutreten zu lassen für nöthig erachten, zu Eurer
 ebenmäßigen Erklärung mitzutheilen.

Hildburghausen,

den 27. Nov. 1817.

Friedrich.

v. Saumbach.

b) Landständische Verfassung des Fürstenthums Hilburgshausen.

Erster Titel.

Von der Landschaft überhaupt und deren Rechten und Pflichten.

§. 1. Allgemeine Bestimmung. Das ganze Land und sämtliche Untertanen werden in allen Angelegenheiten zwischen Regenten und Volk durch verfassungsmäßige Abgeordnete (Deputirte) vertreten, deren Gesammtheit die Landschaft ausmacht. So wie alle Rechte und Befugnisse, welche dem Volke in seiner Gesamtheit im Verhältniß zur Regierung zustehen, nur auf diesem verfassungsmäßigen Wege ausgeübt werden können; eben so sollen auch alle Anforderungen, welche von dessen Bewilligung abhängen, nie auf einem andern gemacht werden.

§. 2. Rechte der Landschaft. Der Landschaft stehen in dieser Beziehung folgende Rechte zu:

- a) Das Recht des Beiraths und der Zustimmung bei Verträgen und Dispositionen, wodurch die Integrität des Landes verletzt, dessen Reichen geschmälert, oder die Regierungsverfassung des herzoglichen Hauses verändert wird.
- b) Das Recht der Berathung und Zustimmung bei Einführung neuer und bei Abänderung bestehender allgemeiner Landesgesetze, welche die Grundverfassung des Landes, die Freiheit oder das Eigenthum der Staatsbürger betreffen.
- c) Das Recht, die Etats der Staatsbedürfnisse mit den Regenten oder der dazu beauftragten Behörde gemeinschaftlich festzusetzen.
- d) Das Recht, alle für den Staatszweck nöthigen Abgaben und Leistungen der Staatsangehörigen zu verwilligen, dergestalt, daß solche ohne diese Bewilligung nicht ausgeschrieben und gefordert werden können; ingleichen das Recht, außerordentliche

Staatshedernisse, mit Genehmigung der Regierung, durch Anlehnung auf die Fonds der Steuerkassen zu decken.

a) Das Recht, die verwilligten Steuern, Abgaben und sonstigen zur landschaftlichen Verwaltung gehörigen Gelder in eine eigene Kasse, unter Kontrolle der Regierung erheben und zu den bestimmten Zwecken verwenden zu lassen.

b) Das Recht, bei den Verfügungen über die Domänen in der Art zu konkurriren, daß bei Dispositionen über die Substanz, neben dem agnatischen Konsens auch die Zustimmung der Landschaft erforderlich werden soll.

c) Das Recht, bemerkte Mängel in der Gesetzgebung, Ungleichheiten und Mißbräuche in der Verwaltung dem Regenten anzuzeigen, und zu deren Abstellung Vorschläge zu thun.

d) Das Recht, über Pflichtverletzungen, Willkühr, Nichtachtung der Verfassung, von Seite der Staatsdienter Beschwerde und Klage zu führen, und auf deren Untersuchung und Bestrafung anzutragen.

§. 3. Mittel zur Ausübung dieser Rechte. Zur Ausübung dieser Rechte sind vornehmlich die Versammlungen sämtlicher Landesabgeordneten (die Landtage) bestimmt. Es steht aber auch der Landschaft das Recht zu, durch einzelne aus ihrer Mitte, welchen bestimmte Geschäftszweige übertragen sind, (einen Ausschuß) fortwährend repräsentirt zu werden. Desgleichen ist derselben die besondere Befugniß zugestanden, bei der Landesregierung und deren einzelnen Abtheilungen, mit Ausnahme des Justizkollegiums, einen ihr, wie dem Fürsten besonders verpflichteten bevollmächtigten Beisitzer (Landrath) zu unterhalten.

§. 4. Pflichten der Landschaft. Die Landschaft ist verpflichtet, diese Rechte auf das pünktlichste in Ausübung zu bringen, und dabei die allgemeine Wohlfahrt, die Aufrechthaltung der Verfassung, und den ungehinderten gesetzmäßigen Fortgang der öffentlichen Verwaltung

(Insonderheit durch Aufbringung der nöthigen Mittel) zum beständigen Augenmerk zu nehmen. Der übrige Inhalt ihrer Pflichten wird bei den einzelnen Zweigen ihrer Thätigkeit durch Verträge, Gesetze und die Natur der Sache bestimmt.

§. 5. Verhältnisß der landschaftlichen Thätigkeit zu den Beschlüssen des Bundestags. Geschliche Anordnungen und allgemeine Beschlüsse des Bundestages, wodurch dem Lande, als Bundesglied, Verbindlichkeiten aufgelegt werden, sind von der landschaftlichen Einwilligung unabhängig. Nur bei der Ausführung hat die Landschaft mitzuwirken, insofern nemlich über die Art und Weise ihrer Vollziehung, oder die dazu erforderlichen Mittel noch eine Frage Statt findet.

Zweiter Titel.

Von den Landesdeputirten.

§. 6. Art der von denselben auszuübenden Vertretung. Jeder Deputirte vertritt nicht bloß seine Gewaltgeber oder einen einzelnen Stand, sondern das Ganze und alle Unterthanen. Doch wird in Rücksicht des bisherigen vorzugswweisen Berücksichtigung zur Landstandschaft, die Eintheilung der Abgeordneten nach Classen oder Ständen beibehalten, und neben den bisherigen Ständen der Rittergutsbesitzer (Rittergüter) und Bürger (Städte) noch der alle Landbewohner umfassende Stand der Bauern (der Kemter) und der geistliche Stand in die Landschaft eingeführt.

§. 7. Zahl der Deputirten. Die Zahl der Abgeordneten wird auf Achtehn festgesetzt, nemlich: Sechs aus den Besitzern der mit dem Recht der Landstandschaft bereits versehenen, oder künftig damit zu beleihenden Rittergüter; Fünf aus den Bürgern der Städte Hildburghausen, Eisleb, Heldburg, Königberg, Ummersladt; Sechs aus den Eingeseßenen der Kemter Hildburghausen, Eisleb, Heldburg, Coimensefeld; Königberg, Behrungen, mit Einschluß der entferntesten Orts

schaffen und Wiedereinander zu stellen und die unzulässigen
Stände...

§. 8. Art ihrer Ernennung. Ihre Ernennung ges-
chieht durch freie Wahl der Repräsentanten. Jede
Klasse wählt die ihr zuzurechnenden Abgeordneten aus ihrer
Mitte, die Mittelklasse die übrigen gemeinschaftlich,
von den Geaderten und Aemtern aber jedes Einem aus
seinen Eigenschaftlichen...

§. 9. Aufstellung von Stellvertretern. Zugleich wer-
den für die Deputirten der Rittergüter zusammen zwei,
und für jeden der übrigen Abgeordneten ein Stellvert-
reter ernannt, in Ansehung deren ebenfalls gilt, was
in der Folge von den Deputirten gesagt wird...

§. 10. Allgemeine Befordrungen eines Deputirten.
Wer zu einem Deputirten wahlfähig seyn soll muß:

1) sich zur weltlichen Religion bekennen. 2)
Wahlfähigen Willen selbstständig zu erklären und
das Hofe Stutz gut gelegen haben...

3) von unbescholtenem Rufe und nicht im Konkurs
befangen seyn...

4) Der im Konkurs Verfallene ist nach dessen Beendi-
gung wieder wählbar, wenn er ohne sein Ver-
schulden dazwischen verfallen war und sämtliche Schul-

den in der Folge, bei Verbesserung seiner Vermögens-
umstände, vollständig berichtigt hat. Vater
und Sohn, ingleichen Brüder können nicht zu
gleicher Zeit Deputirtenstellen bekleiden. Ereignet

sich ein solches Zusammentreffen; so giebt die stän-
dliche Wahl, und wenn diese nichts entscheidet, das
höhere Alter, den Vorzug...

§. 11. Besondere Eigenschaften...

1) eines ritterschaftlichen Deputirten. Zur Bekleidung
der Stelle eines Abgeordneten der Rittergüter
ist erforderlich, den Besitz oder die Befugnis ei-
nes mit Hofrechten besetzten in dieser Klasse ver-
schriebenen (immunkulierten) Rittergutes. Von meh-
reren Besitzern eines solchen Gutes sind alle zu

§. 12. Wahlbarkeit. Es ist nicht nöthig, daß der Wähler im Lande wohne, wenn er sich nur in einem deutschen Bundeslande aufhält.

b) Eines ständlichen Deputirten. Die Wahlfähigkeit eines Deputirten des Bürgerstandes erfordert die Erlangung des Bürgerrechts und dessen wirkliche Ausübung in den Gemeindeversammlungen.

c) Eines Amtsdeputirten. Ein Vertreter des Bauernstandes muß entweder das Nachbarrecht einer Dorfgemeinde haben, oder Eigenthümer eines nicht im matrikulirten Gutes, oder einer Fabrik des zu vertretenden Bezirks, und in diesem wohnhaft seyn.

§. 14. Fall des Zusammentritts dieser Eigenschaften. Diejenigen, welche verschiedenen Ständen zugleich angehören, sind nur in einer und zwar immer in der, obiger Ordnung nach, fröhler wählbar.

§. 15. Eigenschaften des geistlichen Deputirten. Der geistliche Deputirte wird immer aus dem höchsten Geistesliche genommen.

§. 16. Dauer der Vertretung, Erneuerung der Wahl. Die Wahl aller Deputirten geschieht auf sechs Jahre. Nach deren Ablauf, oder wenn eine frühere allgemeine Auflösung der Repräsentanten erfolgt, wird eine neue Wahl angeordnet, wobei jedoch die Ausgetretenen, wenn sie die oben bestimmten Eigenschaften nicht verloren haben, immer wieder gewählt werden können. Erfolgt der Abgang eines Deputirten aus irgend einem Grunde vor Beendigung der Vertretungszeit, so tritt dessen Stellvertreter ein, und wenn auch dieser fehlt, wird sofort zu einer Ergänzungswahl geschritten.

§. 17. Anordnung und Leitung der Wahlen. Die Anordnung aller gemeiner Wahlen verbleibt dem Regenten an die Landesregierung, welcher die oberste Leitung derselben zusteht. Alle hierher vorkommenden Geschäfte

Artikel: Kostenfrei beschreyt. Ein **Wsonderes** **Regulatio** bestimmt die Art und Weise, wie **stimmliche** **Wahlen** für das **erstmal** zu **vollziehen** sind, welchem, wenn die **Wahlwahlen** in **Gang** gebracht sind, eine **definitive** **Wahl** **ordnung** folgen wird.

§. 18. Prüfung der Wahlen. Sobald die Wahlen beendigt sind, sendet die Regierung die eingegangenen Wahlberichte mit den Wahlakten und ihrem Gutachten über die Gültigkeit des Statt gefundenen Verfahrens, an den Landesherrn ein. Ist das Verfahren unversehrlich; so wird der landschaftliche Ausschuss, unter Mittheilung der Akten, davon in Kenntniß gesetzt. Im Gegentheil aber erfolgt sofort die Verfügung einer andern Wahl. Findet der Ausschuss bei den Wahlen ein Bedenken; so hat er dieses mit vollständiger Darlegung seiner Gründe dem Regenten ungesäumt anzuzeigen, und auf Anordnung einer nochmaligen Wahl anzutragen. Ungültig ist jede Wahl, bei welcher die gesetzlichen Formen, oder die Vorschriften über die Eigenschaften der Deputirten nicht beobachtet worden sind, oder welche durch Bestechung, Versprechungen oder Drohung zu Stande gekommen ist. Im letztern Falle findet, neben der Nichterklärung der Verhandlung, noch eine Bestrafung des dabei vorgekommenen Verbrechens durch die Justizbehörde Statt.

§. 19. Verhältniß der Deputirten zu ihren Gewaltgebern. Die Deputirten sind bei ihren Verrichtungen von keiner Instruction ihrer Committenten abhängig, sondern erstatten ihre Erklärungen nach den Gesetzen und eigener freier und gewissenhafter Ueberzeugung. Sie sind jedoch berechtigt und verpflichtet, besondere Bitten, Vorstellungen oder Beschwerden ihres Standes oder Bezirks aus selbst von Einzelnen aus denselben annehmen, und (unbeschadet ihrer eigenen Meinung und Abstimmung) an die Landesversammlung zu bringen. Sie sind verbunden, ihre Wähler von den landschaftlichen Verhandlungen und den Gesandten der erfolgten Verträge auf angemessene Art zu unterrichten; es bleibt

aber ihrer eigenen Beurtheilung überlassen, und weit sie
hien zu gehen wollen.

§. 20. Konsulenten der Deputirten. Die Deputir-
ten der Städte und Ämter sind berechtigt, sich in den
zu ihrer Abstimmung kommenden Gegenständen von Kons-
ulenten herathen zu lassen, die aber weder eine eigene
Stimme haben, noch (wenn sie nicht etwa zugleich ge-
wählte Stellvertreter sind) Deputirtenstimmen ausüben
können. Bei den landschaftlichen Versammlungen wird
auf Seite der Ämterdeputirten überhaupt nur Ein Kons-
ulent zugelassen. Auch muß dessen Wahl dem Ausschusse
angezeigt werden seyn.

§. 21. Freiheit der Deputirten in ihren Äußerun-
gen. Die Deputirten sind in Ansehung ihrer Äußerun-
gen bei den landständischen Verhandlungen nicht verant-
wortlich. Es versteht sich, daß diese mit dem nöthigen
Anstand, ohne Verunglimpfung der höchsten Person des
Landesherrn und ohne Beleidigung der Regierung, des
Landtags und der einzelnen Deputirten vorgetragen wer-
den müssen.

§. 22. Persönliche Sicherheit derselben während der
landständischen Versammlungen. Bei Landtagen und
Konventionen sind die landständischen Deputirten und Beam-
ten für ihre Person unverleßlich. Nur im Falle eines
Verbrechens oder sehr dringender Umstände, kann eine
Verhaftung gegen Einzelne Statt finden.

§. 23. Entschädigung der Deputirten und Konsulen-
ten. Die Abgeordneten beziehen für die Zeit ihres Auf-
enthalts bei Landtagen und Konventionen die herkömmlichen
Diäten und Reisekosten aus der Landschaftskasse. Die
Konsulenten der verschiedenen Stände werden nicht aus
der Landkasse remunerirt. Die des Bürgerstandes er-
halten ihre Tagelder aus den städtischen Aerarien, und
der Konsulent der Amtseingesessenen wird aus sämtli-
chen Dorfgemeindekassen und von den wahlberechtigten
Stämmen nach einem durch die Landstände vorgeschriebenen
Verfahren vergütet.

Dritter Theil.

Von landschaftlichen Beamten, dem Ausschusse
deputirten, dem Landrath.

§. 24. Allgemeine Bestimmung über die Anstellung derselben. Die Landschaft bedarf zur Leitung und unmittelbaren Besorgung ihrer Geschäfte gewisser Beamten; theils ist ihr (§. 3.) gestattet, einzelne Geschäftszweige und gewisse Rechte durch besondere Bevollmächtigte wahrnehmen zu lassen. Zu den Ersteren gehören der Landschaftsdirector, der Landschafts-Syndicus, der Landschaftskasser, mit den landschaftlichen Untereintnehmern und Subalternen, — zu den Letztern der landschaftliche Ausschuss und der Landrath. Alle hierzu gehörige Personen werden (bis auf den im Ausschusse Platz nehmenden geistlichen Deputirten) von sämmtlichen Landesdeputirten durch absolute Stimmenmehrheit gewählt, und vom Landesherren bestätigt.

§. 25. Ernennung des Landschaftsdirectors. Der Landschaftsdirector wird aus den Abgeordneten des Ritterstands bestial, auf sechs Jahre gewählt, und ist, so lange nur die Zahl der Deputirten bleibt, immer wieder wählbar. Wirkliche Staats- und Hofdiener, oder solche, welche aus einer landesfürstlichen Kasse Besoldung oder Pension beziehen, können das Amt eines Landschaftsdirectors nicht erhalten, es sei denn, daß ein solcher in Folge eines ganz besondern Zutragens gewählt und die Wahl vom Regenten bestätigt würde. Die Wahl geschieht nach erfolgtem Ablauf der sechsjährigen Zeit, oder nach dem Abgange des vorigen Directors, gleich beim ersten Zusammentritt der Abgeordneten zu einem Landtage, und wird dem Fürsten mittels Bericht zur Bestätigung vorgebracht. Bei einem Wechsel im Directorium muß der abgehende Director die landschaftlichen Geschäfte noch so lange leiten, bis die landesfürstliche Bestätigung des Neugewählten erfolgt ist. Die landesherliche Entschließung soll jedoch immer noch vor dem wirklichen Anfang der Arbeiten des Landtags erfolgen. Im Falle der Landschaftsdirector an der Ausübung

seines Amtes verhindert ist, oder in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern ganz abgeht, vertritt der ritterschaftliche Deputirte des Ausschusses dessen Stelle. Ist aber, im letztern Falle, der verfassungsmäßige Landtag noch entfernt; so ist eine außerordentliche Versammlung zur Wahl eines Landschaftsdirectors notwendig und möglichst zu beschleunigen.

§. 25. Obliegenheiten des Landschaftsdirectors. Der Director leitet alle Geschäfte in und außer den landschaftlichen Versammlungen. Durch ihn ergehen alle Mittheilungen an die Landesdeputirten, und alle im Namen der Landschaft ergehenden Ausfertigungen werden von ihm unterzeichnet. Er wacht über die Erhaltung der Ordnung in den landständischen Angelegenheiten, so wie über die genaue Beobachtung der Dienstobliegenheiten der übrigen Beamten und Untergebenen. Er darf den Gang der Staatsverwaltung nie aus dem Auge verlieren, und hat besonders sich darüber mit dem landschaftlichen Beisitzer der Regierung in Rapport zu setzen, und diejenigen Gegenstände, welche für die Landschaft von besonderm Interesse sind, an den Ausschuss oder den Landtag zu bringen. In allen Dingen, worin dem Landschaftsdirector außerhalb des Landtags die Leitung der Geschäfte zusteht, kann er nicht allein handeln, sondern nur im Einverständnis mit den ihm beigegebenen Ausschussdeputirten, welche auch die Conscripte der Ausfertigungen zeichnen.

§. 27. Anstellung des Syndicus. Der Landschafts-Syndicus wird auf Lebenszeit gewählt und von der Landesregierung, in Gegenwart eines oder einiger landschaftlichen Abgeordneten, verpflichtet. Er darf kein unmittelbarer vom Landesherren besoldeter Diener seyn, und muß in der Residenzstadt wohnen. Er kann, bloß auf den Grund des verlorren Vertrauens, wenn zwei Drittel sämmtlicher Landesdeputirten dafür stimmen, entlassen werden. Seine Besoldung aber kann ihm, gleich andern Staatsdienern, nur durch Urtheil und Recht entzogen werden.

§. 28. **Obliegenheiten des Syndicus.** Der Syndicus ist dem Director zur Erhaltung der Ordnung und Förderung der landschaftlichen Geschäfte beigegeben. Er bereitet bei Landtagen und Conventen die Geschäfte zum Vortrage vor; hat in allen landschaftlichen Angelegenheiten ein beratendes Gutachten, welches er auch unangefordert erstattet, und contrasignirt alle Ausfertigungen. Er ist zugleich der ordentliche Expedient und Protocollführer der Landschaft, der Archivar und Führer der Reisestrände. Es können jedoch die Führung des Protocolls und die Expeditionen auch andern Mitgliedern der ständischen Versammlungen oder deren Consulenten übertragen werden.

§. 29. **Ernennung der Ausschussdeputirten.** Den Ausschuss bilden, nebst dem Landschaftsdirector und Syndicus

- a) ein Deputirter vom Stande der Rittergutsbesitzer,
- b) zwei Städtedeputirte,
- c) ein Amtesdeputirter,
- d) der Deputirte des geistlichen Standes.

Ihre Functionen dauern so lange, als ihre Theilnahme an der Landesrepräsentation, nämlich 6 Jahre, und sie sind ebenfalls wieder wählbar. Beim Eintritte einer neuen Deputirtenwahl bleiben sie so lange in Thätigkeit, bis ein anderer Ausschuss gewählt wird.

§. 30. **Geschäftskreis des Ausschusses.** Die Verrichtungen des Ausschusses bestehen

- 1) in vorläufiger Berathung und Bearbeitung der auf dem Landtag zum Vortrage kommenden Geschäfte — so weit sie nämlich schon vor dessen Eröffnung bekannt waren, z. B. die vorläufige Prüfung der Etats, die Berathung über zu erhebende Beschwerden u. s. w., ohne daß dessen Mitglieder in ihren Abstimmungen bei dem Vortrage der Sache im Pleno der Landschaft an das Gutachten des Ausschusses gebunden sind;
- 2) in fortwährender Vertretung der Stände außer dem Landtage.

Der Ausschuss kann jedoch weder Steuern und andere Belastungen der Staatsbürger bewilligen, noch sich definitiv über Gesetzesvorschläge oder andere zur unmittelbaren Cognition der Landschaft geeignete Gegenstände erklären, sondern er ist verbunden dergleichen Gegenstände, welche nicht bis zum nächsten Landtage ausgelegt werden können, mit den über seine vorläufige Berathung geführten Protocollen, auf dem Wege schriftlicher Circulation an sämtliche Landesdeputirte zur Abstimmung zu bringen. Zu seiner vollen Competenz hingegen gehört

- a) die einstweilige Besetzung der landschaftlichen Beamtenstellen, welche bis zum nächsten Landtag nicht erledigt bleiben können;
- b) die fortwährende Controlle über die Aufrechthaltung der Verfassung und Vollziehung der von dem Landesherrn und dem Landtage gemeinschaftlich gefassten Beschlüsse und festgesetzten Erats;
- c) die Befugniß in dringenden Fällen Anzeige an den Landesherrn zu erstatten, oder Vorstellungen und Beschwerden anzubringen;
- d) der Antrag auf Zusammenberufung außerordentlicher Landtage unter Anführung seiner Gründe;
- e) die Unterzeichnung der landschaftlichen Schuldschreibungen;
- f) die Mitaufsicht über die Verwaltung der Landessteuerkassen.

§. 31. Landschaftliche Kassencuratel. Die unmittelbare Leitung der Kassengeschäfte wird nicht von sämtlichen Ausschussdeputirten geübt, sondern es werden dazu einige derselben beauftragt, welche, mit einem aus der Mitte der Landesregierung zu deputirenden Rathe und dem jedesmaligen Landrath, einen abgesonderten Kassenvorstand bilden. Dieser Vorstand ist der Landesregierung und der gesammten Landschaft in der Art untergeordnet, daß jene, wie diese, die von ihr ausgehenden Zahlungsvorfälle zunächst an denselben erläßt. Unter ihm steht der landschaftliche Hauptkassier.

§. 32. Ernennung und Funktion des Landschaftskassiers. Der landschaftliche Kassier wird auf Lebenszeit ernannt und von der Landesregierung in Gegenwärtigkeit der wichtigsten Glieder landschaftlicher Abgeordneten, verpflichtet. Er muß eine angemessene Kaution stellen, und kann aus denselben Gründen entlassen werden, wie jedem andern Rechnungsbeamten. Demselben liegt die Verwaltung der Landessteuerkasse und die Berechnung aller Einnahmen und Ausgaben nach einer besondern Instruction ob.

§. 33. Bestimmung des Landrathes. Der Landrath, welcher nach dem landesherrlichen Edict vom 28. April 1810 Sitz und Stimme in der Landesregierung hat, ist als solcher kein Mitglied der Landschaft, sondern

- a) die Mittelsperson zwischen derselben und der Landesregierung zur Erleichterung der Kommunikation und Erzielung größerer Gleichförmigkeit beider Behörden, und
- b) wirkliches Mitglied der Regierung, um durch seine Theilnahme und Mitwirkung in den Geschäften, das Interesse und die Rechte der Landschaft beständig wahrzunehmen.

Er folgt bei Abgebung seiner Stimme in Regierungssachen seiner eigenen Ueberzeugung; hat an besondere Instructionen von der Landschaft gebunden zu seyn, ist aber derselben für das, was auf seine Mitberathung vorgenommen wird, besonders verantwortlich. Seine Dienstobliegenheiten werden in einer Instruction näher bestimmt.

§. 34. Ernennung des Landraths. Der Landrath wird von drei zu drei Jahren gewählt, ist aber immer wieder wählbar. Nach Verlaufe der ersten drei Jahre kann derselbe auch auf Lebenszeit ernannt werden. Er muß die in dem beregten Edict vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, braucht aber weder ein landschaftlicher Deputirter, noch ein landschaftlicher Beamter zu seyn. Er wird bei der Landesregierung in Gegenwart des Landschaftsdirectors, verpflichtet.

§. 35. **Besoldung und Kommunikation des obigen Personals.** Der Landschaftsdirector, der Landrath, der Syndicus und der Cassier beziehen ihre Besoldungen aus der Landeskasse, die Ausschußdeputirten aber erhalten bloße Auslösung bei den Versammlungen, und Diäten bei den Sonnenten. —

Vierter Titel.

Von Land- und Ausschüßträgen.

§. 36. **Einberufung des Landtags.** Der Landtag wird jedesmal von dem Landesfürsten ancorpsirt und von dem Landschaftsdirector einberufen. Alle drei Jahre, und zwar jedesmal zu Anfang des Jahres wird in der Regel ein Landtag gehalten, außerdem aber so oft, als es der Regent, auf Antrag des Ausschusses oder aus eigener Bewegung, für nöthig hält. Die Bestimmung des Ortes, wo der Landtag zu halten ist, hängt vom Fürsten ab, doch muß derselbe im Lande gelegen seyn. In der Regel ist die Residenz der Versammlungsort. Jeder Abgeordnete hat, sobald er zum Landtage eintrifft, sich beim Director anzumelden.

§. 37. **Eröffnung des Landtags.** Sind an dem bestimmten Tage alle Landesdeputirte, oder doch wenigstens zwei Drittel derselben eingetroffen; so erfolgt auf die von dem Director bei der höchsten Behörde zu machende Anzeige, die Eröffnung des Landtags in solenner Form, entweder vom Landesfürsten selbst, oder durch einen fürsätzlichen Commissarius.

§. 38. **Ordnung des Sitzes der Deputirten.** Untergachtet die Volkvertreter nach §. 6. in dieser Eigenschaft alle gleich sind; so beobachten sie doch auf Landtagen folgende Sitzordnung: Dem ersten Platz nimmt der Landschaftsdirector ein; dann folgen zu beiden Seiten der Deputirte des geistlichen Standes, die Abgeordneten der Ritterschaft, die Abgeordneten der Städte und die der Ämter. Die Deputirten der einzelnen Stände unter sich, nehmen ihre Plätze nach der Ordnung des natürlichen Alters.

§. 39. Leitung der Geschäfte. Die Leitung aller Geschäfte und Verhandlungen des Landtags kommt dem Director zu. Er läßt die Sitzungen anfangen, eröffnet und schließt sie, und hat in ihnen den Vortrag. Doch kann er diesen bei einzelnen Geschäftsgegenständen auch einem andern Mitgliede der Versammlung übertragen. Er hat dafür zu sorgen, daß die landesherrlichen Propositionen und die wichtigern Angelegenheiten immer zuerst vorge- nommen werden. Bei den Debatten hat er seine Auf- merksamkeit darauf zu richten, daß der Gegenstand der Verhandlung immer festgehalten werde, und jeden, wel- cher sich davon entfernt, oder die Regel des Anstandes ver- leßt, zur Ordnung zu rufen, auch nöthigenfalls we- gen Ergreifung geeigneter Maßregeln gegen solche, wel- che der gesetzlichen Ordnung widerstreben sollten, die Versammlung zu Abgehung ihrer Meinung zu veranlaß- sen. Wünscht ein Mitglied, über einen nicht schon in der Reihe der Verhandlungen liegenden Gegenstand einen Vortrag zu thun; so hat es der Versammlung solches anzuzeigen, und von dem Director die Bestimmung der Zeit dazu zu gewärtigen.

§. 40. Discussion der zu verhandelnden Gegenstände. Die Discussionen in der Versammlung erfolgen münd- lich. Es ist aber keinem Mitgliede verwehrt, seine Mei- nung schriftlich zu übergeben, wenn nur der Gang der Geschäfte dadurch nicht aufgehalten wird. Wichtigere Gegenstände, wie Gesetzentwürfe, neue Bewilligungen, Beschwerdeführungen, werden in der Regel nicht sofort in der Sitzung discutirt, in welcher sie zur Proposition kommen, sondern erst in einer folgenden Sitzung. Sollte es zweckmäßig scheinen, dergleichen Gegenstände, ehe sie zur Erörterung in allgemeiner Versammlung kommen, erst besonders prüfen oder bearbeiten zu lassen; so steht es der Versammlung frei, hiezu einen Ausschuss niederz- zusetzen, und die von diesem zu beobachtende Geschäfts- behandlung zu bestimmen.

§. 41. Abstimmung. Erst dann, wenn eine Frage vollständig erörtert ist, wird zur Abstimmung geschritten, wobei der Gegenstand immer in möglichst einfacher Fra-

gen aufzulösen ist, so daß jeder Abstimmende sich mit Ja oder Nein darüber erklären kann. Zu Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln sämmtlicher Landesdeputirten erforderlich. Jeder Deputirte muß seine Stimme selbst abgeben, und es findet hier keine andere Stellvertretung Statt, als durch die §. 9. bezeichneten Vertreter. Die Abstimmung erfolgt von oben nach unten, der Director aber suspendirt sein Votum bis zuletzt. Alle Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Sache bei einer andern Sitzung nochmals zur Abstimmung gebracht. Bleiben auch dann die Stimmen gleich; so giebt die des Directors den Ausschlag. In dem Prototoll über die Abstimmung wird nur die Zahl, nicht aber der Name der für das Eine oder das Andere Stimmenden angegeben. Uebrigens steht es jedem Mitgliede frei, auf ein Scrutinium anzutragen. Dem Beschlusse der Mehrheit muß sich die Minderheit unterwerfen, so daß die Beschlusfassung in keinem Falle durch Protestationen aufgehalten werden kann. Es bleibt aber denjenigen, welche für die Unterlassung einer beschlossenen Maßregel gestimmt haben, nachgelassen, die Gründe ihrer abweichenden Meinung schriftlich zu den Acten zu geben, und darauf anzutragen, daß sie der höchsten Behörde mit angezeigt werden.

§. 42. Form der Mittheilungen zwischen den Regierungsbehörden und der Landschaft. Alle landesherrlichen Postulate und Anträge, so wie die landesherrlichen Entschliefungen auf die Eingaben der Landschaft ergehen in Rescripten nach der in der Organisation des geheimen Rathscollegiums vom 21. April 1810 bezeichneten Form, unter Contrasignatur des vortragenden geheimen Rathes. Die Landesregierung bedient sich in ihren Mittheilungen an die Landschaft ebenfalls der Rescriptsform. Werden bei Gesetzesvorschlägen oder andern wichtigen Gegenständen mündliche Erläuterungen für Zwecke dienlich erachtet; so wird der Regent ein Mitglied oder einige Glieder des geheimen Rathscollegiums oder der Regierung

zu den Sitzungen des Landtags abordnen, welche die Sache nach ihren Beweggründen entwickeln, jedoch der landständischen Abstimmung und Beschlußfassung nicht beizutreten. Die Landschaft erstattet Berichte, Erklärungen, Vorstellungen u. s. w., wobei sie sich derselben Curialien bedient, wie nachgesetzte landesherrliche Behörden bei Berichtserstattungen. Im Falle abfälliger Erklärungen über landesherrliche Propositionen hat sie die Gründe jedesmal vollständig anzugeben, worauf der Regent entweder von dem Antrage absteht, oder im Falle er die Sache noch nicht erschöpft findet, denselben unter weiterer Anführung der dafür sprechenden Gründe erneuert.

§. 43. Schluß und Auflösung des Landtags. Die Verhandlungen schließt ein Landtagsabschied, mit welchem die Versammlung entlassen wird. Durch denselben kann der Landesherr die Versammlung vertagen, oder gänzlich auflösen. Im letztern Falle verlieren sämtliche Abgeordnete, den Director ausgenommen, ihre Stellen, und es muß längstens binnen drei Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden. Bis diese vollendet ist, und der neue Landtag einberufen wird, bleibt jedoch der alte Ausschuss in Thätigkeit. Erfolgt die Anordnung zur neuen Wahl in der bestimmten Zeit nicht; so ist die vorige Repräsentation wieder hergestellt.

§. 44. Ausschusstage (Convente). Der Ausschuss versammelt sich zu Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte, so oft es die vorliegenden Arbeiten notwendig machen, auf die Einladung des Directors, ohne dazu einer besondern Erlaubniß zu bedürfen. Bei den Verhandlungen desselben gelten die nämlichen Bestimmungen, welche §. 38. bis 42. für den Landtag festgesetzt worden sind. Die über die Berathungen des Ausschusses zu führenden Protocolle sind so zu fassen, daß die übrigen Landesdeputirten den Gang der Verhandlungen und die Gründe, welche einen Beschluß oder ein Gutachten motivirt haben, daraus ersehen können. In dringenden und bei minder wichtigen Angelegenheiten können die Meinungen der Ausschussdeputirten auch außer der Bes-

sammlung schriftlich eingeholt werden. Die Berichte und Expeditionen des Ausschusses ergehen nicht im Namen der gesammten Landschaft, sondern unter seiner eignen Unterschrift, und Resolutionen darauf werden an ihn gerichtet.

§. 45. Verbot unfeindlicher Versammlungen und einseitiger Berichte der Deputirten. Alle Versammlungen landständischer Deputirten außer den Land- und Ausschustagen zur Berathung über landschaftliche Angelegenheiten, ohne besondere Erlaubniß, sind verboten, und die darin gefaßten Beschlüsse ungültig. Eben so sind einseitige Eingaben und Vorstellungen einzelner Volksvertreter bei dem Regenten unerlaubt.

Fünfter Titel.

Nähere Bestimmungen über die Ausübung der landschaftlichen Rechte.

§. 46.

a) In Ansehung der Integrität des Landes und der Regierungsverfassung.

Verträge und andere Bestimmungen, welche den Umfang der gegenwärtigen Landestheile, die Landestreuendert oder die Regierungsverfassung des herzoglichen Hauses betreffen, sollen den Landständen entweder vor der Eingehung oder doch noch vor ihrer Ratification zur Ertheilung ihres Rathes und ihrer Zustimmung mitgetheilt werden. Sollte dieses jemals unterbleiben und eine solche Disposition gegen das Interesse des Landes vollzogen werden; so würde der Landschaft, außer dem Rechte der Klage gegen diejenigen Räte, welche die zeitige Mittheilung unterlassen, die Befugniß zustehen, bei dem Bundestage auf Rescission des Vertrages oder der Befugung anzutragen.

§. 47.

b) In der Gesetzgebung.

Das Recht des Beiraths in der Gesetzgebung begreift zugleich in sich das Recht der Bitte und des Vortrages.

schlags wegen zu ertheilender oder abzuändernder Gesetze. Versagt der Landesherr einem solchen Vorschlage die Sanction; so kann der Landtag ihn noch bei zwei andern Versammlungen wiederholen. Alle zur Vollstreckung vorhandener Gesetze nothwendigen oder aus der Natur des Verwaltungs- und Aufsichtsrechts fließenden Bestimmungen sind von der landschaftlichen Zustimmung unabhängig. Eben so die Regulirung der kirchlichen Angelegenheiten, so weit sie nicht das Eigenthum oder das Verhältniß der Kirche zum Staat betrifft. Sollte dars über, ob eine vom Landesherrn ohne landschaftlichen Beirath erlassene Vorordnung der landschaftlichen Zustimmung unterworfen sey, Zweifel entstehen; so bleibt sie so lange in verbindlicher Kraft, bis die Regierung dieselbe auf den Widerspruch der Landschaft zurücknimmt.

§. 48.

e) Bei Regulirung der Staatsausgaben und Einnahmen.

Die Etats, welche nach Vorschrift des landesherrlichen Edicts vom 28. April 1810, von der Finanzbehörde unter Concurrenz der gesammten Landesregierung zu fertigen und hinführo immer auf drei Jahre einzurichten sind, werden aus dem Geheimenrath dem landschaftlichen Ausschuss mitgetheilt, welcher sie prüft und mit seinem Gutachten an die Landschaft abgibt. In dieser Beziehung sind den Ständen von den landesherrlichen Behörden die erforderlichen Rechnungen, Nachweisungen und Aufschlüsse auf Verlangen mitzutheilen, und ihnen sowohl von der Nothwendigkeit der gemachten Anforderungen, als von der zweckmäßigen Verwendung der frühern Bewilligungen die vollständigste Ueberzeugung zu verschaffen. Der Landtag erstattet sowohl über die Annahme der Etats, als über die zu deren Deckung erforderlichen Bewilligungen eine Erklärung, worauf entweder die sofortige landesherrliche Genehmigung und die Ausschreibung der Abgaben mittelst Patents erfolgt, oder weitere Verhandlungen eingeleitet werden. Treten in der Zwischenzeit von einem Landtag zum andern un-

umgängliche Staatsbedürfnisse ein, auf welche bei der Etatserrichtung nicht gerechnet war; so wird entweder der §. 30. Nro. 2. bezeichnete Weg eingeschlagen, oder eine außerordentliche Versammlung der Deputirten veranstaltet.

§. 49.

d) Bei Feststellung anderer Leistungen.

Ein gleiches Verfahren findet Statt, wenn Leistungen der Unterthanen, welche nicht in Abgaben bestehen, gefordert oder sonst Maßregeln genommen werden, welche für die Landschaft ein Interesse haben können.

§. 50.

e) In Ansehung des landschaftlichen Kassenrechts.

Ueber die Verhältnisse der landschaftlichen Kasse und die ihr zu überweisenden Fonds, so wie die Errichtung einer Schuldentilgungskasse, wird eine besondere Uebereinkunft getroffen werden, und ein Kassen-Regulativ das Nöthige über das Kassen- und Rechnungswesen festsetzen. Die von dem Landschaftskassier vier Wochen nach dem Schluß des Rechnungsjahres bei dem Ausschuß zu übergebende Hauptrechnung wird von diesem in materieller Hinsicht geprüft, und mit dessen Bemerkungen der Landesregierung übergeben, welche sie von der Rechnungskammer revidiren läßt, und sodann in Gegenwart des Landschaftsdirectors, eines Ausschußmitgliedes, des Syndikus und des Kassiers gewöhnlichermassen justificirt. Die abgehörten Rechnungen werden dem Landtage bei der nächstfolgenden Zusammenkunft vorgelegt. Der Kassenvorstand ist der gesammten Landschaft dafür verantwortlich, daß die Etats nicht überschritten und keine unjusificirlichen Ausgaben auf die Kasse angewiesen werden.

§. 51.

f) In Ansehung der Domainenverwaltung.

Diejenigen Diener, welchen die Domainen-Administration obliegt, sind dafür verantwortlich, daß den

Rechten der Landschaft, so wie den Verpflichtungen gegen die Aignaten Genüge geleistet werde. Sollten denselben und dem Interesse des Landes entgegen, Dispositionen über das Domainenvermögen getroffen werden; so sollen diese auf bloße Einsprache der Landschaft als von Rechtswegen ungültig und selbst für den Landesherrn unverbindlich erkannt werden.

§. 52.

g) In Ansehung des Rechts der Beschwerdeführung.

Beschwerden über die Verwaltung überhaupt und die Handlungsweise der Staatsdiener müssen (mit Ausnahme des §. 30. 2, c. bestimmten Falles vor ihrer Anbringung, auf dem Landtage in Berathung und zur Abstimmung gebracht worden seyn. Den einzelnen Staatsbürgern ist es gestattet, bemerkte Gesehchen oder Mißbräuche, deren Abstellung das allgemeine Beste zu erfordern scheint, der Landschaft oder dem Landschaftsdirector zur Anzeige zu bringen.

§. 53.

h) In Ansehung des Rechts der Beschwerde und Klage gegen Staatsdiener insbesondere.

Das Recht der Beschwerde und Klage gegen Staatsdiener wird vorzüglich dadurch gesichert, daß alle Verfügungen des Regenten von denjenigen, welche ihn dabei berathen haben, nach Maßgabe des Edicts über die Organisation des geheimen Rathscollégiums, contrasignirt werden müssen, und jeder Diener für die auf seinen Vortrag gefaßten Beschlüsse dem Regenten und dem Lande verantwortlich ist. Das Recht förmlicher Klage von Seite der Landschaft findet nur gegen höhere Staatsdiener in dem Falle Statt, wenn die beschwerende Handlung ein Vergehen in sich enthält, welches die Entscheidung eines Gerichtshofes erfordert. In allen andern Fällen tritt bloß Beschwerde beim Landesherrn ein, wobei es von den Umständen abhängt, ob eine Untersuchung oder ein bloß verantwortliches Verfahren Platz greift. In jedem Falle wird der Landtag von dem Er-

folg seiner Beschwerde in Kenntniß gesetzt werden. Die förmliche Klage wird ebenfalls bei dem Landesherrn übergeben, soll aber, vorausgesetzt, daß sie hinlänglich begründet und durch die Angabe der Beweismittel gehörig unterstützt ist, an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht in Jena zur Einleitung des geeigneten Verfahrens und rechtlicher Entscheidung abgegeben werden. Der Landesherr begiebt sich für dergleichen Fälle des Abolutionsrechts, des Begnadigungsrechts aber nur in sofern, daß ein Diener, auf dessen Remotion rechtlich erkannt ist, nicht im Staatsdienste gelassen werden kann.

Sechster Titel.

Gewähr der Verfassung.

§. 54. Unabänderlichkeit der landschaftlichen Verfassung. Gegenwärtiges Grundgesetz kann nur durch Uebereinstimmung des Regenten und des Landtags abgeändert werden.

§. 55. Verpflichtung der Staatsdiener auf dieselbe. Alle Staatsdiener sind auf den Inhalt und die genaue Beobachtung dieses Verfassungsgesetzes zu verpflichten. Absichtliche Verletzungen desselben werden als Verbrechen bestraft.

§. 56. Fürstlicher Revers bei Regierungsveränderungen. Bei Regierungsveränderungen erfolgt die Huldigung des Landes erst dann, wenn der neue Regent die Beobachtung, Aufrechthaltung und Handhabung der landschaftlichen Verfassung, wie sie durch gegenwärtige Urkunde bestimmt worden, bei seinen fürstlichen Worten und Ehren schriftlich zugesichert hat. Zu welchem Ende in einem solchen Falle immer ein außerordentlicher Landtag zu berufen ist. Ist der Regent noch unmündig; so erteilt der Obervormund und Landesregent diese Versicherung für die Zeit seiner Verwaltung.

§. 57. Garantie durch den deutschen Bund. Endlich soll diese Verfassung unter die besondere Garantie des deutschen Bundes gestellt, und zu dem Ende bei dem Bundestage übergeben werden.

Seibenter Titel

**Auflösung der bisherigen landschaftlichen
Verfassung.**

§. 58. Bestimmung, wie weit die Auflösung geschieht. Die ältere landschaftliche Verfassung wird, soweit sie mit den Grundsätzen und dem Geiste der gegenwärtigen nicht mehr vereinbar ist, aufgehoben. Sie behält aber, wo jene keine Auskunft geben, subsidiarische Gültigkeit.

§. 59. Zeit der Auflösung. Die bisherige landschaftliche Verbindung ist nicht eher als aufgelöst zu betrachten, bis die neue durch Eröffnung eines allgemeinen Landtags in Wirksamkeit treten wird.

7) Lippe-Schaumburg.

Das kleine Fürstenthum Schaumburg erhielt, mit Beziehung auf die Verhandlungen auf dem Wiener Congresse und auf die teutsche Bundesacte, durch Rescript des Fürsten Georg Wilhelm vom 15. Jan. 1816 eine landständische Verfassung wenigstens nach den allgemeinsten Umrissen; denn im Ganzen ist diese fürstliche Verordnung nur die Skizze zu den wichtigen Bestimmungen, welche in ein Landesgrundgesetz gehören. Doch war es zeitgemäß, daß der Bauernstand durch dieses Rescript zur Vertretung aus seiner Mitte gelangte, und daß den Ständen, außer dem Rechte, die verlangten Steuern zu bewilligen, auch das Recht ertheilt ward, über zu erlassende allgemeine Landesgesetze Gutachten zu geben; von der Verwendung der Landessteuern Kenntniß zu nehmen; über Gegenstände der allgemeinen Wohlfahrt Vorschläge thun zu dürfen, und Beschwerde zu führen über Mißbräuche oder Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung.

Verordnung vom 15. Januar 1816.

• Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm u. Nachdem Wir, in vollkommener Ueberzeugung des Nutzens und der Vortheile, welche aus einer landständischen

Verfassung für Unser Fürstenthum erwachsen werden, bereits durch Unsern bevollmächtigten Gesandten am Congresse in Wien, gemeinschaftlich mit andern verbündeten teutschen Fürsten, durch eine Note vom 16. November 1814 Unsere Absicht haben erklären lassen, da, wo eine landständische Verfassung nicht bereits bestehe, solche eintreten lassen zu wollen, auch demnachst in dem unterm 8. Junius v. J. abgeschlossenen teutschen Bundesvertrage den Grundsatz aufgestellt und angenommen haben, daß landständische Verfassungen in allen Bundesstaaten Statt finden sollen; so verordnen Wir wie folgt:

§. 1. Zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt Unserer Schaumburgischen Lande, zur Verathung über die, zu diesem Zwecke dienlichsten Mittel und zur Ausübung der landständischen Gerechtsame sollen in Zukunft in folgenden Verhältnissen, Landstände in Unsern Schaumburgischen Landen bestehen.

§. 2. Die Landstände Unserer Schaumburgischen Lande sollen folgende Rechte auszuüben haben:

- 1) Das Recht, die zur Staatsverwaltung nothwendigen Ausgaben nach den ihnen vorzulegenden Berechnungen zu prüfen, mit Uns über das Maas und die Art der Besteuerung sich zu vereinigen und die darnach erforderlichen Steuern zu bewilligen, in welcher Hinsicht Wir den Landesvergleich vom 3. Dec. 1792 hierdurch ausdrücklich bestätigen, und wollen, daß derselbe jederzeit befolgt und in Anwendung gebracht werden soll.
- 2) Das Recht, über die zu erlassenden allgemeinen Landesgesetze ihr Gutachten zu geben und, wenn sie auf die Landesverfassung einen wesentlichen Einfluß haben, ihre Einwilligung zu denselben zu ertheilen.
- 3) Das Recht, von der Verwendung der Landessteuern zu den Landesbedürfnissen Kenntniß zu nehmen, und Uns ihre Bemerkungen vorzulegen, zu welchem Ende ihnen die Rechnungen der Landessteuerkasse jährlich mitgetheilt werden sollen.

1) Das Recht, über Gegenstände der allgemeinen Wohlfahrt Uns Vorschläge zu machen und ihre Beschwerden über etwaige Mißbräuche oder Unregelmäßigkeiten im öffentlichen Dienste, mit den erforderlichen Beweisen belegt, bei Uns anzubringen, wie denn solches auch bisher Jedem Unserer lieben und getreuen Unterthanen verstattet gewesen ist.

§. 3. Wir behalten Uns vor, über die Art und Weise der Ausübung dieser Rechte eine ausführlichere Anweisung zu ertheilen und solche den versammelten Landständen demnächst zugehen zu lassen.

§. 4. Alle Unsere lieben und getreuen Unterthanen Unserer schaumburgischen Lande, sind zu der Landstandschaft berechtigt, dergestalt, daß:

- a) die wirklichen Besitzer adelicher Güter,
- b) Deputirte der Städte und Flecken,
- c) Deputirte der Amts-Unterthanen,

auf dem Landtage zu erscheinen befugt seyn sollen.

§. 5. Die Landstände von der Ritterschaft müssen in dem wirklichen Besitze eines adelich freien Gutes sich befinden. Vereinzelte adelich freie Grundstücke oder adelich freie Wohnhäuser, berechtigen nicht zur Landstandschaft. Jedem Landstande von der Ritterschaft, selbst auch demjenigen, welcher sich in dem Besitze mehrerer adelich freien Güter befindet, stehet auf dem Landtage nur eine Stimme zu. Sie können nur zugelassen werden, wenn sie das 25ste Jahr ihres Alters zurückgelegt haben. Sie sind gehalten, in Person zu erscheinen, wobei ihnen zwar erlaubt ist, durch einen Bevollmächtigten ihres Standes sich vertreten zu lassen; jedoch soll ein Landstand von der Ritterschaft die Vollmacht nur von Einem seiner Mitstände zu übernehmen, befugt seyn.

§. 6. Die Städte Bückeburg und Stadthagen, im gleichen die Flecken Steinhude und Hagenburg, sollen, jeder Ort einen Deputirten zum Landtage schicken.

Es wird dem Magistrate der Städte und der Flecken nachgelassen, den Landtagsdeputirten aus ihrer Mitte oder aus der Bürgerschaft zu bestellen.

§. 7. Unsere Ämter sollen zum Landtage Deputirte in folgender Zahl schicken:

Bückeburg zwei, Stadthagen zwei, Hagenburg einen, und Arensburg einen.

Sie sollen aus den wirklichen Besitzern von Bauerngütern gewählt werden.

§. 8. Keiner Unserer Unterthanen vom Bauernstande kann zum Landtagsdeputirten gewählt werden, wenn er nicht das dreißigste Jahr zurückgelegt, der Militärpflicht Genüge gethan und allezeit einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat.

§. 9. Die Wahl der Deputirten ist unter der Leitung der ordentlichen Obrigkeit vorzunehmen.

In dem Amte Bückeburg sollen 17, in dem Amte Stadthagen 19, in dem Amte Hagenburg 11, in dem Amte Arensburg 5 Wahlmänner ernannt, und von diesen die Deputirten zum Landtage aus ihrer Mitte erwählt werden.

Die Stimmen für die Wahlmänner sind zu Protocoll zu geben, die Stimmen für die Deputirten sollen von den Wahlmännern auf Zettel geschrieben, verschlossen übergeben, von der Obrigkeit in Beiseyn aller Wahlmänner eröffnet, und die Wahlen nach der Mehrheit der Stimmen ausgesprochen und bekannt gemacht werden.

§. 10. Nur solche Amtsunterthanen, welche Grundeigenthum besitzen, sollen befugt seyn, an der Wahl der Deputirten Theil zu nehmen.

§. 11. Es soll jährlich ein Landtag gehalten, und von Unserer Regierung ausgeschrieben werden.

Gegeben Bückeburg den 15. Januar 1816.

Georg Wilhelm.

(L. S.)

vt. Spring.

Langerfeldt.

3) Lippe-Detmold.

Das Fürstenthum Lippe-Detmold, das der vormundschafftlichen Regierung der Fürstin Pauline bereits so viel verdankte, sollte aus den Händen dieser ausgezeichneten Fürstin auch noch, vor der Niederlegung der vormundschafftlichen Regierung, eine neue landständische Verfassung erhalten. Nach einem über diese Verfassung ausgesprochenen öffentlichen sehr begründetem Urtheile in der Halle'schen L. Z. 1820 Nro. 40. ist sie aus der Feder der Fürstin selbst geflossen; schon deshalb würde sie allgemeine Aufmerksamkeit verdienen. Allein noch mehr wird diese durch den trefflichen Geist erregt, der in dieser Urkunde herrscht. In ihr bewährt sich ein milder Sinn, welcher das Recht und die Wohlfahrt aller Staatsbürger bezweckt, und eine weise Berücksichtigung der Zeitverhältnisse und Zeitbedürfnisse, ohne doch die neue Verfassung ganz von den vormaligen landständischen Verhältnissen im Fürstenthume Lippe zu trennen, und sie, nach der Kunstsprache, ohne historische Basis aufzuführen. Besondere Auszeichnung verdient es, daß diese Verfassung dadurch der trefflichen Weimarischen sich nähert, daß sie die gesammten Landstände in Eine Kammer vereinigt, was — abgesehen von Allem, was sich für und wi

der die Errichtung zweier Kammern sagen löst — wenigstens für kleine Staaten ein Gegenstand des Bedürfnisses und der Klugheit ist.

Demungeachtet ist diese treffliche Verfassung noch nicht ins wirkliche Leben getreten.

Denn es ist erfolgt, was man kaum befürchten konnte; es erklärten sich gegen diese Verfassung theils die alten Landstände von Ritterschaft und Städten, theils (den 2. Aug. 1819) der Lippesche Agnat, der Fürst von Schaumburg-Lippe, bei der Bundesversammlung zu Frankfurt, worauf aber die Fürstin-Vormünderin zu Frankfurt die Erklärung thun ließ: „daß der Fürst von Schaumburg-Lippe weder aus seinen agnatischen Verhältnissen, noch aus dem bestehenden Interimisticum, ein Einwilligungs- oder Widerspruchsrecht ableiten könne.“

Der Fremde kann freilich diesen seltsamen Widerspruch sich nicht erklären, weil ihm die innern Verhältnisse zwischen den beiden fürstlichen Häusern Lippe unbekannt sind; allein von der Weisheit der Bundesversammlung steht zu erwarten, daß sie die Wohlthat einer solchen Verfassung dem lippeschen Staate bald zuerkennen, und dieses Grundgesetz ins Leben treten lassen werde. Selbst aber, wenn dies nicht geschehen sollte; so verdient doch die treffliche Verfassung selbst, als ein geschichtliches Denkmal, einen ehrenvollen Platz in der Reihe der vielen Verfassungsurkunden, welche theils als schon wieder erloschene, theils als noch bestehende, theils als bloß entworfen und nicht zur Bestätigung gekommene, in dieser Sammlung für die Zukunft aufbewahrt werden.

a) Landständische Verfassungsurkunde
des Fürstenthums Lippe vom 8. Juny
1819.

Von Gottes Gnaden Pauline Christine Wilhelmine ic. Wir wurden bisher auf mehr als eine Weise an der Erfüllung des dreizehnten Artikels der teutschen Bundesacte gehindert, geben aber nunmehr, mit voller Bestimmung des künftigen regierenden Fürsten, Unfers Herrn Sohns Paul Alexander Leopold Lieben, dem Fürstenthum Lippe nachstehende landständische Verfassungsurkunde. Möge sie dem geliebten Lande, dem siebenzehn Jahre Unsrer treue, mütterliche Fürsorge gewidmet war, bei dem nahen Ende Unsrer vormundschafelichen Regierung ein theures Vermächniß und die Grundlage ungestörter Einigkeit zwischen Haupt und Gliedern werden. Es bedarf keiner neuen Landesconstitution; es war unnöthig, Rechte zu versichern, die zu entziehen nie Unsrer Absicht war, Pflichten einzuschärfen, die sich von selbst verstehen. Wir wollten nur die Hauptzuge der landständischen Verhältnisse nach den Bedürfnissen des Uns anvertraueten Landes bezeichnen, und überlassen es gern der Zukunft, im segensreichen Einverständnis der künftigen Regenten und der künftigen Stände, die Landesverrichtungen, fortschreitend mit den Bedürfnissen der Zeit, zu vervollkommen und auszubilden. Es ist das schöne Vorrecht hoher Menschenwürde, niemals still zu stehen, nie am Ziele sich zu glauben; denn was die Väter beglückte, paßt nicht mehr ganz für die Söhne, was diese bedürfen, würde schwerlich mehr den Entkeln genügen; aber dagegen steht es unerschütterlich fest, daß wo es dem allgemeinen Wohle gilt, dem persönllichen Vortheil, den hergebrachten Gewohnheiten, entsagt werden muß, und das Glück der Gesammtheit allein Richtschnur seyn und bleiben darf.

Die Wahlen sollen ohne Aufenthalt angesetzt, und sobald sie vollendet sind, die Abgeordneten zum Landtage berufen werden. Diese Verordnung wird abgedruckt.

vertheilt, angeschlagen und ohne die Verfassungsurkunde von den Kanzeln verlesen.

Paulina.

v. Funt. Helwing. Petri. v. Reich.

Verfassungsurkunde.

Erster Titel.

Bestimmung der Landstände, der Anzahl ihrer Abgeordneten, und deren Rechte und Pflichten.

§. 1. Die bisherigen Stände von Ritterschaft und Städten im Fürstenthum Lippe werden aufgehoben und durch eine Vertretung aller Landeseinwohner ersetzt.

§. 2. Diese Volksvertretung ruhet auf Grundeigenthum und bildet sich aus den drei Klassen der schriftsässigen Gutsbesitzer, des Bürgerstandes und des Bauernstandes.

§. 3. Jede dieser drei Klassen wähle aus ihrer Mitte sieben Abgeordnete, die sich auf Ausschreiben der Landesregierung versammeln und dann den Landtag bilden.

§. 4. Diese ein und zwanzig Abgeordneten vertreten die Gesamtheit des lippe'schen Landes, nicht bloß die sie gewählt habende Klasse; das Interesse des ganzen Vaterlandes ist ihre heilige Pflicht.

§. 5. Die Wahl bestimmt jedem Abgeordneten einen Stellvertreter für den Fall, wenn der Tod, der Verlust der erforderlichen Eigenschaften, oder die mit landesherrlicher Genehmigung erfolgte Niederlegung seiner Stelle sein Verhältniß auflöset.

§. 6. Die Abgeordneten und ihre Stellvertreter geloben vermöge körperlichen Eides: dem Landesherrn unbedingte Treue, den Gesetzen Gehorsam, der Verfassung Aufrechthaltung, dem Gemeinwohl des Vaterlandes unablässige Aufmerksamkeit und Fürsorge.

§. 7. Bei Einführung neuer oder Abänderung früherer Landesgesetze sollen die Landesabgeordneten mitwirken, ihr Gutachten geben, und wird, wenn jene Verordnungen auf die Landesverfassung wesentlichen Einfluß haben, ihre Zustimmung erforderlich seyn.

§. 8. Ohne vorhergegangene Verathung und ausdrückliche Beistimmung der Landesabgeordneten kann keine neue Steuer, sie habe auch Namen, welchen sie wolle, sey direct oder indirect, aufgelegt, keine Anleihe auf den Kredit landschaftlicher Kassen gemacht werden. Bei höchst dringenden Fällen und unaufschieblicher Eile sollen jedesmal die Deputirten des ständischen Ausschusses zur Ueberlegung und Repartition zugezogen werden. Von Nebenbedingungen bei Steuerbewilligung darf niemals Rede seyn, nur von richtiger und alleiniger Verwendung zu den angegebenen Zwecken.

§. 9. Die bisherigen längst bestehenden Steuern, welche im Verhältniß andrer, durch Krieg und Regentwechsel härter betroffenen, Staaten weder vielfach noch drückend sind, bleiben vorerst noch in gewohnter Art.

§. 10. Die Regierung legt, wie bisher auf jedem Landtage, einen Etat der nöthig erachteten Bewilligungen bis zum nächsten vor, den genau zu prüfen und was der Landes Wohlfahrt fordert, dabei zu erinnern, der Landesabgeordneten besondre Pflicht ist.

§. 11. Auch steht den Vertretern des Landes das Recht des Vorschlags, der Anzeihe, der Erinnerung bei Gegenständen zu, welche die Wohlfahrt des Landes, Verbesserung der Gesetzgebung, Mißbräuche der Verwaltung, Verbrechen einzelner Staatsdiener umfassen.

§. 12. Außer dem Landtagsdirector, welcher nur während des Landtags sein Amt verwaltet, und einem Landssyndicus, der im Lande wohnt und wohl im Stande ist, seinen Verpflichtungen zu genügen, wählt noch jeder Stand, zu leichterer und schnellerer Besorgung der landständischen Angelegenheiten auch außer dem Landtage, einen dauernden Deputirten. Diese drei bilden den Ausschuf.

§. 13. Alle diese Wahlen bedürfen der Bestätigung des Landesherren.

Zweiter Titel.

Nähere Angabe der zu jedem Stand gehörigen Staatsbürger.

§. 14. Der erste Stand oder der Stand der Güterbesitzer im Fürstenthum Lippe besteht aus den Besitzern des Poppel und Lemgo; aus allen Eigenthümern schriftsäßiger, weder der städtischen Contribution noch der Grundsteuer des platten Landes unterworfenen Güter. Diese Güter mögen in einer Stadt oder auf dem Lande liegen; bisher dem ritterschaftlichen Kataster einverleibt gewesen seyn oder nicht, der Eigenthümer mag adelichen oder bürgerlichen Standes seyn, fehlt ihm nur keine der Eigenschaften zur Ausübung des Stimmrechts; so steht ihm bei der Wahl der sechs Abgeordneten des ersten Standes eine Stimme zu. Zersplitterte Grundstücke ohne Wohnhaus berechtigen hierzu nicht.

§. 15. Den zweiten oder den Bürgerstand vertreten die Abgeordneten der Städte Lippstadt, Lemgo, Horn, Blomberg, Salzfeln, Petmold, Vartrup und des Fleckens Lage. Die sechs ersten Städte wählen jeder einen Abgeordneten; Vartrup und Lage den siebenten gemeinschaftlich.

§. 16. Den dritten oder den Bauernstand bilden alle erbliche Güterbesitzer des platten Landes, welche unter der ersten Instanz der Ämter stehen, sie mögen der Contribution oder Grundsteuer unterworfen seyn oder nicht, ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Besitzungen; die Flecken Schwälenberg, Alverdisen, Bösingfeld, Barkenhof, und sämmtliche Erbkötter ohne Unterschied der Exemption.

Dritter Titel.

Von den Wahlen.

§. 17. Die Regierung schreibt die von dem Landesherren verordneten Wahlen aus, die nach ihrer Vollziehung dessen Genehmigung bedürfen.

§. 18. Die Behörden, denen die Leitung der Wahl anvertrauet wird, enthalten sich aller Vorschläge, jeder Einmischung, sorgen für Ordnung, Ruhe; verständigen die Erschienenen mit großer Sorgfalt und ermahnen sie, gewissenhaft und rücksichtslos ihre Stimme nur Männern von bekannter Einsicht und Rechtschaffenheit zu geben.

§. 19. Die Wahlen der Landesabgeordneten des ersten Standes geschehen in einer und derselben Handlung unmittelbar, die Wahlen der Abgeordneten des zweiten und des dritten Standes mittelbar durch die dazu bestimmten Wahlmänner.

§. 20. Wer zu Lippstadt, Lemgo, Horn, Blomberg, Salzfelden, Detmold oder in Barntrup und Lage ein Wohnhaus, in den Ämtern und Vogteien ein der Amtsgerichtsbarkeit unterworfenes Gut, Wohnhaus oder Stätte wirklich besitzt, und der nachher anzuführenden Eigenschaften dieser Klassen nicht ermangelt, ist ein Wähler des zweiten oder dritten Standes.

§. 21. Für fünfzig bürgerliche Wohnhäuser in den Städten und dem Flecken Lage, und für fünfzig amtsfähige Güter, Colonate oder Stätten auf dem Lande wird immer ein Wahlmann ertohren.

§. 22. Wer als Wähler Theil nehmen will, muß sein Vermögen selbst verwalten, weder in Concurs noch Elocation stehen, im Lande wohnen und 25 Jahre zurückgelegt haben. Wer sich eine entehrende Strafe zuzog, ist von jeder Wahl ausgeschlossen.

§. 23. Der Wahlmann bedarf, außer denen vom Wähler begehrten Eigenschaften, ein dreißigjähriges Alter, Bekenntniß der christlichen Religion, untadelhaften Wandel, den Ruf eines verständigen rechtschaffenen Mannes und ein Grundvermögen von 1000 Thalern, um wählbar zu seyn.

§. 24. Ein Landesabgeordneter muß die Eigenschaften des Wählers und Wahlmanns besitzen, seine Verdanken schriftlich verständlich auszudrücken vermögen, und ein Grundvermögen von 3000 Thalern haben. Die

nehmlichen Vorzüge muß der Stellvertreter eines Abgeordneten vereinigen.

§. 25. Niemand kann in mehr als einem Stande wählen, mehr als eine Stimme führen; doch hängt es von einem jeden ab, der in mehr als einer Klasse Grundeigenthum besitzt, das Gut zu bestimmen, von dem er seine Rechte ausüben will.

§. 26. Die Stifter Cappel und Lemgo werden jedes durch seinen Syndicus vertreten. Andre Wahlstimmen müssen persönlich erscheinen und ruhen demnach, während eine Frau sie besitzt, ein Vormund oder Curator sie verwaltet.

§. 27. Großväter, Väter, Brüder können nicht mit ihren Enkeln, Söhnen und Geschwistern zugleich Wahlmänner, noch weniger Landesabgeordnete seyn. Werden sie demnach gleichzeitig gewählt; so tritt der jüngere an Jahren zurück und sein Stellvertreter ein.

§. 28. Die Mitglieder der Regierung, der Rentskammer, des Konsistoriums, der obern Justizhöfe, diejenigen, welche Hofchargen oder Militairdienste bekleiden, können keine Landesabgeordnete seyn. Andre dazu gewählte herrschaftliche Diener müssen erst die Erlaubniß des Regenten zur Annahme nachsuchen.

§. 29. Wer an einer Wahl Theil nehmen darf, hat auch die Pflicht, dem an ihn ergehenden ehrenvollen Ruf zu folgen, wenn nicht Krankheit, Abwesenheit und unaufschiebbliche Geschäfte ihn entschuldigen.

§. 30. Die Gegenwart von drei Viertheilen der Berechtigten ist bei jeder Wahl nothwendig; erscheinen sie nicht zahlreich genug, muß deshalb ein neuer Termin angesetzt werden; so geschieht es auf Kosten derer, die ohne gesetzliche Ursache ausblieben.

§. 31. Bei jeder Wahl, wo Stimmgleichheit eintritt, und nicht einer der Gewählten freiwillig entsagt, entscheidet das Loos.

§. 32. Wer die Wahl ablehnen will, muß es sogleich zu Protocoll erklären, oder binnen drei Tagen der Regierung zureichende Gründe anzeigen.

§. 33. Wenn bei den Wahlen die vorgeschriebenen Formen nicht beachtet wurden, oder den Gewählten die gesetzlichen Eigenschaften fehlen, Ränke, Einschüngen, Verabredungen oder Rabalen eintraten; so sind sie ungültig und nichtig; die vergeblichen Kosten fallen dem zur Last, der diese Mängel verschuldete, und es kann ihn nach Befinden auch Strafe treffen.

§. 34. Die mit der Leitung der Wahl beauftragten Behörden berichten die Vollziehung, mit Beifügung eines Gutachtens über die Gültigkeit, der Regierung, welche dann die Entschliessung des Landesherrn bekannt macht.

§. 35. Sobald eine Wahl die landesherrliche Genehmigung erhalten hat, lösen sich alle Verhältnisse der Wahlmänner auf, und sie dürfen sich nicht weiter eigenmächtig versammeln.

§. 36. Die Landesabgeordneten, die drei Deputirten des Ausschusses und der Landsyndicus werden auf sechs Jahre gewählt, können es aber auch nach diesem Zeitraum bleiben, wenn ihre Wahl sich erneuert.

§. 37. Geht während des sechsjährigen Zeitraums ein für einen Landesabgeordneten eingetretener Stellvertreter ab; so wird die Regierung eine neue Wahl des Abgeordneten und des Stellvertreters veranlassen.

§. 38. Die dieser Verfassungsurkunde beigeschlossene Wahlvorschrift bestimmt das Betragen eines jeden Stands bei der ihm obliegenden Wahl.

Vierter Titel.

V o n d e n L a n d t a g e n .

§. 39. Eine landesherrliche Verordnung im Intelligenzblatt beruft den Landtag bey Regel nach in die Residenz Detmold. Eigenmächtige landständische Versammlungen sind gesetzwidrig und nichtig; doch kann sich jeder Stand, hat er die landesherrliche Erlaubniß dazu erhalten, in seinen Angelegenheiten vereinigen,

§. 40. Alle zwei Jahre soll ein Landtag gehalten werden; doch kann, wenn es der Landesherr früher nöthig erachtet, die Zusammenberufung der Stände auch nach kürzerem Zeitraum geschehen.

§. 41. Nach des Regenten Ableben werden binnen drei Wochen die Landesabgeordneten einberufen, um die Hulldigung zu leisten, oder im Fall eine Vormundschaft anzuordnen ist, dazu mitzuwirken.

§. 42. So oft eine neue Wahl von Landesabgeordneten eingetreten ist, begiebt sich eine fürstliche Commission noch vor Eröffnung des Landtags in die Versammlung und beedigt die Gewählten.

§. 43. Dann wählen sämmtliche Landesabgeordnete den Director des Landtags, den aus drei Deputirten bestehenden Ausschuss, und den Landsyndicus, zeigen den Erfolg der fürstlichen Commission an, welche die landesherrliche Genehmigung einholt; die Bekanntmachung der Wahlen besorgt, den Landtagsdirector und den Ausschuss auf die schon geleisteten Gelobungen verweist, und den Landsyndicus beedigt.

§. 44. Wenn die Ständeverammlung auf diese Weise ihre innere Einrichtung erhalten hat; so erfolgt ihre feierliche Eröffnung auf dem Residenzschloß in auch sonst gewohnter Weise.

§. 45. Die Landesabgeordneten berathschlagen in einer Kammer und erhalten eine weitere Geschäftsordnung.

§. 46. Die Berathschlagungen des Landtags geschehen öffentlich; doch kann die Kammer das Abtreten der Zuhörer in dazu geeigneten Fällen verlangen. Die Resultate des Landtags sollen in päpstlicher Form und Kürze durch den Druck bekannt gemacht werden.

§. 47. Zu einem gültigen Beschluß bedarf es der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritttheilen der Landesabgeordneten. Der Landtagsdirector, welcher jeden Gegenstand zur Berathung vorträgt, sucht denselben in vollständiger Klarheit darzulegen und nach Möglichkeit auf einfache Fragen zurückzubringen. Im Fall entschiedener Stimmenmehrheit ist der Beschluß gefaßt; Stimms

mengleichheit veranlaßt die Wiederholung des Gegenstands des in einer zweiten Sitzung; und dauert sie auch dann noch fort, die Entscheidung des Landesherrn.

§. 48. Alle Abgeordneten haben gleiche Rechte und gleiche Verpflichtungen, sie vertreten alle Landesbewohner und sind daher an keine Instruction ihrer Wahlbehörden gebunden. Sie müssen diese in Kopf und Herz, in bester Einsicht und Ueberzeugung finden. Protestationen gegen die Beschlüsse des Landtags sind gesetzwidrig; doch steht es jedem Abgeordneten frei, seine abweichende Meinung in einem besondern Aufsatz zur Kenntniß des Regenten zu bringen.

§. 49. Die Landesabgeordneten sind wegen ihrer Aeußerungen in der Ständeverammlung nicht veranwortlich. Verletzungen des allgemeinen Anstandes, Verunglimpfungen, Schmähungen sind ihnen nicht zuzutrauen; der Landtagsdirector könnte sonst, da ihm die Erhaltung der Ruhe und Schicklichkeit in den Versammlungen obliegt, zur Ordnung rufen, und geschehe es vergebens, Entfernung und Ahndung durch Anzeige befordern. Jeder Abgeordnete ist während der Dauer des Landtags für seine Person unverleßlich; nur die Begehung eines Verbrechens könnte Verhaft ihm zuziehen.

§. 50. Wenn es wegen der landesherrlichen Propositionen und Regierungsanträge mündlicher Entwicklungen und ausführlicher Nachweisungen bedarf; so ernennet der Landesherr eine Kommission, die den einzelnen Sitzungen, welche diesen Gegenständen bestimmt sind, bei zuwohnen hat.

§. 51. Der Landtag muß auf die landesherrlichen Propositionen ein auf alle Punkte gerichtetes, nach Möglichkeit erschöpfendes, wohlwogenes Gutachten erstatten, worauf dann weitere Entschliebung erfolgt. In Ansehung unerfüllter Wünsche und nicht genehmigter Vorschläge der Abgeordneten steht es denselben frei, sie am nächsten Landtag zu wiederholen.

§. 52. Der Landtagschluß geschieht mit gleichen Formlichkeiten, als die Eröffnung.

§. 53. Die gewöhnliche Dauer des Landtags ist drei Wochen; der Landesherr hat die Befugniß der Verlängerung oder Abkürzung, auch in außerordentlichen hofsfentlich nie eintretenden Fällen, der Auflösung ohne förmlichen Landtagschluß. Dann werden binnen drei Monaten neue Wahlen ausgeschrieben, oder geschieht es nicht; so ist es stillschweigende Anerkennung der fortwährenden Gültigkeit der alten Wahl.

§. 54. Nach geschlossenem oder aufgehobenem Landtag ist jede weitere förmliche Gerathschlagung oder Handlung der Landesabgeordneten gesetzwidrig und daher nichtig.

§. 55. Alle Abgeordneten erhalten täglich drei Rthlr. Plätzen mit Einschluß des Tages ihrer Ankunft und Abreise, der Landtagsdirector das Doppelte aus einer von den drei Ständen gemeinschaftlich zu bildenden Kasse.

Fünfter Titel

Geschäftskreis des Landtagsdirectors, des Ausschusses und des Landsyndicus.

§. 56. Der Landtagsdirector, jedesmal nur für die Dauer des Landtags gewählt, mit dem seine Amtsführung beginnt, dauert und endigt, läßt sich mit dem Director jedes höhern Collegii vergleichen. Ihm werden die landesherrlichen Erlasse behändigt, er legt sie dem Landtag zur Berathung und Beantwortung vor, und unterzeichnet mit den drei Ausschußdeputirten alle Ausfertigungen des Landtags. An ihn sind alle Eingaben überschrieben, er wacht darüber, daß nichts vorkomme, was dem Landtag die allgemeine Achtung entziehen könnte, und seine Stelle ist in jedem Betracht ein Ehrenamt.

§. 57. Die drei Ausschußdeputirten vertreten die Gesamtheit der Landesabgeordneten überall, wo dieselbe selbst nicht wirksam seyn können. In eiligen die Rechte der Stände betreffenden Fällen, wenn dem Lande Gefahr drohen, wo jeder Verzug, jede Bekanntwerdung Schaden würde, sind sie es, mit denen die Regierung Rath pflegen wird. Sie können indessen keine bleibende

Verbindlichkeiten für das Land eingehen, und sind denen Landesabgeordneten verantwortlich.

§. 58. Die drei Ausschussdeputirten bilden unter dem Directorio des jedesmaligen Regierungschefs das Landkassen-Administrations-Collegium. Dieser Behörde liegt es ob, jährlich alle landschaftlichen Kassenrechnungen, wozu auch die Militär-Kassenrechnung gehört, durchzusehen und abzunehmen. Die Ausschussdeputirten, welche dem Landtag Rechenschaft von dem Zustand der Kassen, mit ihren Vorschlägen und Bemerkungen ablegen, erhalten Abschrift der Rechnungen und des Abnahme-Protocolls.

§. 59. Der Syndicus führt, als Sekretär des Landtags, über alle eingehende Sachen und darauf gefasste Beschlüsse ein vollständiges tabellarisches Verzeichniß und in den Versammlungen das Protocoll. Er verfertigt die Gutachten und alle andre Aufsätze in ständischen Angelegenheiten, ohne selbst dabey ein Votum zu haben, er muß die Registratur wohl verwahren und zur schnellen Auffindung der benöthigten Acten in größter Ordnung erhalten.

§. 60. Ueber den zu bestimmenden Gehalt und die Emolumente der Ausschussdeputirten und des Landsyndicus aus der zu bildenden allgemeinen Kasse werden die Landesabgeordneten Vorschläge zur landesherrlichen Genehmigung zu eröffnen haben.

b) Wahlvorschrift für das Fürstenthum Lippe.

Erster Titel.

Von der Wahl der Abgeordneten des ersten Standes.

§. 1. Die Regierung wird einen Termin bestimmen und eine Kommission ernennen. Letztere ladet die Güterbesitzer ein, persönlich und auf ihre Kosten in Lemgo

zu erscheinen, wenn es ihnen kein gesetzliches Hinderniß verbietet.

§. 2. Ueber das Erscheinen dieser Wähler des ersten Standes wird von der Commission, nach namentlichem Aufruf derselben, ein Protocoll abgefaßt, und einem jeden folgender Wähler eid abgenommen:

„Ich schwöre zu Gott, daß ich meine Stimme aus wahrer innerer Ueberzeugung, ohne fremden Einfluß und Nebenrückichten, nur so abgeben will, wie ich es dem allgemeinen Besten am zuträglichsten halte.“

Die Versammlung ernennt zwei Wähler aus ihrer Mitte zum Beistand der Commission,

§. 3. Jeder Wähler empfängt einen im Voraus gefertigten, in Briefform zusammengelegten, mit fortlaufenden Nummern bezeichneten Wahlzettel, auf den er die Namen der sieben Gutsbesitzer seines Standes schreibt (indgen sie gegenwärtig seyn oder nicht), die er zu Lands desabgeordneten ernannt wünscht.

§. 4. Wenn die Zettel von den Schreibenden wieder gefaltet und in das dazu bestimmte Gefäß geworfen sind; so werden sie nun gezählt, nach der Reihe geöffnet und laut verlesen. Ist ein Mißverständniß durch Undeutlichkeit der Handschrift entstanden; so kann die Berichtigung geräuschlos und ohne Störung befördert werden.

§. 5. Auf einen in sieben Columnen abgetheilten Bogen wird der Inhalt jedes einzelnen Wahlzettels mit der letztern Nummer geschrieben, der Erfolg der Wahlversammlung bekannt gemacht, und, mit Beilegung der Wahlzettel und Wahlbogen, zu Protocoll genommen.

§. 6. Wer von den sieben Gewählten zwei Drittheile der Stimmen der Anwesenden erhielt, bedarf nur noch der landesherrlichen Genehmigung, um Abgeordneter seines Standes zu seyn.

§. 7. Wenn bei der ersten Wahl nicht für sieben Gutsbesitzer entschiedene Stimmenmehrheit vorhanden

ist; so wird für die noch Fehlenden der Act wiederholt, und giebt das dritte Mal die Mehrheit der für jeden Einzelnen abgegebenen Stimme, den Ausschlag.

§. 8. Die sieben Gutbesitzer, die nach den gewählten sieben Abgeordneten die meisten Stimmen erhalten, werden dadurch Stellvertreter, und bestimmt das Loos, wer es jedem Abgeordneten ist.

§. 9. Das beendigte vollständige Protocoll der Wahl unterzeichnen die Kommission und die beiden Schälken, und erstere entläßt die Wahlversammlung. Sobald der Landesherr die Wahl bestätigt hat, wird sie im Intelligenzblatt bekannt gemacht, und jedem Abgeordneten und jedem Stellvertreter ein Wahlattest zugestellt.

Zweiter Titel.

Von der Wahl der Abgeordneten des zweiten Standes.

§. 10. Die Regierung setzt den Termin fest, wann in den Städten Lippstadt, Lemgo, Horn, Blomberg, Salzufeln, Detmold, Varntrup und im Flecken Lage die Wahlmänner des Bürgerstandes bestimmt werden sollen. Das Wahlprotocoll führen die Magistrate, wozu sich in Detmold der Neustädter Kommissarius gesellt.

§. 11. Die Zahl der Wahlmänner bestimmt das Verhältnis der bürgerlichen Häuser nach Vorschrift der landständischen Verfassungsurkunde.

§. 12. Die leichteste und bequemste Art, ihre Versammlung zu versammeln und abstimmen zu lassen, wird der Ueberlegung und dem Gutfinden der Magistrate überlassen, wenn nur eine ruhige Wahl und leichte Uebersicht dadurch befördert wird.

§. 13. Nur stimmfähige Einwohner werden zum Termin eingeladen. Der Magistrat unterrichtet durch eine kurze Anrede die Wahlversammlung von dem Zweck der Handlung mit Vorlesung der nöthigen Paragraphen aus der landständischen Verfassungsurkunde und aus dieser Wahlvorschrift; er beruft dann jeden Wähler ein

zeln, nur ihn die Namen derjenigen seiner Wähler zu Protocoll angeben zu lassen, die er zu Wahlmännern zu ernennen wünscht.

§. 14. Sobald die Stimmen sämmtlicher erschienenen Wähler zu Protocoll genommen sind, und das Resultat der Abstimmungen gezogen ist, ernennt die Versammlung vier mit dem Magistrat in keiner Beziehung stehende Männer, denen beides vorzulegen ist.

§. 15. Die Stimmenmehrheit bezeichnet die Wahlmänner; sind deren eine größere Zahl vorgeschlagen, als der Stadt zusteht; so bestimmt das Loos die Zurücktretenden.

§. 16. Der Erfolg wird der Wahlversammlung bekannt gemacht, das Protocoll geschlossen, von sämmtlichen gegenwärtig gewesenen Magistratsgliedern und den vier gewählten Schöffen (Siehe §. 14.) unterzeichnet, und das Wahlprotocoll mit Verichterstattung der Regierung eingereicht.

§. 17. Sobald den Magisträten die landesherrliche Genehmigung der Wahlmänner zugekommen ist, geben erstere diesen eine Legitimationsurkunde.

§. 18. Nun erteilt die Regierung einen weitem Erlaß zur Wahl der Abgeordneten des Bürgerstandes an, wobei ein fürstlicher Commissarius den Vorsitz führt, der Magistrat die nähere Anordnung und das Protocoll besorgt.

§. 19. Die Wahlmänner schwören den §. 2. vorgeschriebenen Wahleid. Wenn einer derselben fehlt; so ruft der Magistrat denjenigen Bürger zur Stellvertretung auf, der nach dem Fehlenden die meisten Stimmen zählt.

§. 20. Die Wahl der städtischen Abgeordneten ist vollkommen frei, auf keine Weise an die Glieder des Magistrats gebunden, oder auf diese beschränkt. Das sind sie die gesetzlichen Eigenschaften; so kann die Wahl sie eben sowohl treffen, als vorübergehen.

§. 21. Jeder Wahlmann erhält einen Wahlzettel (wie oben bei der Wahl des ersten Standes) und schreibt

darauf Namen und Standesbezeichnung des Wählerge-
ben er nach seinem Gewissen für den passlichsten Land-
desabgeordneten hält. Sobald alle Zettel wieder gefalt-
tet, in das Gefäß gelegt, durch einander bemengt, dann
gezählt, geöffnet und verlesen sind; so werden sie nach
ihrer Nummerfolge in das Protocoll verzeichnet.

§. 22. Die Regel verlangt für den Abgeordneten
einer Stadt zwei Drittheile der Wahlstimmen; vereinigt
sich diese Mehrheit weder in der zweiten noch dritten
Wahl für alle Erköhrnen; so sind es diejenigen dennoch,
welche die Mehrheit für sich haben, und die ihnen in
derselben unmittelbar folgenden werden ihre Stellvertre-
ter.

§. 23. Der Erfolg wird der Versammlung bekannt
gemacht, das vom Commissarius, dem Magistrat und
zwei Wahlmännern unterzeichnete Protocoll mit Bericht
eingesendet, und nach erhaltener landesherrlicher Ge-
nehmigung die Versicherungsurkunde dem Gewählten
ertheilt.

§. 24. Da Barntrup und Lage vereint nur durch
einen Abgeordneten vertreten werden; so läßt die Re-
gierung beider Orte Gewählten vorfordern; damit das
Loos entscheide, welcher Abgeordneter und welcher Stelle
vertreter wird.

Dritter Titel.

Von der Wahl der Abgeordneten des dritten
Standes.

§. 25. Die Tabellen über die Eintheilung des Lan-
des in Wahlstricke und die Zahl der von diesen, den
Aemtern und Vogteien zu ernennenden Wahlmänner
empfangen die Aemter auf das baldigste.

§. 26. Die Regierung schreibt die Wahlen aus, und
wird die erste Handlung zur Ernennung der Wahlmän-
ner von den Wählern des Bauernstandes einzeln voll-
zogen. Der Wohnsitz des Justizbeamten ist dazu be-
stimmt, und führt dieser, mit Beihilfe des übrigen
Amtspersonals, die Direction.

§. 27. Die Bürger der Flecken Schwalenberg, Alverbiffen, Bbsingfeld und Warenholz unter dem Vortritt ihrer Bürgermeister, die Eingefessenen der Bauerschaften mit Bauerrichtern und Vorstehern begeben sich den vorgeschriebenen Morgen an das Amt, mit ihnen die in ihrem Umkreise wohnenden der Contribution nicht unterworfenen amtsfähigen Gutsbesitzer und die sammelichen Erbditler.

§. 28. Die Fleckenbürgermeister, Bauerrichter und Vorsteher sorgen dafür, daß nur diejenigen, die nach der landständischen Verfassungsurkunde eine Wahlstimme haben, sich an das Amt begeben.

§. 29. Der Justizbeamte sucht das schicklichste Local zur Vereiniung der Wahlversammlung aus, eröffnet diese durch Vorlesen der nöthigen Paragraphen aus der landständischen Verfassungsurkunde und dieser Wahlvorschrift und durch eine zweckgemäße Anrede. Dann bemühet er sich, die Vereinbarung der einzelnen Flecken und Bauerschaften zur gemeinschaftlichen Abgabe ihrer Stimmen für so viele Wahlmänner, als das Amt oder die Vogtey zu ernennen hat, nach Möglichkeit zu veranlassen.

§. 30. Die Flecken und Bauerschaften geben ihre Stimmen mündlich zu Protocoll, auch jeder Einzelne, wenn es nicht gelungen ist, eine gemeinschaftliche Wahl zu Stande zu bringen. Die Stimmen werden aufgezählt, der Erfolg der Wahl der Versammlung bekannt gemacht, und der Justizbeamte sendet das von ihm, den Fleckenbürgermeistern, Bauerrichtern und Vorstehern unterzeichnete Protocoll der Regierung ein.

§. 31. Das Amt ertheilt, nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung, den Wahlmännern eine Urkunde ihrer bestätigten Wahl.

§. 32. Nun folgt von Seiten der Regierung Ansetzung eines Termins zur Districtswahl der Abgeordneten des Bauernstandes.

§. 33. Sämmtliche Justizbeamte des Districts vereinigen sich am Wahlort und berufen die Wahlmänner

und nöthigenfalls auch ihre Stellvertreter. Der im Dienstjahre älteste Beamte führt das Directorium und instruiert mit Hülfe der übrigen das Wahlprotocoll.

§. 34. Die Wahlmänner zeigen ihre Bescheinigungen vor, legen den Wählereid ab, und gehen der Reihe nach jeder einzeln seine Wahlstimme zu Protocoll, im ersten und zweiten Wahlstricte für zwei, in den übrigen für einen Abgeordneten.

§. 35. Zwei Drittheile der anwesenden Stimmen entscheiden die Wahl eines Abgeordneten des Bauernstandes; ist aber eine zweite und dritte Wahl nöthig, so wird es eben so gehalten, wie §. 22. für die Wahlen des Bürgerstandes vorgeschrieben ist.

§. 36. Der Erfolg wird der Wahlversammlung bekannt gemacht, das Protocoll von sämmtlichen Beamten unterschrieben, zur landesherrlichen Bestätigung eingesendet, und ist diese erfolgt, den Abgeordneten die Versicherung der auf sie gefallenen Wahl ertheilt.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 8. Juny 1819.

Paulina.

(L. S.)

Vollkommen beistimmend
Leopold Erbprinz zur Lippe.

v. Funk. Helwing. Petri. v. Meten.

Clausing.

9) Fürstenthum Liechtenstein.

Wenn es gleich an sich zu den politischen Fragen gehören dürfte, ob für einen kleinen Staat von ungefähr 3 Quadratmeilen, mit 5400 Einwohnern, eine besondere Verfassungsurkunde Bedürfniß sey, und wenn gleich ihrem Inhalte nach die nachstehende, dem Bundeszuge vorgelegte, Verfassung des Fürstenthums Liechtenstein manche Bemerkungen, bei ihrer Vergleichung mit andern neuen teutschen Verfassungen, zuließ; so darf sie doch, schon ihrer Eigenthümlichkeit wegen, nicht in der Reihe der neuen Verfassungen im Staatensysteme des teutschen Bundes fehlen.

Verfassung des Fürstenthums Liechtenstein vom 9. Nov. 1818.

Wir Johann Joseph, von Gottes Gnaden Souveräner Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein von Nikolsburg ic., erfüllen den 13ten Artikel der teutschen Bundesacte folgendermaßen:

§. 1. Nachdem Wir, seit Auflösung des teutschen Reichsverbandes, die österreichischen bürgerlichen und peinlichen Gesetze und Gerichtsordnung in Unserem souverainen Fürstenthume Liechtenstein eingeführt, und Uns bei Constituirung einer dritten und obersten Gerichtsstelle

an die diesfällige östreichische Gesetzgebung auch für die Zukunft angeschlossen haben; so nehmen Wir nun gleichfalls die in den k. k. östreichischen teutschen Staaten bestehende landständische Verfassung in ihrer Wesenheit zum Muster für gedacht Unser Fürstenthum an.

§. 2. Die Landstände sollen bestehen:

- a) aus der Geistlichkeit,
- b) aus der Landmannschaft.

§. 3. Unter der Geistlichkeit werden alle Besitzer geistlicher Beneficien, und alle geistliche Communitäten begriffen. Dieselben erwählen durch absolute Mehrheit der Stimmen aus ihrem Mittel auf Lebenszeit drei Deputirte, und zwar zwei für die Geistlichkeit der Grafschaft Vaduz, und einen für jene der Grafschaft Schellenberg, und stellen sie Unserm fürstlichen Oberamte zu Vaduz zur Bestätigung vor. Neben diesen hat ein jeder Besitzer einer geistlichen Pfründe, der wenigstens ein liegendes, oder der Besteuerung unterworfenen Vermögen von fl. 2500, nach der gegenwärtigen Steuerhäufigkeit angetömmelt besitzt, oder von einem solchen Kapitalbetrage zu den allgemeinen Landesbedürfnissen beiträgt, ein Recht auf die Landständenschaft.

§. 4. Die Landmannschaft wird durch die zeitlichen Vorsteher oder Richter, und durch die Altgeschwornen oder Sachmeister einer jeden Pfarre vorgestellt. Das Recht der Landständenschaft haben, außer auch alle Unsere übrigen Unterthanen, die für ihre Person an liegenden Gründen einen Steuersatz von fl. 2000 nach damaligem Steuermaßstabe ausweisen, 30 Jahre alt, vom unbesholteneu und uneigennütigen Rufe, und vorergriffener Gemüthsart sind.

§. 5. Bei Unserem fürstlichen Oberamte zu Vaduz soll ein landständisches Kataster errichtet, und in dasselbe die in §§. 3 und 4. bezeichneten Landstände nach gehörigem Ausweise unentgeltlich eingetragen werden.

§. 6. Sindet Unser fürstliches Oberamt für gut, ein oder mehrere vorgeschlagene; oder sich ausweisende Land-

Landstabsberathigten die verlangte Inktastrirung zu verweigern; Wir hat es seine Gnade dazu Uns unterthänigst vorzulegen, und Unsere höchste Entschliesung zu gewärtigen.

§. 7. Den inktastrirten geistlichen Landständen soll in allen schriftlichen oder mündlichen Anreden das Prädicat Herr gegeben, und im Falle der persönlichen Erscheinung, von den Landesbehörden die Auszeichnung eines anzutragenden Stipes zu Theil werden.

§. 8. Nichtunterthänige Güterbesitzer, oder eigentlicher Repräsentanten, wenn sie nach vorheriger Inktastrirung den ständischen Versammlungen beizuhören wollen, haben auf die dem geistlichen Stande zuerkannte Auszeichnung Anspruch, und mit diesem gleichen Rang.

§. 9. Zur ordentlichen Versammlung der Stände werden Wir von dem Schlusse eines jeden Jahres einen Landtag nachherfolgend, wobei Unser getheiltes Landtags in Wabitz, als Unser Landesherrlicher Commissarius, den Vorsitz, und die Leitung der Geschäfte zu führen, die Sitzung zu eröffnen und zu schließen hat. Dieser Landtag ist in so weit als zur nächsten Ausschreibung für fortwährend zu betreiben; und Wir gedocht Unserem Commissarius die Befugnis ertheilen, auch im Laufe des Jahrs, wenn es nöthig seyn sollte, Unsere getragenen Stände zur außerordentlichen Versammlung zusammen zu berufen. Zu jeder Versammlung ist ein jeder der Landstand 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.

§. 10. Jede eigenmächtige Versammlung der Stände ohne vorhergegangene Einladung, so wie jede eigenmächtige Verlängerung der Sitzung, wird, außer der Ungültigkeit der Beschlüsse, mit Verlast der Landstandschafft, und nach Umständen noch frenger, so wie tumultuarisches und achtungswidriges Betragen nach Vorschrift der bestehenden Gesetze bestraft werden.

§. 11. Unseren auf dem Landtage versammelten getragenen Ständen werden wir durch Resulate den Bedarf jedesmal vorlegen, und den Wir davon nichts für Uns behalten, son

dem lediglich jene Ausgaben darunter begreifen werden, welche zur innern Verwaltung, und rücksichtlich der äußern Verhältnisse erforderlich sind; so haben Unsere getreuen Stände sich nur über die Einbringlichkeit der postulirten Summen zu beschaffen, und dafür zu sorgen.

§. 12. Da es Unser fester Wille ist, daß alle liegende Besitzungen ohne Unterscheid des Eigenthümers nach einem gleichen Maßstabe in die Steuer gezogen werden sollen, mithin eine vollkommene Gleichheit in Tragung der allgemeinen Lasten einen jeden einzelnen Unterthan vor Ueberhaltung sichere; so soll auch die Aufrechthaltung dieser Gleichheit ein Gegenstand der landständischen Obforge seyn.

§. 13. Nur das allgemeine Beste des Landes, das das Augenmerk der Stände seyn, jede Parteilichkeit oder Begünstigung einzelner Personen oder Klassen ist zu vermeiden. Daher Wir jedem Landstande die Befugniß einräumen, auf dem Landtage Vorschläge zu machen, die auf das allgemeine Wohl abzielen; über dem darüber erfolgenden Landtageschluß behalten Wir Uns jedoch das Recht der Genehmigung oder Verwerfung vor.

§. 14. Diese Vorschläge dürfen aber solche Gegenstände nicht betreffen, die entweder, gemäß Urbarien, oder althergebrachter Übung, Unsere eigentlichen Dominical-Gefälle, oder Unsere Privatrenten betreffen, weil sie, wenn sie gleich den Namen von Landesherrschaften führen, gleichwohl unser Privatguthum sind, das außer dem Wirkungskreise ständischer Befugnisse liegt.

§. 15. Dagegen geben Wir aber Unseren getreuen Unterthanen Unsere gnädigste Versicherung, daß Wir bei Einführung neuer allgemeiner Abgaben, in wie weit sie nur aus der Landeshoheit gerechtfertigt werden können, denselben also kein Dominical-Eitel zum Grunde liegt, die ständische Berathung vorausgehen lassen, und ihnen in gerechten und

Verf. d. Fürst. Liechtenst. v. 9. Nov. 1818. 437

~~bittigen Bitten unsere höchste Genehmigung nicht versagen werden.~~

§. 16. Vorschläge im bürgerlichen, politischen und peinlichen Fache können Wir aus dem im §. 1. schon vorgekommenen Grunde, und Vorschläge, die äußern Staatsverhältnisse betreffend, dürfen Wir, wegen dem nöthigen Verständniß mit andern mächtigern teutschen Staaten, Unseren getreuen Ständen nicht erlauben.

§. 17. Die absolute Mehrheit der Stimmen der am Landtage gegenwärtigen Stände bildet einen Landtagsbeschluss, welcher Gesehkraft erhält, sobald Wir ihm Unsere höchste Genehmigung werden ertheilt haben. Zu diesem Behufe hat Unser kandesfürstlicher Commissair, nach vorheriger deutscher Erklärung des zu beratenden Gegenstandes, die Anfrage, durch abwechselndes Aufrufen eines geistlichen und eines weltlichen Standes, bei jenem anfangend, zu thun, jede einzelne Aeußerung, nebst den anzugebenden Beweggründen, durch den Amteschreiber zu Protocoll nehmen, das Resultat demselben kurz beifügen zu lassen, und die so instruirten Landtagsbeschlüsse an Uns zu befördern.

Gegeben zu Eggmühl, am 9. Nov. 1818.

Johann Joseph,

Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein.

(L. S.)

Theobald v. Walberg,

außer Hofrath des regierenden Herrn Fürsten von Liechtenstein Durchlaucht.

Johann Albert Ritter v. Ostheim,
fürstlicher Hofrath.

Nach Sr. hochfürstlichen Durchlaucht Höchsteigenem Befehle:

Joseph Freiherr v. Buschmann,

Stell. Sekretär.

10) Die übrigen deutschen Staaten.

Noch gehören diejenigen deutschen Staaten hieher, in welchen entweder Veränderungen in der bestehenden älteren Verfassung erfolgt, oder neue Verfassungen angekündigt und versprochen, oder wirklich eingeführt worden sind, doch ohne daß die Urkunde derselben bereits öffentlich erschienen wäre.

In Hinsicht der ständischen Verfassung in den beiden Staaten des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin und von Mecklenburg-Strelitz war eine Modification derselben officiell durch folgende

Bekanntmachung des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin vom 23. Nov. 1817.

angekündigt,

„Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg &c. Wir sind in Uebereinstimmung mit Unserm Herrn Vaters, des regierenden Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz königl. Hoheit und Lieben, nach Unser seit der Auflösung der vormaligen deutschen Reichsverfassung stets gehegten Absicht, des landesväterlichen Entschlusses geworden, schon jetzt, und bis dahin, daß von Seiten der deutschen Bundesversammlung darüber als allgemein gültige Einrichtungen vereinbart und getroffen

werden müßten; Unsern getreuen Landständen befriedigende Mittel und Wege zu eröffnen, um bei streitigen Fällen in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen.

Nachdem Wir nun zu solchem Ende durch Unser Ministerium mit dem auf Unsern Befehl abgeordneten Deputirten Unserer getreuen Ritter, und Landschaft geeignete Unterhandlungen pflegen lassen, ertheilen Wir darüber folgende endliche Bestimmungen:

1) Sollte zwischen Uns und Unsern getreuen Landständen, sey es die gesammte Ritter, und Landschaft, oder mit einer von beiden allein, entweder unmittelbar, oder bei einer ihnen landesverfassungsmäßig zustehenden Vertretung, über Landesverfassung, Landesgrundgesetze, sonstige öffentliche Verträge, die Auslegung und Anwendung derselben, so wie überhaupt bei der Ausübung der landesherrlichen Gewalt, eine Verschiedenheit der Ansichten entstehen und ein streitiger Fall sich ergeben; so soll zwar, nach wie vor, der Weg der Beseitigung durch unmittelbare gütliche Unterhandlungen aufrichtig, redlich und ernsthaft versucht, im Consequenzfalle aber, und sobald Unsre Landstände darauf antragen werden, der Gegenstand auf compromissarischem Wege zur rechtlichen Entscheidung gebracht werden.

2) Die compromissarische Behörde soll seyn:

a) entweder in den Fällen, wo Wir mit Unsern Ständen über die Wahl dieser Gattung von Compromiß und des Gerichts Uns vereinigen, ein einheimisches oder auswärtiges Gericht, welches Gericht alsdann die Sache nicht in gewöhnlicher Prozeßform, sondern nach Anleitung der unten folgenden Bestimmungen zu verhandeln hat, jedoch mit Beobachtung des bei Parität der Stimmen gewöhnlichen gesetzlichen Verfahrens;

- b) oder in dem Falle, wo Wir mit unsern Ständen Uns lieber über die Wahl der folgenden Compromißgattung vereinigen, zwei teutsche Bundesfürsten respective von Uns und unsern Landständen erwählt, an welche Wir demnächst den Antrag richten wollen, ihren Bundestagsgesandten, oder zwei der Rechte und Staatsfachen kundige Männer, zur Verhandlung und rechthelichen Entscheidung der Sache zu bestellen; oder endlich
- c) jedesmal dann, wenn eine Vereinigung zur Wahl der einen oder andern vorerwähnten Gattung von Compromissen nicht zu erreichen seht, nöthwendig ein Zusammentritt von zwei oder vier einheimischen oder auswärtigen Männern, ohne alle Beschränkung durch Standes- oder Dienstverhältnisse derselben, von jedem Theile zur Hälfte gewählt, so, daß es von Uns nicht nur, sondern auch von unsern Landständen in jedem besondern Falle abhängt, die größere Anzahl zu fordern, ja auch auf der Benennung der doppelten Anzahl, zur Auswahl aus den gegenseitig benannten, zu bestehen.
- 3) Die Compromißbehörde soll stets binnen zwei Monaten nach dem Dato des darauf gerichteten Antrages erwählt und angeordnet seyn, und die Aufrechthaltung dieser Bestimmung soll, wie es im Entstehungsfalle erforderlich werden möchte, auf desfallsigen Antrag dem teutschen Bundestage anvertraut werden.

Wenn der eine oder der andere Theil dem schiedsrichterlichen Ausspruche wider alle Erwartung nicht Folge leisten möge; so soll von Seite unser Landstände, zur Manutenez desselben, der Recurs an den Bundestag frei bleiben, welcher Recurs aber durch die Schiedsrichter daselbst angebracht werden muß. Wir unsers Theils bringen, Kraft landesherrlicher Macht, das Urtheil zur Vollziehung, wie Wir Uns denn überhaupt an unsern sonstigen fürstlichen und landesherrlichen Rechts

ten, auch insonderheit der im §. 527. des Landesvertrages uns ausdrücklich vorbehaltenem Zugeständniß, durch vorstehende Erklärung durchaus nichts vergeben haben wollen. Sollte indessen die von uns landesherrlich angeordnet werdende Vollstreckung, wegen Mißdeutung oder Dunkelheit des Erkenntnisses, von Unfern Landständen für zu weitgreifend erachtet werden; so soll ihnen vorbehalten bleiben, bei eben der Verhörde, die das Urtheil gesprochen hat, Declaration oder Remedur nachzusuchen. Wenn sämmtliche vorstehende Bestimmungen in Betreff des zu beobachtenden Compromißverfahrens so lange ihren Werth und ihre Wirkung behalten sollen, als nicht, in Bezug auf die Aufrechthaltung der Landesverfassungen, allgemein gültige Bestimmungen auf dem teutschen Bundestage vereinbart und getroffen seyn werden; so wollen wir Unsrer Erklärung und Anordnung bei dem Bundestage durch Unfern accreditirten Gesandten einreichen, und durch denselben darauf antragen lassen, daß der teutsche Bund durch die Bundesversammlung den Inhalt dieser Unsrer Erklärung dahin garantire, daß er alle Bestimmungen derselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden, allezeit aufrecht erhalten wolle."

Gegeben Schwerin, den 23. Nov. 1817.

Nach öffentlichen Nachrichten (Allgem. Zeit. 1819, Nr. 141) soll aus Oldenburg eine landständische Verfassung erhalten.

Dasselbe versprach bis zum Mai 1820 der Großherzog von Hessen-Darmstadt in folgendem Patente vom 18. Febr. 1819, welches der damalige Staatsminister, Freiherr von Lichtenberg, contrasignirt hatte:

„Ludwig, von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. thun kund und zu wissen; Die besonderen Verhältnisse Unsrer Großherzogthums

und seiner einzelnen Theile haben es bisher nicht erlaubt, zur Erfüllung des 13ten Artikels der teutschen Bundesacte, Unsern Wünschen gemäß, vorzuschreiten. Auch jetzt sind mehrere Anordnungen noch nicht gehörig vorbereitet, welche, nach Unserer reiflichen Prüfung, zum allgemeinen Wohle, theils vor einer landständischen Verfassung, theils gleichzeitig eintreten müssen, und welche von Uns zum Gegenstande besondrer Vorarbeiten bereit gemacht wurden. Indessen sind diese Vorbereitungen so weit gediehen, um, in Uebereinstimmung mit ihnen, nunmehr ununterbrochene Berathungen über das Ganze und Einzelne der künftigen Verfassung anzuordnen, welchen Wir Unsern getreuen Unterthanen landesväterlich zu verleißen gnädigst Willens sind. Wir haben demnach an Unser Staatsministerium die nöthigen Befehle heute erlassen, indem Wir zugleich verordnet haben, daß die erste Ständeverammlung im Maimonate des kommenden Jahres 1820 in Unserer Residenz einberufen werde, und daß eine umfassende Constitutionsurkunde vor diesem Zeitpunkte bekannt gemacht werden soll u."

Dasselbe ward, bei dem im Großherzogthume immer lauter gewordenen Verlangen nach einer Verfassungsurkunde, in einer officiellen Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Sept. 1819 (S. Allg. Zeit. 1819, Nr. 274 S. 1095 f.) mit den Worten wiederholt:

„Daß Se. Königl. Hoheit Ihr kaiserliches Wort zwar nicht vor dem von Allerhöchstdenselben festgesehenen Zeitpunkte, dann aber unzweifelbar zu lösen wissen würden, und daß die Bekanntmachung der Verfassungsurkunde, durch welche Se. Königl. Hoheit das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen Ihnen und Ihren getreuen Unterthanen auf ewige Zeiten noch fester zu knüpfen hofften, eine angemessene Zeit vorher, und sobald es nur Ihre Verhältnisse zu dem teutschen Bunde erlaubten, erfolgen werde.“

Dagegen ward, im Nürnberger Correspondenten 1819, Nr. 81, in Hinsicht der Besitzungen des (seit dem am 21. Jan. 1820 verstorbenen) Landgrafen Friedrich Ludwig Wilhelm Christian von Hessen-Homburg, die Nachricht gegeben, „der Landgraf habe, weil es noch Niemanden eingefallen wäre, Landstände nachzusuchen, der Einführung derselben, noch zur Zeit Anstand gegeben, bis die benachbarten Länder vorangingen.“ Die Bevölkerung seiner Besitzungen, welche durch den Wiener Congress vergrößert worden, umschließt 17,200 Einwohner.

Das Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel, in welchem der damalige Prinz-Regent von Großbritannien (nun König Georg 4.), als Obervormund des minderjährigen Herzogs, zum 12. October 1819 die Stände zusammentief, hat, nach öffentlichen Nachrichten, am 19. Januar 1820 eine neue Verfassung erhalten, die aber vor ihrer Bekanntmachung nach London gehen und dort ratificirt werden mußte. (Sie wird, nach ihrem Erscheinen, in diese Sammlung aufgenömmen werden.) Den Entwurf der neuen Verfassung hatte der Graf von Münster den versammelten Ständen vorgelegt. Diese erbatn sich eine Frist zur Berathschlagung, und ernannten 18 Mitglieder zur Prüfung des Entwurfes und zur Unterhandlung mit der Regierung wegen zu machender Abänderungen und Insätze. Die Arbeiten dauerten bis zum 23. Dec. 1819; die Unterzeichnung der neuen Urkunde geschah am 19. Jan. 1820. Bekannt ist von derselben worden, daß fortan der dienst- und meierfreie Landmann 19 Deputirte zur Ständerversammlung wählen und senden werde.

11) Königreich Gallizien.

Nach der ersten Theilung des Königreiches Polen im Jahre 1772 war der damals an Oestreich gekommene Theil unter dem Namen: Königreich Gallizien und Lodomerien in der östreichischen Staatsgeographie aufgeführt worden. In der dritten Theilung Polens vom Jahre 1795 erwarb zwar Oestreich noch Westgallizien; allein dieses ward im Wiener Frieden vom Jahre 1809 an das damalige Herzogthum Warschau abgetreten, und kam, als Bestandtheil dieses Herzogthums, nach den Entscheidungen des Wiener Congresses im Jahre 1815, an Rußland, welches dem Herzogthume Warschau den Namen: Königreich Polen beilegte, und diesem am 27. Nov. 1815 eine neue Verfassung gab, welche sich Th. 2. S. 48 ff. befindet.

Dem zu dem Umfange der östreichischen Monarchie gehörenden Königreiche Gallizien und Lodomerien, gab der Kaiser Franz I. am 13. Apr. 1817 eine neue ständische Verfassung, worüber zwar keine besondere förmliche Urkunde, aber in der Lemberger Zeitung ein Actenstück mit kaiserlicher Unterschrift erschien, nach welchem „bei der neuen Organisation

der ständischen Verfassung in den Königl. Gallizien und Lodomerien der Vorſitz und die Leitung der Geſchäfte ſowohl in den Verſammlungen der Stände, als in dem Landesausschuſſe dem geheimen Rathe und Präſidenten des Suberniums in beiden Ländern, dem Freiherrn von Hauer, übertragen“ ward. In dem kaiſerlichen Reſcripte an denſelben heißt es:

„Nachdem Wir Uns huldreichſt bewogen gefunden haben, in Unſern Königl. Gallizien und Lodomerien eine ſtändiſche Verfaſſung zuſolge deſſen, was von Sr. Majeſtät dem Kaiſer Joſeph 2. im Jahre 1782 bewilligt worden iſt, mit den ſich nun als nothwendig darſtellenden Abänderungen in die Wirksamkeit treten zu laſſen; ſo haben Wir dieſen Unſern allergnädigſten Entſchluß und die nähern Beſtimmungen der ſtändiſchen Verfaſſung Unſern getreuen Ständen mittelſt eines eigenen Reſcriptes eröffnet, und darin unter Anderm feſtgeſetzt, daß eine Verſammlung der Stände in dieſen Königl. Gallizien und Lodomerien in der Regel jährlich einmal, oder, nach Erforderniß der Umſtände, auch öfters gehalten, dann daß für die currenden ſtändiſchen Geſchäfte ein aus Mitgliedern aller vier Stände beſtehender Landesausschuß errichtet werden ſoll.“

Das zweite, darüber bekannt gewordene, Actenſtück erſchien im Namen des Präſidenten des Suberniums, Lemberg am 5. Mai 1817, und enthielt folgende Beſtimmungen:

„Bei dem bevorſtehenden Landtage werden von den verſammelten Ständen die Deputirten des Landausſchuſſes gewählt, und wird auch das Amt eines Secretairs und eines Archivars bei jenem Ausſchuſſe vergeben werden. Aus jedem der drei erſten Stände, nämlich dem geiſtlichen, dem Herren- und Ritterſtande werden zwei Deputirte, aus dem Stande der Städte

oder ein Deputirter gewählt werden. Von jedem der
 zwei Deputirten der drei ersten Stände wird der eine
 auf sechs, der andere auf drei Jahre, der Deputirte
 der Städte aber auf sechs Jahre gewählt werden. Diese
 Deputirten werden folgende Gehalte genießen: Jeder
 der zwei geistlichen Deputirten 1000 fl. jährlich. Jeder
 der Deputirten aus dem Herrn- und Ritterstande 2000 fl.
 jährlich. Der städtische Deputirte 900 fl. jährlich. In
 den Deputirten der drei ersten Stände können nur sol-
 che gewählt werden, welche zu einem dieser drei Stände
 gehören. Die Candidaten um diese ehrenvollen Plätze
 haben bis 10. Jun. d. J. desfalls eigene Gesuche
 an Sr. Excellenz, das Herrn Präsidenten des
 Suberniums und der Stände, einzureichen. Rück-
 sichtlich des Concurses um die Rechte des Deputirten
 der Städte wird das Erforderliche besonders erlassen
 werden."

12) Königreich Polen.

Welche Veränderungen Polen seit dem Jahre 1794 erfuhr, wo dieses Reich, von welchem die erste Theilung im Jahre 1772 bereits beträchtliche Länder getrennt hatte, vermittelst der neuen Verfassung vom 3. Mai zu einem verjüngten politischen Daseyn sich erheben wollte; das ist, mit Ausnahme der drei Constitutionen vom 3. Mai 1791, vom 22. Jul. 1807 und vom 27. Nov. 1815. Th. 2. S. 1 ff. gezeigt worden.

In Beziehung auf die neueste, dem Königreich Polen am 27. Nov. 1815, nach dessen Einverleibung in Rußland vom Kaiser Alexander gegebene, Constitution, bedief derselbe zum 17. Febr. 1817 den ersten polnischen Reichstag zusammen. Es ist für die Geschichte der neuen Constitutionen wichtig, einige einzelne Stellen aus dem Schreiben des Kaisers zur Zusammenberufung der polnischen Stände, und aus seiner Rede bei Eröffnung des Reichstages aufzunehmen.

In dem Zusammenberufungsschreiben heißt es:

„Indem Wir Unfern Unterthanen des Königreichs Polen die Constitution ertheilten, war es Unsrer Hauptabsicht, ihnen die Wohlthat einer Nationalrepräsentation zu sichern; jetzt ist es der

erste Wunsch Unserer Herzen, ihnen den Genuß der Freiheiten zukommen zu lassen, die diese Verfassung verbürgt. — — Senatoren, Landboten und Deputirte! Langwieriges Unglück lastete auf Polen; schreckliche Niederlagen haben euer Vaterland verheert; aber eure Vereinigung, mit einem brüderlichen Volke, eine Vereinigung, die für die Zukunft Bürge eurer Existenz ist, hat das Gewebe dieses widrigen Schicksals bereits zerrissen, und eine durchaus nationale Constitution, wohlthätige Gesetze, eine glücklich gemäßigte Freiheit, werden endlich die Spuren dieser zur zu langen Stürme verfliegen. Euch, der Weisheit eurer Rathschläge, vertraut die Constitutionsurkunde dieses vaterländischen Wert an; in euerem Schoos legt sie diese aufrichtende Kraft nieder u."

In der Rede, womit der Kaiser am 27. Apr. 1817 den Reichstag der Polen eröffnete, heißt es:

„Verehrte Abgeordnete des Königreichs Polen! Eure Hoffnungen und Meine Wünsche werden erfüllt. Das Volk, zu dessen Repräsentation ihr berufen seyd, erfreut sich endlich einer nationalen Existenz, verbürgt durch Institutionen, welche die Zeit testet und sanctio- nirt. — — Durch die in euerem Lande vordem bestan- dene Organisation ist es möglich geworden, unmittelbar dieselbige einzuführen; die ich euch gegeben habe, indem ich die Grundsätze jener liberalen Insti- tutionen in Wirksamkeit setzte, welche mir unablässig am Herzen gelegen haben, und des von heilsamen Einfluß ich, mit dem Bestande Gottes, über alle Länder, welche die Vorsehung Meiner Sorgfalt anvertraute, zu verbreiten hoffe. Solchergestalt habt ihr Mir die Mits- tel dargelegt, Meinem Vaterlande zu zeigen, was Ich ihm seit länger Zeit bereiten und was es erhalten wird, sobald die Elemente eines so wich- tigen Wertes die nöthige Entwicklung erreicht haben werden. — — Die constitutive Regierung- form wird nach und nach auf alle Theile der

Verwaltung angewendet. Die Gerichtsverfassung wird organisirt werden. Gesetzentwürfe im Fache der Civil-, sowohl, als Kriminalgesetzgebung werden zu eurer Kenntniß gebracht werden. Ich hege das Vertrauen, daß ihr sie mit anhaltender Aufmerksamkeit prüfen, und Gesetze schaffen werdet, bestimmt, die kostbarsten Güter zu verbürgen: die Sicherheit eurer Personen, die eures Eigenthums, und die Freiheit eurer Meinungen. — — Repräsentanten des Königreichs Polen! Erhebt euch zu der Höhe eurer Bestimmung. Ihr seyd berufen, Europa, das seine Blicke auf euch heftet, ein großes Beispiel zu geben. Beweiset euern Zeitgenossen, daß die liberalen Institutionen, deren auf immer geheiligte Grundsätze man mit den umstürzenden Lehren, die in unsern Tagen die gesellschaftliche Ordnung mit einer fürchterlichen Katastrophe bedrohten, zu verwechseln droht, kein gefährliches Blendwerk sind, sondern daß sie, mit Redlichkeit ins Werk gesetzt und vor allem mit reiner Absicht nach einem erhaltenden und für die Menschheit nützlichen Ziele geleitet, sich vollkommen mit der Ordnung vertragen, und in Gemeinschaft mit dieser die wahre Wohlfahrt der Nationen bewirken."

13) I t a l i e n .

Nach Deutschland erfuhr kein Land in Europa seit den letzten dreißig Jahren eine so völlige Umbildung seines ganzen älteren politischen Systems, als Italien, das überhaupt, nach der Menge seiner einzelnen größern und kleinern Staaten, seit den Zeiten des Mittelalters viel Ähnlichkeit mit Deutschland hatte.

Der Hauptsturm, welcher Italiens vormalige politische Gestaltung traf, begann mit Bonaparte's siegreichem Feldzuge im Jahre 1796. Mehrere italienische Fürsten mußten ihre Opposition gegen Frankreich mit beträchtlichen Opfern erkaufen; so der König von Sardinien und der Papst. Andere Fürsten verloren ihre gesammten italischen Länder; so die Häuser Este in Modena, Bourbon in Parma und Habsburg-Lothringen in Toskana. Der teutsche Kaiser verzichtete auf Mailand und Mantua; die Republik Venedig verschwand auf immer aus dem europäischen Staatensysteme; die Republiken Genua und Lucca wurden vielfach umgestaltet; der Kirchenstaat und selbst das Königreich Neapel wurden eine Zeitlang republikanisirt.

Allein nirgends in Europa wechselten die innern und äußern politischen Verhältnisse, so wie die Farben der verschiedepartigen politischen Systeme, mehr, als

in Italien seit dem Jahre 1796. Darauf wirkte theils der Wechsel des politischen Systems in dem, über Italien mächtig gebietenden, Frankreich, theils der mehrmals in und über Italien erneuerte Kampf, besonders aber seit dem Jahre 1814 die Vernichtung der Weltherrschaft Napoleons bedeutend ein. Denn seit dieser Zeit kehrten nicht nur die von ihm vertriebenen Fürsten zu ihren Stammbesitzungen zurück; es wurden auch, bei vielen wichtigen geographischen Bestimmungen in Hinsicht Italiens auf dem Wiener Congresse, durchgehends die seit dem Jahre 1797 in Italien eingeführten und mehrmals veränderten, neuen Constitutionen völlig wieder abgeschafft.

An die Stelle derselben traten nur in einigen italienischen Staaten andere neue politische Formen; in den meisten Staaten der Halbinsel ward durchgehends das alte, vor dem Jahre 1796 bestehende, System im Stillern hergestell't.

Demungeachtet haben die in Italiens einzelnen Staaten eine längere oder kürzere Zeit hindurch bestehenden neuen Verfassungen, als Denkmäler der Geschichte und der Politik, ein zu hohes Interesse, als daß sie in einer vollständigen Sammlung der neu-europäischen Constitutionen fehlen dürften.

1) Savoyen, Piemont, Sardinien.

Der König von Sardinien, Victor Amadeus 3., mußte (15. Mai 1796) im Frieden mit Frankreich Savoyen und Nizza an die Republik Frankreich abtreten, und sein Sohn, Karl Emanuel 4. (9. Dec. 1798) sogar auf Piemont eine Verzichtleistungswaunde anstellen, worauf ihm bloß die Insel Sardinien

nien verblieb. Er legte am 4. Jun. 1802 die königliche Würde nieder, welche auf seinen Bruder, Victor Emanuel, überging, der im Jahre 1814 von Sardinien zurückkehrte, und nicht nur von den Ländern seines Hauses in Oberitalien wieder Besitz nahm, sondern auch, nach den Beschlüssen des Wiener Congresses, den Freistaat Genua mit denselben verband.

In Savoyen, Piemont und Nizza galten, nach deren Einverleibung in Frankreich selbst, die für Frankreich gegebenen Constitutionen bis zum Jahre 1814. — Nach der Rückkehr des Königs Victor Emanuel nach Turin, ward aber die französische Verfassung aufgehoben, und der König regiert seit dieser Zeit ohne repräsentative Staatsformen.

2) Genua.

Die Republik Genua hatte bis zum Jahre 1797 ihre aristokratische Staatsform behauptet. Als aber der zwischen Buonaparte und Oestreich zu Leoben (16. Apr. 1797) abgeschlossener Waffenstillstand bereits über das Schicksal der von Buonaparte in Oberitalien proclamirten neuen cisalpinischen Republik entschieden hatte; da brach auch in Genua (21. Mai 1797) die Gährung der demokratischen Parthei gegen die aristokratische aus. Der französische Gesandte Fappoult erklärte sich für die Ansprüche der Demokraten, und der Doge sah sich genöthigt, eine Deputation in das Hauptquartier des Generals Buonaparte zu senden.

So kam am 6. Juny 1797 zu Montobello bei Mailand eine Convention zu Stande, einerseits von Buonaparte und Fappoult, andrerseits von den genuesischen Deputirten Cambiaso, Carbonara und

Veren abgeschlossen, in welcher die aristokratische Form des Freistaats in eine demokratische umgewandelt, und die Grundlage der künftigen Verfassung desselben festgesetzt, so wie gleichzeitig von Buonaparte dem Doge ein Verzeichniß von 22 Senuesern zugesandt ward, welche die provisorische Regierung von Genua bilden sollten.

A) Grundzüge der Convention von Montebello vom 6. Juny 1797.

§. 1. Die Regierung der Republik Genua erklärt, daß die Souverainetät auf der Gesamtheit aller Bürger des genuessischen Gebietes beruht.

§. 2. Die gesetzgebende Gewalt soll zweien repräsentirenden Råthen anvertraut werden, wovon einer aus 300, der andere aus 150 Mitgliedern bestehen wird. Die vollziehende Gewalt soll einem Senate von 12 Mitgliedern, unter dem Vorsteher eines Doge, zutheilen. Der Doge und die Senatoren sollen von den zwei Råthen ernannt werden.

§. 3. Jede Gemeinde soll eine Municipalitåt, und jeder District eine Verwaltung haben.

§. 4. Die Wåhlacten zu allen obrigkeitlichen Stellen, die Theilung des Landes im Districte, der jeder Amtsstelle anzuvertrauende Antheil von Staatsgewalt, die Organisation der richterlichen Gewalt und der bewaffneten Macht, sollen von einer gesetzgebenden Commission bestimmt werden, welche den Auftrag erhalten soll, die Constitution und alle Gesetze, die zur Organisation der Regierung gehören, zu entwerfen, woselbst sie dafür zu sorgen hat, daß nichts gegen die katholische Religion verfügt, daß die von dem Staate verbürgten Schulden gesichert, der Freihafen der Stadt Genua und die St. Georgsbank erhalten, und Maasregeln getroffen werden, um, so weit

es die Mittel verstaten, für den Unterhalt der darna-
len vorhandenen armen Edelleute zu sorgen. Diese
Kommission soll ihre Arbeit innerhalb eines Monats von
dem Tage ihrer ersten Sitzung an endigen.

§. 5. Da das Volk sich wieder in seine Rechte ein-
gesetzt befindet; so ist jede Art von Privilegium
und von besondrer Einrichtung, welche die Einheit des
Staates unterbricht, hiermit nothwendig verächtet.

§. 6. Die einstweilige Regierung soll einer
Regierungskommission von 22 Mitgliedern, unter dem
Vorstehe des gegenwärtigen Doge, anvertraut und den
14. Jun. eingesetzt werden.

Die übrigen Artikel bestimmten den Wirkungskreis
dieser einstweiligen Regierungskommission, womit im
eifften und letzten Artikel das Versprechen verbunden
ward, daß die fränkische Republik der Republik Genua
ihren Schutz, und selbst den Beistand ihrer Armeen
bewilligen werde, um, falls es nothwendig seyn sollte,
die Vollziehung dieser Artikel zu erleichtern, und das
Gebiet der Republik Genua in seiner Integrität
zu erhalten. —

Ob nun gleich die eingesetzte Regierungskommission
sich mit Vorsicht und Festigkeit betrug, die Abgaben
verminderte, den Erntungszwang und die drückenden
Monopole mit Lebensmitteln aufhob; so erhielt sie doch
eine bedeutende aristokratische Parthei, zu welcher be-
sonders die Geistlichkeit gehörte.

Am 14. Sept. sollte der Entwurf der neuen Con-
stitution dem Volke vorgelegt werden. Ob es nun
gleich darin ausdrücklich hieß, daß der Staat die öf-
fentliche Ausübung der katholischen Religion in seinem
Schutz nehme; so verbreiteten doch die Gegner, daß

die neue Constitution die Religion zu Grunde richte, und ließen deshalb einen verfälschten Entwurf derselben drucken, worin es unter andern hieß: die katholische Religion wird in der ligurischen Republik abgeschafft.

Dies bewirkte (4. und 5. Sept.) einen Aufstand von 16 — 17000 bewaffneten Landknechten, die vor Genua saßen; die Festungswerke besetzten, und Anfangs blieb die katholische Religion, dann die Wiederkehr des ausgedehnten Adels, und zuletzt die Wiederherstellung der alten Regierungsobersässigkeit verlangten. Diese Maßregeln wurden aber vom General Duphot mit den Nationalgarden und 1800 Mann Vikontirappen, nach einem blutigen Gefechte, zersprengt; allein die neue Verfassung ward erst am 2. Dec. 1797 dem Volke vorgelegt und von diesem angenommen. Der Staat erhielt darin den Namen: ligurische Republik, welcher Frankreich die innerhalb ihres Gebietes gelegenen kaiserlichen Lehen überließ.

(Diese auf die Bestimmungen der Convention von Rom rebellig geänderte Verfassung vom 21. Dec. 1797 ist noch nicht in extenso auszumitteln gewesen. Sie wird nachgeliefert werden.)

Bei der Erneuerung des Krieges im Jahre 1799 litt besonders das Gebiet der ligurischen Republik; denn hier behauptete sich der Rest des von den Russen und Oestreichern aus ganz Oberitalien verdrängten französischen Heeres, und Massena übergab erst am 4. Juny 1800 das ausgehungerte Genua an die Oestreicher. Da nun gleich die Schlacht von Marengo (14. Juny 1800) von neuem über Italiens Schicksal entschied; so wogte doch der Partheienkampf mächtig in der ligu-

rischen Republik, welche im Limerilles, Trieben (9. Feb. 1801) von neuem anerkannt ward.

Im September 1801 ward der Republik provisorisch ein neuer Constitutionsentwurf von Paris aus mitgetheilt, der aber nicht ins Leben trat. Vielmehr gingen ligurische Deputirte im Januar 1802 nach Lyon, wo der damalige erste Consul Frankreichs, Buonaparte die Consulta der cisalpinischen Republik sprach, und derselben am 26. Jan. 1802 eine neue Verfassung gab, in welcher er als Präsident dieses Freistaates erschien. Die ligurischen Deputirten konnten nicht dem ersten Consul sprechen; nur der Minister Talleyrand verhandelte mit ihnen. Wahrscheinlich wollten sie nicht in die ihnen vorgeschlagene Vereinigung ihres Staates mit der cisalpinischen Republik einwilligen.

Darauf überreichte am 26. Juny 1802 der französische Gesandte Salicetti zu Genua eine neue Constitution, welche Buonaparte und Talleyrand unterzeichnet hatten, und welche sich der der cisalpinischen Republik vom Jahre 1802 sehr näherte. Ob gleich im Moniteur jene Unterschriften fehlten, und es darin hieß, Ligurien habe sich selbst die neue Verfassung gegeben; so schrieb doch in Genua die Regierungskommission an das Volk: „Dem, der Europa den Frieden gab, kam es zu, auch unserer Republik eine neue Gestalt zu geben.“ Doch nahm der vom ersten Consul zum Doge der ligurischen Republik bestimmte Cattaneo (ligurischer Gesandte zu Mailand) diese Würde nicht an, an dessen Stelle Girolamo Durazzo trat.

b) Constitution vom 16. Juny 1802.

Erster Titel.

Grundgesetze.

1. Freiheit, Gleichheit und Nationalrepräsentation sind die drei großen Grundlagen der Constitution der französischen Republik.

2. Die Constitution bestimmt die Organisation der verschiedenen Gewalten, und die Principien der organischen Gesetze.

Die organischen Gesetze können nicht verändert werden, als fünf Jahre, nachdem sie gegeben wurden. Die Modificationen derselben, welche man alsdann in Vorschlag bringt, müssen noch den bei der Gesetzgebung gebräuchlichen Formen erfolgen.

3. Die Gesetze bestimmen die Gegenstände, welche sich auf die Civil-, Kriminal- und Handelsgeschäfte beziehen, die Abgaben, den Verkauf der Nationalgüter, die Aushebung der Land- und Marinetruppen, und die Prägung der Münzen; sie werden von dem Senate der Bestätigung des Volkes unterworfen, welches repräsentirt wird durch die Nationalconsulta.

4. Die allgemeinen, auf die Gesetze gegründeten und die Vollziehung derselben bezweckenden, Anordnungen werden durch Decrete des Senats erlassen.

In dringenden und nicht vorhergesehenen Fällen, besonders wenn die öffentliche Ruhe in Gefahr ist, kann der Senat, durch zwei Drittheile der Stimmen, provisorisch die Gesetzesvorschläge in Vollziehung bringen. Die Auflagen sind allein von dieser Verfügung ausgenommen.

5. Die Anordnungen und Befehle in Angemessenheit zu den Gesetzen und Decreten, die Oberaufsicht über die Agenten, die Leitung der bewaffneten Macht, werden von einer höchsten Magistratur besetzt, welche der Senat aus seiner Mitte ernennt.

6. Die Anwendung des Gesetzes auf die Verbrechen gegen den Staat, so wie auf die Streitigkeiten der Bürger unter einander, oder des Bürgers mit dem Staate, gehören für die gerichtlichen Behörden.

Zweiter Titel,

Von den Corporationen, welche bei der Ausführung und Vollziehung der Gesetze concurriren.

7. Der Senat besteht aus 30 Mitgliedern, die wenigstens ein Alter von 30 Jahren erreicht haben.

Den Vorsitz im Senate führt ein Doge, der wenigstens 40 Jahre alt seyn muß.

Er theilt sich in fünf Sectionen: die Regierung (la magistrature suprême); die der Justiz und Gesetzgebung; die des Innern; die des Krieges und der Marine; die der Finanzen.

Die Präsidenten der vier besondern Sectionen vertreten zugleich die Functionen der Minister!

Die Regierung besteht aus neun Mitgliedern, mit Inbegriff des Doge, welcher præsibirt, und den Präsidenten der vier andern Sectionen. Unter den vier übrigen Mitgliedern gibt es wenigstens zwei Deputirte aus dem Collegium der Grundbesitzer.

Der Senat ernennt die Präsidenten und die Mitglieder jeder Section. Er kann sie auf den Antrag des Doge verändern.

Die Dauer der Functionen eines Doge ist sechs Jahre.

Der Senat erneuert sich aller zwei Jahre zum dritten Theile.

Der Gehalt des Doge ist 50,000 genuesische Lire, der der Mitglieder der Regierung 9000 Lire, und der der übrigen Senatoren 6000 Lire.

Dieser Artikel dient zur Grundlage für das organische Gesetz in Betreff der Regierung.

8. Es sind in der Republik drei große Collegia:

- a) das Collegium der Grundbesitzer, dessen Mitglieder wenigstens an liegenden, in dem Kataster verzeichneten, Gründen 120,000 Lire besitzen müssen. Der vierte Theil dieser Summe kann in Inscriptionen bei der Georgenbank bestehen;
- b) das Collegium der Kaufleute;
- c) das Collegium der Gelehrten, gewählt aus den Rechtsgelahrten und aus denen, welche sich mit den Wissenschaften und freien Künsten beschäftigen. — Die beiden ersten Collegia bestehen jedes aus 200, das Collegium der Gelehrten nur aus 100 Mitgliedern. Die Mitglieder dieser Collegia müssen wenigstens 30 Jahre alt seyn. Gesezlich treten sie aller zwei Jahre zusammen; doch können sie auch von dem Senate außerordentlich zusammenberufen werden.

Ihre Sitzungen dürfen nicht über zehn Tage dauern, und die Orte, wo sie sich versammeln, müssen wenigstens zwei Lieues von einander liegen.

Sie wählen die Senatoren. Sie präsentiren drei Candidaten, aus welchen der Senat den Doge ernimmt. Die Mitglieder des Collegiums sind es auf Lebenszeit. Aller sechs Jahre werden diejenigen ersetzt, welche gestorben, oder als Unwürdige ausgeschlossen worden sind.

Ein organisches Gesez ordnet die Art der Wahl, und die Eigenschaften, welche zur Wahlfähigkeit erforderlich werden.

9. In jedem Gerichtsbezirke ernennen die Bürger aller drei Jahre eine Consulta, die höchstens aus 60 Mitgliedern bestehen kann.

Um wahlfähig zu seyn, muß man entweder ein Grundeigenthum, oder ein bürgerliches Gewerbe besitzen, das wenigstens 1000 Lire einträgt, oder ein Amt mit 1000 Lire Einkünften, oder man muß fünf Jahre lang Schiffskapitain gewesen seyn, ohne sich eines Vergehens schuldig gemacht zu haben.

Diese Consulten entwerfen ein Verzeichniß über den Etat ihrer Gerichtsbarkeit, und übergeben ihn der Regierung.

Sie werden, nach einem festgesetzten Verhältnisse, Deputirte zur Nationalconsulta, welche wenigstens 3000 Lire Einkünfte haben.

Diese Consulta soll bestehen aus 60 bis 72 Mitgliedern; sie wird vom Senate zusammenberufen und versetzt. Sie muß sich jährlich wenigstens einmal versammeln, um das Budget anzunehmen, und die ihr vorgelegten Gesetzesentwürfe zu prüfen. Diese Entwürfe werden von neun Procuratoren discutirt, welche die Consulta aus ihrer Mitte ernennt. Den Vorsitz führt ein Sprecher, welchen man für die ganze Dauer der Sitzung wählt.

Die Mitglieder bekommen keinen Gehalt.

Dieser Artikel ist die Grundlage des organischen Gesetzes über die Consulten.

10. Die Collegia ernennen alle zwei Jahre ein Syndicat aus 7 Mitgliedern, welche 40 Jahre alt seyn, und wenigstens 10,000 Lire Einkünfte haben müssen.

Dieses Syndicat kann aus wichtigen Gründen die Censur verhängen über zwei Mitglieder des Senats, zwei Mitglieder der Nationalconsulta, zwei Mitglieder jeder mit der Gerichtsbarkeit beauftragten Consulta, und über zwei Mitglieder jeder einzelnen Gerichtsstelle.

Die Sitzung kann nicht über zehn Tage dauern. Das Protocoll ihrer Verhandlungen wird gedruckt.

Die Consulta kann im Nothfalle verordnen, daß außerordentliche Syndicate sich mit der Rechtspflege beschäftigen. Das Protocoll ihrer Verhandlungen wird gedruckt.

Das Urtheil der Censur kann nur einstimmig ausgesprochen werden. Wird sie bloß von der Mehrheit der Stimmen beschlossen; so ist dieses Urtheil, was die höhern Behörden betrifft, der Nationalconsulta, was die niedern anlangt, den mit der Rechtspflege beauftragten Consulten unterworfen.

Dieser Artikel ist die Grundlage des organischen Gesetzes über die Censur.

11. Das Territorium ist eingetheilt in sechs Gerichtsbezirke, und theilt sich wieder in Cantone.

Es gibt in jedem Gerichtsbezirke einen Proveditor, (Provediteur) welcher von der Regierung ernannt wird, und eine Verwaltungsjunta.

Dieser Artikel dient zur Grundlage für das organische Gesetz über die Verwaltung.

12. Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt.

Es gibt für die ganze Republik einen höchsten Gerichtshof, welcher in letzter Instanz über alle Appellationen der Revisionstribunale entscheidet.

Dieses Tribunal nimmt alle Cassationsgesuche an.

Es gibt drei Revisionstribunale und sechs Gerichtstribunale, und Cantonsrichter für die erste Instanz.

Es gibt Handelsgerichte, welche summarisch verfahren.

Es gibt ein Specialtribunal zur Entscheidung der Prozesse, bei welchen die Nation ursprünglich und direct interessirt ist

Es gibt Specialtribunale für militärische Vergehungen.

Das Gesetz kennt keine andern Tribunale an, als welche durch die gegenwärtige Constitution eingesetzt sind.

Dieser Artikel dient zum organischen Gesetze über die Rechtspflege.

Dritter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

13. Die katholische apostolisch römische Religion ist Staatsreligion.

Die Güter, welche gegenwärtig Erzbischöffe, Bischöffe, Dicesan capitel, Seminarien, Pfarreten und Vicarien besitzen, dürfen nicht veräußert werden.

14. Das ligurische Volk ehrt und schätzt den Handel. Es soll zu Genua eine Schiffswerfte seyn, und die Republik wird eine Marine unterhalten, welche wer

besteht aus 2 Schiffen von 74 Kanonen, 2 Fregatten und 4 Corvetten besteht. Drei Millionen sind jährlich für die Unterhaltung der Marine bestimmt.

Es wird eine allgemeine Classification der Seeflote gemacht werden.

15. Die Republik deckt ihre Ausgaben durch directe und indirecte Steuern, festgesetzt und vertheilt durch das Gesetz. Der reine Ertrag aller Ausgaben muß 9 Mill. Lire betragen.

Eine Rechnungskommission, gewählt aus der Nationalconsulta, verificirt in jedem Jahre die Rechnung der Einnahmen und Ausgaben des Staates.

Die Regierung wird, sobald als möglich, die Auszahlung der Interessen der consolidirten Nationalschuld sicher stellen, mit Einschluß der Inscriptionen bei der St. Georgenbank. Sie legt der Consulta einen Plan zur Deckung des noch nicht liquidirten Theils der öffentlichen Schuld vor.

16. Die Constitution garantiert die bürgerliche Freiheit. Ein organisches Gesetz wird die Form bestimmen, wie man sich der Bürger versichern und sie den Gerichten übergeben kann, welche sich eines Verbrechens verdächtig gemacht haben.

17. Es gibt ein Nationalinstitut. Ein organisches Gesetz bestimmt seine Bildung und seine Wirksamkeit.

18. Die Constitution garantiert denen, welche Nationalgüter erworben haben, den Besitz der Güter, die an sie verkauft worden sind.

19. Die organischen Gesetze, welche durch gegenwärtige Constitution festgesetzt worden sind, entwirft der Senat, und werden binnen Jahresfrist bekannt gemacht.

Allein auch diese Constitution ward bereits am 1. Dec. 1802 von neuem verändert, und zwar mit Bestimmungen, durch welche sie sich der alten Verfassung noch mehr, als die vom 26. Juny näherts. Nach dem

selben verordnete ihn auf 6 Jahre ermählter Doge in dem regierenden Senate von 30 Personen.

(Auch diese Constitution vom 1. Dec. 1802 soll nachgeliefert werden.)

Was schon längst Buonapartes Absicht gewesen war, ward endlich im Mai 1805 ausgeführt, wo er zu Mailand sich befand, um sich die italienische Königskrone aufzusetzen. Bei dieser Feierlichkeit erschien auch der Doge Durazzo mit einer ligurischen Deputation. Allein noch vor der Krönung reiste er mit drei Senatoren nach Genua zurück, worauf der ligurische Senat (25. Mai 1805) die Einverleibung des ligurischen Staates in Frankreich decretirte, und Napoleon am 4. Juny dieses Decret mit der Erklärung bestätigte, daß Ligurien einen integrirenden Theil Frankreichs bilden sollte. Es ward in drei Departements (Genua, Montebello und der Apenninen) getheilt.

In dieser Verbindung mit Frankreich blieb Ligurien bis nach Napoleons Verzichtleistung auf den französischen Thron im April 1814. Da erschien der Lord Bentinck am 19. Apr. 1814 in dem von den Franzosen verlassenen Genua, stellte im Namen Großbritanniens daselbst die frühere errepublikanische Verfassung, wie vor dem Jahre 1797, her, und ernannte zwei Drittheile des großen und kleinen Rathes. Allein, während die Genueser, gestützt auf dieses Versprechen, der Anerkennung ihrer Wiederherstellung entgegen sahen, wurde, nach den Beschlüssen des Wiener Congresses, der Freistaat Genua, unter dem Namen eines Herzogthums, so wie die vormaligen kaiserlichen Lehen in dasselben und die Insel Capraja,

dem Könige von Sardinien zugetheilt. Doch ward diese Einverleibung durch gewisse, der Congresspartei angehängte, „Bedingungen“ gemildert, „welche als Basis der Vereinigung der Staaten von Genua mit denen von Sardinien dienen sollten.“ — Mit dieser Vereinigung erlosch, wie im ganzen sardinischen Reiche, auch in Genua die repräsentative Staatsform.

3) Cisalpinische Republik (1797); Italienische Republik (1802); Königreich Italien (1805); lombardisch-venetianisches Königreich (1815).

Die Herzogthümer Mailand und Mantua waren, als Bestandtheile der spanischen Erbschaft, am Ende des spanischen Erbfolgekrieges an Oestreich gekommen, und blieben in dessen Händen, bis Buonaparte, nach seinen Siegen in Oberitalien im Jahre 1796, am 20. Mai 1796 die Freiheit der Lombardei aussprach, und Anfangs aus der Lombardei die transpadanische, und aus den vom Papste eroberten Legationen, Bologna und Ferrara, die cisalpinische Republik bildete, zu welcher legten er, nach Aufhebung des Waffenstillstandes mit dem Herzoge von Modena (8. Oct. 1796), Modena und Reggio schlug. Der Papst mußte, im Frieden zu Tolentino (10. Febr. 1797) die drei Legationen, Bologna, Ferrara und Romagna, an die neue Republik in der Lombardei abtreten, und der Kaiser Franz. erkannte in den Präliminarien zu Leoben (16. Apr. 1797) dieselbe als transpadanische, und — nachdem sie am 29. Juny 1797 von Buonaparte ihre erste Verfaß-

sung erhalten hatte — im Frieden zu Campo Formio (17. Oct. 1797) als cisalpinische Republik an. Diese Republik ward aus den Provinzen Mailand, Mantua, Modena, Reggio, Massa, Carrara, Bologna, Ferrara, Romagna, Bergamo, Brescia, Crema, Veltlin, Cleven und Bormio gebildet. Die erste Constitution derselben *) war ein Nachbild der französischen vom Jahre 1797, und in derselben das demokratische Prinzip, wie in jener, vorherrschend. An der Spitze derselben stand die Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen und Bürgers.

Es ward für die vollziehende Gewalt ein Directorium von fünf Mitgliedern, und für die gesetzgebende Gewalt ein Rath der Alten von 40 bis 60, und ein großer Rath von 80 bis 120 Mitgliedern eingesetzt. — Allein kaum war der Stifter dieses Freistaates nach Aegypten abgegangen, als der französische Gesandte Troubé am 30. Aug. 1798 wesentliche Veränderungen in der Verfassung desselben vornahm, und einen neuen Constitutionsentwurf vorlegte. Er erklärte in seinem Schreiben an beide Rätze Cisalpinien's (Vergl. Poffelt's allgem. Zeit. 1798, die Kammer vom 19. Sept.): „Eine Constitution, die zu oft verletzt ward, um noch einige Kraft zu behaupten, und um die Rechte der Bürger zu sichern; eine Regierung ohne Mittel, gleich ohnmächtig das Gute zu thun, und das Böse zu verhindern; eine verderbliche und übel verstandene Verwaltung; ein für nichts zu rechnender und äußerst kostspieliger Militärstand; die Finanzen in einem schauerhaften Verfall; keine republikanischen Satzungen, kein öffentlicher Unterricht, kein Zusammenhang, keine Einformigkeit in den Civilge-

*) soll nachgeliefert werden.

sehen; allerwärts Mangel an Subordination, Sorglosigkeit, unbestrafte Vergeudungen: kurz, die vollstündigste und entsetzlichste Anarchie." So schilderte Trouvé den Zustand Cisalpinien's. Frankreich, sagte er, habe dies mit Schrecken gesehen, dabei aber gewünscht, daß die gesetzgebenden Ráthe Cisalpinien's selbst die Mittel der Rettung anwenden möchten. Deshalb habe er (Trouvé) diese bei sich versammelt, und sich begnügt, ihnen Rath zu ertheilen. Weil sie aber sich nicht hinlänglich bevollmächtigt geglaubt, und die Ehre, ihr Vaterland zu retten, von sich gewiesen hätten; so wolle er nun mit der cisalpinischen Constitution, Regierung, Gesetzgebung und Verwaltung Veränderungen vornehmen.

Diese bestanden in der Verminderung der Deputirten und der Departemente, in der Organisirung und innern Polizei der gesetzgebenden Ráthe, in der Organisirung der Gerichtshöfe, in der Zahlung einer Beisteuer als Bedingung des Bürgerrechts, in strengeren Bedingungen bei Ertheilung des Bürgerrechts an Ausländer, in weniger häufigen Wahlen, und in der Beschränkung der Volksgesellschaften und der Tagesblätter. Er erklärte, die bisherige Constitution (vom 29. Jun. 1797) sey nur eine Art von militärischer Anordnung, und von der Nation auf keine Weise, weder durch unmittelbare Annahme, noch durch Ernennung zu den öffentlichen Aemtern, sanctionirt gewesen. — Der Rath der Jüngern zu Mailand machte daher, in einem Schreiben an den Rath der Alten, diese Veränderungen bekannt und erklärte die neue Constitution für das Grundgesetz der Republik. (S. die allgem. Zeit. am ang. Orte.)

Allein nach wenigen Wochen veränderte der französische Obergeneral der italienischen Armee, Brune, am 19. Oct. 1798 von neuem die Einrichtungen des *Trouvé*, indem er verschiedene Mitglieder der gesetzgebenden Ráthe und des Vollziehungsdirectoriums absetzte, und andere an deren Stelle ernannte. Doch diesen Schritt Brune's besavourte das französische Directorium officiell, mit des Directors Treilhard Unterschrift. (Vergl. Allg. Zeit. 1798, vom 26. Dec.) Der französische Regierungskommissaire Rivaud erließ deshalb (S. ebendasselbst) eine Proclamation an das cisalpinische Volk, in welcher es heißt: „daß die französische Regierung zwar die Mängel der ersten cisalpinischen Constitution eingesehen und gewünscht habe, daß diese Mängel ohne Erschütterungen und Unruhen hätten abgeändert werden mögen; daß sie aber die Berechnungen einiger Männer nicht billige, welche mit weniger Eifer nach der Dervollkommnung der cisalpinischen Regierung, als darnach, selbst zu regieren, getrachtet, und die Gewalt der Kriegsmacht dabei gemißbraucht hätten.“ Darauf fährt er fort: „Ihr sollt unabhängig und frei seyn; das ist der Wunsch der Natur; das ist der Wunsch des französischen Volkes. Ihr sollt in Rücksicht auf die Grundgesetze eurer Republik das Recht ausüben, welches euch eure Souveränität ertheilt.“

Die neue Gestaltung Cisalpinien's ward aber durch den im Frühjahr 1799 zwischen Oestreich und Frankreich beginnenden Krieg verhindert. Die cisalpinische Republik ward bei den Siegen der Oestreicher und Russen in Oberitalien bis zum Siege Buonaparte's bei Marengo (14. Jun. 1800) aufgehoben. Nach diesem Siege gab der damalige erste Consul Frank-

reichs der erneuerten Republik (18. Jun.) eine provisorische Regierung. Sie ward (9. Febr. 1801) im Lunéviller Frieden von neuem anerkannt von Oestreich, und der Thalweg der Etsch ihre Grenze gegen die Grenzen Oestreichs in Italien.

Darauf versammelte der erste Consul eine Staatsconsulta derselben von 450 Personen (29 Bischöffe, 33 Pfarrer, 46 Rechtsgelehrte, 31 Gelehrte, 31 Kaufleute, 12 Departementsadministratoren, 40 Städte deputirte, 48 von der Nationalgarde, 27 von den Linientruppen, 150 Notabeln, 6 von dem Regierungsausschusse, und 31 von der bisherigen provisorischen Consulta) im December 1801 zu Lyon, wo am 28. Jan. 1802 die neue Constitution der nunmehrigen italienischen Republik ausgesprochen, und der erste Consul zu ihrem Präsidenten ernannt ward. Entschieden behauptete diese Constitution in ihren drei Wahlcollegien: der Grundeigenthümer, der Gelehrten, und der Kaufleute eine wesentliche Verschiedenheit und einen bedeutenden Vorzug vor der französischen Constitution vom Jahre 1799, und nicht ohne Grund war die Meinung, daß man in dieser italienischen Constitution einen Versuch machen wollte, der, wenn er gelänge, auch auf Frankreich übertragen werden könnte. Entschieden gehört diese Constitution im Ganzen zu den besten der neuern Zeit, wenn gleich ihr politischer Charakter theils aus der damaligen Stellung Cisalpieniens zu Frankreich, theils aus der individuellen Denkart des damaligen ersten Consuls zunächst erklärt werden muß.

a) Constitution vom 28. Januar 1802.

Erster Titel.

Von der italienischen Republik.

1. Die römisch-katholische apostolische Religion ist die Staatsreligion.
2. Die Souverainetät beruht auf der Gesamtheit der Bürger.
3. Das Gebiet der Republik wird in Departemente, Districte und Gemeinden eingetheilt.

Zweiter Titel.

Von dem Bürgerrecht.

4. Jeder von einem cisalpinischen Vater geborne, und auf dem Gebiete der Republik wohnhafte Mann wird bei seiner Volljährigkeit, der Bürgerrechte theilhaftig.
5. Des natürlichen Reiches wird jeder Fremde theilhaftig, der, im Besitze eines Grundeigenthums, oder eines Industrie, oder eines Handelsstablissements auf dem Gebiete der Republik, 7 Jahre nach einander sich in derselben aufgehalten, und erklärt hat, daß er cisalpinischer Bürger seyn will.
6. Unabhängig von der Bedingung des Aufenthalts, bewilligt das Gesetz die Naturalisation auch denjenigen, die sich über ein beträchtliches Eigenthum auf dem Gebiete der Republik, oder über eine ausgezeichnete Geschicklichkeit in den Wissenschaften und Künsten, die blos mechanischen Künste mit eingeschlossen, oder über der Republik geleistete wichtige Dienste gehörig ausweisen können.
7. Die älteren Naturalisationen sind erst dann gültig, wenn sie mit vorstehenden Bedingungen übereinstimmend befunden worden sind.
8. Das Gesetz bestimmt die Zeit der Minderjährigkeit, den Betrag des Eigenthums, das jeder haben muß, um des Namens und der Rechte eines Bürgers theilhaftig zu werden.

haftig zu seyn, und endlich die Ursachen, durch welche die bürgerlichen Rechte suspendirt werden, oder verloren gehen.

9. Es bestimmt gleichfalls die Verfertigung eines bürgerlichen Registers. Bloss die darin eingeschriebenen Bürger sind zu constitutionellen Stellen wählbar.

Dritter Titel.

Von den Collegien.

10. Drei Wahlcollegien, nämlich das Collegium der Grundeigenthümer, das der Gelehrten, und das der Handelsleute, sind das erste Organ der Nationalsoverainetät.

11. Auf die Einladung der Regierung versammeln sich die Collegien wenigstens einmal alle zwei Jahre, um ihre Zahl zu ergänzen, und um die Mitglieder der Staats-Consulta, des gesetzgebenden Körpers, der Revisions- und Cassationsgerichte, und die Rechnungs-Rommisarien zu ernennen. Ihre Sitzung kann nicht über vierzehn Tage dauern.

12. Sie verathschlagen ohne Discussion, und durch geheime Stimmenablegung.

13. Die Sitzung eines Collegiums ist nur in sofern gültig, als ein Drittheil aller Mitglieder anwesend ist.

14. Bei jeder ordentlichen Sitzung der Collegien übersieht die Regierung einem jeden derselben das Verzeichniß der erledigten Stellen, und Nachweisungen in Betreff der zu machenden Ernennungen. Die Collegien können die schriftlichen Ansuchungen derjenigen, welche bestimmte Ansprüche um aufgenommen zu werden anführen, geradezu annehmen.

15. Sie bestätigen oder verwerfen die Denunciationen, welche nach den Artikeln 109, 111 und 114 an sie gelangen.

16. Sie entscheiden über die Constitutionsartikel, welche ihnen von dem Staatsrathe vorgeschlagen werden.

17. Die Mitglieder eines jeden Collegiums müssen wenigstens dreißig Jahre alt seyn: sie werden auf Lebenslang gewählt.

18. Jedoch hört man auf, Mitglied eines solchen Collegiums zu seyn:

- 1) durch gesetzlich erwiesenen betrügerischen Bankrott;
- 2) durch eine ohne rechtmäßige Ursache verlängerte, und während drei auf einander folgender Sitzungen des Collegiums, wovon man Mitglied ist, dauernde Abwesenheit;
- 3) durch eine, ohne Genehmigung der Regierung geschehene, Annahme eines Dienstes bei einer fremden Macht;
- 4) durch die Fortdauer der Abwesenheit aus der Republik, sechs Monate nachdem man auf gesetzliche Weise zurückberufen worden ist;
- 5) durch alle die Ursachen, welche das Bürgerrecht verlieren machen.

19. Jedes Collegium übergibt, ehe es sich trennt, das Protocoll seiner Sitzung der nächstfolgenden Censur.

Vierter Titel.

Vom Collegium der Grundeigenthümer.

20. Das Collegium der Grundeigenthümer (Possidenti) besteht aus 300 Bürgern, welche aus allen Eigenthümern in der Republik auserwählt werden, die, an liegenden Gründen, ein jährliches Einkommen von wenigstens 6000 (Mailänder) Lire *) haben. Ihr Versammlungsort, während der ersten zehn Jahre, ist Mailand.

21. Jedes Departement hat das Recht, in dem Collegium der Grundeigenthümer wenigstens eben so viele Mitglieder zu haben, als die Bevölkerungszahl angibt: Eines auf dreißigtausend Menschen gerechnet.

*) Ein Mailänder Lire beträgt ohngefähr 21 1/2 Kreuzer Reichsgeld.

22. Wenn sich in einem Departement keine hinreichend große Anzahl von Bürgern befindet, welche das nach dem 20. Artikel erforderliche Vermögen besitzen; so wird diese Zahl aus einem viermal so großen Verzeichniß der größten Eigenthümer des Departements ergänzt.

23. Bei jeder Sitzung ergänzt sich dies Collegium selbst, nach dem Verzeichniß des Grundeigenthums, welches es das Recht hat von der Regierung zu verlangen.

24. Es wählt aus seiner Mitte 9 Mitglieder, aus welchen die Censur bestehen soll.

25. Es macht, nach der Stimmenmehrheit, ein dreifaches Verzeichniß zur Wahl derjenigen Staatsbeamten, welche im 11. Artikel bemerkt sind, und überreicht solches der Censur.

Fünfter Titel.

Vom Collegium der Gelehrten.

26. Das Collegium der Gelehrten (Dotti) besteht aus 200 Bürgern, die unter den berühmtesten Männern aus allen Arten von Wissenschaften und freien oder mechanischen Künsten, oder aus den durch ihre Lehre in Kirchensachen, oder durch ihre Kenntnisse in der Moral, in der Gesetzgebung, in der Staatskunst und in der Staatsverwaltung ausgezeichneten Männern erwählt werden. Ihr Versammlungsort, in den ersten zehn Jahren, ist Bologna.

27. Bei jeder Sitzung übergibt dies Collegium der Censur ein dreifaches Verzeichniß von Bürgern, welche die im vorigen Artikel benannten Eigenschaften haben, und nach welchem die Censur zu den erledigten Stellen ernannt.

28. Es wählt aus seiner Mitte 6 Bürger, welche zugleich Mitglieder der Censur sind.

29. Es setzt, nach relativer Stimmenmehrheit, ein doppeltes Verzeichniß von Männern zu der Wahl der im 11. Artikel gedachten Staatsbeamten auf, und überreicht es der Censur.

Sechster Titel.

Von dem Collegium der Kaufleute.

30. Das Collegium der Kaufleute (Commercianti) besteht aus 200 Bürgern, die unter den im besten Credit stehenden Kaufleuten und durch die Wichtigkeit ihres Gewerbes ausgezeichneten Fabrikanten gewählt werden. Ihr Sitz ist, während der ersten zehn Jahre, zu Vercelli.

31. Bei jeder Sitzung ergänzt sich dies Collegium selbst, mit Hilfe der Nachweisungen, welche es von der Regierung zu fordern das Recht hat.

32. Der 28. und 29. Artikel gelten auch für dies Collegium.

Siebenter Titel.

Von der Censur.

33. Die Censur ist eine Commission von 21 Mitgliedern, welche durch die Collegien ernannt sind, auf die Art und in den Verhältnissen, die in den Artikeln 24. und 28. angegeben sind. Ihr Sitz ist, in den ersten zehn Jahren, zu Cremona.

34. Sie versammelt sich nothwendiger Weise fünf Tage nach der Sitzung der drei Collegien.

35. Sie ist nicht länger als zehn Tage versammelt, und ihre Sitzungen sind nur in sofern gültig, als 17 Mitglieder anwesend sind.

36. Nach den von den Collegien eingeschickten Berzeichnissen ernannt sie zu den constitutionsmäßigen, im Artikel 11. angezeigten, Staatsämtern, nach der absoluten Stimmenmehrheit.

37. Sie macht die Wahl der Staatsbeamten kund, welche nach der absoluten Stimmenmehrheit durch die drei Collegien ernannt worden sind.

38. Sie ernannt zu den erledigten Stellen in dem Collegium der Gelehrten, dem 27. Artikel gemäß.

39. Sie muß die Ernennungen, welche ihr durch die Constitution anvertraut sind, in dem für ihre Sitzungen festgesetzten Zeitraum vollenden.

40. Sie übt die Verrichtungen aus, welche ihr durch die Constitution, nach den Artikeln 109, 111 und 114 übertragen sind.

41. Die Censur wird bei jeder ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung der Wählercollegien erneuert.

42. Die Acten der Censur müssen den Collegien in ihrer nächstfolgenden Sitzung vorgelegt werden.

Achter Titel.

Von der Regierung.

43. Die Regierung ist einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, einem Staatsrath, Ministern und einem Gesetzgebungsrath, nach den einer jeden Stelle zugetheilten Befugnissen, anvertraut.

44. Der Präsident bleibt zehn Jahre im Amt, und kann unbestimmt wieder gewählt werden.

45. Der Präsident gibt die erste Anregung zu allen Gesetzen, gemäß dem Artikel 76.

46. Er hat ebenfalls die Initiative aller diplomatischen Unterhandlungen.

47. Ihm ist ausschließlich die Vollziehungsgewalt angetrauen, welche er mittelst der Minister ausübt.

48. Er ernennt die Minister, die Civil- und diplomatischen Agenten, die Oberbefehlshaber der Armee und die Generale. Das Gesetz bestimmt die Beförderungswiese der Officiere von niederm Grad.

49. Er ernennt den Vicepräsidenten, welcher, in seiner Abwesenheit, seinen Platz im Staatsrath einnimmt, und ihn in allen Theilen, welche er ihm anvertrauen will, repräsentirt. Ist er einmal ernannt; so kann ihm während der Präsidentschaft dessen, der ihn ernannt hat, die Stelle nicht genommen werden.

50. In allen Fällen, da die Präsidentschaft erledigt wird, ist solche in allen ihren Befugnissen von dem

Vizepräsidenten so lange zu versehen, bis ein neuer Präsident gewählt seyn wird.

51. Die Staatsiegel sind dem Präsidenten anvertraut. Ein Staatssekretär, den er wählt, und welcher Rang eines Raths hat, muß, bei seiner persönlichen Verantwortung, ihm innerhalb drei Tagen die von dem Befehlscorps sanctionirten Befehle vorlegen, das Staatsiegel darauf drücken, und sie kund machen.

52. Eben dieser Staatssekretär contrasignirt die Unterzeichnung des Präsidenten, und hält ein besonderes Register über seine Erlasse.

53. Der Gehalt des Präsidenten ist 500,000 Mailänder Lire; des des Vicepräsidenten ist 100,000 gedachter Lire.

Neunter Titel.

Vom Staatsrath.

54. Der Regierungs- oder Staatsrath (Consulta di Governo) besteht aus 8 Bürgern, die wenigstens 40 Jahre alt, von den Collegien auf Lebenslang gewählt, und durch wichtige Dienste, die sie zuvor schon dem Vaterlande geleistet haben, ausgezeichnet seyn müssen.

55. Der Präsident führt in dem Staatsrath den Vorsitz. Ein Mitglied dieses Raths, den der Präsident aus demselben erwählt, ist Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Dieser führt, in Abwesenheit des Präsidenten, den Vorsitz im Staatsrath.

56. Der Staatsrath hat besonders den Auftrag, die diplomatischen Verträge, und Alles, was auf auswärtige Staatsangelegenheiten Bezug hat, zu prüfen.

57. Alle Verwaltungsbefehle in Bezug auf Unterhandlungen mit auswärtigen Mächten werden in dem Staatsrath erörtert; und die Verträge sind nicht eher gültig, als nachdem sie von der Stimmenmehrheit des Staatsraths bewilligt worden sind.

58. Wenn die Regierung, aus Gründen der Sicherheit für die Republik, die Verhaftung irgend einer vers

dächtigen Person anbefohlen hat; so muß der Präsident, innerhalb zehn Tagen, dieselbe vor die gehörigen Gerichte stellen, oder, in Betrach der besondern Umstände, worin sich der Staat befindet, von dem Staatsrath ein Decret zu Verlängerung dieser Frist erhalten, welches von dem Präsidenten und von der Mehrheit der Mitglieder des Staatsraths unterzeichnet seyn muß.

59. Ein gleiches Decret ist ebenfalls nothwendig, wenn es darum zu thun ist, aus der Hauptstadt der Republik irgend einen Bürger, welcher die Ruhe derselben stört, zu entfernen.

60. Alle besondre Maasregeln, wozu die Befugniß nicht aus dem Text eines allgemeinen Gesetzes erhellt, und wozu man die Gründe von der Sorge für die Sicherheit des Staats hernimmt, erfordern nothwendig ein besonders Decret des Staatsraths.

61. Wenn die Styrheit des Staats erfordert, daß ein Departement außerhalb der Constitution gesetzt werde, oder wenn der Zustand irgend eines bewaffneten Corps, oder das Verhalten irgend eines hohen Staatsbeamten, eine außerordentliche Maasregel zum Wohl des Staats erforderte; so muß die Vollmacht dazu zuvor durch ein Decret des Staatsraths erteilt worden seyn.

62. Jedes Decret des Staatsraths gilt immer nur allein von dem besondern Fall, der es veranlaßt hat.

63. Der Präsident gibt ausschließlich die erste Anregung zu allen Geschäften, die im Staatsrath vorgebracht werden; und seine Stimme giebt den Ausschlag in allen Berathschlagungen.

64. In dem Fall, daß die Präsidentenstelle durch Ablauf der gesetzlichen Zeit, oder durch freiwillige Niederlegung, oder durch Tod erledigt wird, erwählt der Staatsrath wieder einen Präsidenten durch absolute Stimmenmehrheit, und zwar innerhalb acht und vierzig Stunden, so daß er nicht auseinander gehen darf, ohne die Wahl vollendet zu haben. Der Vicepräsident führt bei dieser Sitzung den Vorsitz statt des Präsidenten.

65. Der Gehalt der Mitglieder des Staatsraths ist 20,000 Lire.

Zehnter Titel.

Von den Ministern.

66. Die Minister werden von dem Präsidenten erwählt, welcher sie auch wieder entlassen kann.

67. Die Regierung kann einen Oberrichter der Nation ernennen, welcher von Rechtswegen Justizminister ist. Er wird von dem Präsidenten ernannt, kann aber seine Stelle nur durch freiwillige Niederlegung derselben, oder durch Verurtheilung verlieren.

68. Dem Oberrichter kommt besonders zu:

- 1) über die Art des Geschäftsgangs in den Gerichtshöfen besondere Anordnungen zu treffen;
- 2) einen Richter, der nachlässig ist, oder der sich nicht der Würde seines Amtes gemäß beträgt, auf ein halbes Jahr lang von der Ausübung des Amtes suspendiren zu können;
- 3) das Recht, den Vorsitz in dem Kassationsgerichte mit einer überwiegenden Stimme zu führen, wenn ihn die Regierung dazu auffordert.

69. Wenn die Regierung es dienlich findet, einen Staatssekretär für die Justiz zu ernennen, und ihm diesen Rath anzuvertrauen; so behält zwar der Oberrichter seinen Titel, hört aber auf, die Amtsverrichtungen zu verwalten. Der Staatssekretär für die Justiz verwaltet alsdann die Verrichtungen des Justizministers, ohne den Vorzüge des Oberrichters zu genießen.

70. Der Minister der auswärtigen Verhältnisse wird nothwendig aus den Mitgliedern des Staatsraths genommen, nach der Wahl des Präsidenten, welcher ihn ernennt, und nach seinem Gutdünken wieder absetzt.

71. Ein Minister ist besonders mit der Verwaltung des öffentlichen Schatzes beauftragt. Er wacht über die Einnahmen, verordnet die Geldversendungen

und die Bezahlungen, welche durch das Gesetz genehmigt sind. Aber er kann keine Bezahlung gestatten, als

- 1) kraft eines Gesetzes, und nicht über die zu einem bestimmten Gegenstand der Ausgabe besonders angewiesenen Fonds hinaus,
- 2) auf einen Beschluß der Regierung, und
- 3) laut einer Anweisung eines Ministers.

72. Er muß, unter seiner eignen Verantwortlichkeit, von jedem Jahre, die Generalrechnung des öffentlichen Schatzes den Commissarien der Oberrechnungskammer, in der letzten Hälfte des folgenden Jahres vorlegen.

73. Jeder Minister muß in jedem Jahre die specificirten, von ihm unterzeichneten, Rechnungen seiner Ausgaben kund machen.

74. Keine Acte der Regierung kann Gültigkeit haben, wenn sie nicht von einem Minister unterzeichnet ist.

Filfter Titel.

Vom Gesetzgebungsraih.

75. Der Gesetzgebungsraih kann aus nicht weniger als 10 Bürgern bestehen, die wenigstens dreißig Jahr alt sind, von dem Präsidenten erwählt werden, und die nach drei Jahren von ihm wieder entlassen werden können.

76. Die Mitglieder dieses Rathes haben eine beratende Stimme über die Gesetzesentwürfe, die von dem Präsidenten vorgeschlagen worden sind, und die nur durch absolute Stimmenmehrheit gutgeheißen werden können.

77. Sie haben eine rathgebende Stimme in allen andern Angelegenheiten, wenn der Präsident es für dienlich findet, sie um Rath zu fragen.

78. Ihnen ist besonders aufgetragen: die Verfassung der Gesetzesentwürfe; die Auseinandersetzung der Beweggründe, welche die Veranlassung dazu gegeben haben; die Conferenzen mit den Sprechern des Gesetzgebungs corps; und die darauf Bezug habenden Erörterungen, den Artikeln 87 und 88 gemäß.

79. Die Minister können, wenn es der Präsident verlangt, dem Gesetzgebungsrath beiwohnen.

80. Der Gehalt eines jeden Raths ist 20,000 Lire.

Zwölfter Titel.

Vom gesetzgebenden Körper.

81. Der gesetzgebende Körper besteht aus 75 Mitgliedern, die wenigstens dreißig Jahre alt sind. Das Gesetz bestimmt die Zahl der Mitglieder, welche dazu aus jedem Departement gewählt werden sollen, nach Verhältniß der Bevölkerung. Die Hälfte zum wenigsten muß außerhalb des Collegiums genommen werden.

82. Er erneuert sich alle zwei Jahre zum dritten Theil. Der Abgang des ersten und des zweiten Dritttheils wird durch das Loos bestimmt; nachher wird solcher durch die Anciennetät bestimmt.

83. Die Regierung beruft den gesetzgebenden Körper zusammen, und vertagt dessen Sitzungen; diese dürfen jedoch nicht weniger als zwei Monate in jedem Jahre währen.

84. Der gesetzgebende Körper kann nicht berathschlagen, wenn nicht mehr als die Hälfte aller Mitglieder zugegen ist, die Sprecher ungerechnet.

85. Die Mitglieder der Collegien, des Staatraths, des Gesetzgebungsraths und die Minister haben das Recht, den Sitzungen des gesetzgebenden Körpers auf der ihnen besonders bestimmten Tribune beizuwohnen.

86. Der gesetzgebende Körper ernimmt aus seiner Mitte eine Kammer von Sprechern, deren Zahl nicht weniger als 15 seyn darf. Jeder von der Regierung übersandte Gesetzesentwurf wird gedachter Sprecherscommission mitgetheilt.

87. Diese Commission prüft den Entwurf, bespricht sich darüber in der Stille mit den Räten der Regierung, und legt dann dem gesetzgebenden Körper ihr Votum zur Genehmigung oder Verwerfung des Gesetzesvorschlags vor.

88. Hierauf wird der Entwurf vor dem versammelten gesetzgebenden Körper von zwei Sprechern desselben und von zwei Räten der Regierung debattirt.

89. Der gesetzgebende Körper berathschlagt ohne Debatten mit geheimer Abstimmung, und nach absoluter Stimmenmehrheit; die Sprecher haben dabei keine Stimme.

90. Die Kundmachung des Gesetzes geschieht durch die Regierung, drei Tage nach der Entscheidung des gesetzgebenden Körpers.

91. Während dieser Zwischenzeit kann das Gesetz als constitutionwidrig, Klageweise denuncirt werden.

92. Die Denunciation hemmt einstweilen die Kundmachung und die Wirkung des Gesetzes.

93. Der Gehalt der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers ist 6,000 Mailänder Lire; jener der Sprecher ist 9,000 Lire.

Dreizehnter Titel.

Von den Gerichten.

94. Die Streithändel zwischen Partikularen können durch Schiedsrichter abgethan werden; von ihrem Urtheil kann man nicht appelliren, noch Cassation suchen.

95. Von zwei einander gleichlautenden Urtheilsprüchen kann man nicht appelliren; die Revision hat allein in dem Fall, wenn zwei Sprüche einander entgegen sind, Statt.

96. Das Cassationsgericht vernichtet

- 1) die Urtheilsprüche ohne Appellation, in denen die Formen verletzt sind, und die ein offenes Verfahren wider das Gesetz enthalten;
- 2) erkennt es über die Gesuche um Verweisung von einer Gerichtsstelle zur andern wegen rechtmäßigen Verdachts gegen die öffentliche Sicherheit;
- 3) entscheidet es über die Frage der Incompetenz in Criminalsachen, und über die gegen ein Gericht vorgebrachten Anklagacten;

4) gibt es den Collegen die Acten des Gesetzgebungs-
corps oder der Regierung an, welche Annäherung
der richterlichen Gewalt mit sich führen, oder die
stete Ausübung derselben hindern.

97. In Verbrechenssachen sind peinliche Gerichte
vorhanden; was die Verbrechen, welche Strafen an Leib
oder Ehre nach sich ziehen, betrifft, so läßt ein erstes
Geschwornengericht die Anklage zu, oder verwirft sie;
wird sie zugelassen, so erkennt ein zweites Geschwornen-
gericht das Verbrechen an, und bewährt es, und die
Richter wenden sofort das Gesetz an; von ihrem Spruche
kann man nicht appelliren.

98. Das Gesetz bestimmt die Organisation, die Com-
petenz, die Territorial-Jurisdiction, die Einrichtungen
der Geschworenen, und den Gehalt der Richter.

99. Das Gesetz setzt die Organisation der Geschwore-
nengerichte und den Zeitpunkt ihrer wirklichen Ein-
führung fest, der nicht über zehn Jahre verschoben wer-
den darf.

100. Die Fragen, welche die Staatsverwaltung be-
treffen, sind von der besondern Competenz des gesetzge-
benden Raths.

101. Die Handelskammern sprechen summar-
lich in Handelsfachen.

102. Ueber militärische Verbrechen wird von Kriegs-
rathen, dem Militärstrafgesetzbuche gemäß, gerichtet.

103. Die Mitglieder des Cassations- und des Revi-
sionsgerichtes werden von den Collegien ernannt; die Mit-
glieder der Appellationsgerichte, die ordentlichen Richter
und die Friedensrichter werden von dem Gesetzgebungs-
corps ernannt, nach den Listen, die ihnen von den Cas-
sations-, Revisions-, und Appellationsgerichten vorgelegt
worden sind. Das Gesetz bestimmt die Besetzung der
Liste.

104. Die Richter werden auf Lebenslang ernannt;
sie werden nur wegen Fehler, die auf ihr Amt Bezug
haben, und in den Fällen, wo man das Bürgerrecht
verliert, abgesetzt.

Bierzehnter Titel

Von der Verbindlichkeit der Staatsbeamten.

105. Die Amtsverrichtungen der Mitglieder der Collegien und der Censur, des Präsidenten und des Vicepräsidenten der Regierung, der Mitglieder des Staatsraths, des Gesetzgebungsraths, des Gesetzgebungscorps, der Kammer der Sprecher, der Revisions- und Cassationsgerichte, sind keiner Verantwortlichkeit unterworfen.

106. Was persönliche und solche Verbrechen betrifft, die sich nicht von der Ausübung besagter Aemter herleiten; so werden die Beschuldigten von den Versammlungen, zu denen sie gehören, den dazu befugten Amtsstellen zugewiesen.

107. Die Minister sind verantwortlich:

- 1) für die von ihnen unterzeichneten Acten der Regierung;
- 2) für die Nichtvollziehung der Gesetze und der die Staatsverwaltung betreffenden Verordnungen;
- 3) für ertheilte besondere Befehle, die der Constitution und den sie handhabenden Verordnungen zuwider sind;
- 4) für Veruntreuung der Staatskassakasse.

108. Die Regierung, die Kammer der Sprecher, das Cassationsgericht, geben, jedes in den ihm zustehenden Gegenständen, die verfassungswidrigen Handlungen und die Vergehender des Staatsvertragens den Gerichtshöfen an. Wenn zwei Collegien erklären, daß die Angelegenheit in Betracht gezogen zu werden verdient; so wird sie der Censur zugewiesen.

109. Nach der Erklärung der zwei Collegien untersucht die Censur die Klagen, verhört die Zeugen, ladet die Angeklagten vor, und schickt solche, wenn sie die Anklage begründet glaubt, dem Revisionsgericht zu, das ohne Appellation und ohne Anspruch an Urtheil, Cassation spricht.

110. Wie auch das Urtheil ausfallen mag, so verliert der Beamte durch das Decret, mittelst dessen die

Censur die Anklage zuläßt, seine Stelle, und wird auf vier Jahre zu jedem öffentlichen Amt unfähig.

111. Außer den in dem 108. und dem 109. Artikel vorhergesehenen Klagesfällen, kann die Censur unmittelbar der Regierung zu erkennen geben, daß ein Beamter das Zutrauen der Nation verloren, und daß er das Staatsvermögen verschleudert habe. Diese Mittheilung ist geheim.

112. Die Regierung setzt entweder den angegebenen Beamten ab, oder eröffnet durch eine Botschaft an die Collegien die Gründe, warum sie mit der Censur nicht gleicher Meinung ist.

113. Stimmen die Collegien der Meinung der Regierung bei, so schreiten sie über die Klage zur Tagesordnung; sind sie der Meinung der Censur, so weisen sie die Botschaft der Regierung der nächsten Censur zur Untersuchung zu.

114. Die zweite Censur untersucht, nach dem Botum der beiden Collegien, den Grund der Anklage, verhöört den Angeklagten und die Zeugen, und wenn sie die Anklage gegründet glaubt, so weist sie den Beschuldigten dem Revisionsgerichte zu. Diese Zuweisung hat die in dem Art. 110 angezeigten Wirkungen.

115. Die Civil- und Kriminalrichter werden wegen Vergehungen, die ihr Amt angehen, von dem Cassationsgericht gleichfalls dem Revisionsgerichte zugewiesen.

Fünfzehnter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

116. Die Constitution erkennt keinen andern bürgerlichen Unterschied unter den Bürgern, als der von der Verwaltung der öffentlichen Ämter herrührt.

117. Kein Einwohner des cisalpinischen Gebiets darf in der freien Ausübung seines besonderen Gottesdienstes gehindert werden.

118. Verhaftung, ohne einen vorgängigen Befehl einer obrigkeitlichen Stelle, die das Recht dazu hat, ist

ungültig; es wäre denn, daß der Delinquent auf der That ergriffen würde. Aber auch in diesem Falle kann die Verhaftung erst durch einen nachherigen, auf hinreichende Anzeigen gegründeten, Beschluß einer dazu befugten Amtsstelle gültig gemacht werden.

119. Die Republik erkennt keine Privilegien oder andre Einschränkungen des Kunstfleißes und des innern und äußern Handels, als solche, welche auf das Gesetz gegründet sind.

120. In der ganzen Republik ist einerlei Gewicht, Maas, Münze, peinliches und bürgerliches Gesetz. Ebenso muß auch Einförmigkeit in dem Grundsteuerveranschlag und in dem System des ersten öffentlichen Unterrichts seyn.

121. Ein allgemeines Nationalinstitut ist beauftragt, Entdeckungen zu sammeln, und Künste und Wissenschaften zu vervollkommen.

122. Eine National-Oberrechnungskammer bestimmt und bewahrt die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Republik. Diese obrigkeitliche Stelle besteht aus 5, durch die Collegien ernannten, Männern. Sie erneuert sich dadurch, daß alle zwei Jahre ein Mitglied austritt; die Mitglieder sind ohne Einschränkung wieder erwählbar.

123. Das besoldete Heer ist den Verfügungen der Staatsverwaltung untergeordnet; die Nationalgarde ist nur den Gesetzen untergeordnet.

124. Die öffentliche Gewalt ist wesentlich gehorchend; kein bewaffnetes Corps kann berathschlagen.

125. Alle Schulden und Forderungen der ehemaligen Provinzen, die jetzt zur cisalpinischen Republik gehören, sind von der Republik anerkannt. Das Gesetz bestimmt diejenigen Anordnungen, welche die Schulden einzelner Gemeinden erfordern könnten.

126. Der Käufer von Nationalgütern, wo dieselben sich auch herschreiben mögen, kann, so wie er einmal nach einem gesetzlich getroffenen Kauf in deren Besitz ist, unter keinem Vorwand mehr in dem ruhigen Genuß gestört werden; es bleibt jedoch dem Dritten reclamirenden

Theile unbenommen, sich um Entschädigung an den öffentlichen Schatz zu wenden.

127. Das Gesetz weist auf die noch nicht verkauften Nationalgüter die Einkünfte an, welche für die Bischöffe, ihre Kapitel, die geistlichen Seminarien, die Pfarrer und das Bauwesen der Hauptkirchen erforderlich seyn mögen. Man kann die Bestimmung derselben nicht abändern.

128. Wenn nach einem Zwischenraum von drei Jahren der Staatsrath die Verbesserung irgend eines Constitutionsartikels für nöthig findet; so schlägt er solche den Collegien vor, welche darüber entscheiden.

Organisches Gesetz über die Geistlichkeit.

Erster Titel.

Von den katholischen Geistlichen.

1. Die Bischöffe der cisalpinischen Republik werden von der Regierung ernannt, und vom heiligen Stuhl eingesetzt, mit welchem sie frei über die geistlichen Angelegenheiten verkehren.

2. Die Pfarrer werden, unter Genehmigung der Regierung, vom Bischoff erwählt und eingesetzt.

Der Bischoff kann, nachdem es das Bedürfniß der Diocese erfordert, die erledigten Pfarreien mit Coadjutoren versehen.

3. Der Bischoff kann die für die geistlichen Bedürfnisse der Völker nöthige Zahl von Geistlichen, als Pfründner, Kapellane, Legaten, anstellen.

Zweiter Titel.

Geistliche Stiftungen.

1. Die Gränzen der Diocesen sind keiner Aenderung unterworfen. Allenfalls wo sie etwa verändert worden sind, soll über ihre Wiederherstellung Abrede mit dem heiligen Stuhl getroffen werden.

2. Jede Diöcese hat ihr Kapital, das zu einer Metropolitan- oder Kathedralkirche gehört, und dem zufolge ausgesteuert ist.

3. Der Besitz der Canonicate, und anderer nicht verkaufter geistlicher Pfründen, welche ganz, oder zum Theil in Beschlag genommen oder besetzt worden sind, verbleibt den Bischöffen, Capiteln und Pfarrern; man gibt ihnen die Archive und die Papiere, welche ihre gegenwärtigen Güter und respectiven Aemter betreffen, zurück.

4. Jede Kathedralkirche genießt, unter der Aufsicht, als Bauten, einen Fond zu den nöthigen Ausbesserungen, und der Bestreitung des darin zu haltenden Gottesdienstes.

5. Jede Diöcese hat ihr bischöfliches Seminarium, das gehörig ausgesteuert, und zur Erziehung der Geistlichkeit bestimmt ist, welche, den kanonischen Gebräuchen gemäß, der Gewalt des Bischoffs anvertraut ist.

6. Die Güter und Aussteuern für die Bischöfliche, Capitel, Seminarien und Kirchenbauten, sollen innethalb drei Monaten festgesetzt werden.

7. Die Conservatorien, Hospitäler, milde und andre fromme Stiftungen, werden von einem verwaltenden Rath der öffentlichen Wohlthätigkeit dirigirt, von welchem der Bischoff jedesmaliger Präsident ist, wenn solche von Seiten der Bischöffe eingesetzt waren; an Orten, wo es keine solche Stiftungen gibt, soll der Bischoff immer Mitglied der Verwaltung seyn.

8. Die Veräußerung und Sequestrierung der vom Gesetz zur Aussteuer der Bischöflichen, Capitel, Seminarien und Kirchenbauten angewiesenen Güter soll nicht mehr Statt finden. Die gegenwärtig von diesen Gesammtheiten und von den Pfarrern besessenen Güter sollen nicht verkauft werden können; den Individuen von aufgehobenen Gesammtheiten werden durch wirksame Mittel die Auszahlungen der zugestandenen Pensionen zugesichert werden.

Dritter Titel.

Kirchenzucht; Einrichtung.

1. Die Kanzleien der Bischöffe und ihre respectiven Archive werden beibehalten. Die nöthigen Beamten zur Aufrechthaltung der Regeln ihrer Einrichtung, und der Disciplinar-Vorschriften, welche eingeführt worden sind, um die Geistlichkeit den Züchtigungen und kanonischen Strafen zu unzerwerfen, werden ihre Aemter verwalten.

2. Der Bischoff kann den geistlichen Delinquenten zur Pönitenz in ein Seminarium oder Kloster verweisen. Ist das Verbrechen wichtig, so untersagt er ihm die Ausübung seines Amtes, und hält die Einkünfte seiner Pfründe zurück, um die Besoldung desjenigen, welcher sie einstweilen versieht, und die mit der Pfründe verbundenen Dienste besorgen muß, dadurch zu sichern. Wenn der Schuldige den Gehorsam versagt; so wendet sich der Bischoff an den weltlichen Arm.

3. Wenn ein Geistlicher in der Führung seines Amtes die öffentliche Ruhe stört; so wird der Bischoff requirirt, ihm dieselbe zu untersagen, und falls dieser nicht willfährt; so wendet man sich an die ordentliche bürgerliche Gewalt.

4. Wenn das Verbrechen eines Geistlichen eine infamirende oder körperliche Strafe mit sich bringt; so benachrichtigt man den Bischof von dem Urtheil; dieser kann alsdann vor der Vollziehung des Urtheils alles thun, was die kanonischen Gesetze in solchen Fällen vorschreiben.

5. Die Geistlichkeit ist aller Kriegsdienste überhoben.

6. Alles, was zur öffentlichen Verderbniß der guten Sitten, zur Herabwürdigung des Gottesdienstes und der Geistlichen abzweckt, ist verboten.

7. Ein Pfarrer kann von keiner Gewalt gezwungen werden, in irgend einem Falle, wo ein kanonisches Impediment vorhanden wäre, das Sacrament der Ehe zu erteilen.

Als aber, nach der Einführung der kaiserlichen Würde in Frankreich, auch die italienische Republik in das Königreich Italien verwandelt, und der Kaiser Napoleon am 16. März 1805 von der zu Paris versammelten italienischen Consulta als König von Italien proclamirt worden war; da bestimmte ein constitutionelles Statut vom 16. März 1805: „die italienische Krone ist erblich in Napoleons directer und ehelicher, natürlicher oder adoptirter männlicher Nachkommenschaft; doch darf bloß ein Bürger Frankreichs oder des Königreichs Italien adoptirt werden. Napoleon übergibt, sobald die fremden Truppen Neapel, die jonischen Inseln und Malta geräumt haben, die erbliche Krone Italiens einem seiner erblichen oder adoptirten Söhne, von welcher Zeit an die Kronen Frankreichs und Italiens nie wieder auf Einem Haupte vereinigt werden dürfen. Der König von Italien wird volljährig mit Vollendung des achtzehnten Jahres. Der Code Napoleon wird vom 1. Jan. 1806 an das Gesetzbuch des Königreichs.“

Noch wichtiger für die Veränderung der Verfassung vom Jahre 1802 waren aber das zweite und besonders das dritte constitutionelle Statut.

b) Constitutionelles Statut vom 27. März 1805.

Die Staatsconsulta, nach Ansicht des constitutionellen Statuts vom 16. März beschließt:

Erster Titel.

Von der Regentschaft.

1. Die Großjährigkeit der Könige von Italien ist auf das achtzehnte vollendete Jahr festgesetzt; während der Minderjährigkeit verwaltet ein Regent die Geschäfte.

2. Der Regent muß wenigstens 25 Jahr alt seyn, und in dem Königreich Italien residiren. Die Frauen sind von der Regentschaft ausgeschlossen.

3. Der König kann unter den Prinzen des königlichen Hauses, welche das 25ste Jahr zurückgelegt haben, den Regenten auswählen, so wie, bei dem Mangel derselben, unter den Großbeamten der Krone.

4. Im Fall diese Bestimmung des Regenten von Seiten des Königs unterbliebe, wird die Regentschaft dem Prinzen des königlichen Hauses übertragen, welcher im Grad und nach der Ordnung der Erblichkeit der nächste ist und 25 Jahre zurück gelegt hat.

5. Wenn der König keinen Regenten bestimmt und kein Prinz von dem königlichen Hause 25 Jahre zurück gelegt hat; so wählt der Senat (oder die Consulta) den Regenten unter den Großbeamten der Krone.

6. Wenn, wegen der Minderjährigkeit des zur Regentschaft in der Ordnung der Erblichkeit berufenen Prinzen, einem entfernteren oder einem Großbeamten der Krone die Regentschaft übertragen würde; so setzt dieser, einmal in Uebung stehende, seine Functionen so lange fort, bis der König majorenn ist.

7. Die Regentschaft übt bis zur Majorität des Königs und im Namen des minderjährigen Königs alle Attribute der königlichen Würde aus. Nichts desto weniger kann der Regent zu den großen Aemtern des Reichs nicht ernennen, und seine Ernennungen zu Stellen, deren Amtsführung auf Lebenszeit ist, sind nur provisorisch, und werden nur durch die vom Könige ein Jahr nach der Majorität ertheilte Bestätigung definitiv.

8. Der Regent ist über die Acten seiner Administration nicht persönlich verantwortlich.

9. Die Regentschaft gibt kein Recht auf die Person des minderjährigen Königs.

10. Die Aufsicht über den minderjährigen König wird dessen Mütter anvertraut, und, wenn diese nicht mehr lebt, dem Prinzen, der hierzu durch den Vorgänger des minderjährigen Königs bestimmt wurde. Im Fall beide

fehlen sollten, wird die Aufsicht über den minderjährigen König dem Großbeamten der Krone übertragen, welcher der erste ist, in der unten im 17. Artikel bestimmten Ordnung, und die erforderlichen Eigenschaften besitzt. Zur Aufsicht über den minderjährigen König können weder der Regent noch dessen Descendenten erwählt werden.

11. Wenn der König entweder einen Regenten für die Minderjährigkeit, oder einen Prinzen für die Aufsicht über den minderjährigen König bestimmt; so wird die in Gegenwart der Großbeamten der Krone gemachte Designationsacte in Empfang genommen, und sogleich von dem Staatssekretär dem Senat (oder der Consulta) überschickt, damit sie in deren Register eingetragen und in deren Archiven niedergelegt, oder, wenn sie versiegelt ist, bloß niedergelegt werde. Die Designationsacten sind in beiden Fällen durch den Willen des Königs widerruflich. Jede Acte der Designation oder der Widerrufung derselben, welche nicht in die Register des Senats eingetragen, oder in dessen Archiven vor dem Tode des Königs niedergelegt wird, ist null und nichtig.

Zweiter Titel.

Von den Großbeamten des Königreichs.

12. Die Großbeamten des Königreichs sind:

- 1) Die Großbeamten der Krone nämlich: der Kanzler; Siegelbewahrer der Krone; der Großalmosenier; der Oberhofmeister; der Oberkämmerer; der Oberstallmeister.
- 2) Die Minister; aber nur so lange als sie im Amte sind.
- 3) Die Erzbischöffe von Mailand, Ravenna, Bologna und Ferrara.
- 4) Die Marschälle des Reichs, die aus den ausgezeichnetsten Generalen gewählt werden; (ihre Zahl darf nie die von vier übersteigen, und es dürfen deren keine vor dem Jahr 1810 ernannt werden) der erste Kapitän der königlichen

Leibwache; der Generalinspector der Artillerie; der Generalinspector des Genie.

- 5) Sechs Mitglieder des Collegiums der Güterbesitzer, welche der König aus denjenigen 50 derselben wählt, die die meisten Abgaben bezahlen und überdies sich am meisten durch Verdienste auszeichnen.

13. Durch ein Statut des ersten Königs von Italien, die Organisation des Pallastes betreffend, werden, für den Glanz der verschiedenen Dienste des Pallastes, ordentliche Kronbeamten ernannt, die Nachfolger des Königs sind an dieses Statut gebunden.

14. Die Großbeamten des Königreichs behalten, mit Ausnahme der Minister, ihre Würden lebenslänglich. Diese Würde kann nur Unterthanen des Königreichs verliehen werden.

15. Die Großbeamten der Krone haben den Rang unmittelbar nach den Prinzen; sie sind, vermöge ihrer Würde, Mitglieder des Staatsraths; sie bilden das Conseil des Königs, wenn dieser sie dazu herufen will; sie sind Mitglieder des geheimen Raths.

16. Vier Commanderien von 36,000 mailändischen Liren jährlicher Einkünfte, nämlich die erste, zwischen der Sesia und der Adda, die zweite, zwischen der Adda und der Etsch, die dritte auf dem rechten Ufer des Po, und die vierte zwischen dem Santereo und dem Rubicon, sind lebenslänglich mit der Würde des Kanzlers Siegelbewahrers der Krone, des Oberhofmeisters, des Oberkammerers und des Oberstallmeisters verbunden. Dem Großalmosenier wird eine geistliche Pfründe verliehen. Die Großbeamten der Krone genießen nebst dem

1) eines auf den Schatz der Krone, nach dem Verhältnisse ihrer Amtsverrichtungen in dem Pallaste, angewiesenen Gehalts;

2) des Gehalts eines Staatsraths und eines Senators.

17. Wenn durch eine Verfügung des Königs, oder durch irgend eine andere Ursache, ein Großbeamter der Krone außer Dienstthätigkeit kommt; so behält er seinen Titel, seinen Rang und seine Vorrechte.

Dritter Titel.

Von den Eidschwüren.

18. In den zwei Jahren, welche seiner Erhebung zum Thron oder seiner Majorennität folgen, schwört der König, begleitet von den Großbeamten des Reichs, vor Gott einen Eid auf das Evangelium; und zwar in Gegenwart des Senats, des Staatsraths, des gesetzgebenden Körpers, der drei Präsidenten der Wahlcollegien, der Erzbischöffe und Bischöffe, des Cassationstribunals, des National-Rechnungsamtes und der Präsidenten der Revisions- und Appellationstribunale.

19. Der Eid des Königs lautet also:

„Ich schwöre, die Integrität des Reichs zu erhalten, die Staatsreligion zu respectiren und respectiren zu machen; so wie die Gleichheit der Rechte, die politische und bürgerliche Freiheit, die Unwiederrücklichkeit der Verkäufe der Nationalgüter; keine Auflage zu machen, keine Taxen zu bestimmen, als in Kraft des Gesetzes, und mit dem einzigen Wunsche des Interesses, des Glücks und des Ruhmes des italienischen Volks zu regieren.“

20. Ehe der Regent die Ausübung seiner Functionen beginnt, schwört er, begleitet von den Großbeamten des Reichs und in Gegenwart des Senats, des Staatsraths und des Präsidenten des Cassationstribunals, vor Gott einen Eid auf das Evangelium. Der Staatssekretär nimmt über die Eidesleistung ein Protocoll auf.

21. Der Eid des Regenten ist in folgenden Ausdrücken abgefaßt:

„Ich schwöre, die Staatsgeschäfte nach den Constitutionen des Reichs, nach den Decreten des Senats und nach den Gesetzen zu verwalten, das Gebiet des Königreichs in seiner Integrität, die Rechte der Nation und die der königlichen Würde zu handhaben, und dem Könige im Augenblick seiner Majorennität getreulich die Macht zurückzugeben, deren Ausübung mir anvertraut ist.“

22. Die Reichs-Beamten, der Staatschreiber, die Mitglieder des Senats, des Staatsraths, des gesetzgebenden Körpers, der Wahlcollegien, alle öffentliche Beamten und die Officiere und Soldaten der Armee legen nachstehenden Eid ab:

„Ich schwöre Gehorsam den Constitutionen des Reichs und Treue dem König.“

Unterzeichnet: Napoleon.

Messi, Marcescalchi, Caprara, Paradisi, Genaroli, Eustachii, Luosi, Spicciardi.

c) Constitutionelles Statut vom 5. Juny 1805.

Erster Abschnitt

Von den Kronländern.

1. Das Kron Eigenthum besteht:

1) aus dem königlichen Pallaste in Mailand und der Villa Comaresse;

2) aus dem Pallaste von Monza und seinen Zubehörungen;

3) aus dem Pallaste zu Mantua, dem Pallaste von Ehe und dem ehemaligen herzoglichen Pallaste zu Modena;

4) aus einem Pallaste in der Nähe von Brescia und einem, der in der Nähe von Bologna gelegen seyn soll. Diese Palläste sind nebst den schließlichen Zusbehörungen ungesamt zu bestimmen.

5) Aus dem Walde von Ticie.

Ein Kapital von 10 Millionen Lire in Nationalgütern wird besonders angewiesen, sowohl zum Ankauf der zwei Palläste in den Gegenden von Brescia und Bologna, als der erforderlichen Grundstücke zur Errichtung der Parke von Monza und des Ticiner Waldes.

2. Unabhängig von obigen Verfügungen und um den Glanz des Thrones zu erhalten, liefert der öffentl:

liche Schatz jährlich in die Hände des Kronschatzmeisters sechs Millionen Mailänder Lire, nämlich monatlich eine halbe Million.

3. Eben so liefert der öffentliche Schatz jährlich zwei Millionen, monatlich ein Zwölftel, zum Solde für die Garde des Königs, welche, deshalb bei dem jährlichen Verzeichnisse der Erfordernisse des Kriegsministeriums nicht mit in Rechnung gebracht werden darf.

Außer dieser Selbstwache wird noch eine besondere gebildet, in welcher allein die Brüder, Söhne und Enkel, Nissen und Söhne der Nissen, und die Geschwisterkin der Mitglieder der Collegien, oder diese Mitglieder selbst, das Recht haben, aufgenommen zu werden.

4. Die Güter und Einkünfte, welche durch obige Artikel der Krone angewiesen sind, werden von einem Generalkontendanten verwaltet, nach den nämlichen Gesetzen und Formen, wie die Güter und Einkünfte der Krone Frankreichs.

5. Der König kann, wenn die Umstände es erfordern, der Königin auf die Civilliste einen Wittwenghalt anweisen, der in keinem Falle die jährliche Summe von 200,000 Lire übersteigen darf.

Die Urkunde, welche dieses Wittthum bestimmt, muß vom Kanzler Kronsigelbewahrer abgefaßt seyn.

Zweiter Abschnitt.

Vom Vicekönige.

6. Während der Zeit, da der Kaiser und König Napoleon die italienische Krone behält, kann er sich durch einen Vicekönig repräsentiren lassen.

7. Ein Decret und besondere Instructionen bestimmen die Eigenschaft und Ausdehnung der Befugnisse des Vicekönigs.

8. Ehe der Vicekönig die Ausübung seines Amtes beginnt, legt er dem Kaiser und Könige folgenden Eid ab:
 „Ich schwöre der Constitution getreu zu seyn, und dem Könige zu gehorchen, meine Amtsverrichtungen

in der Stunde, wo ich dazu vom Könige Befehl erhalten werde, niederzulegen, und sogleich die mir anvertraute Gewalt in die Hände desjenigen zu übergeben, der dazu vom Könige beauftragt seyn wird.“

9. Der Vizekönig muß in dem Umfang des Königsreichs Italien wohnen.

10. Die Finanzbeamten und die Postbeamten haben bei ihm eben die Berrichtungen, wie bei dem Kaiser und Könige.

Dritter Abschnitt

Von den Collegien.

11. Die Collegien der Landeigenthümer, der Gelehrten, der Handelsleute, versammeln sich abgesondert und auf die Einladung des Königs, worin der Ort ihrer Zusammenkunft bezeichnet ist, um sich zu veröffentlichen, und die Mitglieder des schwebenden Raths zu ernennen.

12. Der Präsident der Censur und die Präsidenten der drei Collegien werden vom Könige ernannt.

13. Diejenigen Mitglieder der drei Collegien, welche im nämlichen Departement wohnen, versammeln sich einmal in jedem Jahre auf Zusammenberufung des Königs im Hauptorte zu einem Departementscollegium.

14. Sie bilden nur eine einzige Versammlung, worin die Landeigenthümer zur Rechten, die Handelsleute zur Linken, die Gelehrten dem Bureau gegenüber sitzen.

15. Der Präsident wird vom Könige ernannt.

16. Jedes Departementscollegium präsentiert die Candidaten zu den Generalconsells der Departemente und zu den Friedensrichtern. Die Zahl der präsentirten Candidaten ist dreimal so groß, als die der ledigen Stellen. Die für jedes Departement statt gehabten Präsentationen werden öffentlich bekannt gemacht.

Vierter Abschnitt.

Von dem Staatrath.

17. Der Staatrath besteht:

- 1) aus dem Conseil der Consultoren;
- 2) aus dem gesetzgebenden Conseil;
- 3) aus dem der Auditoren.

18. Die Mitglieder dieser drei Conseils werden vom Könige ernannt.

§. 1.

Von dem Conseil der Consultoren.

19. Der Conseil der Consultoren besteht aus acht consultirenden Staaträthen. Die Großbeamten der Krone haben darin Sitz und Stimme.

20. Der Conseil der Consultoren erkennt auf die ihm von einem Minister kraft eines königlichen Befehls gesuchte Mittheilung:

- a) über Alles, was sich entweder auf die Aufhebung eines oder mehrerer Artikel der constitutionellen Statuten, oder auf Modificationen bezieht, die mit diesen Statuten vorgenommen werden sollen;
- b) über Friedens-, Handels- und Subsidienvträge, die ihm vor der Bekanntmachung mitgetheilt werden.

21. Der Conseil der Consultoren erwählt, in dem durch den 5. Artikel des zweiten constitutionellen Statuts vorhergesehenen Falle, den Regenten unter den Großbeamten der Krone.

22. In dem durch den 11. Artikel des nämlichen constitutionellen Statuts vorhergesehenen Falle wird die Ernennungsacte, entweder eines Regenten für die Minderjährigkeit, oder eines Vorgesetzten zur Bewachung eines minderjährigen Königs, an den Conseil der Consultoren geschickt, der nach Vorschrift des besagten Artikels verfährt.

23. Im Conseil der Consultoren führt eines seiner Mitglieder, das der König ernannt, den Vorsitz.

§. 2.

Von dem gesetzgebenden Conseil.

24. Der Gesetzgebungsrath besteht aus höchstens zwölf Staatsrathen.

25. Er erkennt, auf die vermöge eines königlichen Befehls an ihn verwiesenen Berichte und Vorschläge der Minister:

- a) über alle Gesetzesvorschläge, welches auch der Gegenstand derselben seyn mag.
- b) über alle Entwürfe von Verordnungen, die öffentliche Verwaltung, oder die Erklärung, Erläuterung und Auslegung dieser Verordnungen betreffend.

26. Keine Verordnung über die öffentliche Verwaltung kann höhere Strafen, als die der niederen Criminalgerichtsbarkeit oder correctionellen Justiz sind, festsetzen.

27. Im Gesetzgebungsrathe führt eins der Mitglieder den desselben, das der König ernennt, den Vorsitz.

§. 3.

Von dem Conseil der Auditoren.

28. Dieser Conseil besteht aus höchstens achtzehn Staatsrathen.

29. Er erkennt, auf die vermöge königlichen Befehls an ihn verwiesenen Vorschläge und Berichte der Minister:

- a) über alle streitige Angelegenheiten;
- b) über alle Jurisdictionenconflicte wegen abgeforderter Acten, wenn der Gegenstand wegen seines Zusammenhanges entweder mit dem unmittelbaren Interesse des Staatsvermögens oder mit Streitfragen in Betreff der öffentlichen Verwaltung, außer der Competenz der ordentlichen Gerichtshöfe liegt;
- c) über die gegen unmittelbare Agenten der öffentlichen Verwaltung zu verfügende gerichtliche Untersuchungen;

- d) über die Appellationen von Entscheidungen der Praefecturräthe;
- e) über Concessionsgesuche von Berg- oder Wasserwerken, auf schiffbaren Flüssen und Kanälen;
- f) über Autorisationsbewilligungen an Gemeinden, Hospitäler, oder andere öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten, ingleichen an gottesdienstliche Institute, wegen Annahme von Schenkungen und Legaten, wegen Verkäufe, Tauschungen, Vergleiche und Localsteuern;
- g) über angetragene Retraite-Pensionen zu Gunsten von Officieren und Soldaten, oder Civilbeamten.

30. Im Rathe der Auditoren führt eines seiner Mitglieder, das der König ernennt, den Vorsitz.

31. Die Streithändel zwischen dem Staat und Privatpersonen, und die Appellationen von Entscheidungen der Praefecturräthe, werden in ein Verzeichniß eingetragen, das im Generalsecretariat des Raths angeschlagen bleibt, damit die Parteien Nachricht erhalten, und ihre schriftliche Deductionen in Zeit von längstens einem Monat einreichen können.

§. 4.

Abtheilung in den ordentlichen und in den außerordentlichen Dienst, und in Sectionen. Ordnung der Arbeiten.

32. Die Mitglieder des Staatsraths vertheilen sich in den ordentlichen und außerordentlichen Dienst. Das Verzeichniß darüber wird alle sechs Monate von dem Könige gegeben.

33. Der Gesetzgebungsrath und der Rath der Auditoren theilt sich in drei Sectionen, nämlich die Section der Gesetzgebung und des Gottesdienstes; die Section des Innern und der Finanzen, und die Section des Krieges, und des Seewesens.

34. Die an den Gesetzgebungsrath und den Rath der Auditoren übersandten Sachen werden in den Sectionen vertheilt und in Berathung gezogen; ein Mitglied der

Section hat jedesmal den Vortrag. Der Rath der Consultoren, der Gesetzgebungsath und der Rath der Auditoren entwerfen in besondern Sitzungen, in der Form von Vorschlägen zu Gesetzen, Reglements, Decreten, oder Entscheidungen, ihr Gutachten über jede der ihnen zugewiesenen Sachen. Diese Entwürfe werden von dem Präsidenten dem Könige vorgelegt, der, ehe er sie genehmigt, dieselben dem ganzen Staatsrathe zufertigen läßt.

35. In diesem hat der König selbst den Vorsitz, und in seiner Abwesenheit entweder ein Großbeamter der Krone, oder ein consultirender Staatsrath, den der Kaiser dazu bestimmt.

36. Der Staatsrath hat nur eine beratende Stimme.

37. Wenn ein über Gesetzworschläge, oder Verordnungen in Hinsicht der öffentlichen Verwaltung beschloß schlägt; so müssen zwei Drittheile der für den ordentlichen Dienst bestimmten Mitglieder anwesend seyn. Bei andern Gegenständen ist die Gegenwart von 18 Mitgliedern erforderlich.

38. Der Staatsrath hat einen Generalsecretär, welcher noch so viele Gehülfen hat, als der Dienst nöthig macht.

§. 5.

Allgemeine Vorschriften.

39. Nach der ersten Bildung des Staatsraths kann künftig keiner mehr Mitglied des Gesetzgebungsathes werden, der nicht zuvor Mitglied des Raths der Auditoren war, und keiner Mitglied des Raths der Consultoren, der nicht in dem Gesetzgebungsrathe gewesen.

40. Der Gehalt der Mitglieder des Raths der Auditoren ist auf 6000 mailändische Lire bestimmt; jener der Mitglieder des Gesetzgebungsathes auf 15.000, und der des Raths der Consultoren auf 25.000.

41. Die Mitglieder des Consultorenathes sind lebenslängliche Staatsräthe. Sie können selbst von dem Könige nicht entsetzt werden, und wenn sie auch, entweder

auf Befehl des Königs, oder aus irgend einer andern Ursache, ihre Amtsverrichtungen niederlegen müssen, so behalten sie doch, nach wie vor, Titel, Rang, Vorzüge und Gehalt. Diese können sie nur aus denselben Ursachen verlieren, welche den Verlust des Bürgerrechtes nach sich ziehen.

42. Die Minister sind geborne Mitglieder des Staatsraths, so lange sie ihr Amt verwalten. Sie können bei den Berathschlagungen aller Abtheilungen desselben zugegen seyn, wenn Sachen verhandelt werden, welche in ihr Departement einschlagen.

43. Der König kann, wenn er es für gut befindet, den Mitgliedern des Staatsraths einzelne Theile der öffentlichen Verwaltung, oder Geschäfte im Ministerium oder Befendungen im Innern, und auch dem Auslande anvertrauen.

Fünfter Abschnitt.

Von der gesetzgebenden Versammlung.

44. Der König eröffnet die Sitzungen der gesetzgebenden Versammlung.

45. Die Kammer der Rednet ist aufgehoben. Die Gesetzesvorschläge werden einer Commission übergeben, welche die gesetzgebende Versammlung je aus ihrer Mitte wählt, und die ihr hierauf den Vortrag macht.

46. Die gesetzgebende Versammlung hat einen Präsidenten und zwei Quästoren, welche vom Könige ernannt werden. Ihr Amt dauert zwei Jahre.

47. Sie beschäftigt sich:

- a) mit der jährlichen Rechnung über die Staatseinnahme und Ausgabe;
- b) mit der Militär-Conscription;
- c) mit der Veräußerung der Nationalgüter;
- d) mit dem Münzwesen;
- e) mit den Veränderungen in den öffentlichen Abgaben, entweder durch neue Anlagen, oder neue Formen in Ansehung der schon bestehenden;

f) mit Abänderung der Gesetze in bürgerlichen, peinlichen und Handlungssachen.

Alle übrigen Gegenstände gehören vor die öffentliche Staatsverwaltung.

48. Jedes Jahr werden in den Staatschatz 300,000 Lire zu den Ausgaben der gesetzgebenden Versammlung geworfen, für die Unterhaltung des Saales und der Erfordernisse ihres Pallastes, für die Bezahlung ihrer Kanzleien und die Entschädigung ihrer Mitglieder. Dieser Fond wird von dem Präsidenten und den Quästoren verwaltet und zwar in Gemäßheit eines Beschlusses, der alle zwei Jahre in einem geheimen Comité genommen werden muß, um die genauere Verwendung der Summe zu bestimmen. Daraus wird von derselben der jährliche Gehalt des Präsidenten und der Quästoren abgezogen, der für jenen in 25,000 Lire, und für einen jeden von diesen in 10,000 besteht.

49. Der König kann die gesetzgebende Versammlung auflösen. Innerhalb sechs Monaten von der Auflösung derselben an, werden die Collegien zusammen berufen, um die neuen Wahlen vorzunehmen.

Sechster Abschnitt.

Von der Gerichtsordnung.

50. Die Richter werden vom Könige ernannt. Ihre Amtsverrichtungen sind lebenslänglich.

51. Alle Gerichte außer den Friedensgerichten, haben mehrere Richter, die nach der Stimmenmehrheit entscheiden.

52. Die peinlichen Urtheile müssen immer von denselben Richtern gefällt werden, welche die Zeugen selbst abgehört haben. Die Richter müssen in gleicher Zahl seyn.

53. Die Sitzungen aller bürgerlichen und peinlichen Gerichtshöfe sind öffentlich. Die Zeugen, so wie die Vertheidiger der Angeklagten müssen immer in öffentlicher Sitzung angehört werden.

54. So oft das Cassationsgericht bemerkt, daß der Sinn eines Gesetzes, oder eines Artikels eines Gesetzes, von den Gerichtshöfen falsch ausgelegt wird; so hat daselbe dem Großrichter darüber zu berichten, und der Bericht von diesem wird dem Staatsrathe vorgelegt. Alsdann entscheidet der König, was für ein Sinn dem in Frage stehenden Gesetze beigelegt werden müsse.

55. Für das ganze Königreich Italien wird nur ein bürgerliches Gesetzbuch eingeführt werden.

56. Der Napoleon'sche Code wird zu diesem Ende Gesetzeskraft erhalten und von dem 1ten des künftigen Monats Januar gültig seyn. Zu diesem Behufe wird der Großrichter eine aus sechs Rechtsgelehrten bestehende Commission ernennen, um eine lateinische und italienische Uebersetzung desselben zu besorgen. Längstens bis zum 1. Nov. muß die Uebersetzung dem Könige zur Genehmigung vorgelegt werden. Alsdann wird das Gesetzbuch in lateinischer, italienischer und französischer Sprache gedruckt und bekannt gemacht werden. Nur die Worte der italienischen Uebersetzung können in den Gerichtshöfen angeführt werden, und Gesetzeskraft haben.

57. Fünf Jahre lang kann keine Veränderung in dem Gesetzbuche gemacht werden; nachher aber wird sich das Cassationsgericht mit den übrigen Gerichtshöfen zu einer Berathung vereinigen, ein Gutachten erstatten, und der Staatsrath ein Gesetz über die nöthig erfundenen Abänderungen in Vorschlag bringen.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Begnadigungsrechte.

58. Der König hat das Recht zu begnadigen. Er übt dasselbe aus, nachdem er einen geheimen Rath, der aus dem Großrichter, einem bürgerlichen Großbeamten der Krone, einem Militär-Großbeamten, einem Mitgliede des Consultorenraths und einem Mitgliede des ersten Gerichtshofes des Reichs besteht, über den Fall gehört hat.

Achter Abschnitt.

Von dem Orden der eisernen Krone.

§. 1.

Errichtung und Organisation des Ordens.

59. Um durch Ehrenbezeugungen die Verdienste um die Krone in den Fächern des Militärs, Civil- und obrigkeitlichen Standes, der Künste und Gesehrsamkeit würdig zu belohnen, soll ein Orden, unter der Benennung: des Ordens von der eisernen Krone errichtet werden.

60. Dieser Orden wird aus 500 Rittern, 100 Kommandeuren und 20 Großbeamten oder Großkreuzen (Dignitarien) bestehen.

61. Die Könige von Italien sind die Großmeister dieses Ordens; doch wird der Kaiser und König Napoleon, als Stifter des Ordens, sein ganzes Leben hindurch den Titel und die Amtsverrichtungen haben. Erst die auf ihn folgenden Könige erhalten dieselben.

62. Zweihundert Ritter und 25 Kommandeursstellen, dann 5 Großkreuze werden bei der ersten Stiftung an so viele französische Officiere und Soldaten verliehen, die einen rühmlichen Antheil an den Schlachten haben, deren Erfolg vorzüglich die Stiftung des Königreichs veranlaßt hat.

§. 2.

Ehrenzeichen des Ordens.

63. Die Ehrenzeichen des Ordens bestehen in der Abbildung der lombardischen Krone, um welche her die Worte geschrieben stehen: Gott hat sie mir gegeben; wehe dem, der sie antastet. Dieses Zeichen wird an einem Bande von Orangefarbe mit einer grünen Einfassung getragen.

64. Die Ritter tragen solches an der linken Seite in Silber; die Kommandeurs in Gold auf dieselbe Art; die Großkreuze um den Hals und als Stern.

§. 3.

Ernennung, Aufnahme und Eid.

65. Der Großmeister vergibt alle Stellen des Ordens.

66. Die Kommandeure werden aus den Rittern genommen und die Großkreuze aus den Kommandeuren. Diesem zufolge werden bei der ersten Stiftung alle Mitglieder nur als Ritter aufgenommen.

67. Jedes Jahr werden die erledigten Stellen am Himmelfahrtstage vergeben.

68. Alle Ritter und Kommandeure und Großkreuze versammeln sich an diesem Tage zu einem Kapitel in der Metropolitankirche zu Mailand; keiner kann abwesend seyn, wenn die Bewegungsgründe seiner Abwesenheit nicht von dem Großrathe des Ordens genehmigt sind.

69. Die neuen Ritter legen den Eid im Generalkapitel ab, und für ihre Aufnahme wird ein eigenes Cerimoniel vorgeschrieben werden.

70. Bei dieser Feierlichkeit werden Lobreden auf die im letzten Jahre verstorbenen Mitglieder gehalten. Der Redner wird dabei besonders der Verdienste erwähnen, die sie sich seit ihrer Aufnahme erworben haben. Er wird die Grundsätze, auf welchen der Orden beruht und die Umstände, welche seine Stiftung veranlaßt haben, ins Gedächtniß zurückrufen.

71. Der Eid, welchen die Ritter schwören müssen, lautet also:

„Ich schwöre, mich der Vertheidigung des Königs, der Krone, der unzertrennten Erhaltung des Königreichs Italien und dem Ruhme seines Stifters zu widmen.“

72. Die Prinzen von dem Hause des Großmeisters, die Fürsten von fremden Häusern, und andere Fremde, denen der Orden bewilligt wird, sind in der gewöhnlichen Anzahl der Mitglieder in dem Artikel 62. nicht begriffen.

§. 4.

Von der Ausstattung und Verwaltung des Ordens.

73. Der Orden wird eine Ausstattung von 400,000 Lire erhalten, und diese sollen auf den Monte Napoleone angewiesen werden.

74. Die Mitglieder des Ordens werden folgenden jährlichen Gehalt genießen; die Ritter 300 Lire, die Kommandeurs 700 und die Großkreuze 3000.

75. Eine Summe von 100,000 Lire wird von der ersten jährlich zurückbehalten werden, um die außerordentlichen Pensionen zu bezahlen, die der Großmeister für gut finden wird, einzelnen Rittern, Kommandeurs und Großkreuzen zu bewilligen. Diese Pensionen werden alsdann lebenslanglich seyn.

76. Die Großkreuze machen den großen Verwaltungsrath des Ordens aus. Aus diesem wird auch ein Kanzler und ein Schatzmeister erwählt; ein Ceremonienmeister hingegen aus der Zahl der Kommandeurs, und seine zwei Schälffen aus der Zahl der Ritter.

Letzter und neunter Abschnitt.

77. Die Anordnungen der Constitutionen von Lyon werden beibehalten und bestätigt, in sofern sie den Constitutionsstatuten nicht entgegen sind.

Diese constitutionellen Statute galten im Königreiche Italien bis zu Napoleons Verzichtleistung auf die Krone von Frankreich und Italien am 11. April 1814. — Der Wiener Congress brachte Mailand (doch gegen die sardinischen Staaten mit der Grenze vom 1. Jan. 1792), Mantua und Venedig an Oestreich. Am 7. April 1815 sprach der Kaiser Franz die Begründung des neuen lombardisch-venetianischen Königreiches aus, welches ungefähr 4

Millionen Menschen umschließt und in die beiden Suberata von Mailand und Venedig getheilt ward. Zu dem ersten gehören die Provinzen: Mailand, Mantua, Cremona, Sondrio (ober Belflin), Como, Bergamo, Brescia, Pavia und Lodi; zu dem zweiten die Provinzen: Venedig, Verona, Padova, Vicenza, Rovigo, Treviso, Belluno und Udine.

Am 24. Apr. 1815 unterzeichnete der Kaiser Franz die neue Verfassung dieses Königreiches, welche am 17. Mai zu Mailand bekannt gemacht ward.

d) Constitution des lombardisch-venetianischen Königreiches vom 24. April 1815.

„Da es Unsrer Absicht ist, Collegien von Männern aus den verschiedenen Klassen der Nation zu bilden, um die Wünsche und Bedürfnisse der Nation auf regelmäßigem Wege kennen zu lernen; so haben Wir das Königreich in das Territorio Milanese und das Territorio Veneto eingetheilt, und für jedes eine Congregazione centrale aufgestellt, wovon die eine in Mailand, die andre in Venedig ihren Sitz haben soll. Uebers dies wird in dem Hauptorte jeder Provinz, wo sich eine königliche Delegation befindet, eine Congregazione provinciale angeordnet. Zur Vollziehung dieses Unsrers Willens haben Wir verordnet:

Erster Theil.

Von den Centralcongregationen.

1. Sie werden

a) aus adelichen,

b) aus nichtadelichen Güterbesitzern, und

c) aus den Repräsentanten der königlichen Städte bestehen, und den Gouverneur des Territoriums oder seinen Stellvertreter zum Präsidenten haben.

2. Jede Provinz des Territoriums wird einen adelichen und einen nichtadelichen Güterbesitzer zur Congregation senden.

3. 1. Um in die Congregation eintreten zu können, müssen die Güterbesitzer

- a) das lombardisch-venetianische Bürgerrecht (und die Adlichen überdies einen von uns bestätigten Adelsbrief),
- b) ein liegendes steuerbares Gut von wenigstens 4000 Scudi Werth, festen Wohnsitz im Reiche oder wenigstens in Oesterreich; und
- c) dreißig volle Altersjahre haben.

5. Ausgeschlossen sind:

- a) alle Staatsbeamten und Geistlichen;
- b) der Verschwendung und ihrer eignen Vermögensverwaltung unfähig Erklärte;
- c) alle, die nicht eine in dem lombardisch-venetianischen Königreich geduldete christliche Religion bekennen;
- d) wer eine Kriminaluntersuchung bestanden hätte und nicht völlig unschuldig erklärt worden wäre.

6. Um in die Congregation eintreten zu können, müssen die Repräsentanten der königlichen Städte

- a) das lombardisch-venetianische Bürgerrecht,
- b) 4000 Scudi in liegenden Gütern, Fabriken oder Handel; festen Wohnsitz in der Stadt, die sie vertreten; und
- c) dreißig volle Jahre haben.

7. Ausgeschlossen sind die Bankrottirer, und die Gemeindefunktionäre, so lange sie im Dienst stehen.

8. Wir werden die Glieder der Centralcongregation je aus dreien, uns von den hierzu bevollmächtigten Corporationen vorgeschlagenen Personen ernennen.

9. Das Verfahren der Corporationen ist folgendes: Die Gemeinderäthe werden, nach Vorschrift des Gesetzes vom 8. Jun. 1805, einen adelichen und einen unadelichen

den Besitzer aus ihrem Bezirke (die königlichen Städte aber drei Bürger aus ihrer Mitte) wählen, und das Protocoll darüber der Provinzialverwaltung einsenden.

10. In den Protocollen muß ausdrücklich erwähnt werden, daß den Vorgeschlagenen keines der obgenannten Hindernisse im Wege stehe.

11. Die Provinzialverwaltung wird die Namen der Vorgeschlagenen, nach den drei Klassen, in Tabellen bringen, mit Bemerkungen begleiten, und dem Gouverneur der Provinz zustellen, der dann an uns berichtet. —

12. In Zukunft, wenn Glieder in der Centralcongregation zu ersetzen kommen, werden die Gemeinden ihre Wahlprotocolle an die Provinzialcongregationen richten; diese werden drei daraus der Centralcongregation vorschlagen, und letztere wird uns ihre anrathende Wahl zur wirklichen Ernennung vorlegen. Die königlichen Städte schicken ihre Protocolle gerade an die Centralcongregation.

13. Die Dauer der Amtsverrichtung der Congregationsglieder ist sechs Jahre; sie sind sogleich wieder wählbar.

14. Um nicht die Congregation auf einmal aufzulösen, werden nach den ersten drei Jahren die Hälfte der adelichen und die Hälfte der nicht adelichen Güterbesitzer austreten.

15. Jene, die aufhören obige Erfordernisse zu besitzen, oder welche in die §. 5. angeführten Hindernisse fallen, treten sogleich aus, und zwar die Einen auf Einladung des Präsidenten; Jene aber, die in die Hindernisse b. und d. fallen, auf ausdrückliches Decret der Congregation.

16. Kein Congregationsglied kann austreten, ohne von uns die Erlaubniß begehrt und erhalten zu haben.

17. Wir behalten uns vor, jene Glieder auszuschließen, die sich des in sie gesetzten Zutrauens unwürdig bezeugen würden.

18. Bei bevorstehenden Erneuerungen der Deputirten können die Gemeinderäthe, nach eingeholter Bewilligung

ligung der Regierung, zu neuen Wahlen schreiten, sollen es aber so einrichten, daß sie sich damit nicht außer ihren gewöhnlichen Dienstzusammenkünften zu beschäftigen brauchen, es würde denn anders verordnet.

19. Die Central-Congregationsglieder heißen: Deputirte zur Central-Congregation, und werden 2000 fl. jährlich Besoldung, zu Lasten des Territoris, beziehen.

20. 21. Die Deputirten zur Central-Congregation werden den (beigefügten) Eid leisten, während ihrer Amtsführung den Rang als kaiserl. königliche Regierungsräthe haben, bei Feiertlichkeiten unmittelbar diesen folgen, und gleiche Uniform wie sie tragen, nur daß die Aufschläge orangensarb statt purpurroth sind.

22. Die Central-Congregation wird sich beschäftigen:

- a) mit Vertheilung und Einregistrierung der von uns ausgeschriebenen außerordentlichen Steuern (wofür aber noch nähere Anweisung folgen wird);
- b) mit Fortsetzung des noch nicht beendigten Steueranschlages der Districte;
- c) mit Untersuchung der Gemeindeg Ausgaben und Lasten, und mit der Erörterung, welche Lasten die Städte und Gemeinden, welche die Provinzen, welche das ganze Territorium tragen soll;
- d) mit Vertheilung der Militärleistungen auf das ganze Land, im Kriege wie im Frieden;
- e) mit Oberaufsicht auf Brücken, Dämme, Straßen, die nicht unmittelbar vom Staat verwaltet werden;
- f) mit jener auf Wohlthätigkeitsanstalten und die Verwaltung ihrer Einkünfte.

23. In allen diesen Fällen wird jedoch die Central-Congregation nur die Oberaufsicht und nur eine consultative Stimme in Hinsicht auf Gründung und Modalisirung noch nicht systematisirter Ausgaben haben; alles was schon sanctionirte Entscheidungen und systematisirte Ausgaben in obigen Verwaltungszweigen betrifft, unterliegt den Provinzial-Congregationen unter den im zweiten Theil angegebenen Beschränkungen.

24. Wir erlauben der Central-Congregation, uns die Bedürfnisse, Wünsche und Bitten der Nation vorzutragen, und behalten uns vor, sie um Rath zu fragen, wenn es uns gut dünken wird.

25. Die Central-Congregation kann weder Verordnungen erlassen, noch Contributionen und Auflagen ausschreiben, noch in eigenem Namen eine geschliche, richterliche oder vollziehende Gewalt ausüben; über alle ihr anvertrauten Gegenstände, so wie bei Auslegung bestehender Verordnungen, muß sie das Resultat ihrer Berathschlagungen dem Gubernium vorlegen und dieses wieder bestätigen, oder, wo es dazu nicht berechtigt ist, Unsere höchste Bestätigung einholen. Die Central-Congregation kann in dem Falle, wenn das Gubernium die Bestätigung abschlägt, sich gerade an Uns wenden.

26. Die Berathschlagungen werden nur nach Erhaltenener Bestätigung und nur in Unserm Namen öffentlich bekannt gemacht.

27. Bei der Central-Congregation wird das nöthige Protocoll-, Registratur-, Expeditions- und Rechnungspersonale angestellt und auf Kosten aller Provinzen des Territoriums besoldet werden.

28. Die Arbeiten vertheilt der Präsident unter die Glieder der Central-Congregation.

29. Die gewöhnlichen Geschäfte werden in den vom Präsidenten zu bestimmenden Sitzungen vorgetragen, und sogleich abgehandelt, die wichtigeren einer Commission zur Berichterstattung übergeben.

30. Der Präsident sammelt die Stimmen, und die absolute Mehrheit entscheidet das Conclufum; bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Präsidenten den Ausschlag; alle Stimmen für oder wider werden protocollirt.

31. Rangordnung in den Sitzungen. Zuerst sitzen die adelichen, dann die nichtadelichen Eigenthümer, dann die Deputirten von Mailand (oder Venedig), dann jene der übrigen Städte; und zwar nach dem Alter, und in der Folge nach der Anciennität der Wahlen. Alle Stimmen haben gleiche Kraft.

32. Die Vorschläge, welche Präsident und Glieder machen wollen, werden zuerst in ein Protocoll eingetragen, sodann zur Berathschlagung vorgetragen.

33. Ueber die Form des Berathschlagungsprotocolls, der Registratur, Expedition und Verrechnung wird die Central-Congregation uns einen Entwurf zur höchsten Bestätigung vorlegen.

34. Die Mittheilungen der Central-Congregation an die königlichen Stellen geschieht mittelst Noten; an den Hof mittelst Bittschriften.

35. Die Provinzial-Congregationen können von der Central-Congregation inspiciert und controllirt werden, und müssen ihnen in Verwaltungssachen, die nicht der Regierung vorbehalten sind, Gehorsam leisten; sie erstatten Berichte an die Central-Congregation und erhalten von derselben Decrete.

36. Die Central-Congregationen müssen binnen 14 Tagen nach den Sitzungen ihr Berathschlagungsprotocoll dem Subernium einsenden, welches dasselbe, mit Bemerkungen begleitet, dem Hof überschieft. —

Zweiter Theil.

Von den Provinzial-Congregationen.

37. Eine Provinzial-Congregation wird in jedem Hauptort einer Provinz eingesetzt; der daselbst residirende Delegato regio oder sein Stellvertreter wird ihr Präsident seyn.

38. 39. Die Provinzial-Congregationen werden, nach Größe der Provinz, aus 8 — 6 — 4 Gliedern, zur Hälfte aus adelichen, zur Hälfte aus nichtadelichen Eigenthümern bestehen; ferner aus einem Repräsentanten für jede königliche in der Provinz gelegene Stadt. Die Eintheilung der Provinzen nach ihrer Größe in drei Classen wird nächstens bekannt gemacht.

40. 41. Um in die Provinzial-Congregationen aufgenommen zu werden, müssen die Eigenthümer das lombardisch-venetianische Bürgerrecht (oder einen Adels-

brief), 2000 Scudi in liegenden Gütern, Wohnsitz in der Provinz, und volle dreißig Jahre haben.

42. Die im §. 5. angeführten Hindernisse schließen auch hier aus.

43. 44. Die Städterepräsentanten müssen Bürgerrecht und Wohnsitz in ihrer Stadt, 2000 Scudi in Grundbesitz, Handel oder Fabriken und dreißig Jahre haben; die §. 7. angeführten Hindernisse gelten auch hier.

45. Das erstmal ernennen wir die Glieder der Congregationen auf die §. 9., 10., 11. angezeigte Weise.

46. Bei spätern Ersetzungen reichen die Gemeinden ihre Vorschläge an die Provinzial-Congregation ein, welche daraus drei Namen (eine Terna) der Central-Congregation vorschlägt. Hat die Central-Congregation keine Einwendung zu machen, so ist der zuerst Geschriebene ernannt, und das Suberrium bekräftigt ihn; hat dieses eine Einwendung zu machen, so wird Bericht nach Hofe erstattet.

47. In Hinsicht der Dauer, Erneuerung, Aussetzung oder Entlassung der Glieder der Provinzial-Congregation gelten auch hier die §. 13., 14., 15., 16., nur kann letztere auch vom Suberrium bewilligt werden.

48. Die königlichen Delegati leiten die Wahlen bei Erneuerungen nach obigen Grundsätzen.

49. Die Glieder der Provinzial-Congregation heißen Deputirte zur Provinzial-Congregation, leisten in die Hände des Delegato den (beigefügten) Eid, beziehen keinen Gehalt; haben während ihres Amtes den Rang von 1. 1. Räten, folgen bei Feiertagen unmittelbar dem Vice-Delegato, und haben eine Uniform wie dieser in orangefarbenem Aufschlagen.

50. Ihre Amtverrichtungen betreffen nach der Vast des §. 23.

- a) die Steuergeschäfte der Provinz;
- b) die ökonomische Verwaltung der Städte und Gemeinden (zu welchem Ende die Gemeinderäthe der Provinzial-Congregation ihre Budgets jährlich einreichen müssen);

e) Wasserbauten und Straßen, in sofern sie der Provinz und nicht dem Staate obliegen;

f) die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten.

51. Ueber diese und andre Gegenstände der öffentlichen Verwaltung können die Provinzial-Congregationen motivirte Vorstellungen an die Central-Congregation einsenden, und diese entweder Gebrauch davon machen, oder als unbegründet zurücksenden.

52. Die von den Provinzial-Congregationen in ihrem Geschäftskreise an die Kanzleien oder Municipalitäten zu erlassenden Befehle müssen vom Delegirten (der für ihre Kompetenzmäßigkeit haftet), einem Deputirten und dem Referenten unterzeichnet seyn.

53. 54. 55. Die Provinzial-Congregationen haben einen Referenten (mit blos consultativer Stimme), einen Kassier, Controlleur und Revisor; diese vier Beamten werden Besoldungen, zu Lasten der ganzen Provinz, beziehen; der Delegato, und mit ihm der Referent, werden die Arbeiten vertheilen; Protocoll, Registratur und Expedition werden die Provinzial-Congregationen mit den Delegationen gemeinschaftlich haben; der Geschäftsgang wird daher jenen mit diesen gemein seyn. Die Stimmen sammelt der Delegato als Präsident, wie §. 30—32. gesagt worden.

56. Die Provinzial-Congregationen müssen ihr Protocoll alle 14 Tage mittelst der Central-Congregation an das Subernium einsenden, welches dasselbe, auf demselben Wege mit oder ohne Bemerkungen, zurücksendt.

So gegeben Wien, den 24. April 1815, Unserer Regierung im vier. und zwanzigsten.

F r a n z

Ugarte, oberster Kanzler. Paganzky, Kanzler.

Franz Graf Guicciardi.

Eidesformel für die Deputirten der Central- und Provinzial-Congregationen:

„Ich schwöre Treue und Gehorsam Sr. Maj. dem Kaiser von Oestreich, König von Ungarn, Böhmen, Lombardie, Venedig, und verspreche auf meine Ehre und mein Gewissen, daß ich das mir anvertraute Amt eines Deputirten zu der (Central- oder Provinzial-) Congregation den Allerhöchsten Gesetzen gemäß ausüben werde, und daß meine Vorschläge und Meinungen einzig auf das allgemeine Wohl, ohne Privatrückichten, gerichtet und nur von der Wahrheit und der Pflicht geleitet seyn werden. So schwöre ich, so wahr mir Gott helfe!“

4) L u c c a.

Der kleine Freistaat Lucca entging den politischen Stürmen bis zum Jahre 1799, wo der General Seruir im Februar das Gebiet derselben besetzte, und ihr, nach einer kurzen provisorischen Regierung, eine Constitution gab, welche im Kleinen der französischen Constitution vom Jahre 1795 nachgebildet war. Der kleine Freistaat erhielt ein Directorium von 6 Mitgliedern, und zwei Ráthe von 48 und 24 Repräsentanten.

Allein die Siege der Oestreicher und Russen im Sommer 1799 bewirkten auch in Lucca die Herstellung der alten Ordnung der Dinge, bis hier gleichfalls die Schlacht von Marengo (14. Jun. 1800) das politische Schicksal des kleinen Staates entschied. Eine vom ersten Consul eingesetzte provisorische Regierung leitete den Staat, bis eine Constitutions-Commission am 23. Dec. 1801 die neue Constitution vollendete, welche am 26. Dec. als Staatsgrundgesetz ausgesprochen ward.

a) Constitution vom 26. Dec. 1801.

Erster Titel.

Organisirung der Regierung.

1. Die Regierung der Republik Lucca besteht aus einem großen Rath, einer Vollziehungs- und einer Verwaltungsbehörde.

2. Im großen Rath (oder Collegium) fährt ein Mitglied den Vorsitz; er macht die Gesetze, ernennt die Mitglieder der Vollziehungsbehörde, des Verwaltungsraths und der Gerichtshöfe.

3. Das Collegium besteht aus 300 Bürgern, von denen 200 unter den reichsten Eigenthümern, und 100 unter den angesehensten Kaufleuten, Gelehrten und Künstlern erwählt sind. Die Mitglieder des Collegiums ziehen keinerlei Gehalt.

4. Die Mitglieder des Collegiums, wie auch die der Vollziehungsbehörde und des Verwaltungsraths, werden zum erstenmal durch die constituirende Behörde ernannt.

5. Die Mitglieder, aus denen der große Rath besteht, werden zum dritten Theil alle fünf Jahre erneuert. Es wird zur Wahl des besagten Drittheils nach der vom Gesetz vorgeschriebenen Weise und Form geschritten werden. Die heraustretenden Mitglieder werden wieder erwählt werden dürfen.

6. Diejenigen, welche peinlich vor Gericht verklagt werden, oder einen betrügerischen Bankrott machen, oder über welche ein infamirendes Strafurtheil ergeht, oder denen durch einen Rechtspruch die Verwaltung ihrer Güter untersagt wird, sollen sofort aufhören, Mitglieder des Raths zu seyn.

7. Die Mitglieder des Collegiums können nur durch das Collegium selbst ausgeschlossen werden, kraft eines Decrets, welches die Motive besagen wird, und das durch zwei Drittheile der Wotrenden, mit Ausschuss der vier, die sich in einem der von dem Art. 6. vorhergesetzten Fälle befinden, erlassen seyn muß.

8. Die Vollziehungsbehörde besteht aus 12 Aeltesten (Anziani). Diese erwählen alle zwei Monate aus ihrer Mitte einen Präsidenten, welcher während seiner Amtsführung den Titel Gonfaloniere hat. Jeder von den Aeltesten wird in seiner Reihe zum Präsidenten ernannt.

9. Der Gonfaloniere stellt in dem Verkehr mit den fremden Mächten die Regierung vor, unterzeichnet alle Urkunden zu Promulgation der Gesetze, und alle von der Gesamtheit der Aeltesten herrührenden.

10. Die Competenz der Vollziehungsbehörde besteht darin: dem Collegium die Gesetzesentwürfe vorzuschlagen, die auswärtigen Verhältnisse des Staats zu leiten, die Vertheidigungsmittel zu organisiren, alle Theile der innern Verwaltung zu reguliren.

11. Jeder der Aeltesten bleibt vier Jahre im Amt; das Collegium erneuert jährlich diese Behörde um den vierten Theil.

12. Zwei Bürger, welche im ersten oder zweiten Grad einschließlic, nach den gegenwärtigen Gesetzen zu rechnen, verwandt sind, dürfen nicht zu gleicher Zeit Mitglieder der Vollziehungsbehörde seyn.

13. Der Verwaltungsrath besteht aus den Aeltesten und vier Obrigkeiten, welche die Aufsicht über die innern Angelegenheiten, die Rechtspflege, die Polizei, das Militair, die auswärtigen Verhältnisse, die Leitung des Wasser- und Straßenbaues, der öffentlichen Arbeiten, und der Finanzen führen werden. Die Vollziehungsbehörde weist einer jeden dieser Magistraturen die Vertheilung der obgedachten Fächer an; eine jede derselben besteht aus drei Mitgliedern.

14. Im Verwaltungsrath werden die dem Collegium vorzuschlagenden Gesetzesentwürfe, und alle Acten, welche von der Vollziehungsbehörde ausgehen sollen, debattirt; in einem wie in dem andern Falle haben aber die Mitglieder der vier Magistraturen nur consultative Stimmen. Die Aeltesten berathschlagen, und bei Gleichheit der Stimmen zählt die des Gonfaloniere für zwei.

15. Die Mitglieder der vier Magistraturen bleiben vier Jahre im Amt; jedes von ihnen kann sofort wieder erwählt, und kann auch während seiner Amtsführung durch die Vollziehungsbehörde provisorisch suspendirt werden. Damit aber eine definitive Ernennung eines Nachfolgers Statt haben dürfe, bedarf es eines Decrets vom Collegium, auf den motivirten Antrag der Aeltesten.

Zweiter Titel.

Weise der Promulgirung der Gesetze.

16. Das Collegium erwählt aus seiner Mitte eine Commission von 20 Mitgliedern, die jedes Jahr erneuert wird, und die von der Vollziehungsbehörde vorgeschlagenen Gesetzesentwürfe zu untersuchen hat.

17. Die Mitglieder der Commission vereinigen sich alle Jahre am 1. November; ihre Session kann zwei Monate dauern.

18. Das Collegium muß sich von Rechtswegen jedes Jahr am 1. Januar versammeln, um die ihm obliegenden Wahlen zu verrichten, und die von ihm erörterten Gesetzesentwürfe zu genehmigen oder zu verwerfen.

19. Wenn ein Gesetzesentwurf durch die Commission untersucht worden ist, wird die Discussion dem Collegium durch zwei Berichtserstatter vorgelegt, von denen der eine von der Commission, der andre von der Vollziehungsbehörde aus einer von den vier Magistraturen, welche den Verwaltungsrath ausmachen, ernannt wird. Der Zeitpunkt und die Dauer der Discussion eines jeden Gesetzes wird durch die Vollziehungsbehörde bestimmt, die Dauer kann aber nicht weniger als drei Tage betragen.

20. Die Dauer der Sessionen des Collegiums wird jedes Jahr durch die Vollziehungsbehörde bestimmt; sie kann nicht über zwei Monate, noch weniger als vierzehn Tage betragen.

21. In den Zeiträumen zwischen den Sitzungen des Collegiums kann die Vollziehungsbehörde, bloß im

Dringlichkeitsfall, wo es der öffentliche Nutzen gebietet, Verordnungen machen, welche provisorisch Geseßkraft haben.

Dritter Titel.

Localverwaltungen und Gerichtshöfe.

22. Das gegenwärtige Gebiet der Republik Lucca ist in drei Verwaltungsbezirke getheilt: den Canton von Sarchio, den vom Littorale, und den Canton der Apenninen. Lucca ist der Hauptort des ersten, Viareggio des zweiten, Il Borgo a Mozzano des dritten.

23. In jedem Canton befindet sich ein Regierungskommissair. Er wird von den Ältesten ernannt, und communicirt mit jeder der vier Magistraturen, welche bei der Vollziehungsbehörde eingesetzt sind.

24. Die Bürger jedes Cantons, welche das 21. Jahr erreicht haben, ernennen nach der vom Gesetz vorgeschriebenen Weise die Friedensrichter, 2. auf jeden der Cantone vom Littorale und von den Apenninen, 3 auf den von Sarchio. Einer dieser letztern wird in Lucca seinen Sitz haben; einem jeden der andern wird sein Aufenthalt von der Vollziehungsbehörde angewiesen werden.

25. Die Friedensrichter erkennen in letzter Instanz über alle Sachen, die den Werth von 8 Scudi nicht übersteigen; auch erkennen sie in Sachen, deren Werth mehr als 8 Scudi beträgt, aber die Summe von 20 Scudi nicht übersteigt; nur kann in diesen Fällen an den Richter der ersten Instanz in jedem besondern Canton appellirt werden.

26. In den Sachen, welche nicht über 20 Scudi betragen, kann der Friedensrichter, wenn die Parteien einwilligen, einen schiedsrichterlichen, gütlichen Ausspruch thun.

27. Das Collegium ernennet auf jeden Bezirk einen Richter erster Instanz, und für die ganze Republik

ein bürgerliches Appellationsgericht und einen peinlichen Gerichtshof; jede dieser Stellen besteht aus 3. Mitgliedern.

28. Die Richter erster Instanz halten sich im Hauptort jedes Cantons, die bürgerlichen Appellations- und peinlichen Gerichte in der Stadt Lucca auf.

29. Die Competenz der Richter erster Instanz besteht darin: die Sachen, welche von den Friedensrichtern an sie gelangen, appellationsweise zu richten, und alle andern Sachen, welche die im 25. Art., die Gerichtsbarkeit der Friedensrichter betreffend, bestimmte Summe übersteigen, in erster Instanz zu entscheiden; auch über die peinlichen Sachen erkennen sie in erster Instanz.

30. Das bürgerliche Appellationsgericht erkennt in den Sachen, die von der Stelle erster Instanz jedes Cantons an dasselbe gelangen; es erkennt auch Cassation oder Nullität in peinlichen Sachen.

31. Der peinliche Gerichtshof entscheidet appellationsweise alle peinlichen Sachen, und erkennt Cassation oder Nullität in Civilsachen.

32. Alle sechs Jahre scheidet das Collegium zur Besetzung der Civil- und peinlichen Richter nach der Mehrheit der Stimmen der Versammlungen.

33. Die Vollziehungsbehörde ernennt zwei Commissionsarien bei den beiden obersten Gerichtshöfen, dem bürgerlichen und dem peinlichen.

Allgemeine Verfügungen.

34. Kein peinliches oder bürgerliches Gesetz kann eine rückwirkende Kraft haben.

35. Der nächtliche Aufenthalt jedes Bürgers ist unzulässig, und es kann keiner vor Gericht gezogen, verhaftet und gefangen gehalten werden, außer in den vom Gesetz bestimmten Fällen, und nach den von demselben vorgeschriebenen Formen.

36. Die öffentlichen Auflagen werden jährlich, auf Antrag der Vollziehungsbehörde, im Verhältniß mit den Bedürfnissen des Staats, vom Collegium festgesetzt.

37. Da die Auflagen nur zum öffentlichen Nutzen verordnet werden können; so müssen sie sich auf alle Bürger im Verhältniß zu ihrem Vermögen vertheilen.

38. Man erkennt keine andre Autorität in der Republik, als die vom Gesetz eingeführte.

Es geschehen zu Lucca, am 23. Dec. 1801, durch die Mitglieder der Constitutions-Commission.

(Hier folgen die Unterschriften.)

G e s e t z.

Auszug des Protocolls der provisorischen Regierung, vom 26. Dec. 1801.

Die provisorische Regierung der Republik decretirt: Die oben stehende Constitution ist angenommen; sie soll gedruckt, und im ganzen Umfang der Republik bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Lucca, im Nationalpallast, am obgedachten Tage, Monat und Jahr.

Der Präsident der provisorischen Regierung,

P l a r i.

Der Generalsekretär, Bossi.

Doch während Napoleon zu seiner Königskrone in Mailand sich befand, berief am 4. Juny 1805 der Gonfaloniere Belluomini den Rath der Alten der Republik Lucca zusammen, und diese beschloß in einer außerordentlichen Sitzung, „den Kaiser zu bitten, daß er geruhen wolle, dem Staate von Lucca eine neue Verfassung zu geben, und die Regierung desselben einem Prinzen aus seiner Familie und dessen na-

thlichen Nachkommen anzuvertrauen." Am 14. Jun. bestätigte der große Rath diesen Beschluß, worauf Napoleon seinen Schwager, den Fürsten Bacciochi, den Gemahl der Prinzessin Elisa, dem er schon am 18. März 1805 das Fürstenthum Piombino ertheilt hatte, zum Fürsten von Lucca ernannte. Am 23. Jun. 1805 erfolgte das neue Constitutionsstatut des nunmehrigen Fürstenthums Lucca.

b) Constitutionsstatut vom 23. Juny 1805.

Erster Abschnitt.

Vom Fürsten.

1. Die Regierung der Republik ist Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Piombino Pasquale Bacciochi, anvertraut, und im Fall er früher stirbe, Ihrer kaiserlichen Hoheit der Prinzessin Elisa, seiner Gemahlin, und alsdann deren männlichen Nachkommen, immer nach der Ordnung der Erstgeburt.

Der Fürst wird den Titel: Fürst von Lucca und Piombino annehmen und fürstliche Durchlaucht genannt werden.

2. Der Fürst regulirt alle Theile der innern Verwaltung des Staats und leitet dessen Verhältnisse mit den auswärtigen Mächten. Er bestimmt in jedem Jahre das Tableau der Staatsausgaben für das folgende, nebst den Mitteln zu deren Deckung, und legt sie der Genehmigung des Senats vor. Er hat die Ernennung der Minister, der Staatsräthe und andern öffentlichen, sowohl bürgerlichen als Militärbeamten, deren Wahl dem Senate nicht ausdrücklich überlassen ist, ferner die Ernennung zum Erzbischof und zu allen geistlichen Würden, Canonicaten und Pfarreien, deren Patronat sonst durch Gesetz, durch Testamente oder päpstliche Bullen in den Händen des Gonfaloniere oder großen Raths lag,

3. Der Fürst hat eine Leibwache von vier Compagnien, jede von 100 Mann, die er nach seiner Wahl aus den Jünglingen der vornehmsten Familien ernennet. Jede Compagnie tritt nach der Reihe in Thätigkeit, und zur Zeit des activen Dienstes erhält jeder Einzelne für Sold, Kleidung und Nahrung die Summe von 20 Franken monatlich. Nach fünfjährigem Dienste in dieser Leibwache bekommen die jungen Leute den Rang eines Unterlieutenants in den Risiz, Nationalgarden, die Capitäns der vier Compagnien erhalten Obristenrang, die Lieutenants Bataillonschefsrang und die Sergeanten Capitänrang. Die Besoldungen müssen so eingerichtet werden, daß die sämtlichen Kosten für den Staat nicht über 100,000 Franken betragen. Niemand kann in die Leibwache treten, der nicht aus dem Gebiet von Lucca ist, und nicht aus liegenden Gütern oder durch Zuschuß seiner Familie ein Einkommen vom 30 Franken monatlich besitzt. Ueber die Vollziehung dieses Artikels wird ein besonderes Reglement abgefaßt werden.

4. Die Civilliste des Fürsten besteht aus einer jährlichen Summe von 300,000 Franken, welche der öffentliche Schatz in lucchessische Münze reducirt und von Monat zu Monat in die Kasse des Fürsten zahlt, aus einem Pallaste in der Stadt Lucca und aus einem Pallaste auf einem benachbarten Landgut, nebst den dazu gehörigen Grundstücken, welche jährlich 100,000 Franken eintragen. Alle Kosten des Pallastes, alle, welche auf die Repräsentation und auf den Dienst des Fürsten und seines Hofes Bezug haben, werden von der Civilliste genommen. Se. Maj. der Kaiser Napoleon I. wird einmal für allemal die Organisation der Hofhaltung des Fürsten und der Fürstin in einer ihrem Range angemessenen Art reguliren.

5. Ehe der Fürst die Staatsverwaltung übernimmt, und in Folge des festzusetzenden weltlichen und religiösen Ceremoniels, leistet er Gott auf das heil. Evangelium, und in Gegenwart des Senats, der Minister, der Staatsräthe, des Erzbischofs und der bürgerlichen und peinlichen Richter, in folgenden Ausdrücken seinen Eidswur ab:

„Ich schwöre die Integrität und Unabhängigkeit der Republik aufrecht zu erhalten, die römisch-katholische, apostolische Religion zu achten und achten zu machen, weder Steuern zu fordern, noch irgend eine Abgabe aufzulegen, als in Kraft eines Gesetzes, und bei meiner Regierung blos den Nutzen und das Glück des Volks von Lucca vor Augen zu haben.“

Der außerordentliche Vorschafter Sr. Maj. des Kaisers der Franzosen zu Lucca wird während der Ceremonie der Installation die Garantie, welche der Kaiser der Verfassung und der Unabhängigkeit des Staats gewährt, verlesen. Er wird den Degen zur Ceremonie mitbringen, womit Sr. Majestät der Kaiser dem Fürsten von Lucca und Piombino, zum Zeichen des Schutzes, den Sr. Majestät der Republik Lucca zugesichert, ein Geschenk macht. Der Staatssekretär nimmt über die Installation des Fürsten und über die Eidesleistung einen Verbalprotokoll auf.

6. Die Großjährigkeit des Fürsten wird auf das zurückgelegte zwanzigste Jahr festgesetzt. Ein organisches Gesetz bestimmt die Regierungsart des Staats während der Minderjährigkeit des Fürsten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Ministerium und dem Staatsrathe.

7. Es sind zwei Staatsminister, nämlich ein Minister für die Justiz, für das Innere und für die auswärtigen Angelegenheiten, und einer für die Finanzen, den Gottesdienst, die Polizei und die bewaffnete Macht, ingleichen für Kanäle, Straßen und öffentliche Gebäude.

8. Es werden Staatsräthe seyn, welche, vereint mit den Ministern, das Conseil des Fürstenthums bilden. In diesem Conseil fährt der Fürst, oder eine von ihm bevollmächtigte Person, den Vorsitz und bestimmt die Berrichtungen desselben.

9. Es gibt ferner einen Staatssekretär, der alle, vom Fürsten ausgehenden Acten unterzeichnet, und an die Minister, oder die mit ihrer Vollziehung beauftragt

ten Beamten, übermacht, auch darüber ein Verzeichniß hält. Ueberdies liegt ihm ob, die allgemeine Staatskanzlei zu dirigiren und zu bewahren, und sonst sich jeder Berrichtung zu unterziehen, die ihm der Fürst anvertrauen wird.

10. Das Gehalt der Minister ist auf 5250 Lire, das der Räche auf 3000 £. und das des Staatssekretärs auf 4000 jährlich festgesetzt.

Dritter Abschnitt.

Vom Senate.

11. Es gibt einen Senat von sechs und dreißig Mitgliedern, deren jedes wenigstens dreißig Jahre zurückgelegt haben muß. Zwei Drittheile davon werden aus den Landeigenthümern, die ein jährliches Einkommen von wenigstens 1000 £. nach dem Kataster der Grundsteuer besitzen, und ein Drittheil aus den Gelehrten und vornehmsten Handelsleuten des Staates genommen. Die Besoldung eines jeden Mitgliedes beträgt 1000 £. jährlich. Der Senat erneuert sich alle vier Jahre zum dritten Theil. Das Loos entscheidet über den Austritt der ersten zwei Drittheile und dessen erste Ziehung geschieht in vier Jahren. Der Senat hat einen aus seinem Mittel gewählten Präsidenten, der ein Jahr lang im Amte bleibt, und vom Fürsten ernannt wird.

Dieser Präsident hat neben sich einen Sekretär, der ebenfalls ein Jahr im Amte bleibt und alle Acte des Senats contrasignirt.

12. Die Amtsverrichtungen des Senats sind:

- a) die Bestätigung der jährlichen Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Staats und aller ihm vom Fürsten vorgeschlagenen Gesetze;
- b) die Wahl der bürgerlichen und peinlichen Richter;
- c) die Bestätigung aller wichtigeren Acten, der Verkauf der Nationalgüter, und die Veränderungen, welche im System der öffentlichen Auslagen, zum Behuf der Einführung neuer Abgaben, oder neuer

Tarife für die schon bestehenden Abgaben und Güte nöthig werden könnten;

- 1) die Genehmigung der Reformen oder Abänderungen in Bezug auf bürgerliche, peinliche oder Handelsgesetzgebung. Jeder andere Gegenstand gehört zur Competenz der inneren Verwaltung.

13. Die vom Fürsten dem Senate vorgelegten Gesetzesentwürfe werden an eine Commission von 5 Mitgliedern überwiesen, die der Senat aus seiner Mitte ernimmt, und die darüber Bericht erstattet.

14. Zwei Bürger, die im ersten oder zweiten Grade der Blutsfreundschaft inclusive, oder im ersten Grade der Schwägerschaft, nach Berechnungsart der gegenwärtigen Gesetze, mit einander verwandt sind, können nicht zugleich Mitglieder des Senats seyn.

15. Der Senat berathschlagt nach Mehrheit der Stimmen; er ist gesetzmäßig versammelt und kann gültig berathschlagen, wenn sich in der Sitzung 24 Mitglieder anwesend befinden.

16. Diejenigen Mitglieder des Senats, welche sich vielleicht in dem Stande gerichtlicher Kriminalanklage, oder betrügerlichen Bankrotts befinden, oder zu einer insamrenden Strafe verurtheilt sind, oder denen die Verwaltung ihres Vermögens von Gerichtswegen untersagt ist, oder welche endlich ihre Bürgerrechte verloren haben, hören unverzüglich auf Mitglieder des Senats zu seyn.

17. Der Senat vervollständigt und ersetzt sich selbst auf dreifache Präsentation des Fürsten. Der Fürst wählt die dem Senate vorgeschlagenen Bürger aus denselben Namen, welche sich auf dem in jedem Canton anzufertigenden Verzeichnisse befinden. Ein organisches Gesetz bestimmt die Art und die Formen, welche von den Cantonen bei Anfertigung ihrer Verzeichnisse zu beobachten sind.

18. Der Fürst eröffnet stets den Senat und kann dies nicht anders, als in Person thun. Er muß sich jedesmal, wenn derselbe versammelt ist, in der Stadt

bestanden, wo die Sitzung gehalten wird. In jedem Jahre bleibt der Senat wenigstens einen Monat versammelt. Der Fürst ruft ihn zusammen, oder löset ihn auf, wenn er es für angemessen hält. Die Minister, Senatoren und übrigen Behörden leisten einen Eid der Ergebenheit für die Verfassung der Republik und der Treue für den Fürsten.

Vierter Abschnitt.

Von der Gerichtsverfassung.

19. Ein organisches Gesetz wird das gegenwärtige System der Tribunal- und Gerichtsverfassung abändern können. Die Rechtsprüche werden im Namen des Fürsten gethan werden.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

20. Der Fürst promulgirt die Gesetze; über allen von ihm ausgehenden Acten steht das alte Wappen von Lucca, und sie fangen mit der Formel an:

„Wir N. von Gottes Gnaden und durch die Verfassung Fürst von Lucca und Piombino.“

21. Der Fürst hat das Recht, die peinlich Verurtheilten zu begnadigen; aber er kann es nicht ausüben, bevor er nicht das Gutachten seiner Minister und Staatsräthe, ingleichen eines Mitgliedes des Obergerichtshofes angehört hat.

22. Es bleibt für immer festgesetzt, daß die Gesetze wegen Abschaffung der Fideicomisse und Primogenituren, auch Ausschließung aller und jeder Titel und Vorrechte, welche einen Unterschied der Geburt voraussetzen, bloß mit Ausnahme der regierenden Familie, unwiderrüflich sind.

23. Die öffentlichen Aemter sollen nur Bürgern von Lucca ertheilt werden, ausgenommen die bürgerlichen und peinlichen Richterstellen, welche auch Ausländern anvertraut werden können.

24. Der Fürst wendet alle in seiner Macht liegende Mittel an, um die Staatsschuld so schnell als möglich abzuführen.

25. Es können keine Zölle und Taxen erhoben, oder neue eingeführt werden, als in Kraft eines Gesetzes.

26. Im Staate Lucca wird es keine Militär-Conscription geben. Alle Bürger werden in eine Miliz organisiert werden, und im Fall der Noth die Waffen zu Vertheidigung des Fürsten und des Landes zu ergreifen gehalten seyn. Der Fürst, als Oberbefehlshaber der Miliz ernennet alle Hauptleute, und kann die nöthigen Requisitionen zur Vertheidigung des Landes ausschreiben.

27. Se. Majestät der Kaiser und König Napoleon I. wird gebeten werden, daß er geruhen wolle, die erste Ernennung der Minister, der Staatsräthe, des Staatssekretärs und der Senatoren zu übernehmen.

28. Die bestehenden Gesetze des Staates, welche gegenwärtigem Constitutionsstatut nicht zuwiderlaufend sind, bleiben in voller Kraft, bis sie durch andere Gesetze widerrufen oder abgeändert werden.

So geschehen zu Bologna, den 23. Jun. 1805.

(Folgen die Unterschriften der zwölf Abgeordneten, den Gonfaloniere Belluomini an der Spitze.)

Die Bestätigung des französischen Kaisers lautete folgendermaßen:

„Wir Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Verfassungen Kaiser der Franzosen und König von Italien, garantiren die Unabhängigkeit und gegenwärtige Verfassung der Republik Lucca. Wir willigen ein, daß unsere sehr geschätzten und sehr geliebten Schwager und Schwester, der Fürst und die Fürstin von Piombino und ihre Nachkommenschaft das Fürstenthum Lucca in Besitz nehmen, und sich daselbst niederlassen, indem wir zugleich versprechen, and uns vorbehalten, bei jedem Fürstenwechsel die nämliche Garantie zu erneuern. Gleichergestalt behalten wir uns in Kraft des über unsere ganze Familie erworbenen Rechts vor, daß weder der

Hier, noch die Fürstin, noch irgend eines ihrer Kinder sich anders, als mit unserer Einwilligung vermählen können, und versprechen uns mit Gottes Hilfe, durch unsern Schutz alles zu entfernen, was dem Wohlstand und der Unabhängigkeit des lucchesischen Volks, so wie dem Glück unserer sehr geschätzten und sehr geliebten Schwager und Schwester und ihrer Nachkommenschaft schädlich seyn könne.

Es geschehen zu Bologna den 5. Messidor Jahrs 13.

Unterszeichnet N a p o l e o n.

Durch den Kaiser und König der Minister Staatssekretäre
H. B. Maret.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten
C. M. Talleyrand.

Diese Verfassung galt in Lucca bis zu Napoleons Verzichtleistung im Jahre 1814, worauf der Wiener Congreß dieses Fürstenthum der vormaligen Königin von Etrurien (einer spanischen Prinzessin) und deren Sohne zutheilte. — Seit dieser Zeit wird Lucca ohne besondere Verfassung regiert.

5) Toskana, Parma, Modena.

Beim Ausbruche des Krieges in Italien im Jahre 1799 mußte der Großherzog Ferdinand von Toskana seinen Staat verlassen. Der Luneviller Friede (1801) verwandelte denselben, für den Erbprinzen Ludwig von Parma, in das Königreich Etrurien. Ludwig 1. starb am 27. Mai 1803. Seine Wittve führte die Regierung für ihren minderjährigen Sohn Ludwig 2. Klein ihr Vater, der König Karl 4. von Spanien,

überließ in einem Vertrage mit Napoleon vom 27. Oct. 1807, nach welchem der junge König von Sardinien als König ins nördliche Lusitanien versetzt werden sollte, Sardinien an Frankreich, worauf es am 30. Mai 1808 mit Frankreich vereinigt ward, und dessen Verfassung daselbst in Gültigkeit trat. — Im Jahre 1814 kehrte der Großherzog Ferdinand dahin zurück, und regierte daselbst ohne eine neue Verfassung.

Das Herzogthum Parma ward, in einem Vertrage zwischen Spanien und Frankreich vom 24. März 1801, in welchem der Erbprinz von Parma als König von Sardinien anerkannt ward, Frankreich überlassen, und 1808 Frankreich selbst einverleibt. — Im Jahre 1814 erhielt die Gemahlin Napoleons, die Herzogin Marie Louise von Oestreich, dieses Herzogthum, in welchem keine besondere Verfassung eingeführt ward.

Die Länder Modena und Reggio, kamen im Jahre 1796 zur cisalpinischen Republik, und standen unter den wechselnden Verfassungen dieses Staates, bis im Jahre 1814 das Haus Oestreich-Este in demselben hergestelt, und dasselbe seit der Zeit ohne neue Verfassung regiert ward.

6) Der Kirchenstaat.

Der Papst Pius 6. war genöthigt, nach Buonaparte's Siegen in Oberitalien, in dem Frieden mit Frankreich zu Tolentino (19. Febr. 1797) Avignon und Venaissin an Frankreich selbst, und die drei Legationen, Bologna, Ferrara und Romagna, an die neue cisalpinische Republik abzutreten.

Doch ward in diesem Frieden die politische Existenz des Kirchenstaates selbst gerettet.

Als aber (28. Dec. 1797) bei einem Auflauf des römischen Pöbels der französische General Duphot vor dem Pallaste des französischen Gesandten in Rom ermordet worden war, ging, beauftragt von dem damaligen Directorium Frankreichs, der General Berthier nach Rom, und stiftete daselbst (15. Febr. 1798) eine römische Republik. Der hochbejahrte Pius 6. ward (19. Febr.) als Gefangener nach Siena, und von da nach Frankreich abgeführt, wo er (29. Aug. 1799) zu Valence sein Leben endigte.

Am 20. März 1798 erhielt der neue Freistaat eine, von Daunou entworfene, Verfassung in 372. Artikeln, welche selbst der Moniteur (l'an 6 N. 206 p. 826) nicht vollständig *), sondern nur nach folgenden Grundzügen derselben mittheilte:

1. Die römische Republik ist eine und untheilbar.
2. Sie ist getheilt in acht Departements.
3. Das Bürgerrecht wird unter denselben Bedingungen erworben und verloren, wie nach der französischen (dritten) Constitution.
4. Alle, welche sich auf der französischen Emigrantenliste befinden, sind ausgeschlossen von dem französischen Bürgerrechte und verbannt von dem Gebiete der römischen Republik.
5. Die Urversammlungen heißen Comitia, die Wahlversammlungen Tribus.
6. Um Wähler zu seyn, sind dieselben Bedingungen, wie in der französischen Constitution, festgesetzt.
7. Das gesetzgebende Corps besteht aus zwei Rathen. Jeder Rath hat seine eigene Garde und sein eigenes Costum.
8. Der Senat, welcher diejenigen Functionen, wie in Frankreich der Rath der Alten, übt, besteht aus 32

*) Sie soll nachgeliefert werden.

gewählten Individuen. Um Mitglied des Senats zu werden, muß man das fünf und dreißigste Lebensjahr erreicht haben. Der vierte Theil des Senats wird aller zwei Jahre erneuert.

9. Das Tribunal (gleich dem Rathe der 500 in Frankreich) besteht aus 72 Individuen, welche das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben müssen. Es wird aller zwei Jahre zu einem Drittheile erneuert. Es kann keinen Beschluß fassen, als nach vorhergegangener Proposition der vollziehenden Gewalt.

10. Die vollziehende Gewalt ist fünf Consuln anvertraut. Sie müssen das fünf und dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

11. Die Zahl der Minister kann nicht über sechs steigen.

12. Die Centraladministrationen der Departements bestehen aus drei Mitgliedern. Die Commissaire der vollziehenden Gewalt bei den Tribunalen und administrativen Behörden führen den Namen: Consular, Präfecte.

13. Die Friedensrichter führen den Namen: Präfekten.

14. Die Polizeitribune heißen: Tribune der Censur.

15. Bei Kriminalfällen treten Geschworne ein.

16. Das Kassationsgericht heißt: tribunal de haute-préture.

17. Ein hoher Gerichtshof entscheidet über die Anklagen gegen die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers und des Consuls.

18. Ein Nationalinstitut ist bestimmt, die Entdeckungen und die Fortschritte in den Wissenschaften und Künsten zu leiten.

19. Der Nationalschatz steht unter drei Präfekten, welche von den Consuln ernannt und entlassen werden können.

20. Maaf, Gewicht und Zeitrechnung find wie in der franzöfifchen Republik.

21. Die verschiedenen Ernennungen macht das erftemal der franzöfifche General in Rom.

22. Es foll zwischen der franzöfifchen und römifchen Republik ein Allianzvertrag abgefchloffen werden.

23. Bis zur Ratification diefes Vertrages können alle, von dem gefetzgebenden Körper ausgehende, Befchlüffe nur nach vorhergegangener Befätigung des franzöfifchen Generals bekannt gemacht und vollzogen werden, der auch in dringenden Fällen, nach feinem Ermefsen, Gefetze erlassen kann, in Angemefsenheit zu den von dem franzöfifchen Directorium erhaltenen Vollmachten.

Die römifche Republik ward aber im Jahre 1799, bei den Siegen der Ruffen und Deftreicher in Italien, aufgelöset, die weltliche Macht des Papftes hergeftellt, und (14. März 1800) von Ven zu Venedig verfammelten Kardinalen der Cardinal Chiaramonti zum Papfte gewählt, der den Namen Pius 7. annahm.

Diefem entriß Napoleon (2. Apr. 1808) die Provinzen Urbino, Ancona, Macerata und Camerino, welche mit dem Königreiche Italien verbunden, und also unter beffen Constitution geftellt wurden.

Im folgenden Jahre (17. Mai 1809) hob Napoleon die weltliche Macht des Papftes völlig auf, worauf der Reft des Kirchenftaates mit Frankreich felbft vereinigt und unter beffen Constitution gebracht ward.

Nach Napoleons Refignation kehrte aber Pius 7. (24. Mai 1814) nach Rom zurück, und erhielt im Art. 103. der Wiener Congreßacte die gefammten vormaligen Befitzungen des Kirchenftaates, felbft mit den

Fürstenthümern Benevent und Ponte Corvo, nur mit Ausnahme des am linken Poufer gelegenen Theiles von Ferrara, und des bei Frankreich bleibenden Avignons, zurück.

Da aber die einzelnen Provinzen des Kirchenstaates längere Zeit hindurch unter Constitutionen gestanden hatten, und das Lehnssystem in denselben völlig abgeschafft gewesen war; so erließ der Papst für die bessere Gestaltung des Innern am 6. July 1816 zwar keine neue Constitution, aber doch ein zweckmäßiges organisches Decret, worauf der Comestable Colonna der erste Baron des Landes war, der, nach den Absichten des Papstes, das Beispiel gab, auf alle Baronalrechte seiner Lehen, deren er sieben und zwanzig im Kirchenstaate besaß, zu verzichten. — Das Gebiet des Staates ward darin in 17 Delegationen eingetheilt, und eine Commission aus römischen Rechtsgelehrten zum Entwerfen eines neuen Gesetzbuches, so wie eine Commission aus drei Cardinälen zur Abfassung eines neuen Studienplanes ernannt.

Der Kleine, im Kirchenstaate gelegene, Freistaat S. Marino, der nur aus einer Stadt und vier Dörfern, mit ungefähr 6000 Einwohnern besteht, behielt selbst unter den Stürmen der Revolutionszeit seine Selbstständigkeit und seine alte Verfassung.

7) Neapel und Sicilien.

Der König Ferdinand 4. von Neapel und Sicilien hatte am 10. Oct. 1796 einen Frieden mit Frankreich geschlossen, ohne Abtretung irgend eines Landes.

striches. — Nachdem aber die Franzosen Rom in eine Republik verwandelt hatten, und von Nelson bei Abuskir besiegt worden waren, drangen die Neapolitaner (23. Nov. 1798) für die Herstellung des Papstes in den Kirchenstaat ein. Sie wurden aber von dem Generale Championet besiegt, der sich darauf gegen Neapel wandte, und, nach der Abreise Ferdinands 4. nach Palermo, das Königreich Neapel (25. Jan. 1799) als parthenopäische Republik proclamierte, und daselbst eine provisorische Regierung einsetzte. — Allein die Niederlagen der Franzosen in Oberitalien im Jahre 1799 nöthigten sie, Neapel zu verlassen, wohin Ferdinand 4. (Jul. 1799) durch Nelson zurückgeführt ward. Er schloß (28. März 1801) zu Florenz einen Frieden mit Frankreich, in welchem er auf Piombino und den Stato degli Presidi verzichtete; auch unterzeichnete er, bei dem neuen Continentalkriege im Herbst 1805, mit Napoleon einen Neutralitätsvertrag für die Zeit dieses Krieges.

Kurz darauf erschien aber eine russisch-englische Flotte mit Landungstruppen vor Neapel, welche dem französischen Heere in Oberitalien in den Rücken fallen sollten. Dies erbitterte Napoleon, so daß er, nach dem mit Oestreich zu Pressburg (26. Dec. 1805) abgeschlossenen Frieden, in einer Proclamation an sein Heer (27. Dec. 1805) erklärte: die Dynastie Bourbon habe aufgehört, in Neapel zu regieren. — Sein Bruder Joseph stand an der Spitze des Heeres, das in Neapel einzog, und Napoleon ernannte Joseph (30. März 1806) zum Könige beider Sicilien, ohne daß doch Sicilien erobert ward. Wie aber Napoleon seinen Bruder Joseph (6. Jun. 1808) zum Könige von Spanien, und seinen Schwager, den bisher-

gen Großherzog von Berg, Joachim Murat, (18. Jul. 1808) zum Könige von Neapel ernannte; so gab noch Joseph, während seines Aufenthalts zu Bayonne bei dem Kaiser, dem Königreiche Neapel am 20. Juny 1808 eine neue Constitution, welche Napoleon zu Bayonne bestätigte.

a) Constitution des Königreiches Neapel vom 20. Juny 1808.

Joseph Napoleon, König von Neapel und Sicilien, französischer Prinz, Großwahlherr des Reichs. Da Wir durch ein constitutionelles Statut die Grundsätze, welche die Monarchie regieren sollen, zu heiligen wünschen; so haben wir beschlossen und beschließen, was folgt:

Erster Titel.

Von der Religion.

Die katholische apostolische und römische Religion ist die Religion des Staats.

Zweiter Titel.

Von der Krone.

Die Krone von Neapel soll in der directen, rechtmäßigen, männlichen Nachkommenschaft nach dem Rechte der Erstgeburt erblich seyn.

Dritter Titel.

Von der Regentschaft.

1. Der König ist bis nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre minderjährig.

2. Im Fall der Minderjährigkeit gehört die Krone von Rechtswegen der Königin, and im Fall, daß keine existirt, demjenigen Prinzen des königlichen Hauses, welcher von dem Kaiser der Franzosen, als dem Oberhaupt

der kaiserlichen Familie, erwählt werden wird; in Ermangelung eines Prinzen von der königlichen Familie fällt die Wahl auf einen Eingebornen.

3. Der Gehalt der Regenten besteht in dem vierten Theile der Dotation der Krone.

4. Die Vormundschaft des minderjährigen Königs gebührt seiner Mutter und in deren Ermangelung dem vom letzten Könige ernannten Prinzen.

B i e r t e r T i t e l .

Von der Dotation der königlichen Familie und der Krone.

1. Der erstgeborne Sohn des Königs führt den Titel Kronprinz.

2. Die Mitglieder der königlichen Familie sind den Statuten der kaiserlichen Familie persönlich unterworfen.

3. Die Einnahme der Krone besteht

- a) aus dem Ertrage der königlichen Domainen in ihrem gegenwärtigen Zustande;
- b) aus einer jährlichen Summe von 1,320,000 Ducaten, welche monatlich zum zwölften Theil aus dem öffentlichen Schatze in den königlichen Schatz gezahlt werden.

4. Das Wittthum der Königin wird auf 120,000 Ducaten jährlich festgesetzt.

5. Die Kinder des Königs, welche 18 Jahr alt sind, erhalten als Appanage eine jährliche Summe, nämlich der Kronprinz 100,000 Ducaten, die andern Prinzen, seine Brüder, 60,000, und die Prinzessinnen, seine Schwestern, 30,000 Ducaten. Eine Prinzessin, welche sich verheirathet, erhält einmal für allemal eine Wittgabe von 120,000 Ducaten.

F ü n f t e r T i t e l .

Von den Kronbeamten.

1. Die Großbeamten der Krone sind: ein Großkammerherr, ein Oberkammerherr, ein Obermarschall, ein

Oberjägermeister, ein Oberceremonienmeister; sie behalten ihre Aemter Lebenslang.

2. Die Kammerherren, Stallmeister und Pallastpræfecte sind Kronbeamte.

3. Der Staat unterhält als Garde für den König ein Corps von 4000 Mann.

Sechster Titel.

Vom Ministerium.

1. Es sind sieben Minister; ein Minister der Justiz und des Cultus; ein Minister der auswärtigen Angelegenheiten; ein Minister des Innern; ein Finanzminister; ein Kriegs- und Seeminister; ein Minister der allgemeinen Polizei.

2. Ein Staatssekretär, mit Ministerrang, contrasignirt alle Acten.

3. Jeder Minister ist in seinem Fache verantwortlich für die Beobachtung der Gesetze und Befehle des Königs.

Siebenter Titel.

Vom Staatsrath.

1. Es ist ein Staatsrath, der wenigstens aus 26 und höchstens aus 36 Mitgliedern zusammengesetzt ist.

2. Er ist in vier Sectionen getheilt: der Justiz und des Cultus, des Innern und der Polizei, der Finanzen, des Krieges und der Marine. (Die übrigen Anordnungen sind denen in Frankreich ähnlich. Der Präsident des Cassationshofes ist beständiges Mitglied des Staatsraths. Die Verordnungen des Königs über Gegenstände, die für's Nationalparlament gehören, haben bis zu dessen nächster Versammlung Gesetzeskraft, sobald sie im Staatsrath discutirt worden sind.)

Achter Titel.

Vom Nationalparlament.

1. Es wird ein Nationalparlament von 100 Mitgliedern bestehen, welche in 5 Klassen oder Bänke (Sedili) getheilt sind, nämlich die Bank der Geistlichkeit,

die Bank des Adels, die Bank der Grundbesitzer, die Bank der Gelehrten, die Bank der Kaufleute.

2. Die Bank der Geistlichen wird aus 20 Erzbischöffen, Bischöffen und anderen durch Frömmigkeit und Talente ausgezeichneten Geistlichen bestehen.

3. Die adeliche Bank besteht aus 20 Personen mit Titeln.

4. Die Bank der Gutsbesitzer (possidenti) besteht aus 20 Gutsbesitzern. Die Bank der Gelehrten wird aus Mitgliedern der Universitäten und Tribunale gebildet, welche um Wissenschaften und Künste sich Verdienste erworben haben, und besteht aus 20 Personen. Die Bank der Kaufleute wird aus 20 Mitgliedern aus dem Kauf- und Handelsstande bestehen.

5. Die Mitglieder der geistlichen Bank sind es auf Lebenslang, und können nur durch den Urtheilspruch eines competenten Tribunals von ihren Verrichtungen entfernt werden.

6. Die Adlichen müssen, wenn sie Mitglieder des Parlaments seyn wollen, wenigstens 10,000 Ducaten Einkünfte jährlich haben; ihre Ernennung ist auf Lebenszeit.

7. Die Grundeigenthümer werden von den Wahlcollegien ernannt.

8. Es wird ein Collegium der Grundbesitzer in jedem District seyn, dessen Bevölkerung nicht unter 200,000 Einwohner, und nicht über 300,000 beträgt.

9. Die Mitglieder dieses Collegiums werden aus den 200 am höchsten besteuerten Grundbesitzern des Districts genommen, und auf Lebenszeit ernannt.

10. Die Gutsbesitzer, Mitglieder des Parlaments, werden bei jeder Sitzung neu ernannt.

11. Die Mitglieder der gelehrten Bank werden vom dem Könige aus der Ihm von den Akademiceen, der Universität, dem Cassationsgerichtshofe und den Appellationsgerichtshöfen vorgelegten dreifachen Liste auf Lebenszeit ernannt.

12. Die Mitglieder der Bank der Kaufleute werden von dem Könige aus den Ihm von den Collegien der Kaufleute übergebenen Listen ernannt.

13. Es wird zu Neapel und in jeder der zehn vornehmsten Städte des Reichs ein Collegium der Kaufleute feyn, welche durchs Scrutin, nach Mehrheit der Stimmen, wählen. Die Mitglieder der Bank der Kaufleute werden bei jeder Sitzung neu gewählt.

14. Das Nationalparlament versammelt sich auf die Zusammenberufung des Königs; es kann auf einen Befehl desselben prorogirt oder aufgelöst werden; es versammelt sich aber alle drei Jahre wenigstens einmal.

Den Präsidenten ernennt der König.

Die Sitzungen sind geheim.

Die Meinungen können weder gedruckt noch sonst verbreitet werden.

Jede Bekanntmachung oder Mittheilung, welche durch das Parlament oder eines seiner Glieder geschähe, wird als eine aufrührerische Handlung betrachtet.

Die Vertheilung der Contributionen, wichtige Veränderungen im bürgerlichen oder peinlichen Gesetzbuche, im Aufzagen; und Münzsystem, sollen den Berathschlüssen des Parlaments unterworfen werden.

Neunter Titel.

Von der Gerichtsverfassung.

Die Gerechtigkeit wird im Namen des Königs durch die von ihm eingesetzten Gerichtshöfe und Tribunale verwaltet.

Es gibt Friedensrichter, die ein Versöhnungstribunal bilden, Sicherheitsobrigkeiten, Tribunale erster Instanz, Appellationsgerichte und einen Kassationshof für das ganze Königreich.

Dem Könige allein steht das Begnadigungsrecht zu.

Zehnter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

Jeder auf dem Gebiete des Königreichs geborne Mensch ist Bürger.

Zum Genuß der Bürgerrechte werden zugelassen: die Fremden, welche dem Staate wichtige Dienste geleistet haben, oder leisten werden, welche demselben nützliche Talente oder Erfindungen zubringen, welche große Anstalten darin bilden, oder welche Eigenthum darin erwerben, wovon sie wenigstens 100 Ducaten Abgabe bezahlen.

Niemand kann bürgerliche Aemter verwalten, der nicht im Schooße des Königreichs geboren ist, oder, dem vorigen Artikel gemäß, das Bürgerrecht darin erworben hat.

Die Staatsschuld wird garantirt; die Amortisationsrenten und Schulden sind unverleßlich.

Der öffentliche Schatz ist von dem Kronschätze verschieden und getrennt.

Den Director des öffentlichen Schatzes ernennt der König; er schwört in dessen Hände, keine ungerechte Verwendung der öffentlichen Gelder zu dulden, und keine Auszahlung, die nicht dem, für die verschiedenen Staatsausgaben eröffneten Kredit gemäß ist, zu autorisiren.

Alles, was auf die Verwaltung von Sicilien Bezug hat, soll durch ein besonderes Statut angeordnet werden.

So gegeben zu Bayonne den 20. Jun. 1808.

(Unterzeichnet): J o s e p h.

Wir Napoleon, von Gottes Gnaden Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes u. s. w. Da Unser theurer und geliebter Bruder, der Prinz Joseph Napoleon, König von Neapel und Sicilien, das constitutionelle Statut, welches der politischen Gesetzgebung des Königreichs beider Sicilien zur Grundlage dienen soll, Uns zur Genehmigung vorgelegt hat; so genehmigen Wir gedachtes Statut, und garantiren dessen Vollziehung dem Souverain und den Völkern dieser Reiche. So gegeben in Unserem kaiserlich königlichen Pallaste zu Bayonne, den 20. Jun. 1808.

(Unterzeichnet): N a p o l e o n.

Im Namen des Kaisers

(Unterzeichnet): der Staatssekretär

H. B. Maret.

Obgleich diese Verfassung, nach Napoleons Willen, für Joachim Murat bindend seyn sollte; so trat sie doch unter ihm nie ins wirkliche Leben. Dies bezeugte, nach seiner Hinrichtung, sein vormaliger Minister Agar (Graf v. Mosburg), der im aus dem Großherzogthume Berg nach Neapel gefolgt war. (Vergl. Allgem. Zeit. 1817, N. 226, S. 903.) Agar bemühte sich, nach seiner Ankunft daselbst, zuerst die vom Könige Joseph und dessen Minister Rödener in großer Verwirrung gelassenen Finanzen in Ordnung zu bringen. Darauf schlug er eine neue Constitution vor, und erhielt vom Könige den Auftrag, den Plan dazu auszuarbeiten. Allein die Veränderlichkeit des Königes, der jeden Tag eine neue Einrichtung und ein neues Gesetz, im Ganzen aber, nach den Einflüsterungen seiner Schmeichler, *roi absolu* seyn wollte; der in der Meinung stand, eine Constitution beschränke seine Macht, „und nicht einsah, daß eine Erbmonarchie nur dadurch bestehen kann, daß sie sich nach festen Gesetzen bewegt;“ so wie die Abneigung der übrigen Minister dagegen, bewirkten, daß die Einführung der Verfassung immer aufgeschoben ward. — Erst, nachdem Joachim Murat im Jahre 1815 von den Oestreichern besiegt worden war, rief er Agar und sagte: *Mon cher Comte Mosburg, faites une constitution.* Die andern Minister, geborne Neapolitaner, drangen gleichfalls in Agar, den Befehl des Königs zu erfüllen. „Es ist die letzte Wohlthat, sagten sie, die Sie dem Lande erzeugen können. Ist die Verfassung da; so sind wir vielleicht so glücklich, den neuen Herrscher zu vermögen, daß er sie annimmt.“ — So arbeitete Agar auf dem Rückzuge aus Mittelitalien nach Neapel die neue Constitution aus, und als sie nach Neapel

lamer, unterzeichnete der König einen weißen Bogen Papier, und verließ die Stadt, um sich einzuschiffen. Im versammelten Staatsrathe ward der von Agar gemachte Entwurf der Constitution, mit einigen kleinen Abänderungen, angenommen; sie ward auf den schon unterschriebenen Bogen geschrieben, und in die Druckerei gesandt. Nach ihrem Abdrucke ward sie überall in der Stadt angeschlagen. — In 24 Stunden hielten die Oestreicher ihren Einzug, und das Volk von Neapel riß die Publication herunter und trat sie mit Füßen. — Diese neapolitanische Constitution von Agar ist nirgends gedruckt erschienen.

Während Joachim Napoleon in Neapel regierte, blieb Sicilien bei der Dynastie Bourbon, doch unter brittischem Schutze, der aber der königlichen Familie so drückend ward, daß die Königin Caroline im Jahre 1811 die Räumung der Insel von den Britten verlangte. Dies veranlaßte den Lord Bentinck nach London zu reisen, worauf er, nach seiner Wiederkehr, in Sicilien im Jahre 1812 eine, der brittischen nachgebildete, Constitution promulgirte.

In dieser Constitution wurden die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt sorgfältig von einander getrennt. Die gesetzgebende Gewalt ward ausschließlich dem Parlamente, die vollziehende dem Könige, und die richterliche den Richtern und Magistraten, mit völliger Unabhängigkeit von den beiden andern Gewalten, beigelegt. Das Parlament sollte allein das Recht haben, Steuern aufzulegen.

Die öffentlichen Beamten waren dem Parlamente verantwortlich, und konnten von den beiden Kammern gerichtet werden. Kein Sicilianer durfte verhaftet und bestraft werden, als nur auf dem Wege des gewöhnlichen Rechtes und durch die richterliche Gewalt. Alle Parlamentschlüsse mußten, zu ihrer Gültigkeit, die Sanction des Königs erhalten, dessen Person zwar heilig und unverleslich war, dessen Minister aber vom Parlament zur Rechenschaft gezogen, gerichtet und bestraft werden konnten. — Das neue Parlament sollte aus zwei Kammern bestehen, der Pairs und der Gemeinen. Die Parlamentsglieder aber in der Kammer der Pairs sollten nur jedes eine Stimme, nicht mehrere, nach der Menge der Besitzungen, haben. Dem Könige stand das Recht zu, ein Parlament zusammen zu rufen, zu prorogiren und aufzuheben; doch mußte er jedes Jahr eins versammeln. — Die Feudalverfassung hörte völlig auf, so wie die Baronialgerichtsbarkeiten, und deshalb auch alle Vortheile, Pflichten und Lasten, die mit dem Lehnssysteme zusammenhingen; nur blieb den Familien vergönnt, die Feudaltitel beizubehalten. — Jeder Steuervorschlag sollte allein von der Kammer der Gemeinen ausgehen, und konnte von der Kammer der Pairs nur angenommen und verworfen, nicht aber verändert werden. Alle übrige Vorschläge aber konnten von einer der beiden Kammern gemacht werden; die andere hatte dann das Verwerfungsrecht.

b) Grundzüge der Sicilianischen Verfassung vom Jahre 1812.

Die Kammer der Pairs ward gebildet aus den geistlichen und weltlichen Pairs, die bis dahin das

Recht hatten, im Parlamente zu sitzen. Die Würde der weltlichen Pairs konnte nur durch Erfolge auf einen andern übertragen werden, war also unveräußerlich.

Die Zahl der geistlichen Pairs (umschließend die 3 Erzbischöffe, die 7 Bischöffe, den Archimandrit von Messina, den Großprior des Johanniterordens zu Messina, die Abte etc.) bestand aus 61 Personen; die Zahl der weltlichen Pairs (die Fürsten, Herzoge Marquis und Barone des Königreiches umschließend) betrug 124 Personen. Es waren also in allem in der Kammer der Pairs 185 Stimmen. Doch stand dem Könige frei, so viele neue weltliche Pairs zu ernennen, als er wollte, daberne sie nur einen jener Titel und ein reines Einkommen von jährlichen 6000 Unzen (ungefähr so viel als Ducaten) besitzen. Würden in Sicilien neue Bischümer errichtet; so sollten ihre Besitzer gleichfalls zur Pairschaft gelangen.

Die Kammer der Gemeinen bestand

- a) aus den Repräsentanten der Bezirke, d. h. des Landes und der Ortschaften, sie mochten vorher dominial oder baronial gewesen seyn. Die ganze Insel ward in 23 Bezirke getheilt, deren jeder zwei Repräsentanten sendet; die Insel *Lis pari* jedoch nur einen.
- b) aus den Repräsentanten der Städte. Diejenigen Städte und Ortschaften, welche wenigstens 18,000 Einwohner haben, senden zwei; Palermo sechs; Messina und Catania drei; alle übrige Städte und Ortschaften zwischen 6000 — 18,000 Einwohner senden einen Repräsentanten. Die Städte, welche unter 6000 Einwohner haben, sind in den Bezirken begriffen; noch ward aber den Städten, welche bis dahin das Stimmrecht hatten, dasselbe nicht genommen, sobald sie über 2000 Einwohner zählen. (Bei der Bestimmung der Volksmenge ward die Schätzung von 1798 zum Grunde gelegt.)

7) aus den Repräsentanten der Universitäten. Die Universität von Palermo sendete zwei, wegen verlorren Stimmrechts in der Pairskammer, das an ihren Abtheilen hafte, und die von Catania einen.

Nach diesem Maasstabe gehörten 154 Individuen zur Kammer der Gemeinen.

Als Repräsentanten der Bezirke waren alle diejenigen in die Kammer der Gemeinen zulässig, welche ein lebenslängliches Einkommen von jährlich 18 Unzen wenigstens, in demselben Bezirke haben; für die Repräsentanten von Palermo aber wurden 50 Unzen jährliches Einkommen erfordert. Die Repräsentanten aller übrigen Städte bedurften nur 18 Unzen solches Einkommens in derselben Stadt oder Ortschaft. Auch konnten alle diejenigen zu Repräsentanten erwählt werden, die in der Ortschaft ein Amt von jährlich 50 Unzen Einkünften besaßen, oder Junks und Gewerbsmeister mit jährlich 9 Unzen Einkünften waren. Jeder geborne Sicilianer, der diesen Bedingungen Gnüge leistet, war zu der Kammer der Gemeinen zulässig.

Dagegen konnten in derselben keinen Zutritt haben:

- 1) Alle Fremde, welcher Nation sie auch wären;
- 2) wer unter 20 Jahren ist;
- 3) die in einer Kriminaluntersuchung verwickelten;
- 4) kein Mitglied der richterlichen Gewalt;
- 5) alle Subalternbeamte, und die, welche königliche Pensionen haben;
- 6) alle Staatsschuldner, was auch von den Pairs gilt.
- 7) Wer ein Amt vom Könige annimmt, verliert dadurch seine Stelle in der Kammer der Gemeinen; es müßte denn ein Militäramt seyn.

Die Repräsentation der Kammer der Gemeinen kann höchstens vier Jahre dauern; dann löset sie sich von selbst auf, und die Wähler müssen zusammenberufen werden. Der König eröffnet das Parlament durch eine Rede,

und schließt oder prorogirt es persönlich. In keiner Kammer findet eine Verschiedenheit des Rauges Statt. Die Stimmen werden dadurch gegeben, daß sich die bejahenden rechts, die verneinenden links stellen. Der König erwählt einen Präsidenten der Kammer der Pairs; die Kammer der Gemeinen erwählt ihren Präsidenten selbst. Der Präsident spricht im Namen der Kammer, läßt deliberiren und votiren, proclamirt das Resultat der Stimmen, hält die gute Ordnung aufrecht, hat aber nur im Falle der Stimmenungleichheit ein Votum.

Kein Mitglied der richterlichen Gewalt darf gegen irgend ein Mitglied der Kammern wegen dessen, was es im Parlamente gesagt oder gethan hat, gerichtlich verfahren, bei Verlust seines Amtes, zehnjährige Verbannung auf eine Insel, und tausend Unzen Geldstrafe, — und der König kann solchen niemals Gnade gewähren, so wie sie sich nie mit Befehlen des Königs entschuldigen können. Die Kammern sind deshalb ihre eigenen Richter.

Personen, die nicht zum Parlamente gehören, erhalten Zutritt durch Billette. — Jedes Mitglied kann im Parlamente nach Belieben Vorschläge machen. Ehe indessen über einen solchen Vorschlag gestimmt wird, muß über ihn in drei Sitzungen berathschlagt worden seyn; auch kann die Kammer sich in eine geheime Comite umbilden, und Verbesserungen am Vorschlage anbringen. Wird ein Vorschlag von einer Kammer verworfen; so kann er nur in einer Sitzung des folgenden Jahres wieder aufgenommen werden. Steuer- und Abgabenvorschläge dürfen nur von der Kammer der Gemeinen ausgehen; so wie alle Vorschläge, die der Pairschaft theilhaftig werden könnten, bloß von der Kammer der Pairs. In beiden Fällen kann die andere Kammer nichts ändern, sondern nur zustimmen, oder verwerfen. Der König darf von schwebenden Vorschlägen keine Kenntniß nehmen, noch sich in Parlamentsverhandlungen mischen, sondern diesen erst dann, wenn über sie gestimmt ist, sein Placet oder Veto ertheilen. Eben so wei-

nig darf sich eine Kammer in die Vorschläge mischen, die in der andern schweben; doch können sich beide durch Ausschüsse über streitige Punkte in Verhältniß setzen. Zur Vollzähligkeit der Pairskammer müssen wenigstens 30, und zur Vollzähligkeit der Kammer der Gemeinen wenigstens 60 Mitglieder gegenwärtig seyn. Beide Kammern haben das Recht, jeden, der sie beleidigt, zu verhaften, und muß der Schuldige, vor Abschließung des Parlaments der richterlichen Gewalt übergeben werden.

Wahl der Gemeinen. Der Capitan d'arme jedes Bezirkes und der Capitano Giustiziere jeder Stadt oder repräsentationsfähigen Ortschaft fordern durch Anschläge alle diejenigen auf, welche dem Capitan der Commune und drei Mitgliedern des Consiglio civico das jährliche Einkommen von 18 Unzen beweisen können, sich zur Wahl ihrer Repräsentanten zu vereinigen. Diese drei Mitglieder, ein Ausschuß des Consiglio civico, heißen Squittinatoren. Auch die Curati und Arcipreti fordern mündlich die Wähler ihrer Parochien auf. Dieselben Personen machen von ihren Wählern eine Liste, und übergeben sie dem Capitan und den drei Squittinatoren ihres Ortes, welche hierauf untersuchen, ob die Wähler wirklich die zum Wahlrechte erforderlichen Eigenschaften besitzen, und stellen diesen hierüber ein Certificat aus. Nachdem hierauf der Capitan der Ortschaft den Befehl zur Wahl vom Protonotar des Reiches erhalten, läßt er durch einen öffentlichen Ausrufer die Wahl ankündigen, und die Wähler müssen sich binnen drei Tagen wieder vor dem Capitan und den Squittinatoren einfinden, und ihr Wahlrecht aufs neue anerkennen lassen; auch werden Listen der Kandidaten oder Prätendenten zur Repräsentation öffentlich angeschlagen. Im Augenblicke der Wahl rechtfertigen die Wähler durch zwei Certificat ihr Wahlrecht vor dem Capitan und den Squittinatoren. Nachdem die Deputirten der Commune gewählt sind, begeben sich die Wähler nach dem Hauptorte des Bezirkes, um die Repräsentanten des Bezirkes zu wählen, welche beide Wahlen unter der Aufsicht des Capitan d'Arme und Capitano Giustiziere und der drei

Squittinatoren geschehen. Sie geben Acht auf die Stimmenammlung, welche der Maestro Notaro veranstaltet. Diese haben das Verzeichniß der Wähler vor sich, und ist das Zeichen zur Stimmgebung ertheilt; so treten die Wähler, einer nach dem andern, zur Tribune, auf welcher die Aufseher der Wahl sitzen, heran, und sagen mit lauter Stimme den Namen ihres Erwählten. Die Wahl darf höchstens drei Tage dauern, hiernach werden die Stimmen der Kandidaten gezählt, und die Erwählten erhalten vom Capitan, den Squittinatoren, dem ganzen Consiglio civico und dem Maestro Notaro ein Certificat. Ob die erwählten Kandidaten zur Kammer der Gemeinen zulässig seyen, wird nicht von dem Capitan und den Squittinatoren, sondern von dem Protonotar des Reiches und der Kammer der Gemeinen selbst untersucht. Uebrigens aber müssen die Wähler alle diejenigen Eigenschaften, mit Ausnahme der jährlichen Einnahme, besitzen, welche von den zur Kammer der Gemeinen Zulässigen gefordert werden. In diese Wahl der Gemeinen darf sich kein Pair, kein Beamter, oder wer sonst von der Krone abhängig ist, mischen, bei Strafe der Cassation und 200 Unzen Geldstrafe. Die Kandidaten dürfen den Wählern keine Feste oder sonstige Emolumente geben, bei 200 Unzen Strafe und Ausschluß von der Wahl. In dem Orte, wo gewählt wird, dürfen keine Truppen liegen. Die gewöhnliche Garnison entfernt sich, nur so viel zurücklassend, als der tägliche Dienst nöthig macht, zwei Tage vor Anfange der Wahl zwei Meilen weit von dem Wahlorte, und kehrt erst 2 Tage nach beendigter Wahl das hin zurück.

Einzelne organische Gesetze des Parlaments.

1. Einheit, Rechte und Pflichten des sicilianischen Bürgers. Nur geborne Sicilianer und deren Söhne können als sicilianische Bürger betrachtet werden. Jeder sicilianische Bürger hat unumschränkte Erlaubniß, über jeden politischen Gegenstand zu reden, sich über ihm geschehene Ungerechte

tigkeiten zu beklagen, ohne die rächterliche Gewalt, Angeberei, Spione, oder irgend eine Reichenschaft zu fürchten. Wer indeß aufrührerische Complotte gebildet zu haben überführt wird, soll der Strenge der Gesetze unterworfen seyn. Jeder Sicilianer hat ferner das Recht, sich jeglicher Gewalt, die nicht von den Gesetzen anerkannt ist, zu widersetzen; desgleichen kann er nicht bestraft werden, als nur kraft eines vorher promulgirten Gesetzes. — Jeder Sicilianer ist durchaus Herr seines Landeigenthums, und darf in demselben keine fremden Vorbehalte und Rechte, weder des Königs, noch anderer Herren, als z. B. Jagden, leihen; und weder das Aerarium, noch Kirchen und Communitäten, oder sonstige Corporationen können irgend ein Privilegium oder eine Prærogative besitzen, sondern alles und jedes wird nach denselben Gesetzen verhandelt und gerichtet, und hören alle besondere Unterschiede hiermit auf. Jeder sicilianische Bürger wird als Mitglied der gesetzgebenden Gewalt betrachtet, muß aber die Verfassung anerkennen; und, wenn er Einfluß auf die Gesetzgebung haben will, lesen und schreiben können, und wird hierzu ein Zeitraum von 18 Jahren verstattet, so daß 1830 kein Sicilianer, der nicht lesen und schreiben kann, Wähler seyn darf. Eben so soll kein Sicilianer, der nicht dafür sorgt, daß seine Kinder vaccinirt werden, Antheil an der gesetzgebenden Gewalt haben *). Kein Sicilianer kann, ohne Erlaubniß des Königs, in auswärtige Kriegsdienste gehen, und erhält er sie, so darf er gleichwohl niemals die Waffen gegen sein Vaterland führen. Keinesweges kann der König einen Sicilianer nöthigen, in der königlichen Land- oder Seemacht zu dienen.

2. Von der Feudalverfassung. Da dieselbe völlig aufhört; so sind sich alle sicilianische Bürger an Recht und Stand gleich, und einerlei Gesetzen unterworfen. Alle Baronialgerichts-

*) Diefem Gesetze ertheilte der König das Veto.

barkreiten hören von diesem Augenblicke, ohne alle Entschädigung, auf; dagegen aber sind auch die Barone aller Lasten der Privatjurisdictionen entbunden, als der Verantwortlichkeit für Diebstahl, der Instandhaltung der Gefängnisse u. s. w. Nur die, durch das Gesetz bestimmte, neue richterliche Gewalt gilt fortan. Alles, was am Feudalwesen haftet, als, der Kriegsdienst, Investitur, Relais, Devolutionen an den Fiskus und dergleichen, hört auf, und die früheren Feuda sind nun Allodien jeglichen Besitzers geworden. Nur die Titel können, um des Anstandes willen, den Baronialfamilien verbleiben. — Die Frohndienste, die bloß von den herrschaftlichen Prerogativen abhingen, als die Verpflichtungen, die Producte des Barons zu verfahren, und alle persönliche Dienstleistungen hören hiermit, ohne Entschädigung, auf. Desgleichen alle Prohibitiv- und Privativrechte der Barone; z. B. daß die Bürger sich keiner andern Keltern, Backöfen, Mühlen, Schenken, Wirthshäuser, Läden und Kaufplätze als nur der der Barone bedienen, Schwaaren und Getränke nur in der Taverne des Barons verkaufen durften, hören ohne Entschädigung auf. Solche herrschaftliche Rechte hingegen, welche von einem Verträge herrühren, sollen bei ihrer Abschaffung entschädigt werden. Alles dies gilt auch von den herrschaftlichen Rechten der königlichen Segrezien und Univeritäten; und alle solche Rechte, im Falle sie der Entschädigung unterworfen sind, können von der Commune oder den Individuen, gegen die sie ausgeübt wurden, abgelöst werden. Dagegen bleiben alle Rechte der Barone, die auf ihrem Boden haften. Eben so aber hören alle bürgerliche Vorrechte gegen die Landesreien der Barone: als das Holzfällen, Weiden, Eicheln sammeln, Säen und dergleichen, ohne alle Entschädigung auf, so wie gleichfalls die bürgerlichen Vorrechte, die am Eigenthume oder Vertrag haften, entschädigt werden, auf alle Fälle aber ablösbar sind.

3. Von den Fideicommissen. Alle Fideicommissen und Substitutionen, sie mögen seyn, welche sie

wollen, hören auf, und jeder kann frei über seine Besitzungen schalten und walten. Indesß leidet diese Freiheit bei den Pairs folgende Beschränkung:

Die gegenwärtigen Pairs müssen den vierten Theil aller ihrer Güter als Dotation für die Pairschaft, welche als unveräußerlich erklärt wird, aufbewahren, und dieses Viertel gehört nicht als Eigenthum den Familien, sondern ist das Erbtheil der Pairschaft, die durch Succession forterbt, nach Art eines Majorats *).

4. Ueber die Pressfreiheit. Jeder hat das Recht, ohne Censur zu schreiben und zu drucken, was er irgend will; nur bleiben die Schriften, welche von der Religion handeln, einer vorläufigen Censur der Geistlichkeit unterworfen. Ferner soll es ein Verbrechen seyn, Schriften zu publiciren, welche etwas gegen die römisch-katholisch-apostolische Religion, gegen den König, welcher für unverleßlich erklärt ist, gegen ein Individuum der königlichen Familie, gegen die Grundzüge der Verfassung, d. h. gegen die Trennung der Gewalten, gegen die Eintheilung des Parlaments in zwei Kammern, gegen das Recht der Kammer der Gemeinen, allein Steuervorschläge zu machen, gegen das Recht des Parlaments, die öffentlichen Beamten zur Rechenschaft zu ziehen, und gegen das Recht jedes Sicilianers, nur durch die richterliche Gewalt verhaftet und bestraft zu werden, enthalten. Eben so verbrecherisch sind Schriften, welche direct zum Ungehorsam gegen die Gesetze auffordern und verläumderischen Inhalts sind. Der Verleger muß zwar seinen Namen, den Druckort und das Druckjahr angeben, nicht aber gerade den Namen des Verfassers, dafern es nicht die richterliche Gewalt verlangt.

Der König, oder die ausübende Gewalt.

Im Falle, daß ein Mangel rechtmäßiger Erben in der jetzigen königlichen Familie einträte, hat die Nation

*) Der König billigte diese Reform der Fideicommissie nicht, sondern verlangte eine, welche der brittischen Constitution ganz angemessen wäre.

das Recht, ihren König zu wählen; Dieser muß sich aber den Vorschriften fügen, welche die Nation ihm machen wird. Ist der erwählte König von einer fremden Familie; so muß er ein nachgeborner Prinz, und darf nie ein Souverain seyn. Der König von Sicilien darf unter keinem Vorwand sich aus Sicilien entfernen, ohne Beistimmung des Parlaments. Thut er dies, oder bleibt er länger aus, als der Urlaub des Parlaments verstatet; so ist der Thron erledigt, und wird durch die Nachfolge oder durch die Wahl der Nation besetzt. Der König kann niemals, um irgend eines andern Vortheils willen, dem Throne von Sicilien entsagen, etwa zu Gunsten eines andern Fürsten; und jeder solcher Act des Königs wird hierdurch für null und nichtig erklärt. Dafern der König das Reich von Neapel wieder erlangt, oder irgend ein anders acquirirt; so soll er entweder dahin seinen Erstgeborenen schicken, oder diesem in Sicilien seinen Thron einräumen; denn die Nation erklärt sich von heute an für unabhängig vom Königreiche Neapel. Der legitime Nachfolger als König muß sich innerhalb zweier Monate vom Parlamente anerkennen lassen, und den Eid leisten und annehmen. Wäre der König minderjährig, oder unfähig zu regieren, oder träte ein ähnlicher Fall ein; so erwählt das Parlament einen Regenten.

Eigenthümliche Rechte des Königs sind:

- 1) die sicilianische Nation bei auswärtigen Mächten zu repräsentiren;
- 2) mit denselben zu unterhandeln, nur nicht gegen die sicilianische Verfassung;
- 3) Krieg und Frieden zu schließen;
- 4) sich einen Cabinetsrath und alle Staatsräthe zu wählen; nur müssen alle geborne Sicilianer seyn. Der Cabinetsrath soll aus vier Staatssekretären und wenigstens zwei Rätthen, nie aber aus mehr denn zwölf Personen im Ganzen bestehen; und Sec. Maj. ist verbunden, in allen wichtigen Angelegen

Heisch, besonders über Krieg, Frieden oder Verträge, die Meinung ihres Rabinerathes zu vernehmen. Das Parlament dagegen hat das Recht über jeden Act der ausübenden Gewalt Auskunft und Rechenschaft zu fordern; die Minister und Räte des Königs zu bestrafen, sobald sie dem Interesse der Nation entgegen gehandelt haben;

- 5) der König hat das Recht, Münzen zu prägen, ohne jedoch das Gewicht derselben zu ändern;
- 6) er ist alleiniger Generalissimus aller Macht zu Wasser und zu Lande;
- 7) alle Aemter und Ehrenstellen im Militair und Civil, desgleichen die geistlichen Würden, vergibt der König, aber nur an Sicilianer;
- 8) er kann, mit Beistimmung des Parlaments, neue Corporationen bilden;
- 9) er steht allen öffentlichen Anstalten vor, als Rathen, Straßen u. s. w.;
- 10) er hat das Begnadigungsrecht, nur dann nicht, wenn der Schuldige gegen die Verfassung gesündigt hat;
- 11) er fordert Rechenschaft von den Dienern, den ausübenden Gewalt;
- 12) er läßt die Urtheilssprüche der richterlichen Gewalt ausführen.

Obgleich indeß der König Generalissimus ist; so kann er dennoch keine fremde Truppen, weder zu Wasser noch zu Lande, in Sicilien ohne Erlaubniß des Parlaments halten, noch einen Sicilianer zum Kriegsdienste zwingen. — Der König, mit Hilfe des Finanzrathes und des Ministers, verwaltet das Nationaleinkommen, und zwar geschieht dies folgendermaßen: Der Chef des Ganzen ist der Finanzminister; unter ihm stehen vier Großkämmerer und vier Vizekämmerer, ein Tresoriere generale, ein Conservatore generale, ein Avvocato, ein Procuratore des Aevarii, drei und zwanzig Geheimräthe, drei und zwanzig Proconservatoren und ein Pros

segreto (Vizegabelmerrath) in jeder belliegenden Insel und jeder Ortschaft, die nicht Hauptstadt eines Bezirkes ist. Zwei Großkämmerer haben jeder acht, der dritte sieben Bezirke, sammt den Inseln, zur Finanzverwaltung; der vierte Großkämmerer hat das Geschäft, die Staatsschuldner zu befriedigen; ihm stehen die vier Vizekämmerer bei. Der Finanzrath besteht aus den vier Großkämmerern und dem Staatssekretär, als Präsidenten; dabei ist ein Vizekämmerer als Sekretär gegenwärtig. Der Tresoriere generale ist Staatskassirer. In seinem Namen wird alles aus- und eingezahlt auf Rechnung des Staates. Die geheimen Räthe der Bezirke verwalten in denselben alle Einkünfte des Aerariums unter dem Befehle der Großkämmerer. Alle Zahlungen an das Aerarium sollen durch die Beamten von Palermo und Messina geleistet werden. Alle diese öffentlichen Beamten haben keine fixirte Besoldung, sondern unter sie werden fünf Procent aller Summen, die sie für Rechnung des Aerariums einzassiren, nach Rang und Verdienst vertheilt. Die Bücher dieser Beamten stehen zur öffentlichen Einsicht offen. Der Finanzminister wird jedes Jahr dem Parlamente eine Bilanz der Einnahme und Ausgabe des Aerariums vorlegen, und, im Falle schlechter Verwaltung, vom Parlamente bestraft werden. Die Finanzrechnungen aber müssen zuvörderst, um des Verständnisses und der Satisfaction des Volkes willen, öffentlich gedruckt werden. Diese und alle Aemter, geistlichen, weltlichen und militärischen, können nur an Sicilianer vergeben werden. Hohe Generalämter und Commandaturen zu Wasser und zu Lande können Fremde nur mit Erlaubniß des Parlaments bekleiden. Die Naturalisation kann einem Fremden nur vom Parlamente ertheilt werden; allein erst die Söhne des Naturalisirten dürfen sicilianische Aemter und geistliche Würden bekleiden.

Die Magistrate, oder die richterliche Gewalt.

Von nun an sind alle besondere Gerichtsbarkeiten oder Fora aufgehoben, und die richterliche Gewalt haftet,

unabhängig von der gesetzgebenden und ausübenden, an den durch die Verfassung verordneten Magistraten und Richtern. Die Urtheile der richterlichen Gewalt werden im Namen des Königs vollzogen; die Urtheilssprüche selbst aber müssen sich auf einen neu zu fassenden, italienisch geschriebenen, Codex gründen, und, wenn dieser nicht ausreicht, muß sich die richterliche Gewalt an die gesetzgebende, d. h. ans Parlament wenden, sowohl in Civil als Criminalsachen. Die Jury wird ganz nach englischer Sitte eingeführt. Fällt in Criminalsachen eine Sentenz lossprechend aus, so ist sie inappellabel; verdammend, so kann sie einer neuen Prüfung unterworfen werden, nach englischem Brauche. Nach dem, was über die Freiheit der sicilischen Bürger oben gesagt ist, versteht es sich von selbst, daß alle Verhaftungen *de mandato principis* u. a. aufhören, und wer eine dergleichen ausführen hilft, verliert sein Amt, wenn er eins hat, wird verbannt und bezahlt 1000 Unzen Strafe, ohne daß der König ihn begnadigen kann. Kein Magistrat oder Richter darf ohne Anklage gegen irgend jemand gerichtlich verfahren, außer bei Verbrechen *laesae majestatis divinae et humanae*, ferner gegen Aufruhr, Todschlag, Mordbrennerei, Gewaltraub und Münzverfälschung. Zur Verhaftung des Angeklagten darf Militärmacht nicht eher angewandt werden, als bis es die richterliche Gewalt verlangt; dergleichen kann jene nie gegen das Volk gebraucht werden, als nur im Falle eines Aufruhrs. Binnen 24 Stunden muß der Verhaftete die Ursache und alle Umstände seines Arrestes erfahren und verhört werden; er kann verlangen, daß seine Sache sogleich vor dem gehörigen Tribunal gerichtet werde; auch steht ihm frei, hinlängliche Bürgschaft zu leisten, und bis zur Entscheidung der Sache frei zu bleiben. Nie soll bei Criminalfällen die Tortur angewandt werden. — Der neue Codex wird, nach dem Muster der englischen Habeas-Corpus-Acte, die Fälle bestimmen, in welchen, und auf welche Weise jemand verhaftet oder constituirt werden kann. — Keiner kann Richter oder Magistratsperson seyn, der nicht ein geborner Sicilianer,

wenigstens 30 Jahre alt, als rechtschaffener Mann bekannt und von einer der beiden Unversitäten promovirt ist; ferner, wenn er nicht die Einnahme eines Wählers hat; und niemals dürfen sie, die Friedensrichter ausgenommen, noch andere Aemter bekleiden. — Das Verzeichniß aller Magistrate des Reiches ist folgendes; die Capitani Giustizieri, die Capitani d'Arme, die Friedensrichter, die Richter der ersten Instanz, der zweiten Instanz, die Podesta der Inseln oder Richter der ersten Instanz, die Bezirkstribunale, zwei Tribunale dritter Instanz, eins in Messina, das andere in Catania, ein Cassationstribunal, der hohe Gerichtshof des Parlaments, der hohe Gerichtshof der Pairs, die Curie ecclesiastische, die Magistrati di Commercio, di Delegazione di Monarchia, la suprema diputazione di salute pubblica, der Protonotar des Reiches und sein Rath. In jeder Ortschaft befindet sich ein Capitano Giustiziere; in jedem Bezirk ein Capitano d'Arme; sie verhaften die Angeklagten, führen die Befehle der Magistrate aus, und halten die gute Ordnung aufrecht. Die Capitani d'Arme haben ordentlichen Sold und haften für die Diebstähle, welche in ihrem Bezirke begangen werden. Die Friedensrichter urtheilen über unbedeutende Sachen, und suchen zugleich Streitigkeiten beizulegen. In jeder Stadt und Ortschaft unter 18,000 Einwohnern ist ein Friedensrichter, in den übrigen zwei, in Catania und Messina vier, in Palermo sechs. In jeder Stadt von 3000 Einwohnern wird ein Richter erster, und ein anderer zweiter Instanz seyn; sie entscheiden nur in beiden Instanzen, und in Städten von 8000 Einwohnern auch in Appellation alle Civilsachen, die nicht über 60 Unzen Werth haben. In allen Städten unter 3000 Einwohnern ist ein Richter erster Instanz, der über 10 Unzen Werth entscheidet; zur zweiten Instanz gelangen die Sachen an die Bezirksrichter erster Instanz. In den Bezirken und parlamentsfähigen Städten werden Tribunale errichtet, aus 3 Richtern bestehend. Diese Bezirkstribunale entscheiden alle Sachen ihrer Bezirke und Städte in erster Instanz. Die Podesta der Inseln verwalten

deselben Mees auf ihren Inseln als Richter dritter Instanz. — Es werden fünf Oberappellationstribunale errichtet, davon drei in Palermo, die übrigen beiden in Messina und Catania residiren; jedes besteht aus drei Richtern und vier Präsidenten. Catania und Messina erhalten, jede Stadt, ein Tribunal dritten Instanz, aus Achtung gegen die Städte, bezahlen sie aber auch aus ihren Mitteln. — Das Cassationstribunal in Palermo besteht aus fünf Richtern und einem Präsidenten; es entscheidet ohne weitere Appellation; annullirt die Urtheilssprüche aller untern Tribunale und Richter, wacht über die Legalität der Arreste, und entscheidet peremptorisch über die Zulässigkeit der Richter und Tribunale. Es ist das höchste Gericht des Reiches, und wird über schwierige Punkte vom Parlamente befragt. Alle diese neuen Magistrate und Tribunale haben ihre eigenen Unterbeamten; dagegen hören alle alte Stadt- und Armeeauditors und dergleichen auf, so wie alle andere Fora, mit Ausnahme eines geistlichen Forums für die Spiritualia, und eines militärischen Forums; welches sich aber bloß auf reine Militärsachen und Vergehen erstreckt, die im Bezirke der Quartiere, der Festungen, am Bord der Schiffe u. s. w. begangen worden sind; so werden auch Sachen, die bloß Landbau, Handwerke u. dergl. betreffen, von Landbauern und Handwerkern gerichtet. Die Tribunale der Bezirke und privilegirten Städte müssen aller drei Jahre ihren Sitz wechseln. Die Magistrati di Commercio bleiben in der alten Verfassung. Der Wirkungskreis der übrigen Gerichtshöfe, als der Pairs, des Parlaments u. s. w. wird der neue Coder bestimmen. Die weltlichen Pairs sollen, wie die englische Form es mit sich bringt, von der Kammer der Pairs gerichtet werden. Ferner werden hiermit in allen Ortschaften und Städten der Inseln sogenannte Consigli civici und Magistrature municipali errichtet; aus allen den Personen, welche das Recht haben, zur Wahl der Parlamentsglieder ihre Stimmen zu geben; nur müssen sie das Bürgerrecht der Communen besitzen. Jedoch darf ein solches Consiglio civico nicht über 60 und nicht una

zer 30 Mitglieder haben; — und sendet die Commune mehr als einen Repräsentanten; so wächst die Anzahl der Mitglieder für jeden Repräsentanten um zehn. — Der Wirkungskreis dieses Consigli civici ist folgender: Sie verhandeln überhaupt die Geschäfte und öffentlichen Angelegenheiten, welche die Communen als solche interessieren, als z. B. die Taxe der Lebensmittel; allein sie dürfen nicht, ohne die Autorität der Parlaments, Auflagen einrichten und gezwungene Anleihen machen, noch weniger irgend Privilegien und Vorrechte erteilen, die die freie Circulation der Producte hindern und das heilige Recht des Eigenthums verletzen. Nur in folgenden Fällen ist es ihnen erlaubt, gezwungene Anleihen zu machen: bei Hungersnoth, Theurung, Brand, Ueberschwemmung, Pest, Erdbeben, Anlandung der Seeräuber; jedoch kann sich hernach jedes geachtete Individuum beim Parlamente beschweren. Jede Commune muß für ihre Vorräthe durch ein Peculio sorgen, welches die Mitglieder der Commune, durch eine Auflage von 5 Procent auf das Grundeigenthum nach der Anordnung des Parlaments vom 1810, zusammenbringen müssen. Ferner hat das Consiglio civico die Obliegenheit, Mittel vorzuschlagen, wie man aller Nothdurft der Commune begegnen könne, die Einkünfte und Ausgaben der Commune zu verwalten, die Municipalmagistrate zu erwählen, die Rechnungen derselben jährlich zu revidiren, und, im guten Falle, sie öffentlich zu approbiren. Diese Prüfung geschieht durch fünf Mitglieder des Consiglio civico; im schlimmen Falle wird der richterlichen Gewalt eine Anklage gegen den Municipalmagistrat überreicht. Dieses Consiglio civico versammelt sich regelmäßig alle Monate einmal, außers ordentlich aber, so oft es der Municipalmagistrat verlangt. Der Capitano Giustiziere hat das Recht, das Consiglio civico zusammen zu rufen, darin den Vorsitz zu führen, und, im Falle der Stimmengleichheit, durch eine zweite Stimme den Ausschlag zu geben. Die Rechnungen des Municipalmagistrats müssen gedruckt werden, und jedem zur Einsicht offen stehen. Die Obliegenheiten des Municipalmagistrats sind folgende: er stellt unmittelbar die

Commun vor, trägt, für das öffentliche Beste, Sorge, erwählt die Subalternbeamten der Commun; verwaltet alle Einkünfte derselben, und führt alle Beschlüsse des Consiglio civico aus, in sofern sie sich auf die Lebensmittel beziehen. Keine Autorität hat sich in die Operationen des Consiglio civico oder des Municipalmagistrats zu mischen; indeß kann sich jeder Bürger bei der richterlichen Gewalt beschweren. Die Ein- und Ausfuhr aller Waaren ist innerhalb der Grenzen des Reiches durchaus frei, und kein Magistrat oder sonstige Autorität kann die freie Circulation unter irgend einem Vorwande verhindern; deshalb hören auch alle innere Zölle und Accisen gänzlich auf.

Das Parlament bietet demjenigen einen Preis von 400 Unzen an, welcher den besten Plan für die öffentlichen Studien einreicht; die beste Art und Weise ansetzt, auf welche man der Nation die Erinnerung an die neue Verfassung unauslöschlich einprägen könnte; eine bessere Methode und gänzliche Reform aller Schulen und Seminarien des geistlichen und Laienstandes und der Erziehung beider Geschlechter erfindet, und endlich eine bessere Einrichtung der Civil- und Militärakademien vorschlägt.

Durch die Uebermacht der Britten ward aber der Hof so beleidigt, daß die Königin über Constantinopel nach Wien ging, und der König Ferdinand (16. Jan. 1812) die Regierung niederlegte, und sie seinem Sohne Franz übertrug. Dieser sah sich genöthigt, den Lord Bentinck zum Oberbefehlshaber aller sicilischen Truppen zu ernennen, und die von Großbritannien vorgeschriebene Constitution anzuerkennen.

Nach Napoleons Sturze übernahm aber (2. Jul. 1814) Ferdinand 4. die Regierung von neuem, und hob am 23. Jul. die von England vorgeschriebene Constitution, zugleich mit dem bisherigen sicili-

sehen Parlamente auf. — Noch behauptete sich Murat in Neapel. Allein als er, bei Napoleons Wiederver-
scheinen in Frankreich (März 1815) für dessen Sache
sich erklärte; so ward er von den Oestreichern besiegt,
und mußte Neapel verlassen. Der 104. Art. der Wie-
ner Congreßacte gab darauf Neapel an Ferdinand 4.
zurück.

Bevor aber dieser im Mai 1815 von Palermo nach
Neapel zurückkehrte, berief er die beiden Kammern des
sicilischen Parlaments zusammen, und ließ ihnen am 16.
Mai 1815 einen neuen Constitutionsentwurf
mittheilen, welcher den von Ludwig 18. den Franzosen
im Jahre 1814 gegebenen Charte nachgebildet war.

Die Grundzüge derselben waren in 30 Artikeln
enthalten, und bestanden in folgendem:

e) Constitutionsentwurf für Sicilien vom 16.
Mai 1815.

Das Königreich Sicilien wird fortfahren, seine Ver-
fassung zu haben, und jene Nationalvertretung beizubeh-
alten, die gegenwärtig mittelst zweier Kammern,
der Pairs und der Gemeinen, Statt hat.

Die Religion muß ausschließlich die katholische,
apostolische, römische seyn, und der König ist ver-
pflichtet, dieselbe Religion zu bekennen.

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaft-
lich vom Könige und den beiden Kammern aus-
geübt; aber die Gesetze werden vom Könige vorge-
schlagen, in jeder der beiden Kammern erörtert, und
frei nach Stimmenmehrheit beschlossen.

Der Vorschlag eines Gesetzes kann, nach Gutdünken
des Königs, entweder vor die Kammer der Pairs, oder
vor jene der Vertreter der Gemeinen gebracht werden.

Jede Kammer ist befugt, den König zu bitten, über was immer für einen Gegenstand einen Gesetzesvorschlag zu machen, oder das anzuzeigen, was, ihrer Meinung nach, das Gesetz enthalten soll. Se. Majestät wird, nach gemachter Prüfung des Vortrages, das Gesetz vorschlagen, wie er es für rathlich hält, und alsdann beginnt die regelmäßige Verathschlagung der Kammer.

Der König allein sanctionirt die Gesetze, und macht sie in seinem Namen bekannt.

Die Pairskammer besteht aus allen gegenwärtigen Pairs. Werden neue Bisthümer errichtet; so werden die neuen Bischöffe und ihre Nachfolger geistliche Pairs seyn. Der König ist berechtigt, so viele weltliche Pairs zu ernennen, als ihm güttdünkt; nur müssen sie Sicilianer seyn, und ein reines Einkommen von 2000 Unzen haben. Auch werden die neuen Pairs, wie die Nachfolger der gegenwärtigen, erst mit 25 Jahren Eintritt in die Kammer, und mit 30 Jahren erst beratshschlagende Stimme haben.

Alle Prinzen der königlichen Familie sind Pairs durch das Recht der Geburt, erlangen aber erst mit 25 Jahren beratshschlagende Stimme, und können in die Kammern nicht gehen, ohne am Anfange der Parliamentsitzungen die Erlaubniß des Königs erhalten zu haben.

In der Pairskammer sollen immer, aber nie mehr als sechs Rechtsgelehrte sitzen, welche auf Lebenszeit alle Ehren und Vorzüge der Pairs genießen. Der König wählt sie aus, der Klasse der höchsten Magistratur.

Die Kammer der Gemeindevertreter wird fortfahren, nach der eingeführten Art gebildet zu werden, ohne daß die Beamten der vortziehenden Macht ausgeschlossen werden könnten, wie dies auch im brittischen Parliamente Statt hat.

Kein Volksvertreter kann in die Kammern zugelassen werden, der nicht 33 Jahre alt ist.

Dem Könige steht es ausschließlich zu, das Parliamente zusammen zu rufen, zu vertagen, oder aufzulösen.

Die vollziehende Gewalt steht nur dem Könige zu. Der König ist das Oberhaupt des Staates, oberster Befehlshaber der Land- und Seemacht; er erklärt die Kriege, schließt Bündnisse, Friedens- und Handelsverträge; ernennet zu allen politischen, bürgerlichen, gerichtlichen und militärischen Aemtern; erläßt die nöthigen Verordnungen zur Vollstreckung der Gesetze und zur Sicherheit des Staates; übt die apostolische Legation und alle Rechte des königlichen Patronats der Krone aus.

Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich.

Die Minister und Staatsräthe sind verantwortlich.

Die Thronfolge wird, wie bisher, nach den Verfügungen der Abtretungsurkunde König Karls 3. vom 6. Oct. 1759 Statt haben.

Der ausgedehnteste und feste Genuß der bürgerlichen Freiheit, der Sicherheit der Personen, des Eigenthums und der Rechte der Sicilianer wird vollständig verbürgt.

Ein neuer Codex bürgerlicher Gesetze und der Gesetze gegen Verbrechen, des Gerichtsverfahrens, des Handels, der Gesundheitsaufsicht, und eine neue und angemessenere Einrichtung der Magistratur, soll die Handhabung der Gerechtigkeit sichern, erleichtern, und sie fest, rein und unpartheiisch machen.

Die richterliche Gewalt fließt vom Könige aus, und wird in seinem Namen von Magistraten und Richtern, die der König bloß aus Sicilianern wählet und einsetzt, geübt. Die immerwährenden und die sogenannten zweijährigen Richter sind, nach erhaltener königlicher Einsetzung, unabsetzbar; die ersten auf Lebensdauer, die andern für den Zeitraum der zwei Jahre, mit Ausnahme der vom Gesetze zu bestimmenden Fälle.

Die Freiheit der Gedanken und der Presse wird mit jenen Vorsichtsmaasregeln aufrecht erhalten, welche im vorigen Jahre von Ludwig 18. in Frankreich zur Sicherung der öffentlichen Ruhe ergriffen wurden.

Die Staatscinkünfte bestehen in ordentlichen und außerordentlichen Steuern. Die erstern machen das bleibende Staatseinkommen aus, und werden zur Bezahlung der Staatsgläubiger, der Civilliste, der Land- und Seemacht, der Magistratur und Beamten verwendet, und zur Bestreitung aller nöthigen Ausgaben der Staatsverwaltung. Sind sie einmal mit Einstimmung der Kammern festgesetzt und vom Könige sanctionirt, so kann man in der Folge ihren Betrag nicht mehr abändern; jedoch müssen sie aller 4 Jahre in den ersten Sitzungen jedes neuen Parlaments bestätigt werden. Die allenfalls nöthigen Abänderungen müssen verfassungsmäßig eingeleitet werden. — Die Steuern der zweiten Art bestehen in zeitlichen Hülfsgeldern, welche ebenfalls in Gesetzesform vorgebracht werden müssen. Sie werden frei von dem Kammerrecht zugestanden, und zwar für die von ihnen festgesetzte Zeit.

Die Civilliste wird für die ganze Dauer der Regierung von dem ersten Parlamente, das nach der Thronbesteigung des neuen Königs zusammen berufen wird, festgesetzt.

Die Verwaltung der Staatscinkünfte kommt ganz der vollziehenden Macht zu. Der Finanzminister ist verpflichtet, jedes Jahr dem Parlamente einen umständlichen Bericht über Einnahme und Ausgabe vorzulegen, welcher gedruckt und bekannt gemacht werden soll.

Die Feudalität, so wie die feudalen Gerichtsbarkeiten und Rechte bleiben abgeschafft, in Folge des Parlamentsbeschlusses vom Jahre 1812.

Wird der König wieder in den Besitz seines Reiches von Neapel treten; so wird die Souveränität von Neapel und Sicilien (wie vorher) vereinigt bleiben in der Person des Königs und der Souveraine seiner Nachfolger. Sollte jener Fall eintreten, und der König seine Residenz nach Neapel verlegen; so wird er, als seiner Person Vertreter, einen Prinzen aus seiner Familie, und in Ermangelung dessen, einen ausgezeichneten Sicilianer zurücklassen, und dem einen oder andern die Ausübung

desjenigen Theiles der Souveränitätsrechte anvertrauen, den er zur schnellern Entscheidung der innern Angelegenheiten Siciliens zu übertragen für dienlich halten wird. — Der Stellvertreter des Königs wird, mit Zuziehung des geheimen Rathes, und in Uebereinstimmung mit den Verfassungsordnungen, alle jene Rechte der vollziehenden Gewalt ausüben, die ihm vom Könige übertragen wurden.

In demselben Falle der Residenzverlegung nach Neapel wird der König immer in Sicilien 8000 Mann reguläre Truppen aller Waffengattungen, blos von seinem eignen Kriegsheere, lassen; diese Truppen werden aus dem Schatze Siciliens mittelst besonderer dafür angewiesener Summen unterhalten werden. Der König kann sie ablösen lassen; nur muß die Zahl von 8000 Mann immer voll bleiben.

Gleichfalls wird, in besagtem Falle, in Sicilien eine Abtheilung von der königlichen Flotte verbleiben; so viel nämlich zur Bewachung der Küsten erforderlich ist. Sie wird vom öffentlichen Schatze Siciliens unterhalten werden.

Alle Staatsämter, von welcher Art immer, auch so die bürgerlichen und geistlichen, die zur innern Verwaltung Siciliens gehören, müssen ausschließlich Sicilianern anvertraut, und können nie an Fremde vergeben werden; auf dieselbe Art, wie keinem Sicilianer irgend eine staatsbürgerliche oder gerichtliche Stelle, die zur innern Verwaltung des Königreiches Neapel gehört, übertragen werden kann.

Die Hofwürden, die Ritterorden, die Adelstitel, die militärischen Grade und die Stellen des auswärtigen Ministeriums kann der König nach Gutbefinden, und wie er es dem Staatsbesten am zuträglichsten halten wird, ohne Unterschied an die Unterthanen aller seiner Besitzungen verleihen.

So viele zeitgemäße Bestimmungen dieser Constitutionsentwurf für Sicilien enthält; so trat doch die neue

Constitution nicht wirklich ins Leben. Die deshalb niedergesetzte Commission soll (Allg. Zeit. 1816, N. 8, S. 82) ihre Arbeiten nicht einmal begonnen haben. Dennoch blieben die Parlamente aufgehoben, und Sicilien bestand fast eine Zeit ohne alle feste politische Gestalt.

Der König Ferdinand ging nämlich von Sicilien nach Neapel, und bestätigte bereits, von Messina aus, am 20. Mai 1815 die Bedingungen der Convention, welche der österreichische Feldherr Bianchi zu Casa Lanz mit dem Generale der Neapolitaner Coletta, kurz vor dem Einzuge der Oesterreicher in Neapel, unterzeichnet hatte. Der König versprach, seiner Gesetzgebung und Regierung folgende Bürgschaften zur Grundlage zu geben:

1. persönliche und bürgerliche Freiheit.
2. Heiligkeit des Eigenthums. Unwiderrufflichkeit der Verkäufe von Staatsgütern.
3. Die Auflagen werden nach den von den Gesetzen vorgeschriebenen Formen angeordnet.
4. Die Staatsschuld wird aufrecht erhalten.
5. Die militärischen Pensionen, Grade und Ehrenstellen, wie auch der alte und neue Adel, werden beibehalten.
6. Jeder Neapolitaner wird aller bürgerlichen und militärischen Stellen fähig erklärt.
7. Es wird vollkommene Amnestie und Vergessenheit aller, vor der Restauration, wann und von wem immer, ohne Ausnahme, an den Tag gelegten Meinungen und Handlungen feierlich zugesagt.

Dies war, was für die künftige Grundlage der Regierung in Neapel geschah.

Als aber am 8. Dec. 1816 der König seine gesammten Besitzungen dießseits und jenseits der Meerenge von Messina zu einem vereinigten Reiche erhob, und, „in Gemäßheit des Tractats von Wien“ den Titel: Ferdinand der Erste, König des Reiches beider Sicilien angenommen hatte; so erließ er für die gesammte Monarchie am 12. Dec. 1816 folgendes organisches Gesetz:

d) Gesetz vom 12. December 1816 für das vereinigete Königreich beider Sicilien.

Ferdinand I., von Gottes Gnaden, König des Königreiches beider Sicilien etc. Indem Wir die von Uns und den Monarchen, Unsern erlauchten Vorfahren, Unsern vielgeliebten Sicilianern, verliehenen Privilegien bestätigen, und die volle Achtung dieser Privilegien mit der Einheit der politischen Institutionen vereinbaren wollen, welche das öffentliche Recht Unsers Königreiches beider Sicilien bilden sollen; so haben Wir durch gegenwärtiges Gesetz sanctionirt und sanctioniren, was folgt:

1. Sämmtliche Civil- und geistliche Aemter und Stellen von Sicilien jenseits der Meerenge sollen, nach dem Inhalte der Capitularien der Monarchen, Unserer Vorfahren, ausschließlich Sicilianern verliehen werden, ohne daß die übrigen Unterthanen Unserer königlichen Staaten dießseits der Meerenge jemals darauf Anspruch machen können, wie ingleichen die Sicilianer auf die Civil- und geistlichen Aemter und Stellen in obgedachten Unsern andern königlichen Staaten keinen Anspruch machen dürfen. Unter erwähntem ausschließenden Rechte zu Gunsten der Sicilianer begreifen Wir auch das Erzbisthum von Palermo, obwohl dasselbe in dem großen, von Unserm erlauchtem Vater Karl 3. denselben ertheilten, Privilegium dem Allerhöchsten Gutbefinden vorbehalten war.

2. Unsere Unterthanen von Sicilien jenseits der Meerenge sollen, im Verhältniß der Bevölkerung dieser Insel, zu allen großen Staatsämtern Unsers Königreiches bei der Sicilien zugelassen werden. Da diese den vierten Theil der gesammten Bevölkerung aller Unserer königlichen Staaten ausmacht; so soll Unser Staatsrath zum vierten Theile aus Sicilianern, und für die übrigen drei Theile aus Unterthanen Unserer übrigen königlichen Staaten bestehen. Dasselbe Verhältniß soll auch in Hinsicht der Aemter Unserer Minister und Staatssekretäre, der obersten Aemter Unsers königlichen Hofes und der Stellen Unserer Repräsentanten und Agenten bei auswärtigen Mächten beobachtet werden.

3. Anstatt der zwei sicilianischen Consultatoren, welche, nach Berwilligung Unsers erlauchten Vaters, Mitglieder der vormaligen Giunta von Sicilien waren, soll immer eine, dem im vorhergehenden Artikel angeedeuteten Verhältnisse angemessene, Zahl von sicilianischen Rathsleuten in dem obersten Kanzleirathe des Königreiches bei der Sicilien sich befinden.

4. Die Stellen Unserer Land- und Seemacht, und die Unsers königlichen Hauses, sollen ohne Unterschied allen Unsern Unterthanen, aus was immer für einem Theile Unserer königlichen Staaten, verliehen werden.

5. Die Regierung des ganzen Königreiches beider Sicilien wird stets bei Uns verbleiben. Wenn Wir in Sicilien residiren, werden Wir in Unsern Staaten diesseits der Meerenge einen königlichen Prinzen Unserer Familie, oder eine andre vornehme Person, welche Wir aus Unsern Unterthanen erwählen, als Unsern Statthalter lassen. Ist es ein königlicher Prinz; so soll er einen Unserer Staatsminister bei sich haben, welcher die Correspondenz mit den bei Uns befindlichen Ministerien und Staatssekretariaten führen, und außerdem noch zwei oder mehrere Directoren bei sich haben wird, welche in denjenigen Abtheilungen besagter Ministerien und Staatssekretariaten den Vorßiß führen sollen, die Wir zur Localregierung jenes Theiles Unserer königlichen Staaten an Ort und Stelle zu lassen, für nothwendig erachten

werden. Ist es kein königlicher Prinz; so soll der Statthalter selbst mit dem Charakter eines Ministers und Staatssekretärs bekleidet seyn, selbst mit den bei Uns befindlichen Ministerien und Staatssekretariaten correspondiren, und obbemeldete zwei oder mehrere Directoren zu dem erwähnten Zwecke bei sich haben.

6. Wenn Wir in Unsern Staaten diesseits der Meere enge residiren, soll sich auf gleiche Weise ein königlicher Prinz Unserer Familie, oder eine andre vornehme Person, welche Wir aus Unsern Unterthanen erwählen, als Unser Statthalter in Sicilien befinden. Ist es ein königlicher Prinz; so soll er gleichfalls einen Unserer Staatsminister bei sich haben, welcher die Correspondenz mit den bei Uns befindlichen Ministerien und Staatssekretariaten führen, und außerdem noch zwei oder mehrere Directoren bei sich haben wird, welche in denjenigen Abtheilungen besagter Ministerien und Staatssekretariate den Vorsth führen sollen, die Wir in Stellen zurückzulassen für nöthig erachten werden. Ist es kein königlicher Prinz; so soll der Statthalter von Sicilien selbst mit dem Charakter eines Ministers und Staatssekretärs bekleidet seyn, selbst mit den bei Uns befindlichen Ministerien und Staatssekretariaten correspondiren, und obbemeldete zwei oder mehrere Directoren zu dem erwähnten Zwecke bei sich haben.

7. Gedachte Directoren sollen sowohl im ersten, als im zweiten Falle aus Unsern Unterthanen, von was immer für einem Theile Unserer königlichen Staaten gewählt werden, so wie es in Hinsicht auf Sicilien für die ehemaligen Aemter der Consultoren, des Conservators und des Sekretärs der Regierung festgesetzt war, an deren Stelle eigentlich obgedachte Directoren treten.

8. Die Rechtsachen der Sicilianer werden fortwährend, auch in letzter Appellationsinstanz, von den sicilianischen Gerichten entschieden werden. Dem zufolge soll in Sicilien ein oberstes Justizgericht errichtet werden, welches über alle Gerichtsstellen dieser Insel erhoben, und von dem obersten Justizgerichte Unserer Staaten dieses theils der Meerenge unabhängig ist; so wie letzteres von

kenem in Sicilien unabhängig seyn wird, wenn Wir Uns auf dieser Insel aufhalten. Die Organisation dieser beiden obersten Gerichte soll durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

9. Die Abschaffung des Feudalismus in Sicilien ist beibehalten, so wie auch in uns fern andern Staaten diesseits der Meerenge.

10. Der Antheil Siciliens an den permanenten Staatsausgaben wird jedes Jahr von Uns bestimmt werden, kann aber jährlich die Summe von 1,847,687 Unzen und 20 Tari, wie sie als actives Einkommen von Sicilien im Jahre 1813 vom Parlamente festgesetzt ward, nicht übersteigen. Was immer für eine größere Summe kann ohne Bewilligung des Parlaments nicht auferlegt werden.

11. Von vorbesagtem Antheile sollen jährlich nicht weniger als 150,000 Unzen zum Voraus abgezogen, und zur Bezahlung der unverzinslichen Schulden und der Zinsrückstände der verzinslichen Schuld von Sicilien bis zur gänzlichen Tilgung beider verwendet werden. Wenn diese Tilgung erfolgt ist, bleibt jährlich dieselbe Summe als Amortisationsfond der sicilischen Staatsschuld bestimmt.

12. So lange, bis das allgemeine System der Civil- und Justizadministration unsers Königreiches bei der Sicilien promulgirt seyn wird, sollen alle Justiz- und Administrationsgeschäfte denselben Gang, wie bisher, fortgehen. Wir wollen und befehlen, daß dieses Unser von Uns unterfertigtes, von Unserm Rathe und Minister, Staatssekretär in Gnaden und Justizsachen vidirtes, mit Unserm großen Inseigel versehenes, von Unserm Rathe und Minister, Staatssekretär, Kanzler contrafirmirtes, und in Unserer allgemeinen Kanzlei des Königreiches beider Sicilien registrirtes und aufbewahrtes Gesetz im ganzen Umfange des besagten Königreiches mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten durch die betreffenden Behörden bekannt gemacht werde, welche ein Protocol darüber aufzunehmen, und die Vollziehung derselben zu bewerkstelligen, beauftragt sind.

gen, welche von Frankreich abhängen. Noch nach die Constitution vom Jahre 1803 beibehalten.

• Allein nach seiner Resignation besetzte (17. Juny 1814) der brittische General Campbell diese Inseln im Namen der verbündeten Mächte, und ein am 5. Nov. 1815 zu Paris zwischen Großbritannien, Rußland und Oestreich abgeschlossener Vertrag bestimmte ihr künftiges Schicksal dahin: daß sie, unter dem Namen: vereinigter Staaten der ionischen Inseln, einen unabhängigen, aber unter dem unmittelbaren und ausschließenden Schutze Großbritanniens stehenden, Staat bilden sollten. — Die Unzufriedenheit der Einwohner mit der brittischen Leitung bewirkte, daß der brittische Commissarius, General Whit Lamb, in Vollmacht seines Cabinets (29. Mai 1816) den seit 1803 zu Korfu bestehenden Senat der sieben Inseln auflösete, „weil derselbe irrig darauf beharre, sich als die repräsentirnde Behörde aller ionischen Inseln anzusehen.“ — Darauf ward (29. Dec. 1817) die, von dem Prinz-Regenten von Großbritannien unterzeichnete neue Constitution der sieben Inseln zu Korfu bekannt gemacht, welche mit dem 1. Jan. 1818 in Wirksamkeit trat.

(Auch diese Constitution soll nachgeliefert werden.)

• Nach dieser Constitution ist die orthodoxe griechische Religion die herrschende. Die Civilregierung besteht aus einer gesetzgebenden Versammlung, aus einem Senate und einer Justizbehörde. Das Militairkommando führt, nach dem Vapster-Vertrage, der Befehlshaber der brittischen Truppen. — Die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung werden von dem Corps

der adelichen Bahlmänner, die Mitglieder des Senats aus der Mitte der gesetzgebenden Versammlung, und die Mitglieder der Gerichtsbehörde von dem Senate erwählt. Diese Wahlen sind auf fünf Jahre gültig. Der Senat, bekleidet mit der vollziehenden Gewalt, besteht aus einem Präsidenten und fünf Råthen. Der Präsident wird vom Könige von Großbritannien, als Protector der Inseln, ernannt. Bei der Wahl selbst gibt der vom Könige anbestellte Lord Obercommissär die Zustimmung oder Verweigerung, so wie auch von demselben die außerordentliche Zusammenberufung, oder Auflösung der gesetzgebenden Versammlung abhängt.

A n h a n g.

Die Verfassung im Herzogthume Nassau betreffend.

Die neue, dem Herzogthume Nassau durch Patent vom 2. Sept. 1814 gegebene, landständische Verfassung ward Th. 2. S. 293—305 mitgetheilt. Als Nachtrag zu dem §. 9. des Patents (S. 305), in welchem es heißt: „die Sitzungen der Landstände sind nicht öffentlich“ ward später bestimmt:

„daß die Sitzungen der zweiten Kammer der Abgeordneten allein öffentlich seyn sollen.“

Noch gehören aber, als Ergänzung dieser landständischen Verfassung, zwei Patente der damals regierenden beiden Fürsten hieher, welche sie, nach den im Jahre 1815 mit Preußen und mit dem königlich oranischen Hause in den Niederlanden abgeschlossenen Territorialverträgen, erließen.

- 1). Patent, die Wahl der Landstände betreffend, vom 3/4. Nov. 1815.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau &c., und Wir Friedrich

Wilhelm von Siron Gnaden, Souveräner Fürst zu Nassau &c. Erwägend, daß nach Unserm über Errichtung der Landstände in Unserm Herzogthum erlassenen Edict vom 1./2. September v. J. die Wahlfähigkeit der Landesdeputirten und das Recht, Mitglieder der Wahlversammlungen aus der Klasse der Landeigenthümer und Gewerbebesitzer zu werden, mit einem nach dem Waack der Grund- und Gewerbesteuer, Kataster bestimmten Besitz von Liegenschaften und Gewerben verbunden worden ist, haben darüber nähere Anordnungen zu erlassen für nöthig erachtet, wie diese Vorschriften Unseres angeführten Edicts auf die mit Unserm Herzogthum neu vereinigten vormals Oranien, Nassauischen Fürstenthümer Dillenburg und Hadamar, sodann in der ehemaligen Grafschaft Westerburg und Herrschaft Schadeck angewendet werden sollen, in welchen die bestehende Steuereinrichtung nach Waackgabe der Edicte vom 10. und 14. Februar 1809, und 14. und 16. December 1812, noch nicht vollständig eingeführt worden ist.

Wir wollen demnach, und verordnen hierüber, was nachfolgt:

§. 1. Alle Landeigenthümer in den hier oben bezeichneten Landestheilen sind zu Wahlmännern und Wahlcandidaten nach Unserer Absicht und nach dem Sinn Unseres Constitutionsedicts geeigenschaftet, wenn sie, der dort noch provisorisch beibehaltenen Grundsteuereinrichtung gemäß, von ihrem Grundeigenthum im Lauf des gegenwärtigen Jahres so viel an Grundsteuer entrichtet haben, als nach den Bestimmungen jenes Edicts die Wahlmänner und Wahlcandidaten in vier Grundsteuersimpeln zu bezahlen haben.

§. 2. Alle Gewerbebesitzer, welche bei der für das künftige Jahr gegen Aufhebung der Mobilien- Patents- und Personalksteuer dort einzuführenden Gewerbesteuer in die zwölfte bis sechzehnte Gewerbesteuerklasse katastrirt werden, sind zur Wahl der Landesdeputirten aus ihrer Mitte berechtigt.

§. 3. Da die Steuer, Revision, District und die hiernach für die Bildung der Wahlversammlungen bezeichneten Landesbezirke durch die State gefundenen Territorialabtretungen wesentlich einwirkende Abänderungen erlitten haben; so sollen zur Wahl der Landesdeputirten aus den Gutseigenthümern nunmehr drei Wahlversammlungen gebildet werden, zu Wiesbaden, zu Weilburg und zu Dillenburg.

Zu Wiesbaden versammeln sich die Wahlmänner aus den Aemtern: Höchst, Königstein, Wallau, Wiesbaden, Eltville, Rüdelsheim, Laub, Braubach, Nassau, Lagenelshoven, Kirchberg, Wehen und Idstein. Sie erwählen sechs Landesdeputirte.

Zu Weilburg werden fünf Deputirte erwählt von den Wahlmännern der Aemter Reichelsheim, Aßbach, Weilburg, Usingen, Kunkel, Limburg, Dieß, Meudt, Montabaur, Herschbach, Selters und Hachenburg.

Zu Dillenburg treten die Wahlmänner aus den Fürstenthümern Dillenburg und Hadamar, und aus der Grafschaft Westerburg zusammen, um vier Landesdeputirte zu erwählen.

§. 4. Im Uebrigen ist allenthalben nach den Vorschriften des mehr angezogenen Edicts zu verfahren; insonderheit werden die Listen der Wahlmänner und Wahlkandidaten hiernach durch die Generaldirection der directen Steuern aufgestellt.

Gegeben Dießrich, den 3. und Weilburg den 4. November 1815.

(L. S.)

Friedrich August,
Herzog zu Nassau.

Friedrich Wilhelm,
Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

2) Patent, die Bildung der Herrenbank der Landstände betreffend vom 3/4. Nov. 1815.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau u. und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau u., haben die durch eingetretene Territorialveränderungen und durch die öffentlich bekannt gemachte Entsagung einiger Mitglieder herbeigeführte Nothwendigkeit über die Bildung der Herrenbank Unserer Landstände neue Bestimmungen zu erlassen, erwogen:

Wir bestätigen zuvörderst alle in dem Constitutionsedict vom 1/2. September vorigen Jahrs enthaltene allgemeine Vorschriften, in Beziehung auf die Anordnung der Herrenbank der Stände Unseres Herzogthums und auf die Formen, wornach die Mitglieder ihre landständische Rechte ausüben werden.

Erbliche Mitglieder der Herrenbank bleiben sodann

- 1) von den im angeführten Constitutionsedict §. 4. aufgeführten Landständen, außer den Prinzen Unseres Hauses; die Frau Erzherzogin Hermine von Oestreich, als Gräfin zu Holzappel und Herrin zu Schaumburg; der Herr Fürst von der Leyen; die Herren Grafen von Waldbott, Bassenheim und Walderdorf, und der Freiherr vom Stein.

Hiernächst bewilligen Wir

- 2) die mit dem Besitze der Grafschaft Westerburg verbundene erbliche Landstandschaft zur Herrenbank der gräflichen Familie von Leiningen & Westerburg. Endlich
- 3) ertheilen Wir den gesammten adelichen Gutseigenthümern in Unserm Herzogthum Sechs Wirilstimmen bei der Herrenbank, welche sie durch eben so viele aus ihrer Mitte erwählte Deputirte des Adels vertreten lassen.

Die Wahl dieser Sechs Deputirten geschieht in einer, ganz nach Art der übrigen Wahlversammlungen,

unter dem Vorſiß eines von Uns zu ernennenden dirigirenden Commiffarius, zu bildenden Wahlverſammlung, wozu alle Gutſeigenthümer vom Adel berufen werden, die zu einem Grundsteuer-Simplum wenigſtens Ein und zwanzig Gulden und darüber entrichten, oder die in den Fürſtenthümern Dillenburg und Hadamar, ſo wie in der Graffſchaft Weſterburg, und dem jenseits der Lahn gelegenen Theile des Amtes Runkel, im gegenwärtig laufenden Jahre zur Grundsteuer einen Beitrag von zuſammen vier und achtzig Gulden und darüber geleistet haben.

Adelichen Gutſeigenthümern, welche den hier beſtimmten Grundsteuerbetrag von ihren Beſitzungen nicht entrichten, bleibt das Recht vorbehalten, in den Wahlverſammlungen der übrigen Landeigenthümer oder Gewerbebeſitzer zu erſcheinen. Sie üben darin ihr Stimmrecht, in ſo weit ihnen ein ſolches nach der geſetzlichen Beſtimmung zuſteht, zu der Landesdeputirtenwahl.

Adeliche Gutſeigenthümer weiblichen Geſchlechts, und Minorene können in dieſer Wahlverſammlung durch Bevollmächtigte ihr Stimmrecht ausüben laſſen.

Die gegenwärtige Edictalverordnung iſt zugleich mit der unterm heutigen Datum über die nunmehrige Bildung dieſer Wahlverſammlungen erlaſſenen Edictalverordnung durch Abdruck im Verordnungsblatt öffentlich zu verkünden, und durch Unſer Staatsministerium, nach Maasgabe des Conſtitutionsedicts vom 1/2. September vorigen Jahres zu vollziehen.

Gegeben zu Diebrich am 3. und zu Weilburg am 4. November 1815.

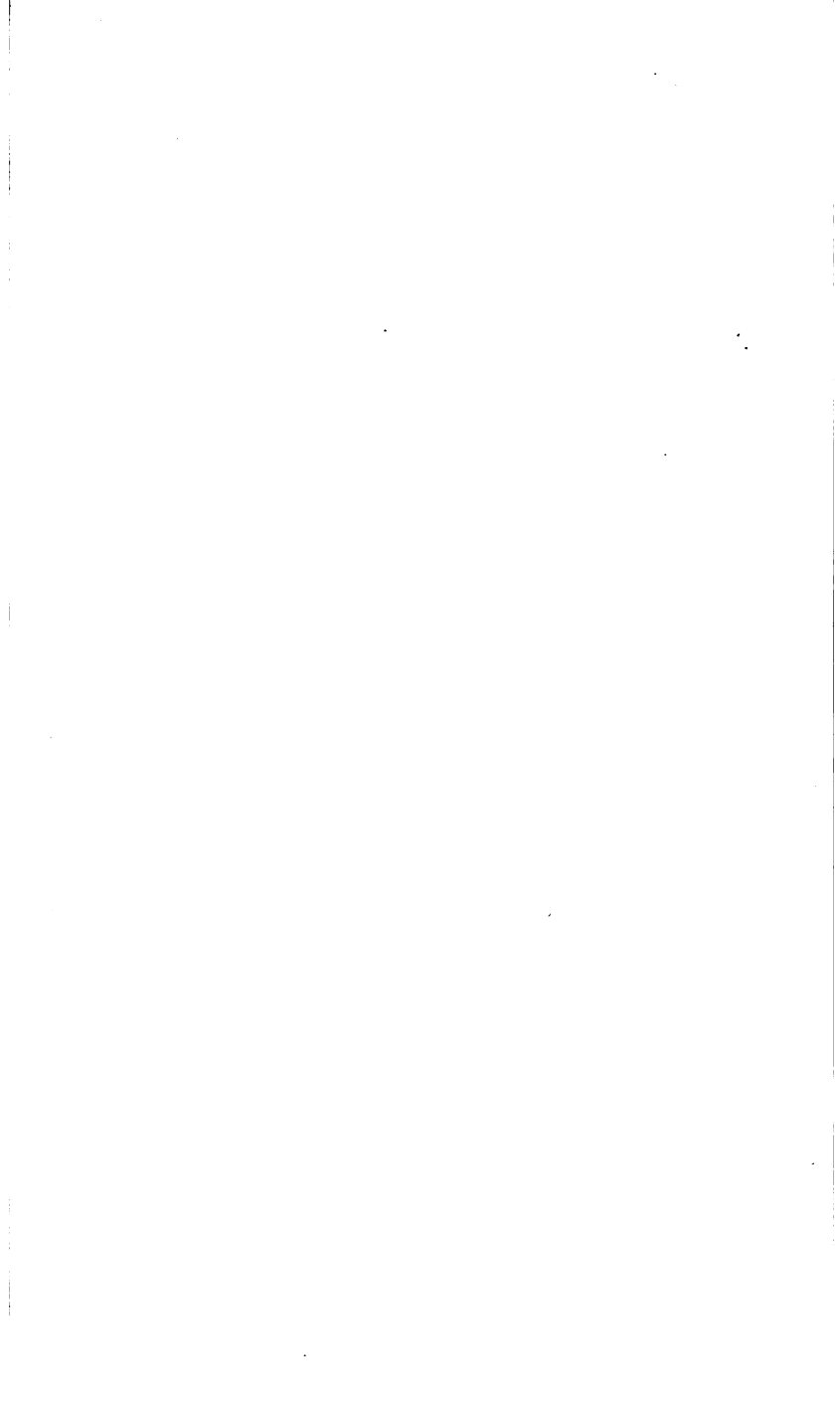
(L. S.)

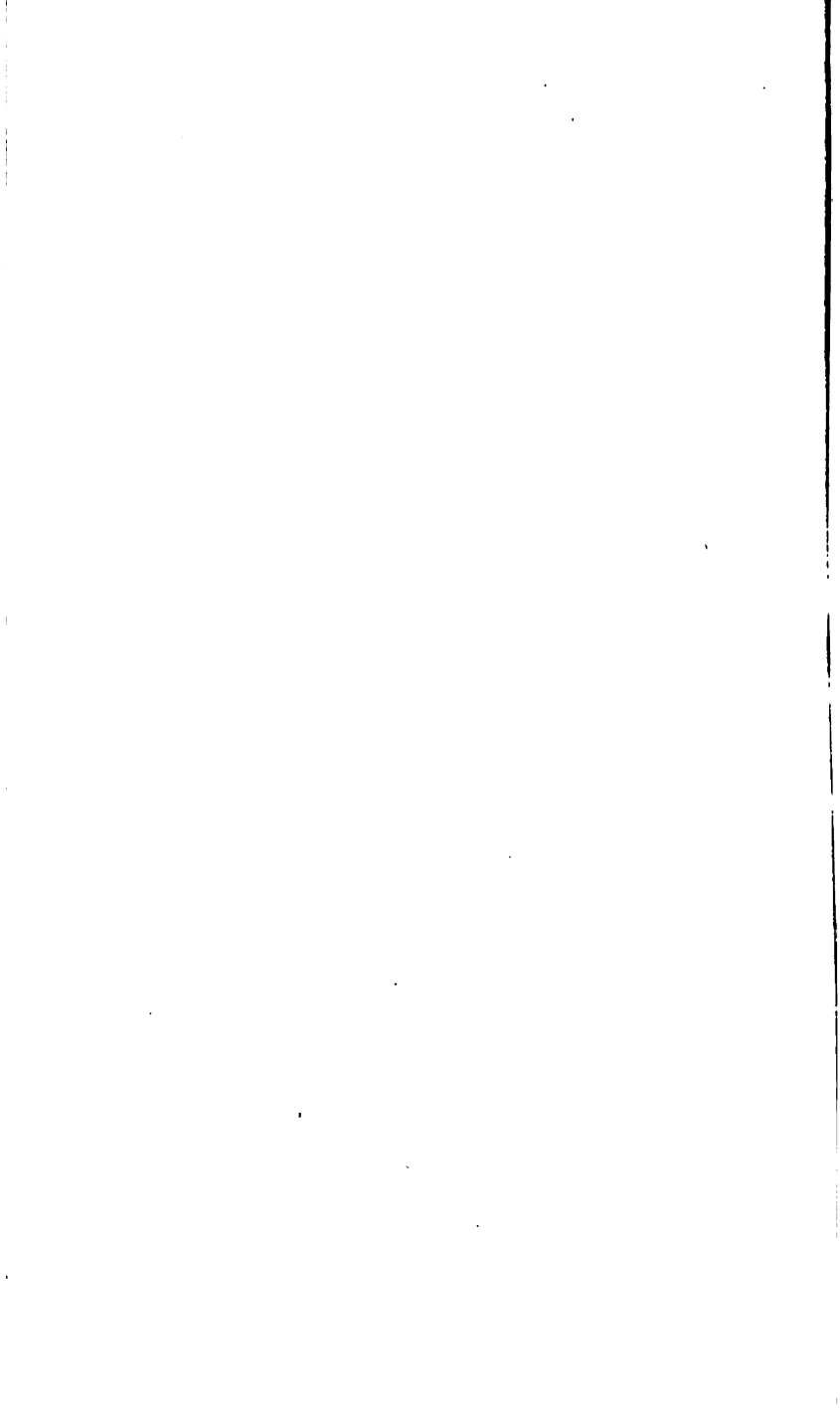
Friedrich Auguſt, Friedrich Wilhelm,
Herzog zu Nassau. Fürſt zu Nassau.

vt. Freiherr von Marſchall.















UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY
BERKELEY

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE
STAMPED BELOW

Books not returned on time are subject to a fine of
50c per volume after the third day overdue, increasing
to \$1.00 per volume after the sixth day. Books not in
demand may be renewed if application is made before
expiration of loan period.

MAY 1 1919

LIBRARY USE

AUG 4 1955

STANFORD
INTERLIBRARY LOAN

APR 3 1975

#192 ✓

REC. CIR. APR 28 '75

YB 08215

JF13

.P8

v. 3

6183

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

